



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0660 Status: öffentlich Datum: 21.02.2019
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis
05.03.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung	Ja
14.03.2019	Kreisausschuss	Nein
		Enthalt.

Bezeichnung:

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP);
hier: Auswertung der Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2018

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hatte am 15.11.2018 beschlossen, einen dritten Entwurf für das neue Regionale Raumordnungsprogramm (RROP-Entwurf 2018) in das Beteiligungsverfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zu geben. Mit der Auslegung der Planunterlagen wurde am 07.12.2018 begonnen, bis zum 25.01.2019 sind daraufhin 89 Stellungnahmen eingegangen. Diese sind in drei Tabellen zusammengestellt und mit einem Abwägungsvorschlag der Kreisverwaltung versehen worden (Anlagen 1 – 3).

Am 12.02.2019 wurde der Erörterungstermin gemäß § 3 Absatz 4 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes mit den Gemeinden, Nachbarlandkreisen und Naturschutzverbänden durchgeführt. Ursprüngliche Zielsetzung war es, den RROP-Entwurf nach dem Erörterungstermin abschließend in den politischen Gremien des Landkreises zu beraten und in der Kreistagssitzung am 21.03.2019 als Satzung zu beschließen. Aus den nachfolgenden Gründen ist dies noch nicht möglich:

Vorranggebiete Windenergienutzung Weertzen/Langenfelde und Wittorf:

Aufgrund einer Bewertung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurden im RROP-Entwurf 2018 vier Vorranggebiete für Windenergienutzung gestrichen (Groß Meckelsen, Fintel, Ahausen, Wittorf). Das Vorranggebiet Weertzen/Langenfelde wurde auf die Fläche des derzeit noch gültigen RROP 2005 reduziert. Der Grund für diese Planänderungen lag darin, dass die Gebiete nach Angabe der Bundeswehr „komplett“ in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor liegen.

Nun schreibt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in seiner Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2018 zur Potenzialfläche 17 (Weertzen/Langenfelde): „Der südwestliche Teil der Fläche liegt in einer Hubschraubertiefflugstrecke, in der die Errichtung von WEA nicht möglich ist.“ Es liegt also gar nicht die komplette Potenzialfläche im Sicherheitskorridor für Hubschrauber. Die Teilstücke, die ungerechtfertigt gestrichen wurden, können somit wieder in den RROP-Entwurf aufgenommen werden.

Zudem liegt auch das gestrichene Vorranggebiet Windenergienutzung bei Wittorf nicht komplett, sondern lediglich mit Teilflächen innerhalb einer Hubschrauber-Tiefflugzone. Auf das Vorranggebiet sollte jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen verzichtet werden, weil im letzten Jahr ca. 450 m von der Grenze des Vorranggebiets entfernt ein Brutplatz des Rotmilans verifiziert wurde. Als Nahrungshabitat dient die Niederung des Dahnhorstgrabens, die große Teile des Vorranggebiets einnimmt.

Vorranggebiet Biotopverbund und Vorranggebiet Natur und Landschaft „Haaßeler Bruch“:

Zu den Vorranggebieten Biotopverbund und Vorranggebieten Natur und Landschaft zählt im RROP-Entwurf 2018 das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“. Mit Urteil vom 19.04.2018 hat das OVG Lüneburg die NSG-Verordnung unter anderem deshalb für unwirksam erklärt, weil drei als Deponiefläche planfestgestellte Flurstücke der Gemarkung Haaßel in das Schutzgebiet einbezogen worden sind.

In einem weiteren Urteil vom 04.07.2017 hatte das OVG Lüneburg zwar den Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Haaßel für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, den Beschluss jedoch nicht aufgehoben, sodass er gegenüber dem Landkreis weiterhin wirksam ist.

Diesem Sachverhalt muss zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers im RROP Rechnung getragen werden. Die Deponieflächen sollen daher aus dem Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft herausgenommen und als „weiße Fläche“, also ohne regionalplanerische Festlegung, dargestellt werden (siehe Stellungnahme der Firma Kriete Kaltrecycling GmbH).

Weiteres Vorgehen:

Aufgrund der vorgenannten Punkte ist der RROP-Entwurf nochmals in ein Beteiligungsverfahren zu geben. Es sind aufgrund der Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg (Genehmigungsbehörde für das RROP) auch noch verschiedene Änderungen und Ergänzungen insbesondere im Begründungstext des RROP erforderlich.

Mit dem Verfahren sollte unverzüglich nach der Sitzung des Kreisausschusses am 14.03.2019 begonnen werden. Da sich die Änderungen in einem überschaubaren Rahmen halten, werden die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt. Ziel sollte es sein, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 27.06.2019 das RROP als Satzung beschließen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, einen vierten „Entwurf 2019“ des RROP zu erarbeiten und damit in das Beteiligungsverfahren zu gehen.

Luttmann

RROP-Entwurf 2018; Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, Verbände, Vereinigungen und Unternehmen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Seite
1	Stadt Bremervörde	1
2	Gemeinde Gnarrenburg	1
3	Stadt Rotenburg (Wümme)	3
4	Gemeinde Scheeßel	3
5	Stadt Visselhövede	3
6	Samtgemeinde Bothel	4
7	Gemeinde Bothel	4
8	Gemeinde Brockel	4
9	Gemeinde Hemsbünde	4
10	Gemeinde Hemslingen	5
11	Gemeinde Kirchwalsede	5
12	Gemeinde Westerwalsede	5
13	Samtgemeinde Fintel	5
14	Gemeinde Fintel	5
15	Gemeinde Helvesiek	5
16	Gemeinde Lauenbrück	6
17	Gemeinde Stemmen	6
18	Gemeinde Vahlde	6
19	Samtgemeinde Geestequelle	6
20	Gemeinde Alstedt	7
21	Gemeinde Basdahl	7
22	Gemeinde Ebersdorf	8
23	Gemeinde Hipstedt	8
24	Gemeinde Oerel	8
25	Samtgemeinde Selsingen	8
26	Gemeinde Anderlingen	8
27	Gemeinde Deinstedt	8
28	Gemeinde Farven	8
29	Gemeinde Ostereistedt	8

Lfd. Nr.	Beteiligter	Seite
30	Gemeinde Rhade	8
31	Gemeinde Sandbostel	9
32	Gemeinde Seedorf	9
33	Gemeinde Selsingen	9
34	Samtgemeinde Sittensen	9
35	Gemeinde Groß Meckelsen	9
36	Gemeinde Hamersen	10
37	Gemeinde Kalbe	10
38	Gemeinde Klein Meckelsen	10
39	Gemeinde Lengenbostel	12
40	Gemeinde Sittensen	12
41	Gemeinde Tiste	12
42	Gemeinde Vierden	13
43	Gemeinde Wohnste	13
44	Samtgemeinde Sottrum	13
45	Gemeinde Ahausen	14
46	Gemeinde Bötersen	14
47	Gemeinde Hassendorf	14
48	Gemeinde Hellwege	14
49	Gemeinde Horstedt	14
50	Gemeinde Reeßeum	14
51	Gemeinde Sottrum	14
52	Samtgemeinde Tarmstedt	14
53	Gemeinde Breddorf	14
54	Gemeinde Bülstedt	14
55	Gemeinde Hepstedt	14
56	Gemeinde Kirchtimke	14
57	Gemeinde Tarmstedt	14
58	Gemeinde Vorwerk	14
59	Gemeinde Westertimke	14
60	Gemeinde Wilstedt	14
61	Samtgemeinde Zeven (und Mitgliedsgemeinden)	14
66	Landkreis Cuxhaven	21

Lfd. Nr.	Beteiligter	Seite
67	Landkreis Harburg	22
68	Heidekreis	22
69	Landkreis Osterholz	23
70	Landkreis Stade	23
71	Landkreis Verden	23
72	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	24
73	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	24
74	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24
75	Bundesnetzagentur – Berlin	27
76	Bundesnetzagentur – Bonn	27
77	Deutscher Wetterdienst	29
78	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit	29
79	Generaldirektion Wasserstraße und Schifffahrt	30
80	Eisenbahn-Bundesamt	30
81	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	30
82	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	36
83	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	39
84	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	39
	Geschäftsbereich Oldenburg	40
85	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	41
86	Niedersächsischer Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Verden)	41
87	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg	41
88	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Lüneburg	41
89	Freie und Hansestadt Hamburg	43
90	Senator um Umwelt, Bau und Verkehr des Landes Bremen	43
91	Aktion Fischotterschutz e.V.	43
92	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems	43
93	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	43
94	Heimatbund Niedersachsen	43
95	Landesfischereiverband Weser-Ems	43
96	Landesjägerschaft Niedersachsen	44
97	Angelverband Niedersachsen	44
98	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz	44

Lfd. Nr.	Beteiligter	Seite
99	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine	44
100	Naturschutzverbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen (NABU)	44
101	Naturschutzverband Niedersachsen	45
102	Niedersächsischer Heimatbund	45
103	Schutzmehrheit deutscher Wald	45
104	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutz-verbände im LK Row	45
105	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	45
106	IHK Stade	46
107	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	51
108	Bundesverband Erdgas	51
109	Bundesverband Windenergie	51
	Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V.	56
110	Deutsche Bahn AG	58
111	Deutsche Telekom	58
112	Vodafone Kabel Deutschland	58
113	EVB Elbe-Weser GmbH	58
114	Tennet TSO GmbH	59
	Transnet BW	66
115	EWE NETZ	67
116	Nord-West-Oelleitung	67
117	Gasunie Deutschland	67
118	Gascade Gastransport GmbH	71
119	Exxon Mobil	73
120	DEA Deutsche Erdoel AG	74
121	Wasserverband Bremervörde	74
122	Wasserversorgungs-Verband Rotenburg-Land	74
123	Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH	76
124	Stadtwerke Zeven	76
125	Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) - TouRow	77
126	Landvolk Bremervörde e.V.	77
127	Landvolk Zeven e.V.	77
128	Landvolkverband Rotenburg-Verden e.V.	77
129	Ostedeichverband	77
130	Unterhaltungsverband Obere Oste	77

Lfd. Nr.	Beteiligter	Seite
131	Unterhaltungsverband Untere Oste	77
132	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände	77
133	Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor	78
134	Unterhaltungsverband Obere Wümme	78
135	Unterhaltungsverband Mittlere Wümme	78
136	Unterhaltungsverband Untere Wümme	78
137	Dachverband Aller-Böhme	78
138	Bürgerinitiative gegen die Deponie Haaßel	78
139	BI Frack-loses Gasbohren	79
140	Amt 40	79
	Amt 66	79
	Amt 68	79
	Abfallwirtschaft	-

Stand: 19. Februar 2019

RROP-Entwurf 2018; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

1. Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, Verbände, Vereinigungen und Unternehmen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Stadt Bremervörde		
2	Gemeinde Gnarrenburg		
		<p>Ich möchte in diesem Zusammenhang nochmal auf einen Punkt meiner „Erststellungnahme“ aus dem Jahre 2016 zurückkommen. Damals hatte ich bezugnehmend auf die Versorgungsstrukturen des Einzelhandels angeregt, zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Gnarrenburg im RROP die Möglichkeit zu schaffen, Erweiterungswünsche des Modehauses Schlüter raumordnerisch zu unterstützen. Verwiesen hatte ich auf ein Beispiel aus dem Landkreis Cuxhaven, der der Ortschaft Lamstedt für das Einkaufssegment „Möbel“ den Status eines Mittelzentrums übertragen hat.</p> <p>Dieser Anregung der Gemeinde Gnarrenburg wurde mit folgender Begründung nicht gefolgt: „Nach erster Überprüfung würde die Festlegung eines Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion eine Erweiterung des Modehauses nicht ermöglichen können. Eine weitere Prüfung steht noch aus“.</p> <p>Dieser Rechtsauffassung des Landkreises kann ich mich nicht anschließen. Wieso soll eine Erweiterung des Modehauses Schlüter nicht möglich sein, wenn die Gemeinde Gnarrenburg in diesem Segment eine mittelzentrale Teilfunktion erhält? Meinen Sie damit vielleicht eine möglicherweise entgegenstehende gemeindliche Bauleitplanung? Diese würde dann natürlich den Vorgaben des RROPs angepasst werden.</p> <p>Die in dem bisherigen RROP-Verfahren seitens der Gemeinde Gnarrenburg vorgetragene Sichtweise zur Notwendigkeit einer sich öffnenden Ausweisung im RROP, gerade in Bezug auf die sich schon zeigende Realität von im „Bereich Textilien“ vorhandenen Einkaufsströmen im Nordkreisbereich, ist im nachstehenden Block nochmals wiederholend dargestellt:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gem. den Vorgaben des LROP muss bei jeder Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen der landes- und regionalbedeutsame Zusammenhang der Siedlungs- und Standortstrukturen für die Festlegung von Mittelzentren (in diesem Fall Bremervörde und Zeven) beachtet werden. Die Leistungsfähigkeit dieser Mittelzentren darf durch Funktionszuweisungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Vergleich mit der Ortschaft Lamstedt, in der die mittelzentrale Teilfunktion „Möbel“ festgelegt wurde, kann nicht herangezogen werden, da diese Sortimente nicht in allen Mittelzentren in dem Umfang vorhanden sind. Die Sortimente „Möbel“ konzentrieren sich überwiegend auf die Oberzentren. Textilien hingegen gehören zu den klassischen Sortimenten der Mittelzentren. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Mittelzentren Bremervörde und Zeven ist daher bei einer Erweiterung des Modehauses nicht auszuschließen und muss entsprechend</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>„Auszug aus der gemeindlichen Stellungnahme der Gemeinde Gnarrenburg aus 2017“</i></p> <p><i>Versorgungsstrukturen des Einzelhandels</i></p> <p><i>Ich wiederhole hier meine Anregung aus dem Anhörungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015. Das in Gnarrenburg ansässige Modehaus Schlüter, dessen Kunden sich aus dem gesamten Elbe-Weser-Raum generieren, hat den Wunsch geäußert, seine Verkaufsfläche perspektivisch weiter zu erhöhen. Dieses könnte daran scheitern, dass die Größe des sich dann zeigenden Einzelhandelsbetriebes möglicherweise nicht mehr der Versorgungsfunktion der Ortschaft Gnarrenburg als Grundzentrum entspräche.</i></p> <p><i>Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Gnarrenburg sollte im RROP die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Erweiterungswunsch raumordnerisch zu unterstützen. Als Beispiel kann hier der Landkreis Cuxhaven dienen, der der Ortschaft Lamstedt für das Einkaufssegment „Möbel“ den Status eines Mittelzentrums übertragen hat. Ähnliches wäre möglicherweise auch für die Ortschaft Gnarrenburg und das Einkaufssegment „Textilien“ denkbar.</i></p> <p><i>Dieser Anregung sind Sie in der Abwägung zum Entwurf 2015 und im neuen Entwurf bislang nicht gefolgt. Begründung: „Nach einer ersten Überprüfung würde die Festlegung eines Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion eine Erweiterung des Modehauses nicht ermöglichen können. Eine weitere Prüfung steht noch aus.“</i></p> <p><i>Hier halte ich meinen Wunsch auf entsprechende Ausweisung einer mittelzentralen Teilfunktion für die Ortschaft Gnarrenburg auf jeden Fall aufrecht. Zumal auch das neue LROP dieses regionalplanerische Instrument unter 2.2 (Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte) Nr. 03 in Einzelfällen ausdrücklich erwähnt.</i></p> <p><i>Außerdem ist Ihre rechtliche Prüfung vom letzten Jahr ausdrücklich auch noch nicht abgeschlossen gewesen. Die in der Abwägung verwendete Formulierung „das auch im Falle einer entsprechenden Festlegung eines Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion“ die Erweiterung des Modehauses wahrscheinlich nicht möglich wäre, erschließt sich für mich jedenfalls erstmal nicht. Was soll ansonsten dagegen sprechen? Würde eine solche Ausweisung im RROP erfolgen (und somit den schon tatsächlich vorhandenen Einkaufswirkungen</i></p>	<p>gutachterlich geprüft werden. Darüber hinaus muss für die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion „Textilien“ der genaue Verflechtungsbereich der mittelzentralen Teilfunktion „Textilien“ benannt werden.</p> <p>Es ist gutachterlich zu prüfen, ob der zu benennende Verflechtungsbereich in der dünn besiedelten Region eine entsprechende Kaufkraft binden kann. Die Festlegung einer mittelzentralen Teilfunktion bedarf der Ableitung aus einem regionalen und interkommunal abgestimmten Einzelhandelskonzept, welches für den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorliegt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>folgend), wäre hierdurch gerade die raumordnerische Verhinderung einer Erweiterung ausgeräumt. Weitergehende Planungserfordernisse auf F-Plan-Ebene könnten eingeleitet werden. Eine gegebenenfalls dagegen stehende Bauleitplanung könnte seitens der Gemeinde Gnarrenburg jedenfalls relativ schnell geändert werden.</i></p> <p><i>Wahrscheinlichkeitsannahmen ohne dezidierte Begründung, wie in dem bisherigen Abwägungsergebnis dargestellt, sind sicher nicht ausreichend für ein fehlerfreies Abwägungsergebnis. Zudem wäre für den Fall der Zuweisung einer solchen mittelzentralen Teifunktion gerade der Wille eine solche Möglichkeit zu schaffen federführend. Diesen dann eigenen Planungsansatz anhand einer Wahrscheinlichkeitsaussage in Frage zu stellen scheint hier nicht sachgerecht in die Abwägung eingeflossen zu sein.</i></p> <p>Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen bitte ich den Punkt „Grundzentrums mit mittelzentraler Teifunktion im Bereich Textilien“ für das Grundzentrum Gnarrenburg wirklich nochmal genau zu prüfen, zumal dieses in der oben erwähnten Abwägung ja auch bereits zugesagt wurde. Zudem hoffe ich, dass dann das Ergebnis Ihrer Prüfung nicht nur hergestellt, sondern der Gemeinde Gnarrenburg auch schriftlich mit einer umfassenden Begründung des Abwägungsprozesses (incl. Rechtsgrundlagen) zur vorgebrachten Anregung mitgeteilt wird, da diesseits eine Nachvollziehbarkeit gewünscht wird bzw. weitere Einlassung erfolgen kann.</p>	
3	Stadt Rotenburg (Wümme)		
		<p>Nach Rücksprache mit ihnen und Durchsicht der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Rotenburg keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorträgt. An den bisher erhobenen Bedenken halten wir fest und verweisen auf die früheren Stellungnahmen der Stadt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Gemeinde Scheeßel		
		<p>Der Verwaltungsausschuss hat heute (24.1.2019) entschieden, dass die Gemeinde Scheeßel keine Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2018 abgeben wird.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Stadt Visselhövede		
		<p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 22.11.2018, in dem der Landkreis den Gemeinden erneut die Vorlage einer Stellungnahme zum neuen RROP-Entwurf ermöglicht, möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Stadt Visselhövede von dieser</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Möglichkeiten keinen Gebrauch machen wird.</p> <p>In unserer gestrigen Sitzung des Rates der Stadt Visselhövede wurde der Änderungsentwurf zum RROP zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass eine erneute Stellungnahme zum Entwurf nicht erfolgen soll.</p>	
6	Samtgemeinde Bothel		
7	Gemeinde Bothel		
8	Gemeinde Brockel		
9	Gemeinde Hemsbünde		
		<p>Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat in der Sitzung vom 12.12.2018 einstimmig beschlossen, mich zu beauftragen Ihnen mitzuteilen, dass die Gemeinde Hemsbünde auf die Stellungnahme vom 30.11.2017 verweist (siehe Anlage) und ausdrücklich bekraftigen möchte, dass die im Fazit aufgeführten Aspekte Berücksichtigung finden sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird erneut die Wiederaufnahme der Radwegtrassen des RROP 2005 gefordert. 	Der Forderung wird nicht gefolgt.
		<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem überarbeiteten Textteil kann der Ausweisung des Vorrangstandorts für Erdgasgewinnung nördlich Hemsbünde sowie der Rohrfernleitung gefolgt werden. Allerdings bestehen weiter erhebliche Bedenken gegen die Risiken einer Erdgasförderung, so dass angeregt wird, Einschränkungen der weiteren Ausbaumöglichkeiten des Standorts Hemsbünde zu formulieren. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf Ebene der Regionalplanung können Risiken einer Erdgasförderung am Standort Hemsbünde nicht ermittelt und entsprechend keine Einschränkungen weiterer Ausbaumöglichkeiten formuliert werden. Dies ist Bestandteil der nachgelagerten bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.
		<ul style="list-style-type: none"> • Die im gültigen RROP dargestellte Umgehung von der B 71/ Wensebrock in westliche Richtung bis zur Bremer Straße in Rotenburg wird erneut gefordert. 	Der Forderung kann nicht gefolgt werden. Die „B 71 Ortsumgehung Rotenburg“ ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht mehr enthalten und wird somit vom Bund nicht weiter verfolgt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> Bezüglich der Windenergie-Potenzialfläche "Wohlsdorf/Bartelsdorf" wird angeregt, im Textteil des RROP die im Ergebnis der Umweltprüfung nicht ausgeschlossene "höheres Konfliktintensität des Schutzgutes Tiere und Pflanzen" anzuführen, um deutlicher auf mögliche Realisierungsschwierigkeiten hinzuweisen. 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Umweltbericht enthält keine derartige Aussage. Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung in Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel wurde eine „höhere Konfliktintensität des Schutzgutes Tiere und Pflanzen“ nicht festgestellt.
10	Gemeinde Hemslingen		
11	Gemeinde Kirchwalsede		
12	Gemeinde Westerwalsede		
13	Samtgemeinde Fintel	Mit Schreiben vom 07.12.2018 (Az. 80/61.133) wurde ich aufgefordert zum Entwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms eine Stellungnahme abzugeben. Nach Beratung in den Gremien wurde beschlossen, dass die Samtgemeinde Fintel <u>keine</u> Stellungnahme zum Entwurf 2018 des RROP abgibt. Es wird auf die vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum 2. Entwurf des RROP verwiesen. Zudem teile ich mit, dass meine Mitgliedsgemeinden ebenfalls beabsichtigen <u>keine</u> Stellungnahme zum Entwurf 2018 des RROP abzugeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
14	Gemeinde Fintel		
		Siehe Nr. 13	
15	Gemeinde Helvesiek	Von der Gemeinde Helvesiek folgt keine weitere Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2018 für den LK ROW. Wir möchten jedoch anregen, bei der finalen Version des RROP für den LK ROW das beigefügte Kartenmaterial nur mit den dann aktuellen und gültigen Möglichkeiten für Windparks darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie bezieht sich offenbar auf die Beikarte Windenergie als Bestandteil der Begründung des RROP. In dieser Karte muss es dem Landkreis möglich sein, die theoretisch in Frage kommenden Potenzialflächen für die

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Aus unserer Sicht ist es verwirrend in den Karten dann noch ehem. Vorranggebiete aus den Vorjahren dazustellen. Ebenso die Darstellung von möglichen Flächen (wie in Helvesiek, 2 Stück), die dann aber wg. fehlender Voraussetzungen nicht berücksichtigt werden, auch auf solche Flächen sollte in der Darstellung verzichtet werden.	Windenergienutzung darzustellen. Auch muss es in einer solchen Karte möglich sein, nachrichtlich auf die Vorranggebiete Windenergiegewinnung des RROP 2005 hinzuweisen.
16	Gemeinde Lauenbrück		
		Siehe Nr. 13	
17	Gemeinde Stemmen		
		Siehe Nr. 13	
18	Gemeinde Vahlde		
		Siehe Nr. 13	
19	Samtgemeinde Geestequelle		
		Zunächst verweise ich nochmals auf meine Stellungnahme vom 30.05.2016. Diese wird, auch wenn der Abwägungsprozess des Landkreis Rotenburg (Wümme) bisher keine Berücksichtigung meiner Anregungen ergab, nach wie vor aufrechterhalten.	Es wird auf die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme der Samtgemeinde Geestequelle vom 30.05.2016 in der entsprechenden Synopse des 1. Beteiligungsverfahrens verwiesen.
		In der Presse durfte ich verfolgen, dass es in den politischen Gremien des Landkreises größere Diskussionen bzgl. der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gab. Dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) ist unter 2.1 Nr. 05 zu entnehmen, dass die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden soll. Als ausreichende Infrastruktur wurden von Ihnen folgende Kriterien genannt: Grundschule, Kita, Einzelhandel, Lebensmittelgeschäfte und Nahversorgungseinrichtungen wie Ärzte oder Apotheke. Auch eine Bus- oder Bahnhaltestelle, eine Kirche und ein Geldinstitut wurden als positive Infrastruktur genannt. Die von Ihnen bzw. dem Umwelt- und Planungsausschuss vorgesetzte Aufzählung der Orte in 2.1 Nr. 02 des RROP-Entwurfs, kann ich nach diesen Kriterien nicht nachvollziehen. Denn die abschließende Aufzählung bedeutet ja, dass andere Gemeinden nicht über die ausreichende Infrastruktur verfügen. Zwar sind die einzelnen Gemeinden in der Samtgemeinde Geestequelle nicht sehr groß, jedoch erfüllen	Die Samtgemeinde Geestequelle ist die kleinste Samtgemeinde im Landkreis Rotenburg (Wümme) und liegt mit seiner Einwohnerzahl des zentralen Ortes weit unter der Vorgabe der Planzeichen-Arbeitshilfe. Das Grundzentrum Oerel hat einen auf das Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag zur Deckung der allgemeinen, täglichen Grundversorgung. Hierfür soll das Grundzentrum Oerel über ein standortgebundenes Eigenpotential an Bevölkerung und Arbeitsplätzen, öffentlichen Einrichtungen und ein zeitgemäßes Angebot an Diensten,

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		alle zumindest einen Teil der aufgeführten Merkmale für eine ausreichende Infrastruktur. Aus meiner Sicht fehlt aber insbesondere die Gemeinde Basdahl bei den im RROP-Entwurf aufgeführten Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, da folgende Infrastrukturmerkmale vorhanden sind: Grundschule (✓), Kita (✓), Einzelhandel (✓), Lebensmittelgeschäfte (✓), Nahversorgungseinrichtungen wie Ärzte (✓) oder Apotheke (-), Bus- (✓) oder Bahnhaltestelle (✓), eine Kirche (✓) und ein Geldinstitut (✓). Die fehlende Apotheke dürfte wohl kaum ausschlaggebend für eine Nichtberücksichtigung sein. Zur Kirche ist zu erwähnen, dass sich diese zwar im Ortsteil Oese befindet (Luftlinie 500 Meter), jedoch eine weit überregional bekannte Freizeit- und Begegnungsstätte angegliedert ist.	Geschäften und Betrieben, Angeboten der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV-Anbindung zu den nächst gelegenen größeren Zentren verfügen. Der Ort Oerel hat etwa 1.200 Einwohner und gehört damit zu den schwächsten Grundzentren des Landkreises. Um das raumordnerische Ziel zu erreichen, hat die Stärkung des Grundzentrums höchste Priorität, um eine entsprechende Abwanderung in die benachbarten zentralen Orte zu verhindern. Eine Unterstützung der Mitgliedsgemeinden ist hierbei dringend erforderlich.
		Auch wenn sich meine Stellungnahme nur auf die geänderten Teile des Planentwurfs beziehen soll, möchte ich erwähnen, dass ich die politisch verordnete Festlegung von Standorten für Wohnentwicklung oder auch von Standorten für die Entwicklung von Arbeitsstätten für einen grundlegenden Fehler halte. Dass dieser Vorgabe aus dem LROP mit dem vorliegenden RROP-Entwurf Folge geleistet wird, mag inhaltlich korrekt sein, führt aber für die kleineren Gemeinden zu großen Problemen. So ist Voraussetzung für die Festlegung als Standort für Wohnentwicklung eine ausreichende Infrastruktur. Doch wie soll eine Infrastruktur entstehen, wenn eine Gemeinde sich nicht entwickeln darf? Bzw. ist in vielen kleinen Orten zu beobachten, dass sich bestehende Infrastruktur zurückentwickelt, weil eine Wohnentwicklung nur im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung erfolgen darf. Diese politisch verordnete Zentralisierung steht meiner Meinung nach im Widerspruch zu vielen Problemen in größeren Städten (wenig sozialer bzw. teurer Wohnraum, Verkehrsinfarkt, Fahrverbote usw.) und in kleineren Gemeinden (Leerstand von Wohnungen, Mobilität, Ärztemangel, Breitbandversorgung, Schulschließungen usw.). Ein Gegensteuern kann ich weder im LROP, noch im RROP erkennen.	Die Befürchtung, dass sich kleinere Orte aufgrund fehlender Festlegung der Standortsicherung und Entwicklung von Wohnstätten / Arbeitsstätten nicht entwickeln können, wird zur Kenntnis genommen. Diese Befürchtung kann allerdings nicht nachvollzogen werden, da eine Entwicklung im Bereich der Wohnbau- und Gewerbeansiedlungen durchaus gegeben sind.
20	Gemeinde Alfstedt		
21	Gemeinde Basdahl	In dem erneut überarbeiteten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms sind einige vorgenommene Änderungen, die für die Gemeinde Basdahl nicht	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>nachvollziehbar sind. Im Bereich der Siedlungsentwicklung setzen Sie bestimmte Kriterien voraus, um den Status als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zu erhalten. Nun haben im aktuellen Entwurf des RROP einige Gemeinden oder Orte dieses Privileg zuerkannt bekommen, obwohl diese die geforderten Punkte nur zum Teil erfüllen. Die Gemeinde Basdahl hingegen erfüllt sämtliche Auflagen bezüglich der Infrastruktur und wurde trotzdem nicht berücksichtigt. Ich fordere die zuständigen Gremien auf, ihre bisher getroffenen Entscheidungen zu überdenken und die Gemeinde Basdahl mit in die Liste der Gemeinden und Ortschaften mit dem Status „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ aufzunehmen.</p>	siehe Abwägung der SG Geestequelle
22	Gemeinde Ebersdorf		
23	Gemeinde Hipstedt		
24	Gemeinde Oerel		
25	Samtgemeinde Selsingen		
		Zu Ihrem Schreiben vom 22.11.2018 teile ich Ihnen mit, dass nach Beratung über die Neuaufstellung des RROP-Entwurfs 2018 in den politischen Ratsgremien auf die Abgabe einer erneuten Stellungnahme durch die Samtgemeinde Selsingen verzichtet wird. Ich bitte um Kenntnisnahme.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
26	Gemeinde Anderlingen		
27	Gemeinde Deinstedt		
28	Gemeinde Farven		
29	Gemeinde Ostereistedt		
30	Gemeinde Rhade		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
31	Gemeinde Sandbostel		
32	Gemeinde Seedorf		
33	Gemeinde Selsingen	Zu Ihrem Schreiben vom 22.11.2018 teile ich Ihnen mit, dass auf die Abgabe einer erneuten Stellungnahme durch die Gemeinde Selsingen verzichtet wird. Ich bitte um Kenntnisnahme.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
34	Samtgemeinde Sittensen		
35	Gemeinde Groß Meckelsen	<p><i>(Stellungnahme wurde über die Samtgemeinde Sittensen eingereicht)</i></p> <p>In dem Entwurf 2015 des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist auf Seite 94 die Potenzialfläche Nr. 21 Bereich Groß Meckelsen mit einer Größe von 119 ha als geeigneter Standort für ein mögliches neues Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Auch in dem Entwurf 2017 des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist auf Seite 58 die Potenzialfläche Nr. 21 Groß Meckelsen mit einer Größe von 148 ha ebenfalls als geeigneter Standort für ein mögliches neues Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen.</p> <p>In dem Entwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist auf den Seiten 62-63 die Potenzialfläche Nr. 21 Bereich Groß Meckelsen mit einer Größe von 148 nicht mehr als geeigneter Standort für ein mögliches neues Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen. Als Begründung für die Streichung jenes Vorranggebietes wird auf Seite 63 aufgeführt, dass es in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liege, welcher von Luftfahrthindernissen freizuhalten sei, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden. Aufgrund nachstehender Gründe ist an der Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie festzuhalten; hilfsweise ist eine Alternativenprüfung vorzunehmen.</p> <p>Die Erarbeitung eines Entwurfes eines Regionalen Raumordnungsprogrammes erfordert die Beteiligung sämtlicher etwaig Betroffener. Hierzu zählen neben den jeweiligen Gebietskörperschaften insbesondere auch die Belangträger anderer Behörden, wie etwa die Bundeswehr. Die vom Landkreis Rotenburg Wümme</p>	<p>Der Stellungnahme zum entfallenen Vorranggebiet Windenergienutzung in Groß Meckelsen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Zu einen sind die Einwände der Bundeswehr nicht präkludiert. Durch die möglicherweise zurückhaltenden Äußerungen der Bundeswehr in den ersten beiden Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf wird der Landkreis nicht von der Pflicht entbunden, sich die abwägungserheblichen Informationen selbst zu beschaffen.</p> <p>Zum anderen ist zur Standortbestimmung des Hubschrauber-Tiefflugkorridors darauf hinzuweisen, dass die Bundeswehr nicht verpflichtet ist, Hubschrauberstrecken zu verlegen, um die Nutzung von Grundstücken für Vorhaben der Windenergiegewinnung zu ermöglichen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>erarbeiteten Entwürfe 2015 und 2017 zum Regionalen Raumordnungsprogramm lassen keinerlei verfahrensrechtliche Fehler erkennen. Insoweit ist davon auszugehen, dass auch die Bundeswehr sowohl bei der Erstellung des Entwurfs 2015 zum Regionalen Raumordnungsprogramm als auch bei der Erstellung des Entwurfs 2017 zum Regionalen Raumordnungsprogramm ordnungsgemäß beteiligt wurde.</p> <p>Sollte dies der Fall sein, stellt sich die Frage, warum der von Anfang an beteiligte Belangträger „Bundeswehr“ erst im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs 2018 zum Regionalen Raumordnungsprogramm den Einwand eines etwaigen Hubschrauber Tiefflugkorridors vorträgt.</p> <p>Sachlich begründbar wäre dieser Einwand nur dann, wenn es sich um einen neuen Hubschrauber-Tiefflugkorridor handele, der erst im Zuge des Verfahrens zur Erarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2018 entstanden ist und damit einen widerstreitenden Belang darstellen würde, der bei ergebnisoffener Prüfung der Standortbestimmung bezüglich der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie berücksichtigt werden müsste.</p> <p>Bestand der Hubschrauber-Tiefflugkorridor allerdings bereits vor der Erarbeitung der Entwürfe zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 und 2017, hätte dieser Einwand im Zuge der Beteiligungsverfahren 2015 und 2017 vorgetragen werden müssen. Insofern sollte dieser Einwand als präkludiert betrachtet werden. Andernfalls erscheint das nachträgliche Einbringen von etwaigen Einwänden verfahrensmissbräuchlich. Zum einen ergeben sich rechtliche Bedenken aus der Möglichkeit des Nachschiebens von Einwänden daraus, weil bereits ein gewisses Maß an Vertrauensschutz aus den ordnungsgemäß durchgeföhrten Beteiligungsverfahren 2015 und 2017 resultiert. Zum anderen müssen ordnungsgemäß durchgeföhrte Beteiligungsverfahren auch in zeitlicher Hinsicht Rechtssicherheit schaffen.</p> <p>Hilfsweise ist eine Alternativenprüfung sowohl im Hinblick auf die Standortbestimmung bezüglich des Vorranggebietes für die Windenergie als auch für die Standortbestimmung des Hubschrauber-Tiefflugkorridors anzuregen. In Anbetracht des Verfahrensablaufs wäre ein Entgegenkommen der Bundeswehr angezeigt.</p>	
36	Gemeinde Hamersen		
37	Gemeinde Kalbe		
38	Gemeinde Klein		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Meckelsen	<p>(Stellungnahme wurde über die Samtgemeinde Sittensen eingereicht)</p> <p>In dem Entwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms sind auf Seite 2 unter 2.1 02 die Gemeinden Ahausen, Karlshöfen und Kirchwalsede als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten neu ausgewiesen. Folglich ist der Bereich „2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur“ vom Entwurf 2017 des Regionalen Raumordnungsprogramms zum Entwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms rechtserheblich geändert worden. Aufgrund nachstehender Gründe ist Klein Meckelsen als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ebenfalls in das RROP aufzunehmen.</p> <p>Die Kriterien für die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind in einer Matrix aufgelistet, die sich im Anhang zum Entwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogrammes befindet. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Änderung im Vergleich zum Entwurf 2017 des Regionalen Raumordnungsprogramms. Der besagten Matrix entnehmend erfüllt die Gemeinde Klein Meckelsen die zwingenden Kriterien „Grundschule“ und „ÖPNV“, denen ausweislich der Begründung zu Abschnitt 2. 1 Entwicklung der Siedlungsstruktur zu Ziffer 02 auf Seite 13 des Entwurfs 2018 des Regionalen Raumordnungsprogrammes besondere Bedeutung zukommt. Ebenso erfüllt die Gemeinde Klein Meckelsen die wichtigen Kriterien „KiTa“ und „Gemeindeverwaltung“. Entgegen der Ausweisung in der Matrix erfüllt die Gemeinde Klein Meckelsen in der Gesamtschau auch das Kriterium „Lebensmitteleinzelhandel“ aufgrund des bestehenden, vielfältigen Angebotes unterschiedlichster Nahversorgungseinrichtungen und Lebensmittelhändler.</p> <p>Hervorzuheben sind hier insbesondere verschiedene Gewerbebetriebe wie etwa „Die Räucherei GmbH Co. KG“ als stärkster Arbeitgeber derzeit ca. 75 Arbeitnehmer, die Imkereien „Klindworth“ und „Tietjen“, die Pension bzw. das Caf „Bi uns to Hus“ das u.a. verschiedenste Backwaren anbietet, der Gewerbebetrieb „Williams & Co.“, der ein breit gefächertes Sortiment an Spirituosen, Weine, Essig & Öle, Säfte und weiteren Feinkostprodukten anbietet, sowie mehrere Hofläden, die landwirtschaftliche Eigenprodukte wie Kartoffeln und Eier anbieten. Dieses nur als kleiner Ausschnitt aus dem Bereich der Gewerbetreibenden. Als „Sonstiges“ verfügt die Gemeinde Klein Meckelsen über besondere Einrichtungen, die eine ausreichende Infrastruktur für die Festlegung als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten rechtfertigen. So befindet sich in der Gemeinde Klein Meckelsen eine niedergelassene Heilpraktikerin, eine niedergelassene Logopädie, eine Kosmetikerin, Frisör, Gundies Home No. 1 5 für</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Ort Klein Meckelsen verfügt nicht über einen Einzelhandel, der eine gewisse Sortimentvielfalt für den täglichen Bedarf abdeckt. Die genannten Gewerbebetriebe vertreiben z.T. ihre Produkte nur über den Versand oder an einem anderen Ort (z.B. die Räucherei).</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ferienapartments und Land-Events für Erholung und Gastronomie, Gasthaus-Gastronomie, mehrere Übemachtungsunterkünfte, kirchliche Jugendbetreuung, ein Frauenkreis sowie die Freiwillige Feuerwehr Klein Meckelsen als Stützpunktwehr.</p> <p>Unter dem Kriterium „Anmerkungen“ ist darüber hinaus hervorzuheben, dass sich aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Groß Meckelsen auch eine regionale Hauptlinie befindet, die die Samtgemeinden Zeven, Sittensen und Tostedt verbindet und aufgrund des Auspendlerverhältnisses der Samtgemeinde Sittensen hin zur Freien und Hansestadt Hamburg von besonderer Bedeutung ist. Ferner ist die Gemeinde Klein Meckelsen in der Samtgemeinde Sittensen nach dem Grundzentrum Sittensen die bevölkerungsreichste Mitgliedsgemeinde und hat demzufolge speziell im Vergleich zu Einheitsgemeinden einen besonderen Entwicklungsbedarf. In der Gesamtschau sprechen die regionalen Gegebenheiten dafür, die Gemeinde Klein Meckelsen als Standort für die über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten auszuweisen.</p>	
39	Gemeinde Lengenbostel		
40	Gemeinde Sittensen		
41	Gemeinde Tiste	<p>(Stellungnahme wurde über die Samtgemeinde Sittensen eingereicht)</p> <p>Im bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005, das am 16. April 2006 in Kraft trat, ist im Bereich Tiste Nord (Gemarkung Tiste, Flur 7) ein Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Der Standort dieses Vorranggebietes für Siedlungsentwicklung befindet sich zwischen den Gemeinden Sittensen (östlich des Areals Heidorn) und Kalbe (westlich), unmittelbar südlich der BAB 1. Die Ausweisung des vorgenannten Vorranggebietes für Siedlungsentwicklung im Bereich Tiste Nord steht in Einklang mit den Zielen der Raumordnung. Folgerichtig ist in den Entwürfen 2015, 2017 und auch 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms an der Ausweisung als Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung festgehalten worden.</p> <p>Insgesamt kommt hier die zu begrüßende Flexibilität im Umgang mit der Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zum Ausdruck.</p> <p>Wie bereits mit der Stellungnahme der Samtgemeinde Sittensen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf 2015 des Regionalen</p>	<p>Die Festlegung „Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung“ mit dem Fokus der gewerblichen Entwicklung wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht wieder dargestellt. Zum einen soll nicht in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen werden und zum anderen sind bereits viele der Flächen in unmittelbarer Nähe der BAB 1 Anschlussstellen als Gewerbegebiet in die Flächennutzungsplanung eingeflossen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Raumordnungsprogramms unter der Laufenden Nummer 34 auf Seite 66 ausgeführt, stößt der zentrale Ort „Sittensen“ an seine Grenzen im Hinblick auf die Möglichkeit der Ausweisung von (neuen) gewerblichen Bauflächen größeren Ausmaßes. Die Ausweisung des zuvor beschriebenen Vorranggebietes für Siedlungsentwicklung im Bereich Tiste Nord ermöglicht gerade hier eine langfristige Entwicklungsplanung. Als Ziel der Raumordnung im Bereich „Entwicklung der Siedlungsstruktur“ wird unter 2.1 01 Satz 3 (Seite 1) bestimmt, dass die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung „vorrangig“ auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen ist. Bereits dieses Ziel der Raumordnung lässt einen planerischen Gestaltungsspielraum zu. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum zentralen Ort „Sittensen“ und der unmittelbaren Nähe zu bereits ausgewiesenen Flächen (insbesondere im Bereich Heidorn) entspricht das ausgewiesene Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung im Bereich Tiste Nord dem zentralörtlichen System. Daneben werden unter 2.1 06 Satz 1 bis 3 (Seite 2) als weitere Ziele der Raumordnung unter anderem bestimmt, dass neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes auf die Zentralen Orte zu konzentrieren sind, die Einzugsbereiche der Anschlussstellen der BAB 1 besondere Bedeutung haben und bei der Ausweisung neuer Gewerbegebiete Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen sind. Auch das vorgenannte Konzentrationsziel lässt die Möglichkeit eines flexiblen Umgangs zu. Speziell mit Blick auf die tatsächlichen Engpässe bei der Ausweisung neuer gewerblicher Flächen größeren Ausmaßes würde die Streichung des Vorranggebietes für Siedlungsentwicklung im Bereich Tiste Nord dem Ziel, bestehende, bereits ausgewiesene Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen, zuwiderlaufen. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass das ausgewiesene Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung als im Einzugsbereich der Anschlussstelle 47 Sittensen der BAB 1 zu werten ist. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Siedlungsstruktur muss an dem ausgewiesenen Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung im Bereich Tiste Nord festgehalten werden. Insoweit ist der Beurteilung des Landkreises ausdrücklich zuzustimmen.</p>	
42	Gemeinde Vierden		
43	Gemeinde Wohnste		
44	Samtgemeinde Sottrum		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
45	Gemeinde Ahausen		
46	Gemeinde Bötersen		
47	Gemeinde Hassendorf		
48	Gemeinde Hellwege		
49	Gemeinde Horstedt		
50	Gemeinde Reißum		
51	Gemeinde Sottrum		
52	Samtgemeinde Tarmstedt		
53	Gemeinde Breddorf		
54	Gemeinde Büilstedt		
55	Gemeinde Hepstedt		
56	Gemeinde Kirchtimke		
57	Gemeinde Tarmstedt		
58	Gemeinde Vorwerk		
59	Gemeinde Westertimke		
60	Gemeinde Wilstedt		
61	Samtgemeinde Zeven (und Mitgliedsgemeinden)		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Zu dem mit Schreiben vom 22.11.2018 übersandten Entwurf des RROP 2018 und nach Durchsicht der Abwägung meiner Stellungnahme zu dem RROP-Entwurf 2017 nehme ich, auch für die Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen und Stadt Zeven wie folgt Stellung:</p> <p>Zu 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes: Ich begrüße ausdrücklich die Bestrebungen, die flächendeckende Versorgung mit einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur im ländlichen Bereich zu erreichen. Ich fordere in diesem Zusammenhang die Zielformulierung, dass das Ziel der flächendeckenden Versorgung, vor allem in den peripheren unversorgten Räumen, kurzfristig umgesetzt wird. Nur dann kann die Sicherstellung der Grundversorgung (Telefonie und Internet) ländlicher Räume gewährleistet werden.</p>	<p>Der Forderung wird nicht gefolgt. Es soll bei Grundsätzen der Raumordnung bleiben, also Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.</p>
		<p>Zu 2.1 - Entwicklung der Siedlungsstruktur: Ziffer 03: Bezüglich der Aufnahme von Bockel als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten fiel Folgendes auf: In der Abwägung wurde dieser Anregung gefolgt, aber im aktuellen Entwurf (Stand: 15.11.2018) des RROP 2018 wurde dieses nicht berücksichtigt. Ich bitte daher um entsprechende Berücksichtigung.</p>	<p>Ziel der Raumordnung ist es, neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Eine besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Anschlussstellen der BAB 1, hierzu zählt ebenso die Anschlussstelle Bockel. Eine Festlegung des Ortes Bockel als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ist aufgrund fehlender Infrastruktur im Ort selbst nicht vorgesehen.</p> <p>Dieser Anregung wurde auch in den bisherigen Abwägungen nicht gefolgt, die Aussage der SG Zeven ist nicht korrekt.</p>
		<p>Zu 2.2 - Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte: Ziffer 01: Im RROP werden ausschließlich die grundzentralen Verflechtungsräume dargelegt. Zusätzlich erstreckt sich der mittelzentrale Verflechtungsraum Zevens auf das gesamte Samtgemeindegebiet. Ich bitte darum, diesen Zusatz zu ergänzen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im RROP werden lediglich die grundzentralen Verflechtungsbereiche dargestellt. Gem. den Vorgaben des LROP ist der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes das jeweilige Gemeinde- oder Samtgemeindegebiet. Werden in einer Samtgemeinde mehrere Zentrale</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Orte festgelegt, sind diese zu bestimmen. Für die zentralen Orte der SG Zeven sind die grundzentralen Verflechtungsbereiche für Zeven und Heeslingen in der textlichen Darstellung genannt. Die Darstellung des mittelzentralen Verflechtungsbereiches wird nicht im RROP dargestellt und unterliegt der konzeptionellen Erarbeitung bei Vorliegen einer entsprechenden Planung.</p>
		<p>Ziffer 02:</p> <p>Aufgrund der Planungen der Gemeinde Heeslingen, in Richtung Süden langfristig wohnbauliche Flächen zu entwickeln, bitte ich hiermit, dass dieser Bereich in der zeichnerischen Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete für das Grundzentrum Heeslingen aufgenommen wird. Es handelt sich um ein Areal rechtsseitig der Kreisstraße 110 in Richtung Wiersdorf und südlich der Bahnlinie Zeven - Tostedt.</p>	<p>Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebietes wurde im Vorfeld mehrfach mit dem zuständigen Bauamt abgestimmt. Die Festlegung dient der allg. räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen, insbesondere der Steuerung des Einzelhandels.</p> <p>Eine aktuelle Flächennutzungsplanung mit einer verdichteten Zielvorstellung der Gemeinde zur städtebaulichen Entwicklung des Ortes Heeslingen liegt für dieses Gebiet m.W. bisher nicht vor.</p> <p>Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist nicht ausgeschlossen.</p>
		<p>Zu 4.1.2 - Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr:</p> <p>Ich kann dieser negativen Abwägung nicht zustimmen und halte an meiner Einwendung zu diesem Punkt fest. Die EVB hält weiterhin an ihren SPNV-Strecken fest und stellt damit die Bedeutung der Bahnhöfe Zeven und Heeslingen als Schnittstellen zur Erreichbarkeit des ÖPNV heraus.</p> <p>Wie aus der Begründung zu 2.1, Ziffer 01 hervorgeht, gehört zu der Infrastruktur</p>	<p>Der Einwendungen wird nicht gefolgt. Bei den Bahnhöfen in Zeven und Heeslingen handelt es sich nicht um bestehende Verknüpfungspunkte zwischen dem schienengebundenen und straßengebundenen ÖPNV.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		zentraler Orte der ÖPNV, der durch die Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen Bevölkerungszunahme mittels einer besseren Auslastung gestärkt werden soll. Dieser begrüßenswerten Aussage widerspricht Ihre negative Abwägung zu dem oben angeführten Punkt 4.1.2.	
		Ziffer 05: Das unter Ziffer 05 neu aufgeführte Ziel der Erhaltung und der Ergänzung bzw. des Ausbaus des vorhandenen Radwegenetzes wird ausdrücklich befürwortet.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
		Zu 4.1.3 - Straßenverkehr: Ziffer 01: Das unter Satz 3 aufgeführte Erfordernis einer Neutrassierung der westlichen Ortsumgehung Zeven im Zuge der Bundesstraße 71 wird bereits im Bundesverkehrswegeplan als vorrangiger Bedarf eingestuft. Daher ist die Aufnahme in das RROP die logische Konsequenz und erhält meine ausdrückliche Befürwortung.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
		Zu 4.2 - Energie: Allgemein ist es nicht nachvollziehbar, dass Flächen für Windenergie in der Vielzahl und Flächengröße ausgewiesen werden sollen, um eine vom Land Niedersachsen vorgegebene Quote zu erreichen. Diese Vorgaben lassen sich nicht auf eine beliebige Landschaft projizieren. Somit muss es möglich sein, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) aufgrund seiner räumlichen Gegebenheiten die vorgegebene Quote nicht vollständig erreichen kann. Nach wie vor sind sonstige Belange fachgerecht in die Abwägung einzustellen und nicht zugunsten von Vorrangflächen für Windenergie zu vernachlässigen. Im Gebiet der Samtgemeinde Zeven sollen nach dem Entwurf des RROP fünf der insgesamt 16 Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen werden. Diese fünf Vorrangflächen machen mit einer Fläche von ca. 429 ha etwa 1,7% der gesamten Samtgemeindefläche aus. Im Gegensatz dazu werden auf Kreisebene im RROP 0,94% der gesamten Kreisfläche für Windenergie angesetzt. Ich stelle hieraus ein Ungleichgewicht für die Samtgemeinde Zeven im Vergleich zu anderen Gebietslagen fest.	Den Aussagen zu der „vom Land Niedersachsen vorgegebenen Quote“ (gemeint ist wohl der Windenergieerlass 2016) wird zugestimmt. Die Regionalplanung ist bemüht, die Vorranggebiete für die Windenergie im Kreisgebiet möglichst ausgewogen auszuweisen. Von einer überdurchschnittlichen Belastung allein der Samtgemeinde Zeven kann keine Rede sein, da auch in der Samtgemeinde Tarmstedt und in der Gemeinde Scheeßel mehrere hundert Hektar als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen sind.
		Begründung 4.2 - Energie: Ziffer 01: Die angeführten Maße der Referenzanlagen mit 132 m Nabenhöhe, 136 m Rotordurchmesser und 200 m Gesamthöhe aus dem Windenergieerlasses	Den Hinweisen zur Referenzanlage wird nicht gefolgt. Bei der Bestimmung der Referenzanlage ist auf einen ausgewogenen Realismus abzustellen. Es

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		(24.02.2016) sind veraltet und entsprechen nicht mehr der heutigen Anlagengeneration. Anlagen auf dem aktuellen Entwicklungsstand haben z.T. eine Gesamthöhe von bis zu 240 m. Ich weise daher darauf hin, dass die Maße der Referenzanlagen an die neueste Windkraftanlagengeneration angepasst werden muss.	kann auch immer zu Höhenbegrenzungen kommen, z.B. aus städtebaulichen Gründen, aus Gründen des Landschaftsschutzes oder durch Anforderungen der Flugsicherheit oder von Radar- und Funkanlagen.
		<p>Des Weiteren widerspreche ich der Änderung der Abstandszone für Windenergieanlagen zu Wohnhäusern von 1.000 m auf 400 m. Dies widerspricht dem Beschluss des Kreisausschusses vom 25.06.2013 zur Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen für Windenergieanlagen. Der hierzu herangezogene Windenergieerlass aus dem Jahr 2016 stellt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) keine Verpflichtung, sondern eine Orientierungshilfe zur Abwägung dar. Dementsprechend ist eine Aufrechterhaltung der 1.000 m Abstandszone zu Wohnhäusern nach wie vor möglich.</p> <p>Der pauschale Abstandswert von 400 m ist so gewählt, dass im Bereich des RROP eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich sind, andererseits aber der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks mit moderner, großer Anlagentechnik nicht mehr gewährleistet wird. Aus diesem Grund widerspreche ich der Änderung der Abstandzone zu Wohnhäusern und fordere ausdrücklich, dass der bisherige Abstand von 1.000 m beibehalten wird. Richtig wäre aufgrund der stark zunehmenden Gesamthöhe der Anlagen, die Abstände sogar zu vergrößern.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Änderung nicht schon im Entwurf 2017 enthalten war, sondern erst kurz vor Abschluss des Verfahrens hinzugefügt wurde. Das die Änderung begründende Windenergieerlassungsdokument ist bereits seit Februar 2016 in Kraft und hätte bereits frühzeitig in das RROP aufgenommen werden müssen, um eine hinreichende Auseinandersetzung mit der Thematik gewährleisten zu können.</p>	<p>Die Kritik beruht offenbar auf einem Missverständnis.</p> <p>Die planerischen Pufferabstände müssen richtig in das Schema aus harten und weichen Tabukriterien eingeordnet werden. Die Rechtsprechung verlangt eine Differenzierung nach „harten“, d.h. schutzbezogenen, und „weichen“, d.h. vorsorgebezogenen, Anteilen eines planerisch einheitlichen Abstandes.</p> <p>Für den Abstand zum Schutz vor optisch bedrängenden Wirkungen hat das OVG Lüneburg in einer Vielzahl von Entscheidungen festgehalten, dass für die Bemessung von dessen hartem Anteil pauschalierend auf die zweifache Höhe der zugrunde gelegten Referenzanlage abgestellt werden kann. Weitergehende Abstände sind insoweit als weiche Tabuflächen einzurichten.</p> <p>Insgesamt bleibt es beim 1.000 m Abstand zu jedem Wohnhaus.</p>
		<p>Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A1 bei Gyhum: Die Abwägung bezieht sich auf die Annahme, dass sich die planerischen Voraussetzungen geändert haben, weil der Glindbach und die Wieste nicht mehr zu den Gebieten von landesweiter Bedeutung für Brutvögel gehören. Die Darstellungen seitens des NLWKN nehmen diese Ausweisung berechtigterweise weiterhin vor, weil Bestandsschwankungen in der Population des</p>	Den Aussagen kann nicht gefolgt werden. Die Kreisverwaltung hat für die Erarbeitung des RROP im März 2017 aktuelle Daten zu den Großvogel-Lebensräumen (Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Wiesenweihe)

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Schwarzstorches im Glindbusch keinen Anlass bieten, Nahrungsreviere in ihrer Bedeutung zurückzustufen bzw. aufzuheben. Der Landschaftsrahmenplan 2016 des Landkreises Rotenburg (Wümme) nimmt die gleichen Ausweisungen und damit verbundenen Vorgaben vor.</p> <p>Bei dem Areal Glindbusch handelt es sich um ein FFH-Gebiet. Die NSG-Verordnung nimmt Bezug auf das Vorhandensein der Schwarzstörche. Der Schwarzstorch ist als prioritäre Art im Anhang 1 der „EU-Vogelschutzrichtlinie“ aufgelistet. Die Vorgaben der EU gebieten den guten Erhaltungszustand des Lebensraumes und der Vogelpopulation zu erhalten oder wiederherzustellen. In Managementplanungen sind die Maßnahmen darzustellen, wie ein guter Erhaltungszustand der Lebensräume wiederherzustellen ist.</p> <p>Managementplanungen zum Glindbusch und zur Schwarzstorchpopulation sind hier nicht bekannt. Eine Inanspruchnahme des ausgewiesenen Bereiches für Windenergie würde das Tötungsrisiko für diese prioritäre Art signifikant erhöhen (OVG Lüneburg, Urteil vom 12.11.2008 - 12 LC 72/07). Ich fordere daher nachdrücklich, aufgrund der EU-Vorgaben, von dieser Ausweisung Abstand zu nehmen.</p>	<p>vom NLWKN angefordert. Die Daten wurden im April 2017 übermittelt. Demnach zählen die Wieste und der Glindbach nicht mehr zu den Gebieten mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Schwarzstorch-Nahrungshabitate).</p> <p>Das FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ wurde unter anderem durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindbusch“ vom 15.03.2012 unter Schutz gestellt. In der Verordnung wurde kein Mindestabstand für Windenergieanlagen zur Grenze des NSG festgelegt.</p>
		<p>Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt:</p> <p>Für diesen Planungsbereich wird dargestellt, dass das vorherige Ausschlusskriterium Nahrungshabitat Schwarzstorch (Stand März 2017, Bewertung NLWKN) nicht mehr zutrifft. Die Schlussfolgerung, dass dieser Bereich nun planerischen Überlegungen zur Verfügung stehe, ist vorschnell und missachtet die Vorgaben der EU, das Nahrungshabitat für den Schwarzstorch weiterhin zu erhalten. Der Landschaftsrahmenplan 2016 des Landkreises Rotenburg (Wümme) stellt ähnliche Vorbehalte dar. Wie für die obige Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A1 bei Gyhum ausgeführt, ist keine Managementplanung bekannt, in der aufgezeigt wird, wie ein guter Erhaltungszustand der Schwarzstorchpopulation erreicht werden kann. Ich fordere daher nachdrücklich, aufgrund der EU-Vorgaben, von dieser Ausweisung Abstand zu nehmen. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung, im Rahmen der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt, behalte ich es mir vor, diese gutachterlich prüfen zu lassen.</p> <p>Ergänzend zu den o.g. Einwänden, lässt sich für die Ortslage Wistedt bereits heute eine erhebliche Gesamtbelastung durch äußere Einflüsse feststellen. Durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, bedingt durch den Autobahnanschluss Elsdorf, durch die Bahntrasse Bremervörde – Rotenburg (Wümme), welche für</p>	<p>Den Aussagen wird nicht gefolgt.</p> <p>Im die regionalplanerische Abwägung sind auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Das LROP (3.1.2.08) verlangt dementsprechend, dass bei der Ausarbeitung des RROP auch Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall war die Einstufung der Aue-Mehde als avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel ein hochwertiger Belang, der es in den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 rechtfertigte, den betroffenen Bereich und dessen Umgebung nicht durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für WEA im RROP zu überlagern und damit</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>das Hafenhinterland als Verbindung dient und durch die Hochspannungsleitung in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsgebiet, ist eine weitere Zusatzbelastung durch Windkraftanlagen, ebenfalls in direkter Nähe zur Ortslage, nicht tragbar und dementsprechend fordere ich erneut von der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 25a Abstand zu nehmen.</p>	<p>für Naturschutz und Landschaftspflege in Frage zu stellen.</p> <p>Mit E-Mail vom 15.06.2017 hat das NLWKN mitgeteilt, dass die Aue-Mehde künftig nicht mehr zu den Großvogel-Lebensräumen zählen wird. Im RROP-Entwurf vom 14.08.2017 wurde diese Mitteilung nicht mehr eingearbeitet, weil der Kreisausschuss den Entwurf bereits am 08.06.2017 für das Beteiligungsverfahren beschlossen hatte.</p> <p>Aufgrund der veränderten Sachlage kann nunmehr jedoch ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche Nr. 25a (Bereich Zeven-Wistedt) ausgewiesen werden, da in der Abwägung auch zu berücksichtigen ist, wenn sich naturschutzfachliche Bewertungen ändern.</p>
		<p>Potenzialfläche Nr. 26 Bereich Nartum: Für die Potenzialfläche Nr. 26 weise ich darauf hin, dass sich in direkter Nähe (80 m Entfernung) ein Nahrungshabitat des Schwarzstorches befindet. Die Ausgestaltung des Plangebietes ist daher dementsprechend so umzusetzen, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko für die bekannten Großvogelarten ausgeschlossen wird. Ich fordere dies in der Gefahrenabschätzung zu berücksichtigen.</p>	<p>Den Aussagen kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Kreisverwaltung hat für die Erarbeitung des RROP im März 2017 aktuelle Daten zu den Großvogel-Lebensräumen (Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Wiesenweihe) vom NLWKN angefordert. Die Daten wurden im April 2017 übermittelt. Die Wieste und der Clündersbeek sind in diesen Daten nicht mehr als landesweit wertvolles Gebiet (Nahrungshabitat Schwarzstorch) eingestuft.</p>
		<p>Begründung 3.2.4 - Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz: Wie in der Begründung zu Kapitel 4.2, Ziffer 03 richtigerweise aufgeführt wird, sind Tiefbohrungen und der Einsatz der Fracking-Technologie in</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten Trinkwassergewinnung verboten, um den Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung Rechnung zu tragen. Ich fordere, diesen Aspekt ebenfalls im Kapitel 3.2.4 - Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz explizit darzustellen, um auf die Bedeutung der nachhaltigen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung hinzuweisen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht zielführend, Plansätze mit identischem Inhalt an unterschiedlichen Stellen im RROP aufzuführen.</p>
		<p>Ziffer 02: Die dargelegten Kläranlagenstandorte (u.a. Zeven und Elsdorf) sind, anders als unter Ziffer 02 geschrieben, in den mir vorliegenden Unterlagen zeichnerisch nicht dargestellt.</p>	<p>Die Aussage ist falsch. Die Klärwerkstandorte sind seit dem RROP-Entwurf 2015 in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p>
		<p>Ziffer 06, Satz 1: Die Überschwemmungsgebiete der Unteren und Oberen Oste sind, anders als unter Ziffer 06, Satz 1 geschrieben, in den mir vorliegenden Unterlagen zeichnerisch nicht dargestellt.</p>	<p>Die Aussage ist falsch. Die Überschwemmungsgebiete sind seit dem RROP-Entwurf 2015 in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p>
		<p>Ziffer 06, Satz 2: Die Kategorie Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) ist uns nicht bekannt. Laut NLWKN und einschlägiger Fachliteratur stellen HQ100 und HQextrem die Hochwasserereignisse mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit dar. Aus diesem Grund ist es mir als Träger der Bauleitplanung, anders als im RROP gefordert, nicht möglich diesen Aspekt bei unseren Planungen zu berücksichtigen. HQ200 bedarf einer ausführlichen Erläuterung und fachgerechten Herleitung unter Verweis auf etwaige Quellen, um eine Berücksichtigung überhaupt erst zu ermöglichen. Ich widerspreche daher der Änderung von HQextrem hin zu der neu geschaffenen Eintrittswahrscheinlichkeit für Hochwasser HQ200.</p>	<p>Die Kritik ist unbegründet. Die Bezeichnung HQ200 entspricht der Bezeichnung HQextrem. Es handelt sich um Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können.</p>
66	Landkreis Cuxhaven		
		<p>Stellungnahme aus der Perspektive der Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven Mit Bezug zur RROP-Fortschreibung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verweise ich auf meine Stellungnahme vom 3.11.2017. Vor dem Hintergrund der vorgenommenen Änderungen in ihrem RROP habe ich keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Stellungnahme aus der Perspektive der Kreisstraßenmeisterei Dorum</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Aus den hier vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass wir mit unseren Kreisstraßen betroffen sind.</p> <p>Sollte es dennoch der Fall sein, sind alle gewünschten Veränderungen auf unserem Gebiet frühzeitig zu beantragen.</p>	
67	Landkreis Harburg		
		<p>Raumordnung</p> <p>Der Wegfall der Windenergie-Potenzialfläche Nr. 33 im Bereich des Hammoors südlich von Königsmoor ist zu begrüßen, da die Wümmeniederung eine hohe Bedeutung für die Avifauna und das Landschaftsbild hat. Aufgrund dieser Gegebenheiten hat der Landkreis Harburg in diesem Bereich keine Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen.</p> <p>Die bislang geäußerte Kritik an der Windenergie-Potenzialfläche Nr. 19 bei Wohnste wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Festlegung des Überschwemmungsgebietes bzw. Auenbereiches entlang der Oste bei Sittensen als Vorranggebiet Biotopverbund ist zu begrüßen, da es über Moorflächen bei Avenseremoor mit dem NSG „Großes Moor“ bei Wistedt im Landkreis Harburg verknüpft ist. Dadurch wird der landkreisübergreifende Biotopverbund umgesetzt. Zudem wird das NSG „Tister Bauernmoor“ mit weiteren Flächen des Biotopverbunds im Landkreis Harburg verbunden. Über weitere Habitatkorridore ist eine Verbindung mit dem NSG „Obere Wümneniederung“ möglich.</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.10.2017 verwiesen. Hinweise der UNB zum jetzigen Verfahrensstand vom 15.11.2018 sind nicht erforderlich.</p> <p>Boden/Luft/Wasser</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf.</p>	<p>Die Stellungnahme zur Windenergie-Potenzialfläche Nr. 33 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zur Windenergie-Potenzialfläche Nr. 19 ist nicht nachvollziehbar, weil der Landkreis Harburg bislang gar keine Kritik an der Fläche geäußert hat. Die Fläche ist im Übrigen seit fast 20 Jahren mit Windenergieanlagen bebaut.</p> <p>Die Stellungnahme zur Festlegung der Oste als Vorranggebiet Biotopverbund wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahmen der Fachbehörden des Landkreises Harburg werden zur Kenntnis genommen.</p>
68	Landkreis Heidekreis	<p>Für die Beteiligung am Verfahren der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bedanke ich mich.</p> <p>Potenzialfläche Nr. 33 Bereich Hammor</p> <p>Die Festlegung der Potenzialfläche Nr. 33 Bereich Hammor als Vorranggebiet</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Windenergienutzung in der Zeichnerischen Darstellung des RROP ist von Seiten des Landkreises Heidekreis in den vorangegangenen Stellungnahmen äußerst kritisch beurteilt worden.</p> <p>Daher wird nun ausdrücklich positiv beurteilt, dass die Festlegung der Potenzialfläche Nr. 33 Bereich Hammor als Vorranggebiet Windenergienutzung in der Zeichnerischen Darstellung des RROP nicht weiter verfolgt wird.</p>	
69	Landkreis Osterholz		
		Zu den geänderten Teilen des o.g. Planentwurfes habe ich weder Hinweise noch Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
70	Landkreis Stade		
		Von Seiten des Landkreises Stade kann ich Ihnen mitteilen, dass keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf des RROP Rotenburg (Wümme) vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
71	Landkreis Verden		
		<p>1. Regionalplanung: Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf 2018. Folgende Hinweise werden gegeben: Der Landkreis Verden führt derzeit zwei Änderungsverfahren seines RROPs 2016 durch: Das 1. Änderungsverfahren dient der Anpassung des RROPs 2016 an das LROP, das 2. Änderungsverfahren erfolgt zum Thema Windenergie. Entwürfe liegen noch nicht vor.</p> <p>2. Naturschutz und Landschaftspflege Die Vergrößerung des Vorranggebietes Windenergie Kirchwalsede wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird auf S. 89 zu dem Punkt Umweltmerkmale/ Umweltzustand ausgeführt, dass der Landkreis Verden an der Kreisgrenze ein Vorranggebiet Windenergienutzung „plant“. Aus hiesiger Sicht sollten dort die Ergebnisse aus dem RROP des Landkreises Verden genannt werden, auch die bedingte Eignung aus avifaunistischer Sicht (siehe Begründung zum RROP LK Verden S. 142).</p> <p>3. Aus Sicht der übrigen von mir zu vertretenden Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zu der Planung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung des Umweltberichts (Punkt 2) wird für nicht erforderlich gehalten. In der Begründung des RROP Landkreis Verden 2016 wird auf Seite 128 zur Potenzialfläche Kl_05 Kreepen festgestellt, dass ein mittleres Konfliktpotenzial für die Avifauna vorhanden ist, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko jedoch nicht besteht.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
72	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat		
	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	<p>Der Entwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) beruht im Wesentlichen auf Änderungen bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftanlagen. Diese sind meist durch Hubschraubertieffluggebiete begründet, die vorher anscheinend nicht bekannt gewesen waren.</p> <p>Wie schon bei der letzten Stellungnahme vom 15.9.2017 werden die Auswirkungen des Klimawandels weiterhin nicht thematisiert. Erneut weise ich auf die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) hin.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bundesministerium der Verteidigung	<p>Mit Bezug hatten Sie den Entwurf 2018 zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Bitte um Prüfung übersandt, ob die beabsichtigten Änderungen Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr behindern können.</p> <p>Hierzu teile ich Ihnen mit, dass durch beabsichtigte Änderungen Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr behindert werden können. Inwieweit eine konkrete Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr vorhanden ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen.</p> <p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 3. Januar 2019 in dieser Angelegenheit füge ich bei.</p> <p>(Anlage siehe Stellungnahme Nr. 74)</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
73	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
74	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Aufgrund der Beteiligungsverfahren mit Bezügen 1 bis 7 wurde der Entwurf 2017 zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) neu überarbeitet. Mit Bezug 8 informierten Sie nunmehr über den neuen Entwurf 2018 und baten um Stellungnahme.</p> <p>Bei gleichbleibender Rechts- und Sachlage gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Belange der Bundeswehr sind aufgrund folgender Liegenschaften in Ihrem Landkreis betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken • Elbe-Weser-Kaserne • Standortübungsplatz Seedorf • Fallschirmjäger-Kaserne • Standortübungsplätze Westertimke, Rotenburg, Hellwege • Standortschießanlage Haberloh • Lent-Kaserne • Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede 	
		<p>Bewertung der Potenzialflächen</p> <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergielangen können grundsätzlich militärische Interessen berühren und auch beeinträchtigen.</p> <p>Die neu und die erweiterten Flächen, die potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Frage kommen, wurden anhand der Beikarte zur Begründung, der beschreibende Darstellung und der shape-Dateien überprüft.</p> <p>1. Potenzialfläche 6 – Sandbostel- Bevern- zzgl. Erweiterungsflächen Die Fläche befindet sich komplett in einer Jettiefflugstrecke, so dass es bei der Errichtung von WEA zu einer Höhenbeschränkung kommen kann. Ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund liegt eine Betroffenheit vor.</p>	<p>Der Hinweis zur Potenzialfläche 6 wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>2. Potenzialfläche 17 – Weertzen- Langenfelde- Boitzen- zzgl. Erweiterungsflächen</p> <p>Wie bereits mit Schreiben vom 12.04.2018 (Bezug 5) dargestellt, ist die Bundeswehr durch die Errichtung von WEA in dieser Fläche betroffen. Die komplette Fläche befindet sich ca. 35-40 km von der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede entfernt, so dass hier nur eine maximale Bauhöhe von 202,2 m über Normalnull (NN) möglich ist. Zudem befindet sich der nordöstliche Teil der Fläche in einer Jettiefflugstrecke. Der südwestliche Teil der Fläche liegt in einer Hubschraubertiefflugstrecke, in</p>	<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hatte am 12.04.2018 mitgeteilt, dass die Potenzialfläche 17 „komplett in der Hubschrauber- und Jettiefflugstrecke“ liegt. Daraufhin wurde das Vorranggebiet Weertzen/Langenfelde/Boitzen im RROP-Entwurf 2018 auf die Bestandsfläche des</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		der die Errichtung von WEA nicht möglich ist.	RROP 2005 reduziert, da dieser Bereich bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist. Die nebenstehende aktuelle Stellungnahme der Bundeswehr bedeutet, dass im Wesentlichen der Bereich der Potenzialfläche in einer Hubschrauberstrecke liegt, der ohnehin schon mit Windenergieanlagen bebaut ist. Es wird deshalb aus regionalplanerischer Sicht vorgeschlagen, die im RROP-Entwurf 2018 erfolgte deutliche Reduzierung des Vorranggebietes rückgängig zu machen.
		3. Potenzialfläche 42 – Kirchwalsede – zzgl. Erweiterungsfläche Diese Fläche liegt ca. 15-20 km von der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede entfernt, so dass hier nur eine maximale Bauhöhe von 124,1 m über Normalnull (NN) möglich ist (Bezug 5).	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es ist möglich, Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so zu positionieren, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radar erfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer 0,3° zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.
		4. Potenzialfläche 36 – Ostervesede Diese Fläche liegt komplett in einer Jettiefflugzone. Erhebliche Bauhöhenbeschränkungen ergeben sich jedoch bereits durch die Entfernung zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Der südliche Teil befindet sich ca. 10-15 km von der Anlage entfernt. Daraus ergibt sich eine Bauhöhenbeschränkung von 114,3 m über Normalnull. Der überwiegende Teil liegt ca. 15-20 km entfernt. Daraus ergibt sich eine Bauhöhenbeschränkung von 124,1 m über Normalnull.	Siehe vorhergehende Bewertung.
		5. Potenzialfläche 25 a – Zeven-Wistedt – neue Fläche Die 121 ha große neue Fläche wurde geprüft. Die Fläche befindet sich in 35-40 km Entfernung zur LV-Anlage Visselhövede. Eine Errichtung von WEA in diesem Bereich ist mit einer Bauhöhenbeschränkung von maximal 202 m über	Siehe vorhergehende Bewertung.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Normalnull möglich.	
		<p>Bezüglich der unveränderten Windpotenzialflächen haben meine bisherigen Stellungnahmen weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Durch genannten Betroffenheiten ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen möglich, hier kann es insbesondere zur Ablehnung von WEA bzw. Bauhöhenbeschränkungen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Narbenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	
75	Bundesnetzagentur – Berlin		
76	Bundesnetzagentur – Bonn		
		<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 22.11.2018, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.</p> <p>Ich verweise auf die Stellungnahmen der Bundesnetzagentur vom 24.10.2017, vom 23.05.2016 und vom 15.05.2013. Von dem überarbeiteten Entwurf 2018 des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sind weiterhin die Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach, und das Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster- Grafenrheinfeld, zusammen auch SuedLink genannt, betroffen. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sollen zudem Gleichstromvorhaben wie die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 vorrangig als Erdkabel realisiert werden.</p> <p>Für die vorliegend relevanten Abschnitte A Brunsbüttel - Scheeßel bzw. Wilster - Scheeßel der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 13.04.2017 vor, die einen Vorschlag für einen</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat am 20.06.2017 in Verden und am 27.06.2017 in Hamburg öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen hat die Bundesnetzagentur am 11.12.2017 die Untersuchungsrahmen für die Bundesfach-Planungen festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt.</p> <p>Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durchführen und danach die Bundesfachplanungsverfahren abschließen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternativen hierzu unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.</p> <p>Der vorliegende Entwurf des vorbezeichneten RROP weist weiterhin ein Vorranggebiet Torferhalt nordöstlich von Bremervörde aus und betrifft den Vorschlagstrassenkorridor des o.g. Antrags der Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH. Für Vorranggebiete Torferhalt hat der Erhalt der Bodenstruktur sowie der Erhalt der Kohlenstoffbindung in den organischen Torfböden Vorrang vor Nutzungen, die diesen Planzielen entgegenstehen. Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 24.10.2017 ausgeführt, ist derzeit davon auszugeben, dass erdverlegte Stromleitungen in offener Bauweise den Erhalt der Bodenstruktur beeinträchtigen, für einen Aufschluss gebundener Kohlenstoffe sorgen und durch Entwässerung eine Mineralisierung in diesen Böden bewirken könnten. Ob und inwieweit dies für geschlossene Bauweisen ebenfalls gilt und ob sich Auswirkungen der offenen Bauweise vermeiden oder mindern lassen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Ich möchte dennoch erneut darauf hinweisen, dass die Vorranggebiete Torferhalt dem Ausbau der Übertragungsnetze entgegenstehen könnten, die aufgrund eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich sind.</p> <p>Ich rege an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in die Bundesfachplanungsverfahren einbringen.</p> <p>Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten</p>	<p>Das vom LROP vorgegebene Vorranggebiet Torferhaltung östlich von Elm liegt innerhalb des Vorschlagskorridors für den SuedLink. Eine abschließende Beurteilung des möglichen Nutzungskonflikts ist zum derzeitigen Verfahrensstand des SuedLink nicht möglich.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>der VorhabenträgerInnen sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nr; 3 und Nr. 4 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung.</p>	
77	Deutscher Wetterdienst		
78	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
		<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Dezember 2018.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Lufitverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Lufitverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	
79	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt		
		<p>Aus Sicht der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) werden in dem Entwurf des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in diesem frühzeitigen Planungsstadium keine Beeinträchtigungen gesehen.</p> <p>Dennoch wird auf Grund der vorhandenen DGPS-Funkanlage in Zeven, die von der WSV betrieben wird, eine Beteiligung der WSV an den künftigen Baugenehmigungen der WEA nach wie vor für erforderlich gehalten, um eventuelle Konflikte frühzeitig zu erkennen und auszuschließen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
80	Eisenbahn-Bundesamt		
81	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg		
		<p>Für die Bearbeitung des Entwurfs Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms gebe ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen in Bezug auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von den obersten Landesbehörden zu vertretenden Belange, 2. genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung, 3. sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung. <p>1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange</p> <p>Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), das Niedersächsische Umweltministerium (MU), das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK), das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) in seiner Funktion als Oberste Landesplanungsbehörde, das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und das Niedersächsische Ministerium für Bundes und Europaangelegenheiten und</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Regionale Entwicklung (MB) keine Anregungen und Hinweise zum 3. Entwurf des RROP Landkreis Rotenburg (Wümme) gegeben haben.	
		<p>Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport weist im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf folgendes hin:</p> <p>Es ist notwendig, dass zur Klärung der Auskömmlichkeit der Planungen mit verteidigungstechnischen Anforderungen auch eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgt. Hinsichtlich der sich aus der Planung von Flächen für Windenergieanlagen ergebenden Anforderungen des Digitalfunks der Sicherheitsbehörden bitte ich, eine Abstimmung mit 'asdn-nm@zpd.polizei.niedersachsen.de' vorzunehmen.</p>	
		<p>2. genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung</p> <p>Allgemeines Der Beschreibenden Darstellung und der Begründung sind ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen. Dem RROP ist ein Quellen-/Literaturverzeichnis beizufügen, in dem u.a. die erwähnten konzeptionellen Grundlagen – z.B. der Landwirtschaftliche Fachbeitrag oder das Klimaschutzkonzept – aufgeführt sind. Für einzelne Teilkapitel sieht das RROP keine Festlegungen vor (1.3, 2.3, 1.4, 2.2, 3.1.4, 4.1.1). Es wird angeregt, hier jeweils in der Begründung einen kurzen Hinweis aufzunehmen, warum keine Festlegungen im RROP erfolgten. Soweit trotz konkreten Festlegungsauftrags des LROP im RROP keine Festlegungen getroffen werden, ist in der Begründung eine Erläuterung zum fehlenden Bedarf einer Festlegung zu ergänzen (z.B. in Kapitel 4.1.1 – Vorranggebiete Logistik).</p>	Wird umgesetzt.
		<p>Für die getroffenen Festlegungen fehlen Angaben zu den jeweils zugrundeliegenden LROP-Ziele und Grundsätzen. Diese sind, etwa in Form von Marginalien, zu ergänzen. Alternativ ist ein zweispaltiges Format unter Abdruck des LROP und Zuordnung der Plansätze beider Programme über die Textzuordnung in Tabellenzeilen zu wählen. In der Begründung zum RROP ist eine Befassung mit dem Belang „private Eigentümerinteressen“ erforderlich. Ich verweise zur Begründung auf meine</p>	Wird umgesetzt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Stellungnahme zum 2. Entwurf Ihres RROP.	
		<p>Zeichnerische Darstellung In der Legende der zeichnerischen Darstellung fehlen weiterhin die Planzeichen-Nummern. Diese sind zu ergänzen. Die Bezeichnung der Planzeichen 1.10 und 1.11 ist an diejenige des neuen Planzeichenkatalogs anzupassen. Gleches gilt für die Bezeichnung der Planzeichen zum Bereich 2.1 07 (3.5 und 3.6). Darüber hinaus sollte auch für weitere Planzeichen die Darstellung (Planzeichen und Bezeichnung) nach neuem Planzeichenkatalog übernommen werden, dies betrifft die Planzeichen 2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 9.1, 10.11, 10.15, 11.6, 11.20, 13.8..</p>	Wird umgesetzt.
		<p>Ich möchte darauf hinweisen, dass einige VR Gebiete Torferhaltung im RROP Entwurf hinter den Abgrenzungen des LROP zurückbleiben. Die Reduzierung z.B. bei Gnarrenburg und Oerel gehen über die maßstäbliche Konkretisierung deutlich hinaus. Da die LROP VR Gebiete nicht abwägbar sind (s. a. Synopse TÖB S. 82), ist hier eine Überprüfung und Anpassung an die VR-Flächen gemäß LROP erforderlich.</p>	Die Vorgehensweise zu den Vorranggebieten Torferhaltung wird überprüft.
		<p>Begründung: S. 18, zu 3.1.2 02: In der Begründung sollte aufgeführt werden, warum zu den übrigen drei Biotoptypen Wald, trockenes Offenland und feuchtes Offenland keine Festlegungen getroffen wurden. Sofern bereits andere zeichnerischen Festlegungen wie z.B. Natur und Landschaft, Grünland usw. diese Biotoptypen mit abdecken und eine Gebietssicherung ohnehin erfolgt ist, oder es Belange gibt, die einer Festlegung der drei übrigen Biotoptypen entgegenstehen, sollte dies in der Begründung ebenfalls dargelegt werden.</p> <p>Der Hinweis, weitere mögliche Verbindungsflächen zu 3 von 4 Biotoptypen seien dem LRP zu entnehmen, lässt nicht erkennen, ob und inwieweit auch eine Festlegung von diesbezüglichen Habitatkorridoren im RROP erfolgt. Dies sollte – etwa durch Überlagerung mit der im Entwurf vorgesehenen Kulisse von Vorbehalt- bzw. Vorranggebieten Natur und Landschaft, Natura 2000 etc. mit der zugehörigen Fachkarte des LRP ermittelt werden (Beispiel: Festlegung der Hecken bei Brockel mit dem VR Natur 2000 – dies könnte ein Habitatkorridor im Sinne des LROP sein). Diese Information ist in der Begründung zu ergänzen. Ggf. sind ergänzende textliche oder zeichnerische Festlegungen in das RROP aufzunehmen.</p>	Die wesentlichen Vernetzungskorridore für Moore, Wälder etc. nach dem Landschaftsrahmenplan sind bereits (überwiegend) durch raumordnerische Festlegungen im Bereich „grün“ gesichert (u.a. NuL, Natura 2000). Dass ein entspr. Prüfprozess stattgefunden hat und dieses Ergebnis erbracht hat, wird in der Begründung ergänzend aufgeführt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>S. 26, zu 3.2.2 02, Satz 2: Der ergänzte letzte Absatz zu Kapitel 3.2.2 02 ist so nicht ausreichend dargestellt. Es wird weiterhin Ausschlusswirkung normiert, ohne dass ein entsprechendes Konzept zu erkennen ist. Die dazu auf Seite 26 in rot neu ergänzten Passagen zur Begründung lassen insbesondere weiterhin offen, was der Plangeber beabsichtigt festzulegen. Sofern er beabsichtigt eine Ausschlusswirkung festzulegen, kann er dies tun. Er muss dies jedoch in der durch das ROG mit § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG vorgesehenen Form tun. Nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen ist die Nutzung außerhalb des Vorranggebietes nur dann ausgeschlossen, wenn für die Vorranggebiete eine Ausschlusswirkung festgelegt wurde (§ 7 Abs. 3 Satz 3 ROG). An eine Konzentrations- und Ausschlusswirkung im Bereich Rohstoffgewinnung sind dann hohe Herleitungs- und Begründungserfordernisse zu stellen. Dies gewährleistet die Begründung zum RROP-Entwurf nicht. Ist eine solche Ausschlusswirkung vom Plangeber gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 nicht beabsichtigt, besteht keine Ausschlusswirkung. Die durch den Vorrang gesicherten Nutzungen – sind regelmäßig – auch außerhalb der Vorranggebiete zulässig (sofern nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen). Die in der RROP-Begründung rot formulierte Einschränkung, dass der Rohstoffabbau „nur ausnahmsweise“ außerhalb der Vorranggebiete zugelassen werden solle, ist dann nicht zutreffend. Erforderlich ist daher eine klarstellende Überarbeitung der Begründung. Alternativ/ergänzend ist die Formulierung des Plansatzes 3.2.2 02 Satz 2 als Grundsatz zu prüfen („soll konzentriert werden“).</p>	<p>Es wird eine Klarstellung im Text erfolgen, in der die missverständliche Festlegung der Ausschlusswirkung widerlegt wird. Die Formulierung in Kap. 3.2.2 02 Satz 2 wird als Grundsatz abgestuft.</p>
		<p>S. 28, zu 3.2.3 02 und 03: In Ziffer 3.2.3 02 und 03 werden Vorranggebiete für landschaftsbezogene bzw. infrastrukturbezogene Erholung festgelegt. In der NLT-Arbeitshilfe Planzeichen sind diese beiden Planzeichen zwar beschrieben, es handelt sich jedoch nicht um eine Legaldefinition. Es ist Aufgabe des Plangebers, den Anwendungsbereich und die Reichweite des Planzeichens als Festlegung der Raumordnung im RROP darzulegen, um den hinter der Anwendung des Planzeichens stehenden Regelungsgedanken zu verdeutlichen. Der Adressat muss erkennen können, was im einzelnen Gegenstand der für ihn geltenden Festlegung ist. Die Begründung ist hierfür zu ergänzen.</p>	<p>Die Begründung für die Festlegung der Vorranggebiete wird ergänzt.</p>
		<p>zu 4.2 01, Sätze 1-3:</p> <p>S. 43: In der Begründung auf Seite 43 wird zum Kriterium „Mindestfläche: 50 ha“ ausgeführt, dass linienhaften Infrastrukturen einer Eignung eines Gesamtgebietes als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regelfall nicht</p>	<p>Für die Vorranggebiete ist geprüft worden, ob auch unter Berücksichtigung von mehreren linienhaften Infrastrukturen genügend Fläche für die Windenergienutzung vorhanden ist. Ein</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		entgegen stehen und ggf. notwendige Sicherheitsabstände daher im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden sollen. Hier bleibt offen, inwiefern der Landkreis geprüft hat, ob bei Querung mehrerer linienhafter Infrastrukturen in den einzelnen Vorranggebieten noch genügend Fläche für eine Nutzung verbleibt.	entsprechender Hinweis wird in der Begründung des RROP-Entwurfs ergänzt.
		S. 51: Der Begründung ist nicht zu entnehmen, warum Potenzialfläche 8 entfallen ist.	Es werden Erläuterungen hierzu in der Begründung ergänzt.
		S. 87: Die Berechnung des Anteils der Vorranggebiete Windenergienutzung an der technischen Potenzialfläche auf Seite 87 der Begründung ist zu korrigieren . 1.953 ha haben einen Anteil von 1,88 % an der Fläche von 103.795 ha.	Der Fehler wird korrigiert.
		S. 88: Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept substanzial Raum für die Windenergienutzung geschaffen, teile ich. Die Begründung hierfür halte ich im Einzelnen noch für ergänzungsfähig. So sollte ergänzend zu den Hinweisen auf Flächenwerte, die durch niedersächsische Gerichte in unterschiedlichen Landkreisen bereits als 'substanzial Raum verschaffen' gewertet wurden, ausgeführt werden, inwieweit sich die konkreten Verhältnisse in Planungsraum des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit den hier benannten anderen Planungsräumen vergleichbar sind. In den Ausführungen auf S. 88 könnten weiterhin Gründe dafür ergänzt werden, warum die aufgeführten Zielwerte (Klimakonzept, Anlage zum MU-Windenergieerlass) noch nicht erreicht wurden; hier kann etwa der Belang der Hubschraubertiefflugstrecken benannt werden, der bei der Ermittlung der Zielzahl von 2,53 % des Windenergie-Erlasses nicht mit einbezogen wurde, da die zugrundeliegenden Informationen (militärische Belange, hier: Flugstrecken) nicht landesweit verfügbar sind. Erwähnenswert erscheint außerdem die erhebliche Steigerung gegenüber dem Flächenanteil der VR Windenergienutzung des heute rechtswirksamen RROPs.	Die Begründung zum Thema „substanzial Raum schaffen für die Windenergie“ wird ergänzt.
		S. 91, Zu 4.3 02, 2. Absatz: Aus der vorgenommenen Ergänzung im 2. Absatz ist weiterhin zu wenig Information zum Umgang mit den anfallenden Abfällen im Landkreis zu entnehmen. Es fehlen Zahlen und Prognosen zu Abfallaufkommen und anstehenden Deponiebedarfen im Landkreis. Der Hinweis darauf, dass die nächstgelegenen Deponien in rd. 70 km bzw. 120 km Entfernung (gemessen ab der Stadt Rotenburg (Wümme)) liegen, bekräftigt eher, dass ein näher gelegener Standort mit Blick auf kurze Transportwege vorteilhaft wäre. Offen bleibt in der Begründung, wo/mit wem „eine Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit	Die Begründung zu Abschnitt 4.3 Ziffer 02 Sätze 1-3 des RROP-Entwurfs wird überarbeitet.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		einer benachbarten Gebietskörperschaft“ angestrebt wird. Es finden sich keine konkreten Aussagen zum tatsächlichen oder zu erwartenden Aufkommen an Abfall der Deponiekasse I bzw. weiterer Deponieklassen. Die Angabe, im Kreisgebiet anfallende Abfälle (der Deponiekasse I?) würden überwiegend verwertet, wird nicht belegt oder konkretisiert. Hier sind mindestens Begründungsergänzungen erforderlich.	
		<p>3. sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung.</p> <p>Es wird angeregt, der beschreibenden Darstellung Vorbemerkungen voranzustellen, aus denen u.a. die rechtliche Grundlage, die Entwicklung aus dem LROP, der Geltungsrahmen und die Bindungswirkung hervorgehen. Außerdem sollten einleitend Verfahrensvermerke aufgenommen werden (Aufstellungsbeschluss, Umweltbericht, Beteiligungsverfahren, Erörterung, Satzungsbeschluss, Genehmigung und Inkrafttreten). Wünschenswert wäre im Übrigen, wenn die o.g. Punkte bereits zur 1. Beteiligung vorliegen würden. So kann die Genehmigungsbehörde bereits in diesem Planungsstadium auf evtl. Ergänzungen/Änderungen hinweisen.</p>	Wird umgesetzt.
		<p>S. 44, zweitletzter Absatz: Wünschenswert ist eine kurze Erläuterung, wo sich die Ergebnisse der avifaunistischen Erhebungen wiederfinden (im Umweltbericht? in den „Gebietsblättern“?)</p> <p>Eine umfassende Prüfung des RROP muss dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist.</p>	Wird umgesetzt.
	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
		<p>Ich möchte für die Neuaufstellung des RROP folgende Anregung mitteilen:</p> <p>In dem Entwurf wird die Erhaltungsabsicht der Siedlungsform der Findorff-Siedlungen thematisiert.</p> <p>Konkret wäre dies die Gemeinde Gnarrenburg und der Stadt Bremervörde als Zeugnisse der sogenannten Moorkolonisation.</p> <p>Ich bitte Sie die Ortschaften in dem RROP zu benennen.</p>	Der Anregung wird gefolgt, die Ortschaften werden in der Begründung ergänzt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
82	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
		<p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In der Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung wurde folgende Textpassage neu aufgenommen: „Mit der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wird eine mögliche Zerstreuung der Abbaugebiete vermieden, um somit die Belastungen im Planungsraum durch die Rohstoffgewinnung zu minimieren. Die geordnete räumliche Konzentration der Abbauflächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer bisher nicht erschlossener Lagerstätten. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abbau außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung möglich.“</p> <p>Damit sollen die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung de facto mit Ausschlusswirkung im RROP festgelegt werden. Eine Ausschlusswirkung kann nach Landes-Raumordnungsprogramm (Kap. 3.2.2 Ziff.09) nur in Planungsräumen festgelegt werden, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind. Dies ist im Landkreis Rotenburg nicht der Fall, die Festlegung einer Ausschlusswirkung ist nicht zulässig. Weiterhin bestimmt das Landes-Raumordnungsprogramm (Kap. 3.2.2 Ziff.10), dass Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung nur auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplans erfolgen dürfen. Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen. Ein Bodenabbauleitplan wurde durch den Landkreis Rotenburg nicht erstellt. Die Festlegung der Ausschlusswirkung ist auch aus diesem Grund nicht zulässig. Außerdem verweisen wir auf unsere Stellungnahme (Az: L 3.3-L68502-03-2017-0017-Nk) vom 16.11.2017 zum RROP-Entwurf 2017, die weiterhin gültig ist.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine Klarstellung im Text erfolgen, in der die missverständliche Festlegung der Ausschlusswirkung widerlegt wird.
		<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht begrüßen wir die Berücksichtigung des Schutzes von Bodenfunktionen an verschiedenen Stellen der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Positiv hervorheben möchten wir im Zuge dessen den geplanten Erhalt von Mooren, Wäldern und Grünland aus Gründen des Klimaschutzes, sowie den Erhalt schützenswerter Böden (i.S.v. Plaggeneschböden, Dünen, Geestkanten und -kuppen). Auch die Benennung der Bodenschutzklausel (entspr. § 1a BauGB) und das Ziel der vorrangigen Innenentwicklung begrüßen wir.</p>	Die Stellungnahme des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Die im RROP getroffenen Aussagen zum Bodenschutz werden für ausreichend gehalten. Sie konzentrieren sich in Ergänzung zum LROP auf die Regelungsinhalte, die dem Landkreis besonders bedeutsam erscheinen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ergänzend möchten wir hier das angesprochene Flächensparziel noch einmal betonen. Die Bundesregierung hat 2002 als ein Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf maximal 30 ha pro Tag festgelegt. Das integrierte Umweltpogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUB) setzt für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. Für Niedersachsen ergibt sich daraus anteilig eine Flächenneuinanspruchnahme von 3 ha pro Tag bis 2020. Tatsächlich waren es 2014 aber noch 10 ha pro Tag. Das nationale Flächensparziel gilt praktisch u.a. für die regionale Raumplanung, die den Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit der Ressource Boden pflegen sollte.</p> <p>Die genannten Grundsätze – Bodenschutzklausel, vorrangige Innenentwicklung und Flächensparziel – sollte sich daher der Planungshierarchie folgend in der Bauleitplanung widerspiegeln und dazu im RROP durch Handlungsempfehlungen und Grenzen konkretisiert werden.</p> <p>Weiterhin begrüßen wir aus der Sicht unserer Belange die Implementierung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft und die Übernahme der Vorranggebiete Torferhaltung aus dem LROP. Die Auswahl der Vorbehaltsgebietsflächen sollte sich aus bodenschutzfachlicher Sicht an den in Niedersachsen als schutzwürdig eingestuften Böden orientieren. Dabei handelt es sich um Böden, deren natürliche Funktionen und Archivfunktion im Wesentlichen erhalten sind. In Niedersachsen können dies Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung, Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden sein.</p> <p>Eine Veröffentlichung zum Thema ist unter http://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/ (Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte 8 „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“) zum Download eingestellt.</p> <p>Schutzwürdige Böden werden nur teilweise im Entwurf des RROP berücksichtigt. Wir empfehlen naturgeschichtlich bedeutsame Böden wieder zu ergänzen. Zu diesen Böden werden alle in einer typischen Ausprägung auftretende Böden gezählt, die als repräsentativ und für eine Landschaft charakteristische Leitprofile exemplarisch ausgewählt wurden und hinsichtlich ihrer Archivfunktion langfristig gesichert werden sollen. In Niedersachsen sind dies Boden-Dauerbeobachtungsflächen (BDF). Ergänzend sind Paläoböden (alter unberührter Waldstandorte oder mächtige natürliche Hochmoore), Braunerden</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																								
		<p>mit Tangelhumus und Podsolen mit vorhandener Ortsteinschicht ebenfalls naturgeschichtlich bedeutsam.</p> <p>Dementsprechend weisen wir darauf hin, dass sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine landwirtschaftliche BDF befindet. BDFs dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben.</p> <p>Die Eckkoordinaten des 1000m*1000m-Suchraums für die BDF lauten:</p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Rotenburg (Wümme)</td><td>BYHU</td><td>BDF068-L</td><td>SW</td><td>3516000</td><td>5923000</td></tr> <tr> <td>Rotenburg (Wümme)</td><td>BYHU</td><td>BDF068-L</td><td>NW</td><td>3516000</td><td>5922000</td></tr> <tr> <td>Rotenburg (Wümme)</td><td>BYHU</td><td>BDF068-L</td><td>NO</td><td>3517000</td><td>5922000</td></tr> <tr> <td>Rotenburg (Wümme)</td><td>BYHU</td><td>BDF068-L</td><td>SO</td><td>3517000</td><td>5923000</td></tr> </tbody> </table> <p>Bei Detailplanungen in diesen Bereichen sind genaue Koordinaten beim LBEG, Referat L3.4, bei Herrn Dr. H. Höper unter 0511 – 643 3265 oder heinrich.hoepel@lbeg.niedersachsen.de zu erfragen.</p> <p>Ergänzend zur Thematik der Windenergienutzung merken wir an, dass sich die Ausweisung von Potenzialflächen nicht nur an der Schutzwürdigkeit von Böden widerspiegeln sollte, sondern auch an der Empfindlichkeit der Böden – v.a. gegenüber Verdichtung (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#). Schutzwürdige und verdichtungsempfindliche Böden sollten ausgenommen werden.</p> <p>Trotz dessen bei der Errichtung von Windenergieanlagen wenig Flächenverbrauch entsteht, können Böden durch die Beanspruchung als temporäre Rangier-, Lager- und Arbeitsflächen dauerhaft beeinflusst werden. Bei der Bewertung voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen empfehlen wir daher die Betrachtung des Schutzwertes Boden zu ergänzen.</p> <p>Vom Landkreis können außerdem Hinweise auf spezielle lokale bodenkundliche Bedingungen aufgezeigt und Informationsquellen benannt werden. So sind Aussagen zur potenziellen Verdichtungsempfindlichkeit, zur Verschlämmsneigung und Erosionsgefährdung, zur Grobeinschätzung als Versickerungsstandort, zur Grundwassersituation und zu möglichen Altablagerungen in raumordnenden Plänen möglich.</p> <p>Dazu empfehlen wir die Verwendung der BK50 (Bodenkarte Niedersachsen i.M. 1:50.000; abrufbar unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#). Diese enthält neben</p>	Rotenburg (Wümme)	BYHU	BDF068-L	SW	3516000	5923000	Rotenburg (Wümme)	BYHU	BDF068-L	NW	3516000	5922000	Rotenburg (Wümme)	BYHU	BDF068-L	NO	3517000	5922000	Rotenburg (Wümme)	BYHU	BDF068-L	SO	3517000	5923000	
Rotenburg (Wümme)	BYHU	BDF068-L	SW	3516000	5923000																						
Rotenburg (Wümme)	BYHU	BDF068-L	NW	3516000	5922000																						
Rotenburg (Wümme)	BYHU	BDF068-L	NO	3517000	5922000																						
Rotenburg (Wümme)	BYHU	BDF068-L	SO	3517000	5923000																						

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Basis-Informationen zum Boden ebenfalls hilfreiche Auswertungskarten zu den genannten Themen.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 16.11.2017 (Az: L 3.3-L68502-03-2017-0017-Nk) zum RROP gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bergaufsicht, vom 16.11.2017 (Az: L 3.3-L68502-03-2017-0017-Nk) zum RROP gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
83	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen		
84	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
		<p>Auf Grund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf folgendes hin:</p> <p>Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.</p> <p>Im Landkreis gibt es folgende zivil genutzte Flugplätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrslandeplätze Rotenburg (Wümme), Weser Wümme (Hellwege) • Sonderlandeplätze Lauenbrück, Seedorf (Zeven), Karlshöfen, • Segelfluggelände Tarmstedt <p>Weiterhin befinden sich im Landkreis auch mehrere Modellfluggelände und Daueraußengelände für einzeln bestimmte Luftfahrzeuge.</p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)1, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für InfraStruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	
	Geschäftsbereich Oldenburg		
		<p>Für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, möchte ich hinsichtlich der Belange der Planung der Bundesautobahn 20, hier Planungsabschnitte 5 und 6, folgendes vorbringen.</p> <p>In dem Entwurf des RROP 2017 wurde die A 20 richtigerweise eingepflegt. Die Änderungen in den Kartenentwürfen aus dem Jahr 2018 haben im Abgleich mit der Karte aus dem Jahr 2017 keine berührenden Belange mit unserem Planungsvorhaben der Bundesautobahn A 20 ergeben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bitte beteiligen Sie in Zukunft ebenfalls den Geschäftsbereich Oldenburg der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.	
85	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Stade)		
86	Niedersächsischer Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Verden)		
		<p>Von der Beteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des o.g. Raumordnungsprogramms (RROP) habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Übernahme der von mir bzw. dem zentralen Geschäftsbereich in Hannover gemachten Hinweise wurde nach meinem Kenntnisstand nicht vorgenommen. Ich weise darauf hin, dass eine Übernahme der Hinweise notwendig ist, um die weiteren Planungen und den Status Quo mit allen dazugehörigen Maßnahmen des klassifizierten Straßennetzes nicht zu gefährden.</p> <p>Auf meine Stellungnahme vom 30.10.2017 bzw. vom 27.06.2017 und die Stellungnahme des Zentralen Geschäftsbereichs Hannover vom 04.10.2017, die bisher im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegeben wurden, nehme ich daher weiter Bezug.</p>	Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen des Nds. Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr in den entsprechenden Synopsen des 1. und 2. Beteiligungsverfahrens verwiesen.
87	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg		
88	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Küsten- und Naturschutz		
		<p>Zeichnerische Darstellung</p> <p>Biotoptverbund</p> <p>Das LROP 2017 beinhaltet das Ziel, einen landesweiten Biotoptverbund aufzubauen und legt als Vorranggebiete Biotoptverbund die überregional bedeutsamen Kerngebiete und Querungshilfen fest, die in das RROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren sind. Zur Vernetzung von Kerngebieten sind zudem auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte geeignete Habitatkorridore festzulegen.</p> <p>Im LROP sind die Prioritären Fließgewässer in ihrer Bedeutung für den Biotoptverbund linienhaft dargestellt, die flächenhafte Konkretisierung im RROP wird begrüßt und bietet damit gleichzeitig auch Anknüpfungsraum für die Lenkung von Kompensationsflächen im Sinne der Umsetzung des Biotoptverbunds. Im Entwurf 2018 sind mehrerer dieser Fließgewässer gegenüber dem Entwurf von 2017 linienhaft als Vorranggebiet Biotoptverbund festgelegt. Als Begründung hierfür wird eine Überlagerung der Prioritätsgewässer mit zentralen Siedlungsgebieten, Vorranggebieten Windenergienutzung sowie Vorranggebieten Sperrgebiet angeführt (s. Seite 18, Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft, Ziffer 01). Das erscheint insbesondere bei Siedlungsgebieten nachvollziehbar. Diese Überlagerung umfasst aber bei den betreffenden Fließgewässern jeweils nur einen kleinen Teilbereich. Ich schlage deshalb vor, die nicht gemäß der Begründung überlagerten Bereiche in der gepufferten Darstellung zu belassen. Diese Darstellung würde der angestrebten Funktionsfähigkeit als Verbindungsflächen des Biotoptverbunds entsprechen. Die grundsätzlichen Bestandteile des regionalen Biotoptverbundsystems wurden im vorliegenden Entwurf zwar in die Begründung (s. Seite 18, Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft, Ziffer 02) eingefügt, nicht aber in die Beschreibende Darstellung. Für die gemäß LROP erforderliche Konkretisierung durch das RROP würde die Nennung der Bestandteile in der Beschreibenden Darstellung eine Klarstellung beinhalten.</p> <p>Zudem bezieht sich der Verweis auf den Landschaftsrahmenplan für Verbindungsflächen, ergänzend zu den dargestellten Fließgewässern, auf die grundsätzlichen Bestandteile des regionalen Biotoptverbundsystems. Aus hiesiger Sicht ist das nicht hinreichend. Zum einen, da dieser Bezug unverbindlich lediglich in der Begründung aufgeführt ist und zum anderen, weil dies nicht die</p>	<p>Die Festlegung verschiedener Fließgewässer mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Biotoptverbund – linienhaft“ dient der räumlichen Entflechtung mit konkurrierenden Raumansprüchen (zentrale Siedlungsgebiete, Windenergienutzung, militärisches Sperrgebiet). Dies soll so bestehen bleiben.</p> <p>Die wesentlichen Vernetzungskorridore für Moore, Wälder etc. nach dem Landschaftsrahmenplan sind bereits (überwiegend) durch raumordnerische Festlegungen im Bereich „grün“ gesichert</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>der Konkretisierung, und damit der gesamthaften Darstellung des Biotopverbundsystems mittels entsprechender Festlegungen, entspricht. Die Bilanzierung des in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegten Flächenanteils (s. Seite 18f, Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft, Ziffer 02) beinhaltet aus fachlicher Sicht keinen Rückschluss auf die Funktionalität des Verbundes. Insbesondere für die Sicherung eines räumlich-funktionalen Verbunds sind Verbindungsflächen dringend erforderlich, die selbst nicht unbedingt die Wertigkeit eines gesetzlich geschützten Gebietes aufweisen und nicht Gegenstand im Sinne der gesetzlich verankerten prozentualen Bilanzierung sind.</p> <p>Hierzu schlage ich eine Ergänzung vor, die die erforderlichen Festlegungen mit der Zielsetzung Biotopverbund aus dem Landschaftsrahmenplan, nach regionalplanerischer Abwägung, in das RROP übernimmt und damit seine sämtlichen Bestandteile nachvollziehbar abbildet und festlegt.</p>	(u.a. NuL, Natura 2000). Dass ein entspr. Prüfprozess stattgefunden hat und dieses Ergebnis erbracht hat, wird in der Begründung ergänzend aufgeführt.
89	Freie und Hansestadt Hamburg		
90	Senator um Umwelt, Bau und Verkehr des Landes Bremen		
91	Aktion Fischotterschutz e.V.		
92	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems		
93	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)		
94	Heimatbund Niedersachsen		
95	Landesfischereiverband Weser-Ems		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
96	Landesjägerschaft Niedersachsen		
97	Angelverband Niedersachsen		
98	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz		
99	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine		
100	Naturschutzverbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen (NABU)		
	Kreisverband Verden	<p>Zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Rotenburg nimmt der NABU Kreisverband Verden e.V. im Namen des NABU Landesverbandes erneut Stellung zum Vorranggebiet für Windkraft Nr. 42 bei Kirchwalsede:</p> <p>Der NABU hatte im Zuge des ersten RROP-Entwurfs 2017 umfangreiche Hinweise zu Brutvögeln eingebbracht, die auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen besonders empfindlich reagieren oder durch den Betrieb einem erhöhten Tötungsrisiko unterliegen. Verwiesen wurde darüber hinaus auf verschiedene avifaunistische Gutachten, die in dem Gebiet erhoben wurden. Die in der Synopse als Grundlage herangezogenen avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN sind für die Bewertung einer Betroffenheit schlagrelevanter Vogelarten nicht geeignet, da sie tw. veraltet sind (2010, Aktualisierung 2013), aktuellere Nachweise nicht enthalten und die Kartiertiefe nicht ausreicht.</p> <p>Im aktuellen Entwurf des RROP sind die von uns vorgebrachten Hinweise sowie die Gutachten nicht hinreichend berücksichtigt worden. Da negative Auswirkungen auf den Artenschutz, insbesondere auf windkraftsensible Arten wie Rotmilan und verschiedene Fledermausarten (u.a. Rauhautfledermaus, Abendsegler) nicht auszuschließen sind, wie frühere Gutachten belegen, wäre für den Vorrangstandort Kirchwalsede Nr. 42 mindestens eine aktuelle</p>	<p>Die Ausführungen des Nabu Verden zu den Rotmilanrevieren im „Großraum“ Sehlingen werden zur Kenntnis genommen und überprüft.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Übersichtskartierung der Brutvögel und Fledermäuse erforderlich gewesen. Das Vorgehen des Landkreises Rotenburg lässt mithin die notwendige Vorsorge, die zur Gewährleistung des Artenschutzes erforderlich ist, außer Acht.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Großraum Sehlingen ein Rotmilanrevier und ein weiteres Rotmilanrevier mit vermutetem Bruterfolg 2018. Dabei handelt es sich nicht um den vom Landkreis Verden genannten Standort im Wedeholz. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann aufgrund dieser aktuellen Erkenntnisse nicht ausgeschlossen werden. Für die Errichtung einiger Windkraftanlagen im o.g. Windpark wäre somit eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.</p> <p>Durch die Erweiterung des Windparks in südlicher Richtung sind die Windparks der beiden Landkreise Verden und Rotenburg als ein kreisübergreifender Windpark mit ca. 3,5 km zu betrachten. Diese übermäßige Dominanz der Windräder erfordert eine besondere Sorgfalt und Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange hinsichtlich der potentiellen Barriere- sowie Scheuchwirkung.</p> <p>Die in unserer Stellungnahme vom 27.10.2017 vorgebrachten Einwendungen halten wir weiterhin aufrecht.</p> <p>(Eingang der Stellungnahme am 7. Februar 2019)</p>	
101	Naturschutzverband Niedersachsen		
102	Niedersächsischer Heimatbund		
103	Schutzgemeinschaft deutscher Wald		
104	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im LK ROW		
105	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde		
		Nach Durchsicht der o.g. Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass hinsichtlich der gekennzeichneten Änderungen unsererseits keine Hinweise, Anregungen oder	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bedenken bestehen.	
106	IHK Stade		
		<p>Kapitel 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes Beschreibende Darstellung Ziffer 02 Die Konkretisierung der Formulierung wird von uns begrüßt. Durch den Ausbau der Breitbandinfrastruktur mit Glasfasernetzen wird ein wichtiger Beitrag geleistet, der es ermöglicht Gewerbegebiete und Unternehmen mit ausreichend schnellen Internetverbindungen zu versorgen. Auch der kontinuierliche Ausbau der Mobilfunkversorgung ist für die Wirtschaft essentiell. Eine bedarfsgerechte Internetverbindung ist für Unternehmen ein entscheidender Standortfaktor geworden.</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Kapitel 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Begründung zu Ziffer 06 Wir begrüßen die ergänzte Nennung von Elsdorf als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die örtliche Bauleitplanung so gestaltet werden sollte, dass die Erhaltung der Gewerbebetriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Da künftig auch die Anschlussstellen der Bundesautobahn 20 (BAB 20) für die Ausweisung neuer gewerblicher Baufläche eine große Rolle spielen wird, wie die Begründung korrekt feststellt, regen wir an, die BAB 20 ebenfalls in der Beschreibenden Darstellung unter Ziffer 06 Satz 2 zu nennen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des aktuellen Planungsstandes wurde die BAB 20 nur in die Begründung aufgenommen.
		<p>Kapitel 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels Beschreibende und zeichnerische Darstellung Für die Steuerung des Einzelhandels wird auf die Vorgaben des LROP verwiesen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir analog der LROP-Empfehlungen, die maßgeblichen Kongruenzräume des aperiodischen Bedarfs in den Mittelzentren zu definieren. Alternativ wäre der Hinweis auf die Erstellung von Einzelhandelskonzepten, zumindest als Grundsatz zielführend. Damit könnte man eine flächendeckende Analyse der Einzelhandelssituation sowie der Verflechtungsbereiche im Landkreis gewährleisten. Darauf aufbauend halten wir die Erstellung eines regionalen Einzelhandelskonzeptes – zumindest der Nahversorgungssituation im Landkreis - für sinnvoll.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Kapitel 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Beschreibende und zeichnerische Darstellung</p>	Das LROP sieht für das Gnarrenburger Moor eine auf Basis eines vom Land

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Dem Wegfall der weitläufigen Vorranggebiete zur Torfgewinnung um Gnarrenburg sowie im Stellingsmoor stehen wir nach wie vor sehr kritisch gegenüber. Es sind hier Unternehmen tätig, die auf eine konstante Versorgung mit diesem Rohstoff angewiesen sind. Der Torfabbau trägt damit zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und des regionalen Einkommens bei. Die Torfindustrie erhält weiterhin qualifizierte Arbeitsplätze im ländlichen Raum und ist damit in der Region ein erheblicher Wirtschaftsfaktor. Durch die weitläufige Festlegung der Vorranggebiete für Torferhalt wird den Unternehmen ihre langfristige Existenzgrundlage genommen. Da Torf als Rohstoff standortgebunden ist, sind auch keine Ausweichmöglichkeiten für die Torfindustrie vorhanden. Der Förderung von Torf kommt zudem bundesweite Bedeutung zu, da die niedersächsischen Standorte den Großteil des benötigten Torfs für die Pflanzenaufzucht und die Lebensmittelproduktion bereitstellen. Da der deutschlandweite Torfbedarf bereits heute die Produktion übersteigt, müssen Flächen im Ausland in Anspruch genommen werden. Daher droht durch den Verlust des Vorranggebiets langfristig ein Abwandern der Branche und neben einer Verringerung an regionaler Wirtschaftskraft, ein Verlust von Arbeitsplätzen und Know-How. Zudem müssen längere Transportwege in Kauf genommen werden, die unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten eine Verschlechterung darstellen. Hinzukommt, dass Torfersatzstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen vorhanden sind. Es wird zukünftig in diesem Bereich weiter geforscht werden müssen. Die Gewinnung von Torf ist somit derzeit nicht ersetzbar und notwendig. Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) sieht für den Raum Gnarrenburg die Möglichkeit vor, ein Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) für die Moore zu entwickeln. Dem IGEK standen wir bisher kritisch gegenüber, da der Erfolg im Wesentlichen von dem Einvernehmen der Landwirtschaft und den Befürwortern des Torferhalts abhängig ist. Die Torfindustrie hat dabei nur Anrecht, Torfabbau auf einem „untergeordneten Teil der Vorranggebiete [für Torferhaltung]“ durchzuführen (LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Sätze 10 bis 12). Wir befürchten daher, dass eine gleichwertige Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen nicht erreicht werden kann. Dennoch hat in Gnarrenburg ein solcher Prozess mit den verschiedenen Interessengruppen stattgefunden und ist zu einem Ergebnis gekommen, das für die Torfindustrie zumindest kurzfristig tragfähig ist. Im Rahmen des „Runden Tisches“ ist, nach den uns bekannten Informationen, eine Fläche von 101 ha für die Torfgewinnung vorgeschlagen und von einer absoluten Mehrheit akzeptiert worden. Vor diesem Hintergrund regen wir nachdrücklich an, auch weiterhin Vorranggebiete für die Torfgewinnung im RROP bei Gnarrenburg und im Stellingsmoor vorzusehen, um auch den wirtschaftlichen Belangen</p>	<p>genehmigten Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (IGEK) eine untergeordnete Fläche für den Torfabbau vor. Dem Landkreis liegt kein IGEK vor, auf dessen Grundlage ein Vorranggebiet Torfabbau in den RROP Entwurf übernommen werden kann.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		gerecht zu werden und die Torfunternehmen als Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber im ländlichen Raum langfristig zu erhalten. Für Gnarrenburg speziell sollten zumindest die vom „Runden Tisch“ vorgeschlagenen 101 ha Berücksichtigung finden.	
		<p>Begründung Ziffer 02</p> <p>Es wird ausgeführt, dass die als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegten Gebiete vorrangig zu nutzen sind. Außerhalb dieser Gebiete ist ein Rohstoffabbau nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung für die Region und ist von existentieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Die Versorgung mit Sand ist beispielsweise auch für Infrastrukturgroßprojekte wie die BAB 20 essentiell. Vor diesem Hintergrund sollte konkretisiert werden, welche Ausnahmen eine Rohstoffförderung außerhalb der Vorranggebiete möglich machen, damit Engpässe bei der Rohstoffversorgung vermieden und Genehmigungsprozesse erleichtert werden können. Ebenso regen wir an, den letzten Absatz wie folgt zu ergänzen, um zu betonen, dass eine Nutzbarmachung der Vorranggebiete für wirtschaftliche Zwecke angestrebt wird: „Mit der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, die langfristig gesichert und einer wirtschaftlichen Nutzung zugänglich gemacht werden sollen, wird eine mögliche Zerstreuung der Abaugebiete vermieden, [...].“.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine Klarstellung im Text erfolgen, in der die missverständliche Festlegung der Ausschlusswirkung widerlegt wird.
		<p>Kapitel 4.1.3 Straßenverkehr</p> <p>Beschreibende Darstellung, Ziffer 01</p> <p>Mit Blick auf die Umsetzung der Ortsumgehungen von Zeven und Selsingen begrüßen wir, dass dies bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden soll. Konflikten kann so vorgebeugt und die Realisierung erleichtert werden. Das Verkehrssystem wird so verbessert und der Güterverkehr erleichtert.</p>	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Kapitel 4.2 Energie</p> <p>Beschreibende und zeichnerische Darstellung</p> <p>Im vorliegenden Entwurf des RROP sind aus unterschiedlichen Gründen weitere Windenergie Vorranggebiete gestrichen oder in ihrer Größe reduziert worden. Um sich nicht der Möglichkeiten zu beschneiden, angemessen auf zukünftige Entwicklungen, sei es bzgl. des mengenmäßigen Ausbaus oder beim Repowering reagieren zu können, raten wir an, diese Reduzierung so gering wie möglich zu halten.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
		Begründung S. 41	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Aus der Begründung geht derzeit nicht hervor, aus welchen Gründen die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht mehr als harte Tabuzone gelten. Wenn gleich die Vorranggebiete des LROP nicht abschließend sind und Weitere im RROP festgelegt werden, so sollte doch die Rohstoffversorgung sichergestellt bleiben. Eine Förderung ist in der Regel mit Windenergieanlagen (WEA) nicht vereinbar und sollte nicht eingeschränkt werden. Da die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in den Einzelsteckbriefen der Potenzialflächen für WEA teilweise berücksichtigt werden, ist derzeit nicht klar inwieweit diese bei der Flächenanalyse als harte Tabuzonen angewendet wurden. Wir bitten um entsprechende Information oder Klarstellung.</p>	<p>Zweifel, ob die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des LROP einer Darstellung von Vorranggebieten Windenergienutzung eindeutig entgegenstehen. Die drei vom LROP vorgegebenen Gebiete nördlich Glinstedt, nordöstlich Lengenbostel und östlich Waffensen spielen zudem für das Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine unerhebliche Rolle, da sie von anderen Tabuzonen überlagert werden. Eine Berücksichtigung als harte Tabuzone für die Windenergie könnte hingegen maximalen Schaden anrichten, denn wenn nur ein Kriterium ungerechtfertigt als harte Tabuzone eingestuft wird, führt dies in der Regel zur Rechtswidrigkeit des gesamten Planungskonzeptes.</p>
		<p>Kapitel 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen Beschreibende Darstellung und Begründung Ziffer 02, und Zeichnerische Darstellung In zunehmendem Maße sind in den vergangenen Jahren bei uns Hinweise aus der Unternehmerschaft eingegangen, dass die vorhandenen Deponiekapazitäten im Elbe-Weser-Raum nicht den Bedarf decken. Insbesondere die Entsorgung von gering belasteten mineralischen Abfällen, die bei allen Bautätigkeiten anfallen, wird schwieriger. Es müssen lange Transportwege in Kauf genommen werden, die aus ökologischen und ökonomischen Gründen vermieden werden sollten. Tatsächlich ist derzeit keine Deponie der Klasse I, wo solche Abfälle wahrscheinlich entsorgt werden müssten, im Elbe-Weser-Raum im Betrieb. Die nächstgelegenen Standorte sind in Hittfeld im Landkreis Harburg sowie im Bundesland Bremen. Diese Deponien nehmen allerdings auch Abfall aus den Stadtstaaten auf. Gerade in Bremen ist derzeit nicht klar, wie lange die Kapazitäten noch zur Verfügung stehen. Eine aufkommensnahe Entsorgung etwaiger gering belasteter mineralischer Abfälle ist daher nur sehr eingeschränkt möglich. Durch diese Situation könnten die Kosten für viele Bautätigkeiten im öffentlichen, gewerblichen und privaten Bereich steigen. Hinzu kommt, dass im Elbe-Weser-Raum zwar Planungen für weitere Deponien bestehen, aber noch</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>keine rechtskräftigen Genehmigungen vorliegen. Derartige Planungen ziehen sich in der Regel aufgrund des langwierigen Planungsprozesses sowie etwaiger lokaler Widerstände und Klagen über Jahre hin. Es ist daher notwendig, rechtzeitig Planungen für weitere Entsorgungskapazitäten einzuleiten, um einem Engpass vorzubeugen. Damit Planungen für eine Deponie zügig durchgeführt werden können, ist aus unserer Sicht eine enge Zusammenarbeit von Verwaltung, Politik und Betreiberunternehmen notwendig. Ein Konsens bei der Planungsabwicklung erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Realisierung und begrenzt das wirtschaftliche Risiko, das ein Unternehmen bei Deponieplanungen eingeht. Seit der letzten Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) ist festgelegt, dass „in allen Landesteilen [...] unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen“ sind (LROP 4.3 Ziffer 03). Dabei ist überall dort der Bedarf für eine Deponie der Klasse I anzunehmen, wo im Umkreis von 35 km zum Ort des Abfallaufkommens keine solche Einrichtung vorhanden ist. Für einen Großteil des Kreisgebietes ist diese Vorgabe des LROP nicht erfüllt. Hinzukommt, dass der aktuelle Entwurf des Abfallwirtschaftsplans des Landes Niedersachsen ebenfalls einen Bedarf an Deponien der Klasse I im Norden und Westen des Landes feststellt. (siehe Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen 2018 (Entwurf) S. 44 / Kapitel 12.3 sowie S. 54 / Kapitel 15.1).</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass es im Kreisgebiet allerdings eine Deponieplanung bei Selsingen/Haaßel gibt, ist derzeit nicht nachvollziehbar, warum dieser Standort nicht durch die Raumordnung als Vorranggebiet festgelegt und nachhaltig gesichert wird. Eine Kooperation mit benachbarten Gebietskörperschaften oder ein Standortsuchverfahren wäre nicht notwendig. Bevor diese Maßnahmen Anwendung finden, sollten regionale Planungen berücksichtigt werden. Für die gewerbliche Wirtschaft ist es von hoher Bedeutung, dass die Entsorgungssicherheit gewährleistet wird. Eine Deponie der Klasse I im Landkreis würde die Lage entspannen. Wir regen daher an, in Ziffer 02 und in der zeichnerischen Darstellung die vorhandene Deponieplanung als Vorranggebiet für Abfallbeseitigung festzulegen. Das Recycling von Stoffen wird in Zukunft einen immer höheren Stellenwert einnehmen, jedoch wird die Entsorgung auch weiterhin ein Element der Kreislaufwirtschaft bleiben. Auch zukünftig werden nicht verwertbare Stoffe zur Beseitigung verbleiben, die sicher und schadlos deponiert werden müssen. Deponiestoffe, die im Landkreis Rotenburg anfallen, sollten auch innerhalb der Region gelagert werden, damit aus ökologischen und ökonomischen Gründen lange Transportwege vermieden werden. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 haben wir bereits Stellung zu der Neuaufstellung des</p>	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, als von einer Einbeziehung der Vorhabenfläche der planfestgestellten „Deponie Haaßel“ in ein Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft abgesehen wird.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		RROP bezogen. Diese Ausführungen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Die vorliegende Stellungnahme behandelt die in den Planunterlagen dargestellten Änderungen. Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses in digitaler Form.	
107	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie		
		<p>Unsere Ihnen übersandten Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2015 sowie zum Entwurf 2017, halten wir vollinhaltlich aufrecht.</p> <p>Zu den im Entwurf 2018 enthaltenen Änderungen haben wir folgende Anmerkung bzw. Ergänzungswunsch:</p> <p>Zu Kap. 4.2 Zu Ziffer 01, Satz 2 der Begründung Ermittlung der Tabuzonen für Windenergieanlagen:</p> <p>Besonders kritisch sehen wir die Streichung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung aus dem Katalog der harten Tabukriterien für die Festlegung von Windenergieanlagen, zumal in der Begründung kein Hinweis zu finden ist, warum Vorranggebiete Rohstoffgewinnung weder ein hartes noch ein weiches Tabukriterium darstellen.</p> <p>In den Planentwurf muss insofern eine Formulierung aufgenommen werden, die klarstellt, dass Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Errichtung von WEA ein konkretes Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung darstellen. Dies ergibt sich bereits aus § 7 Abs. 3 Satz 1 ROG.</p> <p>Sollte keine Klarstellung erfolgen, sehen wir landesweit die potentielle Gefahr, dass Planungen von Windenergieanlagen sich zukünftig auch auf Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung ausweiten – insbesondere wenn es sich um Vorranggebietsflächen zur Rohstoffsicherung handelt, in denen noch keine aktive Rohstoffgewinnung betrieben wird.</p>	<p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen Zweifel, ob die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des LROP einer Darstellung von Vorranggebieten Windenergienutzung eindeutig entgegenstehen. Die drei vom LROP vorgegebenen Gebiete nördlich Glinstedt, nordöstlich Lengenbostel und östlich Waffensen spielen zudem für das Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine unerhebliche Rolle, da sie von anderen Tabuzonen überlagert werden. Eine Berücksichtigung als harte Tabuzone für die Windenergie könnte hingegen maximalen Schaden anrichten, denn wenn nur ein Kriterium ungerechtfertigt als harte Tabuzone eingestuft wird, führt dies in der Regel zur Rechtswidrigkeit des gesamten Planungskonzeptes.</p>
108	Bundesverband Erdgas und Erdöl		
109	Bundesverband Windenergie		
		<p>Auch möchten wir nochmals auf die bereits am 26.05.2016 und 31.10.2017 vorgelegten Anregungen hinweisen, die inhaltlich weiterhin zu berücksichtigen sind.</p> <p>Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) (...) Der Landkreis Rotenburg liegt beim BWE im Zuständigkeitsbereich des</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Regionalverbandes Elbe-Weser-Süd.</p> <p>Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg</p> <p>Der BWE-Regionalverband Elbe-Weser-Süd und die in ihm organisierten, im Landkreis Rotenburg tätigen Mitgliedsunternehmen, verfolgen mit großem Interesse die vom Landkreis bereits in 2015 mit dem Beschluss des Kreistages zur Neuaufstellung des RROP angestoßene Ausweisung neuer Flächen für die Windenergienutzung. Rechtskräftig bebaubare Gebiete und deren optimale wirtschaftliche Ausnutzung bilden die Grundlage für die politisch beschlossene und in Deutschland auch gesellschaftlich gewollte Energiewende. Mit Sorge sehen wir allerdings sowohl die Dauer des laufenden RROP-Änderungsverfahrens als auch die vorläufigen Ergebnisse der Abwägung aus der bereits 2017 durchgeführten, letzten Beteiligungsrounde. Zum letzten Entwurf 2017 wurde von verschiedenen Einwendern, darunter auch BWE-Mitgliedsunternehmen, mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Landkreis in Sachen Neuausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung weit hinter seinen Potenzialen und seinem Auftrag im Sinne des Substanzgebotes zurückbleibt. Das aktuelle politische Koalitionsziel von 65 % EE bis 2030 wird mit dieser Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Position vertreten auch wir als Verband und möchten dies im Folgenden weiter begründen.</p> <p>Durch Stellungnahmen aus dem zweiten Beteiligungsverfahren wurden die Vorranggebiete in Groß Meckelsen, Fintel, Ahausen und Wittorf wegen militärischem Hubschraubertiefflug gestrichen und die Vorranggebiete Weertzen/Langenfelde und Ostervesede nochmals deutlich zum vorherigen Entwurf reduziert (-346 ha).</p> <p>Lediglich der Vorrangstandort Zeven-Wistedt wurde zusätzlich festgelegt (+105 ha).</p> <p>Dadurch entsteht eine Differenz von ca. -241 ha zum vorherigen Entwurf, die vom Verband nicht akzeptiert werden kann.</p> <p>Zu den Änderungen bei der Potenzialfläche Nr. 36 / Ostervesede schließt sich der Verband der Stellungnahme des Mitgliedsunternehmens Energiequelle (vertreten durch Anwaltsbüro Ohms / Anlage A) an und bittet ebenfalls um Berücksichtigung.</p> <p>Substanzgebot</p> <p>Der Landkreis weist im aktuellen Entwurf 1.953 ha und damit lediglich 0,94% der Landkreisfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) aus.</p>	<p>Die allgemeinen Ausführungen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Er begründet das auf Seite 88:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mit den vorgesehenen Vorranggebieten werden hinreichend Flächen ausgewiesen, auch wenn die Empfehlung des kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes (1,0 % der Kreisfläche) nicht ganz erreicht wird. Das Verhältnis der festgelegten Vorranggebiete an der Gesamtfläche beträgt 0,94 %. b. Bis 2050 (Bezugsjahr der Landesausbauziele des Windenergieerlasses) verbleibt genug Zeit, um in künftigen RROP Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen. c. Darüber hinaus wird von der Rechtsprechung eine Eignung der ausgewählten Vorranggebiete zur Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA verlangt. Diese Anforderung ist nach derzeitigem Kenntnisstand – auch aufgrund der Mindestfläche von 50 ha - bei allen vorgesehenen Vorranggebieten gewährleistet. <p>Anmerkungen zum Ergebnis in der Begründung der beschreibenden Darstellung des RROP 2018 auf S. 88</p> <p>Zu a: Der Plangeber hat den Windenergieerlass (WEE) in dem RROP Entwurf 2018 zu Recht in die Begründung zum Abschnitt 4.2 Energie aufgenommen. Der Orientierungswert für den Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt im WEE bei 2,53 % der Kreisfläche für Vorranggebiete Windenergienutzung. Durch die Rechtsprechung besteht die Vorgabe, dass der Windenergie durch die Raumordnungsplanung substanzial Raum verschafft werden muss. Die Begründung des Plangebers, dass der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil von 0,94 % ausreicht, basiert auf dem Klimaschutzkonzept 2013. Allerdings handelt es sich bei den angenommenen 1 % aus dem Klimaschutzkonzept um eine Grundannahme und nicht um ein Ergebnis, welches durch einen Abwägungsprozess bestätigt wurde. Eine Überprüfung, ob der Windenergie in dem jeweiligen RROP substanzial Raum gegeben worden ist, muss während der Abwägung im RROP erfolgen und kann nicht schon vorher als Ergebnis auf Grundlage eines Klimaschutzkonzeptes feststehen. Der BWE fordert, dass Klimaschutzkonzept unverzüglich den aktuellen politischen Rahmenbedingungen und den Potentialen des LK anzupassen, und nach Abschluss des RROPs eine erneute Teilstudie Windenergie zu beginnen und zügig zu beenden, um weitere Potentiale zu nutzen.</p> <p>Zu b: Das Bezugsjahr 2050 der Landesausbauziele des Windenergieerlasses (hier 2,53 % der Kreisfläche für Vorranggebiete Windenergienutzung) wird vom LK zitiert, um weitere benötigte RROP Fortschreibungen zu beschreiben. Der BWE fordert nach Abschluss des RROPs eine erneute Teilstudie</p>	<p>Zu a: Den Anmerkungen wird nicht gefolgt. Es trifft nicht zu, dass das Abwägungsergebnis des RROP-Entwurfs 2018 zu den Vorranggebieten Windenergienutzung ausschließlich auf dem Klimaschutzkonzept 2013 basiert.</p> <p>Zu b: Die Forderung des BWE, künftig weitere Teilstudien des RROP im Bereich Windenergie durchzuführen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Windenergie zu beginnen. Bis 2025 sollten mind. 1,8% der LK Fläche im RROP für Windenergie und Sektorenkopplungsprojekte zur Verfügung gestellt werden. Bis 2030 sollten mind. 2,5 % der LK Fläche im RROP für Windenergie und Sektorenkopplungsprojekte zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Zu c: Die Mindestfläche von 50 ha ist im Vergleich zu anderen LK sehr großzügig gewählt und in Niedersachsen unüblich. Es sind weitaus geringere Flächen erforderlich um mehrere, dem aktuellen Stand entsprechender WEA, zu errichten. So sind in der Regel bereits ca. 15 ha ausreichend, um bereits 2 dem aktuellen Stand entsprechende WEA zu errichten.</p> <p>Der BWE fordert nach Abschluss des RROPs eine erneute Teilstreifung Windenergie zu beginnen, und 15 ha als Mindestfläche zu berücksichtigen. Weitere Maßnahmen, die in weiteren RROP Teilstreifungen für Windenergievorrangflächen berücksichtigt werden sollten:</p> <p>Wind im Forst</p> <p>In Deutschland nimmt der Wald eine Gesamtfläche von 11,4 Millionen Hektar ein. Dies entspricht etwa einem Drittel der bundesdeutschen Fläche. Im Sinne des Bundeswaldgesetzes ist Wald jene Fläche, die mit Forstpflanzen über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren bestockt ist. Zudem gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Blößen und Lichtungen sowie Polter als Waldflächen.</p> <p>Zur Erreichung der Energieziele von Bund und Ländern ist die Zuweisung neuer Flächen von entscheidender Bedeutung, sodass auch die Nutzung von Waldflächen zunehmend in den Fokus rückt. Hierbei kann das Kriterium Wald nur als weiche Tabuzone bewertet werden. Es gilt, den Wald als solches differenziert zu betrachten.</p> <p>Wälder, die besonders struktur- und artenreich sind und dadurch eine hohe Biodiversität aufweisen, kommen aus naturschutzfachlicher Sicht für eine Windenergienutzung nicht infrage. Der Fokus vom Bau und Betrieb von WEA im Wald liegt nach Ansicht des BWE auf den forstwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Hierbei sind beispielsweise Fichten- bzw. Kiefernreinbestand zu nennen. Diese Standorte weisen eine deutlich geringere Biodiversität auf und sind als Standorte für die Windenergieerzeugung in Betracht zu ziehen. Laut Windenergieerlass können Flächen innerhalb des Waldes für Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn keine weiteren Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung stehen oder es sich um eine vorbelastete Fläche handelt (vgl. Windenergieerlass 2.15).</p>	<p>Zu c: Den Anmerkungen wird nicht gefolgt. Es trifft nicht zu, dass die Mindestfläche von 50 ha im Vergleich zu anderen LK sehr großzügig und in Niedersachsen unüblich ist (siehe z. B. die aktuelle Planänderung Windenergie des Regionalverbandes Großraum Braunschweig).</p> <p>Den Anmerkungen zum Thema „Wind im Forst“ ist nicht zu folgen.</p> <p>Es wird unterstellt, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) wie im bundesdeutschen Durchschnitt ein Drittel der Fläche mit Wald bestockt ist. Dies trifft nicht zu, da der Anteil im Kreisgebiet lediglich 15 % beträgt.</p> <p>Gemäß LROP 4.2 Ziffer 04 Satz 8f. soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden, es sei denn, es stehen keine Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind jedoch ausreichende Flächenpotenziale außerhalb des Waldes vorhanden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Der BWE regt daher an, monokulturell bewirtschaftete Fichten- und Kiefernbestände (Forstflächen) ab einer Größe von 2,5 ha als weiches Kriterium einzustufen. Eine Differenzierung des Waldes wurde nicht vorgenommen und Vorrangflächen im Forst nicht ausreichend ermittelt und dargestellt. Der BWE fordert daher nach Abschluss des RROPs eine erneute Teilstudie Windenergie zu beginnen und Forstflächen bei der Vorrangflächenausweisung zu berücksichtigen.</p> <p>Sektorenkopplung Erneuerbare Energie ist für den ländlichen Raum relevant, da Wind, Sonne und Biomasse hier langfristige Wertschöpfung ermöglichen und digitale Infrastruktur fördern. In Zukunft wird es wichtig sein, durch Sektorenkopplung die Bereiche Strom, Wärme und Mobilität zu 100 % durch erneuerbare Energie zu versorgen und die Erzeugung intelligent zu vernetzen. Windparks werden mit Solarflächen, Biomasseanlagen und Speichereinheiten zu virtuellen Kraftwerken kombiniert, um die Mobilität der Zukunft sowie private und gewerbliche Energieversorgung zu gewährleisten. Aus diesem Grund fordert der BWE den LK auf, die Sektorenkopplung als eigenes Ziel der Raumordnung aufzunehmen, ins Plankonzept Windenergie zu integrieren und Innovationen zu ermöglichen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Ausnahmen Auch sollten artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG auf Ebene der RROP als Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden, um für alle im RROP ausgewiesenen Flächen im Zweifelsfall die Möglichkeit zu haben, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und nicht weitere Potentiale ungenutzt zu lassen.</p> <p>Repowering Der BWE fordert den LK auf alle Bestandsanlagen im LK auf grundsätzliche Repoweringfähigkeit zu überprüfen und bittet darum, entsprechende Infos ausführlich beim RROP und weiteren Fortschreibungen zu berücksichtigen. Nach aktueller unverbindlicher BWE Einschätzung sind im LK ROW ca. 180 WEA mit einer Gesamtleistung von etwa 260 MW in Betrieb. In aktuellen Vorrangflächen und Entwürfen für raumbedeutende WEA befinden sich davon lediglich ca. 80 WEA mit einer Gesamtleistung von ca. 150 MW. Das bedeutet, dass ca. 100 zum größten Teil ältere Bestandsanlagen nicht durch moderne WEA ersetzt / repowert werden können, und in den nächsten Jahren ca. 110 MW an Anlagenleistung im LK verloren gehen könnten.</p>	<p>Die Aussagen zur Sektorenkopplung sind aus regionalplanerischer Sicht positiv zu sehen; eine Ergänzung der beschreibenden Darstellung des RROP wird deshalb aber nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Eine derartige Festlegung würde über die raumordnerische Regelungskompetenz hinausgehen.</p> <p>Die Aussagen zum Repowering sind nicht korrekt. Die Bestandsflächen des RROP 2005 in Alfstedt, Hassendorf, Iselersheim, Lauenbrück, Oerel, Seedorf, Selsingen, Söhlingen und Westeresch erfüllen unter anderem den 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht. Sie sollen daher in der Tat nicht erneut im RROP als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Betroffen sind hierdurch 46 und nicht 100 Anlagen. Alle anderen im Kreisgebiet vorhandenen WEA außerhalb der im</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Fazit</p> <p>Der BWE geht aufgrund der oben beschriebenen Aspekte davon aus, dass die im vorliegenden RROP-Entwurf verbliebene Vorranggebietskulisse der Windenergie nicht den ihr zustehenden „substanziellem“ und erforderlichen Raum für die Erreichung der landes- und bundespolitischen Klimaschutzziele einräumt und weitere Teilstreitungen erforderlich sind. Wir fordern den Landkreis daher auf, der Windenergienutzung weitere Flächen im Landkreis zugänglich zu machen und die ausgewiesenen Flächen nach Innen nicht zu beschränken bzw. diese Festlegungen dem projektspezifischen Zulassungsverfahren zu überlassen. Der BWE Regionalverband Elbe-Weser-Süd bittet daher um Beachtung der dargestellten Hinweise und Sachverhalte. Für die erforderliche Kontinuität des Ausbaus der Windenergie zur Erreichung der niedersächsischen und bundespolitischen Klimaziele ist die Ausweisung von ausreichend geeigneten Flächen auf regionaler Ebene entscheidend. Daher fordern wir die schnellstmögliche Auswertung der Stellungnahmen und einen zügigen Abschluss des RROP-Änderungsverfahrens.</p> <p>Für den fachlichen Austausch steht Ihnen der BWE Regionalverband Elbe-Weser-Süd gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlagen: Stellungnahme der Ohms Rechtsanwälte und Energiequelle Bremen</p>	<p>RROP vorgesehenen Vorranggebiete sind ohnehin nur als sog. „nicht raumbedeutsame“ Anlagen genehmigt worden.</p> <p>Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept nicht substanziellem Raum für die Windenergienutzung geschaffen, wird nicht geteilt.</p>
	Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V.		
		<p>Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen (LEE) vertritt über seine Mitgliedsverbände die Interessen von 6.000 Windenergieanlagen, 1.600 Biogasanlagen und 140.000 Solaranlagen. Diese liefern 55,5 % des Bruttostromverbrauchs und 16,5 % des Primärenergieverbrauchs in Niedersachsen und Bremen. Ziel unserer Arbeit ist, dass Niedersachsen und Bremen bis spätestens 2050 zu 100 % mit Erneuerbaren Energien versorgt werden.</p> <p>Mit großer Sorge betrachten wir die Dauer des laufenden RROP-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p> <p>Es trifft nicht zu, dass für den Landkreis nach dem Windenergieerlass 2,53 % der Kreisfläche und damit rund 5.250 ha der Windenergie <u>zu widmen</u> sind. Die Festlegung eines bestimmten prozentualen Anteils, den die Vorranggebiete im</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Änderungsverfahrens sowie dessen vorläufigen Ergebnisse, die die Einwände der Beteiligungsrounde 2017 berücksichtigen. Leider müssen wir feststellen, dass die Ausweisung der Gebiete für die Windenergienutzung weit hinter den Potenzialen und dem Auftrag im Sinne des Substanzgebotes zurückbleibt.</p> <p>Durch Stellungnahmen aus dem zweiten Beteiligungsverfahren wurden die Vorranggebiete in Groß Meckelsen, Fintel, Ahausen und Wittorf wegen militärischem Hubschraubertiefflugs gestrichen und die Vorranggebiete Weertzen/Langenfelde und Ostervesede nochmals deutlich gegenüber dem vorherigen Entwurf reduziert (-346 ha). Lediglich der Vorrangstandort Zeven-Wistedt wurde zusätzlich festgelegt (+105 ha). Allein in diesem Bereich fehlen 241 ha Vorrangfläche. Vor diesem Hintergrund schließt sich der Verband auch der Kritik zur Änderung der Potenzialfläche Nr. 36 / Ostervesede der vorliegenden Stellungnahme unseres Mitgliedsunternehmens Energiequelle an. Scheinbar hat der Landkreis bei der Ausweisung nicht den niedersächsischen Windenergieerlass als Grundlage genommen, sondern einen zudem noch negativ ausgelegten Leitfaden aus Thüringen.</p> <p>Für den Landkreis sind nach Windenergieerlass 2,53% der Kreisfläche und damit rund 5.250 ha der Windenergie zu widmen. Ausgewiesen werden im aktuellen Entwurf lediglich 1.953 ha, was nur 0,94 % der Landkreisfläche sind. Im Hinblick auf die Klimaziele des Landes und des Bundes ist diese Verringerung nicht akzeptabel. Gerade die Kommunen sollten bei der Aufstellung der Regionalen Raumordnung den Klimaschutzzielen des § 1 Abs. 3 Ziff. 4 Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung tragen.</p> <p>Der LEE Niedersachsen/Bremen bedauert, dass das vorliegende RROP in keiner Weise berücksichtigt, dass die Erreichung der Klimaschutzziele und die dafür notwendige Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien Anstrengungen auf allen Ebenen benötigen. Wir sehen mit Sorge, dass mit diesem wenig ambitionierten RROP der Landkreis Rotenburg sich seiner Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele entzieht. Überhaupt nicht berücksichtigt werden in den Planungen Möglichkeiten zur Implementierung von Sektorkopplung.</p> <p>Neben den Klimaschutzzielen bedeutet die Investition in regionale erneuerbare Energien auch immer eine Wertschöpfung für die Menschen vor Ort. Eine Verhinderungsplanung hat nicht nur klimatische Auswirkungen sondern auch negative Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen. Investition in Erneuerbare Energien sind auch immer Investitionen in regionale Wertschöpfung.</p> <p>Uns ist bewusst, dass die regionale Umsetzung von Baumaßnahmen immer auch zu Gegenbewegungen führt. Gern sind wir bereit, hier auch kommunikativ mitzuwirken und zu unterstützen. Wichtig ist aber, dass das RROP den Ausbau</p>	<p>Vergleich zur Gesamtfläche erreichen müssen, ist nicht zulässig (BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016, Az. 4 BN 49.15).</p> <p>Es trifft nicht zu, „dass das vorliegende RROP in keiner Weise berücksichtigt, dass die Erreichung der Klimaschutzziele und die dafür notwendige Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien Anstrengungen auf allen Ebenen benötigen“.</p> <p>Es falsch zu behaupten, dass es sich um ein wenig ambitioniertes RROP handelt, mit dem sich der Landkreis seiner Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele entzieht.</p> <p>Es trifft auch nicht zu, dass der Landesverband Erneuerbare Energien kommunikativ mitwirkt und unterstützt. Mit dem Landesverband wurden in der gesamten Phase der RROP-Erarbeitung keine Gespräche geführt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>der Erneuerbaren Energien in der Größenordnung der vom Land vorgeschlagenen Fläche erlaubt.</p> <p>Gern sind wir bereit, zur Regionalen Raumordnung mündlich Stellung zu nehmen und in den Austausch mit den Mandatsträgern und der Bevölkerung zu treten. Das im Moment vorliegende RROP ist für den LEE Niedersachsen/Bremen e.V. nicht akzeptabel.</p> <p>Im Hinblick auf Details verweisen wir zusätzlich auf die Stellungnahme des BWE, die Ihnen vorliegt und die wir vollumfänglich unterstützen.</p>	
110	Deutsche Bahn AG		
111	Deutsche Telekom		
112	Vodafone Kabel Deutschland		
		<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
113	EVB Elbe-Weser GmbH		
		<p>Der öffentliche Personennahverkehr ist als zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren. Dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt werden. Die Ansprüche der in Ihrer Mobilität eingeschränkten Personen sind u.a. durch die Schaffung barrierefreier Zugänge zu berücksichtigen.</p>	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das RROP im Bereich des ÖPNV bewusst auf wenige Aussagen beschränkt. Konkrete Maßnahmen sollen dem Nahverkehrsplan und dessen Umsetzung vorbehalten bleiben. Zur Notwendigkeit der Personenbeförderung auf bestimmten

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Anhand der Entwicklungen im Bereich Erholung und Tourismus ist mit mehr Verkehrsteilnehmern auf dem Abschnitt Rotenburg (Wümme) – Bremervörde zu rechnen. Wir bitten um Überprüfung, ob die Personenbeförderung (SPNV) auf dieser Strecke in den RROP berücksichtigen könnte.</p> <p>Ähnliche Entwicklungen von Ortschaften entlang der Strecken Zeven – Tostedt und Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck sind vorhanden. Auch hier bitten wir um Überprüfung der Notwendigkeit einer Personenbeförderung (SPNV).</p> <p>Hinweis: Die EVB Elbe-Weser GmbH verfügt über eine uneingeschränkte Genehmigung gemäß § 6 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) zum Betrieb und Unterhalt der Nebenbahnstrecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bremerhaven – Bremervörde – Buxtehude, • Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck, • Hesedorf – Stade, • Rotenburg (Wümme) – Bremervörde, • Zeven – Tostedt. <p>Im Rahmen dieser Genehmigung ist die Erhöhung der Anzahl der verkehrenden Züge jederzeit möglich und zulässig.</p>	Schienenstrecken wird auf den Nahverkehrsplan 2018-2022 des Landkreises verwiesen (Seiten 134ff.).
114	Tennet TSO GmbH	<p>Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich (...) Höchstspannungsfreileitungen sowie ein Umspannwerk unserer Gesellschaft.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie von uns Bestandsunterlagen im Maßstab 1:500000 aus denen Sie den Verlauf der Höchstspannungsfreileitungen entnehmen können.</p> <p>Weiterhin erhalten Sie im Anhang Hinweise mit der Bitte um Übernahme in das Regionale Raumordnungsprogramm.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>A N H A N G</p> <p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80,0 m sowie für die 220-kV-Leitungen max. 60,0 m, d. h. jeweils 40,0 m bzw. 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsleitung der Mastmitten) nach beiden</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Seiten.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.</p> <p>Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.</p> <p>Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1, für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.</p> <p>Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Höchstspannungsfreileitungen eingehalten.</p> <p>Nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-05 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:</p> $\alpha_{WEA} = 0,5 \times DWEA + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • α_{WEA} der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • α_{LTG} der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30\text{ m}$) und • α_{Raum} der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum α_{Raum} keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). <p>Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als $3 \times$ Rotordurchmesser, ist zu prüfen ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung unterhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>ungünstiger Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.</p> <p>Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 40,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können.</p> <p>Weiterhin befinden sich im Bereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Schaltanlagen unserer Gesellschaft.</p> <p>Schaltanlagen stellen wesentliche Punkte innerhalb dieses Netzes dar. Als Betreiber und Eigentümer obliegt uns die Verkehrssicherungspflicht für unsere Anlagen. Diese beinhaltet auch, mögliche Schäden von diesen abzuwenden, um so unseren nationalen und internationalen Netzpartnern eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Als mögliche Gefährdungsrisiken nennt die VDEW Empfehlung M35/98 Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung.</p> <p>Weiter wird ausgeführt, dass „moderne WEA mit ihren großen Masthöhen atmosphärische Entladungen triggern. Neben den Auswirkungen auf die WEA selbst, ergeben sich mögliche Beeinflussungen für elektrische Anlagen in der Nähe von WEA. Insbesondere die damit verbundene Gefahr von Rotorblattbrüchen ist als Gefährdungsrisiko anzusehen. Alle diese Risiken führen im Umkreis von WEA zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Beschädigung von elektrischen Anlagen und damit verbunden von Versorgungsunterbrechungen. Die bisherige Erfahrung von Netzbetreibern hat gezeigt, dass bei Abständen zwischen WEA und elektrischen Anlagen von mindestens 3 x Rotordurchmesser von der äußeren Rotorblattspitze bis zur Einzäunung einer Schaltanlage eine solche Gefährdung ausgeschlossen werden kann.“</p> <p>Zu unserer geplanten Leitung SuedLink:</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27.11.2018 bezüglich der Neuaufstellung</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Entwurf 2018) äußern wir uns als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme zu den geänderten Teilen des Planentwurfs:</p> <p>SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor.</p> <p>Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Zwischen dem 17.03.2017 und dem 28.04.2017 haben wir als Vorhabenträger für die fünf Abschnitte von SuedLink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Derzeit werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8 NABEG erarbeitet. Das Projekt „SuedLink“ wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p> <p>Dabei verlaufen die folgenden Erdkabelkorridorsegmente (EKS) innerhalb des Abschnitts A durch den Landkreis Rotenburg (Wümme): EKS 30, 35a, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47a, 48a, 49, 50, 51a, 52. Eine Darstellung der Erdkabelkorridorsegmente und ihrer Lage innerhalb des Landkreises Rotenburg ist auf der Karte in der Anlage 1 enthalten.</p> <p>Welche Erdkabelkorridorsegmente am Ende der Bundesfachplanung den durchgehenden Korridor vom nördlichen zum südlichen Netzverknüpfungspunkt bilden, entscheidet die Bundesnetzagentur voraussichtlich Ende 2019 auf Grundlage der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Eine konkrete Trassenführung innerhalb dieses durchgehenden 1.000 m breiten Korridors wird erst in der darauffolgenden Planfeststellungsphase ermittelt.</p> <p>Da bei der Planung der Erdkabelkorridorsegmente bereits die Umgehung von</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>besiedelten Bereichen angestrebt wurde, liegen alle Korridore überwiegend außerhalb der gemäß RROP Entwurf festgelegten Zentralen Siedlungsgebiete mit Unterteilung in Mittelzentren und Grundzentren, so dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>In den Erdkabelkorridorsegmenten 37, 48 und 49 ergeben sich mehrere Berührungspunkte mit den im RROP ausgewiesenen Vorranggebieten Biotopverbund (linear) so dass Konflikte nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Im Erdkabelkorridorsegment 37 ergeben sich Berührungspunkte mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung, welches randlich in das Segment hineinragt.</p> <p>Wir weisen ferner darauf hin, dass laufende Verfahren der Bundesfachplanung bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu beachten sind. Dies folgt daraus, dass die Bundesfachplanung den Zielen der Raumordnung im Konfliktfall vorgeht, bzw. diese überlagert. Näheres zum Verhältnis von Bundesfachplanung und Raumordnung hat die Bundesnetzagentur zuletzt in ihrer Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes ausgeführt (siehe dort auf S. 28, abzurufen über www.netzausbau.de).</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung.</p> <p>Aus Gründen von zukünftigen Eigentümerstrukturen bitten wir zudem die TransnetBW GmbH über bauleitplanung@transnetbw.de weiterhin zu beteiligen. Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Informationen zu unserer in Planung befindenden 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen erhalten Sie unter dem folgenden Link:</p> <p>https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/stade-landesbergen/</p>	
		Anlage	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Projekte: Hochspannungsleitung Brunsbüttel - Großhennstedt SEPG Vorstufen Nr. 3 Hochspannungsleitung Wüster - Großhennstedt SEPG Vorstufen Nr. 4</p> <p>Unternehmen: Tennet TSO GmbH Benneder Str. 70 26440 Bayreuth TransnetBW GmbH Dörrstraße 15-17 70173 Stuttgart</p> <p>Legende: geplantes Erdabsektionssegment (mit Nr.)</p> <p>Maßstab: 0 5 10 km</p> <p>Nachgezogene Projektierungslinie im Liniensymbol (durchgehend durchgehend)</p> <p>Quellen: 1. 2010 2. 2013 (Basislage)</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Transnet BW		
		<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27.11.2018 bezüglich der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Entwurf 2018) äußern wir uns als Vorhabenträger für das Projekt „SuedLink“ mit folgender Stellungnahme zu den geänderten Teilen des Planentwurfs:</p> <p>SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel– Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor.</p> <p>Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Zwischen dem 17.03.2017 und dem 28.04.2017 haben wir als Vorhabenträger für die fünf Abschnitte von SuedLink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Derzeit werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8 NABEG erarbeitet. Das Projekt „SuedLink“ wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p> <p>Dabei verlaufen die folgenden Erdkabelkorridorsegmente (EKS) innerhalb des Abschnitts A durch den Landkreis Rotenburg (Wümme): EKS 30, 35a, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47a, 48a, 49, 50, 51a, 52. Eine Darstellung der Erdkabelkorridorsegmente und ihrer Lage innerhalb des Landkreises Rotenburg ist auf der Karte in der Anlage 1 enthalten.</p> <p>Welche Erdkabelkorridorsegmente am Ende der Bundesfachplanung den durchgehenden Korridor vom nördlichen zum südlichen Netzverknüpfungs-punkt bilden, entscheidet die Bundesnetzagentur voraussichtlich Ende 2019 auf Grundlage der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Eine konkrete Trassenführung innerhalb dieses durchgehenden 1.000 m breiten Korridors wird erst in der darauffolgenden Planfeststellungsphase ermittelt.</p> <p>Da bei der Planung der Erdkabelkorridorsegmente bereits die Umgehung von besiedelten Bereichen angestrebt wurde, liegen alle Korridore überwiegend außerhalb der gemäß RROP Entwurf festgelegten Zentralen Siedlungsgebiete mit Unterteilung in Mittelzentren und Grundzentren, so dass diesbezüglich keine</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>In den Erdkabelkorridorsegmenten 37, 48 und 49 ergeben sich mehrere Berührungspunkte mit den im RROP ausgewiesenen Vorranggebieten Biotopverbund (linear) so dass Konflikte nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Im Erdkabelkorridorsegment 37 ergeben sich Berührungspunkte mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung, welches randlich in das Segment hineinragt.</p> <p>Wir weisen ferner darauf hin, dass laufende Verfahren der Bundesfachplanung bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu beachten sind. Dies folgt daraus, dass die Bundesfachplanung den Zielen der Raumordnung im Konfliktfall vorgeht, bzw. diese überlagert. Näheres zum Verhältnis von Bundesfachplanung und Raumordnung hat die Bundesnetzagentur zuletzt in ihrer Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes ausgeführt (siehe dort auf S. 28, abzurufen über www.netzausbau.de).</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung.</p> <p>Anlage: siehe Anlage Tennet TSO GmbH</p>	
115	EWE NETZ		
		(...) Die EWE Netz GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. (...)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
116	Nord-West-Oelleitung		
117	Gasunie Deutschland	<p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktagen vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-65</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. • Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür wird ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. • Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014. • Sicherheitsabstand des Windparks/einzelfiner WEA zu Erdgashochdruckanlagen: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Erdgastransportleitungen: bis zu 145 m / Erdgasstationen: bis zu 850 m ◦ Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt von 165°. ◦ Da die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEAs) zu unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen. ◦ Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer Erdgastransportleitung < 165° sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig. ◦ Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen. <p>Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 44 47 / 8 09-0.</p> <p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme				Abwägungsvorschlag																																																																																																				
		<p>an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</p> <p>Aktuell betroffene Anlage:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th><th>Durchmesser in mm</th><th>Schutzstreifen in m</th><th>Begleit-kabel</th><th>Bestandsplan Nr.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Bötersen</td><td>400</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr> <tr> <td>ETL 0015.011.100 T-Abs. Bötersen - Abbendorf</td><td>400</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr> <tr> <td>ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau</td><td>400</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr> <tr> <td>ETL 0015.100 Abzw. Sottrum</td><td>100</td><td>12,00</td><td>nein</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr> <tr> <td>ETL 0021.000 Abzw. Sittensen</td><td>50</td><td>4,00</td><td>nein</td><td>ÜK 1</td></tr> <tr> <td>ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf</td><td>750</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr> <tr> <td>ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau</td><td>750</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr> <tr> <td>ETL 0032.100 Abzw. SW Zeven / Wingas</td><td>150</td><td>0,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr> <tr> <td>ETL 0044.000 Abzw. Rotenburg / Wümme</td><td>100</td><td>6,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr> <tr> <td>ETL 0044.100 Abzw. Bötersen</td><td>100</td><td>4,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr> <tr> <td>ETL 0072.100 Abzw. Porotonwerk Sittensen</td><td>80</td><td>4,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr> <tr> <td>ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel</td><td>200</td><td>6,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr> <tr> <td>ETL 0074.000.800 Abbendorf - Brauel</td><td>200</td><td>6,00</td><td>nein</td><td>ÜK 1</td></tr> <tr> <td>ETL 0074.000.801 Abbendorf - Brauel</td><td>750</td><td>6,00</td><td>nein</td><td>ÜK 1</td></tr> <tr> <td>ETL 0074.100 Abzw. SW Zeven</td><td>100</td><td>6,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr> <tr> <td>ETL 0074.300 Abzw. Brauel</td><td>100</td><td>4,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr> <tr> <td>ETL 0074.400 Abzw. SW Zeven / Wingas</td><td>150</td><td>4,00</td><td>nein</td><td>ÜK 1</td></tr> <tr> <td>ETL 0129.100.100 T-Abs. Achim - Frielingen</td><td>1200</td><td>10,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr> <tr> <td>ETL 0129.110 Ans. Visselhövede</td><td>300</td><td>10,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr> </tbody> </table>					Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleit-kabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Bötersen	400	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0015.011.100 T-Abs. Bötersen - Abbendorf	400	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	400	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0015.100 Abzw. Sottrum	100	12,00	nein	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0021.000 Abzw. Sittensen	50	4,00	nein	ÜK 1	ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf	750	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	750	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0032.100 Abzw. SW Zeven / Wingas	150	0,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0044.000 Abzw. Rotenburg / Wümme	100	6,00	ja	ÜK 1	ETL 0044.100 Abzw. Bötersen	100	4,00	ja	ÜK 1	ETL 0072.100 Abzw. Porotonwerk Sittensen	80	4,00	ja	ÜK 1	ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	ÜK 1	ETL 0074.000.800 Abbendorf - Brauel	200	6,00	nein	ÜK 1	ETL 0074.000.801 Abbendorf - Brauel	750	6,00	nein	ÜK 1	ETL 0074.100 Abzw. SW Zeven	100	6,00	ja	ÜK 1	ETL 0074.300 Abzw. Brauel	100	4,00	ja	ÜK 1	ETL 0074.400 Abzw. SW Zeven / Wingas	150	4,00	nein	ÜK 1	ETL 0129.100.100 T-Abs. Achim - Frielingen	1200	10,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0129.110 Ans. Visselhövede	300	10,00	ja	ÜK 1, ÜK 2
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleit-kabel	Bestandsplan Nr.																																																																																																						
ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Bötersen	400	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																						
ETL 0015.011.100 T-Abs. Bötersen - Abbendorf	400	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																						
ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	400	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																						
ETL 0015.100 Abzw. Sottrum	100	12,00	nein	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																						
ETL 0021.000 Abzw. Sittensen	50	4,00	nein	ÜK 1																																																																																																						
ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf	750	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																						
ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	750	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																						
ETL 0032.100 Abzw. SW Zeven / Wingas	150	0,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																						
ETL 0044.000 Abzw. Rotenburg / Wümme	100	6,00	ja	ÜK 1																																																																																																						
ETL 0044.100 Abzw. Bötersen	100	4,00	ja	ÜK 1																																																																																																						
ETL 0072.100 Abzw. Porotonwerk Sittensen	80	4,00	ja	ÜK 1																																																																																																						
ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	ÜK 1																																																																																																						
ETL 0074.000.800 Abbendorf - Brauel	200	6,00	nein	ÜK 1																																																																																																						
ETL 0074.000.801 Abbendorf - Brauel	750	6,00	nein	ÜK 1																																																																																																						
ETL 0074.100 Abzw. SW Zeven	100	6,00	ja	ÜK 1																																																																																																						
ETL 0074.300 Abzw. Brauel	100	4,00	ja	ÜK 1																																																																																																						
ETL 0074.400 Abzw. SW Zeven / Wingas	150	4,00	nein	ÜK 1																																																																																																						
ETL 0129.100.100 T-Abs. Achim - Frielingen	1200	10,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																						
ETL 0129.110 Ans. Visselhövede	300	10,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																						

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme					Abwägungsvorschlag
		ETL 9087.210.120 NEL T-Abs. Heidenau - Abbendorf (K238)	1400	10,00	ja	ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5	<ul style="list-style-type: none"> Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. <p>Anlagen: Detailpläne zum Verlauf der Leitungen im Landkreis Rotenburg (Wümme)</p>
		ETL 9087.210.200 NEL T-Abs. Abbendorf (K238) - Achim	1400	10,00	ja	ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5	
		FMK 2034 Abg. Visselhöv.-Wehnsen	-	1,00	-	BP 1, BP 2	
		FMK 9087.210	-	in ETL-Trasse der 9087.210	-	-	
		GasLINE 2507.01	-	im Schutzstreifen der ETL 32	-	-	
118	Gascade Gastransport GmbH						
		<p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. In diesem Bereich ist die Erdgashochdruckleitung NEL, DN 1400 / MOP 100 bar, verlegt. Leitungsauskünfte zu dieser Erdgashochdruckleitung in diesem Teilbereich Niedersachsens werden von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wahrgenommen. Wir bitten Sie sich an folgende Adresse zu wenden:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Abteilung GLP Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: 0511 640 607-2137 Fax: 0511 640 607-2799 E-Mail: plananfragen@gasunie.de</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als</p>					Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																																			
		<p>unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <table border="1" data-bbox="561 397 1504 849"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th><th>Typ</th><th>Name</th><th>DN</th><th>MOP (bar)</th><th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th><th>Netzbetreiber</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td><td>Erdgasleitung</td><td>Anschlußleitung Rotenburg-Wümme</td><td>150</td><td>84,00</td><td>4,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr> <tr> <td>2</td><td>Erdgasleitung</td><td>Fernleitung RHG</td><td>800</td><td>84,00</td><td>8,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr> <tr> <td>3</td><td>Erdgasleitung</td><td>Anschlußleitung Zeven</td><td>150</td><td>84,00</td><td>4,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr> <tr> <td>4</td><td>LWL Trasse</td><td>Sittensen - Heidenau</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Übersichtsplänen, Blatt TK25.10/F bis TK25.15/D, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. (. . .)</p>	Lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Anschlußleitung Rotenburg-Wümme	150	84,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH	3	Erdgasleitung	Anschlußleitung Zeven	150	84,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH	4	LWL Trasse	Sittensen - Heidenau					
Lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																																
1	Erdgasleitung	Anschlußleitung Rotenburg-Wümme	150	84,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH																																
2	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH																																
3	Erdgasleitung	Anschlußleitung Zeven	150	84,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH																																
4	LWL Trasse	Sittensen - Heidenau																																				

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
119	Exxon Mobil	<p>Wir danken Ihnen für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme in der o.a. Angelegenheit. Unsere Stellungnahmen vom 30.5.2016 und vom 10.11.2017 sind weiterhin gültig.</p> <p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr und vertritt diese in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten.</p> <p>Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2018) wurden unsere Hinweise aus 2017 und 2016 weiterhin nicht berücksichtigt und weiterhin fehlerhafte / unbegründete Festlegungen von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung im Bereich der Erdgasbohrung Bötersen Z11 getroffen. Den auf Seite 90 im Entwurf 2018 in Ziffer 03 zu Punkt 4.2 Energie vorgenommenen Ausführungen ist weiterhin keine Begründung zu entnehmen, warum das in Art. 20a Grundgesetz bestimmte Staatsschutzziel „Umweltschutz“ gegenüber dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip in der Ausformung der Daseinsvorsorge (Rohstoffssicherheit) Vorrang genießt. Wie bereits dargelegt, erfährt das Staatsschutzziel „Umweltschutz“ nur relative, aber keine absolute Schutzgutqualität, so dass es einer Begründung bedarf, warum der Umweltschutz hier konkret gegenüber der Daseinsvorsorge Vorrang genießt. Es ist zwar richtig, dass Art. 20a Grundgesetz eine Verpflichtung beinhaltet die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die Verpflichtung gilt aber nicht absolut und verhindert auch nicht die Förderung von Aktivitäten die Umweltbelastungen nach sich ziehen. Selbst wenn im konkreten Einzelfall erhebliche Risiken, Gefahren oder Schäden an einzelnen Umweltgütern zu erwarten wären und in Kauf genommen würden –was hier nicht der Fall ist- stehen Maßnahmen, die erhebliche Risiken, Gefahren oder Schäden an einzelnen Umweltgütern erwarten lassen, nicht im Widerspruch zu Art. 20a Grundgesetz. Es ist verfassungsrechtlich kein bestmöglichlicher Umweltschutz gefordert.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir hinsichtlich der Ausführungen auf Seite 89f zu Ziffer 03 des Entwurfes 2018 auf unsere Erläuterungen unter den Abschnitten „Kein grundsätzlicher Nutzungskonflikt zwischen Funktionszuweisungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und der Erdgas- und Erdölförderung“ sowie „Hydraulic fracturing ohne wassergefährdende Stoffe möglich“ in unseren</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Stellungnahmen vom 30.5.2016 und vom 10.11.2017.</p> <p>Zusätzlich sind die in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung im Bereich der Erdgasbohrung Bötersen Z11 verwendeten Bezüge veraltet und entsprechen nicht dem aktuellen Kenntnisstand, der auch der Landesbergbehörde vorliegt. Deshalb ist der Regionale Raumordnungsplan im Entwurf 2018 hinsichtlich der Erkenntnisse zu Trinkwassergewinnung zu aktualisieren, die veralteten Darstellungen zu korrigieren und die Abwägungen zu verwerfen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen.</p> <p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen, sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p>	
120	DEA Deutsche Erdöl AG		
		<p>Wir verweisen allerdings auf unsere Stellungnahme vom 30.05.2016 zum Entwurf eines Raumordnungsprogramms vom 1.12.2015 und insbesondere auf unsere Stellungnahme vom 14.11.2017 zum Entwurf des Raumordnungsprogramms vom 14.08.2017. Der oben genannte Entwurf begegnet für die Zielfestlegung in Nr. 4.2 (Energie) (03) durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Diese Festlegungen lassen einen erheblichen Abwägungsausfall bzw. –mangel erkennen, beachten die Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms nicht ausreichend und stellen einen unzulässigen Eingriff in das Fachrecht dar. Auch bezweifeln wir, dass die Lage der Rotenburger Rinne (Vorranggebiet Trinkwassergewinnung) im südlichen Kreisgebiet anders anzunehmen ist; es fehlt an einer hinreichenden hydrogeologischen Begründung.</p> <p>Wir bitten vor der Befassung des Amtes für regionale Landesentwicklung um eine erneute Überprüfung der entsprechenden Passagen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs 2018 verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.</p>
121	Wasserverband Bremervörde		
		<p>Der vorliegende Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) legt für die Trinkwassergewinnung der Wasserwerke Oerel (Heinschenwalde), Minstedt und Groß Meckelsen Vorranggebiete im Rahmen der bestehenden Wasserschutzgebiete fest. Für das</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wasserwerk Tarmstedt sind bereits neue Erkenntnisse aus dem „hydrogeologischen Gutachten zur Bemessung und Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes“ (Bericht der Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH Nr. 13–23786.2 vom 05.12.2014) in das RROP eingeflossen.	
		<p>Der Wasserverband Bremervörde weist darauf hin, dass es eine Überlagerung von Vorranggebieten in den Bereichen der Wasserwerke Minstedt und Oerel gibt. Neben der Ausweisung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung im Bereich Minstedt ist auch ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Sandabbau) aufgeführt. Laut RROP ist die Rohstoffgewinnung auf diese Gebiete zu konzentrieren. Weiterhin heißt es, dass Planungen und Maßnahmen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung ... nicht beeinträchtigen dürfen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein Nassabbau (Abbau mit Freilegung des Grundwassers) gemäß der Genehmigungsempfehlung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG: Geofakten 10, Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf oberflächigen Abbau von Rohstoffen, 2007) nicht zulässig ist, da die Entnahme des Grundwassers in den Förderbrunnen des Wasserwerkes nicht aus einem tieferen Grundwasserstockwerk erfolgt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Ebenfalls für den Bereich Minstedt ist ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Entwurf ausgewiesen. Dieses Gebiet befindet sich allerdings unter Berücksichtigung der neuen hydrogeologischen Erkenntnisse (Wasserrechtsantrag in Vorbereitung) bereits im äußeren Bereich der zukünftigen Schutzgebietszone III.</p> <p>Bei der Zulassung von Windenergieanlagen in festgesetzten Wasserschutzgebieten sind erhöhte wasserrechtliche Anforderungen zu beachten. Insbesondere beim Bau sind die Vorbereitung der Baustelle, das Durchführen von Bohrungen, Eingriffe in die Deckschichten und eventuelle Tiefgründungen aber auch beim Betrieb der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dabei wichtige Kriterien. Diesbezüglich weisen wir auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ des Niedersächsischen „Umweltministeriums“ hin.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Abschließend sei noch auf die Betroffenheit der Schutzgebiete Groß Meckelsen und insbesondere Heinschenwalde (Wasserwerk Oerel) durch die Vorranggebiete Autobahn bzw. Hauptverkehrsstraße hingewiesen. Diese Vorranggebiete sind laut RROP von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>entgegenstehen können. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in diesen Bereichen die geltenden Normen und Richtlinien insbesondere die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag, FGSV) zwingend eingehalten werden müssen.</p> <p>Weitere Anmerkungen von Seiten des Wasserverbandes Bremervörde zum RROP bestehen nicht.</p>	
122	Wasserversorgungs-Verband Rotenburg-Land		
123	Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH		
		<p>Als Trinkwasserversorger, mit dem Trinkwasserschutzgebiet Rotenburg-Stadt, ist für die Stadtwerke Rotenburg der Schutz von bestehenden und zukünftigen Trinkwassergewinnungsgebieten von entscheidender Bedeutung. Ohne Trinkwasser in entsprechender Qualität und Quantität ist die Weiterentwicklung einer Region nicht möglich.</p> <p>Umweltbericht, 3.4.2.1 Windenergie Wohlsdorf/Rotenburg (Seite 81):</p> <p>Im Trinkwasserschutzgebiet Rotenburg-Stadt befinden sich derzeit zwei Windkraftanlagen. Der Umweltbericht weist im Trinkwasserschutzgebiet Rotenburg-Stadt zudem auf ein vorgesehenes Vorranggebietes für Windenergie hin.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten dürfen das Grundwasser nicht gefährden bzw. beeinträchtigen.</p> <p>Windkraftanlagen, die sich im Zustrom-Bereich von Trinkwasserbrunnen befinden, müssen hydrogeologisch beurteilt werden. Erforderliche Grundwasserabsenkungen für die Errichtung der Fundamente müssen rückwirkungsfrei für den Betrieb der bestehenden Trinkwasserförderanlagen sein.</p> <p>Die Auswahl der ins Erdreich eingebrachten Materialien für Fundamente und dergleichen dürfen keine Einwirkung auf die Grundwasserqualität haben. Hier möchten wir auf das „Merkblatt Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ hinweisen.</p> <p>Bisher sieht der Umweltbericht unter dem Punkt Windenergie Wohlsdorf/Rotenburg keine Würdigung für den Schutz des</p>	<p>Der von der Planungsgruppe Umwelt erstellte Umweltbericht geht auf Seite 54 davon aus, dass aufgrund des eher gering ausfallenden Grades der Versiegelung durch Fundament und Zuwegung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten sind. Auch eine Gefährdung des Grundwassers durch potenzielle Schadstoffeinträge (Getriebeöl) kann aufgrund des Standes der Technik regelmäßig vermieden werden. Auf regionalplanerischer Ebene relevante Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden (keine gebietsbezogene Prüfung).</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Trinkwasserschutzgebietes vor. Hier bitten wir um eine entsprechende Berücksichtigung.	
124	Stadtwerke Zeven		
125	Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) - TouRow		
126	Landvolk Bremervörde e.V.		
127	Landvolk Zeven e.V.		
128	Landvolkverband Rotenburg-Verden e.V.		
		Bezugnehmend auf oben genannte Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass durch uns keine Stellungnahme erfolgen wird, da laut unserer Kenntnis keine landwirtschaftlichen Belange betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
129	Ostedeichverband		
		Seitens des Ostedeichverbandes werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
130	Unterhaltungsverband Obere Oste		
131	Unterhaltungsverband Untere Oste		
		Seitens des Unterhaltungsverbandes werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
132	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände		
		Nach Durchsicht der Unterlagen zum o.g. Verfahren nehmen wir aus Sicht der Unterhaltungsverbände Nr. 80 Lune und Nr. 82 Geeste wie folgt Stellung:	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Von den konkreten Änderungsbereichen werden keine Verbandsanlagen der beiden o. g. Verbände betroffen sein, die Bereiche befinden sich außerhalb unserer Verbandsgebiete Lune und Geeste.</p> <p>Dennoch möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das „Lune-Geeste-Quellgebiet“ ist als Erholungsgebiet von überregionaler Bedeutung eingetragen; hier bitten die Verbände um entsprechende Beteiligung und einvernehmliche Abstimmung sofern Verfahren bzw. Änderungen für diesen Bereich anstehen. Bei der Erstellung von Bebauungsplänen sowie Flächennutzungsplänen in Bereichen unserer Verbandsgebiete Lune und Geeste sind die Verbände entsprechend zu beteiligen und anzuhören. Wir bitten um Berücksichtigung bei Bauleitplanungen, dass durch den Klimawandel mit zunehmend mehr Niederschlägen innerhalb der nächsten Jahrzehnte zu rechnen ist. Hier sind entsprechende Rückhalte- und Speicherbecken o. ö. zu berücksichtigen. Wir gestatten eine Einleitung in unser Gewässersystem mit 1,0 l/(sxha). 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
133	Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor		
		Wir melden keine Bedenken an.	Kenntnisnahme.
134	Unterhaltungsverband Obere Wümme		
135	Unterhaltungsverband Mittlere Wümme		
136	Unterhaltungsverband Untere Wümme		
137	Dachverband Aller-Böhme		
138	Bürgerinitiative gegen die Deponie Haaßel		

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
139	BI Frack-loses Gasbohren		
140	Amt 40	Zum Entwurf des RROP hat Amt 40 keine spezielle Stellungnahme, anbei übersende ich aber eine Seite, da ich denke, dass in dem Text ein Wort fehlt.	Der Fehler wird korrigiert.
140	Amt 66		
140	Amt 68	<p>Zu den erneuten Änderungen nehme ich aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Zu den Erweiterungen der Vorrangflächen Wind der Gebiete Kirchwalsede und Sandbostel sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine besonderen Hinweise und Anregungen zu geben.</p> <p>2. Zur großräumigen Reduzierung und Erweiterung an anderer Stelle des Gebietes Ostervesede habe ich mich im Verfahren bereits mehrfach geäußert. Die Neuabgrenzung des Gebietes ist aus naturschutzfachlicher Sicht akzeptabel. (Ich weise darauf hin, dass die Erweiterung nördlich der Landesstrasse in der Änderungskarte nicht in blauer Farbe gekennzeichnet wurde!)</p> <p>3. Das neu aufgenommene Gebiet „Zeven-Wistedt“ befindet sich im Niederungsbereich der Aue-Mehde. Dieser ist geprägt von tiefem Gley mit Niedermoor, Niedermoor, sogar einem kleinen Hochmoor und Podsol-Gley. Bedingt durch diese staunassen und grundwasserbeeinflussten Bedingungen besteht hier immer noch ein hoher Grünlandanteil. Gleichzeitig ist das Gelände durch Hecken und Wäldchen stark strukturiert. Für das Wehldorfer Holz an der Westseite wurde 2016 eine Kranichbrut gemeldet. Ich weise darauf hin, dass das Vorranggebiet sich von seiner Struktur her als ein Brut- und Nahrungsbiotop des Rotmilans eignen würde. Mir vom Vorhabenträger vorab zur Verfügung gestellte Kartierergebnisse zeigen allerdings kein aktuelles Vorkommen. Ähnlich wie in Ostervesede lässt sich ein artenschutzrechtlicher Konflikt in der Zukunft aber nicht sicher ausschliessen. Aufgrund der vorliegenden Bodenarten wäre darüber hinaus mit erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens, die über das normale Maß weit hinausgehen würden, zu rechnen, und die zumindest z.T. nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Böden betreffen würden. Auch besondere Schwierigkeiten der Baugründung sind dadurch vorauszusehen, sowie erhebliche</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorbehalte werden zur Kenntnis genommen. Es ist zu bedenken, dass anderen Potenzialflächen für die Windenergie bislang auch keine Bodenschutzbelange entgegengehalten wurden. Der unmittelbare Niederungsbereich der Aue-Mehde wird zudem als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt und nicht in das Vorranggebiet Windenergienutzung einbezogen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bauwasserhaltung u.ä.	
		<p>4. Da die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nach Begründung des RROP von konkurrierenden Nutzungen gänzlich freizuhalten sind, ist für mich nicht nachvollziehbar, warum sie aus den Kriterien der Harten Tabuzonen ersatzlos herausgenommen wurden. Der Grund sollte erläutert werden.</p>	<p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen Zweifel, ob die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des LROP einer Darstellung von Vorranggebieten Windenergienutzung eindeutig entgegenstehen. Die drei vom LROP vorgegebenen Gebiete nördlich Glinstedt, nordöstlich Lengenbostel und östlich Waffensen spielen zudem für das Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine unerhebliche Rolle, da sie von anderen Tabuzonen überlagert werden. Eine Berücksichtigung als harte Tabuzone für die Windenergie könnte hingegen maximalen Schaden anrichten, denn wenn nur ein Kriterium ungerechtfertigt als harte Tabuzone eingestuft wird, führt dies in der Regel zur Rechtswidrigkeit des gesamten Planungskonzeptes.</p>
		<p>5. Ich bitte darum, den gestrichenen Hinweis auf S. 42 (Kapitel „Wald“) der Begründung wiederherzustellen, dass in nachfolgenden Genehmigungsschritten auch Bestände kleiner 2,5 Hektar als Wald zu berücksichtigen sind. Die spezifische Größe 2,5 Hektar als Kriterium für Wald (weiche Tabuzonen) findet in keinem Regelwerk oder Gesetz eine Erwähnung. Im UVPG Anlage 1 Ziffer 17 sind Schwellenwerte von 1 Hektar (Rodung) bzw. 2 Hektar (Erstaufforstung) festgesetzt. Im Kartierschlüssel der Biotoptypen von Niedersachsen wird ein Schwellenwert zwischen Feldgehölz und Wald bei 0,5-1 Hektar genannt; Bestände über 1 Hektar Größe sind in jedem Fall als Wald zu kartieren. Der Windenergieerlass macht zur zu berücksichtigenden Waldgröße keine Angabe. Waldrechtlich können auch Bestände deutlich unter 1 Hektar als Wald eingestuft werden. Die Begründung auf S. 42, die Schwelle 2,5 Hektar würde aus Maßstabsgründen angewandt, kann ich auch deshalb nicht nachvollziehen, weil erstens ATKIS (als Quelle genannt) durchaus auch Flächen von z.B. 2.000 Quadratmeter als Wald darstellt und zweitens im Auswahlverfahren sogar einzelne Wohnhäuser im Außenbereich gepuffert und zur Abgrenzung herangezogen</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Der Landkreis hat für sich bestimmt, dass Waldflächen > 2,5 ha im Rahmen seines Planungskonzeptes zu den weichen Tabuzonen für die Windenergie zählen sollen. Bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist eine abschließende Abwägung zu treffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Daher können Waldflächen < 2,5 ha nicht als weiche Tabuzonen auf nachfolgende Verfahren verlagert werden. Die Bewertung von Waldflächen < 2,5 ha obliegt auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung bzw. des immisionsschutzrechtlichen</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		wurden, die weit kleiner als ein Wald sind. Der Maßstab spielt also offenbar keine Rolle.	Genehmigungsverfahrens den dortigen Vorschriften.
		<p>Aus Sicht der Unteren Waldbehörde und Unteren Bodenabbaubehörde ergeht folgende ergänzende Stellungnahme:</p> <p>1. Zu Ziffer 6, S. 24: Es wird davon ausgegangen, dass der Abstand zwischen Wald und (Wohn-)bebauung ein raumordnerischer Grundsatz ist. Hierzu wird auf das Urteil des OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.06.2017, Az. 1 ME 3/17, verwiesen. Es wird dem Gewicht eines raumordnungsrechtlichen Grundsatzes nicht gerecht, diesen bei „normalen“ Wohnungsbau-Bebauungsplan regelmäßig zurückzudrängen. Insbesondere können die Gründe für eine Verringerung des Mindestabstandes nicht in dem generellen Bestreben, im Planbereich möglichst viele Bauplätze unterzubringen, liegen. Daher wird darum gebeten, die Formulierung „begründeten Fällen“ durch „Ausnahmefällen“ zu ersetzen.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Abstandsregelung zwischen Wald und Wohnbebauung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Durch die geforderte Formulierung erhält die Aussage einen Zielcharakter.
		<p>2. Gegen die Streichung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung als Tabukriterium bestehen erhebliche Bedenken. Die in oberflächennahen Abbaustätten auf Grundlage der landesweit geltenden Arbeitshilfe der Eingriffsregelung grundsätzlich vorgesehene Folgenutzung „Naturschutz“ widerspricht jedweder Bebauung innerhalb der Abbaustätte über den Zeitraum der Rohstoffgewinnung hinaus (siehe Seite 27, Zu Ziffer 03). Die Errichtung von Windenergieanlagen ohne vorherigen Abbau entzieht Teile der volkswirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen dauerhaft der Nutzung. Neben der eigentlichen Grundfläche dürfte gerade bei raumbedeutsamen Windenergieanlagen ein nicht unerheblicher Abstand einzuhalten sein, um die Standsicherheit zu gewährleisten. Des Weiteren widerspricht die Streichung m. E. der Vorgabe auf S. 27, Rohstoffvorkommen Sand und Ton von konkurrierender Nutzungen frei zu halten.</p>	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen Zweifel, ob die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des LROP einer Darstellung von Vorranggebieten Windenergienutzung eindeutig entgegenstehen. Die drei vom LROP vorgegebenen Gebiete nördlich Glinstedt, nordöstlich Lengenbostel und östlich Waffensen spielen zudem für das Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine unerhebliche Rolle, da sie von anderen Tabuzonen überlagert werden. Eine Berücksichtigung als harte Tabuzone für die Windenergie könnte hingegen maximalen Schaden anrichten, denn wenn nur ein Kriterium ungerechtfertigt als harte Tabuzone eingestuft wird, führt dies in der Regel zur Rechtswidrigkeit des gesamten Planungskonzeptes.

Stand: 19. Februar 2019

RROP-Entwurf 2018; Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Windenergie)

Beteiligter	Seite
reon AG, Lilienthal	1
Anwohner des Windparks Nr. 42 Kirchwalsede und Kreepen 05	2
Ein Bürger aus Klein Meckelsen	2
Ein Grundeigentümer aus Deepen	3
Energiequelle GmbH, vertreten durch Ohms Rechtsanwälte, Berlin	4
GP Joule Reußkenköge, vertr. durch prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft	10
M. Lietzau, Hechthausen	31
swb Crea GmbH, Bremen	33
P. Herbicht, Lauenbrück	34
Agrowea GmbH + Co. KG, Twist	41
UKA Nord Projektentwicklung GmbH + Co KG	43
Berghaus, Duin & Kollegen / ITEC International GmbH	45
Berghaus, Duin & Kollegen / Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind UG	52
Windwärts Energie GmbH	61
Innogy SE, Hamburg	75
erneuerbare energien europa e3 GmbH	82
Prometheus RA GmbH / NWind GmbH, Hannover	84
Prometheus RA GmbH / NWind GmbH, Hannover	124
Prometheus RA GmbH / NWind GmbH, Hannover	167

Stand: 28. Januar 2019

RROP-Entwurf 2018; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Windenergie)

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	reon AG, Lilienthal	<p>Im nun ausgelegten Entwurf zum RROP 2018 wurden mehrere Vorranggebiete für die Windenergienutzung aufgrund der negativen Stellungnahme der Bundeswehr gestrichen. Zu den gestrichenen Vorranggebieten gehört auch das Vorranggebiet „Groß Meckelsen“ in unmittelbarer Nähe der Potenzialfläche Nr. 30.</p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 30 wurde, trotz positiv zu wertender Vorbelastungen durch Autobahn und Hochspannungstrassen sowie einer positiven Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven, bisher mit Verweis auf Ihre 4 km lange Ausdehnung und das neue Vorranggebiet „Groß Meckelsen“ nicht ausgewiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Längenausdehnung weise ich erneut darauf hin, dass der etwa 600 m lange und etwa 110 m schmale östliche Teil der Potenzialfläche Nr. 30 nicht sinnvoll bebaut werden und aus unserer Sicht somit entfallen kann. Die Länge der Fläche würde sich um etwa 600 m reduzieren, während die Fläche lediglich von 125 ha auf 118 ha reduziert würde. Die entspricht den Dimensionen anderer geplanter Vorranggebiete.</p> <p>Inhaltlich erschließt sich nicht, warum von einer einzelnen Reihe von WEA eine höhere Belastung ausgehen soll, als von mehreren versetzt hintereinanderstehenden Reihen. Uns ist auch von keinem anderen Fall in Deutschland bekannt, wo ähnlich argumentiert wurde.</p> <p>Durch den Wegfall des Vorranggebietes „Groß Meckelsen“ wird der Verweis auf die auf die benachbarten Windparks nun folgerichtig auch aus dem Entwurf zum RROP 2018 gestrichen (S. 71). Der linienhafte Flächenzuschchnitt verbleibt als einziges negatives Abwägungskriterium. Dieses Kriterium habe ich bereits im vorangegangenen Verfahren detailliert kritisiert.</p> <p>Im Ergebnis erscheint der alleinige Verweis auf den linienhaften Flächenzuschchnitt vor dem Hintergrund der positiv zu wertenden Kriterien und der reduzierten nutzbare Länge nicht nachvollziehbar. Ich bitte entsprechend um Aufnahme der</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs 2018 verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Potenzialfläche Nr. 30 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in das RROP.	
	Anwohner des Windparks Nr. 42 Kirchwalsede und Kreepen 05		
		<p>Zu folgendem Punkt im RROP-Entwurf 2018, Windenergie Potenzialfläche Nr. 42 südlich Kirchwalsede möchten wir eine weitere Stellungnahme abgeben:</p> <p>Leider hat unsere Eingabe vom 12.10.2017 keinen positiven Einfluss auf ihre Planung genommen, die Potenzialfläche wurde sogar noch vergrößert. Daher möchten wir unsere Bedenken nochmals wiederholen.</p> <p>Dieser gemeinsame Windpark Kreepen 05 und Nr. 42 Kirchwalsede hat eine Gesamtausdehnung von über 4 km. Die Maximalausdehnung von 1,5 km sollte nicht überschritten werden. Da sich der gemeinsame Windpark über Kreepen, Rahnhorst, Sehlingen bis nach Süderwalsede/Kirchwalsede zwischen den Ortschaften hindurchschlängelt stellt er eine optische Bedrängung für die Bewohner der anliegenden Ortschaften dar. Für einige Ortschaften und Einzelgehöfte besteht die Gefahr der Einkesselung, da die Höfe der geplanten Anlagen über 220 m liegen. Auf diesen Zustand hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg bereits beim RROP des Landkreises Verden hingewiesen. Leider hat es in ihrer Planung keine Berücksichtigung gefunden. Deshalb geht die Kopie dieser Stellungnahme an das Amt für regionale Landesentwicklung zur Kenntnisnahme.</p>	<p>Das geplante Vorranggebiet weist zweifellos eine erhebliche Längsausdehnung auf, allerdings 3,5 km und nicht wie behauptet „über 4 km“. Es ist zu berücksichtigen, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die Planung des Landkreises Verden direkt an der Kreisgrenze besteht (VR Kreepen). Dieses Vorranggebiet weist bereits eine Erstreckung von ca. 2,5 km auf, an die sich das VR Kirchwalsede „anlehnt“.</p> <p>Eine optische Bedrängung im Sinne einer „Umzingelung“ dürfte nicht vorliegen, denn es entsteht keine Umfassung der Ortschaften Süderwalsede und Rahnhorst von deutlich mehr als 120°.</p>
	Ein Bürger aus Klein Meckelsen		
		<p>Die Anhänge Anmerkungen u. Windpark MV habe ich beim Niedersächsischen Landtag eine Online-Petition erwirken können und das scheint so wie unten zu sehen angenommen worden zu sein, allerdings wurde dieses Bundestag beschlossen (wie das im neuen Energiesammelgesetz aus meiner Petition mit nach Berlin genommen hat, ist mir nicht bekannt) ! Ist die Info wie unten zu sehen schon beim RROP berücksichtigt worden, wenn nicht dann bitte hiermit einfließen lassen oder ist der Landkreis Rotenburg Wümme noch nicht informiert!</p> <p>Da von der Bundeswehr die Tiefflug Korridore nun auch in der Karte übernommen wurde, wird es keine Erweiterung zu den Windpark Weertzen – Langenfelde geben. Es sei Anzumerken das bei den 1000 m Abständen auch kein Landwirt innerhalb der Abstände umsiedeln bzw. Aussiedeln kann. Bitte das</p>	<p>Die Ausführungen zum Einsatz bedarfsgesteuerter Nachkennzeichnungen von Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Technik bezieht sich auf das BlmschG-Verfahren der Einzelanlagengenehmigung, ist als Hintergrundinformation aber auch für die Raumordnungsebene von Interesse.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>auch deutlich im RROP verankern!</p> <p>Anlagen: PM „Wenn ein Flugzeug kommt“, „Windparks in MV sollen nachts seltener leuchten“</p>	
	Ein Grundeigentümer aus Deepen		
		<p>Um meinen Gedankengang nachvollziehen zu können, ganz kurz etwas zu meiner Person. Nachdem ich das Fachabitur Agrar in Bremervörde absolviert hatte, habe ich mich dafür entschieden eine landwirtschaftliche Lehre zu durchlaufen. Nach diesen zwei Jahren habe ich drei Jahre Agrarmanagement (hört sich hochwissenschaftlich an, ist quasi ein landwirtschaftlich angehauchtes BWL-Studium) in Dresden studiert. Mittlerweile investiere ich meine Arbeitskraft und meinen Hirnschmalz mit meinen Eltern zusammen auf unserem landwirtschaftlichen Familienbetrieb, der auch Flächen im südlichen Teil der Potentialfläche bewirtschaftet.</p> <p>Ich habe die Entwicklung der Fläche für den Windpark von Anfang an interessiert beobachtet und bin mittlerweile selbst involviert. Auch vorangegangene Unternehmungen habe ich mit Interesse verfolgt, musste leider auch erleben, wie diese an anderer Stelle scheiterten. Nun pendelt sich meine Gemütslage irgendwo zwischen enttäuscht und unverständlich ein.</p> <p>Als junger Landwirt, aber auch als junger Mensch, liegt mir etwas daran, dass wir so wirtschaften, dass es auch für spätere Generationen genauso lebenswert ist, wie für uns. Deshalb ist Nachhaltigkeit für mich nicht nur ein Wort, sondern auch eine, meiner Meinung nach gesunde, Lebenseinstellung.</p> <p>Dieser Einstellung folgt bspw. auch die Ausrichtung unseres Betriebes. Wir haben uns von vornherein GEGEN den Bau einer, unserer Meinung nach uneffizienten, Biogasanlage entschieden, obwohl wir flächentechnisch ausreichend für den Betrieb einer solchen ausgestattet wären. Wir haben stattdessen unsere Fruchfolge auf den Anbau von Kartoffeln, Getreide und Mais in einem gesunden Verhältnis ausgerichtet.</p> <p>Diese Ausrichtung hatte schlussendlich zur Folge, dass wir nicht an dem großen Projekt „Energiewende“ teilnehmen durften. Diese Möglichkeit liegt nun näher denn je, wird aber von ewigen „hin und hers“ torpediert. In jüngster Vergangenheit beschäftigt uns der Rotmilan, welcher nun durch ausreichende Abstände geschützt wird – so weit so gut.</p> <p>Aber, warum wird der Windpark jetzt geteilt? Dass kein Windrad im unmittelbaren Umkreis des Rotmilans steht ist für uns völlig einleuchtend, aber dass dieser Schutzradius den Windpark in zwei teilt, verstehe ich nicht. Und dann wird der</p>	Siehe nachfolgende Bewertung zur Stellungnahme der Energiequelle GmbH.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Teil, zu dem unsere Flächen gehören auch noch durch Abgrenzungen auf knapp unter 50 ha minimiert, wobei sich mir diese Abgrenzungen zum Teil nicht erschließen – das ist ein harter Schlag ins Gesicht, nachdem wir nun schon viel Zeit und Planungsarbeit in dieses Vorhaben gesteckt haben - Dies bringt mich zum betriebswirtschaftlichen Teil dieser Angelegenheit. Ich bin froh, dass unser Betrieb ziemlich breit aufgestellt ist, da spezielle Bereiche in der Landwirtschaft nicht einfacher wurden in letzter Zeit. Trotzdem habe ich mich aus Überzeugung mit diesem, zum Anfang des Schreibens erwähnten, Werdegang bestmöglich vorbereitet, habe als junger Landwirt dank aktueller Entwicklungen jedoch wirklich Angst vor der Zukunft. Die, im Studium und in der Lehre, so oft praktizierte Kosten-Leistungs-Rechnung macht in der Realität mittlerweile sehr oft weniger Spaß...deshalb ist auch der wirtschaftliche Teil der Windenergie für unseren Betrieb nach herben Rückschlägen in letzter Zeit nicht zu missachten. Man muss sich dabei immer vor Augen führen, dass von einem „Betriebsergebnis“ bei einem Familienbetrieb eben auch immer eine Familie abhängt.</p> <p>Schlussendlich bitte ich Sie nun darum, dass einem jungen Menschen und Landwirt, sowie einem waschechten Familienbetrieb nicht die Chance verwehrt wird, ein Teil der Energiewende zu werden und in gewisser Weise eine betriebliche Sicherheit in tatsächlich nicht sehr rosigen Zeiten zu erlangen.</p> <p>Anlagen: Stellungnahme des BWE-Landesverband Niedersachsen/Bremen sowie der Rechtsanwälte Ohms (Berlin) zur Potenzialfläche Nr. 36 „Ostervesede“ (siehe obere Tabelle lfd. Nr. 109)</p>	
	Energiequelle GmbH, vertreten durch Ohms Rechtsanwälte, Berlin		
		<p>Wir vertreten die Energiequelle GmbH, Herwardstraße 15, 28759 Bremen in obiger Angelegenheit.</p> <p>Eine Vollmacht wird anwaltlich versichert und kann bei Bedarf nachgereicht werden. Das Anliegen der Mandantin wurde am 03.09.2018 und am 25.10.2018 Herrn Landrat Luttmann und Herrn Meyer von der Stabstelle Regionalplanung in einem persönlichen Gespräch vorgestellt.</p> <p>Die Mandantin hat im Bereich der nunmehr gestrichenen Teile der Potenzialfläche Nr. 36 "Ostervesede" dauerhaften Zugriff auf Grundstücke. Die entsprechenden Verträge können bei Bedarf gerne nachgereicht werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da die Bedenken zur Neuabgrenzung des Vorranggebietes Ostervesede nicht geteilt werden.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat dazu die artenschutzrechtliche Einschätzungsprärogative und mit Stellungnahmen vom 04.09.2018 und 06.09.2018 folgendes mitgeteilt:</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die rechtliche Bewertung hinsichtlich des Aufstellungsverfahrens des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vor dem Hintergrund des Teilwegfalls der Potenzialfläche Nr. 36 "Ostervesede" muss zu dem Ergebnis kommen, dass der Entwurf vom 15.11.2018 abwägungsfehlerhaft und damit in seiner gegenwärtigen Form insgesamt gerichtlich angreifbar ist.</p> <p>A. Ausgangslage</p> <p>Es ist zunächst festzustellen, dass im gesamten Landkreis Rotenburg (Wümme) nach dem überarbeiteten RROP-Entwurf 2018 weitere Vorranggebiete Windenergienutzung gestrichen oder erheblich verkleinert wurden, was im ausdrücklichen Widerspruch zur Begründung des RROP-Entwurf 2018 steht. Zudem stellt der Landkreis Rotenburg (Wümme) selbst fest, dass er das Flächenziel des kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes nicht erreicht. Die Vorgabe für den Landkreis Rotenburg in der Anlage 1 des niedersächsischen Windenergieerlasses 2016 wird zudem bei weitem unterschritten. Vor diesem Hintergrund überrascht es neben den rechtlichen Hindernissen einer solchen Verkleinerung, wenn die Potenzialfläche Nr. 36 Bereich südöstlich von Ostervesede nunmehr im südlichen Teil insbesondere mit einer überaus zweifelhaften Auswertung einer Raumnutzungsanalyse für einen Rotmilan wegfallen soll.</p> <p>B. Rechtliche Würdigung</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne und der Regionalen Raumordnungsprogramme die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwagen, bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwagen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren nach den § 9 ROG sind in dieser Abwägung zu berücksichtigen. Immer dann ist das Abwägungsgebot verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, nicht alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten oder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen worden ist, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (statt vieler BVerwG, 24. November 2011-9 A 24/10 -, juris Rn. 54 m. w. N.). Besondere Bedeutung hat die Abwägung bei der hier vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 ROG). Eine Abwägung ist</p>	<p>„Für die im Frühjahr 2018 etablierte Brut eines Rotmilanpaares, dessen Horst im Zentrum des bislang abgegrenzten Vorranggebiets liegt, wurde eine vertiefte Raumnutzungsanalyse nach Nds. Windenergie-Erlass (hier: Artenschutzleitfaden Kap. 5.1.3.1) durchgeführt. Die Untersuchung (14 Kartiergänge à 6 Stunden von Mitte Mai bis Anfang Juli von 3 gleichzeitig besetzten Dauerbeobachtungspunkten aus) erfolgte im Auftrag eines der beiden Vorhabenträger, dessen (bisher) erfolgreich auf Vollständigkeit geprüfter BlmSchG-Antrag dem Landkreis bereits vorliegt.</p> <p>Diese ergänzenden Unterlagen sind aus Sicht der Naturschutzbehörde im Sinne des Erlasses ausreichend, auch wenn die Balzphase mangels Kenntnis des Vorkommens nicht einbezogen werden konnte und der abschließende Bruterfolg nicht verifiziert werden konnte. Es hat aber eine Brut stattgefunden, lediglich bei den letzten beiden Kartiergängen Anfang Juli war keine Fütterungsaktivität mehr feststellbar. Ob die Jungen in den 6 Tagen davor erfolgreich ausgeflogen waren oder z.B. von anderen Greifvögeln oder Krähen geschlagen (prädiert) wurden, war nicht feststellbar; es ist beides möglich.</p> <p>Der Rotmilan ist in Bezug auf seine Brutreviere sehr standorttreu. Je Revier sind etwa ein bis drei Wechselhorste zu finden, die von den Milanen alternativ genutzt werden können. Es besteht die</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>notwendig, um die über die Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgelöste Beschränkung gerade von Eigentumsrechten nach Art. 14 Abs. 1 GG und von Rechten der betroffenen Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG zu rechtfertigen. Um eine Ausschlusswirkung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 ROG bzw. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB überhaupt zu erzeugen, bedarf es eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts. Andernfalls führt das RROP nicht zu dieser gewünschten Steuerungswirkung (st. Rspr. BVerwG, 13. März 2003 – 4C 3/02-, NVwZ 2003, 1261, juris Rn. 20; 15. September 2009 – 4 BN 25/09-, juris Rn.8).</p> <p>Oder anders ausgedrückt: Fehler im Plankonzept und in der Abwägung können dazu führen, dass Windenergieanlagen wieder allgemein im Außenbereich zulässig sind, weil die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfällt.</p> <p>Vorliegend ist zunächst festzustellen, dass nach übereinstimmender Ansicht des Landkreises und unserer Mandantin nach Abzug von harten und weichen Tabukriterien die Potenzialfläche Nr. 36 "Ostervesede" vollständig, also auch im südlichen Teil verbleibt. Allerdings scheint der Landkreis nunmehr überraschenderweise den südlichen Teil dieser Potenzialfläche aufgrund einer nicht näher begründeten möglichen zu starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Auswertung einer vorgelegten Raumnutzungsanalyse des in der Nähe wohl brütenden Rotmilans zu streichen.</p> <p>Ein solches Vorgehen ist neben weiteren Fehlern des RROP rechtlich nicht haltbar und abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse ist gerade noch abwägungsfehlerfrei zu rechtfertigen, dass ein Mindestabstand von 500 m zum Rotmilanhorst einzuhalten sind. Insoweit besteht auch ein Konsens zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der Mandantin.</p> <p>Gleiches gilt für die Aussparung einer Fläche mit einem Winkel von 180° in Richtung Nordwesten um den Horst. Demgegenüber ist die Abwägung dahingehend, auch noch den südlichen Teil der Potenzialfläche Nr. 36 "Ostervesede" zu streichen, mit diversen Abwägungsfehlern behaftet.</p> <p>Zunächst fehlt überhaupt eine Maßstabsbildung, welche Arten der Landkreis als Planungsträger auf Ebene des RROP betrachtet. Dabei können auf Ebene des RROP nur solche Arten Berücksichtigung finden, die raumbedeutsam sind. Hierzu gehören die Arten, die einen großen Schutzzradius sowie vor dem Hintergrund des Planungszeitraums von 10 Jahren (§ 5 Abs. 7 Satz 1 NROG) eine große Standorttreue aufweisen. Letzteres ist beim Rotmilan, der in freier</p>	<p>deutliche Tendenz, dass Horste nach erfolgreichen Bruten im Folgejahr wieder benutzt werden. Nach einer erfolglosen Brut hingegen ist eine Wiederbesetzung nicht so wahrscheinlich. Das Brutrevier hingegen wird auch nach vorhergehenden Brutverlusten meist nicht gewechselt.</p> <p>Aufgrund der Lage des Horstes mitten im Zentrum ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, falls die bisherige Abgrenzung des Vorranggebiets und die bisherige Anlagenkonstellation beibehalten würden. Da eine besondere Verantwortung für die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Art besteht, müssen hier hohe Maßstäbe angelegt und wirksame Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Bei einer Neuabgrenzung/ Verkleinerung auf die in Anhang IV der Raumnutzungsanalyse dargestellten konfliktarmen Bereiche wäre es möglich, das Tötungsrisiko soweit zu senken, dass kein Konflikt über das allgemeine Lebensrisiko hinaus mehr besteht, weil regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Flugrouten-/korridore hier nicht nachgewiesen wurden. Dabei sind die absolute Tabuzone (Umkreis von mind. 500m zum Horst) sowie die in der Raumnutzungsanalyse festgestellten Bereiche mit erhöhter Flugaktivität auszusparen. Die Abgrenzung der südlichen Fläche könnte ggf. noch geringfügig anders vorgenommen werden, allerdings würde sie allein niemals eine</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Natur eine durchschnittliche Lebenserwartung von nur drei bis sieben Jahren hat (Pfeiffer, Untersuchungen zur Altersstruktur von Brutvögeln beim Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), in: <i>Populationsökologie von Greifvogel- und Eulenarten</i> Bd. 6 (2009), Halle/Saale) zweifelhaft, weil er eine deutlich geringere Brutplatzkonstanz aufweist als der Seeadler oder andere Greifvögel. Eine zwischen den Jahren variable Besiedlung der Landschaft (Wechsel der Horststandorte oder auch Nicht-Wiederbesiedlung von Waldstücken) tritt daher häufig auf (vgl. etwa Mammon et al., <i>Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt</i>. Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 5/2014). Bei der landesweiten Rotmilankartierung in Mecklenburg-Vorpommern waren 75 % der im Folgejahr erneut kontrollierten Horste nicht mehr besetzt, insgesamt 49 von 65 Horsten (Schmude, Protokoll der 16. Sitzung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) am 22.09.2014; nachvollziehbar bei SchellerAökler/Güttner, OAMVe. V., Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 09. 02. 2014).</p> <p>Es drängt sich also geradezu auf, dass der Rotmilan in den Folgejahren die Windenergienutzung im Bereich Ostervesede nicht ausschließen wird. Indem der Rotmilan bereits auf Ebene des RROP betrachtet wird und zu einem Ausschluss von Potenzialflächen führt, wird auch im vorliegenden Fall Ostervesede zudem die Möglichkeit der Einzelfalllösung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens verhindert. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung und der Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (BVerwG, 13. März 2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10. Februar 2016-4 BN 37/15 - , juris Rn. 9). Dabei ist gerade im Fall Ostervesede absehbar, dass es auf den dem RROP nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu einer intensiven Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen kommen wird, in dessen Rahmen - da sachgerechter als auf Ebene des RROP – Schutzmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos berücksichtigt werden. Erst durch eine Verlagerung auf die nachfolgenden Ebenen wird der Landkreis auch dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung gerecht, da nur lösbare Konflikte nicht in nachfolgende Planungsstufen hineinzutragen sind, was im Bereich der Raumordnung als gestufte Rahmenplanung weit auszulegen ist. Kann ein Konflikt durch die Bauleitplanung sachgerechter bewältigt werden, muss das Offenlassen des Konfliktes auf hochstufiger Ebene dem Charakter der Planaussage als Abwägungsergebnis nicht entgegenstehen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03. April 2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, <i>Baugesetzbuch</i>, 123. EL Oktober 2016,</p>	<p>Größe >50 Hektar erreichen. (...) .</p> <p>Außerdem müssen bei der späteren Anlagengenehmigung Maßnahmen zur Mastfußgestaltung und zur temporären Betriebszeitenbeschränkung bei Erntearbeiten im Windpark (s. Windenergieerlass/ Artenschutzleitfaden Pkt. 7.2 u. 7.4) getroffen werden, sowie gleichzeitig Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Form von ca. 12 Hektar Ablenkfutterflächen auf Grünland, wie sie bereits dieses Jahr getestet wurden. Die konkrete Anlagenkonstellation ist unter Vermeidungsgesichtspunkten weiter zu optimieren. Sollten zum Genehmigungszeitpunkt Antikollisionssysteme für Vögel als Stand der Technik in Deutschland anerkannt sein, ist diese zusätzliche Vermeidungsmaßnahme hier zwingend anzuwenden.</p> <p>Es wird moniert, bei der Raumnutzungsanalyse habe sich der Landkreis mit der Anwendung einer Vorgabe aus Thüringen aus dem Jahr 2017 über den für Behörden verbindlichen Nds. Windenergie-Erlass (WEE) hinweggesetzt. Dem ist nicht so. Der WEE gibt Vorgaben, wie eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen ist. Wie das Ergebnis auszuwerten und zu bewerten ist, darüber macht er (leider) keinerlei Angabe. Die neue Rastermethode aus Thüringen war die einzige bekannte, die speziell für den Rotmilan öffentlich dokumentiert ist und ohne besondere</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>§ 7 Rn. 30; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85). Dies ist hier der Fall. Einerseits hat die Kommune nämlich bereits den verbindlichen Willen geäußert, einen Bebauungsplan für dieses Gebiet aufzustellen. In diesem Rahmen wird es nicht nur zu standortspezifischen und konkreten Prüfungen des Sachverhalts kommen, sondern es ist auch absehbar, dass die vorliegende Raumnutzungsanalyse nochmals durch eine vertiefte Raumnutzungsanalyse nach den Regeln des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens im Jahr 2019 verifiziert wird. Damit wird dann auch eine bessere Datengrundlage (Raumnutzung aus zwei Jahren) erzeugt. Andererseits wird auch noch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen sein, in dessen Rahmen die untere Naturschutzbehörde des Landkreises konkrete Schutzmaßnahmen (etwa mahdbedingte Abschaltzeiten, aber auch andere Lösungsansätze) prüfen und bewerten kann. Insofern gibt der Landkreis keineswegs die Möglichkeit einer kritischen Prüfung der Fläche aus der Hand, sondern kann dies weiter- aber einfallspezifischer und damit ebenengerechter - vertiefend prüfen.</p> <p>Doch selbst wenn der Rotmilan im Rahmen der Abwägung Betrachtung findet, so ist der Ansatz des Landkreises, im südlichen Bereich von erhöhten Flugereignissen auszugehen, offensichtlich abwägungsfehlerhaft. Es ist für einen niedersächsischen Landkreis überhaupt nicht zu rechtfertigen, dass auf Ebene des RROP über die in diesem Bundesland allein verbindlichen Anforderungen des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen abgewichen wird und die Vorgaben des Avifaunistischen Fachbeitrags zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen (TULG 2017) herangezogen werden und dies ohne nachvollziehbare naturwissenschaftliche Begründung.</p> <p>Auch unter dem Aspekt, dass die Kreisverwaltung unzulässigerweise Regelwerke anderer Bundesländer zur Anwendung bringen möchte, erscheint willkürlich, wieso gerade diese und nicht andere Ansätze aus Deutschland Berücksichtigung finden sollen.</p> <p>Eine Übertragung unterliegt bereits erheblichen Abwägungsmängeln. Während Thüringen biogeographisch in der kontinentalen Zone liegt, befindet sich Niedersachsen in der atlantischen Zone. Die Thüringer Landschaft ist als mitteldeutsches Hügelland einzustufen, während die Potenzialfläche in der norddeutschen Tiefebene liegt. Dies ist bei der Übertragung der Methodik unberücksichtigt geblieben. Doch selbst wenn man den TULG 2017 anwendet, so widerspricht es der dort ausgeführten wissenschaftlich hergeleiteten Methodik, anstatt im TULG 2017 vorgesehen 75 % des Gesamtwertes der Flugbewegungen</p>	<p>technische GIS-Ausstattung schnell und einfach durchzuführen ist, wobei sie bisher noch nie im Landkreis Rotenburg angewendet wurde und daher keine Erfahrung mit ihr bestand. Das Fachbüro hatte zunächst eine gutachterliche verbal-argumentative Bewertung geliefert, die von hier auch nicht grundsätzlich angezweifelt wurde. Gerade wegen der Bedeutung für das gesamte Raumordnungsprogramm wurde von hier zusätzlich (nicht anstelle dessen) eine mehr objektiv-mathematische Auswertung gefordert, um die verbal-argumentativen Ergebnisse zu belegen/ zu untermauern und zu verfeinern, bzw. mögliche dort noch nicht identifizierte Konfliktpunkte aufzuzeigen.</p> <p>Es wird moniert, die Thüringer Methode sei nicht richtig angewendet worden.</p> <p>a) Von der Naturschutzbehörde wurde eine Auswertung mit einem Schwellenwert von 90% statt 75% gefordert. In dem Thüringer Beispiel befindet sich der Horst außerhalb eines Windkraft-Vorhabenstandorts und nur etwa die äußersten 500m des 1.500m-Umkreises schneiden an einer Stelle den Windpark. In dem dortigen Beispiel wurden 2 Flugbewegungen als kritischer Schwellenwert errechnet. Der Rotmilan ist nur ein einzigesmal in dem Windpark hineingeflogen, was dadurch als nicht erheblich klassifiziert wird. Dieses Ergebnis der Methode ist unmittelbar nachvollziehbar („einmal ist keinmal“). In Ostervesede ergibt sich bei Einhaltung der 75%-Methodik ein Schwellenwert von 42 Flugereignissen. Das heißt, Bereiche, in denen der Rotmilan „nur“ 41mal oder</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>zu berücksichtigen, diesen Wert auf 90 % zu erhöhen, wie durch den Landkreis erfolgt.</p> <p>Gleiches gilt hinsichtlich des Mittelpunktes der Rasteranalyse (Rotmilanhorst befindet sich vorliegend nicht im Mittelpunkt der Rasteranalyse wie in der TULG 2017, S. 29). Dies kann auch nicht mit dem geringen Abstand zum Horststandort gerechtfertigt werden. Eine Raumnutzungsanalyse und deren Auswertungsmethodik soll nämlich unabhängig von der Lage des Horsts und der Windenergieanlagen allein bewerten, ob für bestimmte Flächen - hier Quadranten - eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit besteht, die dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos rechtfertigt. Selbst in einem sehr geringen Abstand zum Horst muss dies nicht der Fall sein, wenn der Rotmilan aufgrund der konkreten örtlichen Situation (bspw. Grünlandflächen) ganz weit überwiegend nur in eine Richtung fliegt.</p> <p>Es ist damit festzustellen, dass weder die für Niedersachsen verbindlichen Maßstäbe Verwendung fanden, noch der TULG 2017 fehlerfrei angewandt wurde, sondern stattdessen eine Verschärfung vorgenommen wurde, was abwägungsfehlerhaft zum Wegfall des südlichen Teils der Potenzialfläche Nr. 36 "Ostervesede" führte. Eine Beschränkung von Eigentumsrechten nach Art. 14 Abs. 1 GG und von kommunalen Rechten der betroffenen Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG ist durch dieses Vorgehen nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Lediglich der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass bei zutreffender Abgrenzung des Schutzabstands für den Rotmilan, wie in der Stellungnahme von der Mandantin vom 5. September 2018 (Anlage) dem Landkreis aufgezeigt, auch nicht das weiche Tabukriterium der Mindestfläche im Umfang von 50 ha betroffen ist, sondern eine Gesamtfläche von ca. 121,3 ha verbleibt. Der nordöstliche Teil des Vorranggebiets ist mit dem südlichen Teil des Vorranggebiets nachweislich verbunden. Wenn der Landkreis plant, die südliche Fläche wegen eines angeblichen Verstoßes gegen die Mindestgröße von 50 ha zu streichen, kommt dies einer Streichung der Fläche trotz voller Übereinstimmung mit dem Planungskonzept gleich. Der Regionalplan wäre in einem solchen Falle allein aus diesem Grund insgesamt angreifbar.</p> <p>Im Interesse einer rechtsfehlerfreien Fortschreibung des RROP zur Erzeugung einer planerischen Ausschlusswirkung für die allgemeine Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich ist es dem Landkreis Rotenburg (Wümme) dringend anzuraten, die Potenzialfläche Nr. 36 "Ostervesede" in dem von der Mandantin bereits dargelegten Flächenumfang als Vorranggebiet festzulegen.</p>	<p>weniger geflogen ist, wären damit vom Gefährdungspotential her irrelevant. Es leuchtet ebenso unmittelbar ein, dass dieses Ergebnis artenschutzrechtlich nicht tragbar ist. Die Schlaggefährdung steigt anerkanntermaßen mit der Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts in einem Raum an. Beim 75%-Schwellenwert wird noch nicht einmal der 500m-Tabubereich rund um den Horst abgedeckt, in dem z.B. mehrfach 31 Flugereignisse pro 250m*250m-Raster nachgewiesen wurden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko könnte mit diesem Ergebnis nicht ausgeschlossen werden. Den 500m-Tabubereich deckt man mit einem 90%-Schwellenwert ab, daher wurde dieser von der Naturschutzbehörde gewählt. (...)</p> <p>b) Laut Beschreibung im Modell (Kap. 8.6.1 S. 28 1. Absatz) sollen die 250m*250m-Raster auf die Blattschnitte der Topographischen Karte nach Gauß-Krüger bezogen und dort eingepasst werden. Gerade damit soll willkürlichen Verschiebungen, die das Ergebnis verfälschen könnten oder sollen, vorgebeugt werden. Ich kann dem Modell keine Vorschrift entnahmen, dass der Horst im Schnittpunkt von 4 Rastern liegen muss, wie moniert. Dies ist wohl nur zufällig in dem Karten-Beispiel des Modells so und würde ja auch der anderen Vorgabe widersprechen. Es ist mir allerdings nicht möglich zu überprüfen, ob die Gauß-Krüger-Blattschnitte korrekt zu Grunde gelegt wurden.</p> <p>Die von Fa. Energiequelle vorgeschlagene Abgrenzung des südlichen Teilbereichs –</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Zudem weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass der RROP nicht nur bezüglich der Potenzialfläche Nr. 36 "Ostervesede" fehlerhaft ist. Zunächst einmal ist es rechtlich nicht zulässig, die konkreten Untersuchungen der Avifauna auf ausgewählte Bereiche einzuschränken (S. 44 des RROP). Um die Entscheidungsgrundlage für den Plangeber insoweit tauglich zu verbessern, hätte der gesamte Bereich untersucht werden müssen. Weiterhin ist die Karte "Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zeichnerische Darstellung Entwurf 2018 Änderungskarte" formal untauglich, da es die Vorranggebiete Windenergienutzung nicht insgesamt aufzeigt. Sollte der RROP nicht entsprechend angepasst werden, wird das OVG Lüneburg dies überprüfen müssen. Der Landkreis muss dann bei Gericht u.a. erläutern, weshalb man die Anwendung von Thüringer Maßstäben, noch dazu mit eigenem Ansatz ohne fachwissenschaftliche Belege in verschärfter Form, in Niedersachsen anwenden kann. Der Landkreis sollte ein solches Risiko nicht eingehen. Die Mandantin steht für konstruktive Gespräche weiterhin zur Verfügung.</p> <p>Anlage: Stellungnahme energiequelle</p>	<i>die einfach alle Flurstücke/Windenergiestandorte umfasst, die das Unternehmen bisher auch beplant hat – könnte von Seiten der Naturschutzbehörde so nicht akzeptiert werden. Um den Wald „Reenmoor“ herum scheint ein Durchflugkorridor in Richtung Naturschutzgebiet Veerseniederung zu bestehen (s. Raumnutzungsanalyse S. 17-18).“</i>
	GP Joule Reußenköge, vertr. durch prometheus Rechtsanwaltsgegesell- schaft		
		<p>In vorbezeichnetner Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die GP JOULE Projekt GmbH & Co.KG Ceciliencoog 16, 25821 Reußenköge mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat; eine auf uns lautende Vollmacht ist als Anlage beigefügt. Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorgenannten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm 2018 des Landkreises Rotenburg (Wümme), Stand: 15. November 2018 (im Folgenden: RROP 2018) wie folgt Stellung:</p> <p>Die Herausnahme der „Potenzialfläche Nr. 41 Bereich an der Kreisgrenze östlich von Breitenfeldermoor“ (im Folgenden: Potenzialfläche Nr. 41) ist abwägungsfehlerhaft; die Fläche ist in den Entwurf wieder aufzunehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da der Streichung des Vorranggebietes Windenergienutzung in Ahausen keine fehlerhafte Abwägung zugrunde liegt.</p> <p>Der Landkreis ist auf der Grundlage der Stellungnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie eines Ortstermins beim Luftfahrtamt der Bundeswehr in Köln zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorranggebiet Ahausen in einer Hubschrauber-</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Begründung</p> <p>I. Einleitung Unsere Mandantin vertritt neben eigenen Interessen auch die Interessen der Landeigentümer. Unsere Mandantin begleitet ein Windenergieprojekt innerhalb der Potenzialfläche Nr. 41 mit ihrer mehrjährigen Erfahrung in der Projektierung und der Beratung in der komplexen Thematik von Bauleitplan- und Regionalplanverfahren.</p> <p>Bei der hier gegenständlichen Potenzialfläche Nr. 41 handelt es sich um Fläche mit einer Größe von 68 ha, welche Raum für bis zu 30 Megawatt schafft.</p> <p>II. Stellungnahme Im Folgenden soll zunächst auf das zugrundeliegende Planungskonzept der regionalplanerischen Zielausweisung eingegangen werden. Im zweiten Schritt werden wir die von uns verfolgte Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 41 insbesondere mit Blick auf die dagegen eingewandten militärischen Belange begründen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Potenzialfläche Nr. 41 grundsätzlich den von der Regionalplanung angesetzten Voraussetzungen zur Nutzung für Windenergie entspricht. Lediglich die militärischen Belange werden als in einem Konflikt dazu stehend vom Träger der Regionalplanung erachtet. Vor diesem Hintergrund möchten wir auf die optimale Eignung der Potenzialfläche Nr. 41 noch einmal intensiv eingehen und diese vertiefend erläutern. Die angeführten Punkte sind im Wesentlichen die für die Potenzialfläche Nr. 41 wichtigsten abwägungsrelevanten Belange.</p> <p>1. Methodische Umsetzung der regionalplanerischen Ziele a) Grundsätzlich: Flächenbezug der Regionalplanung Bereits aus der Rechtsnatur eines Regionalplanverfahrens ergibt sich, dass das gesamte Verfahren einen Flächenbezug aufweist, und, noch grobmaschiger als in einem Flächennutzungsplanverfahren, über die mögliche Eignung der entsprechenden Flächen für die Windenergienutzung entschieden werden muss. Dabei kann allerdings, und dies ergibt sich auch aus der Regionalplanung selbst, keine standortbezogene Einzelfallbetrachtung, sondern nur eine Abwägung entgegenstehender Belange flächenbezogen stattfinden.</p> <p>Mithin darf bei der Frage danach, wie umfangreich und detailliert die Abwägung der jeweiligen Belange zu erfolgen hat, nicht aus den Augen gelassen werden,</p>	<p>Tiefflugstrecke liegt und die Hubschrauberstrecke auch genutzt wird.</p> <p>Da die Tiefflugstrecken zur Erfüllung des Verteidigungsauftrags notwendig und ihre sichere Benutzung durch Windenergieanlagen nicht mehr gewährleistet wäre, kommt dem öffentlichen Belang der Landesverteidigung ein erhebliches Gewicht zu.</p> <p>Aus den Stellungnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist deutlich geworden, dass eine nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz erforderliche Zustimmung für Anlagen der Referenzgröße verweigert werden wird. Es wäre daher bedenklich, die Potenzialfläche in Ahausen in das RROP aufzunehmen.</p> <p>Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept nicht substanzell Raum für die Windenergienutzung geschaffen, weil die Potenzialfläche nicht ausgewiesen wird, wird nicht geteilt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>dass es sich bei dem Vorranggebiet in einem Regionalplan um eine vergleichsweise große Fläche handelt, die ausgewiesen werden soll.</p> <p>Daher kann und muss nicht erwartet werden, dass der Plangeber für jeden möglichen Standort innerhalb des Vorranggebietes eine Einzelfallbetrachtung vornimmt. Belange, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet entgegenstehen würden, können dabei zum Teil erst dann korrekt in die Abwägung eingestellt werden, wenn die konkreten Anlagenstandorte bekannt sind. Ein pauschaler Ausschluss einer Potentialfläche auf der Ebene der Regionalplanung, allein weil an wenigen Stellen innerhalb der Fläche der Genehmigung von Windenergieanlagen öffentliche Belange (gleich welcher Art) entgegenstehen könnten, ist zu pauschal und auf der Ebene der Regionalplanung vorgenommene Untersuchungen zu grobmaschig, als dass tatsächlich eine belastbare Aussage über die Möglichkeit der Genehmigung von Windenergieanlagen in der Fläche getroffen werden kann.</p> <p>Die Einzelfallbetrachtung mit entsprechender Berücksichtigung der konkreten Anlagenstandorte, Anlagentypen als auch weiterer, erst im Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens feststehender Untersuchungsergebnisse bzw. Bewertungen kann daher erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Allerdings setzt dies voraus, dass nicht bereits auf Regionalplanebene die möglicherweise entgegenstehenden Belange in der Abwägung derart hoch gewichtet wurden, dass im Ergebnis gar kein Raum für die Planung und Realisierung von Windenergievorhaben verbleibt.</p> <p>b) Übergeordnete Planungsvorgaben</p> <p>Im niedersächsischen Windenergieerlass vom 24.02.2016 wird für das Bundesland eine zu erfüllende Leistung von 20 Gigawatt (GW) Windenergielieistung bis 2050 vorgeschrieben. Errechnet wurde dabei ein Flächenbedarf von 1,4 % der Landesfläche, welches ca. 4.000 bis 5.000 Windenergieanlagen entspricht. Gemessen an den jeweiligen Potentialflächen der einzelnen Landkreise wurde durch den Windenergieerlass für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Orientierung für den erforderlichen Ausbau der Windenergienutzung eine notwendige prozentuale Flächenbereitstellung von ca. 2,53 % der Gesamtfläche angegeben.</p> <p>- vgl.: „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ vom 24.02.2016 des Niedersächsischen Ministeriums für</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Umwelt, Energie und Klimaschutz (- MU-52-29211/1/300 -), Nds. MBl. Nr. 7/2016, dort S.207 -</p> <p>Das Integrierte Klimaschutzkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus dem Jahr 2013 ging bei seinen Betrachtungen von einer Grundlage von 1% der Gesamtfläche als Fläche für die Windenergienutzung aus.</p> <p>- „Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ vom August 2013, dort S.71 -</p> <p>Sowohl die Vorgaben aus dem Windenergieerlass, als auch die Grundannahme aus dem Integrierten Klimaschutzgesetz wurden dem hiesigen RROP-Entwurf, respektive dem Plankonzept zu Grunde gelegt.</p> <p>c) Anforderungen an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept Die Rechtsprechung hat zur Frage der Abwägungsfehlerhaftigkeit eines Regionalplans grundsätzliche Vorgaben entwickelt, an denen sich der Regionalplan im Ergebnis messen lassen muss:</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die „öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.“ Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen.</p> <p>„Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen hat sich der Abwägungsvorgang im Grundsatz an den Vorgaben zu orientieren, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die Abwägung nach § 7 Abs.7 BauGB entwickelt worden sind. Ein Regionalplan ist daher dann fehlerhaft wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat in die Abwägung nicht an Belangen eingestellt wurde, was hätte eingestellt werden müssen, oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.“</p> <p>- OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 (OGV 2 A 1.1O); BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 (IV C 105.66); BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 (IV C 21.74) -</p> <p>„Werden in einem Regionalplan Flächen festgesetzt, mit denen eine Ausschlusswirkung i. 5. 1/. § 35 Abs. 3 5. 3 BauGB für den übrigen</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Planungsraum z. B. für Windenergieanlagen bezeichnet wird sind gewisse Besonderheiten zu berücksichtigen: Die außergebietliche Ausschlusswirkung, die § 35 Abs. 3 S 3 BauGB auslöst, fordert, dass der Plangeber diese Rechtsfolge als Abwägungsbelang erkennt und mit guten Gründen rechtfertigen kann. Es werden also erhöhte Anforderungen an die inhaltliche Begründung einer solchen Standortplanung gestellt. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen."</p> <p>- BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 4.02) -</p> <p>Es kommt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplans im Hinblick auf das zugrundeliegende Plankonzept somit darauf an, ob dieses nach den Maßgaben der Rechtsprechung schlüssig ist.</p> <p>Dabei muss die mit der positiven Standortausweisung verbundene Ausschlusswirkung durch besondere Gründe legitimiert sein und sich daher aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes begründen lassen.</p> <p>- BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (Az.: IV C 4/02); OVG Koblenz, Urt. v. 20.02.2003 (Az.: 1 A 11406/01) -</p> <p>Wo dies nicht zutrifft, ist die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft und hindert zu Unrecht die Nutzung der Windenergie.</p> <p>- BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (Az.: IV C 4/02), OVG Münster, NVWZ 2002, 1135, 1138; OVG Koblenz, Urt. v. 20.02.2003 (Az.: 1 A 11406/01) -</p> <p>Die auf der Ebene des Abwägungsvorganges angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich nach Auffassung der Rechtsprechung mithin abschnittsweise:</p> <p>Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche, als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Diese Zonen lassen sich in zwei Kategorien teilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“) und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>aufgestellt werden sollen („weiche Tabuzonen“). Insbesondere nach der Entscheidung des BVerwG hat sich der Plangeber auf der ersten Stufe des Planungsprozesses ~ den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst zu machen und ihn zu dokumentieren. Dieses Auswahlverfahren ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen.</p> <p>- BVerwG, Urt.v. 13.12.2012 (IV CN 1/11) - Die frühzeitige Aussonderung weicher Tabubereiche muss auf entsprechend gewichtigen öffentlichen Belangen beruhen. Damit erweist sich die Festlegung von Tabubereichen dann als fehlerhaft, wenn sich die Festlegung der Fläche und ihre Ausdehnung nicht mehr aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes begründen lassen.</p> <p>- BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Koblenz, Urt. v. 20.02.2003 (1 A 11406/01) -</p> <p>Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Diese sind in einem zweiten Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB gerecht wird.</p> <p>-vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 (IVC 15.01); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); strikt folgend: OVG Berlin, Urt. v. 24.02.2011 (OGV 2 A24.09) -</p> <p>Nach der Rechtsprechung ist in einem dritten Schritt zu kontrollieren, ob auf Grundlage dieses Plankonzeptes der Windenergienutzung tatsächlich substantiell Raum verschafft wurde. Sofern der Vergleich der nach Abzug der sog. harten Tabuzonen verbliebenen Flächen mit den für die Windenergienutzung dargestellten Flächen ergibt, dass das Plankonzept der Windenergie tatsächlich nicht substantiell Raum verschafft, hat der Plangeber sein Konzept zu überdenken.</p> <p>2. Eignung der Potenzialfläche Nr. 41 nach den harten und weichen Tabukriterien</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung entwickelten o.g. Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept in der Regionalplanung ist hinsichtlich der Potentialfläche Nr. 41 festzustellen, dass zunächst keine „harten“ und „weichen“ Tabukriterien der Ausweisung als Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen – wir verweisen zur Vermeidung von Wiederholungen insoweit auf die bereits vorgelegte Stellungnahme unserer Mandantin vom 17.05.2017 (Anlage 1). Zu diesem Ergebnis gelangt zutreffender Weise auch der aktuelle Entwurf des RROP 2018.</p> <p>3. Fehlerhafte Abwägung Die Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 resultiert nach dem aktuell vorliegenden Entwurf hingegen aus dem Planungsschritt der Abwägung der konkurrierenden Nutzungen – hier insbesondere der Belange des militärischen Luftverkehrs. Dabei basieren die der Abwägung zu Grunde liegenden Annahmen auf den im Planverfahren eingereichten Stellungnahmen der Bundeswehr. Die Abwägung zu Lasten der Vorranggebietausweisung ist indessen im Sinne der o.g. höchstrichterlichen Rechtsprechung abwägungsfehlerhaft.</p> <p>a) Tatsächlich angestellte Erwägungen Ausweislich der Begründung des aktuellen Entwurfs zum RROP 2018, ist die Potenzialfläche Nr. 41</p> <p>„...nicht geeignet, da er in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt. Diese sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden.“</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) – Entwurf – (Stand 15. November 2018) Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, dort S. 71 -</p> <p>b) Vorgaben für die Abwägung Hinsichtlich der oben skizzierten Vorgaben der Rechtsprechung zur Aufstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes im Rahmen der Regionalplanung ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass es für die Rechtmäßigkeit des geplanten Regionalplans auf die sachgerechte Abwägung der betroffenen Belange ankommt. Dies führt vorliegend dazu, dass auch die Herausnahme einzelner Potentialflächen sachlich gerechtfertigt sein muss, soll die Regionalplanung nicht insgesamt Gefahr laufen, abwägungsfehlerhaft zu sein. Dabei muss der Plangeber diejenigen Belange eingestellt haben, deren</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Berücksichtigung nach Lage der Dinge angezeigt war und die Belange auch mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht berücksichtigt bzw. abgewogen haben.</p> <p>- vgl.: BVerwG, Urt.v. 16.04.2015 (4 CN 6.14) -</p> <p>Dies ist jedoch ausweislich der o.g., im aktuellen Entwurf des RROP 2018 enthaltenen Erwägungen für die Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 nicht der Fall.</p> <p>c) Abwägungsfehlerhaftigkeit im Einzelnen aa) Keine zwingende Freihaltevorgabe</p> <p>Aus den ausdrücklichen Ausführungen des Plangebers in der Abwägung zum Entwurf des RROP 2018 geht hervor, dass der Belang der Gefährdungsfreiheit innerhalb einer Tiefflugstrecke von ihm offenbar fehlgeğıichtet wurde. Denn indem der Plangeber darauf verweist, dass der Tiefflugstreckenkorridor gleichsam zwingen freizuhalten sei und darüber hinaus keine weiteren Erwägungen anstellt, bringt er zum Ausdruck, dass dieser Belang letztlich überhaupt nicht abwägungsoffen ist. Nur so erklärt sich einerseits die Verabsolutierung der Freihaltung des Tiefflugstreckenkorridors durch den Plangeber im aktuellen RROP-Entwurf und andererseits der Umstand, dass eine Auseinandersetzung mit diesem Belang und ggf. den berechtigten Belangen einer Ausweitung der Windenergienutzung – etwa auch vor dem Hintergrund der vom Plangeber selbst benannten Ausbauziele für den Landkreis Rotenburg nicht ansatzweise stattgefunden hat. D.h. der Plangeber hat die Freihaltung des Tiefflugstreckenkorridors als zwingend angenommen und eine Abwägung der widerstreitenden Belange und konkurrierenden Nutzungen gerade nicht durchgeführt.</p> <p>Damit gerät der Planentwurf schon deshalb abwägungsfehlerhaft, weil – obgleich formal auf der Ebene der Abwägung erfolgt – die Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 eine Abwägung plankonzeptwidrig nicht stattgefunden hat. Vielmehr wurde das Kriterium der Freihaltung von Tiefflugstreckenkorridoren durch den Plangeber wie ein rechtliches Hindernis und somit wie ein hartes Tabukriterium angewandt. Dieses Vorgehen widerspricht indessen in eklatanter Weise den Vorgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges konzeptionelles Planungsvorgehen.</p> <p>Lediglich vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass ein schlechthin geltendes</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>rechtliches Hindernis im Sinne eines harten Tabukriteriums aus der Lage einer Potenzialfläche selbstredend nicht resultiert. Denn es existiert schlicht keine rechtliche Vorschrift, die Windenergieanlagen innerhalb von Tiefflugkorridoren ausschlösse und somit ein schlechthin geltendes rechtliches Hindernis begründen würde. Die sich aus der einzigen im Regionalplanentwurf zur Begründung der Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 ergebende Erwägung, ist somit bereits im Ansatz schlicht falsch.</p> <p>bb) Kein absehbares Genehmigungshindernis – Einzelfallprüfung erforderlich Davon unabhängig überzeugt die Erwägung auch in der Sache nicht. Denn auch mittelbar ergibt sich aus der Lage innerhalb eines Tiefflugstreckenkorridors keine zwingende Grundlage für ein Genehmigungshindernis für Windenergieanlagen – schon gar nicht auf der Ebene der grobräumlichen Regionalplanung.</p> <p>Allein der Umstand, dass die Bundeswehr insoweit im Rahmen ihrer Stellungnahmen im Planverfahren Bedenken erhoben hat, führt dabei noch nicht zu einer sach- und abwägungsrechten Annahme eines gleichsam zwingenden und die Vorranggebietsausweisung der Potenzialfläche Nr.41 ausschließenden Hindernisse.</p> <p>Im Gegenteil: Die Bundeswehr hat in ihrer Stellungnahme vom 11.05.2018 an den Landkreis Rotenburg selbst wie folgt ausgeführt:</p> <p>„Für Flächen kann lediglich im anschließenden Verfahren eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorhanden ist, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentypen, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WSG 84 beurteilt werden“</p> <p>- Stellungnahme BAIUBDW an LK Rotenburg im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROG) für den Landkreis Rotenburg (Wümme), 11.05.2018, 5.1 -</p> <p>Dies entspricht auch der üblichen Auffassung der Bundeswehr:</p> <p>„Nur mit genauen Daten kann beurteilt werden, ob WEA auch innerhalb eines Korridors zulässig und/oder vertretbar sind. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der geplante und genutzte Flugweg innerhalb eines Tales liegt und die</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>geplanten WEA auf einer Anhöhe abseits vom Flugweg liegt. Es handelt sich hierbei aber immer um eine Einzelfallentscheidung, welche durch den betroffenen Verband wie auch durch die Vorgesetzte Dienststelle, das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABW), nach militärischen Erfordernissen bewertet und als ggf. vertretbar eingestuft wird.“</p> <p>- Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr: „Fragen im Rahmen einer amtlichen Auskunft“ vom 23.05.2016, S. 2, im Anhang beigelegt und verfahrensbezogene Daten geschwärzt; Anlage 2 -</p> <p>Dies lässt erkennen, dass es sich bei der Frage danach, ob die militärischen Belange der Bundeswehr, namentlich eine Hubschraubertiefflugstrecke, der Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage im Zulassungsverfahren entgegensteht oder die Errichtung vertretbar ist, um einen komplexen Entscheidungsprozess handelt, der auf der regionalplanerischen Ebene nicht pauschal geleistet werden kann. Hierbei kommt es vor allem darauf an, wann die Tiefflugstrecke beflogen wird, welche Hubschrauber im Einsatz sind, durch welche Topografie das jeweilige Gelände bestimmt ist, ob es relevante Vorbelastung gibt und vor allem welcher Standort und welche Höhe für die geplanten Windenergieanlagen vorgesehen ist. Gleichzeitig besteht auch im Rahmen der engen Abstimmung im Zulassungsverfahren die Möglichkeit, dass die Tiefflugstrecken ggf. verlegt und der Konflikt damit zugunsten der Windkraft aufgelöst wird.</p> <p>Die vom Planungsträger aufgestellte Behauptung einer generellen Freihaltepflcht, lässt sich somit nicht einmal dem eigenen Verständnis der Bundeswehr-Stellungnahme entnehmen. Es erschließt sich nicht ansatzweise, woraus der Planungsträger somit die im nunmehrigen Planentwurf enthaltenen Überzeugung von einer gleichsam generellen Freihaltepflcht gewinnt.</p> <p>cc) Keine verbindliche Entscheidungszuständigkeit der Bundeswehr im nachgeordneten Genehmigungsverfahren</p> <p>Darüber hinaus ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Die Bundeswehr trafe im Falle der Betroffenheit einer Tiefflugstrecke auch keinerlei letztverbindliche Entscheidung in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Denn die insoweit für die Betroffenheit des Luftverkehrs maßgebliche Zustimmungsentscheidung nach § 14 LuftVG wird ausweislich § 30 Abs.2 S.3 LuftVG nicht durch die Dienststellen der Bundeswehr getroffen,</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>sondern durch die zivile Luftfahrtbehörde. Für diese ist die Einschätzung der Bundeswehr allerdings nicht bindend. Auch soweit die Betroffenheit einer Tiefflugstrecke als unbenannter öffentlicher belang bspw. „der Verteidigung“ erachtet würde, würde in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren durch die beteiligten Dienststellen der Bundeswehr keine letztverbindliche Entscheidung getroffen, sondern vielmehr lediglich eine Stellungnahme abgegeben, die es dann entsprechende § 35 Abs.1, 3 BauGB durch die zuständige Genehmigungsbehörde abzuwägen gälte. Mithin bestehen auch unter dem Gesichtspunkt der Zuständigkeit keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich eine – etwaig negative – Einschätzung der Bundeswehr im Einzelgenehmigungsverfahren durchsetzen würde.</p> <p>dd) Keine zwingenden schlichten Gründe für eine negative Stellungnahme der Bundeswehr im nachgeordneten Genehmigungsverfahren</p> <p>Schließlich steht nicht einmal fest, ob innerhalb der Fläche des Potenzialgebietes Nr. 41 in jedem Fall eine negative Stellungnahme der Bundeswehr im Rahmen eines konkreten Einzelgenehmigungsverfahren tatsächlich erfolgen würde. Neben der von der Bundeswehr in der o.g. Stellungnahme selbst ausgeführten Auffassung, wonach es immer auf den Einzelfall ankommt, um bewerten zu können, ob tatsächlich eine Gefahr für die Sicherheit – hier: des militärischen Luftverkehrs anzunehmen ist – gibt es durchaus Beispiele, die belegen, dass Hubschraubertiefflugstreckenverkehr auch dann stattfindet und offenbar ein akzeptables Sicherheitsniveau bietet, wenn Hindernisse wie Windenergieanlagen innerhalb des Sicherheitskorridors vorhanden sind.</p> <p>So wird etwa die Tiefan- und -abflugstrecke „Sierra“ am Flugplatz Nordholz über weite Strecken in geringem Abstand (bis ca. 600 m zur Tiefflugstreckenmittellinie) flankiert. Dabei hat die Bundeswehr nicht nur der Errichtung dieser Windenergieanlagen zugestimmt, sondern führt offenbar trotz der geringen Abstände zur Mittellinie militärische Tiefflugübungen mit Hubschraubern (auch mit sog. „Begegnungsverkehr“) durch. Das hiesige Potenzialgebiet liegt bis über 1.000m von der Mittellinie der Tiefflugstrecke entfernt. Somit zeigt sich, dass keineswegs pauschal von einer Lage eines Windenergieanlagenstandortes innerhalb eines Tiefflugstreckenkorridors auf die Gefährlichkeit für den militärischen Tiefflug geschlossen werden kann.</p> <p>Auch die Rechtsprechung zur Gefahr für den Luftfahrtbetrieb weist ausdrücklich daraufhin, dass Gefahren nur dann pauschal angenommen werden, wenn</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>jedenfalls die lateralen Sicherheitsmindestabstände von 150m zur Hindernissen innerhalb eines festgelegten Flugverfahrens nicht eingehalten werden, darüber hinausgehende Freihalteforderungen führen mangels gesetzlicher Grundlage keineswegs pauschal oder automatisch zur begründeten Annahme von Gefahren für den Luftverkehr bzw.- zu Hindernissen für eine Genehmigungserteilung für Windenergieanlagen. Dies gilt selbst dann, wenn die entsprechenden Abstandsforderungen Gegenstand einer Richtlinie sind!</p> <p>- vgl.: OVG Münster, Urt.v. 01.03.2018 (8 A 2478/15) -</p> <p>Dessen eingedenk und angesichts der Tatsache, dass vorliegend die – nunmehr herausgenommene – Potenzialfläche Nr.41 in einem Abstand von ca. 100 m bis 1.000 m zur Tiefflugstreckenlinie liegt, zeigt sich, dass eine pauschale, auf bestimmten Abständen beruhende Gefahrenvermutung nach der einschlägigen Rechtsprechung weitestgehend nicht begründet werden kann.</p> <p>ee) Zwischenergebnis</p> <p>Mit all diesen Erwägungen, die bekannt sind bzw. sich hätten aufdrängen müssen und auch im Planverfahren durch unsere Mandantin bereits mit Schreiben vom 17.05.2018 (auf welches wir uns zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen und, dass wir der Vollständigkeit halber noch einmal beifügen) vorgetragen wurden, hat sich der Planungsträger im Rahmen der nunmehrigen Entwurfserarbeitung offenkundig nicht ansatzweise auseinandergesetzt. Folglich fehlt es für eine rechtmäßige Abwägung insgesamt an den notwendigerweise einzustellenden Belangen, und an einer zutreffenden Gewichtung dieser Belange – eine Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche entsprechend der Vorgaben der Rechtsprechung hat zudem überhaupt nicht stattgefunden.</p> <p>Bereits aus diesem Grunde ist die Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 offenkundig abwägungsfehlerhaft.</p> <p>ff) Vorsorglich: Zweifel an der Schutzwürdigkeit der Belange der Tiefflugstrecke Lediglich der Vollständigkeit halber weisen wir zudem daraufhin, dass an der Rechtmäßigkeit der Tiefflugstrecke und der Schutzwürdigkeit des Luftverkehrsbetriebes am Flugplatz Bückeburg, von dem aus die Tiefflugstrecke betrieben und beflogen wird, zudem weitergehende rechtliche Bedenken bestehen: Die Vergangenheit hat gezeigt, dass einigen Flugplätzen der Bundeswehr die notwendige luftverkehrsrechtliche Genehmigung fehlt und auch eine Fiktion zu Gunsten von Bestandflugplätzen und ihrem Flugbetrieb nicht ohne</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Weiteres in Betracht kommt.</p> <p>- vgl. zum Flugplatz Nordholz: OVG Lüneburg, Urt. v. 18.02.2016 (7 LC 99/14) -</p> <p>Wir vermuten, dass auch für den Flugplatzes Bückeburg keine luftverkehrsrechtliche Genehmigung vorliegt. Unter Umständen ist deshalb möglicherweise der Flugplatzbetrieb und der damit zusammenhängende Luftfahrtbetrieb (also auch auf der Tiefflugstrecke) rechtswidrig und damit nicht schutzwürdig. Der Tiefflugstreckenbetrieb könnte dann auch nicht als schutzwürdiger Belang der Windenergienutzung entgegengehalten werden.</p> <p>Davon unabhängig ist auch die Rechtmäßigkeit der Tiefflugstrecke selbst zweifelhaft. Es ist nicht ersichtlich, dass die Tiefflugstrecke formal ordnungsgemäß festgelegt bzw. angeordnet wurde.</p> <p>- vgl. zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Festlegung militärischer tiefflugstrecken u.a.: BVerwG, Urt.v. 14.12.1994 (11 C 18.93); BVerwG, Urt.v. 10.04.2013 (4 C 3.12) -</p> <p>Sollten sich die bestehenden Zweifel erhärten, würde auch die Rechtswidrigkeit der Tiefflugstreckenfestlegung und die damit einhergehende mangelnde Schutzwürdigkeit des Tiefflugstreckenbetriebes auch für sich genommen gegen einen der Windenergienutzung innerhalb der Potenzialfläche Nr.41 entgegenstehenden militärischen, respektive flugbetrieblichen Belang sprechen.</p> <p>Auch aus diesen Gründen sollte die Potenzialfläche Nr.41 wieder in die Vorranggebietsausweisung des Entwurfs des künftigen RROP aufgenommen werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass der künftige RROP sich allein schon wegen dieser Fragen nachträglich als abwägungsfehlerhaft herausstellt. Die o.a. Fragen zur Rechtmäßigkeit und Schutzwürdigkeit der Flugplatznutzung Bückeburg und der Tiefflugstreckenfestlegung werden aktuell durch uns vertieft geprüft.</p> <p>gg) Ergebnis</p> <p>Aus alledem wird deutlich, dass die pauschale Behauptung einer möglichen Betroffenheit von Hubschraubertiefflugstrecken jedenfalls nicht per se der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche Nr.41 tatsächlich oder rechtlich entgegenstehen kann, da insoweit immer eine Detailprüfung notwendig ist, die insbesondere eine genaue Kenntnis und</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bewertung der Situation vor Ort (Topographie, Vorbelastung etc.) und exakte Kenntnis der geplanten Windenergieanlagen (Anzahl, Höhe, konkrete Standorte) voraussetzt. Gerade letzteres ist auf der Ebene der grobmaschigen Regionalplanung, mit welcher schon gar keine Anlagenstandorte festgelegt werden, geschweige denn Anlagentypen, offensichtlich nicht durchgeführt worden und auch nicht möglich.</p> <p>Ungeachtet dessen ist es auf Regionalplanebene regelmäßig nicht realisierbar, eine derart konkrete Prüfung durchzuführen. Denn die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Belangen der Tiefflugstrecke kann nur dann von vornherein schlechthin ausgeschlossen werden, wenn alle potentiellen Anlagenstandorte in Kenntnis der konkreten Anlagentypen und der Anlagenkonfiguration etc. geprüft und ausgeschlossen werden. Diese sind meist auf Regionalplanebene, jedenfalls vorliegend, noch nicht bekannt.</p> <p>Es ist daher festzuhalten, dass eine Abwägung der Windenergienutzung mit dem seitens der Bundeswehr vorgebrachten militärischen Belang, die Hubschraubertiefflugstrecke, zwingend einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung konkreter Planungsvorhaben bedarf im nachgeordneten Genehmigungsverfahren bedarf. Eine Konfliktbewältigung auf Regionalplanebene durch Einstellung der militärischen Belange in die Abwägung ist daher gar nicht möglich.</p> <p>Davon unabhängig ist die durchgeführte Abwägung, die zur Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 führte, auch deshalb fehlerhaft, weil eine tatsächliche Erwägung der widerstreitenden Nutzungen gar nicht stattgefunden hat und sich der Planungsträger infolgedessen mit den genannten Erwägungen nicht ansatzweise auseinandergesetzt hat.</p> <p>Unabhängig davon, bestehen erhebliche Bedenken an der Schutzwürdigkeit der Belange der Bundeswehr im Zusammenhang mit der eingewandten Tiefflugstrecke.</p> <p>4. Fehlende Prüfung des „substanziel-Raum-Gebens“ Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Planungsträger im Sinne des zwingenden, von ihm selbst in der Vorstellung des Planungsvorgehens auch dargestellten 3. Prüfungsschrittes sein Abwägungsergebnis (insb. zur Potenzialfläche Nr.41) daraufhin überprüft hat, ob unter dem Gesichtspunkt der Windenergienutzung substanziel Raum zu geben, insbesondere die</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>„Wegwägung“ der Potenzialfläche Nr. 41 angemessen ist und nicht vielmehr eine Überprüfung der Kriterien und der Abwägungsergebnisse hätte stattfinden müssen mit dem Ergebnis mehr Vorranggebietsflächen (und insb. die hier gegenständliche Potenzialfläche Nr. 41) aufzunehmen.</p> <p>Auch aus diesem Grunde ist der Planung in Gestalt des aktuellen Entwurfs und insb. unter Fortfall der vorzüglich geeigneten Potenzialfläche Nr. 41 offenkundig abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Denn bei zutreffender Betrachtung hätte sich vorliegend aufdrängen müssen, dass angesichts der weitgehenden Bedenken (vgl. hierzu oben Ziff.3) gegen einen Wegfall der Potenzialfläche einerseits und dem Umstand, dass das Ausweisungsergebnis mit 0,94 % der Gesamtfläche nicht ansatzweise den Zielvorgaben des zugrunde gelegten Windenergieerlasses entspricht, der für den Landkreis Rotenburg 2,53% der Gesamtfläche vorsieht, dass eine Überprüfung der Kriterien und Abwägungsergebnisse insb. mit Blick auf die hier gegenständliche, aus dem Entwurf herausgenommene Potenzialfläche Nr. 41 angezeigt war und diese vor dem Hintergrund des geringen Ausweisungsvolumens zwingend wieder hätte aufgenommen werden müssen.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>Durch die Ausweisung von nur 0,94 % der Gesamtfläche nach dem aktuellen Entwurfsstand wird der Windenergienutzung nicht substanzial Raum gegeben.</p> <p>a) Keine Rechtfertigung durch Klimaschutzkonzept Soweit der Planungsträger das geringe Ausweisungsergebnis von nur 0,94 % der Gesamtfläche des Landkreises damit zu rechtfertigen versucht, dass mit diesem Ausweisungsergebnis jedenfalls die Zielvorgabe des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises mit 1% der Gesamtfläche nur „knapp“ verfehlt wurde, erweist sich diese Überlegung bei genauerer Betrachtung als nicht tragfähig. Denn zum einen ergibt sich aus dieser Einlassung noch keine nachvollziehbare Begründung dafür, dass das deutlich höhere Ziel des Windenergieerlasses (2,53% der Gesamtfläche) verfehlt wird. Zum anderen handelt es sich bei der vom Planungsträger angesprochenen 1%-Aussage des Klimaschutzkonzeptes nicht (und anders als beim Windenergieerlass) um eine Zielvorstellung, sondern vielmehr und ausdrücklich um eine dort unterstellte Grundannahme zur Ermittlung des verbleibenden Windenergiopotenzials</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>„Als Grundannahme der Potenzialberechnung wird angenommen, dass 1 % der gesamten Fläche des Landkreises für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen wird.“</p> <p>- „Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ vom August 2013, dort S.71 -</p> <p>Die im Klimaschutzkonzept genannten 1% der Gesamtfläche sind damit lediglich eine Rechengröße von der man seinerzeit bei der Ermittlung des verbleibenden Potenzials ausgegangen war und gerade keine Zielvorstellung. Allenfalls könnte man die im Klimaschutzkonzept unterstellte Grundannahme von einer Ausweisung von 1 % der Gesamtfläche mithin als absolute Untergrenze für die nunmehrige Flächenausweisung verstehen – mit der Folge, dass auch diese nach der aktuellen Konzeption und im Ergebnis auch wegen der offenkundig ungerechtfertigten bzw. nicht tragfähig begründeten Flächenherausnahme des Potenzialgebietes Nr.41 verfehlt wird. Schon mit Blick auf das – Plangeber selbst in Blick genommene – Klimaschutzkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) drängte sich eine Überprüfung der Planungskonzeption für den RROP 2018 und eine Wiederaufnahme der Potenzialfläche Nr.41 auf, um der Windenergienutzung ausreichend substanzial Raum zu geben.</p> <p>b) Verstoß gegen Zielvorgabe aus dem Windenergieerlass</p> <p>Zudem ist zu beachten, dass das Klimaschutzkonzept bereits aus dem Jahr 2013 datiert. Zeitlich nachfolgend wurde vom Land Niedersachsen am 24.02.2016 der Windenergieerlass in Kraft gesetzt, aus dem sich im Gegensatz zum o.g. Klimaschutzkonzept eine tatsächliche Zielvorgabe entnehmen lässt, nämlich 2,53% der Gesamtfläche. Diese Zielvorgabe wird durch den aktuellen Entwurf jedoch bei Weitem verfehlt, ohne dass er Plangeber sich mit diesem Umstand weiter auseinandersetzt hätte. Selbst wenn man – entgegen der obigen Ausführungen – davon ausgehen wollte, dass auch das Klimaschutzkonzept mit der Benennung von 1% Gesamtfläche eine Zielvorgabe formuliert, müsste man berücksichtigen, dass sich diese in Gestalt des späteren Windenergielasses deutlich nach oben korrigiert und somit aktualisiert hat. Auch insoweit verhält sich der aktuelle Planentwurf fehlerhafterweise nicht. Auch der offenkundige Verstoß gegen die Zielvorgabe des Windenergielasses führt mithin dazu, dass sich eine Überprüfung der Planungskonzeption für den RROP 2018 und eine Wiederaufnahme der Potenzialfläche Nr.41 geradezu aufdrängen musste, um der Windenergienutzung ausreichend substanzial Raum zu geben.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>c) Keine Rechtfertigung durch Rechtsprechung Schließlich verfängt auch der Hinweis des Plangebers auf die Rechtsprechung zum Merkmal des substanzial-Raum-Gebens nicht.</p> <p>Zwar mag es sein, dass in Einzelfällen auch geringere Flächenausweisungsquoten als die hiesigen 0,94% der Gesamtfläche von der Rechtsprechung für ausreichend gehalten wurden, um der Windenergienutzung substanzial Raum zu gewähren. Allerdings wird im Planentwurf nicht ansatzweise darauf eingegangen, inwieweit diese Rechtsprechung anhand der zugrundeliegenden Sachverhalte auf den hiesigen Fall übertragbar ist. Dabei hätte auch eine solche Überprüfung nahegelegen.</p> <p>Denn zum einen sind einzelne der in Bezug genommenen Urteile bereits 10 Jahre alt und können damit schwerlich noch als aktuell gelten. Zum anderen, und noch wichtiger: Die Frage des substanzial-Raum-Gebens hängt von einer wertenden Betrachtung aller im Einzelfall maßgebenden Faktoren ab und kann keineswegs pauschal beantwortet werden. Zu diesen Faktoren gehört auch das Vorhandensein regionalen oder landeseigenen Zielvorstellungen, die sich – wie im vorliegenden Fall – an den landeseigenen und regionstypischen Eigenheiten orientieren. Zwar besteht für eine Festlegung von Zielvorgaben für die regionalplanerische Vorranggebietsausweisung, wie sie hier im Windenergieerlass für Niedersachsen enthalten ist, keine gesetzliche Pflicht, grds. sind aber solche Erlasse abwägungs- und ermessensleitend und müssen daher im Rahmen von Abwägungsvorgängen entsprechend eingestellt und mit abgewogen werden. Soweit also Zielvorgaben für die künftige Vorranggebietsausweisung existieren, sind diese auch angemessen in die Betrachtung mit einzustellen, ob der Windenergienutzung ausreichend Raum gegeben wurde.</p> <p>Eine solche regionstypische und mithin abwägungsleitende Zielvorgabe liegt hier mit den Vorstellungen des Windenergielasses für den Landkreis Rotenburg mit 2,53% der Gesamtfläche auch vor. Die Zielvorgabe wird jedoch durch den jetzigen Planentwurf des RROP 2018 deutlich unterschritten. Dabei ist es schlechterdings ausgeschlossen, dass bei einem derart deutlichen Verfehlten der Vorgabe von 2,53% der Gesamtfläche für den hiesigen Landkreis noch im Sinne der Windenergie-Privilegierung von substanzial-Raum-Geben gesprochen werden kann.</p> <p>Die Zielvorgabe des Windenergielasses war dem Plangeber angesichts der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bezugnahmen im Planentwurf (vgl. S. 37 und 87) auch nachweislich bekannt; gleichzeitig wurde das Abweichen nicht tragfähig begründet, vielmehr wurde die konkret Zielvorgabe schlicht missachtet und nicht weiter in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Tatsächlich hätte eine fehlerfreie Berücksichtigung dieser Vorstellung zwingend zu einer erneuten Überprüfung des Konzeptes führen müssen, weil der Windenergienutzung durch den vorliegenden Entwurf des RROP 2018 gerade nicht substanzial Raum gegeben wird. Dies hätte jedenfalls im Hinblick auf das hier gegenständliche Potenzialgebiet Nr. 41 und angesichts der erheblichen, von vornherein bestehenden Bedenken gegen dessen Herausnahme aus dem bisherigen Entwurf des RROP 2018 dazu führen müssen, dass diese Fläche wiederaufgenommen wird.</p> <p>Auch aus diesem Grunde ist der Planentwurf abwägungsfehlerhaft und zumindest die Potenzialfläche weiterzuverfolgen.</p> <p>III. Zusammenfassung Der aus dem Entwurf zum RROP 2018 herausgenommenen Potenzialfläche Nr. 41 stehen keine durchgreifenden Belange (insb. des militärischen Luftverkehrs) entgegen, die gegen eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung sprechen.</p> <p>Die im Rahmen der Abwägung erfolgte Herausnahme ist daher sowohl hinsichtlich der Abwägung der angeblichen Nutzungskonflikte, als auch hinsichtlich der fehlerhaften Nachprüfung, ob der Windenergie insgesamt substanzial Raum gegeben wird, oder, ob nicht das Konzept erneut überprüft werden muss, abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Das Potenzialgebiet Nr. 41 ist somit unter Berücksichtigung einer fehlerfreien Abwägung wieder als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen, anderenfalls läuft der künftige RROP insgesamt Gefahr abwägungsfehlerhaft und damit unwirksam zu geraten.</p>	
		Anlage:	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>  Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 3 II e LuftBW - 3 II e • Postfach 80 61 10 / 529 • 61127 Köln </p> <p>  Bundeswehr Wir. Dienen. Deutschland. Ralf Andorfer Oberstleutnant </p> <p> Hausnummer: Flughafenstr. 1, 51147 Köln-Wahn Postanwesen: Postfach 80 61 10 / 529, 51127 Köln-Wahn Tel.: +49 (0)2203-868-4770 Fax: +49 (0)2203-868-4774 E-Mail: LufDBeCin@bundeswehr.org </p> <p> REDACTED BEGRIFF: Fragen im Rahmen einer amtlichen Auskunft SEZUG: 1. Schreiben OVG Lüneburg vom 26.04.2016 ANLAGE: 1. Streckenausschnitt DÖDI_lang AZ: 12 KN 64/14 DATUM: Köln, 23. Mai 2016 </p> <p> EINGEGANGEN 27. Mai 2016 Erl. </p> <p> Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihr Schreiben kann ich [REDACTED] mit Hubschrauberübungsgebieten und – tiefflugstrecken folgende Auskunft geben: Bei der Ausweisung von Gebieten für Windenergie welche sich innerhalb von 1,5km zur Streckenmittellinie befinden, werden selten der Bundeswehr grundsätzlich Bedenken aufgrund militärischer Belange geltend gemacht. Erst bei konkreten Planungen ist es möglich die entstehenden Beeinträchtigungen zu bewerten. </p> <p>[REDACTED]</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Ob und in wie weit Anpassungen von HTFS vorgenommen werden können, obliegt dem betroffenen Hubschrauberverband. Die „endgültige Bewertung“ erfolgt erst bei konkreten Planungen, d.h. es müssen Daten zu geplanten Standorten, Bauhöhen und Anzahl von Windenergieanlagen vorgelegt werden.</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Nur mit genauen Daten kann beurteilt werden, ob WEA auch innerhalb eines Komplexes zulässig und/oder vertretbar sind. Dies kann z.B. der Fall sein wenn der geplante und genutzte Flugweg innerhalb eines Tales liegt und die geplanten WEA auf einer Anhöhe abseits vom Flugweg liegen. Es handelt sich hierbei aber immer um eine Einzelfallentscheidung, welche durch den betroffenen Verband wie auch durch die vorgesetzte Dienststelle, das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw), nach militärischen Erfordernissen bewertet und als ggf. vertretbar eingestuft wird.</p> <p>[REDACTED]</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Ralf Andorfer Oberleutnant</p>	
		<p>Nachtrag vom 23. Januar 2019:</p> <p>Namens und in Auftrag unserer Mandantschaft hatten wir bereits fristgerecht am 18.12.2018 eine Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Rotenburg im Rahmen der Auslegung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 abgegeben. In dieser haben wir ausführlich dargelegt, dass die Herausnahme der „Potenzialfläche Nr.41 Bereich an der Kreisgrenze östlich von Breitenfeldermoor“ abwägungsfehlerhaft ist, dies insbesondere wegen der mangelnden Schutzwürdigkeit des gegen die Ausweisung eingewandten militärischen Luftverkehrsbetriebes, u.a. aufgrund der fehlenden luftverkehrsrechtliche Genehmigung des Flugplatzes Bückeburg der Bundeswehr. Auf die entsprechenden Ausführungen auf S. 14 f. unserer Stellungnahme vom 18.12.2018 wird hiermit hingewiesen.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen der guten Ordnung halber mitteilen, dass sich unsere Befürchtungen hinsichtlich der Zweifel an der Rechtmäßigkeit des militärischen Flugbetriebs verstärkt haben. So wurde uns im Rahmen einer Anfrage nach dem IFG durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr bestätigt, dass der Militärflugplatz Bückeburg nicht formell genehmigt ist. Ob zu Gunsten dieses Standorts eine Fiktionswirkung eingreift, ist mindestens zweifelhaft und – wie sich aus der einschlägigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg ergibt – keineswegs ohne Näheres anzunehmen. - Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 18.02.2016 (7 LC 99/14) - Damit verdichten sich die Hinweise, dass der bisherige Luftverkehrsbetrieb</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Landkreises bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des militärischen Flugbetriebs. Der Heeresflugplatz Bückeburg ist mindestens seit 1946 angelegt (siehe Wikipedia). Letztlich kommt es hierauf aber gar nicht an, weil Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung die durch das Kreisgebiet verlaufenden Hubschrauber-Tiefflugkorridore sind und nicht der Heeresflugplatz Bückeburg.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>seitens der Bundeswehr nicht zulässig und damit auch nicht schutzwürdig ist. Vor diesem Hintergrund bleiben die Bedenken gegen eine Herausnahme der „Potenzialfläche Nr.41 Bereich an der Kreisgrenze östlich von Breitenfelder Moor“ aus unserer Stellungnahme vom 18.12.2018 aufrechterhalten. Davon unabhängig bestehen auch rechtliche Bedenken hinsichtlich der Tiefflugstreckennutzung, diese sind gerade ebenfalls Gegenstand verschiedener Informations- und Prüfungsverfahren. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass nicht ansatzweise feststeht, dass der Windenergie innerhalb der Potenzialfläche Nr. 41 durchgreifende Einwände in Gestalt der Belange des militärischen Luftfahrtbetriebs entgegenstehen. Die Potenzialfläche ist also unter Berücksichtigung einer fehlerfreien Abwägung wieder als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.</p>	
	M. Lietzau, Hechthausen		
		<p>Zur Potentialfläche Wistedt 025a: Wie durch Mitteilung 15.06.2017 des NLWKN bekannt, wird diese Fläche nicht mehr als avifaunistisch wichtiger Nahrungsraum von landesweiter Bedeutung geführt, da der Schwarzstorch zuletzt 1996 mit einem Tier an einem, 1x angeflogenem, altem Horst in 11km Entfernung kartiert wurde. Derselbe Fehler, der noch in 2017 zu einer Korrektur des RROP Entwurfs sorgte, befindet sich logischerweise auch im geringfügig älteren Landschaftsrahmenplan aus 2015. Wir bitten Sie, dies nun auch bei der Einstufung Biotope Verbund Fließgewässer Nahrungsraum konsequenterweise zu korrigieren. Sollte es dennoch, aus anderen Gründen als der nunmehr korrigierten Einstufung durch das NLWKN, bei der Einstufung Biotop mit Biotope Verbundziel bleiben, so bitte wir folgendes zu berücksichtigen: Wie dann ggf. richtig in Ihrer Zeichnung des RROP 2018 zum möglichen Biotope Verbund dargestellt, wird beiderseits der Aue (die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen) ein Abstand von ca. 50m dargestellt.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Vorranggebiet Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche Nr. 25a soll östlich des Vorranggebietes Biotope Verbund festgelegt werden. Westlich der Niederung der Aue-Mehde befindet sich keine Potenzialfläche für die Windenergie.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p>Mit diesem beidseitigen Abstand könnten wir leben, denn dann ließen sich dennoch beide Ziele (Biotopverbund und konzentrierte Windenergienutzung) auch westlich der Aue mit zwei Windenergieanlagen darstellen. Diese ließen sich auch noch etwas verschieben. Ein Biotopverbundziel kann/muss eine solche Nutzung ja nicht trennen. Hier ergäbe sich zum beidseitigen Vorteil sogar ein noch breiterer Korridor von 400m (Abstand der WEA untereinander) zu dem eigentlich eingezeichneten Abstand von ca. 100 - 160 Metern Breite des Biotopverbundstreifens. Eine deutschlandweite Zusicherung zur Akzeptanzsteigerung aus dem Programm „Biotop-verbund“ ist die Vertrauensgarantie: Es sollen sich daraus keinerlei Einschränkungen des Eigentums, der Nutzungen oder anderer Rechte durch die Aufnahme der Eigentumsflächen in den Biotopverbund für die Grundstückseigentümer ergeben. Das wäre hier aber der Fall, ja es würde sogar eine privilegierte, umweltfreundliche und notwendige Nutzung ausgeschlossen. Andernfalls bedürfte es dazu einer vertraglichen Bindung (Vertragsnaturschutz siehe BNatSchG Biotopverbund § 21 (4)). Dies ist unseres Wissens, auch im Namen der Eigentümer sprechend, nicht geschehen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p>Etwas seltsam mutet es zusätzlich an, dass der Biotopverbundsstreifen der Aue als geschützter Streifen an bzw. mitten durch Zeven verläuft. Dies würde dort ebenfalls beiderseits einen Bauschutzbereich auslösen. Uns ist nicht bekannt, was diesen Schutzstreifen so begründet. Steht er den Bauten in und um Zeven nicht im Wege, so sollte er doch unseren beiden 240 Meter hohen, davon 100m nur Turm ohne jeden Rotschlag ebenfalls nicht im Wege stehen.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die Maßnahme Biotopverbund! Ja, wir haben ebenso wie die Eigentümer dort vor Ort, selbst viele Biotope angelegt, nur zeigt sich uns hier kein Grund, warum er die Windenergiepotentialfläche hier westlich der Aue nochmals enteignungsgleich einschränken sollte. Prüfen und korrigieren Sie dies bitte.</p>	
	swb Crea GmbH, Bremen		
		<p>Mit Schreiben vom 17.05.2016 haben wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung genommen zu dem Entwurf des RROP 2015, hier zur Potentialfläche Nr. 39, und gerügt, dass die Abwägung, die Potentialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen, rechtsfehlerhaft ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Im überarbeiteten Entwurf des RROP 2017 wird die Potentialfläche Nr. 39 nun erneut nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die Abwägungsentscheidung leidet nach wie vor an den seinerzeit bemängelten Fehlern und ist nach unserer Auffassung auch weiterhin rechtswidrig. Im aktuellen Entwurf wird die Abwägung lediglich um einen Aspekt (wörtlich) „Bedeutung für den Biotopverbund“ ergänzt. Es bleibt aber völlig unklar, worin die konkrete Bedeutung bestehen soll. Es dürfte sich kaum um die einzige durch Hecken und Baumbestand strukturierte Fläche handeln. Die angebliche Bedeutung dieser Fläche erschließt sich daher nicht, das neu eingeführte Kriterium „Bedeutung für den Biotopverbund“ erscheint willkürlich und damit fehlerhaft angewendet. Es stellt sich die Frage, weshalb hier eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund besteht. Welche Biotope werden durch den Bau von Windenergieanlagen auf dieser Potentialfläche in ihrer Verbundenheit gestört? Welche Arten wären von dieser Störung betroffen? Ohne nähere fachliche Begründung ist die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung, die zur Ablehnung der Fläche geführt hat, nicht nachvollziehbar und damit rechtsfehlerhaft.</p> <p>Sollte die Abwägung in dieser Form bestehen bleiben, behalten wir uns ausdrücklich vor, Rechtsmittel gegen die Regionalplanung einzulegen.</p>	
	P. Herbicht, Lauenbrück		
		<p>Schreiben vom 09.12.2018:</p> <p>Im RROP- Entwurf 2018 wird die Potenzialfläche Nr. 33 Bereich Hammoor insgesamt als nicht geeignet eingestuft. In Ihrem Schreiben vom 25.10.2018 begründen Sie dies mit dem vorhanden sein eines Schwarzstorchhabitats und dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 26 „Teil des Hammoors bei Fintel“ ihre Ablehnung. Hierzu möchte ich folgendes anmerken:</p> <p>Landschaftsschutzgebiet „Teil des Hammoors bei Fintel“: Die Fläche liegt außerhalb des möglichen Vorranggebietes Vahlde. Dazu habe ich in Anlage 20 in den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg die mögliche WP-Vahlde Fläche in Blau eingezeichnet. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG-ROW 026) wird nur an seiner südlichen Grenze berührt. Nach dem Windenergieerlass (Nds. MBl. Nr. 7/2016, s. Seite 208) sind Landschaftsschutzgebiete nicht von der Planungsraumfläche abzuziehen. Auch</p>	<p>Den Stellungnahmen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es trifft nicht zu, dass der westliche Teil der Potenzialfläche Nr. 33 nur abgelehnt wurde, „weil der Fokus auf die Fläche östlich der K 221 fixiert war“.</p> <p>In der Begründung zum RROP-Entwurf ist dargelegt, dass die Potenzialfläche westlich der Kreisstraße für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen wurde, weil diese Flächen aus Sicht des Vogelschutzes bedeutsam sind. Sie befinden sich in Nähe zu zwei Großvogel-Lebensräumen im Wald bei Riepe und in</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>wenn man die mögliche Windfläche Vahlde im älteren Landschaftsrahmenplan (Anlage 21) des Vortrags von Frau Jungemann zur Windkraftnutzung in Fintel darstellt, werden keine Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebiete betroffen, was eine Ausweisung als Vorrangfläche für Windkraft verhindern könnte. Ihr Ablehnungsgrund ist also unbegründet. Auch in der Darstellung (Anlage 22) des Windparks Vahlde mit naturschutzfachlichen Bereichen werden diese vom Windpark Vahlde nicht betroffen.</p> <p>Schwarzstorchhabitat:</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen (s. Anlage 8 (liegt bereits vor) Windpark Vahlde mit 500 m Abstand zum Rotmilan-Horst) haben einen Mindestabstand von 500 m zur Fintau-Niederung, sodass auch der im RROP geforderte Schutzabstand zu möglichen Naturschutzgebieten eingehalten wird. Im geplanten und vom Landkreis Rotenburg als geeignet eingestuften Windpark Nartum (Nr. 26) besteht zum Nahrungshabitat des Schwarzsturchs nur eine Entfernung von 250 m. Der Windpark Sandbostel/Bevern (Nr. 6) ist ebenfalls als Windkraftfläche geeignet und hat 500 m Abstand zu einem Nahrungshabitat des Weißsturchs.</p> <p>Potenzialfläche Nr. 13 wäre bei Einhaltung einer notwendigen Pufferzone von 600 m geeignet, fällt dann aber leider der 50 ha- Regelung zum Opfer. Die Potenzialfläche Nr. 19- Bereich nördlich von Wohnste ist bereits bebaut und als Vorranggebiet geeignet, obwohl das östliche Drittel einen avifaunistisch wertvollen Bereich, nämlich das Nahrungshabitat des Schwarzsturchs, beinhaltet. Das Gebiet ist nach Einschätzung des Landkreises auch weiterhin geeignet, obwohl die drei östlichen Windkraftanlagen in einem wertvollen Brutvogelbereich liegen.</p> <p>Das Nahrungshabitat des Schwarzsturchs bleibt weitgehend erhalten, was immer das heißen mag, und im Norden der Potenzialfläche wird eine 400 m breite Pufferzone freigehalten (Flugkorridor Schwarzstorch). Da frage ich mich, weshalb Vahlde nicht geeignet sein soll. Wir sind den Bereich von Vahlde bis Eggersmühlen entlang der Fintau- Niederung abgelaufen, um uns ein Bild vom Schwarzstorch-Habitat zu verschaffen. Die, wie in Wohnste eingehaltene Pufferzone von 400m, wird in Vahlde auch eingehalten und noch mehr.</p> <p>Milan- Horst: Der Windkraftprojektierer ENERGIEQUELLE verfolgt die Ablenkfütterung. Dabei wird im Umkreis des Windparks in einem eingezäunten Bereich ein totes Wildtier ausgelegt, das Greifvögel aus der Gefahrenzone der Anlagen weglocken soll. Mit dieser Methode, die seit 2 Jahren getestet wird, sind bisher gute Erfolge erzielt worden.</p>	<p>der Fintauniederung. Zudem würden die Flächen das bestehende LSG im Hammoor von allen Seiten umfassen und damit völlig entwerten.</p> <p>Hinsichtlich der Einwendungen zur Potenzialfläche Nr. 36 (Ostervesede) wird auf die Bewertung zur Stellungnahme der Energiequelle GmbH verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Eine weitere Möglichkeit ist ein intelligentes Kamerasystem am Turm, das automatisch reagiert und die Windkraftanlage abschaltet, sobald ein Vogel von weitem erkannt wird. Mehrere Kameras erfassen die Umgebung im 360 Grad Winkel. Neben der Abschaltung ist optional auch eine Vergrämung möglich, in der anfliegende Vögel durch einen lauten Signalton verscheucht werden. Bevor man mögliche Windparks wegen vorhandensein gefährdeter Vögel ablehnt, sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, einen Windpark zu realisieren um den fortschreitenden Klimawandel noch dämpfen zu können. Derartige Methoden könnten doch als Auflage in der Baugenehmigung festgelegt werden, falls der Milan beim Bau der Anlagen noch da ist. Untersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern haben gezeigt, dass der Rotmilan eine geringe Brutplatzkonstanz aufweist und 75 % der Horste im Folgejahr nicht mehr besetzt wurden. Untersuchungen im der Potenzialfläche Nr. 36- Ostervesede zum Flugverhalten des Rotmilans haben gezeigt, dass sich diese zu 75 % im Umkreis von 500 m abspielen. In Vahlde werden bei geschickter Anlagenplanung 800 m eingehalten (s. Anlage 8).</p> <p>Sonstiges: Der Windpark Alfstedt ist durch Windparks in 1 bis 2,5 km Abstand vorbelastet, Vahlde erfährt durch die Windparks Stell (ca. 1,3 km entfernt) und Horst (ca. 2,5 km entfernt) eine ähnliche Vorbelastung (s. Anlage 22).</p> <p>Potenzialfläche Ostervesede (Nr. 36)</p> <p>Untersuchungen des Windkraftprojektierers Energiequelle haben gezeigt, dass der Rotmilan sich zu 75 % im Umkreis von 500 m um seinen Horst bewegt. Trotzdem wird die mögliche Fläche in Ostervesede auf einen östlichen Bereich von ca. 59 ha zusammengestrichen, obwohl es Möglichkeiten des Vogelschutzes gibt (Vergrämen, weglocken, Abschaltung). In diesem Bereich kommen 0 bis 3 Flugbewegungen vor, das macht bei insgesamt 1314 Beobachtungen 0,3 % pro 6,25 ha Planquadrat aus. Selbst 6 Flugbewegungen brächten es auf 0,1 % pro Hektar Fläche. Unter Einhaltung des 500 m Abstandes ergibt sich eine Fläche von ca. 120 ha. Auch den Ausschluss der in der Anlage 23 dargestellten Fläche Nr. I (in Lila) halte ich für falsch. Die Fläche ist überwiegend mit Birkenanflug bestanden, wird in der gesetzlichen Klassifizierung als „Geringstland“ eingestuft und hat eine Breite zwischen 30 und 130 m. Im Windpark Nartum (Potenzialfläche Nr. 26) werden die Freileitungen, mit ca. 30 m Außenleiterauslegung, plus beidseitigem Sicherheitsabstand von 20 m und einem Rotorradiusabstand von 68 m voll in die Flächenberechnung einbezogen. Warum</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>kann man die kleine „Geringstlandfläche“ in Ostervesede nicht dazu nehmen? Auch halte ich die Herausnahme des südlichen Bereiches für falsch, weil es zwei Einzelflächen sein sollen. Im Bereich des roten Pfeiles (s. Anlage 23), hat die mögliche Vorrangfläche Ostervesede mit 500 m Abstand vom Milan-Horst noch eine Breite von ca. 10 m, also ist die Fläche als zusammenhängend zu betrachten. Es gibt keine Vorgabe für eine Mindestbreite. Eine Beschränkung der Bebaubarkeit der Vorrangfläche auf Flugbewegungen bis 6 Bewegungen, das sind 0,1 % pro Hektar, kann ja später als Auflage in der Baugenehmigung festgelegt werden. Es ist doch fatal, die Flächen Vahlde und Ostervesede nicht ins RROP aufzunehmen und der Milan ist nächstes Jahr weg.</p> <p>Aus diesen weiteren genannten Gründen halte ich meinen Antrag vom 9.6.2018 auf Übernahme des möglichen Vorrangstandortes „Vahlde“ für raumbedeutsame Windkraftanlagen weiterhin aufrecht und eine Erweiterung der Fläche Ostervesede, wie im Entwurf der Energiequelle in Gelb dargestellt, inclusive der kleinen Geringstlandfläche Nr. I, für angebracht.</p> <p>Anlagen: Kartenauszüge (nicht abdruckbar)</p>	
		<p>Schreiben vom 20.10.2018 (außerhalb des Beteiligungsverfahrens):</p> <p>Am 9.6.2018 hatte ich einen Änderungsantrag zum RROP bzgl. Windkraft gestellt. Für den Antrag habe ich weder eine Eingangsbestätigung noch eine begründete Ablehnung erhalten. Erst nach Anfrage meinerseits per Mail nach 3 Monaten erhielt ich eine Eingangsbestätigung. Auch die Ablehnung vom 25.09.2018 per Mail war kurz und knapp:</p> <p>„aus unserer Sicht ist die Potenzialfläche Nr. 33 insgesamt ungeeignet.“</p> <p>Als mündiger Bürger darf man doch für ein so wichtiges Thema, wie den Klimaschutz, eine Begründung erwarten. Außerdem widerspreche ich Ihrer Einschätzung aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die von mir beantragte Fläche erfüllt alle im RROP geforderten Mindestanforderungen. 2. Ein in der Aufstellung befindlicher Bebauungsplan für Windkraft durch die Gemeinde Vahlde wurde zugunsten des vorgesehenen Windparks „Hammoor“ ruhen gelassen. Zwei Untersuchungen der PGN aus den Jahren 1999 und 2012 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>im Rahmen der Standortuntersuchung für Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fintel haben den Standort „Vahlde“ als geeigneten Standort für Windkraftanlagen herauskristallisiert.</p> <p>3. Die von mir beantragte Fläche enthält keine Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG), wie es der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg darstellt. Nur östlich angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG 26), welches überwiegend in der Hubschraubertiefflugtrasse liegt und schon zu einem Drittel intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.</p> <p>4. Die vorgesehene Fläche liegt im Landschaftsrahmenplan des LK Rotenburg in der Zielkategorie V, das heißt, in der niedrigsten Kategorie, die keiner der angeführten Zielkategorien zugeordnet ist. Die nächsthöhere Kategorie IV beinhaltet schon die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Hieraus schließe ich, dass die von mir vorgeschlagene Fläche für Windkraft geeignet ist.</p> <p>5. In der Textkarte 5.2/2- Brachvogelbestand 2013-2015 zum Landschaftsrahmenplan wird ein Revierverdacht im Jahre 2015 für den Bereich Vahlde angezeigt. Untersuchungen der ECO Consult&Concept aus Gnarrenburg für den nichtraumbedeutsamen Windpark Vahlde (ruhender Bebauungsplan) bestätigen den Revierverdacht des Großen Brachvogels westlich angrenzend an die mögliche Vorrangfläche, ebenso den Kiebitz als Gastvogel, aber nicht direkt in der Vorrangfläche.</p> <p>6. In den Begründungen zum RROP werden hierzu keine pauschalen Mindestabstände zu Brut- und Gastvogelgebieten festgelegt. Der Brachvogel als Bodenbrüter dürfte durch die Rotoren der Windräder weniger gefährdet sein als der Rotmilan, bei dem man von den ursprünglich veranschlagten 1,5 km Abstand zur Windkraftanlage den Abstand auf 0,5 km in einem anderen Vorranggebiet reduziert hat. Ich sehe daher den Großen Brachvogel, der nicht einmal direkt im möglichen Vorranggebiet vorkommt, nicht als Ausschlusskriterium an.</p> <p>7. Die Textkarte 4.3/1- Biotoptverbund Wälder enthält eine „Verbundachse des Schwerpunktes Wälder“, dürfte aber meiner Meinung nach auch kein Ausschlusskriterium für Windkraft sein. Die Textkarte 4.3/2- Biotoptverbund Fliessgewässer betrifft den Windpark Vahlde nicht. In der Textkarte 1.3/1- Landwirtschaft Grünland wird für das Gebiet einen Flächenanteil von bis zu 30%</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Grünland-, Gartenbau- und Grünlandbiotop nach DRACHENFELS 2011) angegeben, was nach meiner Auffassung kein Ausschlusskriterium ist. Der Anteil für Hackfrucht- und Maisanbau (Ackerland) liegt in dem Gebiet zwischen 51 und 80%. Intensive Landwirtschaft ein Ausschlusskriterium?</p> <p>8. Vorbelastung, Mindestgröße: Der mögliche Windkraftstandort Nartum, mit einer Größe von 61 ha, erfährt durch die unmittelbar durch die Vorrangfläche verlaufenden 220 und 380 kV-Freileitungen eine Vorbelastung. Die Vorrangfläche Vahlde wäre durch 2 Windkraftanlagen von 185 m Höhe und 3 Windkraftanlagen von 100 m in der Nähe vorbelastet. Andererseits durchlaufen die Leitungen in Nartum das Vorranggebiet auf 0,8 bzw. 0,9 km Länge. Im Windpark Hamersen stehen die Windkraftanlagen im Abstand von 150 m (=Anlagenblattspitze) zur 110 kV-Freileitung. Bei den vom LK Rotenburg favorisierten Windkraftanlagen von 200 m Gesamthöhe wird die bebaubare Fläche in Nartum, selbst wenn man nur den Rotorradius von 68 m plus gefordertem Sicherheitsabstand von 20 m durch die EVU als Abstandskriterium zugrunde legt, die Fläche um ca. 29 ha reduziert, d.h. es stehen nur 32 ha als Baufläche zur Verfügung. Sollte Ihre Untersuchung ergeben, dass die mögliche Fläche in Vahlde die 50 ha nicht erreicht, könnte auch ein nicht zu bebauender Streifen des Hubschraubertiefflugkorridors zur Fläche hinzugenommen werden, um die Mindestgröße zu erreichen, wie es bei den Hochspannungstrassen in den Vorranggebieten der Fall ist. Dies würde zusätzlich 10 ha ergeben.</p> <p>9. Rotmilan-Verdacht: Es besteht im LSG26 ein Rotmilanverdacht. Der Standort befindet sich im Tiefflugkorridor der Bundeswehr, also außerhalb der möglichen Vorrangfläche für Windkraft in Vahlde. Zeichnet man um den Horst einen 500 m Abstandsradius (s. Anlage 8), wie es in Ostervesede auch geschehen ist, erhält man in Vahlde immer noch eine Windkraftfläche von 70 ha. Bei geschickter Windkraftanlagenanordnung (s. WKA 1 bis WKA 5 in Gelb) werden diese mindestens 800 m vom Milanhorst entfernt über den Horizont verteilt, bei einem überstrichenen Öffnungs- Winkel von ca. 100 Grad, das bedeutet, der Rotmilan hat eine ungestörte Anflugfläche von 260 Grad, also das 2,6 des gestörten Anflugbereichs. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb bei Tierarten eine höhere harte Tabuzone einzuhalten sein soll, als bei den Menschen.</p> <p>Aus diesen genannten Gründen halte ich meinen Antrag vom 9.6.2018 auf</p>	

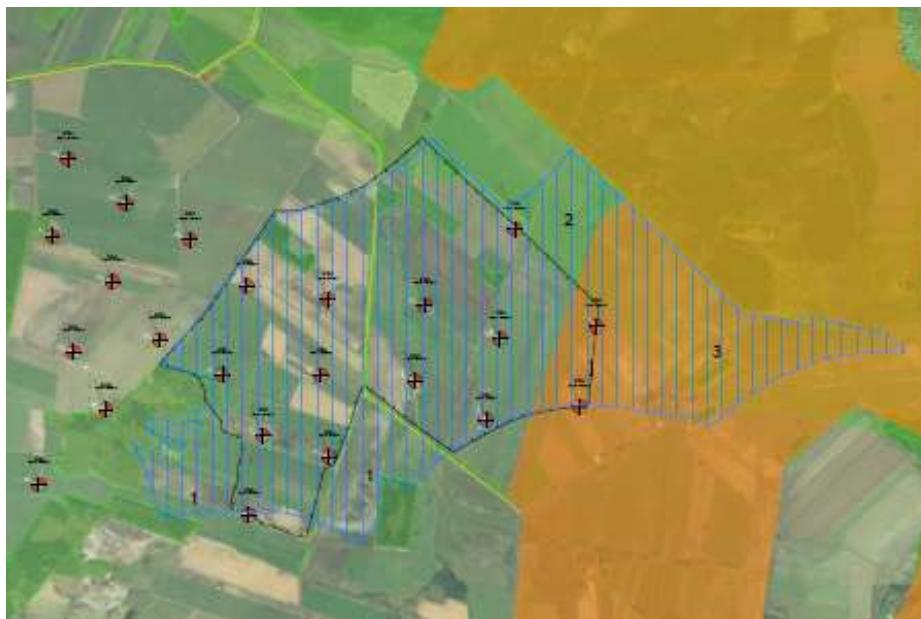
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Übernahme des möglichen Vorrangstandortes „Vahlde“ für raumbedeutsame Windkraftanlagen aufrecht und stelle außerdem den Antrag über meinen Antrag in der nächsten Kreistagssitzung im November 2018 zu entscheiden.</p> <p>Anlage: Kartenauszug (nicht abdruckbar)</p>	
		<p>Antrag vom 09.06.2018 (außerhalb des Beteiligungsverfahrens):</p> <p>Einer Pressemitteilung war zu entnehmen, dass aufgrund der Intervention der Bundeswehr die Windkraftstandorte Fintel, Wittorf, Ahausen und Groß Meckelsen als Vorrangstandorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen im zukünftigen RROP nicht mehr zur Verfügung stehen, weil sie in Tiefflug-Korridoren der Luftwaffe liegen.</p> <p>Die von mir mit Schreiben vom 26.05.2016 vorgeschlagene mögliche Vorrangfläche in Vahlde (s. Anlage 3), gelegen in der Potenzialfläche Nr. 33 Hammoor, bietet sich als Ersatzfläche für Fintel zur Aufnahme in das RROP an. Die Fläche wurde nur abgelehnt (s.u.), weil der Fokus auf die Fläche östlich der K 221 fixiert war.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, weil das Vorranggebiet für die Windenergie in der Potenzialfläche Nr. 33 bewusst auf den Bereich östlich der K 221 beschränkt wurde. Dort ist der Windpark Schneverdingen-Horst als Vorbelastung vorhanden, so dass eine Konzentration von Anlagen bewirkt werden könnte. Dafür könnte der bisher unbelastete Raum des Hammoores freigehalten werden.</p> </div> <p>Die vorgesehene Fläche Fintel- Hammoor liegt nun jedoch im Tiefflugkorridor der Bundeswehr (s. Anlage 2), ebenso die Windparks Horst und Stell. Die mögliche Fläche Vahlde nicht. Der Korridor wurde mit 3 km Streifenbreite eingezeichnet, wie von der Bundeswehr angegeben. Der ungefähre Verlauf der Schneise wurde den Angaben der Bundeswehr (Anlage 4) entnommen und in die Anlagen 1 und 2 übertragen. Es entsteht eine Windkraftfläche von ca. 100 Hektar. Nimmt man die mögliche Teilfläche nordwestlich der Kreisstraße 232 und die Abstandsfläche im</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>angrenzenden Tiefflug- Korridor hinzu, wie es bei Waldfächern ja auch ist, so entsteht sogar eine Fläche von 140 Hektar. Es lassen sich also mit Leichtigkeit 50 Hektar Windkraftfläche im Bereich Vahlde realisieren.</p> <p>Hiermit stelle ich den Antrag, die Windkraftfläche Vahlde als Ersatzfläche für die Windkraftfläche Fintel- Hammoor in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu übernehmen.</p> <p>Den Samtgemeindebürgermeister und die Ortsbürgermeister von Vahlde und Fintel habe ich von meinem Antrag in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Anlagen: Kartenauszüge (nicht abdruckbar)</p>	
	Agrowea GmbH + Co. KG, Twist		
		<p>Potenzialfläche Nr. 23 Vorwerk Bezuglich der Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2018 möchten wir als Bürgerwindpark Vorwerk-Dipshorn GmbH mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 und 2017 weiterhin festhalten und bitten die Fläche wie geplant mit in das RROP mitaufzunehmen.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.
		<p>Potenzialfläche Nr. 43 Bereich westlich von Wittorf Bezuglich der Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2018 möchten wir Ihnen als Bürgerwindpark Lüdingen GmbH mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 und 2017 weiterhin festhalten und bitten die Fläche wie geplant mit in das RROP mitaufzunehmen. Auf der Seite 83f. des RROP Entwurf wurde aufgeführt, dass der Standort Wittorf nicht geeignet ist, da er in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt. Diese sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden. Die Fläche als Windvorrangfläche auszuweisen begründen wir wie folgt: Prüft man den Flächenzuschnitt etwas genauer, so ist es nach Informationen der Bundeswehr durchaus möglich dort eine Windvorrangfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen, ohne dass diese mit den Belangen der Bundeswehr kollidiert. Es muss lediglich im südlichen und nördlichen Bereich des Gebietes der Flächenzuschnitt geringfügig angepasst werden. So wird das Gebiet zwar geringfügig kleiner, unterschreitet aber nicht 50 ha Mindestgröße.</p>	Die Information, dass die Potenzialfläche Nr.43 nur teilweise innerhalb einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke liegt, wird berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Eine Besprechung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 25.04.2018 zwischen Herr Sauer, Frau Wiese und Frau Westphal von der Agrowea GmbH & Co. KG ergab folgende zu berücksichtigenden Erkenntnissen.</p> <p>Für das Hubschrauber-Tieffluggebiet betreffend hier die Fläche Lüdingen Wittorf kann sie ausser an den Landkreis keinerlei Kartenmaterial herausgeben. Sie teilte mit, dass die mögliche Fläche für Windenergie direkt angrenzt an das Tieffluggebiet. Würde man den nördlichen Teil und den südlichen Teil der Windvorrangfläche etwas reduzieren, wären Windkraftanlagen noch möglich und das Tieffluggebiet ist kein Problem.</p> <p>Die Karten zu den Hubschraubertiefflugstrecken bekommen, wie auch von Frau Wiese nochmals bestätigte, lediglich Sie als Landkreis zur internen Auswertung. Da uns keine Karte über dieses Hubschraubertieffluggebiet vorliegt, konnten wir noch keine konkrete Karte hierzu erstellen, jedoch ist es laut Aussage der Bundeswehr nur ein minimaler Teil. der abgeändert werden müsste. Da es sich hierbei um eine Fläche von 76 ha handelt haben wir keinerlei Bedenken, dass die Anforderung von mindestens 50 ha auch erfüllt werden.</p> <p>Es löst bei uns Verwunderung aus, dass für die Segelgleiter in diesem Gebiet keine Einschränkungen vorgesehen sind, obwohl der Luftraum von diesen auch in größeren Höhen genutzt wird.</p> <p>Auch das Anliegen der Bundeswehr bezüglich der Radaranlage stellt kein Hindernis dar. Die Radaranlage befindet sich in 9,5 km Entfernung in Hiddingen und ist somit kein Grund, die Fläche nicht auszuweisen. Nach Mitteilung der Bundeswehr kann eine Beeinträchtigung militärischer Interessen erst bei Vorlage konkreter Daten beurteilt werden (Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten).</p> <p>Mittlerweile haben wir ein kompetentes Fachbüro beauftragt, die Belange der Bundeswehr mit unseren berechtigten Interessen in Einklang zu bringen</p> <p>Würde man die Fläche etwas anpassen so würde sie nicht mehr in der Hubschraubertiefflugzone liegen und es könnten auch Windenergieanlagen dort errichtet werden, wenn keine anderen Belange mehr betroffen sind.</p>	
		<p>Potenzialfläche Nr. 31 Bereich südwestlich von Scheeßel</p> <p>Bezugnehmend auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2018 des Landkreises Rotenburg, erhalten Sie hiermit im Namen der Bürgerwindpark Westerholz GmbH unsere Stellungnahme. Zunächst möchten wir mitteilen, dass wir an unserer Stellungnahme von 2016 und 2017 weiterhin festhalten und bitten die Fläche wie geplant mit in das RROP mitaufzunehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Wir bitten daher die Fläche Nr. 31, Bereich südwestlich von Scheeßel noch einmal zu überprüfen und mit in das RROP mitaufzunehmen.</p>	
	UKA Nord Projektentwicklung GmbH + Co KG		
		<p>(. . .) Wir freuen uns, heute im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf 2018 der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) Stellung nehmen zu können. Dafür wenden wir uns mit den folgenden Punkten zum Vorranggebiet Windenergienutzung Wohnste an Sie:</p> <p>Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung Wohnste</p> <p>Nach eingehender Prüfung der angesetzten Kriterien, stimmen wir mit dem Plangeber über die Ausdehnung der windenergetisch nutzbaren Potenzialfläche grundlegend überein. Jedoch können wir uns der im ersten, zweiten und dritten Entwurf des RROP vorgenommenen Abwägungsentscheidungen, die zur Darstellung der Grenzen des geplanten Windvorranggebietes geführt haben, nicht anschließen.</p> <p>Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass für die Nicht-Übernahme des südlichen Flächenpotenzials die Abwägung vonseiten des Plangebers nicht nachvollziehbar dokumentiert wurde. Die betroffenen Flächen (auf der Karte mit 1 gekennzeichnet) sind frei von harten und weichen Tabukriterien. Es fehlt eine verbalargumentative Abwägung mit dazugehörigen Kriterien. Der Verweis auf ein altes Verfahren (2005 ff), in der Antwort auf unsere Stellungnahme zum 3. BV, ersetzt die eine vorzunehmende Abwägung nicht. Wir schlagen daher die Erweiterung des Windvorranggebietes im südlichen Bereich vor.</p> <p>In östlicher Richtung wurde vom Plangeber in der Abwägung ein avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Nahrungshabitat Schwarzstorch) sowie ein Puffer zum Forst Wiegersen, nun mehr im dritten Entwurf zusätzlich als Flugkorridor Schwarzstorch bezeichnet, von 400 m für die Nicht-Ausweisung der Potenzialfläche zugrunde gelegt.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass durch den vorhandenen Windpark mit insgesamt 23 Windkraftanlagen das Areal, welches mit dem Kriterium Nahrungshabitat (Flächen auf der Karte mit 3 gekennzeichnet) überlagert ist, eine deutliche technische Vorprägung aufweist. Zwei der Windkraftanlagen haben zudem ihren Standort im ausgewiesenen Nahrungshabitat, was die Vorprägung und den Wert</p>	<p>Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Es ist nicht fehlerhaft, dass im Zuge der Neuaufstellung des RROP das Vorranggebiet für die Windenergie bei Wohnste unverändert geblieben ist. Das Vorranggebiet wurde bestätigt, was bereits in den zurückliegenden Jahren im Wege von Abwägungsentscheidungen mehrfach erfolgt ist und nunmehr in die neuerliche Regionalplanfortschreibung eingestellt wurde. Damit werden die Verlässlichkeit der bisherigen Regelungen und die Planungssicherheit für alle Betroffenen gewährleistet.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>für den theoretisch dort auf Nahrungssuche befindlichen Schwarzstorch weiter reduziert. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Plangeber eine Anpassung der Formulierung in der Bewertung der Potenzialfläche im dritten Entwurf vorgenommenen hat, die nunmehr von einem weitgehenden Erhalt des Nahrungshabitats spricht.</p> <p>Ohne dabei den Ansatz des Kriteriums als Abwägungsinstrument in Gänze abzulehnen, sehen wir an dieser Stelle, dass der Privilegierung der Windenergie im Abwägungsprozess ein höheres Gewicht beizumessen ist, als ein in seiner Funktion vor Ort nur bedingt zur Geltung kommendes theoretisches Nahrungshabitat, welches auch bei einer erweiterten Ausweisung der Windvorrangfläche in seiner Gesamtfunktion weitgehend erhalten bliebe.</p> <p>Festzuhalten ist, dass das Verwaltungsgericht Hannover wie auch der Bayrische Verwaltungsgerichtshof aufgezeigt haben, dass für den Schwarzstorch keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr durch Windkraftanlagen besteht. Vielmehr ist der Schwarzstorch störungsempfindlich (VG Hannover 12. Kammer, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11 und Bayerischer VGH · Urteil vom 18. Juni 2014 · Az. 22 B 13.1358). Ein erhöhtes Vermeidungsverhalten kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, da durch die Bestandswindenergieanlagen bereits Störungen gegeben sind und die Forstarbeiten im Forst Wiegersen bereits zur Vergrämung beitragen. Für eine fundierte Beurteilung, einer möglichen Beeinträchtigung ggf. vorhandener Schwarzstörche durch weitere Windkraftanlagen halten wir genauere Untersuchungen im Rahmen eines BlmSchG-Genehmigungsverfahrens für geboten. Eine Nicht-Berücksichtigung des östlichen Areals halten wir für abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Weiterhin ist der Puffer, (Flächen auf der Karte mit 2 gekennzeichnet) zum Forst Wiegersen, von 400 m nicht nachzuvollziehen. Die hierzu im dritten Entwurf eingefügte Klammer "(Flugkorridor Schwarzstorch)", ist fachlich nicht begründbar, da wie oben bereits beschrieben eine Gefährdung des Schwarzstorches durch Windenergieanlagen nicht gegeben ist. Wir schlagen daher vor, die Flächen unter Anwendung einheitlicher Kriterien als Windvorranggebiet auszuweisen.</p> <p>In der Gesamtschau bleibt festzuhalten, dass die Ausweisung der windenergetisch nutzbaren Flächen entsprechend der durch den Plangeber einheitlich anzuwendenden harten und weichen Kriterien erfolgen sollte. Darüber hinausgehende Abwägungen müssen für Dritte nachvollziehbar dokumentiert sein. Wir bitten daher um Aufnahme, der im beiliegenden Plan mit den Nummern 1, 2 und 3 gekennzeichneten Flächen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p>Auszug aus der beigefügten Karte (aufgrund der Kartengröße kann nur ein Auszug dargestellt werden)</p>	
	Berghaus, Duin & Kollegen / ITEC International GmbH		
		<p>Zur Potenzialfläche Nr. 12b (Granstedt):</p> <p>Wie Ihnen bereits bekannt ist, vertreten wir die rechtlichen Interessen der der ITEC International GmbH, Nessestr. 24, in Bezug auf den Entwurf des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Dies gilt auch für den RROP-Entwurf 2018. Die Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine auf uns lautende Vollmacht kann bei Bedarf nachgereicht werden.</p> <p>Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu dem RROP-Entwurf 2018 wie folgt Stellung:</p> <p>Die von unserer Mandantin beplante Potentialflächen Nr. 12b wird von Ihnen im RROP-Entwurf 2018 weiterhin als „nicht geeignet“ bewertet und demnach</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, und zwar aus nachfolgenden Gründen:</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>empfohlen, sie nicht als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festzulegen. Dieses ist nicht nachvollziehbar und wäre abwägungsfehlerhaft. Der Standort wäre bei Festlegung und Anwendung zutreffender Kriterien als Vorranggebiet festzulegen. Dem RROP-Entwurf 2018 liegt kein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde. Zwar ist die dem RROP-Entwurf 2018 zugrundeliegende Methodik zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung dem Grunde nach nicht zu beanstanden (vgl. S. 37 der Begründung). Allerdings verfährt die dortige Festlegung und Begründung der „weichen Tabuzonen“ „Abstandszone zu Wohnhäusern: 400 – 1.000 m“ (S. 42 f. der Begründung) und „Mindestfläche: 50 ha“ (S. 43 der Begründung) nicht. Dieses wiederum wirkt sich auf die Ermittlung und letztendlich auch auf die Bewertung der Potentialflächen – so auch auf die Po-tentialfläche Nr. 12b – aus. Zudem würde der Windenergie entgegen Ihren</p> <p>Ausführungen auf S. 87 f. der Begründung nicht substantiell Raum verschafft werden, so dass Sie Ihr Plankonzept zu überdenken und anzupassen haben. Andernfalls wäre nach aktuellem Stand das künftige RROP abwägungsfehlerhaft. Denn es würde nicht den Anforderungen genügen, die an ein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu stellen sind, um die beabsichtigte Konzentrationswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu erzeugen.</p> <p>1. Weiche Tabuzonen Die „weichen Tabuzonen“ würden nach dem RROP-Entwurf 2018 zumindest teilweise abwägungsfehlerhaft festgelegt werden.</p> <p><u>„Abstandszone zu Wohnhäusern: 400 – 1.000 m“ (S. 42 f. der Begründung)</u> Sie sind bei der Wahl der weichen Tabuzone um die Wohnbebauung nicht sachgerecht und nicht in einer Weise vorgegangen, die durch die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Wohnbebauung zu rechtfertigen wäre. So wird die Abstandszone pauschal mit „Vorsorgegründen“ „zu allen Wohnhäusern“ „auch (für) Wohnnutzungen im Außenbereich“ „zum Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks“ gerechtfertigt. Dabei werden die Vorsorgegründe nicht näher konkretisiert und nicht den unterschiedlichen Schutzansprüchen Rechnung getragen. Die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Wohnnutzung bestimmt sich bekanntlich danach, ob die Wohnnutzung in einem Siedlungsbereich stattfindet, bei dem es sich um ein festgesetztes (gemäß § 30 BauGB) bzw. ein faktisches Wohngebiet (gemäß § 34 Absätze 1 und 2 BauGB) mit einem entsprechenden Schutzanspruch oder um</p>	<p>Es gibt keinen Rechtssatz, der es dem Landkreis verwehren würde, angesichts der Auswirkungen moderner WEA auf ihre Umgebung einen Vorsorgeabstand von 1.000 m zu allen Wohnhäusern einzuplanen; sowohl um Belästigungs- und Belastungseffekte für die in der räumlichen Nähe lebenden Menschen zu vermeiden, als auch um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergienutzung zu erhöhen.</p> <p>Eine Differenzierung danach, ob die</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Einzelhäuser und Splittersiedlungen im baurechtlichen Außenbereich (gemäß § 35 BauGB) mit einem bekanntlich deutlich geringeren Schutzanspruch handelt. Eine solche Differenzierung wäre sachgerecht und entspräche auch den Empfehlungen in der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15.11.2013, Seite 16, und – im Hinblick auf harte Tabuzonen – den Empfehlungen des Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016, Nds. MBl. 2016, Seiten 190 bis 225, dort Seite 208. Ebenso ist nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Koblenz und OVG Lüneburg eine Differenzierung unter Beachtung des jeweiligen Schutzanspruchs erforderlich:</p> <p><i>„Das Konzept der Antragsgegnerin, als „weiche Tabukriterien“ aus Gründen des Immissionsschutzes und der Sicherung der Siedlungsentwicklung nach dem Grad der jeweiligen Schutzbedürftigkeit der Siedlungsflächen dreifach gestaffelte Schutzabstände festzulegen, ist weder grundsätzlich noch in der konkreten Ausgestaltung zu beanstanden. Es begegnet zunächst keinen grundsätzlichen Bedenken, wenn eine Gemeinde im Rahmen des ihr bei der Festlegung weicher Tabuzonen zukommenden Beurteilungsspielraums „Pufferzonen“ als Schutzabstände zu vorhandenen Siedlungsflächen auswählt. Von einer schematischen Vorgehensweise ohne Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten kann vorliegend nicht gesprochen werden. Die Antragsgegnerin hat zwischen Siedlungsflächen unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit unterschieden und die Schutzabstände hierzu dreifach (500 m/750 m/1.000 m) gestaffelt. Wie sich im Einzelnen aus Nr. 3.2.1 der Begründung sowie aus den weiteren Erläuterungen hierzu im Verfahren ergibt, hat sie dabei den niedrigsten Schutzabstand (500 m) bloßen Siedlungsflächen „mit Wohnfunktion“ zugekannt, das heißt Außenbereichssiedlungen und anderen Siedlungssplittern. Für „Ortslagen“, das heißt für im Zusammenhang bebaute Gebiete i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB, wurde ein erweiterter Schutzabstand von 750 m in Ansatz gebracht. Der größte Abstandspuffer von 1.000 m wurde um Siedlungen gelegt, denen nach dem Regionalen Raumordnungsplan die besondere Funktion „Wohnen“ und/oder „Freizeit/Erholung“ zukommt. Diese Differenzierung ist sachlich ohne Weiteres nachvollziehbar und hält sich im Rahmen des der Gemeinde insoweit zukommenden Beurteilungsspielraums.“ (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06. Februar 2018 – 8 C 11527/17-, Rn. 82 - 83, juris)</i></p> <p><i>„Es bestehen auch keine durchgreifenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Erwägungen (vgl. Begründung 1.Änd.RROP -,</i></p>	Wohnhäuser im baurechtlichen Innen- oder Außenbereich liegen, ist aufgrund der Typisierungsbefugnis des Landkreises nicht erforderlich, da nicht an die in der TA Lärm vorgesehenen Richtwerte für Wohnbebauung angeknüpft wird.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>S. 36 ff., in BA 18), mit denen der Antragsgegner die an den „harten“ Schutzabstand sodann anschließende „weiche Tabuzone“ von 400 m bis 800 m begründet hat. Insbesondere hat der Antragsgegner zutreffend berücksichtigt, dass im Außenbereich gelegene Wohnhäuser nach der TA Lärm deutlich höhere Lärmimmissionen hinnehmen müssen als Wohnbebauung im Innenbereich (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 7.11.2017 - 12 KN 107/16 -, S. 14 des Abdrucks), und diesem Gesichtspunkt dadurch Rechnung getragen, dass er den „weichen“ Schutzabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich um 200 m geringer als zu Wohnbebauung im Innenbereich bemessen hat.“ (OGV Lüneburg, Urteil vom 15. März 2018 – 12 KN 38/17 –, Rn. 57, juris)</p> <p>Die gebotene Differenzierung nach der Schutzwürdigkeit ist in dem RROP-Entwurf 2018 aber gerade ausdrücklich nicht erfolgt. Dieses lässt sich sachlich nicht rechtfertigen und führt in der Folge zu zahlreichen Einschränkungen bei der Abgrenzung der Potentialflächen und der Flächenauswahl (Folgefehlern).</p> <p>„Mindestfläche: 50 ha“ (S. 43 der Begründung)</p> <p>Die im RROP-Entwurf 2018 als weiche Tabuzone festgelegte „Mindestfläche: 50 ha“ lässt sich ebenfalls nicht sachlich rechtfertigen, insbesondere nicht mit Blick auf die von Ihnen in Bezug genommene Entscheidung des OVG Lüneburg, wenn Sie Folgendes ausführen:</p> <p>Die zu ermittelnden Vorranggebiete Windenergienutzung sollen eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha aufweisen (keine „Potenzialflächenkomplexe“), <u>und zwar innerhalb des Planungsraumes</u>. Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine „Verspaltung“ der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden. <u>Die Mindestfläche von 50 ha trägt zudem der Rechtsprechung des OVG Lüneburg Rechnung, wonach in Vorranggebieten Windenergienutzung die Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA möglich sein muss (Urteil vom 05.03.2018, Az. 12 KN 144/17, Rn. 63).</u> (S. 43 der Begründung)</p> <p>Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 05. März 2018 – 12 KN 144/17 – wird nämlich lediglich eine Flächengröße für mind. 3 WEA gefordert: <i>„Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass eine Kommune - wie hier die Antragsgegnerin - nur eine einzige Konzentrationszone für Windenergie in ihrem Gebiet darstellt; sie muss dazu auch nicht die wirtschaftlich günstigsten Bereiche auswählen (vgl. Gatz, a. a. O., Rn. 88 f.). Als absolutes Mindestmaß müssen sich jedoch in der Konzentrationszone wirtschaftlich sinnvoll mindestens drei WEA</i></p>	<p>Die Mindestfläche von 50 ha ist nicht zu beanstanden. Der Landkreis ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass Vorranggebiete für Windenergieanlagen eine für die Unterbringung von mehreren - mindestens drei - Windenergieanlagen ausreichende Größe aufweisen müssen.</p> <p>Wie sich im Einzelnen aus der Begründung des RROP-Entwurfs ergibt, war es geboten, einen Schwellenwert von 50 ha festzulegen, um im Hinblick auf die Vorgabe der Unterbringung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Verbund „auf der sicheren Seite“ zu sein.</p> <p>Ergänzend wird in der Begründung des RROP-Entwurfs darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Mindestgröße der Vorranggebiete auf 50 ha auch Schutzabstände zu klassifizierten Straßen,</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>errichten lassen (Gatz, a.a.O., Rn. 93 f).“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2018 – 12 KN 144/17 –, Rn. 63, juris)</i></p> <p>Demgemäß würde dann aber sogar eine Mindestflächengröße von weit weniger als 50 ha genügen. Insoweit wurde von Ihnen außer Acht gelassen, dass die Ermittlung der Kapazität und Leistungsfähigkeit am jeweiligen Standort ein wichtiges Kriterium ist, um bei der Auswahl von geeigneten Vorranggebieten Windenergienutzung das regionalplanerische Ziel der Konzentration von WEA zu erreichen. Dabei sind zunächst einmal verschiedene Methoden zur Kapazitätsermittlung in Betracht zu ziehen. Dieses ist ebenfalls unterblieben. So könnte beispielsweise durch eine lineare Aufstellung von drei Windenergieanlagen eine optimale Flächenausnutzung und zugleich die von Ihnen beabsichtigte Konzentration insbesondere von „Lärmemissionen“ und „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes“ erreicht werden „und andernorts zu einer Entlastung führen und damit zu einer erhöhten Akzeptanz beitragen“ (S. 43 der Begründung). In der Folge sind zu viele Potentialflächen ausgesondert worden (Folgefehler).</p> <p>2. Standortauswahl in den verbleibenden Potentialflächen Darüber hinaus werden im RROP-Entwurf 2018 die Kriterien zur Einzelfallabwägung der bereits fehlerhaft ermittelten Potentialflächen abwägungsfehlerhaft festgelegt und angewandt. In der Folge wurden einige der ermittelten Potentialflächen als „nicht geeignet“ bewertet und sollen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Dies gilt auch für die infolge der abwägungsfehlerhaft festgelegten weichen Tabuzone „Abstandszone zu Wohnhäusern: 400 – 1.000 m“ als zu klein ermittelte Potentialfläche Nr. 12b. Daher ist die Potentialfläche Nr. 12b einer erneuten Einzelfallprüfung zu unterziehen und im Ergebnis richtigerweise als „geeignet“ zu bewerten und als Vorranggebiet im RROP festzulegen.</p> <p>3. Kein substantieller Raum für die Windenergienutzung Mit dem RROP-Entwurf 2018 würde der Windenergie auch nicht substantiell Raum verschafft werden. Sie verfügen über ein ungewöhnlich großes Kreisgebiet von 207.310,7 ha (vgl. Nds. Windenergieerlass, Nds. MBI. Nr. 7/2016, S. 207) und eine ungewöhnlich große Potentialfläche für die Nutzung durch Windenergieanlagen (71.454,0 ha; vgl. Nds. Windenergieerlass a.a.O. S. 207). Die Potentialfläche macht damit mehr als ein Drittel der gesamten Kreisfläche aus, was einem außergewöhnlich großen Potential entspricht (vgl. das Verhältnis der jeweiligen Potentialfläche zur jeweiligen Landkreisfläche der anderen Nds. Landkreise gemäß der Tabelle</p>	<p>Freileitungen oder unterirdischen Leitungen eine Rolle gespielt haben.</p> <p>Hinsichtlich der Abwägung der Potenzialfläche Nr. 12b wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. In der nebenstehenden Stellungnahme werden keine neuen Sachargumente vorgebracht.</p> <p>Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept nicht substanzial Raum für die Windenergienutzung geschaffen, weil die Potenzialfläche in Granstedt nicht ausgewiesen wird, wird nicht geteilt.</p> <p>Dass die zitierten Gerichtsentscheidungen mit dem hiesigen Fall nicht vergleichbar sein sollen, mutet im Übrigen seltsam an,</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Anlage 1 zum Nds. Windenergieerlass a.a.O. S. 207). Im Vergleich zum RROP-Entwurf 2017 haben Sie die Vorranggebiete sogar noch weiter reduziert und wollen nun nur noch 16 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von nur 1.953 ha festlegen. Dies entspricht nur 0,94 % der Kreisfläche und nur 1,92 % der Fläche, die nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibt (vgl. S. 87 der Begründung). Sie räumen sogar ein, dass Sie damit nicht einmal dem kreiseigenen Klimaschutzkonzept entsprechen würden (vgl. S. 88). Damit würden Sie absolut als auch gemessen am Potential der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschaffen. Hieran ändern auch Ihre Verweise auf Rechtsprechung des OVG Lüneburg nichts:</p> <p><u>Mit den vorgesehenen Vorranggebieten werden hinreichend Flächen ausgewiesen, auch wenn die Empfehlung des kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes (1,0 % der Kreisfläche) nicht ganz erreicht wird. Das Verhältnis der festgelegten Vorranggebiete an der Gesamtfläche beträgt 0,94 % und liegt damit über den Flächenbilanzen, die das OVG Lüneburg in drei Entscheidungen, in denen es sich mit dem Thema befasst hat, als substanziell angesehen hat (Urteil vom 09.10.2008, Az. 12 KN 35/07: 0,51 %; Urteil vom 28.01.2010, Az. 12 KN 65/07: 0,61 %; Urteil vom 17.06.2013, Az. 12 KN 80/12: 0,77 %). Bis 2050 (Bezugsjahr der Landesausbauziele des Windenergieerlasses) verbleibt genug Zeit, um in künftigen RROP-Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen.</u></p> <p>(S. 88 der Begründung)</p> <p>Denn diese Entscheidungen sind mit dem hiesigen Fall nicht vergleichbar. So wird nach dem Urteil vom 09. Oktober 2008 – 12 KN 35/07 – nämlich schon an einer ganz anderen Flächendimension angeknüpft:</p> <p><i>„Mit einer Gesamtfläche von über 1.000 ha - in dem Schreiben des Antragsgegners an die Regierungsvertretung AJ. vom 12. Dezember 2005 wird diese ohne Berücksichtigung des 86 ha großen Standorts M. mit 965 ha angegeben, dementsprechend hat der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung auf eine Gesamtfläche von 1.051 ha hingewiesen - ermöglichen die ausgewiesenen Vorrangstandorte absolut gesehen eine ausreichende Windausbeute und stehen auch im Vergleich zur Größe des Plangebiets (2.070 km²) nicht außer Verhältnis (ca. 0,51 %).“ (OGV Lüneburg, Urteil vom 09. Oktober 2008 – 12 KN 35/07 –, Rn. 23, juris)</i></p> <p>Gleches gilt für das Urteil des OVG Lüneburg vom 28. Januar 2010 – 12 KN 65/07 –, wobei in dem dortigen Fall die festgelegten Vorranggebiete „keinen durchgreifenden Bedenken, weil der Antragsgegner aufgrund der tatsächlichen Entwicklung im Bereich der Windenergienutzung zu der Erkenntnis</p>	<p>weil es sich bei der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 um ein Normenkontrollurteil zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) handelt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>gelangt war, dass im Plangebiet ein hoher Sättigungsgrad erreicht sei und ganze Landschaftsräume wie der Landkreis K., die Stadt F. oder der südliche Landkreis L. bereits überproportional mit großflächigen Windparks besetzt seien (vgl. Begründung S. 10). Vor diesem Hintergrund war es vertretbar, einzelne Vorrangstandorte aufzugeben und andere zu verkleinern, ohne dies durch eine Vergrößerung anderer Vorrangstandorte oder Ausweisung neuer Eignungsgebiete vollends zu kompensieren. Bei einem Entwicklungsstand von bis dahin 320 MW installierter Leistung (Begründung S. 27), an dessen Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass besteht, war die Änderung des Regionalplans darauf angelegt, für die Errichtung von Windenergieanlagen künftig einen Ausbauzustand von 400 MW installierter Leistung anzustreben. Dass dieser Ausbauzustand tatsächlich erreicht werden konnte, erscheint mit Blick auf die bereits installierte Leistung ohne weiteres nachvollziehbar und wird auch von dem Antragsteller nicht in Zweifel gezogen. Mit der geschilderten Gesamtfläche von 3.111 ha haben die festgelegten Konzentrationsflächen absolut gesehen eine ausreichende Windausbeute im Plangebiet ermöglicht und zugleich die gewünschte Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung herbeigeführt. Die Flächen standen auch im Vergleich zur Größe des Verbandsgebiets (ca. 5.079 km²) in einem nicht unangemessenen Verhältnis (ca. 0,61 %).“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 28. Januar 2010 – 12 KN 65/07 –, Rn. 45, juris)</p> <p>Zudem wurden im Urteil des OVG Lüneburg vom 17. Juni 2013 – 12 KN 80/12 – bei der Bewer-tung die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum einbezogen: „In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (etwa Urt. v. 13.3.2003 - 4 C 4.02 -, a. a. O.; Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11, 2.11 -, a. a. O.) und des Senats (Urt. v. 21.4.2010 - 12 LC 9/07 -, BauR 2010, 1556; Urt. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11 -, juris) ist geklärt, dass sich nicht abstrakt, z. B. durch Ermittlung des prozentualen Anteils der Vorrang- oder Konzentrationsflächen für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums, bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum, so dass Größenangaben - isoliert betrachtet - als Kriterium ungeeignet erscheinen. Das Verhältnis der ausgewiesenen Fläche zur Gesamtfläche bzw. zu den zuvor ermittelten Potenzialflächen kann aber als Indiz für eine Verhinderungsplanung gewertet werden (BVerwG, Urt. v. 13.12.2013 - 4 CN 1.11, 2.11 -, a. a. O.; VG Hannover, Urt. v. 24.11.2011 - 4 A 4927/09 -, juris). Danach begegnet das Abwägungsergebnis des Antragsgegners keinen rechtlichen Bedenken. Das Verhältnis der ausgewiesenen Vorrangflächen (499,7 ha) an der Gesamtfläche</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>des Antragsgegners (65.073 ha) von 0,77 % bewegt sich noch im Rahmen dessen, was der Senat in vorangegangenen Entscheidungen als (noch) substanzial angesehen hat (Urt. v. 9.10.2008 - 12 KN 35/07 -, a. a. O.: 0,51 %; Urt. v. 28.1.2010 - 12 KN 65/07 -, a. a. O.: 0,61 %). Die von dem Antragsgegner im RROP 2011 dargestellten Vorrangflächen ergeben zudem ein Leistungspotenzial von bis zu 166,5 MW und damit ein Mehrfaches der im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (in der Fassung v. 8.5.2008) für den Antragsgegner auch derzeit mindestens vorgesehenen Leistung von 50 MW. Davon abgesehen lassen auch die der Abwägungsentscheidung zugrunde gelegten Parameter und das Vorgehen des Antragsgegners im Planungsprozess Tendenzen einer von Fehlvorstellungen geleiteten Verhinderungsplanung nicht erkennen. Die zur Ermittlung der Potenzialflächen gewählten Schutzabstände liegen ausnahmslos im Bereich des Anerkannten und Vertretbaren.“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 17. Juni 2013 – 12 KN 80/12 –, Rn. 44, juris)</p> <p>Überdies ist nicht nachvollziehbar, wie den Klimazielen dadurch genügt werden soll, dass bis 2050 genug Zeit verbleiben soll, um in künftigen RROP-Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen (vgl. S. 88 der Begründung). Wie Ihnen bekannt ist, beanspruchen solche Fortschreibungen sowie die nachgelagerten Verfahren bis hin zur Realisierung von Windparks viele Jahre bis zu Jahrzehnten.</p> <p>In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen möchten wir Sie daher dazu anhalten, das methodische Vorgehen bei der Standortsuche für die Windenergiegewinnung im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG nochmals zu hinterfragen und insbesondere das Anlegen von Ausschlusskriterien im Hinblick auf eine großzügigere Flächenauswahl (vgl. obige Ausführungen unter 1.) abzuändern und sodann auch die Einzelfallprüfungen (vgl. obige Ausführungen unter 2.) erneut durchzuführen. Andernfalls erhärtet sich der Verdacht einer unzulässigen Verhinderungsplanung bzw. bloßen Feigenblattplanung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft.</p>	
	Berghaus, Duin & Kollegen / Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind UG		
		Wie Ihnen bereits bekannt ist, vertreten wir die rechtlichen Interessen der der Bürgerwindpark Heeslinger Bördewind UG, Heeslingen OT Sassenholz, in Bezug auf den Entwurf des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Dies gilt	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, und zwar aus nachfolgenden Gründen:

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>auch für den RROP-Entwurf 2018. Die Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine auf uns lautende Vollmacht kann bei Bedarf nachgereicht werden.</p> <p>Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu dem RROP-Entwurf 2018 wie folgt Stellung: Die von unserer Mandantin beplanten Potentialflächen Nr. 14, 15 und 16 werden von Ihnen im RROP-Entwurf 2018 weiterhin als „nicht geeignet“ bewertet und demnach empfohlen, sie nicht als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festzulegen. Dieses ist nicht nachvollziehbar und wäre abwägungsfehlerhaft. Die Standorte wären bei Festlegung und Anwendung zutreffender Kriterien als Vorranggebiete festzulegen.</p> <p>Dem RROP-Entwurf 2018 liegt kein nachvollziehbares schlüssiges gesamtstädtisches Planungskonzept zu Grunde. Zwar ist die dem RROP-Entwurf 2018 zugrundeliegende Methodik zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung dem Grunde nach nicht zu beanstanden (vgl. S. 37 der Begründung). Allerdings verfängt die dortige Festlegung und Begründung der „weichen Tabuzonen“ „Abstandszone zu Wohnhäusern: 400 – 1.000 m“ (S. 42 f. der Begründung) und „Mindestfläche: 50 ha“ (S. 43 der Begründung) nicht. Dieses wiederum wirkt sich auf die Ermittlung und letztendlich auch auf die Bewertung der Potentialflächen – so auch auf die Potentialflächen Nr. 14, 15 und 16 – aus. Zudem würde der Windenergie entgegen Ihren Ausführungen auf S. 87 f. der Begründung nicht substantiell Raum verschaffen werden, so dass Sie Ihr Plankonzept zu überdenken und anzupassen haben. Andernfalls wäre nach aktuellem Stand das künftige RROP abwägungsfehlerhaft. Denn es würde nicht den Anforderungen genügen, die an ein nachvollziehbares schlüssiges gesamtstädtisches Planungskonzept zu stellen sind, um die beabsichtigte Konzentrationswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu erzeugen.</p> <p>1. Weiche Tabuzonen Die „weichen Tabuzonen“ würden nach dem RROP-Entwurf 2018 zumindest teilweise abwägungsfehlerhaft festgelegt werden. „Abstandszone zu Wohnhäusern: 400 – 1.000 m“ (S. 42 f. der Begründung) Sie sind bei der Wahl der weichen Tabuzone um die Wohnbebauung nicht sachgerecht und nicht in einer Weise vorgegangen, die durch die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Wohnbebauung zu rechtfertigen wäre. So wird die Abstandszone pauschal mit „Vorsorgegründen“ „zu allen Wohnhäusern“ „auch (für) Wohnnutzungen im Außenbereich“ „zum Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks“ gerechtfertigt.</p>	Es gibt keinen Rechtssatz, der es dem Landkreis verwehren würde, angesichts der Auswirkungen moderner WEA auf ihre Umgebung einen Vorsorgeabstand von 1.000 m zu allen Wohnhäusern einzuplanen; sowohl um Belästigungs- und Belastungseffekte für die in der räumlichen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Dabei werden die Vorsorgegründe nicht näher konkretisiert und nicht den unterschiedlichen Schutzansprüchen Rechnung getragen. Die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Wohnnutzung bestimmt sich bekanntlich danach, ob die Wohnnutzung in einem Siedlungsbereich stattfindet, bei dem es sich um ein festgesetztes (gemäß § 30 BauGB) bzw. ein faktisches Wohngebiet (gemäß § 34 Absätze 1 und 2 BauGB) mit einem entsprechenden Schutzanspruch oder um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im baurechtlichen Außenbereich (gemäß § 35 BauGB) mit einem bekanntlich deutlich geringeren Schutzanspruch handelt. Eine solche Differenzierung wäre sachgerecht und entspräche auch den Empfehlungen in der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15.11.2013, Seite 16, und – im Hinblick auf harte Tabuzonen – den Empfehlungen des Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016, Nds. MBI. 2016, Seiten 190 bis 225, dort Seite 208. Ebenso ist nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Koblenz und OVG Lüneburg eine Differenzierung unter Beachtung des jeweiligen Schutzanspruchs erforderlich:</p> <p><i>„Das Konzept der Antragsgegnerin, als „weiche Tabukriterien“ aus Gründen des Immissionsschutzes und der Sicherung der Siedlungsentwicklung nach dem Grad der jeweiligen Schutzbedürftigkeit der Siedlungsflächen dreifach gestaffelte Schutzabstände festzulegen, ist weder grundsätzlich noch in der konkreten Ausgestaltung zu beanstanden. Es begegnet zunächst keinen grundsätzlichen Bedenken, wenn eine Gemeinde im Rahmen des ihr bei der Festlegung weicher Tabuzonen zukommenden Beurteilungsspielraums „Pufferzonen“ als Schutzabstände zu vorhandenen Siedlungsflächen auswählt.“</i></p> <p><i>Von einer schematischen Vorgehensweise ohne Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten kann vorliegend nicht gesprochen werden. Die Antragsgegnerin hat zwischen Siedlungsflächen unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit unterschieden und die Schutzabstände hierzu dreifach (500 m/750 m/1.000 m) gestaffelt. Wie sich im Einzelnen aus Nr. 3.2.1 der Begründung sowie aus den weiteren Erläuterungen hierzu im Verfahren ergibt, hat sie dabei den niedrigsten Schutzabstand (500 m) bloßen Siedlungsflächen „mit Wohnfunktion“ zugekannt, das heißt Außenbereichssiedlungen und anderen Siedlungssplittern. Für „Ortslagen“, das heißt für im Zusammenhang bebaute Gebiete i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB, wurde ein erweiterter Schutzabstand von 750 m in Ansatz gebracht. Der größte Abstandspuffer von 1.000 m wurde um Siedlungen gelegt, denen nach dem Regionalen Raumordnungsplan die besondere Funktion „Wohnen“ und/oder „Freizeit/Erholung“ zukommt. Diese Differenzierung ist sachlich ohne Weiteres</i></p>	<p>Nähe lebenden Menschen zu vermeiden, als auch um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergienutzung zu erhöhen.</p> <p>Eine Differenzierung danach, ob die Wohnhäuser im baurechtlichen Innen- oder Außenbereich liegen, ist aufgrund der Typisierungsbefugnis des Landkreises nicht erforderlich, da nicht an die in der TA Lärm vorgesehenen Richtwerte für Wohnbebauung angeknüpft wird.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>nachvollziehbar und hält sich im Rahmen des der Gemeinde insoweit zukommenden Beurteilungsspielraums.“ (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06. Februar 2018 – 8 C 11527/17 –, Rn. 82 - 83, juris)</i></p> <p>„Es bestehen auch keine durchgreifenden Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der im-missionsschutzrechtlichen Erwägungen (vgl. Begründung 1.Änd.RROP -, S. 36 ff., in BA 18), mit denen der Antragsgegner die an den „harten“ Schutzabstand sodann anschließende „weiche Tabuzone“ von 400 m bis 800 m begründet hat. Insbesondere hat der Antragsgegner zutreffend berücksichtigt, dass im Außenbereich gelegene Wohnhäuser nach der TA Lärm deutlich höhere Lärmimmissionen hinnehmen müssen als Wohnbebauung im Innenbereich (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 7.11.2017 - 12 KN 107/16 -, S. 14 des Abdrucks), und diesem Gesichtspunkt dadurch Rechnung getragen, dass er den „weichen“ Schutzabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich um 200 m geringer als zu Wohnbebauung im Innenbereich bemessen hat.“ (OGV Lüneburg, Urteil vom 15. März 2018 – 12 KN 38/17 –, Rn. 57, juris)</p> <p>Die gebotene Differenzierung nach der Schutzwürdigkeit ist in dem RROP-Entwurf 2018 aber gerade ausdrücklich nicht erfolgt. Dieses lässt sich sachlich nicht rechtfertigen und führt in der Folge zu zahlreichen Einschränkungen bei der Abgrenzung der Potentialflächen und der Flächenauswahl (Folgefehlern).</p> <p><u>„Mindestfläche: 50 ha“ (S. 43 der Begründung)</u></p> <p>Die im RROP-Entwurf 2018 als weiche Tabuzone festgelegte „Mindestfläche: 50 ha“ lässt sich ebenfalls nicht sachlich rechtfertigen, insbesondere nicht mit Blick auf die von Ihnen in Bezug genommene Entscheidung des OVG Lüneburg, wenn Sie Folgendes ausführen:</p> <p>Die zu ermittelnden Vorranggebiete Windenergienutzung sollen eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha aufweisen (keine „Potenzialflächenkomplexe“), <u>und zwar innerhalb des Planungsraumes</u>. Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine „Verspargelung“ der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden. <u>Die Mindestfläche von 50 ha trägt zudem der Rechtsprechung des OVG Lüneburg Rechnung, wonach in Vorranggebieten Windenergienutzung die Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA möglich sein muss (Urteil vom 05.03.2018, Az. 12 KN 144/17, Rn. 63).</u></p> <p>(S. 43 der Begründung)</p> <p>Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 05. März 2018 – 12 KN 144/17 – wird nämlich lediglich eine Flächengröße für mind. 3 WEA gefordert: <i>„Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass eine Kommune - wie hier die</i></p>	<p>Die Mindestfläche von 50 ha ist nicht zu beanstanden. Der Landkreis ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass Vorranggebiete für Windenergieanlagen eine für die Unterbringung von mehreren - mindestens drei - Windenergieanlagen ausreichende Größe aufweisen müssen.</p> <p>Wie sich im Einzelnen aus der Begründung des RROP-Entwurfs ergibt, war es geboten, einen Schwellenwert von 50 ha festzulegen, um im Hinblick auf die Vorgabe der Unterbringung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Verbund „auf der sicheren Seite“ zu sein.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Antragsgegnerin - nur eine einzige Konzentrationszone für Windenergie in ihrem Gebiet darstellt; sie muss dazu auch nicht die wirtschaftlich günstigsten Bereiche auswählen (vgl. Gatz, a. a. O., Rn. 88 f.). Als absolutes Mindestmaß müssen sich jedoch in der Konzentrationszone wirtschaftlich sinnvoll mindestens drei WEA errichten lassen (Gatz, a.a.O., Rn. 93 f).“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2018 – 12 KN 144/17 –, Rn. 63, juris)</p> <p>Demgemäß würde dann aber sogar eine Mindestflächengröße von weit weniger als 50 ha genügen. Insoweit wurde von Ihnen außer Acht gelassen, dass die Ermittlung der Kapazität und Leistungsfähigkeit am jeweiligen Standort ein wichtiges Kriterium ist, um bei der Auswahl von geeigneten Vorranggebieten Windenergienutzung das regionalplanerische Ziel der Konzentration von WEA zu erreichen. Dabei sind zunächst einmal verschiedene Methoden zur Kapazitätsermittlung in Betracht zu ziehen. Dieses ist ebenfalls unterblieben. So könnte beispielsweise durch eine lineare Aufstellung von drei Windenergieanlagen eine optimale Flächenausnutzung und zugleich die von Ihnen beabsichtigte Konzentration insbesondere von „Lärmemissionen“ und „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes“ erreicht werden „und andernorts zu einer Entlastung führen und damit zu einer erhöhten Akzeptanz beitragen“ (S. 43 der Begründung).</p> <p>In der Folge sind zu viele Potentialflächen ausgesondert worden (Folgefehler).</p> <p>2. Standortauswahl in den verbleibenden Potentialflächen</p> <p>Darüber hinaus werden im RROP-Entwurf 2018 die Kriterien zur Einzelfallabwägung der bereits fehlerhaft ermittelten Potentialflächen abwägungsfehlerhaft festgelegt und angewandt. In der Folge wurden einige der ermittelten Potentialflächen als „nicht geeignet“ bewertet und sollen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Dies gilt auch für die infolge der abwägungsfehlerhaft festgelegten weichen Tabuzone „Abstandszone zu Wohnhäusern: 400 – 1.000 m“ als zu klein ermittelten Potentialflächen Nr. 14, 15 und 16. Daher sind diese Potentialflächen jeweils einer erneuten Einzelfallprüfung zu unterziehen und im Ergebnis richtigerweise als „geeignet“ zu bewerten und als Vorranggebiete im RROP festzulegen.</p> <p>Darüber hinaus wird noch in Ergänzung zu den Ausführungen in der hiesigen Stellungnahme vom 27.10.2017 zum RROP-Entwurf 2017 zu den vorgenannten Potentialflächen mit Blick auf die Änderungen im RROP-Entwurf 2018 Folgendes eingewandt:</p>	<p>Ergänzend wird in der Begründung des RROP-Entwurfs darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Mindestgröße der Vorranggebiete auf 50 ha auch Schutzabstände zu klassifizierten Straßen, Freileitungen oder unterirdischen Leitungen eine Rolle gespielt haben.</p> <p>Hinsichtlich der Abwägung der Potentialflächen Nr. 14, 15 und 16 wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs 2018 verwiesen. In der nebenstehenden Stellungnahme werden keine neuen Sachargumente vorgebracht.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Zur Potentialfläche Nr. 14 (vgl. S. 56 f. der Begründung)</u> Unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ wird die Angabe zum „landesweit bedeutsame(n) Großvogel-Lebensraum“ im RROP-Entwurf 2018 durch die Einfügung „Nahrungshabitat Schwarzstorch“ ergänzt. Selbst wenn einzelne Schwarzstörche Bereiche innerhalb der Potentialfläche als Nahrungshabitat nutzen sollten, so wird sich eine solche Nutzung jedoch nicht auf das gesamte Gebiet mit seinen 248 ha erstrecken. Insoweit ist daher eine differenzierte Betrachtung angezeigt und nur die insoweit etwaig als Nahrungshabitat genutzten Bereiche als „nicht geeignet“ zu bewerten. Hieran ändert auch die Bewertung der Potentialfläche insgesamt nichts. Denn auch eine etwaige „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen“ wäre selbst unter Berücksichtigung des Vorranggebiets Ahlerstedt-Ottendorf nur in eben dem betroffenen Bereich zu berücksichtigen.</p> <p><u>Zur Potentialfläche Nr. 15 (vgl. S. 57 f. der Begründung)</u> Die Einfügung in der „Bewertung“ im RROP-Entwurf 2018, wonach die Wiesenweihe gemäß Anlage 2 – Abbildung 3 – des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 zu den WEA-empfindlichen Vogelarten zähle, ändert nichts daran, dass die Fläche entsprechend der Auskunft des bereits benannten und vor Ort lebenden Ornithologen, Herrn Otto Vogelsang, aus avifaunistischer Sicht insgesamt für die Wiesenweihe kaum von Wert sein dürfte (vgl. Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 27.10.2017 zum RROP-Entwurf 2017). Jedenfalls aber verbliebe eine Teilfläche für die Windenergie.</p> <p><u>Zur Potentialfläche Nr. 16 (vgl. S. 58 f. der Begründung)</u> Es kann nicht nachvollzogen werden, woraus sich im RROP-Entwurf die Feststellung ergibt, dass es sich bei dem Bohnster Hoop um einen „historisch alten Waldstandort“ handeln soll und welche Relevanz dies für die Bewertung haben kann (vgl. unter „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“, S. 58 der Begründung). Überdies verfangen die Einfügungen in der „Bewertung“ zur Freihaltung von Waldrändern von störenden Nutzungen in Bezug auf Windenergieanlagen (vgl. S. 59 der Begründung) nicht, weil diese unter Einhaltung eines Abstandes (z.B. der Kipphöhe) errichtet werden können, ohne dass sich damit in Widerspruch zum LROP gesetzt werden würde.</p> <p>3. Kein substantieller Raum für die Windenergienutzung</p>	Die Schlussfolgerung, es werde mit dem

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Mit dem RROP-Entwurf 2018 würde der Windenergie auch nicht substantiell Raum verschafft werden.</p> <p>Sie verfügen über ein ungewöhnlich großes Kreisgebiet von 207.310,7 ha (vgl. Nds. Windenergieerlass, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 207) und eine ungewöhnlich große Potentialfläche für die Nutzung durch Windenergieanlagen (71.454,0 ha; vgl. Nds. Windenergieerlass a.a.O. S. 207). Die Potentialfläche macht damit mehr als ein Drittel der gesamten Kreisfläche aus, was einem außergewöhnlich großen Potential entspricht (vgl. das Verhältnis der jeweiligen Potentialfläche zur jeweiligen Landkreisfläche der anderen Nds. Landkreise gemäß der Tabelle Anlage 1 zum Nds. Windenergieerlass a.a.O. S. 207). Im Vergleich zum RROP-Entwurf 2017 haben Sie die Vorranggebiete sogar noch weiter reduziert und wollen nun nur noch 16 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von nur 1.953 ha festlegen. Dies entspricht nur 0,94 % der Kreisfläche und nur 1,92 % der Fläche, die nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibt (vgl. S. 87 der Begründung). Sie räumen sogar ein, dass Sie damit nicht einmal dem kreiseigenen Klimaschutzkonzept entsprechen würden (vgl. S. 88). Damit würden Sie absolut als auch gemessen am Potential der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschaffen. Hieran ändern auch Ihre Verweise auf Rechtsprechung des OVG Lüneburg nichts:</p> <p style="color: red;"><u>Mit den vorgesehenen Vorranggebieten werden hinreichend Flächen ausgewiesen, auch wenn die Empfehlung des kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes (1,0 % der Kreisfläche) nicht ganz erreicht wird. Das Verhältnis der festgelegten Vorranggebiete an der Gesamtfläche beträgt 0,94 % und liegt damit über den Flächenbilanzen, die das OVG Lüneburg in drei Entscheidungen, in denen es sich mit dem Thema befasst hat, als substantiell angesehen hat (Urteil vom 09.10.2008, Az. 12 KN 35/07: 0,51 %; Urteil vom 28.01.2010, Az. 12 KN 65/07: 0,61 %; Urteil vom 17.06.2013, Az. 12 KN 80/12: 0,77 %). Bis 2050 (Bezugsjahr der Landesausbauziele des Windenergielasses) verbleibt genug Zeit, um in künftigen RROP-Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen.</u></p> <p>(S. 88 der Begründung)</p> <p>Denn diese Entscheidungen sind mit dem hiesigen Fall nicht vergleichbar. So wird nach dem Urteil vom 09. Oktober 2008 – 12 KN 35/07 – nämlich schon an einer ganz anderen Flächendimension angeknüpft:</p> <p style="color: red;"><i>„Mit einer Gesamtfläche von über 1.000 ha - in dem Schreiben des Antragsgegners an die Regierungsvertretung AJ. vom 12. Dezember 2005 wird diese ohne Berücksichtigung des 86 ha großen Standorts M. mit 965 ha angegeben, dementsprechend hat der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung auf eine Gesamtfläche von 1.051 ha hingewiesen - ermöglichen die ausgewiesenen Vorrangstandorte absolut gesehen eine ausreichende Windausbeute und stehen auch im Vergleich zur Größe des Plangebiets (2.070</i></p>	<p>vorliegenden Plankonzept nicht substantiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen, weil die Potenzialflächen 14, 15 und 16 nicht ausgewiesen werden, wird nicht geteilt.</p> <p>Dass die zitierten Gerichtsentscheidungen mit dem hiesigen Fall nicht vergleichbar sein sollen, mutet im Übrigen seltsam an, weil es sich bei der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 um ein Normenkontrollurteil zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) handelt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>km²) nicht außer Verhältnis (ca. 0,51 %).“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 09. Oktober 2008 – 12 KN 35/07 –, Rn. 23, juris)</i></p> <p>Gleiches gilt für das Urteil des OVG Lüneburg vom 28. Januar 2010 – 12 KN 65/07 –, wobei in dem dortigen Fall die festgelegten Vorranggebiete „keinen durchgreifenden Bedenken, weil der Antragsgegner aufgrund der tatsächlichen Entwicklung im Bereich der Windenergienutzung zu der Erkenntnis gelangt war, dass im Plangebiet ein hoher Sättigungsgrad erreicht sei und ganze Landschaftsräume wie der Landkreis K., die Stadt F. oder der südliche Landkreis L. bereits überproportional mit großflächigen Windparks besetzt seien (vgl. Begründung S. 10). Vor diesem Hintergrund war es vertretbar, einzelne Vorrangstandorte aufzugeben und andere zu verkleinern, ohne dies durch eine Vergrößerung anderer Vorrangstandorte oder Ausweisung neuer Eignungsgebiete vollends zu kompensieren. Bei einem Entwicklungsstand von bis dahin 320 MW installierter Leistung (Begründung S. 27), an dessen Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass besteht, war die Änderung des Regionalplans darauf angelegt, für die Errichtung von Windenergieanlagen künftig einen Ausbauzustand von 400 MW installierter Leistung anzustreben. Dass dieser Ausbauzustand tatsächlich erreicht werden konnte, erscheint mit Blick auf die bereits installierte Leistung ohne weiteres nachvollziehbar und wird auch von dem Antragsteller nicht in Zweifel gezogen. Mit der geschilderten Gesamtfläche von 3.111 ha haben die festgelegten Konzentrationsflächen absolut gesehen eine ausreichende Windausbeute im Plangebiet ermöglicht und zugleich die gewünschte Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung herbeigeführt. Die Flächen standen auch im Vergleich zur Größe des Verbandsgebiets (ca. 5.079 km²) in einem nicht unangemessenen Verhältnis (ca. 0,61 %).“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 28. Januar 2010 – 12 KN 65/07 –, Rn. 45, juris)</p> <p>Zudem wurden im Urteil des OVG Lüneburg vom 17. Juni 2013 – 12 KN 80/12 – bei der Bewer-tung die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum einbezogen: „In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (etwa Urt. v. 13.3.2003 - 4 C 4.02 -, a. a. O.; Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11, 2.11 -, a. a. O.) und des Senats (Urt. v. 21.4.2010 - 12 LC 9/07 -, BauR 2010, 1556; Urt. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11 -, juris) ist geklärt, dass sich nicht abstrakt, z. B. durch Ermittlung des prozentualen Anteils der Vorrang- oder Konzentrationsflächen für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums, bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum, so dass Größenangaben</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>- isoliert betrachtet - als Kriterium ungeeignet erscheinen. Das Verhältnis der ausgewiesenen Fläche zur Gesamtfläche bzw. zu den zuvor ermittelten Potenzialflächen kann aber als Indiz für eine Verhinderungsplanung gewertet werden (BVerwG, Urt. v. 13.12.2013 - 4 CN 1.11, 2.11 -, a. a. O.; VG Hannover, Urt. v. 24.11.2011 - 4 A 4927/09 -, juris). Danach begegnet das Abwägungsergebnis des Antragsgegners keinen rechtlichen Bedenken. Das Verhältnis der ausgewiesenen Vorrangflächen (499,7 ha) an der Gesamtfläche des Antragsgegners (65.073 ha) von 0,77 % bewegt sich noch im Rahmen dessen, was der Senat in vorangegangenen Entscheidungen als (noch) substanzell angesehen hat (Urt. v. 9.10.2008 - 12 KN 35/07 -, a. a. O.: 0,51 %; Urt. v. 28.1.2010 - 12 KN 65/07 -, a. a. O.: 0,61 %). Die von dem Antragsgegner im RROP 2011 dargestellten Vorrangflächen ergeben zudem ein Leistungspotenzial von bis zu 166,5 MW und damit ein Mehrfaches der im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (in der Fassung v. 8.5.2008) für den Antragsgegner auch derzeit mindestens vorgesehenen Leistung von 50 MW. Davon abgesehen lassen auch die der Abwägungsentscheidung zugrunde gelegten Parameter und das Vorgehen des Antragsgegners im Planungsprozess Tendenzen einer von Fehlvorstellungen geleiteten Verhinderungsplanung nicht erkennen. Die zur Ermittlung der Potenzialflächen gewählten Schutzabstände liegen ausnahmslos im Bereich des Anerkannten und Vertretbaren.“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 17. Juni 2013 – 12 KN 80/12 –, Rn. 44, juris)</p> <p>Überdies ist nicht nachvollziehbar, wie den Klimazielen dadurch genügt werden soll, dass bis 2050 genug Zeit verbleiben soll, um in künftigen RROP-Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen (vgl. S. 88 der Begründung). Wie Ihnen bekannt ist, beanspruchen solche Fortschreibungen sowie die nachgelagerten Verfahren bis hin zur Realisierung von Windparks viele Jahre bis zu Jahrzehnten.</p> <p>In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen möchten wir Sie daher dazu anhalten, das methodische Vorgehen bei der Standortsuche für die Windenergiegewinnung im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG nochmals zu hinterfragen und insbesondere das Anlegen von Ausschlusskriterien im Hinblick auf eine großzügigere Flächenauswahl (vgl. obige Ausführungen unter 1.) abzuändern und sodann auch die Einzelfallprüfungen (vgl. obige Ausführungen unter 2.) erneut durchzuführen. Andernfalls erhärtet sich der Verdacht einer unzulässigen Verhinderungsplanung bzw. bloßen Feigenblattplanung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Windwärts Energie GmbH		
		<p>Stellungnahme Allgemeiner Teil</p> <p>Die Windwärts Energie GmbH begrüßt die Aufstellung eines neuen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg, das einen planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie setzen soll. Der Stellenwert der Windenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele des Landkreises Rotenburg und für das Land Niedersachsen insgesamt ist von großer Bedeutung.</p> <p>Die Flächenkulisse der Vorranggebiete ist durch Einwendungen der Bundeswehr mit entsprechend Flächenstreichungen und durch die Reduzierung des im vormaligen Entwurf größten Vorranggebiets von 1,2% auf 0,94% der Landkreisfläche stark gesunken. Deshalb unterstreichen wir umso deutlicher, dass in Anbetracht des fortschreitenden Klimawandels und der im Windenergieerlass des Landes Niedersachsens aufgestellten Ziele nicht genug Fläche ausgewiesen wird.</p> <p>Daher haben wir uns nochmals mit den Änderungen des allgemeinen Planungskonzepts Windenergie und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst. Darin begründen wir unter anderem, warum wir eine weitere Vergrößerung der Vorranggebietskulisse für geboten halten.</p> <p>1 Beschreibende Darstellung und Begründung</p> <p>1.1 Planerisch für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche</p> <p>Die im Entwurf des RROP derzeit dargestellten 16 Vorranggebiete für Windenergie umfassen eine Fläche von 1.953 ha.</p> <p>Wir begrüßen und unterstützen weiterhin die Vorgehensweise, Einschränkungen durch Freileitungen, Straßen und Versorgungsleitungen auf das Genehmigungsverfahren zu verschieben. Dennoch sollte sich das Raumordnungsprogramm mit den voraussichtlichen Einschränkungen in der Nutzbarkeit der Gebiete befassen, da sie zum Teil erheblich sind, und diese in der Flächenbilanz berücksichtigen. Hier sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesautobahnen: Fläche zzgl. 40 Meter Anbauverbotszone • Mindestabstände von Erdölleitungen • Abstände von Hochspannungsleitungen <p>Die aufgrund von Abstandserfordernissen tatsächlich nutzbare Flächenkulisse reduziert sich somit weiter (Berechnungsweise siehe unsere Stellungnahme zum Entwurf 2017). Die im DVOR-Radius innerhalb des Radius von 10 km gelegene Fläche Kuhstedt könnte darüber hinaus ebenfalls nicht umsetzbar sein.</p>	Zu 1.1: Der Argumentation wird nicht gefolgt. Die linienhaften Infrastrukturen stehen einer Eignung eines Gesamtgebiets als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regelfall nicht entgegen und üben lediglich einen Einfluss auf die genaue Positionierung von WEA innerhalb solcher Gebiete aus. Für die Vorranggebiete ist durch Rückkopplung mit den Windenergieunternehmen geprüft worden, ob auch unter Berücksichtigung von mehreren linienhaften Infrastrukturen genügend Fläche für die Windenergienutzung vorhanden ist.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Hochspannungsleitungen und Mindestgröße: Einzelfallprüfung ab 30 Hektar sinnvoll</p> <p>Weiterhin werden Hochspannungsleitungen nicht bilanziell in der Flächenkulissengröße berücksichtigt. Dabei wird deren Auswirkung auf die nutzbare Fläche beispielsweise im Fall der Fläche Nr. 26 „Nartum“ deutlich, wo sie durch gleich zwei Freileitungen sehr stark beschnitten wird. Dies ist von der Regionalplanung erkannt worden – so dass hier eine Einzelfallprüfung auf Basis einer konkreten Planung durchgeführt worden ist. Wir sehen hier einen möglichen Abwägungsmangel, da eine solche Prüfung entweder im gesamten Planungsraum stattfinden sollte – oder pauschale Berechnungen für alle Flächen durchgeführt werden sollten.</p> <p>Es ist darüber hinaus möglich, dass eine Potenzialfläche mit weniger als 50 Hektar Größe bei ansonsten gleicher oder besserer Eignung mehr nutzbare Fläche bietet als eine von mehreren Hochspannungsleitungen und Straßen durchzogene Fläche, die zuvor mehr als 50 Hektar hat. Daher ist auch die Mindestgröße von 50 Hektar in ihrer aktuellen Definition zu hinterfragen. Sinnvoller ist aus unserer Sicht eine Einzelfallprüfung ab einer Flächengröße von 30 Hektar, da die Nutzbarkeit der Flächen häufig auch an deren Ausrichtung und eben an deren Überlagerung mit Infrastrukturbändern hängt.</p> <p>Schlussfolgerung</p> <p>Zwar sind die genannten Belange für die Regionalplanung regelmäßig nicht abschließend abwägbar.</p> <p>Dennoch sollte das Risiko für die Vorranggebietskulisse bevorzugt mit Hilfe pauschaler Abstandsberechnungen bilanziell bewertet werden statt anhand von Einzelfallprüfungen. Durch eine vorausschauende Vergrößerung der Kulisse kann für Kompensationsmöglichkeiten gesorgt werden. Eine Möglichkeit besteht darin, ab einer Mindestgröße von 30 Hektar über den gesamten Planungsraum hinweg die nutzbare Fläche zu prüfen, um eine tatsächliche Abwägung aller geeigneten Flächen zu ermöglichen.</p> <p>1.2 Substanziell Raum geschaffen?</p> <p>Zur Relevanz und Notwendigkeit, in Raumordnungsprogrammen, die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung regeln, der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum ersten und zweiten Entwurf. Wir gehen im dritten Entwurf noch mehr davon aus, dass der Windenergie zu wenig Raum verschafft wird, da die für</p>	Zu 1.2: Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept nicht substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen, wird nicht geteilt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche von 1,2 auf 0,94 Prozent der Landkreisfläche reduziert wurde.</p> <p>Die Frage, ob der Windenergie in substanzialer Weise Raum verschafft wird, ist eine der wesentlichen bei der Beurteilung, ob es sich um ein schlüssiges gesamträumliches Plankonzept handelt. Im Ergebnis muss durch die Planung, wie das BVerwG mehrfach herausgestellt hat, „der Windenergie in substanzialer Weise Raum verschafft werden.“ Nur so könne die Planung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werden. So besagt das Hintergrundpapier der Fachagentur Wind „Steuerung der Windenergie im Außenbereich durch Flächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB“, das in diesem Punkt auf Regionale Raumordnungsprogramme übertragen werden kann, dass im Kern „eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum“ notwendig sei. Eine solche Wertung beruht laut Bundesverwaltungsgericht „maßgebend auf der Würdigung der örtlichen Gegebenheiten in tatsächlicher Hinsicht“.</p> <p>Aus unserer Sicht leidet das Planwerk an dieser Stelle schon dadurch, dass diesem Kernthema nur ein sehr verkürzter Abschnitt eingeräumt wird, der sich nur sehr eingeschränkt mit einer Bewertung der Verhältnisse im Planungsraum auseinandersetzt.</p> <p>Zwar werden Prozentwerte aus Gerichtsurteilen angeführt, die sich auf den absoluten Anteil von Vorranggebieten an der Landkreisfläche beziehen. Eine Auseinandersetzung mit den darin behandelten jeweiligen örtlichen Gegebenheiten findet jedoch nicht statt.</p> <p>Anteil der ausgewiesenen Fläche am Flächenpotenzial - Ziele der Landesregierung</p> <p>Wir begrüßen, dass auf Seite 91 eine Berechnung stattfindet, die die ausgewiesene Fläche zum Potenzial nach Abzug der harten Tabuzonen in Relation setzt (1,92 %). Dies ist vergleichbar mit der Methode, die der regionalisierte Ansatz des Windenergieerlasses vorgibt. Allerdings fehlt an dieser Stelle eine dokumentierte Beurteilung und weiterführende Auseinandersetzung mit dem Ergebnis. Diese Auseinandersetzung ist gerade deshalb notwendig, weil der Windenergieerlass das 3,8-fache des erreichten Anteils vorgibt (7,35 %).</p> <p>Gestrichen wurde eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Zielen des Windenergieerlasses - und dafür recht lapidar folgender Satz eingefügt: „Bis 2050 (Bezugsjahr der Landesausbauziele des Windenergieerlasses) verbleibt genug Zeit, um in künftigen RROPFortschreibungen erforderlichenfalls</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>weitere Vorranggebiete festzulegen.“ Dieser Satz verdeutlicht, dass die Ziele des Windenergieerlasses und damit des Landes nicht ernst genommen werden. Angesichts der immer deutlicher werdenden Auswirkungen des Klimawandels - z.B. die Zunahme von Extremwetterlagen wie der Dürre 2018 – erscheint eine solche Aussage fast zynisch. Insbesondere der Einbau des Wortes „erforderlichenfalls“ weist darauf hin, dass sowohl die Ziele des Windenergieerlasses als auch deren Hintergründe seitens der Kreispolitik ignoriert werden und ein Aussitzen des Problems angestrebt wird. Es werden keine Handlungsempfehlungen für die Zukunft abgeleitet. Die Auseinandersetzung mit den Zielwerten des Windenergieerlasses sind ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung, ob der Windenergie substanzial Raum geschaffen wird, worauf eine Fußnote im Windenergieklass selbst hinweist:</p> <p>Zwar handele es sich bei den Flächenangaben „nicht um verbindliche Vorgaben für die aktuelle Regionale Raumordnungs- oder Bauleitplanung.“ Allerdings „dienen sie als in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanzial Raum zu verschaffen ist“.</p> <p>Angesichts des stark verfehlten Ziels sehen wir an dieser Stelle ein Indiz dafür, dass der Windenergie NICHT substanzial Raum geschaffen wird.</p> <p>Klimaschutzziele erreichbar?</p> <p>Die im Entwurf enthaltene Gesamtfläche der Vorranggebiete unterschreitet das Ziel des Klimaschutzkonzeptes von August 2013. Dieses Ziel wurde vor mehr als 5 Jahren vom Landkreis selbst gefasst. Hier heißt es lediglich, dass dieses Ziel „nicht ganz erreicht wird“. Weder werden im aktuellen Entwurf weitere Anstrengung unternommen, um dieses Ziel zu erreichen (wie es im 2. Entwurf noch zutraf) noch wird ein Fahrplan aufgezeigt, wann dieses Ziel erreicht werden soll. Es wird lediglich auf künftige Raumordnungsprogramme verwiesen, die „erforderlichenfalls“ weitere Flächen ausweisen.</p> <p>Aus unserer Sicht zeigt sich hier ein Indiz dafür, dass der Windenergie nicht substanzial Raum geschaffen wird.</p> <p>Immerhin handelt es sich bei der Windenergie um die Schlüsseltechnologie zur Erreichung der Klimaschutzziele auf regionaler, Landes- und Bundesebene.</p> <p>Vergleich mit Nachbar-Landkreisen</p> <p>Der gestrichene Vergleich mit benachbarten Planungsregionen sollte aus unserer Sicht wieder aufgenommen werden. Allerdings sollte dieser Vergleich detailliert vertieft werden und die Unterschiedlichkeit der einzelnen Planungsräume</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>widerspiegeln. Deshalb sollte der absolute Flächenanteil der benachbarten Planungsregionen, wie im Entwurf 2017 herangezogen, besser durch den Anteil der Vorranggebiete an der Landkreisfläche in Relation zu den Zielwerten aus dem Windenergieerlass gesetzt werden.</p> <p>Nutzbarkeit der Flächen</p> <p>Neu eingefügt wurde im RROP der folgende Absatz:</p> <p>„Darüber hinaus wird von der Rechtsprechung eine Eignung der ausgewählten Vorranggebiete zur Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA verlangt (OVG Lüneburg, Urteil vom 05.03.2018, Az. 12 KN 144/17, Rn. 63). Diese Anforderung ist nach derzeitigem Kenntnisstand – auch aufgrund der Mindestfläche von 50 ha - bei allen vorgesehenen Vorranggebieten gewährleistet.“</p> <p>Die hier angeführte Nutzbarkeit der Vorranggebiete für die Windenergienutzung spielt zwar eine Rolle, ist aber bereits ab deutlich geringeren Mindestgrößen nicht in Frage zu stellen, wie das Urteilszitat belegt:</p> <p>„Als absolutes Mindestmaß müssen sich jedoch in der Konzentrationszone wirtschaftlich sinnvoll mindestens drei WEA errichten lassen (Gatz, a.a.O., Rn. 93 f). Wenn - wie hier - mehrere Potentialflächen grundsätzlich zur Verfügung stehen, aber nur eine davon ausgewählt wird, wird man darüber hinaus zumindest eine Eignung dieser ausgewählten Zone zur Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA verlangen müssen.“</p> <p>Das OVG Lüneburg führt an dieser Stelle lediglich aus, was „wirtschaftlich sinnvoll“ bedeutet bzw. dass es sich um Verhinderungsplanung handelt, wenn nur nicht mehr zeitgemäße Windenergieanlagen (z.B. mit 50 m Rotordurchmesser und 140 m Gesamthöhe) in einer Konzentrationszone platziert werden können. Um mehrere (> 2 WEA) dem aktuellen Stand entsprechende WEA errichten zu können, sind bereits Vorranggebiete mit deutlich kleineren Mindestgrößen vollkommen ausreichend – z.B. 30 Hektar. Ab dieser Größe könnte dann eine Einzelfallprüfung das tatsächliche Potenzial der Flächen weiter untersuchen.</p> <p>Fazit</p> <p>Sowohl der Vergleich mit den Landeszielen als auch mit den selbst gefassten Klimaschutzz Zielen sind Indizien dafür, dass der Windenergie nicht substanziel Raum geschaffen wird. Dafür sprechen auch die starken Einschränkungen der Privilegierung der Windenergie durch überhöhte Abstände zu Wohngebäuden im</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Außenbereich, die hohe Mindestgröße sowie der großflächige und pauschale Ausschluss von Flächen (z.B. durch die Geestkante sowie durch den fast pauschalen Ausschluss von Flächen, die für die LSG-Ausweisung lediglich geeignet sind, obwohl der Windenergieerlass nicht einmal einen zwingenden Widerspruch zwischen bereits ausgewiesenen LSG und Windenergie sieht).</p> <p>1.3 Potenzial nutzen – Kriterien anpassen Der Landkreis Rotenburg/Wümme besitzt eines der größten Windenergiopotenziale des Landes Niedersachsen, was sich in der Zielsetzung des Windenergieerlasses niederschlägt. Bei näherer Betrachtung der Potenzialflächenkulisse sowie des Kriterienkatalogs wäre es möglich, über die derzeit dargestellten Flächen hinaus weitere Flächen aufzunehmen, die ebenfalls eine hohe Genehmigungswahrscheinlichkeit haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weniger restriktive Handhabung des Abwägungskriteriums „LSG-Eignung“ • Mindestgröße reduzieren: Einzelfallbetrachtung ab 30 ha Mindestgröße • Einzelhausabstand auf 600 Meter reduzieren (400 m + 200 m) • Geestkante zum Abwägungskriterium machen • Pauschalen Abstand zu Naturschutzgebieten streichen <p>RROP beschließen – Teiländerung Wind beginnen Wir empfehlen, das RROP in der jetzigen Fassung zu beschließen, da es sich um eine komplette Neuaufstellung handelt, die verschiedene Themen behandelt, die ebenfalls dringend abgeschlossen werden müssen – und um zügig mit dem Windenergieausbau beginnen zu können. Aufgrund der starken Zweifel an der Rechtssicherheit und der Relevanz für den Klimaschutz sollte zeitgleich mit dem Satzungsbeschluss eine erneute Teiländerung des Teilschnitts Windenergie begonnen werden.</p> <p>2 Erörterung des Kriterienkatalogs für die Windenergie 2.1 Mindestabstand zu Wohnhäusern (§§30, 34, 35 BauGB) Wir begrüßen, dass die Abstandsfestlegung weiter differenziert wurde, indem nach harten und weichen Tabuzonen differenziert wird. Dies erhöht die Rechtssicherheit des Planwerks. Jedoch halten wir weiterhin den für den Außenbereich festgelegten Puffer von 400m bis 1.000 Metern für deutlich zu hoch und unbegründet, da insbesondere die Energieversorgung nach §35 BauGB im Außenbereich angesiedelt ist und keine Ausweichmöglichkeiten hat. Eine differenzierte Ausgestaltung des Abstands zu Wohnen im Innen- und Außenbereich würde dem sehr unterschiedlichen Schutzbedarf Rechnung tragen</p>	<p>Zu 1.3: Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlung, das RROP zu beschließen und sofort wieder mit einer Teiländerung Wind zu beginnen, ist eine Respektlosigkeit gegenüber dem komplexen Planungsprozess zur Festlegung der Vorranggebieten für die Windenergie in den vergangenen Jahren.</p> <p>Zu 2: Die Kritik an den weichen Tabuzonen ist nicht nachvollziehbar. In der Rechtsprechung ist unstrittig, dass weiche Tabuzonen als Ausschlussflächen gegenüber der Windenergienutzung berücksichtigt werden dürfen. Die Bemessung der Tabuzonen liegt im Ermessen des Plangebers und muss auf sachgerechten raumplanerischen</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>und weiter dazu beitragen, die Rechtssicherheit des Regionalplans zu erhöhen. Wer im Außenbereich wohnt, muss in Kauf nehmen, dass diese Bereiche im Sinne von §35 BauGB eine vorrangige Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, Infrastruktur und Energieversorgung für die Allgemeinheit haben, die auf diese Weise von geschlossenen Siedlungen fern gehalten werden sollen und können.</p> <p>Für den Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen sieht der Niedersächsische Landkreistag bereits 600 Meter als ausreichend und angemessen an. Dieser Abstand wird von zahlreichen Regionalplanungen (z. B. Region Hannover, Landkreis Celle) aufgegriffen und ermöglicht es, die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten, eine optisch bedrängende Wirkung auch bei der Realisierung moderner Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von rund 200 Metern zu vermeiden und zugleich der Windenergie ausreichend Potenzial zu schaffen.</p> <p>„Der pauschale Abstandswert ist so gewählt, dass im Bereich des RROP einerseits noch eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich ist, andererseits der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks mit moderner, großer Anlagentechnik gewährleistet wird.“</p> <p>Wir widersprechen dieser neu eingefügten Formulierung deutlich: Zum einen ist es eben nicht so, dass eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich ist, die für Windenergie zur Verfügung stehende Fläche ist mit dem 3. Entwurf nochmal verkleinert worden (siehe unser Absatz zu substanziel Raum schaffen).</p> <p>Angesichts dieses Risikos für die Rechtssicherheit des Planwerks wirkt der Schutzabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich noch übertriebener als bereits bisher. Der mehrstufige Planprozess erfordert eine Anpassung von Kriterien genau dann, wenn nach der Abwägung zu wenig Fläche ausgewiesen werden kann. Dieses weiche Kriterium eignet sich hervorragend für eine solche Korrektur, die allerdings einen komplett neuen Entwurf mit neuen Flächen zur Folge hätte. Der Landkreis Rotenburg könnte auf diese Weise aber die Entwurfskulisse deutlich vergrößern und dem Ziel näher kommen, der Windenergie substanziel Raum zu schaffen.</p> <p>Aus diesem Grunde ist die Auswertung, ob eine hinreichende Anzahl an Standorten für WEA möglich ist, lediglich bei der Bewertung der Substantiellen Raumschaffung sinnvoll, aber nicht innerhalb der Festlegung der weichen Kriterien, weil es an dieser Stelle das mögliche Ergebnis durch die</p>	<p>Erwägungen beruhen. In der Begründung des RROP-Entwurfs ist im Einzelnen dargelegt, warum als Kriterium eine Abstandszone von 400 – 1.000 m zur Wohnbebauung, ein 500 m Abstand zu Naturschutzgebieten, die Geestkante zum Teufelsmoor sowie eine Mindestfläche von 50 ha pauschal als weiche Tabuzonen gewählt wurden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>weiteren Planungsschritte vorweg nimmt. Es wird auch kein fachliches Argument dafür geliefert, warum ein Abstand bis zu 1.000m erforderlich ist, um die Bevölkerung zu schützen. Das vormalige Argument des Lärmschutzes wurde richtigerweise in die Begründung des harten Tabubereichs von 400 m rund um Wohngebäude verschoben. Es wird nicht unterschieden zwischen Wohnen im Außenbereich und Innenbereich. Die Findorffsiedlungen sind Einzelfälle der Außenbereichsbebauung und von daher als Argument dafür, warum im Außenbereich 1.000 m erforderlich sind, zu generell und nicht sachgerecht.</p> <p>Mit 600 Metern Abstand (400 m hartes Tabu + 200 m weiches Tabu) zu Wohngebäuden im Außenbereich wäre dem Schutzbedürfnis der Bewohner und einer stärkeren Gewichtung der Windenergienutzung Genüge getan:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine optisch bedrängende Wirkung wäre mit dem 3-fachen der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten WEA (V136 mit 200m GH) im Regelfall ausgeschlossen. 2. Die Anforderungen der TA Lärm wären erfüllbar. 3. Der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich würde das ihr zustehende Gewicht im Abwägungsprozess zukommen. <p>Da der Außenbereich nach §35 BauGB eine Vorsorgepflicht für gesellschaftlich erforderliche Infrastruktur hat, sollte der Gesamtschutzabstand des Außenbereichs auf 600m oder zumindest 800m reduziert werden, insbesondere da bei der Substantiellen Raumschaffung nicht mal das Ziel des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Rotenburg erreicht wurde. Wird es jetzt nicht angepasst werden, um das Verfahren der RROP-Neuaufstellung als Ganzes abzuschließen, sollte überlegt werden, ob zeitnah ein Verfahren der Teilflächenaufstellung Windenergie gestartet wird, da es wegen der Verfahrensdauer Jahre dauert, bis dieser angepasst in Kraft tritt. Zudem können in der Zwischenzeit die ersten Windkraftanlagen errichtet werden, um sich aktiv den Klimaschutzz Zielen zu nähern.</p> <p>2.2 Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m</p> <p>Naturschutzgebiete sind in der Regel so groß ausgewiesen, dass das Schutzgebiet den schutzwürdigen Bereich abdeckt und der Schutzzweck innerhalb der jeweiligen Gebiete erreicht wird. Waren weitere zusätzliche pauschale Abstände erforderlich, würde das Schutzgebiet seine Funktion nicht erfüllen.</p> <p>In einzelnen Fällen können Wechselwirkungen mit dem umliegenden Bereich bestehen. Diese Sonderfälle wären jedoch individuell zu untersuchen und zu begründen. Dem Landschaftsrahmenplan (S. 117 ff) ist weiterhin zu entnehmen,</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>dass bei zahlreichen Naturschutzgebieten in den dazugehörigen Verordnungen kein Schutzzweck angeben ist. Daher kann die Wechselwirkung zwischen Windenergie und dem nicht definierten Schutzzweck nicht geprüft und folglich nicht festgestellt werden, dass ein Puffer von 500 Metern erforderlich sei.</p> <p>Die Anwendung eines pauschalen Schutzpuffers von 500 Metern zu ausgewiesenen Naturschutzgebieten unabhängig von Schutzzwecken halten wir daher für nicht angebracht. Der Vorsorgeabstand könnte in Form eines Abwägungsgebietes von 200 Metern für die Einzelfallprüfung dargestellt werden, z.B. auf Basis der Umweltprüfung zum RROP. Der niedersächsische Windenergieerlass bezieht sich auf Seite 12 explizit auf das NLT-Papier mit Stand 15.11.2013. Darin wird lediglich die Fläche des Naturschutzgebietes als harte Tabuzone gekennzeichnet, eine weiche Tabuzone oder Schutzzone wird nicht empfohlen.</p> <p>Wir bitten auch um Beachtung des folgenden Urteils, da darin u.a. pauschale Abstände zu Naturschutzgebieten behandelt werden:</p> <p>„Rechtlich fehlerhaft habe die Antragsgegnerin zudem Festlegungen von „weichen Tabuzonen“ vorgenommen. Dies betreffe die Flächen innerhalb der Schutzabstände von 40 m zu Feldwegen und von 200 m zu „bedeutenderen“ Straßen, innerhalb von 500 m zu geschützten Gebieten (EU-Vogelschutz-, Naturschutz- und Vorranggebiete für Natur und Landschaft) sowie innerhalb von 200 m zu Landschaftsschutzgebieten.“</p> <p>2.3 Geestkante zum Teufelsmoor</p> <p>Wir begrüßen, dass die Geestkante nicht mehr als „das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende“ Geestkante beschrieben wird, da sie selbst in der Landschaft nicht direkt zu erkennen ist.</p> <p>Jedoch wird weiterhin der im Landschaftsrahmenplan festgelegte Bereich als weiches Tabukriterium ausgeschlossen:</p> <p>„Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden.“</p> <p>Aus unserer Sicht handelt es sich lediglich um einen von mehreren Belangen, der in die Abwägung einzelner Potenzialflächen (z.B. im Gebietsblatt im Unterpunkt „besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“) eingestellt werden kann. Ein pauschaler Ausschluss ist nicht sachgerecht und abwägungsfehlerhaft, da hiermit ein Kriterium eingeführt wird, um großflächig und willkürlich Räume freizuhalten. Insbesondere die Streichung</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>der Formulierung „das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende“ betont, dass diese Prägung nicht direkt zu erkennen ist. Wir schlagen daher vor, die Geestkante als weiches Tabukriterium zu streichen und auf diese Weise eine Abwägung im Einzelfall zu ermöglichen.</p> <p>2.4 Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergie > 50 ha</p> <p>Für die spätere Nutzbarkeit der Vorranggebiete für die Windenergienutzung spielt eine gewisse Mindestgröße eine Rolle. Allerdings ist die Nutzbarkeit hinsichtlich der Anlagenzahl bereits ab deutlich geringerer Mindestgrößen nicht in Frage zu stellen, wie der Auszug aus dem Bad-Pyrmont-Urteil des OVG-Lüneburg von Juni 2016 belegt:</p> <p>„Als absolutes Mindestmaß müssen sich jedoch in der Konzentrationszone wirtschaftlich sinnvoll mindestens drei WEA errichten lassen (Gatz, a.a.O., Rn. 93 f). Wenn - wie hier - mehrere Potentialflächen grundsätzlich zur Verfügung stehen, aber nur eine davon ausgewählt wird, wird man darüber hinaus zumindest eine Eignung dieser ausgewählten Zone zur Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA verlangen müssen.“</p> <p>Das OVG Lüneburg führt an dieser Stelle lediglich aus, was „wirtschaftlich sinnvoll“ bedeutet bzw. dass es sich um Verhinderungsplanung handelt, wenn nur nicht mehr zeitgemäße Windenergieanlagen (z.B. mit 50 m Rotordurchmesser und 140 m Gesamthöhe) in einer Konzentrationszone platziert werden können.</p> <p>Um mehrere dem aktuellen Stand entsprechende WEA errichten zu können, sind bereits Vorranggebiete mit deutlich kleineren Mindestgrößen vollkommen ausreichend – z.B. 30 Hektar. Ab dieser Größe könnte dann eine Einzelfallprüfung das tatsächliche Potenzial der Flächen weiter untersuchen. Diese Untersuchung ist jedoch über den gesamten Planungsraum hinweg durchzuführen.</p> <p>Stellungnahme Flächenspezifischer Teil</p> <p>3 Potenzialfläche Nr. 10 „Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“</p> <p>3.1 Anmerkungen in Bezug auf die aktuellen Entwicklungen</p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 10 ist rund 85 Hektar groß und liegt damit deutlich über der Mindestgröße. Sie entspricht allen harten und weichen Tabukriterien und befindet sich außerhalb des VOR Weser, und ist weder von Hubschraubertiefflugstrecken noch vom Einflussbereichs der Radarstation Visselhövede betroffen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da sich bei der Prüfung der Bundeswehr im Jahr 2018 herausstellte, dass es sich um eine</p>	Zu 3: Hinsichtlich der Abwägung der Potenzialfläche Nr. 10 wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. In der nebenstehenden Stellungnahme werden keine neuen Sachargumente vorgebracht.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>der wenigen Flächen im Landkreis Rotenburg handelt, die von keinem dieser 3 Einflussbereiche betroffen ist. Dies spricht für die Eignung dieser Fläche für die Windenergienutzung.</p> <p>3.2 Besonderer Abwägungsbedarf / Bewertung In der Flächenbewertung wurde der folgende Satz eingefügt: „Es handelt sich gemäß Landschaftsrahmenplan um einen Landschaftsbereich mit besonders hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart (besondere Vielfalt an Lebensräumen, starke Gliederung).“ Wir möchten an dieser Stelle bitten, den Landschaftsrahmenplan zu hinterfragen und die Gesamtfläche differenzierter zu betrachten. Innerhalb dieser 85 Hektar gibt es lediglich im Norden einen Teilbereich, in dem sich ein Biotop befindet, dessen Schutz bereits über den Biotopschutz gewährleistet ist. Dagegen wird die südliche, über 50 ha große Teilfläche des Gebiets landwirtschaftlich intensiv genutzt. Hier besteht weder eine besondere Vielfalt an Lebensräumen noch eine starke Gliederung. Zwischen den Flurstücken befinden sich zumeist auch keine Hecken. Trotz dieser guten Eignung für die Windenergienutzung wird die Potenzialfläche Nr. 10 auch im aktuellen Entwurf nicht dargestellt. Als Ausschlussgründe werden die Lage in einem LSG-würdigen Bereich, die Lage an der Geestkante zum Teufelsmoor sowie das avifaunistische Konfliktpotenzial genannt.</p> <p>3.3 Geestkante zum Teufelsmoor Wir verweisen an dieser Stelle auf den Punkt 2.3. Es befindet sich ein Ausläufer der Geestkante in der Potenzialfläche. Wenn man die Geestkante abwägend betrachtet handelt es sich hierbei nicht um einen Kernbereich. Einer Ausweisung steht dieser Belang daher nicht im Wege und ist als Potenzial aufzunehmen.</p> <p>3.4 LSG-würdiger Bereich Richtigerweise wurden im aktuellen RROP-Entwurf auf der Seite 43 die bisher angeführten Aspekte gestrichen, die automatisch zu einem Ausschluss von Flächen geführt und somit den Wert eines weichen Tabukriteriums eingenommen hätten. Es wird zudem neu angeführt, dass eine Einzelfallbetrachtung stattfinden muss, in der u.a. auch die gestrichenen Belange mit dem Belang Windenergienutzung abgewogen werden. Einer dieser Aspekte war „Keine Festlegung von Windparks in Bereichen, die gemäß Landschaftsrahmenplan NSG- und LSG-würdig sind“. Mit der Streichung sollte die Lage in NSG- und LSG-würdigen Gebieten nicht mehr automatisch zum Ausschluss führen. Im Ergebnis wird dieser Aspekt aber weiterhin und ohne</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ausnahme als Ausschlussgrund angewendet. Folglich wird keine einzige der Potenzialflächen, die von einem LSG-würdigen Bereich überlagert ist, als Entwurfsfläche dargestellt. Es ist somit augenscheinlich, dass das Kriterium weiterhin als pauschales Tabukriterium angewendet wird. Faktisch handelt es sich somit um ein weiches Tabu und muss als solches behandelt, dokumentiert und zuvor vom Kreistag beschlossen werden.</p> <p>Aus dem Abwägungsblatt zu dem Windpotenzialgebiet „Nr. 10 zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“ geht sogar ausdrücklich hervor, dass der Standort bereits „durch die Lage in einem LSG-würdigen Gebiet nicht geeignet“ sein soll. Eine Einzelfallprüfung von Schutzzweck und Schutzwert findet nicht statt.</p> <p>3.5 Schlussfolgerung</p> <p>Das Windpotenzialgebiet „Nr. 10 zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“ ist aufgrund seiner guten Eignung im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes oder einer sich direkt anschließenden Teilaufstellung Windenergie zu berücksichtigen und als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ auszuweisen.</p> <p>4 Potenzialfläche Nr. 26 „Bereich Nartum“</p> <p>Zu der Fläche Nartum möchten wir an dieser Stelle auf unseren Abschnitt zu Hochspannungsleitungen in unserer Stellungnahme zum 2. Entwurf sowie auf die Punkte 1.1 und 2.4 dieser Stellungnahme hinweisen.</p> <p>Im Gebietsblatt zur Potenzialfläche Nr. 26 wird der Text anhand der aktuellen raumordnerischen Grundlagen angepasst und festgehalten, dass das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg für die geplante Freileitung ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen hat. Diese Aktualisierung ist nachvollziehbar und sinnvoll.</p> <p>In dem Abschnitt zur Bewertung der Fläche wird auf eine Einzelfallprüfung hingewiesen. Im Einzelnen heißt es darin:</p> <p>„Zwar ist die verbleibende für WEA nutzbare Fläche eingeschränkt; jedoch ist ein konkretes Umsetzungsinteresse mit 5 Anlagen vorhanden. Nach Prüfung durch den Netzbetreiber Tennet reichen die Abstände nach der DIN EN 50342-2-4 : 2016 aus, um auf dem Vorranggebiet 5 Anlagen mit ca. 240m Gesamthöhe zu errichten.“</p> <p>An dieser Einfügung bemängeln wir die Betonung des konkreten Umsetzungsinteresses. Es gibt im Landkreis Rotenburg zahlreiche Potenzialflächen, die nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden, in denen ein</p>	<p>Zu 4: Die Aussagen treffen nicht zu. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden alle konkret bekundeten Eigentümerinteressen einer Einzelfallwürdigung unterzogen. Soweit Interessen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden, sind sie ausweislich der Synopsen zu den Beteiligungsverfahren im Einzelnen betrachtet worden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>ebenso konkretes Umsetzungsinteresse besteht. Dieser Umstand wird jedoch in keinem weiteren Gebietsblatt dargelegt und somit nicht in die Abwägung einbezogen. Bei einem Umsetzungsinteresse handelt es sich aus unserer Sicht nicht um einen raumordnerisch zu betrachtenden Belang. Dieser Teil ist daher zu streichen und nicht in die Abwägung einzubeziehen.</p> <p>Weiterhin ist in die Abwägung eingestellt worden, dass durch den Netzbetreiber eine Einzelfallprüfung anhand einer Planung durchgeführt werden, die zwar auf der DIN EN 50342-2-4:2016 basiert, jedoch auf einer anderen als der dem RROP zu Grunde liegenden Standardanlage (V136 mit 200 m Gesamthöhe). Eine solche Vorgehensweise halten wir für nicht zielführend. Sie wirkt stark interessengeleitet. Auf diese Weise wird ein Nachteil dieser Fläche als positiv dargestellt, der eine Einschränkung darstellt und die nutzbare Fläche stark verkleinert.</p> <p>Wenn im Einzelfall die nutzbare Fläche geprüft wird, sollte dies für alle Potenzialflächen im Landkreis gelten. Ggf. gibt es Flächen, die die Mindestgröße zwar unterschreiten, im Endeffekt aber mehr nutzbare Fläche als die Fläche Nr. 26 bei mindestens gleich guter Eignung bieten.</p> <p>5 Potenzialfläche Nr. 27 „Bereich südlich der A 1 bei Gyhum“</p> <p>5.1 Bewertung</p> <p>Wir begrüßen, dass die Fläche unverändert in den 3. RROP-Entwurf übernommen wurde. Die zusätzliche Größenangabe im Gebietsblatt ist in unseren Augen sinnvoll, da auf diese Weise deutlich wird, dass sich das Flächenpotenzial nicht verringert hat. Weiterhin sind wir von der sehr guten Eignung der Fläche für die Windenergienutzung überzeugt, die sich u.a. aus der Lage an der Autobahn, die hervorragende Konzentrationswirkung und die geringen naturschutzfachlichen Konflikte ergibt.</p> <p>5.2 Avifauna</p> <p>Anders als in der Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven dargestellt hat der NLWKN die Gebiete mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel überarbeitet. In diesem Zuge ist das Gebiet über dem Glindbusch inzwischen nicht mehr als Gebiet für den Schwarzstorch dargestellt, wie die Regionalplanung bereits im Entwurf 2017 richtig dargestellt hat. Da sich der Landschaftsrahmenplan 2016, der ebenfalls von der SG Zeven erwähnt wird, auf die vormalige NLWKN-Datengrundlage bezogen hat, kann das Gebiet dort gar nicht anders dargestellt worden sein.</p> <p>Darüber hinaus nimmt die Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven Bezug auf die NSG-Verordnung zum Glindbusch sowie den Schwarzstorch als damit in</p>	Zu 5: Die Aussagen zur Potenzialfläche Nr. 27 werden zur Kenntnis genommen.

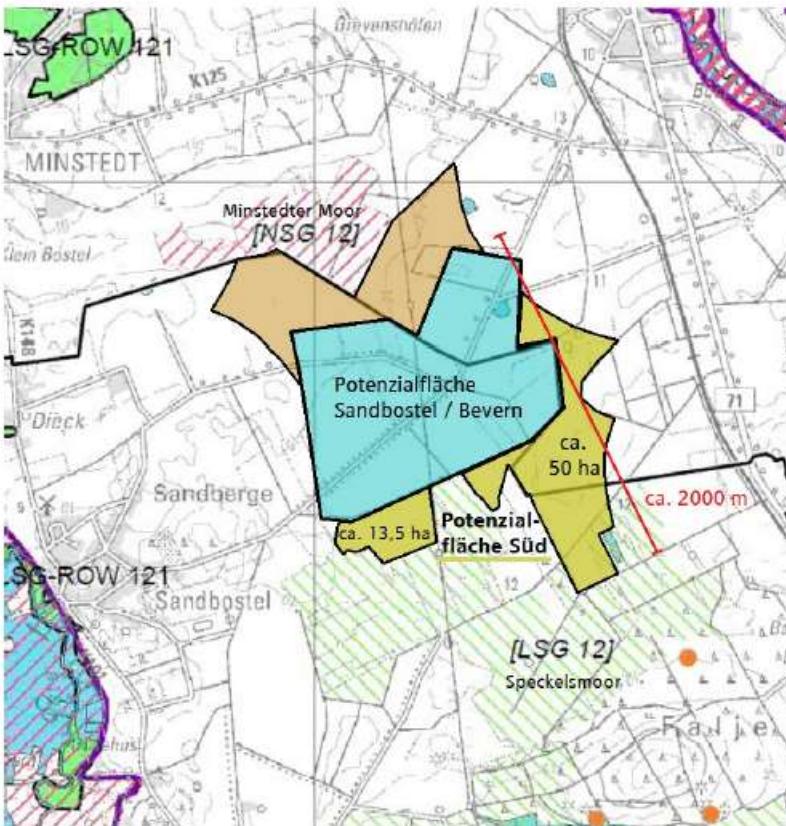
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Verbindung stehende Art. Dieser Darstellung widersprechen wir u.a., weil der Schwarzstorch weder im Steckbrief des Natur 2000-Gebiets „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ 6 noch in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindbusch“ explizit als Schutzzweck genannt ist. Darüber hinaus handelt es sich nicht um ein EU-Vogelschutzgebiet, also auch nicht um ein EU Vogelschutzgebiet mit dem Schutzzweck Schwarzstorch, wie der NSG-Steckbrief belegt.</p> <p>5.3 Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von 500 Metern / FFH-Vorprüfung</p> <p>Wie in Kapitel 2.2 beschrieben halten wir einen pauschalen Abstand von Naturschutzgebieten für nicht sachgerecht. Auch in diesem Fall liegt keine fachliche Begründung für die Notwendigkeit eines pauschalen Schutzpuffers von 500 Metern zum NSG Glindbusch vor. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Pufferbereich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche.</p> <p>Auch die FFH-Vorprüfung für das Schutzgebiet kommt lediglich zu folgendem Ergebnis:</p> <p>„Das VR befindet sich in 500 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Die anzutreffenden Biotopstrukturen lassen in Randbereichen verstärktes Auftreten/Vorkommen von Fledermäusen erwarten“</p> <p>Zur Vermeidung eines Tötungsrisikos für Fledermäuse können im Genehmigungsverfahren ein Höhenmonitoring zur Feststellung des Fledermausaufkommens und Abschaltzeiten zu den Aktivitätsphasen der Fledermäuse festgelegt werden.</p> <p>Wir schlagen daher vor, den pauschalen Schutzpuffer zu streichen und die Prüfung in das nachgelagerte Genehmigungsverfahren zu verschieben.</p> <p>5.4 Umweltbericht</p> <p>Auf der Seite 91 und 92 des Umweltberichts wird das Vorranggebiet Gyhum beschrieben. Wir begrüßen die Streichung in dem Abschnitt „Relevante Umweltziele“, da diese Beschreibung nicht für das Vorranggebiet zutreffend war. Es ist eine neue Beschreibung für das Vorranggebiet Gyhum eingefügt worden. Die darin festgestellten relevanten Umweltziele befinden sich nicht im Konflikt mit dem dargestellten Vorranggebiet</p> <p><i>Hinweis: Aufgrund der effektiven Datenverarbeitung wurden die Fußnoten nicht übernommen.</i></p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Innogy SE, Hamburg	<p>Die innogy SE (vormals RWE International SE und RWE Innogy GmbH, im weiteren „innogy“ genannt) erhebt folgende Anregungen und Einwendungen gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2018 des Landkreises Rotenburg / Wümme (Stand 15. November 2018) in seiner zeichnerischen und beschreibenden Darstellung incl. Begründung.</p> <p>Der Entwurf des RROP 2018 entspricht in einigen Punkten nicht den rechtlichen Anforderungen an die Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung im Zusammenhang mit der Regionalplanung.</p> <p>Entsprechend nehmen wir ausführlich Stellung zu Kapitel 4.2. „Energie“ der Begründung des RROP-Entwurfs.</p> <p>Die Einwendungen gegen das gesamträumliche Planungskonzept zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten im 2. Entwurf des RROP 2017 werden in Kapitel 1 dargestellt. In Kapitel 2 werden konkrete Einwendungen hinsichtlich der Art der Ausweisung sowie des Zuschnitts einzelner Vorrangstandorte im RROP-Entwurf gemacht. Dabei wird konkret zu folgenden Windenergie-Standorten Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern und Vorrangstandort Sandbostel/Bevern • Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf und Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel <p>1. Bedenken und Hinweise zum gesamträumlichen Planungskonzept zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten im 3. RROP-Entwurf 2018</p> <p>Das Land Niedersachsen hat am 24. Februar 2016 seinen Windenergieerlass (WEE) bekanntgemacht (Nds.MBl. 2016, 190 ff.). Dieser Erlass ist ebenso wie die vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Niedersächsischen Landtag (ML/NLT) erarbeitete Arbeitshilfen „Regionalplanung und Windenergie“ vom 15. November 2013 sowie vom 06.02.2014 für die Landkreise im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten maßgebend. Während der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass bei der Erarbeitung des 1. RROP-Entwurfs noch nicht berücksichtigen konnte, sind die Maßgaben ab dem 2. RROP Entwurf anzuwenden.</p> <p>Nach Nr. 1.5 des WEE ist der Erlass für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenden Wirkungskreis tätig werden (Immissionsschutzrecht, Bauaufsichtsrecht, Naturschutzrecht etc.). Soweit sie als Träger der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Erlass „als Orientierungshilfe zur Abwägung.“</p> <p>1.1. Allgemeine Hinweise zur Begründung der Auswahlentscheidungen für einzelne Vorrangstandorte</p> <p>Die nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Flächen (Potenzialflächen) sind einer Einzelabwägung zu unterziehen. Hinsichtlich der Standortauswahl im Einzelnen ist festzustellen, dass die Ausführungen im 3. RROPEntwurf (2018) zu den einzelnen Standorten nach wie vor oft zu allgemein gehalten und unpräzise sind, sodass der Abwägungsprozess innerhalb der zuvor definierten Potenzialflächen flächenscharf schwer nachzuvollziehen ist.</p> <p>So schreiben Sie in Ihrer Textdarstellung in Bezug auf einige große Potenzialflächen lediglich:</p> <p>„Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt.“</p> <p>Eine flächenscharfe Abwägung der Teilflächen unter Berücksichtigung klar formulierter Abwägungskriterien findet leider nicht statt.</p> <p>Hierbei wirft v. a. das Thema „Artenschutz“ Fragen auf. Als Argumentation wird hierbei die Berücksichtigung von avifaunistisch wertvollen Bereichen des NLWKN sowie eine avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse (ALAND 2014) herangezogen, anhand derer u. a. die finale Ausweisung der Potenzialflächen erfolgte. Im Zuge dessen sprechen Sie von „ausgewählten Bereichen“ für die konkrete Untersuchungen durchgeführt worden seien und anhand dessen die Teilflächen miteinander verglichen wurden. Leider ist dieses Prozedere so allgemein gehalten, dass anhand dessen der Abwägungsprozess und das Gewicht des jeweiligen Abwägungsbelanges nicht nachvollzogen werden kann.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Sie die Potenzialflächen im Zuge dieser Abwägung erheblich verkleinern z. B. werden die Potenzialfläche Nr. 6 (Sandbostel/Bevern) von 353 ha auf 127 ha und die Potenzialfläche Nr. 34 (Wohlsdorf/Bartelsdorf) von 664 ha auf 357 ha (260 ha Bestandspark plus 97 ha Erweiterungs-Fläche) reduziert, sollte die Abwägung an dieser Stelle deutlich transparenter gestaltet werden, um die Konsistenz und Schlüssigkeit des Planungskonzeptes nachvollziehbar darzulegen.</p> <p>Wenn in diesen beiden Fällen darauf abgestellt wird, dass die „immense Ausdehnung“ der Potenzialflächen es erlaube, sich „auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen“ zu beschränken, ohne dass definiert wird, was unter</p>	<p>Zu 1.1: Die Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen ist in den 48 „Steckbriefen“ (RROP-Entwurf 2018 S. 45ff.) dokumentiert. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung waren dabei auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 Ziffer 08).</p>

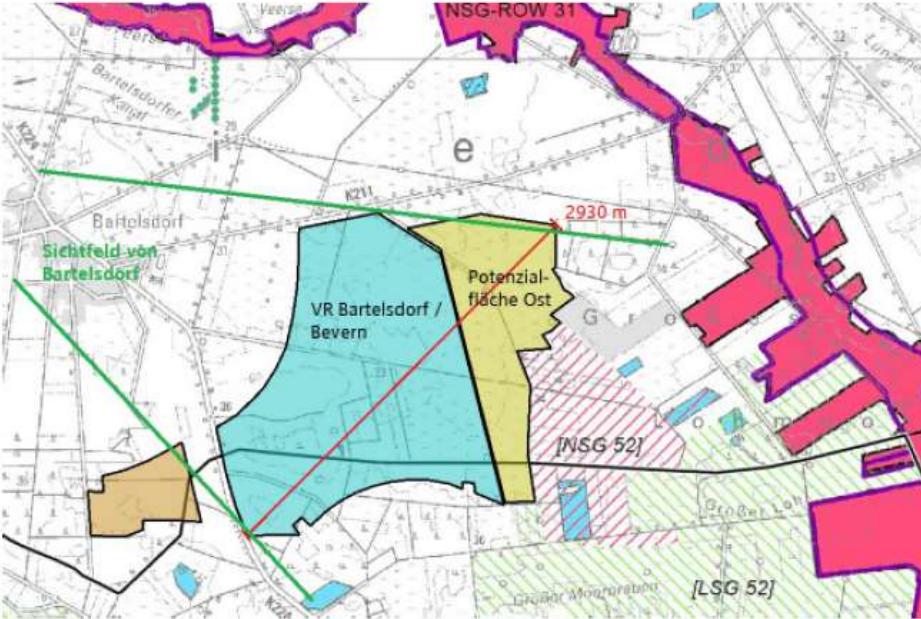
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>„geringsten Auswirkungen“ verstanden werden soll, so bleibt offen, nach welchen Maßstäben letztlich die Gewichtung der unterschiedlichen Belange erfolgte. Zudem ziehen Sie in Ihrer Abwägung Schutzgebiete heran, die noch nicht als solche ausgewiesen wurden. Es wurde folglich noch nicht final untersucht, ob die Windenergie den Schutzzwecken der einzelnen „Schutzgebiete“ widerspricht oder nicht. Dennoch schließen Sie die Windenergie in diesen Gebieten von vornherein aus. Diese Vorgehensweise während Ihrer Abwägung betrachten wir als recht restriktiv im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windpotenzialflächen. Dieser Ansatz erschließt sich, unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass Sie insgesamt nur 0,94 % der Gesamtfläche des LK Rotenburgs als Windpotenzialfläche ausweisen, für uns nicht. Im Zusammenhang mit den noch nicht ausgewiesenen Schutzgebieten ist zudem auffällig, dass Sie diese mit sehr unterschiedlichen Abständen pfeffern. Der Grenzverlauf der Potenzialflächen ist dementsprechend nicht immer nachvollziehbar. Wir empfehlen, bei noch nicht ausgewiesenen Schutzgebieten komplett auf Schutzabstände zu verzichten.</p> <p>1.2 Hinweise zum Umfang der vorgesehenen Vorrangstandorte und dem Gebot der Windenergie substantiell Raum zu schaffen</p> <p>Nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen soll bis 2050 die Gesamtleistung von Windenergieanlagen an Land von 7,6 auf 20 Gigawatt gesteigert werden. Als Orientierungshilfe für den Ausbaubedarf der Windenergienutzung in den Planungsregionen empfiehlt der Windenergieerlass vom 24.02.2016, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) 5.252 ha (entspricht 2,53 % der gesamten Landkreisfläche) als Vorranggebiete zur Verfügung gestellt werden sollen.</p> <p>Der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurde im 3. RROP-Entwurf im Vergleich zum 2. RROP-Entwurf (2017) noch einmal deutlich reduziert, von 1,2 % der Landkreisfläche im 2. RROP-Entwurf auf nur noch 0,94% der Landkreisfläche im 3. RROP-Entwurf. Vier vorgesehene Vorranggebiete wurden aufgrund militärischer Belange gestrichen, ein Vorranggebiet musste aufgrund artenschutzrechtlicher Belange stark verkleinert werden. Damit hat man im 3. RROP-Entwurf nicht einmal das sich selbst gesteckte Mindestziel der Verdoppelung der Vorranggebiete aus dem Klimaschutzkonzept 2013 erfüllt. Vom oben genannten Orientierungswert aus dem Windenergieerlass hat man sich mit der Reduzierung der ausgewiesenen Windenergie- Vorrangflächen im 3. RROP-Entwurf natürlich noch weiter entfernt.</p> <p>Dass sich der Landkreis Rotenburg mit diesem leicht verfehlten selbstgesteckten</p>	Zu 1.2: Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept nicht substantiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen, wird nicht geteilt.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ziel von 1 % der Landkreisfläche begnügt und den Orientierungswert des WEE von 2,53 der Landkreisfläche in der Abwägung des 3. RROP-Entwurfs nicht einmal erwähnt, sondern nur lapidar festhält, dass man bis 2050 noch Zeit genug hätte, dieses Ziel zu erreichen, muss unserer Ansicht nach als ein grundlegender rechtlicher Mangel im Abwägungsprozess angesehen werden. Zwar wurde im 3. RROP-Entwurf im Vergleich zu den beiden vorherigen Entwürfen eine erweiterte und leicht verbesserte Abwägung eingestellt, ob für die Windenergie substanzial Raum geschaffen wurde, aber den rechtlichen Ansprüchen genügt diese nach wie vor nicht. Die rechtlichen Ansprüche haben wir in unserer Stellungnahme zum 2. RROP-Entwurf vom 25.10.2017 ausführlich dargestellt und möchten an dieser Stelle darauf verweisen.</p> <p>In unseren Stellungnahmen zum 1. (2015) und 2. RROP-Entwurf (2017) hatten wir bereits bemängelt, dass der Windenergie mit der Umsetzung des Planungskonzeptes des Landkreises Rotenburg nicht substanzial Raum verschaffen würde. Nun wurde im 3. RROP-Entwurf eine weitere Verringerung der ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebietsflächen um mehr als 20% vorgenommen und damit sogar das selbst gesetzte Ziel um 6% unterschritten! Nach unserem Verständnis hätte für die im 3. RROP-Entwurf aus verschiedenen Belangen wegfallenden Windenergie-Vorranggebiete mindestens für Ersatz an anderer Stelle gesorgt werden müssen. Ausreichend Potenzialflächen hierfür stehen im Landkreis Rotenburg zur Verfügung.</p> <p>Insgesamt sind wir nach wie vor der Ansicht, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht substanzial Raum für die Windenergie geschaffen hat.</p> <p>2. Hinweise zu einzelnen Wind-Vorranggebieten und Potenzialflächen</p> <p>2.1. Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern</p> <p>(Bezugnehmend auf die Begründung zum 3. RROP-Entwurf sowie den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung)</p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 6 im Bereich Sandbostel/Bevern ist 353 ha groß. Davon werden lediglich 121 ha - bzw. nun im 3. RROP-Entwurf durch eine leicht angepasste Abgrenzung 127 ha - als Wind-Vorranggebiet ausgewiesen, wobei in diesen 127 ha das bereits bestehende, 2005 ausgewiesene 53 ha große Wind-Vorranggebiet Sandbostel sowie der nicht-raumbedeutsame Windstandort Bevern inkludiert sind. Aktuell findet also nur etwas mehr als 1/3 der sehr großen Potenzialfläche als Vorrangstandort Berücksichtigung. Dabei fällt auf, dass vor allem die Potenzialflächen südlich und südöstlich des neuen Vorranggebietes nicht ausgewiesen wurden (zusammen ca. 63,5 ha groß). Wir sind der Ansicht, dass insbesondere dieser Teil der wegfallenden Flächen ebenso zur Ausweisung geeignet wäre, siehe hierzu Karte 1, in der die zur Ausweisung geeigneten</p>	Zu 2.1: Hinsichtlich der Abwägung der Potenzialfläche Nr. 6 wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2018 verwiesen. In der nebenstehenden Stellungnahme werden keine neuen Sachargumente vorgebracht.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Potenzialflächen als Potenzialfläche Süd bezeichnet wird und in grüner Farbe dargestellt ist). Wir sind weiterhin der Auffassung, dass es auch verträglich wäre, diese zusätzlichen Flächen auszuweisen. Zur Begründung dieser Ansicht verweisen wir auf die Argumentation in unserer Stellungnahme zum 2. RROP-Entwurf (2017) vom 25.10.2017.</p> <p>Karte 1: Potenzialfläche Sandbostel / Bevern und Potenzialfläche Süd</p>  <p>Karte 6 Schutzgebiete Nord, Landschaftsrahmenplan des LK Rotenburg (Wümme) bearbeitet durch innogy SE</p> <p>Wie bereits in Kapitel 1.2 ausführlich dargestellt, wird der Windenergie im 3. RROP-Entwurf 2018 des Landkreises Rotenburg nicht substantiell Raum</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>verschafft, wobei gerade im Norden des Landkreises, verhältnismäßig wenig Flächen als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wurden. Daher sollte man vor allem hier bestrebt sein, geeignete Flächen möglichst vollumfänglich auszuweisen. Die von innogy SE ermittelte Fläche zwischen Sandbostel und Bevern ist – wie wir oben dargestellt haben – eine überaus geeignete Windenergieläche, gegen die keine der harten oder weichen Tabukriterien des Landkreises sprechen. Sie bieten zudem den Vorteil, dass dort in optimaler Weise Windkraftanlagen in einem bereits durch zwei bestehende Windparks und einer Hochspannungsleitung vorbelasteten Gebiet konzentriert werden können. Ein solches Konzentrationspotenzial sollte maximal verträglich genutzt werden. Wir fordern den Landkreis entsprechend auf, die Abgrenzung des Windvorrangstandortes Sandbostel/Bevern zu überdenken.</p> <p>2.2. Neuer Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel (Bezugnehmend auf die Begründung zum 3. RROP-Entwurf sowie den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung)</p> <p>Der Windenergie-Vorrangstandort Bartelsdorf / Brockel ist in der zeichnerischen Darstellung des 3. RROP-Entwurfes nicht mehr dargestellt, weil er keine Veränderungen im Vergleich zum 2. RROP-Entwurf (2017) erfahren hat. Wir nehmen zum dem Standort an dieser Stelle aber trotzdem Stellung, da im 3. RROP-Entwurf im Bereich des Windenergie-Vorranggebietes Bartelsdorf / Brockel ein neuer linienhafter Vorrangstandort für Biotopverbund in der zeichnerischen Darstellung und im Entwurfstext aufgenommen wurde. Dieser neue Biotopverbund-Vorrangstandort liegt in einem bereits mit 16 Windkraftanlagen bebauten Gebiet innerhalb des Windenergie-Vorranggebietes Bartelsdorf / Brockel. Somit überlagern sich in diesem Bereich zwei Vorranggebiete. Der Vorrangstandort für Biotopverbund scheint Teile des Bartelsdorfer Kanals zu umfassen.</p> <p>Zu sich derart überlagernden Vorranggebieten führt der Niedersächsische Landkreistag (NLT) in seinen Arbeitshilfen „Planzeichen in der Regionalplanung“ (Stand 2017) folgendes aus:</p> <p>„Vorranggebiete dienen dazu, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen durch eine positive Nutzungszuweisung in diesem Gebiet zu sichern, sodass ihnen in den Grenzen des Gebietes ein Vorrang gegenüber anderen, raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen zukommt.</p> <p>Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, da sie die Vorrangnutzung innerhalb des Gebietes strikt gegen andere unverträgliche Nutzungen sichern. Die Vorrangfestlegung für eine bestimmte Nutzung muss regionalplanerisch abschließend abgewogen und eindeutig</p>	<p>Zu 2.2: Das Vorranggebiet Biotopverbund im Verlauf des Bartelsdorfer Kanals war bereits im RROP-Entwurf 2017 enthalten, und zwar in flächenhafter Ausprägung. Die geänderte Festlegung mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ dient der räumlichen Entflechtung mit konkurrierenden Raumansprüchen (hier: Windenergienutzung).</p> <p>Zur möglichen Erweiterung des Vorranggebietes Bartelsdorf/Brockel in östliche Richtung wird auf die entsprechenden Abwägungen im Rahmen des 1. und 2. Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf 2015 bzw. RROP-Entwurf 2017 verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>bestimmt oder bestimmbar sein. Da sie eine abschließende Festlegung zugunsten einer Nutzung trifft, ist eine Überlagerung mit anderen Vorranggebieten nur dann zulässig und sinnvoll, wenn die jeweiligen Ziele miteinander vereinbar sind“.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass eine Prüfung zur Vereinbarkeit der jeweiligen Vorranggebietsziele stattgefunden hat und der Landkreis Rotenburg entsprechend zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Ziele des Windenergie-Vorranggebietes und des linienhaften Biotopverbund-Vorranggebietes miteinander vereinbar sind. Wir regen an, die Ergebnisse dieser Überprüfung im RROP-Entwurf kurz darzustellen.</p> <p>Weiterhin gehen wir davon aus, dass sich durch die Neuausweisung des Biotopverbund-Vorranggebietes für den Betrieb der 16 bestehenden innogy-Windkraftanlagen keine negativen Folgen ergeben, ebenso wenig wie für die Neuplanungen, die im angrenzenden Gebiet derzeit laufen.</p> <p>Diesen Schluss ziehen wir u.a. aus dem Satz auf S. 18 des 3. RROP-Entwurfes (2018):</p> <p>„Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Einschränkungen für Grundeigentümer und Landbewirtschafter, die über die Schutzgebietsverordnungen bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02).“</p> <p>Der Vollständigkeit halber und vor dem Hintergrund unserer Forderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, möchten wir erneut darauf hinweisen, dass wir nach wie vor für verträglich halten, den Windenergie-Vorrangstandort Bartelsdorf / Brockel insbesondere in Richtung Osten zu erweitern (grüne „Potenzialfläche Ost“ in Karte 2) und verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zum 2. RROP-Entwurf vom 25.10.2017. Angesicht der dort aufgeführten Anregungen und Bedenken bitten wir den Landkreis erneut, die Abgrenzung des Windvorrangstandortes Bartelsdorf/Brockel zu überdenken.</p> <p>Karte 2: VR Bartelsdorf / Brockel und Potenzialfläche Ost</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p>Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015), LK Rotenburg (Wümme), bearbeitet durch innogy SE</p>	
	erneuerbare energien europa e3 GmbH		
		<p>Potenzialfläche Nr. 17, Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen</p> <p>Als Planer für Windenergieanlagen und im Auftrag der Betreibergesellschaft des bestehenden Windparks, der „Windpark Weertzen/Langenfelde GmbH & Co. KG“ geben wir hier eine Stellungnahme zur Potenzialfläche Nr. 17, Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen ab und beantragen, diese Potenzialfläche entsprechend den Flächen des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 vollständig und ohne Restriktionen als Vorranggebiet in das Regionale Raumordnungsprogramm 2018 zu übernehmen. Eine Prüfung ziviler und militärischer luftfahrtrechtlicher Belange sollte - mit Ausnahme von militärischen Sperrgebieten und Flugverkehrsanlagen wie Flugplätzen und Landeplätzen - auf die Genehmigungsebene verlagert werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt, als die im RROP-Entwurf 2018 erfolgte deutliche Reduzierung des Vorranggebietes rückgängig gemacht wird. Grund ist eine aktuelle Bewertung der Bundeswehr zur Lage der Hubschrauber-Tiefflugstrecke.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>1. Sachverhalt</p> <p>Bestandswindpark Die „Windpark Weertzen/Langenfelde GmbH & Co. KG“ betreibt innerhalb der Potenzialfläche Nr. 17, Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-92 mit jeweils 2,3 MW Nennleistung. Die Anlagen wurden 2015/2016 in Betrieb genommen und liegen innerhalb des Vorranggebietes des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005.</p> <p>Variierende Regionalplanentwürfe Die vorhergehenden Satzungsentwürfe der Regionalen Raumordnungsprogramme von 2015 bis 2018 weisen für die Potentialfläche 17 wechselnde Flächenzuschnitte mit unterschiedlichen Restriktionen auf, insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung der militärischen Luftfahrtbelange. Die Entwürfe 2015 und 2017 beschreiben: „Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet“, ohne im Weiteren Bezug auf Belange der Bundeswehr zu nehmen. Im Entwurf 2018 heißt es jedoch: „Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr.“ Im Weiteren folgt eine Bewertung: „Auf die Potenzialfläche sollte grundsätzlich verzichtet werden, da sie in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt.“</p> <p>Planungsvorhaben Für den östlichen Bereich der Potentialfläche 17, welcher sich in der Samtgemeinde Sittensen, Gemarkung Klein Meckelsen befindet, besteht eine fortgeschrittene Planung für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen mit über 200 m Gesamthöhe. Der Planung liegen rechtskräftige Nutzungsverträge mit den Landeigentümern zu Grunde und es wurden bereits umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen zur Avifauna und zu Fledermausvorkommen erstellt. Des Weiteren liegt eine projektbezogene, positive Stellungnahme der Bundeswehr vom 05.09.2018 vor, welche bescheinigt, dass keine Einwände gegen die Errichtung von mindestens 2 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 238,5m seitens der Bundeswehr bestehen (siehe Anlage).</p> <p>Grenzen/Abstandskriterium Wohnen Einige Begrenzungen der Potentialfläche 17 im Entwurf des Regionalen</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Raumordnungsprogramms 2018 sind als gerade Linie dargestellt, ohne Bezug zu konkreten Abwägungskriterien, Tabubereichen oder sonstigen raumordnerischen Notwendigkeiten. Die östliche Begrenzung ist z.B. entlang von Flurstücksgrenzen dargestellt und entspricht nicht dem aus Vorsorgegründen festgelegten Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern (weiche Tabuzone). Hier sollte der 1.000 m-Abstand zu Wohnbebauung als Begrenzung festgelegt werden um somit ausreichend Abstand zu Wohnhäusern einzuhalten, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken.</p> <p>Grundsätzlich sollten alle Grenzen der Potentialflächen anhand der Kriterien des raumordnerischer Gesamtkonzepts konsistent und nachvollziehbar sein und dem RROP-Plankonzept entsprechen.</p> <p>2. Begründung</p> <p>Aufgrund des bereits mit 4 Windenergieanlagen bebauten Windparks Weertzen und der positiven Stellungnahme der Bundeswehr für eine Errichtung von weiteren WEA im Bereich Klein Meckelsen beantragen wir eine vollständige Aufnahme der Potenzialfläche Nr. 17, Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen in das Regionale Raumordnungsprogramm 2018 und die Verlagerung der Prüfung ziviler und militärischer luftfahrtrechtlicher Belange auf die Genehmigungsebene.</p>	
	Prometheus RA GmbH / NWind GmbH, Hannover		
		<p>Antrag auf Ausweisung der Fläche „Am Linnewedel“ nördlich der Ortschaft Stapel als Windvorranggebiet</p> <p>In vorbezeichnetner Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der NWind GmbH zu vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in Kopie als Anlage beigelegt.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft möchten wir erneut im Rahmen des dritten Beteiligungsverfahrens für die Neuaufstellung des RROP zum Planentwurf 2018 Stellung nehmen. Wir beantragen unter Bezugnahme auf die bereits in den ersten beiden Beteiligungsverfahren eingereichten Stellungnahmen:</p> <p>Die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine blaue Umrandung gekennzeichnete Fläche „Am Linnewedel“ nördlich der Ortschaft Stapel vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Am Linnewedel,</p>	<p>Die Stellungnahme wird als zu absolut und einseitig abgelehnt. Der Gesetzgeber hat die Privilegierung von Windenergieanlagen mit einem Planungsvorbehalt verbunden. Bei der Ausfüllung des Planungsvorbehaltes bzw. der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie hat der Landkreis Einschätzungsspielräume und Typisierungsbefugnisse. Er kann sich an pauschalen Kriterien orientieren und muss nicht jeden Quadratmeter einer Einzelfallprüfung unterziehen, wie die Rechtsanwaltskanzlei offenbar meint. Insbesondere muss keine fiktive</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Die ersuchte Fläche „Am Linnewedel“ ist grundsätzlich Bestandteil der im ersten Arbeitsschritt des RROP-Aufstellungsverfahrens ermittelten Potenzialflächen und mithin der Flächen, die potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in Frage kommen können.</p> <p>-„Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme) S. 43, zusammen mit Regionales Raumordnungsprogramm 2018 – Entwurf / Beikarte Windenergie-</p> <p>Da die Potenzialfläche laut Beikarte zum Planentwurf 2017 lediglich eine Flächengröße von 36 ha aufweist, wurde die Fläche im Abwägungsprozess zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 verworfen. Konkret entfiel die Fläche laut Planentwurf, da sie die vom Plangeber im ersten Planungsschritt als „weiches“ Tabukriterium deklarierte Mindestflächengröße von 50 ha nicht erreicht.</p> <p>-„Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme) S. 44, zusammen mit Regionales Raumordnungsprogramm 2018 – Entwurf / Beikarte Windenergie-</p> <p>Unsere Mandantschaft setzt sich für die Ausweisung der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fläche „Am Linnewedel“ nördlich der Ortschaft Stapel dennoch nachdrücklich ein.</p> <p>Denn der gegenwärtige Planentwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) verstößt gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept und ist daher in seiner jetzigen Fassung fehlerhaft (unter A.). Bereits aus diesem Grund ist die Ausweisung der beantragten Flächen dringend geboten, um der Windenergienutzung im Plangebiet substanzuell Raum zu verschaffen (unter B.).</p> <p>A. Kein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept des Planentwurfs 2018 Dem Regionalplanentwurf 2018 des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegt kein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zugrunde. Bevor hier allerdings auf die Fehlerhaftigkeit des Planungskonzeptes eingegangen wird (unter II.) sollen die von der Rechtsprechung entwickelten, grundsätzlichen Anforderungen</p>	<p>Ausnahme- oder Befreiungsprüfung durchgespielt werden.</p> <p>Zur Kritik an der Ermittlung der harten Tabuzonen:</p> <p>Die Festlegung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbot sowie gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzonen ist nicht fehlerhaft, da es sich um Flächen handelt, die aufgrund rechtlicher Störungs- bzw. Zerstörungsverbote (§ 23 Abs. 2 BNatSchG) bzw. von Ausschlussstatbeständen hinsichtlich der Errichtung baulicher Anlagen einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und widerstreitenden Belangen von vornherein entzogen sind. Zur dabei gegebenen Befugnis zur Typisierung: OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016, Az. 12 KN 64/14, Rn. 68.</p> <p>Neben schutzwürdigen Flächen müssen auch die planerischen Pufferabstände richtig in das Schema aus harten und weichen Tabukriterien eingeordnet werden. Die Rechtsprechung verlangt eine Differenzierung nach „harten“, d.h. schutzbezogenen, und „weichen“, d.h. vorsorgebezogenen, Anteilen eines planerisch einheitlichen Abstandes.</p> <p>Für den Abstand zum Schutz vor optisch bedrängenden Wirkungen hat das OVG Lüneburg in einer Vielzahl von Entscheidungen festgehalten, dass für die Bemessung von dessen hartem Anteil pauschalierend auf die zweifache Höhe</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept für die Windenergienutzung im Plangebiet noch einmal in gebotener Kürze dargestellt werden (unter I.).</p> <p>I. Grundsätzliche Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept</p> <p>Auch auf Regionalplanebene werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Die raumordnerische Planung muss abwägungsfehlerfrei sein und darf nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB geregelte Konzentrations- bzw. Ausschlusswirkung gibt dem Plangeber die Möglichkeit, die Windenergienutzung innerhalb des Plangebietes auf bestimmte Bereiche zu beschränken und die Realisierung von Windenergieanlagen an anderer Stelle auszuschließen. Dies bedeutet, dass nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich grundsätzlich privilegierte Vorhaben nur dort zulässig sind, wo Vorranggebiete als Ziel der Raumordnung festgesetzt wurden.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Ein Regionalplan ist daher fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht die Belange eingestellt wurden, die hätten eingestellt werden müssen oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>- Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1 Rn. 185; BVerwG, Urteil v. 12.12.1969 (4 C 105.66); BVerwG, Urteil v. 14.02.1975 (4 C 21.74) -</p> <p>Hinsichtlich der Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung im Plangebiet werden dabei bei der Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung besondere Anforderungen an den Abwägungsvorgang nach § 7 Abs. 2 ROG gestellt. Mit Rücksicht auf die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB fordert die höchstrichterliche Rechtsprechung in diesem Zusammenhang, dass der Plangeber der gesetzlich geregelten privilegierten Zulässigkeit der Vorhaben im Außenbereich hinreichend Rechnung trägt, indem der Windenergie im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen „substanzell Raum gegeben wird“</p>	<p>der zugrunde gelegten Referenzanlage abgestellt werden kann. Weitergehende Abstände sind insoweit als weiche Tabuflächen einzuordnen.</p> <p>Zur Kritik an der Ermittlung der weichen Tabuzonen:</p> <p>Den Einwendungen zu den weichen Tabukriterien wird nicht gefolgt. Allgemein dürfen alle Bereiche als weiche Tabuzonen ausgeschlossen werden, die zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage 2013, S. 264f.). Es liegt auf der Hand, dass solche Nutzungskonflikte bestehen, soweit Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot, FFH- und Vogelschutzgebiete, Pufferzonen zu Naturschutzgebieten, die Geestkante zum Teufelsmoor, Wohnbebauung, Waldflächen sowie der Schutz des Freiraums durch eine Mindestfläche von 50 ha betroffen sind. Der Landkreis hat die weichen Tabukriterien auch zutreffend einheitlich und ohne ortsbezogene Differenzierung angewandt. Die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse erfolgt erst auf der nächsten Stufe, wenn es darum geht, für die verbleibenden Potenzialflächen im Wege der Abwägung zu entscheiden, ob sich auf ihr die Windenergie oder eine andere Nutzung durchsetzen soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.09.2009, Az. 4 BN 25.09). Ebenso wenig war bei der</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>- Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Krautzberger (Hrsg.), BauGB Kommentar, Stand Mai 2018, § 35 Rn. 124 –</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht verlangt dafür, dass dem Regionalplan ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegt.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02) unter Verweis auf: Urteil v. 17.12.2002 (4 C 15/01); Urteil v. 21.10.2004 (4 C 2/04) –</p> <p>Es kommt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplans in Hinblick auf das zugrundeliegende Planungskonzept somit darauf an, ob dieses nach den Maßgaben der Rechtsprechung schlüssig ist.</p> <p>Dabei muss die mit der positiven Standortausweisung verbundene Ausschlusswirkung durch besondere Gründe legitimiert sein und sich daher aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes ergeben.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Koblenz, Urteil v. 20.02.2003 (1 A 11406/01) -</p> <p>Wo dies nicht zutrifft, ist die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft und hindert zu Unrecht die Nutzung der Windenergie.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Münster, NVwZ 2002, 1135, 1138; OVG Koblenz, Urteil v. 20.02.2003 (1 A 11406/01) -</p> <p>Der Planungsträger darf nicht versuchen, die Windenergienutzung aus anderweitigen Erwägungen zu reglementieren oder gar gänzlich zu unterbinden. Daher ist eine auf das gesamte Planungsgebiet bezogene Standortanalyse zur Feststellung der Eignung von Windenergiestandorten und zu den Gebieten vorzunehmen, in denen Windenergieanlagen ausgeschlossen sein sollen.</p> <p>- OVG Lüneburg, NVwZ 1999, 1358, 1359; BVerwG, 117, 287 -</p> <p>Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich nach Auffassung der Rechtsprechung abschnittsweise.</p> <p>In einem ersten Schritt sind durch den Plangeber zunächst die Tabuzonen zu ermitteln, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Diese Zonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in harte und weiche Tabuzonen.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) –</p> <p>Bei harten Tabuzonen handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um solche Flächen, die für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen und „schlechthin“ ungeeignet sind. Sie sind dabei einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und den widerstreitenden Interessen entzogen.</p>	<p>Festlegung der weichen Tabuzonen eine ins Einzelne gehende Abwägung dazu durchführen, ob in den als weiche Tabuzonen bestimmten Flächen eine Windkraftnutzung zugelassen werden kann (vgl. zu alledem OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2018, Az. 2 A 2.16, Rn. 105-108).</p> <p>Zur Kritik an der Abwägung der Potenzialfläche Nr. 9:</p> <p>Die Rechtsanwaltskanzlei wendet ein, im Bereich der Potenzialfläche Nr. 9 bestehe zwischen der Windenergienutzung und artenschutzrechtlichen Belangen sowie der Einstufung der Fläche im Landschaftsrahmenplan als LSG-würdiger Bereich kein Zielkonflikt. Die Kanzlei übersieht, dass die Befugnis, avifaunistisch wertvolle Gebiete und LSG-würdige Bereiche mit einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu überplanen, den Landkreis nicht daran hindert, dem Interesse, die Potenzialfläche von Windenergieanlagen freizuhalten, den Vorzug zu geben. Die Tatsache, dass sensible Landschaftsräume aus fachlicher Sicht für Windenergieanlagen nicht zwingend gesperrt werden müssen, bedeutet nicht, dass der Plangeber sie nicht für die Nutzung der Windenergie sperren darf. Sich im Konfliktfall zwischen der Windenergienutzung und dem Vogelschutz für den Vogelschutz bzw. zwischen der Windenergienutzung und dem Landschaftsbild für das Landschaftsbild zu entscheiden, hält sich im Rahmen des Spielraums, den das</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>- BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Harte Tabuzonen sind damit solche Bereiche, die sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung eignen.</p> <p>- OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf: BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Weiche Tabuzonen hingegen sind die Bereiche, in denen nach Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll. Der Plangeber muss dabei seine Entscheidung für die weichen Tabuzonen rechtfertigen und kenntlich machen, dass er – anders als bei den harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hatte.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Zu den weichen Tabuzonen stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass weiche Tabuzonen im Vergleich zu harten Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen seien, „die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind.“ Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanzial Raum schafft.“</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) unter Verweis auf: Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07) – Der Plangeber hat sich somit zwingend die Unterschiede zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst zu machen und diesen auch zu dokumentieren.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Die Flächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, die sogenannten „Potenzialflächen“, sind in einem weiteren Schritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Dabei sind die öffentlichen Belange innerhalb der Potenzialfläche, die gegen die Festsetzung eines Vorranggebietes sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die der Privilegierung von Windenergievorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11) – In einem letzten Schritt ist sodann durch den Plangeber zu prüfen, ob der Plan</p>	<p>Abwägungsgebot dem Landkreis einräumt (vgl. zu alledem BVerwG, Urteil vom 20.05.2010, Az. 4 C 7.09, Rn. 23 u. 25).</p> <p>Zur Behauptung, der Windenergie würde durch den Planentwurf 2018 nicht substanzial Raum verschafft:</p> <p>Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept nicht substanzial Raum für die Windenergienutzung geschaffen, wird nicht geteilt.</p> <p>Zur beantragten Fläche:</p> <p>Die Fläche „Am Linnewedel“ ist mit dem regionalplanerischen Konzept nicht vereinbar, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha aufweist.</p> <p>Die Festlegung einer Mindestfläche und der Verzicht auf die Bildung von „Potenzialflächenkomplexen“ liegen in der planerischen Gestaltungsfreiheit des Landkreises.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergienutzung damit „substanzell“ Raum verschafft. Hierzu bedarf es einer Ermittlung und Bewertung der Größenverhältnisse zwischen der Gesamtfläche der im Plan dargestellten Flächen für die Windenergienutzung und der Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen voraus.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 17.12.2002 (4 C 15.01); Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11) – Kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung nicht substanzell Raum verschafft wird, muss er sein Auswahlkonzept überprüfen und ändern.</p> <p>- zuletzt: OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf: BVerwG, Beschluss v. 15.09.2009 (4 BN 25.09); Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07); so auch: VGH Kassel, Urteil v. 25.03.2009 (3 C 594/08.N) -</p> <p>Bei der Aufstellung von Regionalplänen, in denen Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt sind, mit denen die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeigeführt werden sollen, sind somit höhere Anforderungen an den Abwägungsvorgang unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich zu stellen. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Aufstellung von Regionalplänen sind jedenfalls dann erheblich, § 7 Abs. 2 ROG i. V. m. § 11 Abs. 3 ROG, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. So stellt das Bundesverwaltungsgericht weiter fest:</p> <p>„Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und ohne Ausforschung der Entscheidungsträger über deren Planungsvorstellungen für den Rechtsanwender erkennbar ist (Urteil vom 21. August 1981 - BVerwG 4 C 57.80 - BVerwGE 64, 33 <38>). Auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist der Mangel, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne ihn die Planung anders ausgefallen wäre (Beschluss vom 9. Oktober 2003 - BVerwG 4 BN 47.03 - BauR 2004, 1130), d.h. vorliegend, dass mehr und/oder größere Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen worden wären.“ - BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) -</p> <p>Der Plangeber hat sich somit bei der Aufstellung eines Regionalplans an den Vorgaben der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu orientieren und seiner Planung ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zugrunde zu legen, um sicherzustellen, dass der Windenergienutzung substanzell Raum verschafft wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund genügt der Entwurf des RROP nicht den Vorgaben der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept:</p> <p>II. Fehlerhaftes Plankonzept des Regionalplanentwurfs 2018</p> <p>Das dem Regionalplanentwurf 2018 des Landkreises Rotenburg (Wümme) zugrundeliegende, gesamträumliche Planungskonzept ist fehlerhaft. Es liegen materiellrechtlich beachtliche Fehler im Abwägungsvorgang vor. Es wurden sowohl harte (unter 1.) als auch weiche Tabukriterien (unter 2.) fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt.</p> <p>Zudem wurde im zweiten Schritt der Aufstellung des Planungskonzeptes bei der Abwägung der konkurrierenden Nutzungen in den Potenzialflächen fehlerhaft abgewogen (unter 3.), sodass im Ergebnis der Windenergienutzung im Plangebiet durch das Planungskonzept nicht substanzell Raum verschafft wird (unter 4.).</p> <p>1. Fehlerhafte Ermittlung der harten Tabukriterien</p> <p>Der Plangeber hat bereits die harten Tabuzonen fehlerhaft ermittelt. Denn nicht jede der seitens des Plangebers im Planentwurf 2018 aufgeführten „harten“ Tabukriterien bezeichnet die Bereiche, in denen die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Die fehlerhafte Ermittlung und Anwendung von harten Tabukriterien führt bereits für sich genommen zur Fehlerhaftigkeit des gesamten Plankonzeptes, da möglichen Potenzialflächen für die Windenergienutzung fehlerhaft ausgeschlossen wurden.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>a.) Fehlerhafte Bestimmung v. Abständen zu Wohnhäusern als hartes Tabukriterium</p> <p>Die Festlegung von Abständen von 400 m zu Wohnhäusern als hartes Tabukriterium genügt nicht den Vorgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, da der Geltungsbereich für den Abstand von 400 m als hartes Tabukriterium nicht hinreichend dargelegt ist.</p> <p>Der Plangeber führt zur Begründung des „harten“ Abstandes von 400 m zu Wohnhäusern aus, dass unter Wahrung des baurechtlichen Gebots der Rücksichtnahme, konkret zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, zu beachten wäre, welche Abstände Windenergieanlagen wenigstens einhalten müssten. Unter Hinweis auf den Windenergieerlass als auch die Rechtsprechung des OVG Lüneburg wird auf die Einhaltung eines Abstandes von 2 H, also die zweifache Höhe einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 abgestellt, um eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnhäuser auszuschließen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 39-40 -</p> <p>Dabei verkennt der Plangeber allerdings, dass die Windenergienutzung unter Berücksichtigung des Gebotes der Rücksichtnahme innerhalb eines 400 m Abstandes zu Wohnhäusern nicht in jedem Fall tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist und ein Abstand von 400m um Wohnhäuser damit kein „hartes“ Tabukriterium darstellen kann. Es handelt sich auch bei der Frage, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, weiterhin um eine Einzelfallabwägung und in keinem Fall um eine pauschale Anwendung von „harten“ Abständen.</p> <p>Das OVG Münster führt zu der Frage, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung geht und die Errichtung und der Betrieb der WEA gegen das Rücksichtnahmegericht verstoße, Folgendes aus:</p> <p>„Nach der Rechtsprechung des Senats hat sich die Einzelfallabwägung, ob Windenergieanlagen bedrängend auf die Umgebung wirken, in einem ersten Schritt an der Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich der Hälfte des Rotordurchmessers) der Anlage zu orientieren. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse in die Einzelfallbewertung einzustellen.</p> <p>So sind u.a. die Höhe und der Standort der Windenergieanlage, die Größe des Rotordurchmessers, eine Außenbereichslage des Grundstücks sowie die Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster und Terrassen zur Windkraftanlage von Bedeutung. Zu berücksichtigen ist auch, ob von dem Wohngrundstück aus eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Relevant ist im Weiteren der Blickwinkel auf die Anlage, weil es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied bedeutet, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses liegt oder sich seitwärts von dieser befindet. Auch die Hauptwindrichtung kann von Bedeutung sein. Denn von der mit der Windrichtung wechselnden Stellung des Rotors hängt es ab, wie häufig in welcher Größe die vom Rotor bestrichene Fläche von einem Wohnhaus aus wahrgenommen wird. Zu berücksichtigen ist im Weiteren die topographische Situation. So kann etwa von einer auf einem Hügel gelegenen Windkraftanlage eine andere Wirkung als von einer auf tiefer liegendem Gelände errichteten Anlage ausgehen. Auch können Waldgebiete oder Gebäude einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten.“ - zuletzt: OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17) -</p> <p>Weiter heißt es: „Unter Berücksichtigung (insbesondere) der vorstehenden</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Kriterien lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren: [...] Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. [...] Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“ (Hervorh. d. Verf.)</p> <p>- zuletzt: OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17) unter Verweis auf: Urteil v. 09.08.2006 (8 A 3726/05), Beschlüsse v. 30.03.2017 (8 A 2915/15) u. 13.09.2017 (8 B 1373/16) -</p> <p>Das OVG Münster bringt damit auch in seiner jüngsten Rechtsprechung zum Ausdruck, dass es sich bei der Prüfung, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, in jedem Fall um eine Einzelfallabwägung handelt, für die sich nur „grobe Anhaltswerte“ prognostizieren lassen. Dies gilt, so das OVG Münster weiter, auch für moderne Typen von Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und größere Rotordurchmesser gekennzeichnet sind. Dabei betont das OVG noch einmal, dass die beschriebene Formel der 2-fachen Höhe nur Anhaltspunkte bieten kann und gerade nicht von der Betrachtung eines konkreten Einzelfalls entbindet.</p> <p>- OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17), juris, Rn. 86 –</p> <p>Es kann daher nicht pauschal behauptet werden, dass Windenergieanlagen in einer Entfernung von weniger als 400 m zu Wohnhäusern immer eine optisch bedrängende Wirkung haben werden. Es bedarf vielmehr in jedem Fall einer einzelfallbezogenen Prüfung, sodass die vom OVG Münster entwickelte Formel jedenfalls nicht herangezogen werden kann, um pauschale Abstände zu Wohnhäusern als „harte“ Tabukriterien zu rechtfertigen. Denn die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Abstände, gerade im Außenbereich, muss nicht in jedem Fall rechtlich ausgeschlossen sein.</p> <p>Der Plangeber hat zudem selbst erkannt, dass der pauschale „harte“ Abstand von 400 m zu Wohnhäusern auch nicht mit der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit von Wohnhäusern begründet werden kann. Nach der Rechtsprechung sind Siedlungsabstände aufgrund der unterschiedlichen immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit nach den Baugebietstypen zu differenzieren.</p> <p>- BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12; VGH München, Beschluss v. 21.01.2013 (22 CS 12.2297) -</p> <p>Dass eine solche Unterscheidung zwischen Baugebietstypen zur Einordnung der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit zudem auch erforderlich ist, zeigt</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>nicht zuletzt die TA-Lärm selbst, die unter Pkt. 6.1 unterschiedliche Richtwerte für diese unterschiedlichen, der Wohnnutzung dienenden Gebieten vorsieht. Dies setzt aber voraus, dass eine Unterscheidung der Baugebietstypen erfolgt ist und die Baugebietstypen erkennbar sind: Bei den Baugebietstypen ist nach reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten oder etwa Mischgebieten zu unterscheiden.</p> <p>Eine solche Unterscheidung ist aber vorliegend nicht erfolgt und auch nicht im Ansatz erkennbar. Es wird weder eine Bezeichnung reiner oder allgemeiner Wohngebiete oder Mischgebiete getroffen, noch werden diese voneinander unterschieden.</p> <p>Stattdessen wird im Entwurf pauschal von Wohnhäusern gesprochen, ohne dass erkennbar ist, was hierunter zu verstehen ist. Somit könnte auch die Annahme einer immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit die Festlegung eines „harten“ Abstandes von 400 m zu Wohnhäusern nicht rechtfertigen, da keine konkreten Aussagen über die Betroffenheit der einzelnen Wohnhäuser von Schall oder Schatten getroffen werden kann.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 400 m zu Wohnhäusern als „hartes“ Tabukriterium ist daher weder mit einer möglichen, optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen auf Wohnhäuser noch mit der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit eben dieser zu rechtfertigen. Es kann nicht pauschal angenommen werden, dass Windenergieanlagen in einem Abstand von 400 m zu Wohnhäusern rechtlich unzulässig sind. Die Festlegung des Mindestabstandes als „hartes“ Tabukriterium genügt damit nicht den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der Ermittlung von harten Taubzonen.</p> <p>b.) Fehlerhafte Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium</p> <p>Auch die Ermittlung von Naturschutzgebieten als ein hartes Tabukriterium ist fehlerhaft.</p> <p>Denn die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG als hartes Tabukriterium ist nicht gerechtfertigt:</p> <p>Entsprechend der obigen Ausführungen sind harte Tabukriterien solche Ausschlussgründe, bei denen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe eine Ausweisung der Flächen zur Windenergienutzung schlechthin und unüberwindbar entgegensteht. Um festzustellen, ob ein Naturschutzgebiet zum Ausschluss der Windenergienutzung führt, bedarf es einer Auseinandersetzung mit der jeweiligen Rechtsverordnung und dem spezifischen Schutzzweck des Naturschutzgebiets. Da vorliegend aber weder der jeweilige Schutzzweck der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Naturschutzgebiete dargestellt noch geprüft wurde, ob die Schutzzwecke durch die Windenergienutzung überhaupt beeinträchtigt werden würde, ist die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium fehlerhaft.</p> <p>Zudem besteht auch bei Naturschutzgebieten gemäß § 67 BNatSchG grundsätzlich die Möglichkeit, eine Befreiung von möglichen Bauverboten in den NSG zu erteilen, sofern ein Bauverbot durch die Verordnungen festgelegt wurde. Vorliegend ist allerdings weder geprüft worden, welche Schutzzwecke und Ge- bzw. Verbote in den jeweiligen Naturschutzverordnungen für die NSG festgelegt wurden, noch ob die Errichtung von Windenergieanlagen dem im konkreten Einzelfall entgegenstehen würde. Damit ist die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium – insbesondere ohne Einzelfallbetrachtung der Schutzzwecke und einer objektiven Befreiungsmöglichkeit – offensichtlich fehlerhaft.</p> <p>c.) Fehlerhafte Einordnung v. Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbot als harte Tabuzonen</p> <p>Auch die Einordnung von Landschaftsschutzgebieten mit Bauverboten als harte Tabuzonen ist fehlerhaft.</p> <p>Der Plangeber führt zur Begründung der Festlegung von LSG mit Bauverbot als harte Tabuzonen aus:</p> <p>„Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind z. Zt. 58 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen; in 40 Verordnungen ist ein Verbot enthalten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Diese Gebiete sind den harten Tabuzonen für Windenergie zuzurechnen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, 2013, Seite 35f.).“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 40 -</p> <p>Aus diesen Ausführung ergibt sich allerdings weder, welche Landschaftsschutzgebiete als harte Tabukriterien angesetzt wurden noch welchem Schutzzweck sie dienen. Der Plangeber hat dabei fälschlicherweise auf eine Auseinandersetzung mit den konkreten Schutzzwecken verzichtet. Allerdings hätte er prüfen müssen, ob die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen Ausnahmen von den Bauverboten vorsehen und die Errichtung von Windenergieanlagen möglicherweise, angesichts der konkreten Schutzzwecke,</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>einen solchen Ausnahmetatbestand erfüllen würden. Der pauschale Hinweis auf die in den Schutzgebietsverordnungen enthaltenen Bauverbote ist nicht ausreichend, um zu begründen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten rechtlich oder tatsächlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist.</p> <p>Zugleich heißt es im Entwurf an einer anderen Stelle: „Darüber hinaus enthalten bestehende NSG-Verordnungen im Einzelfall ein Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in einer bestimmten Entfernung von der Grenze des NSG. Diese Abstände werden bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen im zweiten Arbeitsschritt beachtet.“ (Hervorh. d. Verf.)</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43-</p> <p>Es wird jedoch nicht deutlich, worin der Plangeber den Unterschied zwischen den in den NSG-Verordnungen ausgesprochenen Verboten und den Bauverboten der LSGVerordnungen, die er als harte Tabukriterien festlegt, sieht. Der Plangeber handelt somit widersprüchlich, wenn er in den Fällen der Landschaftsschutzgebiete entsprechende Errichtungsverbote in den Verordnungen als „harte“ Tabukriterien, im Falle der Abstände zu Naturschutzgebieten diese Errichtungsverbote allerdings auf der Ebene der Einzelfallprüfung einordnet. Denn in beiden Fällen ist eine Einzelfallprüfung dringend geboten. Somit hätte der Plangeber auch bei den Landschaftsschutzgebieten mit Bauverboten eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und den Möglichkeiten des Hineinplanens in die Ausnahmelage vornehmen müssen.</p> <p>Die LSG-Verordnungen und insbesondere die darin festgelegten Schutzabstände stehen der Errichtung von Windenergieanlagen weder rechtlich noch tatsächlich zwingend entgegen. Es hätte zwingend eine Einzelfallprüfung hinsichtlich möglicher Ausnahmelagen erfolgen müssen. Ebenfalls wurde nicht geprüft, inwieweit eine objektive Befreiungslage gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für Windenergieanlagen in den jeweiligen Gebieten besteht. Die Einordnung der LSG mit Bauverbot als harte Tabukriterien ist damit fehlerhaft.</p> <p>d.) Fehlerhafte Bestimmung von gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzone</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Auch die Einordnung von gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzonen ist fehlerhaft.</p> <p>Der Plangeber begründet im Planentwurf 2018 die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen wie folgt:</p> <p>„Bestimmte Biotoptypen stehen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz. Hierzu zählen im Landkreis Rotenburg (Wümme) z.B. Moorwälder, Feucht- und Nassgrünland, Heiden und Magerrasen. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bezweckt die Sicherung des derzeitigen Zustandes vor nachteiligen Veränderungen. Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, kommen diese nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in Betracht.“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 40 –</p> <p>Es besteht allerdings auch innerhalb gesetzlich geschützter Biotope die objektive Möglichkeit von Ausnahmeerteilungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope nicht, wie von der Rechtsprechung für die Festlegung von harten Tabuzonen gefordert, tatsächlich oder rechtlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Der Plangeber hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob solche Ausnahmen erteilt werden könnten.</p> <p>Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann, ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist.</p> <p>Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter:</p> <p>„Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen.“</p> <p>- „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“, Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-</p> <p>Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt. Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen können sogar als Vorranggebiete oder Konzentrationszonen ausgewiesen werden und sind damit keinesfalls als harte Tabuzonen einzuordnen.</p> <p>Der Plangeber hat somit aufgrund seines pauschalen „harten“ Ausschlusses von gesetzlich geschützten Biotopen deren Schutzwürdigkeit ohne konkrete Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Errichtung von Windenergieanlagen im unmittelbaren Nahbereich verkannt und die gesetzlich geschützten Biotope damit fehlerhaft als „harte“ Tabukriterien ermittelt.</p> <p>e.) Zwischenergebnis</p> <p>Der Plangeber hat bereits die „harten“ Tabukriterien fehlerhaft ermittelt und angewandt.</p> <p>In vielen der vom Plangeber angeführten „harten“ Tabuzonen stehen der Windenergienutzung weder rechtliche noch tatsächliche zwingende Gründe entgegen, sodass diese Flächen fehlerhaft als Potenzialflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Bereits aus diesem Grund ist das gesamträumliche Planungskonzept des Planentwurfs 2018 insgesamt fehlerhaft, da nicht alle Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden konnten.</p> <p>2. Weiche Tabuzonen des Regionalplanentwurfs 2018</p> <p>Hinzu kommt, dass auch die weichen Tabukriterien seitens des Plangebers fehlerhaft ermittelt bzw. angewandt wurden. Hierbei hat der Plangeber unter anderem nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass ihm die rechtlichen Konsequenzen einer Ermittlung und Anwendung von weichen Tabukriterien in Abgrenzung zu harten Tabukriterien bewusst war. Denn:</p> <p>Nach Maßgabe der Rechtsprechung sind harte und weiche Tabukriterien voneinander zu trennen, da diese einem unterschiedlichen rechtlichen Regime</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>unterliegen:</p> <p>„Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat.“</p> <p>- BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 (4 CN 1/11 und 4 CN 2/11) -</p> <p>Danach führen harte Tabukriterien unmittelbar zum Ausschluss der Potenzialfläche und entziehen die ausgeschlossenen Flächen von vornherein der Abwägung. Demgegenüber unterliegen weiche Tabukriterien der Bewertung durch den Plangeber und sind damit Gegenstand der Abwägung. Der Plangeber hat vorliegend allerdings nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass ihm bei der Festlegung der weichen Tabukriterien ein Beurteilungsspielraum zustand. Er hat die Ermittlung und Anwendung der weichen Tabukriterien nicht hinreichend begründet und damit die Gründe für seine Bewertung der jeweiligen Flächen nicht offen gelegt, sodass jedenfalls die Ausübung eines Bewertungsspielraums hinsichtlich der Anwendung der weichen Tabukriterien nicht erkennbar wird.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>a.) Fehlerhafte Bestimmung der Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot als weiche Tabuzonen</p> <p>Die Ermittlung und Anwendung der Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbote in den jeweiligen Verordnungen als weiche Tabukriterien ist fehlerhaft. Hierzu ist auf die obigen Ausführungen zu der Einordnung von Landschaftsschutzgebieten als harte Tabukriterien zu verweisen. Auch bzw. gerade in den Fällen, in denen die Gebietsverordnungen keine Bauverbote vorsehen, ist eine Einzelfallprüfung dringend geboten. Der Plangeber lässt allerdings auch an dieser Stelle eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Schutzzwecken der LSG im Verhältnis zur Windenergienutzung vermissen und rechtfertigt nicht, weshalb er auch die LSG ohne Bauverbot generell von Windenergienutzung freihalten möchte. Die LSG sind damit fehlerhaft vom Plangeber als weiche Tabukriterien eingeordnet worden. Es fehlt an einer Rechtfertigung des Plangebers für die Einordnung als weiches Tabukriterium.</p> <p>b.) Fehlerhafte Bestimmung der Natura 2000 – Gebiete als weiche Tabuzonen</p> <p>Auch die Bestimmung von Natura 2000 – Gebieten als weiches Tabukriterium ist</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>fehlerhaft. Der Plangeber lässt bei der Festlegung der Natura 2000 – Gebieten eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken und deren mögliche Betroffenheit vermissen und sorgt im Ergebnis dafür, dass die Anwendung des „weichen“ Kriteriums der Natura 2000 – Gebiete faktisch der Anwendung eines harten Tabukriteriums gleichkommt. Im Planentwurf 2018 heißt es zur Begründung:</p> <p>„Aufstellung und Betrieb von Windenergieanlagen sind in Natura 2000 – Gebieten nicht zwingend unzulässig, sondern nur dann, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG). Unabhängig davon sieht der Landkreis die Gebiete als so wertvoll an, dass er die Flächen im Rahmen der Umweltvorsorge als weiche Tabuzonen für die Windenergienutzung einstuft. Es handelt sich um hochwertige Naturschutzflächen mit wichtigen Vernetzungs- und Lebensraumfunktionen, die naturschutzrechtlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären sind und daher von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 41-42 -</p> <p>Welchen Schutzzweck der Gebiete der Plangeber als so schutzwürdig ansieht, dass diese pauschal von aller Windenergienutzung freizuhalten sind, ergibt sich aus der Begründung nicht. Insbesondere die Tatsache, dass der Plangeber die Natura 2000 – Gebiete im Planentwurf 2017 zuvor als „harte“ Tabukriterien eingeordnet hatte und sie nunmehr als „weiche“ Tabukriterien einordnet, dies allerdings nicht weiter begründet, lässt darauf schließen, dass er nach Änderung des Planentwurfs keine Abwägung vorgenommen hat, obwohl der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in Natura 2000 – Gebieten keine rechtlichen oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und die Flächen damit grundsätzlich einer Abwägung zugänglich wären. Dies gilt auch angesichts der Tatsache, dass Vorhaben in Natura 2000 – Gebieten gemäß § 34 BNatSchG nur dann ausgeschlossen sind, wenn sie erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke verursachen würden. Allein hieraus ergibt sich, dass es zwingend einer konkreten Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der Schutzzwecke und insbesondere eines Standortbezuges der WEA bedarf.</p> <p>Der Plangeber hat somit auch an dieser Stelle nicht plausibel gerechtfertigt, weshalb er den Ausschluss der Flächen für die Windenergienutzung für generell erforderlich hält und Natura 2000 – Gebiete damit fehlerhaft als weiches</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Tabukriterium eingeordnet.</p> <p>c.) Fehlerhafte Bestimmung von Schutzabständen zu NSG als weiche Tabuzone</p> <p>Auch die Festlegung von Schutzabständen zu Naturschutzgebieten als weiche Tabuzonen ist nicht gerechtfertigt und damit fehlerhaft.</p> <p>Die Festlegung eines Abstandes von 500 m zu Naturschutzgebieten wird seitens des Plangebers damit begründet, dass der Abstand „dem Ziel der Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes“ diene.</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 -</p> <p>Für die Einschätzung, ob der Abstands von 500 m gerechtfertigt ist, bedürfte es allerdings auch in diesem Fall einer Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Schutzzweck des Naturschutzgebiets unter Einbeziehung der Schutzgebietsverordnungen.</p> <p>Eine solche ist durch den Plangeber allerdings nicht vorgenommen worden. Vielmehr wurde offensichtlich pauschal unterstellt, dass sämtliche Naturschutzgebiete dem Artenschutz von Tieren und der Erhaltung des Landschaftsbildes dienen und daraus ein zusätzlicher Schutzabstand geschlussfolgert.</p> <p>Daher ist die pauschale Festlegung von weichen Abständen zu Naturschutzgebieten nicht gerechtfertigt und damit fehlerhaft. Auch im Falle der Festlegung von einzuhaltenden Abständen als „weiche“ Tabukriterien bedarf es einer Auseinandersetzung mit den jeweiligen Schutzz Zielen und der gebietsspezifischen Empfindsamkeit des NSG, um zu prüfen, ob ein solcher Abstand überhaupt notwendig ist, um die jeweiligen Schutzzwecke des NSG einzuhalten. Ist ein solcher Abstand nicht erforderlich, kann er im Ergebnis auch nicht als „weiches“ Tabukriterium einer Ausweisung von Vorranggebieten entgegenstehen.</p> <p>d.) Fehlerhafte Bestimmung der Geestkante zum Teufelsmoor als weiches Tabukriterium</p> <p>Auch die Bestimmung und Anwendung der „Geestkante zum Teufelsmoor“ als weiches Tabukriterium ist fehlerhaft.</p> <p>Der Plangeber führt zur Begründung der Ermittlung der „Geestkante zum</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>„Teufelsmoor“ als weiche Tabuzonen aus:</p> <p>„Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die Geestkante nicht zu überfordern, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden. Fachliche Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Geestkante ist der Landschaftsrahmenplan [...]“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42 -</p> <p>In Karte 2 des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Rotenburg (Wümme), auf den der Plangeber in der Begründung Bezug nimmt, wird die Geestkante zwar als typisches und prägendes Landschaftsbildelement ausgezeichnet. Sie verläuft allerdings zum allergrößten Teil in solchen Flächen, die der Landschaftsrahmenplan als „Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung“ ausweist. - Karte 2 – Süd – „Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015“, abzurufen unter: https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsrahmenplan-1163-23700.html -</p> <p>Gerade diese Flächen werden im RROP allerdings als weiche Tabuzonen ausgeschlossen.</p> <p>Es ist daher nicht ersichtlich, wie der Plangeber zu dem Ergebnis kommen konnte, dass der gesamte Bereich, der nunmehr als weiche Tabuzone ausgeschlossen ist, als Landschaftsbildelement schützenswert und von Windenergienutzung freizuhalten ist.</p> <p>Bei der Ausweisung einer „weichen“ Tabuzone ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass dieser seine Abwägungsentscheidung nachvollziehbar begründen und dokumentieren muss. Denn „weiche“ Tabuzonen sind solche Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. In diesem Zusammenhang muss der Plangeber seine Entscheidung für die weichen Tabuzonen rechtfertigen, indem er darlegt, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet und warum bisherige gesetzliche Schutzvorschriften (z. B. BImSchG, BNatSchG) nicht ausreichen sollten. Er muss entsprechend kenntlich machen, dass er einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offenlegen.</p> <p>Hinsichtlich des RROP 2018 ist dabei mit Blick auf den Gliederungspunkt „Begründung der weichen Tabuzonen“ auf Seite 42 festzustellen, dass die</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>beschriebene inhaltlich-sachliche Rechtfertigung vorliegend fehlt. Dem Planentwurf ist auf Seite 42 zu entnehmen, dass es sich bei der Geestkante zum Teufelsmoor um einen „charakteristischen Lebensraum“ handele „der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken“ sei. Weiter heißt es: „Um die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden“.</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42 -</p> <p>Vorliegend ist bereits nicht erkennbar welche Qualität die Geestkante zum Teufelsmoor konkret aufweist. Der Plangeber führt nicht weiter aus, inwiefern es sich um einen charakteristischen Lebensraum handelt bzw. inwieweit die Geestkante für das Landschaftsbild prägend ist. An dieser Stelle sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass dem Landschaftsrahmenplan des LK Rotenburg zu entnehmen ist, dass das Gebiet bislang nicht unter besonderen Schutz gestellt wurde bzw., dass es als „Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung“ bewertet wird.</p> <p>Es ist damit festzustellen, dass der Plangeber anhand seiner allgemeinen Ausführungen die Geestkante zum Teufelsmoor ausschließt, ohne eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Situation vor Ort vorzunehmen. Wie gesehen ist es aber gerade hinsichtlich der Ausweisung von „weichen“ Tabuzonen entscheidend, dass die individuell gefasste Entscheidung, konkret benannte Gebiete aus der späteren Abwägungsentscheidung herauszunehmen, differenziert begründet wird.</p> <p>Der Plangeber hätte demzufolge die gebietsspezifischen Besonderheiten sowie konkreten Einwirkungsmöglichkeiten herausarbeiten müssen. Er hätte demnach einen Zusammenhang zu den konkret betroffenen Gebieten, vorliegend zur Geestkante des Teufelsmoors, herstellen und begründen müssen, warum vorliegend aus rechtlichen oder sachlichen Gründen die Geestkante zum Teufelsmoor von der weiteren Abwägung ausgeschlossen werden soll.</p> <p>Die bloße Absicht, diese Fläche per se von Bebauung freizuhalten, ist jedenfalls nach den aufgestellten Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept nicht ausreichend. Es handelt sich dabei um den klassischen leeren „Freihaltebelang“, der die Annahme rechtfertigt, dass es sich um eine Verhinderungsplanung handelt und somit zur Unwirksamkeit des gesamten Planungskonzepts führt. Soweit die maßgeblichen Gebiete tatsächlich von Windenergienutzung freizuhalten sind, müssen sie als entsprechende</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Gebiete unter Schutz gestellt werden und können dann im Einzelfall als „weiche“ Tabuzonen der Windenergienutzung entgegengehalten werden. Eine solche Unterschutzstellung erfolgte hinsichtlich der Geestkante zum Teufelsmoor bislang hingegen nicht. Demnach ist eine auf den Einzelfall bezogenen Rechtfertigung und insbesondere einer Abwägung mit dem besonderen öffentlichen Interesse an dem Ausbau von erneuerbaren Energien erforderlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> <p>Die Festlegung der Geestkante als weiche Tabuzone ist damit jedenfalls in dem jetzigen Ausmaß fehlerhaft, da der Plangeber nicht hinreichend begründet und dokumentiert, weshalb die Gebiete der Geestkante trotz ihrer Einordnung als „Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung“ derart schützenswert sind, dass sie für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen.</p> <p>e.) Fehlerhafte Bestimmung eines Schutzabstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung</p> <p>Auch die Bestimmung einer Abstandszone von 400 bis 1.000 m aus Vorsorgegründen zu allen Wohnhäusern als weiche Tabuzone ist fehlerhaft, da nicht substantiiert dargelegt wird, weshalb diese Fläche für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht. Der Plangeber stützt sich bei der Festlegung der Abstandszone weder auf den Schutz der Wohnhäuser vor Immissionen noch auf einen möglichen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegerbot bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Abstandszone. So heißt es zur Abstandszone ausschließlich:</p> <p>„Aus Vorsorgegründen wird die Abstandszone 400 – 1.000 m zu allen Wohnhäusern als weiche Tabuzone festgelegt. Der Wert wird damit auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Damit soll z.B. der besonderen Siedlungsstruktur der Findorffsiedlungen im nördlichen und nordwestlichen Teilraum Rechnung getragen werden. Der Mindestabstand von 1.000 m wurde gewählt, um ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand zu Wohnhäusern festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken. Der pauschale Abstandswert ist so gewählt, dass im Bereich des RROP einerseits noch eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich ist, andererseits der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks mit moderner, großer Anlagentechnik gewährleistet wird.</p> <p>Die zu berücksichtigenden Wohnhäuser werden in der Potenzialflächenkartierung auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) dargestellt.“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>(Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42-43 -</p> <p>Insbesondere die pauschale Abstandszone zu Wohnhäusern im Außenbereich und damit der Ausschluss der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung ist nicht gerechtfertigt. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass gerade bei Wohnhäusern im Außenbereich bei einem Abstand von 1.000 m zu Windenergieanlagen erfahrungsgemäß davon auszugehen ist, dass diese hinsichtlich möglicher Schallimmissionen nicht einmal mehr im Einwirkbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen und die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte damit um mehr als 10 dB(A) unterschritten würden.</p> <p>Soweit das OVG Lüneburg annimmt, dass ein Vorsorgeabstand von 1.000 m zu im Zusammenhang bebauten Ortslagen mit überwiegender Wohnnutzung rechtlich nicht zu beanstanden sei, - OVG Lüneburg, Urteil v. 21.10.2015 (2 K 109/13), juris, Rn. 49 - ist darauf hinzuweisen, dass dies gerade nicht für Wohnhäuser im Außenbereich oder andere, weniger schutzwürdige Baugebietstypen gelten kann. Wie bereits unter Ziff. II.1.a ausgeführt, fordert die Rechtsprechung bei der Festlegung von Siedlungsabständen eine zwingende Differenzierung nach Baugebietstypen. - BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12); VGH München, Beschluss v. 21.01.2013 (22 CS 12.2297) –</p> <p>Die notwendige Differenzierung von Baugebietstypen bei der Festlegung von Siedlungsabständen folgt daraus, dass die der Wohnnutzung dienenden Baugebietstypen wesentlich schutzwürdiger hinsichtlich möglicher Immissionen sind als eben solche, die Gewerbe und Industrie dienen oder gar der Außenbereich. Grundgedanke des § 35 BauGB ist, dass der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden soll, soweit nicht die besondere Funktion des Vorhabens seine Ausführung im Außenbereich rechtfertigt.</p> <p>Wohnbebauung, die im Außenbereich liegt bzw. an den Außenbereich angrenzt, ist nach dem Gedanken des Rücksichtnahmegerütes wesentlich weniger schutzwürdig als Wohnbebauung in einem allgemeinen Wohngebiet, da im Außenbereich grundsätzlich mit der Realisierung von im Außenbereich privilegierten Vorhaben wie der Windenergienutzung gerechnet werden muss.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss der Flächen rund um freistehenden Wohnhäuser ohne Differenzierung nach Baugebietstypen und ohne Einzelfallbetrachtung ist damit nicht vertretbar und die Einordnung eines pauschalen Abstandes von 1000 m zu Wohnhäusern als weiches Taubkriterium insgesamt fehlerhaft.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>f.) Fehlerhafte Bestimmung von Wald ab 2,5 ha als weiche Tabuzonen</p> <p>Auch das weiche Tabukriterium von Wald ab einer Fläche von 2,5 ha ist durch den Plangeber fehlerhaft ermittelt und angewandt worden.</p> <p>Der Plangeber stützt sich im Rahmen seiner Begründung auf den LROP, 4.2 Ziff.04, nach dem es heißt, dass Wald nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollte.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die ständige Rechtsprechung des OVG Lüneburg zu verweisen. Der Senat hat sich seit der Veröffentlichung des LROP bereits mehrmals mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich bei der Aussage des LROP zur Beanspruchung von Wald um ein zwingendes Ziel handele oder nicht. Das OVG Lüneburg kam in seiner Entscheidung v. 03.12.2015 zu dem Ergebnis:</p> <p>„Zwar mag es Waldflächen geben, in denen der Errichtung von Windenergieanlagen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt aber erkennbar nicht für jedweden „Wald“, so dass die generelle Einstufung als hartes Kriterium Bedenken begegnet (vgl. Urt. d. Sen. v. 23.1.2014 - 12 KN 285/12 -; Urt. v. 14.5.2014 – 12 KN 29/13 -, NuR 2014, 654; OVG NRW, Urt. v. 22.9.2015 - 10 D 82/13.NE -, ZNER 2015, 475; OVG Berlin-Bbg, Urt. v. 24.2.2011 - OVG 2 A 2.09 -, NuR 2011, 794; Thür. OVG, Urt. v. 8.4.2014 - 1 N 676/12 -, ThürVBI 2015, 111; Gatz, a. a. O., Rn. 76; a. A. Hess. VGH, Urt. v. 17.3.2011 - 4 C 883/10.N -, ZNER 2011, 351).</p> <p>Das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm 2012, wonach Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen für Zwecke der Windenergienutzung nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden soll, wenn weitere Flächenpotentiale außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt (vgl. Abschnitt 4.2 Ziff. 04), führt zu keinem anderen Ergebnis. Bei dieser Regelung handelt es sich nach seiner Gestaltung (kein Fettdruck) ersichtlich nicht um ein zwingendes Ziel, sondern „lediglich“ einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG im Wege der baurechtlichen Abwägung überwunden werden kann (vgl. Schrödter, ZNER 2015, 415).“</p> <p>- OVG Lüneburg, Urteil v. 03.12.2015 (12 KN 126/13), zuletzt bestätigt: OVG Lüneburg, Urteil v. 13.07.2017 (12 KN 206/15) -</p> <p>Auch bei dem Ausschluss von Wald als weiches Tabukriterium bedarf es einer hinreichenden Differenzierung zwischen schützenswerten Waldflächen und eben solchen, die bereits durch technische Einrichtungen und Bauten vorbelastet sind. Dies wurde bereits im LROP, 4.2 Ziff. 04 S. 9 festgestellt, auf den sich auch der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Plangeber bei der Begründung des Ausschlusses von Waldflächen auch bezieht. Eine solche Differenzierung wurde allerdings durch den Plangeber nicht vorgenommen. Vielmehr scheint es so, als sei er bereits aufgrund der Ausführungen im LROP von der Notwendigkeit des Ausschlusses von Waldflächen ausgegangen, ohne eine eigene Abwägung vorzunehmen und sich bewusst zu machen, dass die Ausweisung von Waldflächen für ihn grundsätzlich möglich wäre.</p> <p>Der Plangeber hat damit das Tabukriterium des Ausschlusses von Waldflächen offensichtlich fehlerhaft als „hartes“ Tabukriterium verwendet, obwohl er es als weiches benannt hat. Dass allerdings der pauschale Ausschluss von Waldflächen als Tabuzonen für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommt, hat auch das OVG Lüneburg zuletzt noch einmal bestätigt.</p> <p>- OVG Lüneburg, Urteil v. 13.07.2017 (12 KN 206/15) -</p> <p>Die Einordnung der Waldflächen als Tabukriterium wurde daher fehlerhaft vorgenommen. Der Plangeber hat sich an dieser Stelle offensichtlich die Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien nicht bewusstgemacht und den Ausschluss der Waldfläche als „weiches“ Tabukriterium nicht hinreichend begründet.</p> <p>g.) Fehlerhafte Bestimmung einer Mindestfläche von 50 ha als weiches Tabukriterium</p> <p>Schließlich ist auch die Einordnung einer „Mindestfläche von 50 ha“ als weiches Tabukriterium fehlerhaft. Grundsätzlich ist die Heranziehung einer bestimmten Mindestflächengröße als regionalplanerisches Ausschlusskriterium im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zwar nicht zu beanstanden. Der Planungsträger kann zulässigerweise eine Konzentration von Windenergieanlagen als regionalplanerisches Ziel ermöglichen. Diese Befugnis des Trägers der Regionalplanung besteht jedoch keinesfalls uneingeschränkt. Vielmehr ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Aussonderung von potenziell geeigneten Windnutzungsgebieten und die Heranziehung von Ausschlusskriterien nur dann gerechtfertigt, wenn dies durch besonders gewichtige öffentliche Interessen oder aus „sachorientierten und nachvollziehbaren“ Gründen gerechtfertigt ist.</p> <p>- vgl. nur BVerwG, Urteil v. 11.4.2013 (4 CN 2.12); BVerwG, Beschluss v. 23.07.2008 (4 B 20.08) -</p> <p>Ziel der Festlegung einer Mindestfläche soll es laut Plangeber sein, die Verspargelung der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen zu vermeiden.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 –</p> <p>Als ein solcher, das Ausschlusskriterium einer Mindestgröße von 50 ha rechtfertiger Grund käme zwar allein die Konzentration von Windenergieanlagen und damit die vom Plangeber gewollte Verhinderung einer „Verspargelung der Landschaft“ in Betracht. Gerade diesbezüglich bleibt jedoch völlig unklar, weshalb eine solche Konzentration erst ab einer großen Mindestfläche von 50 ha erreicht werden. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Fragestellung ist dabei der heute gängige und in absehbarer Zukunft auch verfügbare Stand der Technik im Hinblick auf Windenergieanlagen. Unter Zugrundelegung dessen ist eine Konzentration von mehreren Windenergieanlagen schon bei einer viel kleineren Mindestfläche für einen potenziellen Windnutzungsstandort möglich.</p> <p>Der Windenergieerlass 2016 enthält zum Flächenbedarf von modernen Windenergieanlagen unter anderem die folgenden Aussagen:</p> <p>„Nach Mitteilung des DEWI zeigen aktuelle Untersuchungen, dass der Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks derzeit in einer Größenordnung von 3,7 ha/MW oder 0,27 MW/ha liegt.“</p> <p>- „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“, Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 192-</p> <p>Dies bedeutet, dass der Flächenverbrauch von drei Windenergieanlagen unter Berücksichtigung von Windenergieanlagen mit 3 MW bei 33,3 ha liegt. Jedenfalls bei der Errichtung von drei Windenergieanlagen innerhalb einer Vorrangfläche ist dabei von einer hinreichenden Konzentration der Windenergienutzung auszugehen. Der Plangeber hat allerdings nicht weiter begründet, weshalb er eine Mindestfläche von 50 ha und damit den Flächenbedarf für 4-5 WEA für notwendig hält, um eine Konzentration der Windenergienutzung zu erreichen. Vielmehr argumentiert der Plangeber mit der jüngsten Rechtsprechung des OVG Lüneburg, wonach in Vorranggebieten die Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA möglich sein müsse.</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 unter Verweis auf: OVG Lüneburg, Urteil v. 05.03.2018 (12 KN 144/17) –</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Das OVG Lüneburg führt in dem Urteil zwar aus, dass als Mindestmaß der Ausweisung einer Konzentrationszone die wirtschaftlich sinnvolle Errichtung von drei Windenergieanlagen heranzuziehen ist. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es in dem Urteil des OVG Lüneburg um einen wesentlich anderen Sachverhalt ging. Das OVG Lüneburg hatte über die Rechtmäßigkeit eines FNP zu entscheiden, in welchem nur eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausgewiesen wurde. Der Senat kam dabei zu dem Schluss, dass die Ausweisung einer einzigen Fläche für die Windenergienutzung zwar möglich sei, sich innerhalb dieser Fläche als absolutes Mindestmaß allerdings mindestens drei Windenergieanlagen errichten lassen müssen. Dies war beim zum prüfenden FNP allerdings nicht der Fall.</p> <p>- OVG Lüneburg, Urteil v. 05.03.2018 (12 KN 144/17) –</p> <p>Das OVG Lüneburg hat sich somit nicht, wie der Plangeber unterstellt, dazu geäußert, dass sich innerhalb einer Potenzialfläche eines Regionalplans mindestens drei Windenergieanlagen errichten lassen müssen. Vielmehr ging es darum, dass der Windenergienutzung bei der Ausweisung einer einzigen Konzentrationszone im FNP nur dann substanzell Raum geschaffen wird, wenn sich in der (einzigen) Konzentrationszone mindestens drei Windenergieanlagen wirtschaftlich sinnvoll errichten lassen.</p> <p>Die Mindestgröße einer Potenzialfläche, die der Plangeber damit als weiches Taubkriterium ansetzt, hätte angesichts der selbst gesetzten Maßstäbe zur Vermeidung von Splitterflächen wesentlich geringer ausfallen können. Die Festlegung der Mindestfläche von 50 ha als weiches Taubkriterium ist damit willkürlich, sachlich nicht gerechtfertigt und daher insgesamt fehlerhaft.</p> <p>h.) Zwischenergebnis</p> <p>Es mangelt bei der Ermittlung der „weichen“ Tabukriterien an der hinreichenden Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien als auch an entsprechenden Begründungen. Der Plangeber hat nicht hinreichend kenntlich gemacht, dass er bei der Auswahl der weichen Tabukriterien einen Bewertungsspielraum hatte. Vor allem die Rechtfertigung einer Mindestgröße von 50 ha für eine Potenzialfläche überzeugt nicht und ist vielmehr völlig willkürlich. Die Ermittlung und Anwendung der weichen Tabukriterien ist daher insgesamt fehlerhaft und führt bereits für sich genommen zur Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzeptes.</p> <p>3. Abschließende Abwägung fehlerhaft</p> <p>Auch die auf der zweiten Ebene der Planung zu erfolgende Abwägung durch eine</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Gegenüberstellung der unterschiedlichen Nutzung auf den – nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden – Potenzialflächen ist fehlerhaft. Das Gebot der gerechten Abwägung ist dann verletzt, d.h. ein RROP ist dann fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge eingestellt werden musste, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wurde oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>- Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1 Rn.185; BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 (IV C 21.74); BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 (IV C 105.66) -</p> <p>Exemplarisch soll die durch den Plangeber vorgenommene, fehlerhafte Abwägung auf der zweiten Planungsebene an der Potenzialfläche Nr. 9 „Bereich westlich von Tarmstedt/Heistedt/Breddorf“ verdeutlicht werden. Es ist allerdings bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Plangeber auch an anderer Stelle bei der Anwendung von Restriktionskriterien die konkurrierenden Nutzungen fehlerhaft bzw. gar nicht abgewogen hat.</p> <p>Der Plangeber führt zur Begründung des Ausschlusses der gesamten Potenzialfläche Nr. 9 an:</p> <p>„Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilstücken ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von 12 km steht einer Darstellung der gesamten Potenzialfläche entgegen. Trotz der großflächigen Ausdehnung der Potenzialfläche ist es auch nicht möglich, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Der Standort ist wegen seiner avifaunistischen Bedeutung sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet insgesamt nicht geeignet. Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist.“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 52 –</p> <p>a.) Kein Ausschluss der Fläche wegen artenschutzrechtlicher Belange</p> <p>Festzustellen ist hinsichtlich dieser Ausführungen des Plangebers zunächst, dass die zitierte Formulierung des Plangebers – „avifaunistischen Bedeutung“ – sehr allgemein gehalten ist. Es ist allein anhand der genannten Formulierung nicht</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>hinreichend nachvollziehbar, welche Bedeutung der Plangeber der Fläche konkret beimisst.</p> <p>Der Plangeber macht weder Angaben dazu, auf welche konkreten Vogelarten er sich bezieht. Außerdem scheint er das gesamte Potenzialgebiet Nr. 9 als Nahrungshabitat für Vögel einzuordnen. Woraus sich ergeben soll, dass die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird, wird vom Plangeber an dieser Stelle nicht weiter spezifiziert.</p> <p>Jedenfalls aber beschränkt sich der Plangeber in der Begründung des Planentwurfs darauf, die avifaunistische Bedeutung der Flächen der Potenzialfläche Nr. 9 sehr allgemein zu formulieren. Zwar hat der Plangeber im Planentwurf 2018 nun konkret auf den Landschaftsrahmenplan Bezug genommen und ausgeführt:</p> <p>„Der Bereich Hanstedt-Löhberg (134 ha) am nordöstlichen Rand der Potenzialfläche gehört zu den Gebieten, für die der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA zu verzichten.</p> <p>Die Teilfläche liegt in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich, Gänsen und Schwänen (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden).“</p> <p>Allerdings ergibt sich aus den Ausführungen des Plangebers nicht, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte drohen werden, die bereits der Ausweisung einer Fläche auf Regionalplanebene entgegenstehen würden</p> <p>Denn die Vorschriften der §§ 44 ff. BNatSchG wirken sich nur mittelbar auf der Regionalplanebene aus, ohne dass aber eine vollständige Beurteilung der artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat. Vielmehr müssen sich erkennbare Bedenken schon derart verdichtet haben, dass die Planung artenschutzrechtlich schon von Anfang an als undurchführbar betrachtet werden muss. - BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997 (4 NB 12.97); OVG Münster, Urt. v. 17.02.2011 (2 D 36/09); OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010 (2 A 32.08)-</p> <p>Dies ist allerdings vorliegend nicht der Fall, jedenfalls gibt es für eine solche Annahme keinerlei Anhaltspunkte. Auch diesbezüglich verweisen wir noch einmal auf die Ausführungen in der Stellungnahme der ehemals bevollmächtigten MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zum Regionalplanentwurf 2017 vom 30.11.2017. Der ausschließliche Hinweis auf mögliche Flugkorridore von Kranichen oder Gänsen reicht hier nicht aus. Denn zum Beispiel in Hinblick auf einen möglichen Flugkorridor von Kranichen kann auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig mit</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Vermeidungsmaßnahmen gearbeitet werden, sodass artenschutzrechtliche Konflikte gar nicht erst drohen. Dass der Plangeber diese Möglichkeiten gar nicht in Betracht gezogen hat, zeugt davon, dass er die Fläche unter allen Umständen bereits auf Regionalplaneben ausschließen wollte, ohne eine einzelfallbezogene Prüfung überhaupt zuzulassen. Dies genügt allerdings nicht den Anforderungen an eine interessengerechte Abwägung, die auf der zweiten Planungsebene vom Plangeber unter objektiver Gewichtung aller Belange vorzunehmen ist. Der Ausschluss der Fläche aufgrund der „avifaunistischen Bedeutung“ ist damit ohne rechtliche Grundlage und sachliche Rechtfertigung erfolgt.</p> <p>b.) Kein Entgegenstehen des im Planentwurf vorgesehenen Vorbehaltsgesetzes „Natur und Landschaft“</p> <p>Es ist zudem nicht nachvollziehbar, dass der Plangeber in seiner Einzelfallprüfung zur Potenzialfläche Nr. 9 auf Seite 49 ausführt, dass auch eine Ausweisung von Bereichen mit geringsten Auswirkungen nicht möglich sei. Zur Begründung führt der Plangeber aus, der Standort (dabei bezieht er sich wohl auf die gesamte Potenzialfläche Nr. 9) sei wegen seiner „Lage in einem LSG-würdigen Gebiet“ insgesamt nicht geeignet. Das hier beantragte Gebiet zeigt jedoch, dass es auch Teilflächen gibt, die sich nicht bzw. nicht vollständig in dem so bezeichneten LSG-würdigen Gebiet befinden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist zu vergegenwärtigen, dass vorliegend zwar entsprechend dem Landschaftsrahmenplan ein vom Plangeber so bezeichnetes LSG-würdiges Gebiet als Vorbehaltsgesetz „Natur und Landschaft“ eingeordnet wird. Allein aus dem Attribut eines LSG-würdigen Gebiets ist jedoch dennoch nicht bereits die Ungeeignetheit des Gebiets zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zu schlussfolgern. Denn vorliegend steht ein Vorbehaltsgesetz „Natur und Landschaft“ und nicht ein Vorranggebiet in Frage. Das hat zur Konsequenz, dass das sich mit der beantragten Teilfläche zu einem kleinen Teil überschneidende Vorbehaltsgesetz ein Gebiet darstellt, in dem andere Nutzungen nicht – wie in einem Vorranggebiet – von vornherein auszuschließen sind, sondern dass – wie der Plangeber grundsätzlich selbst ausführt – in diesem Gebiet bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Dabei ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass es sich bei dem von ihm so bezeichneten „LSG-würdigen“ Gebiet jedoch noch nicht um ein Landschaftsschutzgebiet als solches handelt. Ein LSG-würdiges Gebiet zeichnet sich – wie dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen ist – allein dadurch aus, dass es die Voraussetzung zur Unterschutzstellung nach den §§ 26 und 29</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>BNatSchG erfüllt. Es stellt jedoch kein LSG dar, denn dieses Gebiet wurde offensichtlich bisher nicht förmlich unter Schutz gestellt. In der Konsequenz ist es auch nicht bereits wie ein LSG zu behandeln und erlangt demnach auch nicht denselben Schutzstatus, wie ein solches Gebiet.</p> <p>Die bloße Begründung, dass diese Flächen zunächst freigehalten werden sollen, um sie zu einem späteren Zeitpunkt als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, ist dabei nicht ausreichend. Es handelt sich um den klassischen leeren „Freihaltebelang“, der die Annahme rechtfertigt, dass es sich bei dem hier vorliegenden Fall, um eine Verhinderungsplanung handelt. Hierfür spricht umso mehr, als vom Amt für Naturschutz des Landeskreises derzeit keine weiteren Anstrengungen unternommen werden, das – vermeintlich - LGS-würdige Gebiet tatsächlich unter Schutz zu stellen.</p> <p>Nach Aussage des Amtes für Naturschutz sei der Landkreis derzeit mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie beschäftigt und wird voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren keine Kapazitäten für die Unterschutzstellung der betreffenden Gebiete haben.</p> <p>In der Rechtsprechung ist indessen seit langem geklärt, dass lediglich abstrakte Interessen einer Gemeinde, ihr Gemeindegebiet von Bebauung freizuhalten ohne eine hinreichend konkretisierte, eigene – gegenläufige – Planung keinen beachtlichen Abwägungsbefragt darstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - vgl.: VGH München, Beschluss v. 20.09.2017 (22 CS 17.1471); OVG Koblenz, Urteil v. 26.02.2014 (8 C 10561/13.OVG); VGH Mannheim, Urteil v. 06.11.1989 (1 S 2842/88) - <p>Nichts Anderes kann daher auf Regionalplanebene gelten, sodass das bloße Freihalteinteresse des Plangebers keinen schutzwürdigen abwägungsrelevanten Belang zur Entscheidung über die Ausweisung oder Herausnahme einer Potenzialfläche darstellen kann.</p> <p>Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Rotenburg und mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Indizwirkung der schließlich tatsächlich ausgewiesenen Anzahl an Vorranggebieten sowie deren Gesamtgröße im Vergleich zu den ursprünglichen Potenzialgebieten, ist zu vergegenwärtigen, dass der Plangeber vorliegend u.a. das gesamte Potenzialgebiet mit einer Fläche von 2.864 ha als zur Ausweisung ungeeignet eingestuft hat. Diese Fläche ist größer, als die am Ende tatsächlich ausgewiesene Gesamtfläche von Vorranggebieten mit 1953 ha. Eine solche pauschale Herausnahme einer Gesamtfläche der genannten Größenordnung verwundert insbesondere insoweit, als der Plangeber einleitend zur Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Nr. 9 ausführt, dass lediglich „Teilflächen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung“ hätten. Entgegen dieser Ausführung</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>auf Seite 52 des Planentwurfs 2018, geht der Plangeber dann aber ohne weitere Begründung davon aus, dass das gesamte Potenzialgebiet aufgrund seiner vermeintlichen Funktion als Nahrungshabitat sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet für die Ausweisung als Vorranggebiet insgesamt nicht geeignet sei.</p> <p>Angesichts dieser pauschalen Handhabung für das Potenzialgebiet Nr. 9 entfallen im Ergebnis zahlreiche Teilflächen der Potenzialfläche Nr. 9, die grundsätzlich einen Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten und mithin unabhängig von Größenwerten der Windenergie substanzial Raum geben könnten. Somit hat der Plangeber die – vermeintlich – LSG-würdigen Gebiete fälschlicherweise als abwägungsrelevante Belange in die Abwägung eingestellt und damit eine fehlerhafte Gewichtung der Belange vorgenommen.</p> <p>c.) Zwischenergebnis</p> <p>Vorliegend ist anhand des Planentwurfs 2018 somit schon nicht nachvollziehbar, wie die Abwägungsentscheidungen – wie vorstehend geschildert zum einen mit Blick auf artenschutzrechtliche Belange und zum anderen mit Blick auf das Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ des Plangebers – hinsichtlich der Potenzialfläche Nr. 9 konkret zustande kamen. Legt man die vorstehenden Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Belangen sowie zum Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen des Plangebers zur gesamten Potenzialfläche Nr. 9 bzw. zur naturschutzfachlichen Bedeutung einzelner Teilflächen zugrunde, so ist festzuhalten, dass der Plangeber die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt hat bzw. den Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen hat, die nicht zu einem gerechten Ausgleich der berührten Belange führt. Damit ist auch die Abwägung auf der zweiten Planungsebene durch den Plangeber fehlerhaft vorgenommen worden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fehlt es auch deshalb an einem schlüssigen gesamtstädtischen Planungskonzept, da die Anforderungen, die die ständige Rechtsprechung an die zweite Planungsstufe zur Aufstellung eines RROP stellt, nicht erfüllt werden.</p> <p>4. Kein „substanzial Raum schaffen“ durch den Planentwurf 2018</p> <p>Nach den Vorgaben der Rechtsprechung über ein schlüssiges gesamtstädtisches Planungskonzept muss der Plangeber im letzten Schritt sein Auswahlkonzept daraufhin überprüfen, ob er der Windenergie substanzial Raum verschafft hat. Kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung nicht substanzial Raum verschafft wird, muss er sein Plankonzept überprüfen und</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>ändern.</p> <p>- zuletzt: OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf: BVerwG, Beschluss v. 15.09.2009 (4 BN 25.09); Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07); so auch: VGH Kassel, Urteil v. 25.03.2009 (3 C 594/08.N) –</p> <p>Durch den Planentwurf 2018 wird der Windenergienutzung im Plangebiet allerdings nicht substanzial Raum verschafft.</p> <p>Der Plangeber kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtgröße der Flächen, die als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, 1.953 ha und damit 0,94 % der Gesamtfläche des Landkreises entspricht.</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 88 -</p> <p>Der Landkreis hat damit die auszuweisende Fläche gegenüber dem Planentwurf 2017 noch einmal verringert und sich damit noch einmal erheblich von dem im Windenergieerlass 2016 vorgegebenen Orientierungswert von 2,53 % für den Kreis Rotenburg entfernt.</p> <p>- „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“, Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 207 -</p> <p>Dabei wurde der Orientierungswert für den Landkreis Rotenburg bei der Erstellung des Windenergielasses bereits durch eine entsprechende Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen im Landkreis (Ermittlung von Potenzialflächen usw.) ermittelt. Wenn nun das Gesamtergebnis des Planungskonzeptes um mehr als die Hälfte niedriger ist als der vorgegebene Orientierungswert, kann trotz einer „Unverbindlichkeit“ der Vorgabe des Windenergielasses nicht mehr die Rede davon sein, dass der Windenergienutzung substanzial Raum geschafft wird.</p> <p>Noch deutlicher wird dies bei der Betrachtung der prozentualen Flächenausweisung hinsichtlich der ermittelten Potenzialfläche. Im Planentwurf 2018 heißt es: „[...]; dies entspricht 0,94 % der Gesamtfläche des Landkreises (= 207.000 ha) und 1,92 % der technischen Potenzialfläche, als der Gesamtfläche des Landkreises abzüglich der harten Tabuzonen (= 103.795 ha).“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 87 -</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Im Windenergieerlass wird bezüglich der Ausweisung der Potenzialflächen als Vorrangfläche für die Windenergienutzung eine ganz andere Größenordnung gefordert. So heißt es:</p> <p>„Stellt jeder Planungsträger letztlich mindestens 7,35 % seiner jeweiligen Potenzialfläche für die Windenergienutzung bereit, würde der für die Realisierung des Landesziels insgesamt erforderliche Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche erreicht.“ (Hervorh. d. Verf.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“, Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206- <p>Derart abweichende Ergebnisse von den Werten des Windenergieerlasses sprechen umso mehr dafür, dass der Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg durch das Plankonzept gerade nicht substanzell Raum verschafft wird. Dies hätte der Plangeber erkennen und sein Plankonzept hinterfragen müssen. Dass der Plangeber Potenzial für die Ausweisung weiterer Flächen im Plangebiet gesehen hat, wird bei den folgenden Ausführungen aus dem Planentwurf 2018 deutlich:</p> <p>„Bis 2050 (Bezugsjahr der Landesausbauziele des Windenergieerlasses) verbleibt genug Zeit, um in künftigen RROP-Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 88 - <p>Die Ausweisung weiterer Vorrangflächen wäre dabei allerdings nicht nur möglich, sondern dringend geboten gewesen, um der Windenergienutzung im Plangebiet substanzell Raum zu verschaffen. Dies hat der Plangeber verkannt und damit im Ergebnis eine erneute Überarbeitung seines Plankonzeptes fehlerhaft unterlassen.</p> <p>Hinzu kommt, dass der Plangeber auch das sich selbst gesetzte Ziel der Ausweisung von 1 % der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung durch den derzeitigen Entwurf des RROP nicht erreicht. So heißt es im „Integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ aus dem Jahr 2013:</p> <p>„Darüber hinaus wollen wir im derzeit laufenden Aufstellungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms die Vorrangflächen für Windenergie von derzeit 0,5 % auf 1 % der Kreisfläche ausweiten.“ - „Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Rotenburg (Wümme)“, Landkreis</p>	

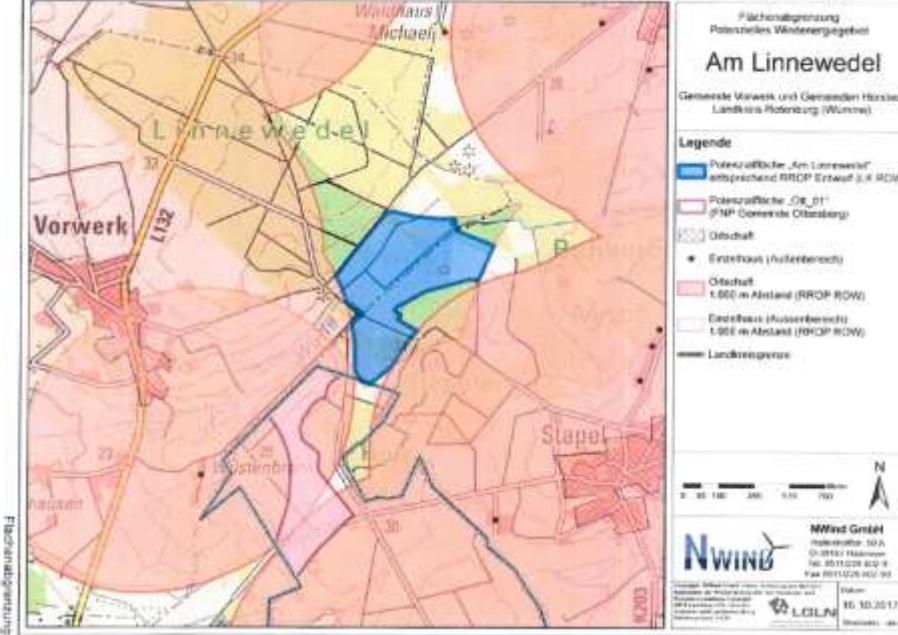
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Rotenburg (Wümme), Stand August 2013, S. 3 -</p> <p>Das Plankonzept genügt damit auch dem Ergebnis nach nicht den Maßgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, mit dem der Windenergienutzung im Plangebiet substanzial Raum verschafft werden soll.</p> <p>5. Zwischenergebnis</p> <p>Das dem Planentwurf 2018 zugrundeliegende Plankonzept genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Plankonzept.</p> <p>Zum einen zeigen die vorigen Ausführungen zu II.1. und II.2., dass zahlreiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und daher die Potenzialflächen von vornherein fehlerhaft zugeschnitten wurden. Zum anderen war auch die abschließende Abwägung der widerstreitenden Belange innerhalb der Potenzialflächen zum Teil fehlerhaft. Hätte der Plangeber damit die Tabukriterien richtig ermittelt und angewandt und auch eine fehlerfreie Abwägung vorgenommen, so würde der Windenergienutzung im Plangebiet jedenfalls mehr Raum verschafft werden. Der Windenergienutzung wird allerdings durch das gegenwärtige Plankonzept innerhalb des Plangebietes nicht substanzial Raum verschafft. Die Abwägungsmängel sind damit auch offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss, sodass sie erheblich sind. Das Planungskonzept ist damit insgesamt fehlerhaft.</p> <p>B. Ausweisung der beantragten Flächen dringend geboten</p> <p>Bereits aufgrund der Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzeptes des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) im aktuellen Entwurf und insbesondere der fehlerhaften Ermittlung von „harten“ und „weichen“ Tabukriterien ist die Überarbeitung des Planungskonzeptes und in diesem Zuge vor allem die Ausweisung des beantragten Gebietes „Am Linnewedel“ sachlich dringend geboten:</p> <p>Der Standort ist durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Einigung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (unter I.). Hinzu kommt, dass die Fläche „Am Linnewedel“ mit dem regionalplanerischen Konzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) vereinbar ist (unter II.) und der Ausweisung damit keine raumordnerischen Gesichtspunkte entgegenstehen.</p> <p>I. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung</p> <p>Die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche „Am Linnewedel“ ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche</p>	

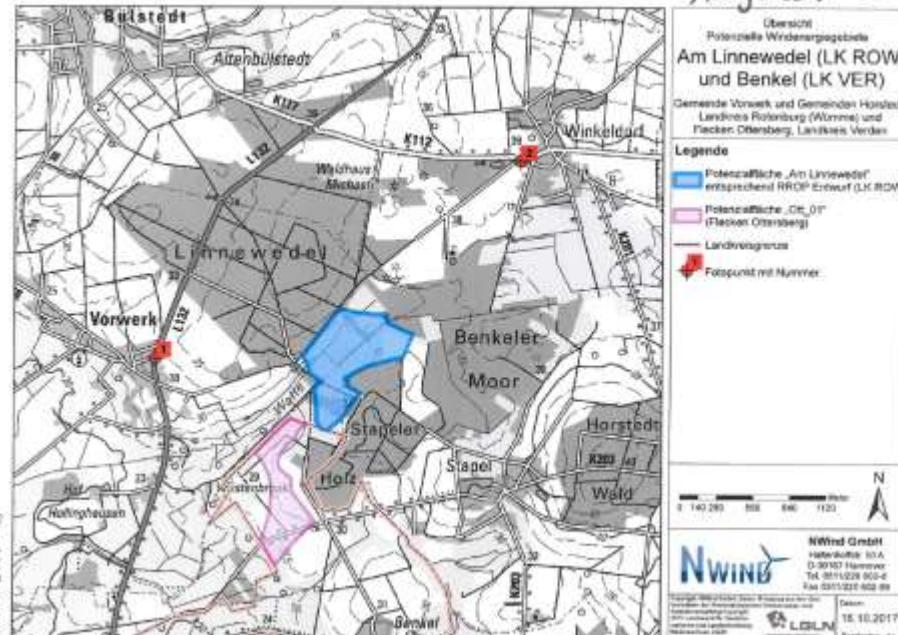
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Eignung gekennzeichnet.</p> <p>Der Standort weist laut Ertragsabschätzung in einer Höhe von 161 m (entspricht der Nabenhöhe von zwei durch unsere Mandantschaft geplanten Windenergieanlagen) über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 7,2 m/s eine besonders hohe Windhäufigkeit auf. Vor diesem Hintergrund kann je geplanter Windenergieanlage in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades ein Ertrag von etwa 16.860 MWh prognostiziert werden. Im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort resultieren hieraus weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge.</p> <p>II. Vereinbarkeit der Ausweisung mit dem regionalplanerischen Konzept</p> <p>Die beantragte Gebietsausweisung ist auch mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar.</p> <p>Der Fläche „Am Linnewedel“ stehen keine regionalplanerisch berechtigten Belange entgegen, da das vom Landkreis ermittelte und angewandte „weiche“ Tabukriterium einer Mindestfläche von 50 ha fehlerhaft ist und die Fläche damit als Vorrangfläche hätte ausgewiesen werden müssen.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>Die beantragte Fläche mit ihrer Größe von knapp 36 ha kann der Windenergienutzung durch eine Vorranggebietsausweisung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dem regionalplanerisch berechtigte Belange entgegenstünden. Zwar weist das Gebiet mit 36 ha Flächengröße 14 ha weniger als die im Planentwurf vorgesehene Mindestflächengröße von 50 ha auf. Allerdings ist das regionalplanerische Abwägungskriterium einer Mindestgröße der Vorranggebiet von 50 ha seinerseits vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung – auch in Anerkennung der grundsätzlichen Befugnis der regionalen Planungsverbände zur Heranziehung von Ausschluss- und Tabukriterien – jedenfalls in dieser Dimension sachlich nicht gerechtfertigt und führt damit zwangsläufig zur Abwägungsfehlerhaftigkeit der Vorranggebietsauswahl. Die Heranziehung dieses regionalplanerischen Kriteriums, konkret die Festlegung einer Flächenmindestgröße von 50 ha, ist offensichtlich rechtswidrig und daher in keiner Weise vertretbar.</p> <p>Hierzu wird vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zur fehlerhaften Ermittlung des „weichen“ Tabukriteriums einer Mindestflächengröße im Planungskonzept des Planentwurfs 2018 verwiesen. Im Ergebnis ist zum einen eine Mindestflächengröße von 50 ha sachlich nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Darüber hinaus entbehrt insbesondere die Tatsache, dass selbst der Verbund</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>von Teilflächen bzw. Potenzialflächen – wie dies jedoch im Landkreis Verden und im Landkreis Harburg vorgesehen ist – ausweislich des Planentwurfs nicht möglich sein soll, einer sachlichen und nachvollziehbaren Rechtfertigung. Bei der vorliegenden Beurteilung der Mindestflächengröße lässt der Plangeber dabei insbesondere abwägungsfehlerhaft auch unberücksichtigt, dass die hier beantragte Fläche „Am Linnewedel“ an ausgewiesene bzw. potentielle Vorranggebiete im Landkreis Verden grenzt.</p> <p>Wie der Landkreis Verden zutreffend darlegt, ist „Ziel dieser Regelung die Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften.“</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 121 -</p> <p>Dabei kann durch konkrete Vorgaben bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen (z.B. Abstand zwischen den betreffenden Flächen) kleinere Teilflächen bzw. Potenzialflächen als Verbund angesehen werden und zu einer Potenzialfläche, die dann die Mindestflächengröße ausweist, und mithin zu einem Vorranggebiet zusammengefasst werden können. Eine solche Vorgehensweise würde dem Ziel der Konzentration von Anlagen offensichtlich dann gerecht, wenn sich die betreffenden Flächen ohnehin in einem räumlichen Zusammenhang befinden. Gerade auf Grund dieses räumlichen Zusammenhangs wäre es für einen Betrachter von außen nicht erkennbar, ob es sich um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handeln würde. Eben dies würde auch dann gelten, wenn sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem nach den derzeitigen Vorgaben des Plangebers von der Flächengröße her nicht ausreichendem Gebiet (da kleiner als 50 ha) bereits ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung befinden würde. Eben dann würden sich die Anlagen der beiden Vorranggebiete im räumlichen Zusammenhang befinden und damit ebenfalls zu einer Konzentration von Windenergieanlagen führen.</p> <p>Eine solche Situation wäre vorliegend beispielsweise mit Blick auf den Landkreis Verden und das dortige Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2016 gegeben. Der Plan sieht nordwestlich von Benkel das Potenzialgebiet Ott_01 „Benkel Kreisgrenze“ mit einer Flächengröße von 22 ha vor.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 139 -</p> <p>Dieses Gebiet befindet sich in ca. 100 m südwestlicher Entfernung zum hier beantragten Gebiet. Zusammen umfassen die Flächen 58 ha. - NWind</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Am Linnewedel, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Geht man unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen davon aus, dass in der Praxis der 10-fache Rotordurchmesser-Abstand zwischen Anlagen angesetzt wird, um den räumlichen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und mithin das Vorliegen von Windfarmen zu bestimmen, dann ist zu vergegenwärtigen, dass bei einem Abstand von ca. 100 m zwischen potenziellen Windenergieanlagen für einen Durchschnittsbetrachter der Eindruck der Geschlossenheit entsteht. D.h. bei einem Abstand von 100 m zwischen den beiden betreffenden Gebieten fällt einem Außenstehenden nicht auf, ob es sich um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handelt. Denn auch im Falle des Verbundes der beiden angesprochenen Flächen würde eine Konzentration der Windenergieanlagen – so wie dies der Plangeber beabsichtigt – erzeugt werden.</p> <p>Dieser Eindruck der Geschlossenheit bestätigt sich auch anhand der Visualisierungen unter Berücksichtigung der geplanten Windenergieanlagen im potentiellen Vorranggebiet „Benkel Kreisgrenze“ und „Am Linnewedel“.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Visualisierungen „Am Linnewedel“, jew. Bild 1 bis Bild 3, Anlagenkonvolut 2 – <p>Aus den angefertigten Visualisierungen, in denen in Bild 2 die geplanten Windenergieanlagen im Landkreis Verden, Standort Benkel und in Bild 3 die Vollplanung zusätzlich mit Windenergieanlagen in der Potenzialfläche „Am Linnewedel“ zu sehen sind, ist ersichtlich, dass die Anlagenstandorte derart geringe Entfernungen zueinander aufweisen, dass der Eindruck der Geschlossenheit entsteht. Die Gebiete sind daher zwingend in einem Gesamtverbund zu betrachten und zu bewerten.</p> <p>Zwar wird das Potenzialgebiet „Benkel Kreisgrenze“ im RROP 2016 des Landkreises Verden bislang nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Jedoch wird der RROP 2016 des Landkreises Verden nach derzeitigem Stand in einem Normenkontrollverfahren angegriffen, um in einem nachfolgenden Planverfahren zu erwirken, dass auch die Potenzialfläche nordwestlich von Benkel „Benkel Kreisgrenze“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird. Darüber hinaus ist für die Fläche eine Klage auf Zielabweichung rechtshängig. Demnach würde bei abwägungsgerechter Planung auch diese Fläche noch zu einer potenziellen Gesamtfläche von dann insgesamt 58 ha (Vorranggebiet „Am Linnewedel“ und Vorranggebiet „Benkel Kreisgrenze“) hinzukommen und zusätzlich zu einer Konzentrationswirkung beitragen. Selbst wenn damit seitens des Plangebers am „weichen“ Tabukriterium der Mindestgröße von 50 ha festgehalten würde, ist der Ausschluss der Fläche aufgrund des räumlichen</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Zusammenhangs zu den angrenzenden Vorranggebieten im Landkreis Verden sachlich nicht gerechtfertigt. Der beantragten Gebietsausweisung steht vor diesem Hintergrund auch bei einem unterstellten Flächenumfang von knapp 36 ha dieser Abwägungsbelang keinesfalls entgegen.</p> <p>D. Ergebnis</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Ausweisung der Fläche „Am Linnewedel“ nördlich der Ortschaft Stapel im RROP des Landkreis Rotenburg (Wümme) dringend geboten ist.</p> <p>Der Standort weist eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung auf. Zudem sprechen keine regionalplanerisch berechtigten Belange gegen die Ausweisung der Fläche. Denn das planerische Konzept zur Steuerung der Windenergienutzung im Plangebiet, das dem RROP zugrunde liegt, weist erhebliche Mängel insbesondere bei der Ermittlung der Tabuzonen für die Windenergienutzung im Plangebiet auf.</p> <p>Insbesondere die Ermittlung und Anwendung des „weichen“ Tabukriteriums der Mindestflächengröße von 50 ha, das der Ausweisung der Fläche „Am Linnewedel“ entgegensteht, sind fehlerhaft erfolgt und entbehren einer sachlichen Rechtfertigung, sodass es einer dringenden Überarbeitung des Planungskonzeptes bedarf. Nicht zuletzt die Notwendigkeit, der Windenergienutzung im Plangebiet substanzell Raum zu verschaffen, spricht für die Überarbeitung des gesamten Planungskonzeptes und die Ausweisung der beantragten Fläche „Am Linnewedel“. Vor dem Hintergrund der Fehlerhaftigkeit des Plankonzepts des Planentwurfs 2018 ist eine Ausweisung der hiermit beantragten Flächen somit dringend geboten.</p>	
		Anlagen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p>Anlage 1</p> <p>Fächergrenzung Potenzialraum Witterungsgebiet Am Linnewedel Gemeinde Marwitz und Gemeinde Hörstel Landkreis Rotenburg (Wümme)</p> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Potenzialfläche „Am Linnewedel“ entspricht RROP Entlast 3,4 RDW Potenzialfläche „Ort_01“ (PMP Gemeinde Olsberg) Otschaft • Einzelhaus (Aussenbereich) Otschaft: 1,80 m Abstand (RROP ROW) Einzelhaus (Aussenbereich) 1,90 m Abstand (RROP ROW) Landkreisgrenze <p>N 0 50 100 150 200 250 300 350 400 450 500 m</p> <p>NWind GmbH Postfach 10 A D-31851 Hämerten Tel. 0511/228 82-0 Fax 0511/228 82-99 E-Mail: info@nwind.de Internet: www.nwind.de</p> <p>LGW</p> <p>16.10.2017</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p>Bild 1 (a)</p>  <p>Bild 2 (a)</p>  <p>Bild 2 (b)</p>  <p>Bild 3 (a)</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			
	Prometheus RA GmbH / NWind GmbH, Hannover		
		<p>Antrag auf Ausweisung der Fläche „Südlich Buchholz“ südlich der Ortschaft Buchholz als Windvorranggebiet</p> <p>In vorbezeichnetner Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der NWind GmbH Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover zu vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in Kopie als Anlage beigefügt. Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft möchten wir erneut im Rahmen des dritten Beteiligungsverfahrens für die Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zum Planentwurf 2018 Stellung nehmen. Wir beantragen unter Bezugnahme auf die bereits in den ersten beiden Beteiligungsverfahren eingereichten Stellungnahmen:</p> <p>1. Die in der Anlage 1 durch eine blaue Umrandung gekennzeichnete Fläche „Südlich Buchholz“ südlich der Ortschaft Buchholz vollständig als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. - NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet „Südlich Buchholz“, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>2. die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine hellorangefarbende Umrandung sowie hellorangefarbende Schraffur gekennzeichnete Fläche (im Folgenden „Erweiterung Südlich Buchholz“) südlich der Ortschaft Buchholz vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. - NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet „Südlich Buchholz“, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 –</p> <p>Die ersuchte Fläche „Südlich Buchholz“ ist grundsätzlich Bestandteil der im</p>	<p>Die Stellungnahme wird als zu absolut und einseitig abgelehnt. Der Gesetzgeber hat die Privilegierung von Windenergieanlagen mit einem Planungsvorbehalt verbunden. Bei der Ausfüllung des Planungsvorbehaltes bzw. der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie hat der Landkreis Einschätzungsspielräume und Typisierungsbefugnisse. Er kann sich an pauschalen Kriterien orientieren und muss nicht jeden Quadratmeter einer Einzelfallprüfung unterziehen, wie die Rechtsanwaltskanzlei offenbar meint. Insbesondere muss keine fiktive Ausnahme- oder Befreiungsprüfung durchgespielt werden.</p> <p>Zur Kritik an der Ermittlung der harten Tabuzonen:</p> <p>Die Festlegung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbot sowie gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzonen ist nicht fehlerhaft, da es</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>ersten Arbeitsschritt des RROP-Aufstellungsverfahrens ermittelten Potenzialflächen und mithin der Flächen, die potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in Frage kommen können.</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme) S. 43, zusammen mit Regionales Raumordnungsprogramm 2018 – Entwurf / Beikarte Windenergie-</p> <p>Da die Potenzialfläche laut Beikarte zum Planentwurf 2018 lediglich eine Flächengröße von 28 ha aufweist, wurde die Fläche im Abwägungsprozess zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 verworfen. Konkret entfiel die Fläche laut Planentwurf, da sie die vom Plangeber im ersten Planungsschritt als „weiches“ Tabukriterium deklarierte Mindestflächengröße von 50 ha nicht erreicht.</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme) S. 44, zusammen mit Regionales Raumordnungsprogramm 2018 – Entwurf / Beikarte Windenergie-</p> <p>Unsere Mandantschaft setzt sich dennoch für die Ausweisung der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fläche „Südlich Buchholz“ südlich der Ortschaft Buchholz als auch für die Ausweisung der Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ nachdrücklich ein. Denn der gegenwärtige Planentwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) verstößt gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept und ist daher in seiner jetzigen Fassung fehlerhaft (unter A.). Bereits aus diesem Grund ist die Ausweisung der beiden beantragten Flächen dringend geboten, um der Windenergienutzung im Plangebiet substanzell Raum zu verschaffen. Zudem stehen der Ausweisung der Flächen keine regionalplanerisch zu berücksichtigenden Belange entgegen (unter B.).</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>A. Kein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept des Planentwurfs 2018</p> <p>Dem Regionalplanentwurf 2018 des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegt kein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zugrunde. Bevor hier allerdings auf die Fehlerhaftigkeit des Planungskonzeptes eingegangen wird (unter II.) sollen die von der Rechtsprechung entwickelten, grundsätzlichen Anforderungen an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept für die</p>	<p>sich um Flächen handelt, die aufgrund rechtlicher Störungs- bzw. Zerstörungsverbote (§ 23 Abs. 2 BNatSchG) bzw. von Ausschlussstatbeständen hinsichtlich der Errichtung baulicher Anlagen einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und widerstreitenden Belangen von vornherein entzogen sind. Zur dabei gegebenen Befugnis zur Typisierung: OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016, Az. 12 KN 64/14, Rn. 68.</p> <p>Neben schutzwürdigen Flächen müssen auch die planerischen Pufferabstände richtig in das Schema aus harten und weichen Tabukriterien eingeordnet werden. Die Rechtsprechung verlangt eine Differenzierung nach „harten“, d.h. schutzbezogenen, und „weichen“, d.h. vorsorgebezogenen, Anteilen eines planerisch einheitlichen Abstandes.</p> <p>Für den Abstand zum Schutz vor optisch bedrängenden Wirkungen hat das OVG Lüneburg in einer Vielzahl von Entscheidungen festgehalten, dass für die Bemessung von dessen hartem Anteil pauschalierend auf die zweifache Höhe der zugrunde gelegten Referenzanlage abgestellt werden kann. Weitergehende Abstände sind insoweit als weiche Tabuflächen einzuordnen.</p> <p>Zur Kritik an der Ermittlung der weichen Tabuzonen:</p> <p>Den Einwendungen zu den weichen Tabukriterien wird nicht gefolgt. Allgemein</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Windenergienutzung im Plangebiet noch einmal in gebotener Kürze dargestellt werden (unter I.).</p> <p>I. Grundsätzliche Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept</p> <p>Auch auf Regionalplanebene werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Die raumordnerische Planung muss abwägungsfehlerfrei sein und darf nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB geregelte Konzentrations- bzw. Ausschlusswirkung gibt dem Plangeber die Möglichkeit, die Windenergienutzung innerhalb des Plangebietes auf bestimmte Bereiche zu beschränken und die Realisierung von Windenergieanlagen an anderer Stelle auszuschließen. Dies bedeutet, dass nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich grundsätzlich privilegierte Vorhaben nur dort zulässig sind, wo Vorranggebiete als Ziel der Raumordnung festgesetzt wurden. Im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwagen. Ein Regionalplan ist daher fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht die Belange eingestellt wurden, die hätten eingestellt werden müssen oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>- Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1 Rn. 185; BVerwG, Urteil v. 12.12.1969 (4 C 105.66); BVerwG, Urteil v. 14.02.1975 (4 C 21.74) - Hinsichtlich der Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung im Plangebiet werden dabei bei der Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung besondere Anforderungen an den Abwägungsvorgang nach § 7 Abs. 2 ROG gestellt. Mit Rücksicht auf die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB fordert die höchstrichterliche Rechtsprechung in diesem Zusammenhang, dass der Plangeber der gesetzlich geregelten privilegierten Zulässigkeit der Vorhaben im Außenbereich hinreichend Rechnung trägt, indem der Windenergie im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen „substanziell Raum gegeben wird“</p> <p>- Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Krautzberger (Hrsg.), BauGB Kommentar, Stand Mai 2018, § 35 Rn. 124 –</p>	<p>dürfen alle Bereiche als weiche Tabuzonen ausgeschlossen werden, die zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage 2013, S. 264f.). Es liegt auf der Hand, dass solche Nutzungskonflikte bestehen, soweit Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot, FFH- und Vogelschutzgebiete, Pufferzonen zu Naturschutzgebieten, die Geestkante zum Teufelsmoor, Wohnbebauung, Waldflächen sowie der Schutz des Freiraums durch eine Mindestfläche von 50 ha betroffen sind. Der Landkreis hat die weichen Tabukriterien auch zutreffend einheitlich und ohne ortsbezogene Differenzierung angewandt. Die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse erfolgt erst auf der nächsten Stufe, wenn es darum geht, für die verbleibenden Potenzialflächen im Wege der Abwägung zu entscheiden, ob sich auf ihr die Windenergie oder eine andere Nutzung durchsetzen soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.09.2009, Az. 4 BN 25.09). Ebenso wenig war bei der Festlegung der weichen Tabuzonen eine ins Einzelne gehende Abwägung dazu durchführen, ob in den als weiche Tabuzonen bestimmten Flächen eine Windkraftnutzung zugelassen werden kann (vgl. zu alledem OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2018, Az. 2 A 2.16, Rn. 105-108).</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Das Bundesverwaltungsgericht verlangt dafür, dass dem Regionalplan ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegt.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02) unter Verweis auf: Urteil v. 17.12.2002 (4 C 15/01); Urteil v. 21.10.2004 (4 C 2/04) –</p> <p>Es kommt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplans in Hinblick auf das zugrundeliegende Planungskonzept somit darauf an, ob dieses nach den Maßgaben der Rechtsprechung schlüssig ist.</p> <p>Dabei muss die mit der positiven Standortausweisung verbundene Ausschlusswirkung durch besondere Gründe legitimiert sein und sich daher aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes ergeben.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Koblenz, Urteil v. 20.02.2003 (1 A 11406/01) –</p> <p>Wo dies nicht zutrifft, ist die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft und hindert zu Unrecht die Nutzung der Windenergie.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Münster, NVwZ 2002, 1135, 1138; OVG Koblenz, Urteil v. 20.02.2003 (1 A 11406/01) –</p> <p>Der Planungsträger darf nicht versuchen, die Windenergienutzung aus anderweitigen Erwägungen zu reglementieren oder gar gänzlich zu unterbinden. Daher ist eine auf das gesamte Planungsgebiet bezogene Standortanalyse zur Feststellung der Eignung von Windenergiestandorten und zu den Gebieten vorzunehmen, in denen Windenergieanlagen ausgeschlossen sein sollen.</p> <p>- OVG Lüneburg, NVwZ 1999, 1358, 1359; BVerwG, 117, 287 -</p> <p>Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich nach Auffassung der Rechtsprechung abschnittsweise.</p> <p>In einem ersten Schritt sind durch den Plangeber zunächst die Tabuzonen zu ermitteln, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Diese Zonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in harte und weiche Tabuzonen.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) –</p> <p>Bei harten Tabuzonen handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um solche Flächen, die für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen und „schlechthin“ ungeeignet sind. Sie sind dabei einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und den widerstreitenden Interessen entzogen.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) –</p> <p>Harte Tabuzonen sind damit solche Bereiche, die sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung eignen.</p> <p>- OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf: BVerwG,</p>	<p>Zur Kritik an der Abwägung der Potenzialfläche Nr. 9:</p> <p>Die Rechtsanwaltskanzlei wendet ein, im Bereich der Potenzialfläche Nr. 9 bestehe zwischen der Windenergienutzung und artenschutzrechtlichen Belangen sowie der Einstufung der Fläche im Landschaftsrahmenplan als LSG-würdiger Bereich kein Zielkonflikt. Die Kanzlei übersieht, dass die Befugnis, avifaunistisch wertvolle Gebiete und LSG-würdige Bereiche mit einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu überplanen, den Landkreis nicht daran hindert, dem Interesse, die Potenzialfläche von Windenergieanlagen freizuhalten, den Vorzug zu geben. Die Tatsache, dass sensible Landschaftsräume aus fachlicher Sicht für Windenergieanlagen nicht zwingend gesperrt werden müssen, bedeutet nicht, dass der Plangeber sie nicht für die Nutzung der Windenergie sperren darf. Sich im Konfliktfall zwischen der Windenergienutzung und dem Vogelschutz für den Vogelschutz bzw. zwischen der Windenergienutzung und dem Landschaftsbild für das Landschaftsbild zu entscheiden, hält sich im Rahmen des Spielraums, den das Abwägungsgebot dem Landkreis einräumt (vgl. zu alledem BVerwG, Urteil vom 20.05.2010, Az. 4 C 7.09, Rn. 23 u. 25).</p> <p>Zur Behauptung, der Windenergie würde durch den Planentwurf 2018 nicht substanzell Raum verschafft:</p> <p>Die Schlussfolgerung, es werde mit dem</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Weiche Tabuzonen hingegen sind die Bereiche, in denen nach Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll. Der Plangeber muss dabei seine Entscheidung für die weichen Tabuzonen rechtfertigen und kenntlich machen, dass er – anders als bei den harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hatte.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Zu den weichen Tabuzonen stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass weiche Tabuzonen im Vergleich zu harten Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen seien, „die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft.“</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) unter Verweis auf: Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07) – Der Plangeber hat sich somit zwingend die Unterschiede zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst zu machen und diesen auch zu dokumentieren.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Die Flächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, die sogenannten „Potenzialflächen“, sind in einem weiteren Schritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Dabei sind die öffentlichen Belange innerhalb der Potenzialfläche, die gegen die Festsetzung eines Vorranggebietes sprechen, mit dem Anliegen abzuwegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die der Privilegierung von Windenergievorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11) – In einem letzten Schritt ist sodann durch den Plangeber zu prüfen, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergienutzung damit „substanziell“ Raum verschafft. Hierzu bedarf es einer Ermittlung und Bewertung der Größenverhältnisse zwischen der Gesamtfläche der im Plan dargestellten Flächen für die Windenergienutzung und der Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen voraus. - BVerwG, Urteil v. 17.12.2002 (4 C 15.01); Urteil v.</p>	<p>vorliegenden Plankonzept nicht substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen, wird nicht geteilt.</p> <p>Zu den beiden beantragten Flächen:</p> <p>Die beiden Flächen „Südlich Buchholz“ und „Erweiterung Südlich Buchholz“ werden nicht berücksichtigt, weil sie mit dem regionalplanerischen Konzept nicht vereinbar sind. Sie weisen keine Mindestfläche von 50 ha auf bzw. liegen innerhalb der weichen Tabuzone „Geestkante zum Teufelsmoor“.</p> <p>Die Festlegung einer Mindestfläche und der Verzicht auf die Bildung von „Potenzialflächenkomplexen“ liegen in der planerischen Gestaltungsfreiheit des Landkreises.</p> <p>Datengrundlage für die weiche Tabuzone „Geestkante zum Teufelsmoor“ ist der Landschaftsrahmenplan (Karte 2). Hier wird die Geestkante als typisches und prägendes Landschaftsbildelement bewertet. Wenn der Bau von Windenergieanlagen charakteristische Landschaftsteile erheblich beeinträchtigen kann, muss dies bei der Planung berücksichtigt werden. Solche Bereiche – wie die Geestkante zum Teufelsmoor – sollen auch künftig von Windenergieanlagen frei bleiben (siehe Begründung RROP-Entwurf 2018, Seite 42).</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>13.12.2012 (4 CN 2/11) –</p> <p>Kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung nicht substanzial Raum verschafft wird, muss er sein Auswahlkonzept überprüfen und ändern.</p> <p>- zuletzt: OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf: BVerwG, Beschluss v. 15.09.2009 (4 BN 25.09); Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07); so auch:</p> <p>VGH Kassel, Urteil v. 25.03.2009 (3 C 594/08.N) - Bei der Aufstellung von Regionalplänen, in denen Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt sind, mit denen die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeigeführt werden sollen, sind somit höhere Anforderungen an den Abwägungsvorgang unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich zu stellen. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Aufstellung von Regionalplänen sind jedenfalls dann erheblich, § 7 Abs. 2 ROG i. V. m. § 11 Abs. 3 ROG, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. So stellt das Bundesverwaltungsgericht weiter fest:</p> <p>„Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und ohne Ausforschung der Entscheidungsträger über deren Planungsvorstellungen für den Rechtsanwender erkennbar ist (Urteil vom 21. August 1981 - BVerwG 4 C 57.80 - BVerwGE 64, 33 <38>). Auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist der Mangel, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne ihn die Planung anders ausgefallen wäre (Beschluss vom 9. Oktober 2003 - BVerwG 4 BN 47.03 - BauR 2004, 1130), d.h. vorliegend, dass mehr und/oder größere Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen worden wären.“ - BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) -</p> <p>Der Plangeber hat sich somit bei der Aufstellung eines Regionalplans an den Vorgaben der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu orientieren und seiner Planung ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zugrunde zu legen, um sicherzustellen, dass der Windenergienutzung substanzial Raum verschafft wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund genügt der Entwurf des RROP nicht den Vorgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept:</p> <p>II. Fehlerhaftes Plankonzept des Regionalplanentwurfs 2018</p> <p>Das dem Regionalplanentwurf 2018 des Landkreises Rotenburg (Wümme) zugrundeliegende, gesamträumliche Planungskonzept ist fehlerhaft. Es liegen materiellrechtlich beachtliche Fehler im Abwägungsvorgang vor. Es wurden</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>sowohl harte (unter 1.) als auch weiche Tabukriterien (unter 2.) fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt. Zudem wurde im zweiten Schritt der Aufstellung des Planungskonzeptes bei der Abwägung der konkurrierenden Nutzungen in den Potenzialflächen fehlerhaft abgewogen (unter 3.), sodass im Ergebnis der Windenergienutzung im Plangebiet durch das Planungskonzept nicht substanzial Raum verschafft wird (unter 4.).</p> <p>1. Fehlerhafte Ermittlung der harten Tabukriterien Der Plangeber hat bereits die harten Tabuzonen fehlerhaft ermittelt. Denn nicht jede der seitens des Plangebers im Planentwurf 2018 aufgeführten „harten“ Tabukriterien bezeichnet die Bereiche, in denen die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Die fehlerhafte Ermittlung und Anwendung von harten Tabukriterien führt bereits für sich genommen zur Fehlerhaftigkeit des gesamten Plankonzeptes, da möglichen Potenzialflächen für die Windenergienutzung fehlerhaft ausgeschlossen wurden.</p> <p>Im Einzelnen: a.) Fehlerhafte Bestimmung v. Abständen zu Wohnhäusern als hartes Tabukriterium Die Festlegung von Abständen von 400 m zu Wohnhäusern als hartes Tabukriterium genügt nicht den Vorgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, da der Geltungsbereich für den Abstand von 400 m als hartes Tabukriterium nicht hinreichend dargelegt ist. Der Plangeber führt zur Begründung des „harten“ Abstandes von 400 m zu Wohnhäusern aus, dass unter Wahrung des baurechtlichen Gebots der Rücksichtnahme, konkret zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, zu beachten wäre welche Abstände Windenergieanlagen wenigstens einhalten müssten. Unter Hinweis auf den Windenergieerlass als auch die Rechtsprechung des OVG Lüneburg wird auf die Einhaltung eines Abstandes von 2 H, also die zweifache Höhe einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 abgestellt, um eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnhäuser auszuschließen.</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 39-40 -</p> <p>Dabei verkennt der Plangeber allerdings, dass die Windenergienutzung unter Berücksichtigung des Gebotes der Rücksichtnahme innerhalb eines 400 m</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Abstandes zu Wohnhäusern nicht in jedem Fall tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist und ein Abstand von 400m um Wohnhäuser damit kein „hartes“ Tabukriterium darstellen kann. Es handelt sich auch bei der Frage, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, weiterhin um eine Einzelfallabwägung und in keinem Fall um eine pauschale Anwendung von „harten“ Abständen.</p> <p>Das OVG Münster führt zu der Frage, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung geht und die Errichtung und der Betrieb der WEA gegen das Rücksichtnahmegericht verstoße, Folgendes aus:</p> <p>„Nach der Rechtsprechung des Senats hat sich die Einzelfallabwägung, ob Windenergieanlagen bedrängend auf die Umgebung wirken, in einem ersten Schritt an der Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich der Hälfte des Rotordurchmessers) der Anlage zu orientieren. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse in die Einzelfallbewertung einzustellen. So sind u.a. die Höhe und der Standort der Windenergieanlage, die Größe des Rotordurchmessers, eine Außenbereichslage des Grundstücks sowie die Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster und Terrassen zur Windkraftanlage von Bedeutung. Zu berücksichtigen ist auch, ob von dem Wohngrundstück aus eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Relevant ist im Weiteren der Blickwinkel auf die Anlage, weil es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied bedeutet, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses liegt oder sich seitwärts von dieser befindet. Auch die Hauptwindrichtung kann von Bedeutung sein. Denn von der mit der Windrichtung wechselnden Stellung des Rotors hängt es ab, wie häufig in welcher Größe die vom Rotor bestrichene Fläche von einem Wohnhaus aus wahrgenommen wird. Zu berücksichtigen ist im Weiteren die topographische Situation. So kann etwa von einer auf einem Hügel gelegenen Windkraftanlage eine andere Wirkung als von einer auf tiefer liegendem Gelände errichteten Anlage ausgehen. Auch können Waldgebiete oder Gebäude einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten.“</p> <p>- zuletzt: OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17) -</p> <p>Weiter heißt es:</p> <p>„Unter Berücksichtigung (insbesondere) der vorstehenden Kriterien lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren: [...] Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. [...] Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage,</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“ (Hervorh. d. Verf.) - zuletzt: OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17) unter Verweis auf: Urteil v. 09.08.2006 (8 A 3726/05), Beschlüsse v. 30.03.2017 (8 A 2915/15) u. 13.09.2017 (8 B 1373/16) -</p> <p>Das OVG Münster bringt damit auch in seiner jüngsten Rechtsprechung zum Ausdruck, dass es sich bei der Prüfung, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, in jedem Fall um eine Einzelfallabwägung handelt, für die sich nur „grobe Anhaltswerte“ prognostizieren lassen. Dies gilt, so das OVG Münster weiter, auch für moderne Typen von Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und größere Rotordurchmesser gekennzeichnet sind. Dabei betont das OVG noch einmal, dass die beschriebene Formel der 2-fachen Höhe nur Anhaltspunkte bieten kann und gerade nicht von der Betrachtung eines konkreten Einzelfalls entbindet.</p> <p>- OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17), juris, Rn. 86 –</p> <p>Es kann daher nicht pauschal behauptet werden, dass Windenergieanlagen in einer Entfernung von weniger als 400 m zu Wohnhäusern immer eine optisch bedrängende Wirkung haben werden. Es bedarf vielmehr in jedem Fall einer einzelfallbezogenen Prüfung, sodass die vom OVG Münster entwickelte Formel jedenfalls nicht herangezogen werden kann, um pauschale Abstände zu Wohnhäusern als „harte“ Tabukriterien zu rechtfertigen. Denn die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Abstände, gerade im Außenbereich, muss nicht in jedem Fall rechtlich ausgeschlossen sein.</p> <p>Der Plangeber hat zudem selbst erkannt, dass der pauschale „harte“ Abstand von 400 m zu Wohnhäusern auch nicht mit der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit von Wohnhäusern begründet werden kann.</p> <p>Nach der Rechtsprechung sind Siedlungsabstände aufgrund der unterschiedlichen immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit nach den Baugebietstypen zu differenzieren. - BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12; VGH München, Beschluss v. 21.01.2013 (22 CS 12.2297) -</p> <p>Dass eine solche Unterscheidung zwischen Baugebietstypen zur Einordnung der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit zudem auch erforderlich ist, zeigt nicht zuletzt die TA-Lärm selbst, die unter Pkt. 6.1 unterschiedliche Richtwerte für diese unterschiedlichen, der Wohnnutzung dienenden Gebieten vorsieht.</p> <p>Dies setzt aber voraus, dass eine Unterscheidung der Baugebietstypen erfolgt ist und die Baugebietstypen erkennbar sind: Bei den Baugebietstypen ist nach reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten oder etwa Mischgebieten zu unterscheiden.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Eine solche Unterscheidung ist aber vorliegend nicht erfolgt und auch nicht im Ansatz erkennbar. Es wird weder eine Bezeichnung reiner oder allgemeiner Wohngebiete oder Mischgebiete getroffen, noch werden diese voneinander unterschieden.</p> <p>Stattdessen wird im Entwurf pauschal von Wohnhäusern gesprochen, ohne dass erkennbar ist, was hierunter zu verstehen ist. Somit könnte auch die Annahme einer immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit die Festlegung eines „harten“ Abstandes von 400 m zu Wohnhäusern nicht rechtfertigen, da keine konkreten Aussagen über die Betroffenheit der einzelnen Wohnhäuser von Schall oder Schatten getroffen werden kann. Die Festlegung eines Abstands von 400 m zu Wohnhäusern als „hartes“ Tabukriterium ist daher weder mit einer möglichen, optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen auf Wohnhäuser noch mit der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit eben dieser zu rechtfertigen. Es kann nicht pauschal angenommen werden, dass Windenergieanlagen in einem Abstand von 400 m zu Wohnhäusern rechtlich unzulässig sind. Die Festlegung des Mindestabstandes als „hartes“ Tabukriterium genügt damit nicht den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der Ermittlung von harten Taubzonen.</p> <p>b.) Fehlerhafte Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium</p> <p>Auch die Ermittlung von Naturschutzgebieten als ein hartes Tabukriterium ist fehlerhaft.</p> <p>Denn die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG als hartes Tabukriterium ist nicht gerechtfertigt:</p> <p>Entsprechend der obigen Ausführungen sind harte Tabukriterien solche Ausschlussgründe, bei denen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe eine Ausweisung der Flächen zur Windenergienutzung schlechthin und unüberwindbar entgegensteht. Um festzustellen, ob ein Naturschutzgebiet zum Ausschluss der Windenergienutzung führt, bedarf es einer Auseinandersetzung mit der jeweiligen Rechtsverordnung und dem spezifischen Schutzzweck des Naturschutzgebiets. Da vorliegend aber weder der jeweilige Schutzzweck der Naturschutzgebiete dargestellt noch geprüft wurde, ist die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium fehlerhaft.</p> <p>Zudem besteht auch bei Naturschutzgebieten gemäß § 67 BNatSchG grundsätzlich die Möglichkeit, eine Befreiung von möglichen Bauverboten in den NSG zu erteilen, sofern ein Bauverbot durch die Verordnungen festgelegt wurde.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Vorliegend ist allerdings weder geprüft worden, welche Schutzzwecke und Ge- bzw. Verbote in den jeweiligen Naturschutzverordnungen für die NSG festgelegt wurden, noch ob die Errichtung von Windenergieanlagen dem im konkreten Einzelfall entgegenstehen würde. Damit ist die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium – insbesondere ohne Einzelfallbetrachtung der Schutzzwecke und einer objektiven Befreiungsmöglichkeit – offensichtlich fehlerhaft.</p> <p>c.) Fehlerhafte Einordnung v. Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbot als harte Tabuzonen</p> <p>Auch die Einordnung von Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbots als harte Tabuzonen ist fehlerhaft. Der Plangeber führt zur Begründung der Festlegung von LSG mit Bauverbot als harte Tabuzonen aus:</p> <p>„Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind z. Zt. 58 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen; in 40 Verordnungen ist ein Verbot enthalten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Diese Gebiete sind den harten Tabuzonen für Windenergie zuzurechnen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, 2013, Seite 35f.).“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 40 -</p> <p>Aus dieser Ausführung ergibt sich allerdings weder, welche Landschaftsschutzgebiete als harte Tabukriterien angesetzt wurden noch welchem Schutzzweck sie dienen.</p> <p>Der Plangeber hat dabei fälschlicherweise auf eine Auseinandersetzung mit den konkreten Schutzzwecken verzichtet. Allerdings hätte er prüfen müssen, ob die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen Ausnahmen von den Bauverbots vorsehen und die Errichtung von Windenergieanlagen möglicherweise, angesichts der konkreten Schutzzwecke, einen solchen Ausnahmetatbestand erfüllen würden. Der pauschale Hinweis auf die in den Schutzgebietsverordnungen enthaltenen Bauverbote ist nicht ausreichend, um zu begründen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten rechtlich oder tatsächlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Zugleich heißt es im Entwurf an einer anderen Stelle: „Darüber hinaus enthalten bestehende NSG-Verordnungen im Einzelfall ein Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in einer bestimmten</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Entfernung von der Grenze des NSG. Diese Abstände werden bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen im zweiten Arbeitsschritt beachtet.“ (Hervorh. d. Verf.)</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43-</p> <p>Es wird jedoch nicht deutlich, worin der Plangeber den Unterschied zwischen den in den NSG-Verordnungen ausgesprochenen Verboten und den Bauverboten der LSGVerordnungen, die er als harte Tabukriterien festlegt, sieht. Der Plangeber handelt somit widersprüchlich, wenn er in den Fällen der Landschaftsschutzgebiete entsprechende Errichtungsverbote in den Verordnungen als „harte“ Tabukriterien, im Falle der Abstände zu Naturschutzgebieten diese Errichtungsverbote allerdings auf der Ebene der Einzelfallprüfung einordnet. Denn in beiden Fällen ist eine Einzelfallprüfung dringend geboten. Somit hätte der Plangeber auch bei den Landschaftsschutzgebieten mit Bauverboten eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und den Möglichkeiten des Hineinplanens in die Ausnahmelage vornehmen müssen.</p> <p>Die LSG-Verordnungen und insbesondere die darin festgelegten Schutzabstände stehen der Errichtung von Windenergieanlagen weder rechtlich noch tatsächlich zwingend entgegen. Es hätte zwingend eine Einzelfallprüfung hinsichtlich möglicher Ausnahmelagen erfolgen müssen. Ebenfalls wurde nicht geprüft, inwieweit eine objektive Befreiungslage gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für Windenergieanlagen in den jeweiligen Gebieten besteht. Die Einordnung der LSG mit Bauverbot als harte Tabukriterien ist damit fehlerhaft.</p> <p>d.) Fehlerhafte Bestimmung von gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzone</p> <p>Auch die Einordnung von gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzonen ist fehlerhaft.</p> <p>Der Plangeber begründet im Planentwurf 2018 die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen wie folgt:</p> <p>„Bestimmte Biotoptypen stehen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz. Hierzu zählen im Landkreis Rotenburg (Wümme) z.B. Moorwälder, Feucht- und Nassgrünland, Heiden und Magerrasen. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bezweckt die Sicherung des derzeitigen Zustandes vor nachteiligen Veränderungen. Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, kommen</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>diese nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in Betracht.“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 40 –</p> <p>Es besteht allerdings auch innerhalb gesetzlich geschützter Biotope die objektive Möglichkeit von Ausnahmeerteilungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope nicht, wie von der Rechtsprechung für die Festlegung von harten Tabuzonen gefordert, tatsächlich oder rechtlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Der Plangeber hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob solche Ausnahmen erteilt werden könnten.</p> <p>Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann, ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft.</p> <p>Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist.</p> <p>Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter:</p> <p>„Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen.“</p> <p>- „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“, Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-</p> <p>Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt. Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen können sogar als Vorranggebiete</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>oder Konzentrationszonen ausgewiesen werden und sind damit keinesfalls als harte Tabuzonen einzuordnen.</p> <p>Der Plangeber hat somit aufgrund seines pauschalen „harten“ Ausschlusses von gesetzlich geschützten Biotopen deren Schutzwürdigkeit ohne konkrete Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Errichtung von Windenergieanlagen im unmittelbaren Nahbereich verkannt und die gesetzlich geschützten Biotope damit fehlerhaft als „harte“ Tabukriterien ermittelt.</p> <p>e.) Zwischenergebnis</p> <p>Der Plangeber hat bereits die „harten“ Tabukriterien fehlerhaft ermittelt und angewandt.</p> <p>In vielen der vom Plangeber angeführten „harten“ Tabuzonen stehen der Windenergienutzung weder rechtliche noch tatsächliche zwingende Gründe entgegen, sodass diese Flächen fehlerhaft als Potenzialflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Bereits aus diesem Grund ist das gesamträumliche Planungskonzept des Planentwurfs 2018 insgesamt fehlerhaft, da nicht alle Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden konnten.</p> <p>2. Weiche Tabuzonen des Regionalplanentwurfs 2018</p> <p>Hinzu kommt, dass auch die weichen Tabukriterien seitens des Plangebers fehlerhaft ermittelt bzw. angewandt wurden. Hierbei hat der Plangeber unter anderem nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass ihm die rechtlichen Konsequenzen einer Ermittlung und Anwendung von weichen Tabukriterien in Abgrenzung zu harten Tabukriterien bewusst war. Denn:</p> <p>Nach Maßgabe der Rechtsprechung sind harte und weiche Tabukriterien voneinander zu trennen, da diese einem unterschiedlichen rechtlichen Regime unterliegen:</p> <p>„Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat.“</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 1/11 und 4 CN 2/11) -</p> <p>Danach führen harte Tabukriterien unmittelbar zum Ausschluss der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Potenzialfläche und entziehen die ausgeschlossenen Flächen von vornherein der Abwägung. Demgegenüber unterliegen weiche Tabukriterien der Bewertung durch den Plangeber und sind damit Gegenstand der Abwägung. Der Plangeber hat vorliegend allerdings nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass ihm bei der Festlegung der weichen Tabukriterien ein Beurteilungsspielraum zustand. Er hat die Ermittlung und Anwendung der weichen Tabukriterien nicht hinreichend begründet und damit die Gründe für seine Bewertung der jeweiligen Flächen nicht offen gelegt, sodass jedenfalls die Ausübung eines Bewertungsspielraums hinsichtlich der Anwendung der weichen Tabukriterien nicht erkennbar wird.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>a.) Fehlerhafte Bestimmung der Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot als weiche Tabuzonen</p> <p>Die Ermittlung und Anwendung der Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbote in den jeweiligen Verordnungen als weiche Tabukriterien ist fehlerhaft. Hierzu ist auf die obigen Ausführungen zu der Einordnung von Landschaftsschutzgebieten als harte Tabukriterien zu verweisen. Auch bzw. gerade in den Fällen, in denen die Gebietsverordnungen keine Bauverbote vorsehen, ist eine Einzelfallprüfung dringend geboten. Der Plangeber lässt allerdings auch an dieser Stelle eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Schutzzwecken der LSG im Verhältnis zur Windenergienutzung vermissen und rechtfertigt nicht, weshalb er auch die LSG ohne Bauverbot generell von Windenergienutzung freihalten möchte. Die LSG sind damit fehlerhaft vom Plangeber als weiche Tabukriterien eingeordnet worden. Es fehlt an einer Rechtfertigung des Plangebers für die Einordnung als weiches Tabukriterium.</p> <p>b.) Fehlerhafte Bestimmung der Natura 2000 – Gebiete als weiche Tabuzonen</p> <p>Auch die Bestimmung von Natura 2000 – Gebieten als weiches Tabukriterium ist fehlerhaft. Der Plangeber lässt bei der Festlegung der Natura 2000 – Gebieten eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken und deren mögliche Betroffenheit vermissen und sorgt im Ergebnis dafür, dass die Anwendung des „weichen“ Kriteriums der Natura 2000 – Gebiete faktisch der Anwendung eines harten Tabukriteriums gleichkommt. Im Planentwurf 2018 heißt es zur Begründung:</p> <p>„Aufstellung und Betrieb von Windenergieanlagen sind in Natura 2000 – Gebieten nicht zwingend unzulässig, sondern nur dann, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>Unabhängig davon sieht der Landkreis die Gebiete als so wertvoll an, dass er die Flächen im Rahmen der Umweltvorsorge als weiche Tabuzonen für die Windenergienutzung einstuft. Es handelt sich um hochwertige Naturschutzflächen mit wichtigen Vernetzungs- und Lebensraumfunktionen, die naturschutzrechtlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären sind und daher von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 41-42 -</p> <p>Welchen Schutzzweck der Gebiete der Plangeber als so schutzwürdig ansieht, dass diese pauschal von aller Windenergienutzung freizuhalten sind, ergibt sich aus der Begründung nicht. Insbesondere die Tatsache, dass der Plangeber die Natura 2000 – Gebiete im Planentwurf 2017 zuvor als „harte“ Tabukriterien eingeordnet hatte und sie nunmehr als „weiche“ Tabukriterien einordnet, dies allerdings nicht weiter begründet, lässt darauf schließen, dass er nach Änderung des Planentwurfs keine Abwägung vorgenommen hat, obwohl der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in Natura 2000 – Gebieten keine rechtlichen oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und die Flächen damit grundsätzlich einer Abwägung zugänglich wären. Dies gilt auch angesichts der Tatsache, dass Vorhaben in Natura 2000 – Gebieten gemäß § 34 BNatSchG nur dann ausgeschlossen sind, wenn sie erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke verursachen würden. Allein hieraus ergibt sich, dass es zwingend einer konkreten Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der Schutzzwecke und insbesondere eines Standortbezuges der WEA bedarf.</p> <p>Der Plangeber hat somit auch an dieser Stelle nicht plausibel gerechtfertigt, weshalb er den Ausschluss der Flächen für die Windenergienutzung für generell erforderlich hält und Natura 2000 – Gebiete damit fehlerhaft als weiches Tabukriterium eingeordnet.</p> <p>c.) Fehlerhafte Bestimmung von Schutzabständen zu NSG als weiche Tabuzone</p> <p>Auch die Festlegung von Schutzabständen zu Naturschutzgebieten als weiche Tabuzonen ist nicht gerechtfertigt und damit fehlerhaft.</p> <p>Die Festlegung eines Abstandes von 500 m zu Naturschutzgebieten wird seitens des Plangebers damit begründet, dass der Abstand „dem Ziel der Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes“ diene.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 -</p> <p>Für die Einschätzung, ob der Abstands von 500 m gerechtfertigt ist, bedürfte es allerdings auch in diesem Fall einer Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Schutzzweck des Naturschutzgebiets unter Einbeziehung der Schutzgebietsverordnungen.</p> <p>Eine solche ist durch den Plangeber allerdings nicht vorgenommen worden. Vielmehr wurde offensichtlich pauschal unterstellt, dass sämtliche Naturschutzgebiete dem Artenschutz von Tieren und der Erhaltung des Landschaftsbildes dienen und daraus ein zusätzlicher Schutzabstand geschlussfolgert.</p> <p>Daher ist die pauschale Festlegung von weichen Abständen zu Naturschutzgebieten nicht gerechtfertigt und damit fehlerhaft. Auch im Falle der Festlegung von einzuhaltenden Abständen als „weiche“ Tabukriterien bedarf es einer Auseinandersetzung mit den jeweiligen Schutzz Zielen und der gebietsspezifischen Empfindsamkeit des NSG, um zu prüfen, ob ein solcher Abstand überhaupt notwendig ist, um die jeweiligen Schutzzwecke des NSG einzuhalten. Ist ein solcher Abstand nicht erforderlich, kann er im Ergebnis auch nicht als „weiches“ Tabukriterium einer Ausweisung von Vorranggebieten entgegenstehen.</p> <p>d.) Fehlerhafte Bestimmung der Geestkante zum Teufelsmoor als weiches Tabukriterium</p> <p>Auch die Bestimmung und Anwendung der „Geestkante zum Teufelsmoor“ als weiches Tabukriterium ist fehlerhaft.</p> <p>Der Plangeber führt zur Begründung der Ermittlung der „Geestkante zum Teufelsmoor“ als weiche Tabuzonen aus:</p> <p>„Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die Geestkante nicht zu überfordern, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden. Fachliche Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Geestkante ist der Landschaftsrahmenplan [...]“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42 -</p> <p>In Karte 2 des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Rotenburg (Wümme),</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>auf den der Plangeber in der Begründung Bezug nimmt, wird die Geestkante zwar als typisches und prägendes Landschaftsbildelement ausgezeichnet. Sie verläuft allerdings zum allergrößten Teil in solchen Flächen, die der Landschaftsrahmenplan als „Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung“ ausweist. - Karte 2 – Süd – „Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015“, abzurufen unter: https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsrahmenplan-1163-23700.html - Gerade diese Flächen werden im RROP allerdings als weiche Tabuzonen ausgeschlossen.</p> <p>Es ist daher nicht ersichtlich, wie der Plangeber zu dem Ergebnis kommen konnte, dass der gesamte Bereich, der nunmehr als weiche Tabuzone ausgeschlossen ist, als Landschaftsbildelement schützenswert und von Windenergienutzung freizuhalten ist.</p> <p>Bei der Ausweisung einer „weichen“ Tabuzone ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass dieser seine Abwägungsentscheidung nachvollziehbar begründen und dokumentieren muss. Denn „weiche“ Tabuzonen sind solche Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. In diesem Zusammenhang muss der Plangeber seine Entscheidung für die weichen Tabuzonen rechtfertigen, indem er darlegt, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet und warum bisherige gesetzliche Schutzvorschriften (z. B. BlmSchG, BNatSchG) nicht ausreichen sollten. Er muss entsprechend kenntlich machen, dass er einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offenlegen.</p> <p>Hinsichtlich des RROP 2018 ist dabei mit Blick auf den Gliederungspunkt „Begründung der weichen Tabuzonen“ auf Seite 42 festzustellen, dass die beschriebene inhaltlich-sachliche Rechtfertigung vorliegend fehlt.</p> <p>Dem Planentwurf ist auf Seite 42 zu entnehmen, dass es sich bei der Geestkante zum Teufelsmoor um einen „charakteristischen Lebensraum“ handle „der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken“ sei. Weiter heißt es: „Um die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden“.</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42 -</p> <p>Vorliegend ist bereits nicht erkennbar welche Qualität die Geestkante zum</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Teufelsmoor konkret aufweist. Der Plangeber führt nicht weiter aus, inwiefern es sich um einen charakteristischen Lebensraum handelt bzw. inwieweit die Geestkante für das Landschaftsbild prägend ist. An dieser Stelle sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass dem Landschaftsrahmenplan des LK Rotenburg zu entnehmen ist, dass das Gebiet bislang nicht unter besonderen Schutz gestellt wurde bzw., dass es als „Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung“ bewertet wird.</p> <p>Es ist damit festzustellen, dass der Plangeber anhand seiner allgemeinen Ausführungen die Geestkante zum Teufelsmoor ausschließt, ohne eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Situation vor Ort vorzunehmen. Wie gesehen ist es aber gerade hinsichtlich der Ausweisung von „weichen“ Tabuzonen entscheidend, dass die individuell gefasste Entscheidung, konkret benannte Gebiete aus der späteren Abwägungsentscheidung herauszunehmen, differenziert begründet wird.</p> <p>Der Plangeber hätte demzufolge die gebietsspezifischen Besonderheiten sowie konkreten Einwirkungsmöglichkeiten herausarbeiten müssen. Er hätte demnach einen Zusammenhang zu den konkret betroffenen Gebieten, vorliegend zur Geestkante des Teufelsmoores, herstellen und begründen müssen, warum vorliegend aus rechtlichen oder sachlichen Gründen die Geestkante zum Teufelsmoor von der weiteren Abwägung ausgeschlossen werden soll.</p> <p>Die bloße Absicht, diese Fläche per se von Bebauung freizuhalten, ist jedenfalls nach den aufgestellten Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept nicht ausreichend. Es handelt sich dabei um den klassischen leeren „Freihaltebelang“, der die Annahme rechtfertigt, dass es sich um eine Verhinderungsplanung handelt und somit zur Unwirksamkeit des gesamten Planungskonzepts führt. Soweit die maßgeblichen Gebiete tatsächlich von Windenergienutzung freizuhalten sind, müssen sie als entsprechende Gebiete unter Schutz gestellt werden und können dann im Einzelfall als „weiche“ Tabuzonen der Windenergienutzung entgegengehalten werden. Eine solche Unterschutzstellung erfolgte hinsichtlich der Geestkante zum Teufelsmoor bislang hingegen nicht. Demnach ist eine auf den Einzelfall bezogenen Rechtfertigung und insbesondere einer Abwägung mit dem besonderen öffentlichen Interesse an dem Ausbau von erneuerbaren Energien erforderlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> <p>Die Festlegung der Geestkante als weiche Tabuzone ist damit jedenfalls in dem jetzigen Ausmaß fehlerhaft, da der Plangeber nicht hinreichend begründet und dokumentiert, weshalb die Gebiete der Geestkante trotz ihrer Einordnung als „Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung“ derart schützenswert sind, dass sie für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>e.) Fehlerhafte Bestimmung eines Schutzabstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung</p> <p>Auch die Bestimmung einer Abstandszone von 400 bis 1.000 m aus Vorsorgegründen zu allen Wohnhäusern als weiche Tabuzone ist fehlerhaft, da nicht substantiiert dargelegt wird, weshalb diese Fläche für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht. Der Plangeber stützt sich bei der Festlegung der Abstandszone weder auf den Schutz der Wohnhäuser vor Immissionen noch auf einen möglichen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegerbot bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Abstandszone. So heißt es zur Abstandszone ausschließlich:</p> <p>„Aus Vorsorgegründen wird die Abstandszone 400 – 1.000 m zu allen Wohnhäusern als weiche Tabuzone festgelegt. Der Wert wird damit auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Damit soll z.B. der besonderen Siedlungsstruktur der Findorffsiedlungen im nördlichen und nordwestlichen Teilraum Rechnung getragen werden. Der Mindestabstand von 1.000 m wurde gewählt, um ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand zu Wohnhäusern festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken. Der pauschale Abstandswert ist so gewählt, dass im Bereich des RROP einerseits noch eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich ist, andererseits der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks mit moderner, großer Anlagentechnik gewährleistet wird.“</p> <p>Die zu berücksichtigenden Wohnhäuser werden in der Potenzialflächenkartierung auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) dargestellt.“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42-43 -</p> <p>Insbesondere die pauschale Abstandszone zu Wohnhäusern im Außenbereich und damit der Ausschluss der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung ist nicht gerechtfertigt. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass gerade bei Wohnhäusern im Außenbereich bei einem Abstand von 1.000 m zu Windenergieanlagen erfahrungsgemäß davon auszugehen ist, dass diese hinsichtlich möglicher Schallimmissionen nicht einmal mehr im Einwirkbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen und die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte damit um mehr als 10 dB(A) unterschritten würden.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Soweit das OVG Lüneburg annimmt, dass ein Vorsorgeabstand von 1.000 m zu im Zusammenhang bebauten Ortslagen mit überwiegender Wohnnutzung rechtlich nicht zu beanstanden sei, - OVG Lüneburg, Urteil v. 21.10.2015 (2 K 109/13), juris, Rn. 49 - ist darauf hinzuweisen, dass dies gerade nicht für Wohnhäuser im Außenbereich oder andere, weniger schutzwürdige Baugebietstypen gelten kann. Wie bereits unter Ziff. II.1.a ausgeführt, fordert die Rechtsprechung bei der Festlegung von Siedlungsabständen eine zwingende Differenzierung nach Baugebietstypen.</p> <p>- BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 (4 CN 2/12); VGH München, Beschluss v. 21.01.2013 (22 CS 12.2297) –</p> <p>Die notwendige Differenzierung von Baugebietstypen bei der Festlegung von Siedlungsabständen folgt daraus, dass die der Wohnnutzung dienenden Baugebietstypen wesentlich schutzwürdiger hinsichtlich möglicher Immissionen sind als eben solche, die Gewerbe und Industrie dienen oder gar der Außenbereich. Grundgedanke des § 35 BauGB ist, dass der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden soll, soweit nicht die besondere Funktion des Vorhabens seine Ausführung im Außenbereich rechtfertigt. Wohnbebauung, die im Außenbereich liegt bzw. an den Außenbereich angrenzt, ist nach dem Gedanken des Rücksichtnahmegerütes wesentlich weniger schutzwürdig als Wohnbebauung in einem allgemeinen Wohngebiet, da im Außenbereich grundsätzlich mit der Realisierung von im Außenbereich privilegierten Vorhaben wie der Windenergienutzung gerechnet werden muss.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss der Flächen rund um freistehenden Wohnhäuser ohne Differenzierung nach Baugebietstypen und ohne Einzelfallbetrachtung ist damit nicht vertretbar und die Einordnung eines pauschalen Abstandes von 1000 m zu Wohnhäusern als weiches Taubkriterium insgesamt fehlerhaft.</p> <p>f.) Fehlerhafte Bestimmung von Wald ab 2,5 ha als weiche Tabuzonen</p> <p>Auch das weiche Tabukriterium von Wald ab einer Fläche von 2,5 ha ist durch den Plangeber fehlerhaft ermittelt und angewandt worden.</p> <p>Der Plangeber stützt sich im Rahmen seiner Begründung auf den LROP, 4.2 Ziff.04, nach dem es heißt, dass Wald nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollte.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die ständige Rechtsprechung des OVG Lüneburg zu verweisen. Der Senat hat sich seit der Veröffentlichung des LROP bereits mehrmals mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich bei der Aussage des LROP zur Beanspruchung von Wald um ein zwingendes Ziel</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>handele oder nicht. Das OVG Lüneburg kam in seiner Entscheidung v. 03.12.2015 zu dem Ergebnis:</p> <p>„Zwar mag es Waldflächen geben, in denen der Errichtung von Windenergieanlagen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Dies gilt aber erkennbar nicht für jedweden „Wald“, so dass die generelle Einstufung als hartes Kriterium Bedenken begegnet (vgl. Urt. d. Sen. v. 23.1.2014 - 12 KN 285/12 -; Urt. v. 14.5.2014 - 12 KN 29/13 -, NuR 2014, 654; OVG NRW, Urt. v. 22.9.2015 - 10 D 82/13.NE -, ZNER 2015, 475; OVG Berlin-Bbg, Urt. v. 24.2.2011 - OVG 2 A 2.09 -, NuR 2011, 794; Thür. OVG, Urt. v. 8.4.2014 - 1 N 676/12 -, ThürVBI 2015, 111; Gatz, a. a. O., Rn. 76; a. A. Hess. VGH, Urt. v. 17.3.2011 - 4 C 883/10.N -, ZNER 2011, 351).“</p> <p>Das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm 2012, wonach Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen für Zwecke der Windenergienutzung nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden soll, wenn weitere Flächenpotentiale außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt (vgl. Abschnitt 4.2 Ziff. 04), führt zu keinem anderen Ergebnis. Bei dieser Regelung handelt es sich nach seiner Gestaltung (kein Fettdruck) ersichtlich nicht um ein zwingendes Ziel, sondern „lediglich“ einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG im Wege der baurechtlichen Abwägung überwunden werden kann (vgl. Schrödter, ZNER 2015, 415).“</p> <p>- OVG Lüneburg, Urteil v. 03.12.2015 (12 KN 126/13), zuletzt bestätigt: OVG Lüneburg, Urteil v. 13.07.2017 (12 KN 206/15) -</p> <p>Auch bei dem Ausschluss von Wald als weiches Tabukriterium bedarf es einer hinreichenden Differenzierung zwischen schützenswerten Waldflächen und eben solchen, die bereits durch technische Einrichtungen und Bauten vorbelastet sind. Dies wurde bereits im LROP, 4.2 Ziff. 04 S. 9 festgestellt, auf den sich auch der Plangeber bei der Begründung des Ausschlusses von Waldflächen auch bezieht. Eine solche Differenzierung wurde allerdings durch den Plangeber nicht vorgenommen. Vielmehr scheint es so, als sei er bereits aufgrund der Ausführungen im LROP von der Notwendigkeit des Ausschlusses von Waldflächen ausgegangen, ohne eine eigene Abwägung vorzunehmen und sich bewusst zu machen, dass die Ausweisung von Waldflächen für ihn grundsätzlich möglich wäre.</p> <p>Der Plangeber hat damit das Tabukriterium des Ausschlusses von Waldflächen offensichtlich fehlerhaft als „hartes“ Tabukriterium verwendet, obwohl er es als weiches benannt hat. Dass allerdings der pauschale Ausschluss von Waldflächen</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>als Tabuzonen für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommt, hat auch das OVG Lüneburg zuletzt noch einmal bestätigt. - OVG Lüneburg, Urteil v. 13.07.2017 (12 KN 206/15) - Die Einordnung der Waldflächen als Tabukriterium wurde daher fehlerhaft vorgenommen. Der Plangeber hat sich an dieser Stelle offensichtlich die Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien nicht bewusstgemacht und den Ausschluss der Waldfläche als „weiches“ Tabukriterium nicht hinreichend begründet.</p> <p>g.) Fehlerhafte Bestimmung einer Mindestfläche von 50 ha als weiches Tabukriterium</p> <p>Schließlich ist auch die Einordnung einer „Mindestfläche von 50 ha“ als weiches Tabukriterium fehlerhaft.</p> <p>Grundsätzlich ist die Heranziehung einer bestimmten Mindestflächengröße als regionalplanerisches Ausschlusskriterium im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zwar nicht zu beanstanden. Der Planungsträger kann zulässigerweise eine Konzentration von Windenergieanlagen als regionalplanerisches Ziel ermöglichen. Diese Befugnis des Trägers der Regionalplanung besteht jedoch keinesfalls uneingeschränkt. Vielmehr ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Aussonderung von potenziell geeigneten Windnutzungsgebieten und die Heranziehung von Ausschlusskriterien nur dann gerechtfertigt, wenn dies durch besonders gewichtige öffentliche Interessen oder aus „sachorientierten und nachvollziehbaren“ Gründen gerechtfertigt ist.</p> <p>- vgl. nur BVerwG, Urteil v. 11.4.2013 (4 CN 2.12); BVerwG, Beschluss v. 23.07.2008 (4 B 20.08) -</p> <p>Ziel der Festlegung einer Mindestfläche soll es laut Plangeber sein, die Verspargelung der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen zu vermeiden.</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 –</p> <p>Als ein solcher, das Ausschlusskriterium einer Mindestgröße von 50 ha rechtfertigender Grund käme zwar allein die Konzentration von Windenergieanlagen und damit die vom Plangeber gewollte Verhinderung einer „Verspargelung der Landschaft“ in Betracht. Gerade diesbezüglich bleibt jedoch</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>völlig unklar, weshalb eine solche Konzentration erst ab einer großen Mindestfläche von 50 ha erreicht werden. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Fragestellung ist dabei der heute gängige und in absehbarer Zukunft auch verfügbare Stand der Technik im Hinblick auf Windenergieanlagen. Unter Zugrundelegung dessen ist eine Konzentration von mehreren Windenergieanlagen schon bei einer viel kleineren Mindestfläche für einen potenziellen Windnutzungsstandort möglich.</p> <p>Der Windenergieerlass 2016 enthält zum Flächenbedarf von modernen Windenergieanlagen unter anderem die folgenden Aussagen:</p> <p>„Nach Mitteilung des DEWI zeigen aktuelle Untersuchungen, dass der Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks derzeit in einer Größenordnung von 3,7 ha/MW oder 0,27 MW/ha liegt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“, Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 192- <p>Dies bedeutet, dass der Flächenverbrauch von drei Windenergieanlagen unter Berücksichtigung von Windenergieanlagen mit 3 MW bei 33,3 ha liegt. Jedenfalls bei der Errichtung von drei Windenergieanlagen innerhalb einer Vorrangfläche ist dabei von einer hinreichenden Konzentration der Windenergienutzung auszugehen. Der Plangeber hat allerdings nicht weiter begründet, weshalb er eine Mindestfläche von 50 ha und damit den Flächenbedarf für 4-5 WEA für notwendig hält, um eine Konzentration der Windenergienutzung zu erreichen.</p> <p>Vielmehr argumentiert der Plangeber mit der jüngsten Rechtsprechung des OVG Lüneburg, wonach in Vorranggebieten die Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA möglich sein müsse.</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 unter Verweis auf: OVG Lüneburg, Urteil v. 05.03.2018 (12 KN 144/17) - <p>Das OVG Lüneburg führt in dem Urteil zwar aus, dass als Mindestmaß der Ausweisung einer Konzentrationszone die wirtschaftlich sinnvolle Errichtung von drei Windenergieanlagen heranzuziehen ist. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es in dem Urteil des OVG Lüneburg um einen wesentlich anderen Sachverhalt ging. Das OVG Lüneburg hatte über die Rechtmäßigkeit eines FNP zu entscheiden, in welchem nur eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausgewiesen wurde. Der Senat kam dabei zu dem Schluss, dass die Ausweisung einer einzigen Fläche für die Windenergienutzung zwar möglich sei, sich innerhalb dieser Fläche als absolutes Mindestmaß allerdings mindestens drei Windenergieanlagen errichten lassen müssen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Dies war beim zum prüfenden FNP allerdings nicht der Fall.</p> <p>- OVG Lüneburg, Urteil v. 05.03.2018 (12 KN 144/17) –</p> <p>Das OVG Lüneburg hat sich somit nicht, wie der Plangeber unterstellt, dazu geäußert, dass sich innerhalb einer Potenzialfläche eines Regionalplans mindestens drei Windenergieanlagen errichten lassen müssen. Vielmehr ging es darum, dass der Windenergienutzung bei der Ausweisung einer einzigen Konzentrationszone im FNP nur dann substanzell Raum geschaffen wird, wenn sich in der (einzigen) Konzentrationszone mindestens drei Windenergieanlagen wirtschaftlich sinnvoll errichten lassen.</p> <p>Die Mindestgröße einer Potenzialfläche, die der Plangeber damit als weiches Taubkriterium ansetzt, hätte angesichts der selbst gesetzten Maßstäbe zur Vermeidung von Splitterflächen wesentlich geringer ausfallen können. Die Festlegung der Mindestfläche von 50 ha als weiches Taubkriterium ist damit willkürlich, sachlich nicht gerechtfertigt und daher insgesamt fehlerhaft.</p> <p>h.) Zwischenergebnis</p> <p>Es mangelt bei der Ermittlung der „weichen“ Tabukriterien an der hinreichenden Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien als auch an entsprechenden Begründungen. Der Plangeber hat nicht hinreichend kenntlich gemacht, dass er bei der Auswahl der weichen Tabukriterien einen Bewertungsspielraum hatte. Vor allem die Rechtfertigung einer Mindestgröße von 50 ha für eine Potenzialfläche überzeugt nicht und ist vielmehr völlig willkürlich. Die Ermittlung und Anwendung der weichen Tabukriterien ist daher insgesamt fehlerhaft und führt bereits für sich genommen zur Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzeptes.</p> <p>3. Abschließende Abwägung fehlerhaft</p> <p>Auch die auf der zweiten Ebene der Planung zu erfolgende Abwägung durch eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen Nutzung auf den – nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden – Potenzialflächen ist fehlerhaft. Das Gebot der gerechten Abwägung ist dann verletzt, d.h. ein RROP ist dann fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge eingestellt werden musste, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wurde oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>- Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1 Rn.185; BVerwG, Urteil v. 14.02.1975 (IV C 21.74); BVerwG, Urteil v. 12.12.1969 (IV C 105.66) - Exemplarisch soll die durch den Plangeber vorgenommene, fehlerhafte</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Abwägung auf der zweiten Planungsebene an der Potenzialfläche Nr. 9 „Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf“ verdeutlicht werden. Es ist allerdings bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Plangeber auch an anderer Stelle bei der Anwendung von Restriktionskriterien die konkurrierenden Nutzungen fehlerhaft bzw. gar nicht abgewogen hat.</p> <p>Der Plangeber führt zur Begründung des Ausschlusses der gesamten Potenzialfläche Nr. 9 an:</p> <p>„Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilstücken ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von 12 km steht einer Darstellung der gesamten Potenzialfläche entgegen.“</p> <p>Trotz der großflächigen Ausdehnung der Potenzialfläche ist es auch nicht möglich, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Der Standort ist wegen seiner avifaunistischen Bedeutung sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet insgesamt nicht geeignet. Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist.“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 52 -</p> <p>a.) Kein Ausschluss der Fläche wegen artenschutzrechtlicher Belange</p> <p>Festzustellen ist hinsichtlich dieser Ausführungen des Plangebers zunächst, dass die zitierte Formulierung des Plangebers – „avifaunistischen Bedeutung“ – sehr allgemein gehalten ist. Es ist allein anhand der genannten Formulierung nicht hinreichend nachvollziehbar, welche Bedeutung der Plangeber der Fläche konkret beimisst.</p> <p>Der Plangeber macht weder Angaben dazu, auf welche konkreten Vogelarten er sich bezieht. Außerdem scheint er das gesamte Potenzialgebiet Nr. 9 als Nahrungshabitat für Vögel einzuordnen. Woraus sich ergeben soll, dass die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird, wird vom Plangeber an dieser Stelle nicht weiter spezifiziert.</p> <p>Jedenfalls aber beschränkt sich der Plangeber in der Begründung des Planentwurfs darauf, die avifaunistische Bedeutung der Flächen der Potenzialfläche Nr. 9 sehr allgemein zu formulieren. Zwar hat der Plangeber im</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Planentwurf 2018 nun konkret auf den Landschaftsrahmenplan Bezug genommen und ausgeführt: „Der Bereich Hanstedt-Löhberg (134 ha) am nordöstlichen Rand der Potenzialfläche gehört zu den Gebieten, für die der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA zu verzichten. Die Teilfläche liegt in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich, Gänsen und Schwänen (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden).“</p> <p>Allerdings ergibt sich aus den Ausführungen des Plangebers nicht, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte drohen werden, die bereits der Ausweisung einer Fläche auf Regionalplanebene entgegenstehen würden</p> <p>Denn die Vorschriften der §§ 44 ff. BNatSchG wirken sich nur mittelbar auf der Regionalplanebene aus, ohne dass aber eine vollständige Beurteilung der artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat. Vielmehr müssen sich erkennbare Bedenken schon derart verdichtet haben, dass die Planung artenschutzrechtlich schon von Anfang an als undurchführbar betrachtet werden muss.</p> <p>- BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997 (4 NB 12.97); OVG Münster, Urt. v. 17.02.2011 (2 D 36/09); OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010 (2 A 32.08) -</p> <p>Dies ist allerdings vorliegend nicht der Fall, jedenfalls gibt es für eine solche Annahme keinerlei Anhaltspunkte. Auch diesbezüglich verweisen wir noch einmal auf die Ausführungen in der Stellungnahme der ehemals bevollmächtigten MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zum Regionalplanentwurf 2017 vom 30.11.2017.</p> <p>Der ausschließliche Hinweis auf mögliche Flugkorridore von Kranichen oder Gänsen reicht hier nicht aus. Denn zum Beispiel in Hinblick auf einen möglichen Flugkorridor von Kranichen kann auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig mit Vermeidungsmaßnahmen gearbeitet werden, sodass artenschutzrechtliche Konflikte gar nicht erst drohen. Dass der Plangeber diese Möglichkeiten gar nicht in Betracht gezogen hat, zeugt davon, dass er die Fläche unter allen Umständen bereits auf Regionalplanebenen ausschließen wollte, ohne eine einzelfallbezogene Prüfung überhaupt zuzulassen. Dies genügt allerdings nicht den Anforderungen an eine interessengerechte Abwägung, die auf der zweiten Planungsebene vom Plangeber unter objektiver Gewichtung aller Belange vorzunehmen ist.</p> <p>Der Ausschluss der Fläche aufgrund der „avifaunistischen Bedeutung“ ist damit ohne rechtliche Grundlage und sachliche Rechtfertigung erfolgt.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>b.) Kein Entgegenstehen des im Planentwurf vorgesehenen Vorbehaltsgebiets „Natur und Landschaft“</p> <p>Es ist zudem nicht nachvollziehbar, dass der Plangeber in seiner Einzelfallprüfung zur Potenzialfläche Nr. 9 auf Seite 49 ausführt, dass auch eine Ausweisung von Bereichen mit geringsten Auswirkungen nicht möglich sei. Zur Begründung führt der Plangeber aus, der Standort (dabei bezieht er sich wohl auf die gesamte Potenzialfläche Nr. 9) sei wegen seiner „Lage in einem LSG-würdigen Gebiet“ insgesamt nicht geeignet. Das hier beantragte Gebiet zeigt jedoch, dass es auch Teilflächen gibt, die sich nicht bzw. nicht vollständig in dem so bezeichneten LSG-würdigen Gebiet befinden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist zu vergegenwärtigen, dass vorliegend zwar entsprechend dem Landschaftsrahmenplan ein vom Plangeber so bezeichnetes LSG-würdiges Gebiet als Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ eingeordnet wird. Allein aus dem Attribut eines LSG-würdigen Gebiets ist jedoch dennoch nicht bereits die Ungeeignetheit des Gebiets zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zu schlussfolgern. Denn vorliegend steht ein Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ und nicht ein Vorranggebiet in Frage. Das hat zur Konsequenz, dass das sich mit der beantragten Teilfläche zu einem kleinen Teil überschneidende Vorbehaltsgebiet ein Gebiet darstellt, in dem andere Nutzungen nicht – wie in einem Vorranggebiet – von vornherein auszuschließen sind, sondern dass – wie der Plangeber grundsätzlich selbst ausführt – in diesem Gebiet bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Dabei ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass es sich bei dem von ihm so bezeichneten „LSG-würdigen“ Gebiet jedoch noch nicht um ein Landschaftsschutzgebiet als solches handelt. Ein LSG-würdiges Gebiet zeichnet sich – wie dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen ist – allein dadurch aus, dass es die Voraussetzung zur Unterschutzstellung nach den §§ 26 und 29 BNatSchG erfüllt. Es stellt jedoch kein LSG dar, denn dieses Gebiet wurde offensichtlich bisher nicht förmlich unter Schutz gestellt. In der Konsequenz ist es auch nicht bereits wie ein LSG zu behandeln und erlangt demnach auch nicht denselben Schutzstatus, wie ein solches Gebiet.</p> <p>Die bloße Begründung, dass diese Flächen zunächst freigehalten werden sollen, um sie zu einem späteren Zeitpunkt als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, ist dabei nicht ausreichend. Es handelt sich um den klassischen leeren „Freihaltebelang“, der die Annahme rechtfertigt, dass es sich bei dem hier vorliegenden Fall, um eine Verhinderungsplanung handelt. Hierfür spricht umso mehr, als vom Amt für Naturschutz des Landeskreises derzeit keine weiteren</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Anstrengungen unternommen werden, das – vermeintlich - LGS-würdige Gebiet tatsächlich unter Schutz zu stellen.</p> <p>Nach Aussage des Amtes für Naturschutz sei der Landkreis derzeit mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie beschäftigt und wird voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren keine Kapazitäten für die Unterschutzstellung der betreffenden Gebiete haben. In der Rechtsprechung ist indessen seit langem geklärt, dass lediglich abstrakte Interessen einer Gemeinde, ihr Gemeindegebiet von Bebauung freizuhalten ohne eine hinreichend konkretisierte, eigene – gegenläufige – Planung keinen beachtlichen Abwägungsbelang darstellen.</p> <p>- vgl.: VGH München, Beschluss v. 20.09.2017 (22 CS 17.1471); OVG Koblenz, Urteil v. 26.02.2014 (8 C 10561/13.OVG); VGH Mannheim, Urteil v. 06.11.1989 (1 S 2842/88) -</p> <p>Nichts Anderes kann daher auf Regionalplanebene gelten, sodass das bloße Freihalteinteresse des Plangebers keinen schutzwürdigen abwägungsrelevanten Belang zur Entscheidung über die Ausweisung oder Herausnahme einer Potenzialfläche darstellen kann.</p> <p>Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Rotenburg und mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Indizwirkung der schließlich tatsächlich ausgewiesenen Anzahl an Vorranggebieten sowie deren Gesamtgröße im Vergleich zu den ursprünglichen Potenzialgebieten, ist zu vergegenwärtigen, dass der Plangeber vorliegend u.a. das gesamte Potenzialgebiet mit einer Fläche von 2.864 ha als zur Ausweisung ungeeignet eingestuft hat. Diese Fläche ist größer, als die am Ende tatsächlich ausgewiesene Gesamtfläche von Vorranggebieten mit 1953 ha. Eine solche pauschale Herausnahme einer Gesamtfläche der genannten Größenordnung verwundert insbesondere insoweit, als der Plangeber einleitend zur Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Nr. 9 ausführt, dass lediglich „Teilflächen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung“ hätten. Entgegen dieser Ausführung auf Seite 52 des Planentwurfs 2018, geht der Plangeber dann aber ohne weitere Begründung davon aus, dass das gesamte Potenzialgebiet aufgrund seiner vermeintlichen Funktion als Nahrungshabitat sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet für die Ausweisung als Vorranggebiet insgesamt nicht geeignet sei. Angesichts dieser pauschalen Handhabung für das Potenzialgebiet Nr. 9 entfallen im Ergebnis zahlreiche Teilflächen der Potenzialfläche Nr. 9, die grundsätzlich einen Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten und mithin unabhängig von Größenwerten der Windenergie substanzell Raum geben könnten. Somit hat der Plangeber die – vermeintlich – LSG-würdigen Gebiete fälschlicherweise als abwägungsrelevante Belange in die Abwägung eingestellt und damit eine fehlerhafte Gewichtung der Belange vorgenommen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>c.) Zwischenergebnis</p> <p>Vorliegend ist anhand des Planentwurfs 2018 somit schon nicht nachvollziehbar, wie die Abwägungsentscheidungen – wie vorstehend geschildert zum einen mit Blick auf artenschutzrechtliche Belange und zum anderen mit Blick auf das Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ des Plangebers – hinsichtlich der Potenzialfläche Nr. 9 konkret zustande kamen. Legt man die vorstehenden Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Belangen sowie zum Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen des Plangebers zur gesamten Potenzialfläche Nr. 9 bzw. zur naturschutzfachlichen Bedeutung einzelner Teilflächen zugrunde, so ist festzuhalten, dass der Plangeber die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt hat bzw. den Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen hat, die nicht zu einem gerechten Ausgleich der berührten Belange führt. Damit ist auch die Abwägung auf der zweiten Planungsebene durch den Plangeber fehlerhaft vorgenommen worden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fehlt es auch deshalb an einem schlüssigen gesamt-räumlichen Planungskonzept, da die Anforderungen, die die ständige Rechtsprechung an die zweite Planungsstufe zur Aufstellung eines RROP stellt, nicht erfüllt werden.</p> <p>4. Kein „substanziel Raum schaffen“ durch den Planentwurf 2018</p> <p>Nach den Vorgaben der Rechtsprechung über ein schlüssiges gesamtstädtisches Planungskonzept muss der Plangeber im letzten Schritt sein Auswahlkonzept daraufhin überprüfen, ob er der Windenergie substanziel Raum verschafft hat. Kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung nicht substanziel Raum verschafft wird, muss er sein Plankonzept überprüfen und ändern. - zuletzt: OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf: BVerwG, Beschluss v. 15.09.2009 (4 BN 25.09); Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07); so auch: VGH Kassel, Urteil v. 25.03.2009 (3 C 594/08.N) – Durch den Planentwurf 2018 wird der Windenergienutzung im Plangebiet allerdings nicht substanziel Raum verschafft.</p> <p>Der Plangeber kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtgröße der Flächen, die als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, 1.953 ha und damit 0,94 % der Gesamtfläche des Landkreises entspricht.</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 88 -</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Der Landkreis hat damit die auszuweisende Fläche gegenüber dem Planentwurf 2017 noch einmal verringert und sich damit noch einmal erheblich von dem im Windenergieerlass 2016 vorgegebenen Orientierungswert von 2,53 % für den Kreis Rotenburg entfernt.</p> <p>- „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“, Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 207 -</p> <p>Dabei wurde der Orientierungswert für den Landkreis Rotenburg bei der Erstellung des Windenergielasses bereits durch eine entsprechende Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen im Landkreis (Ermittlung von Potenzialflächen usw.) ermittelt.</p> <p>Wenn nun das Gesamtergebnis des Planungskonzeptes um mehr als die Hälfte niedriger ist als der vorgegebene Orientierungswert, kann trotz einer „Unverbindlichkeit“ der Vorgabe des Windenergielasses nicht mehr die Rede davon sein, dass der Windenergienutzung substanzial Raum geschafft wird.</p> <p>Noch deutlicher wird dies bei der Betrachtung der prozentualen Flächenausweisung hinsichtlich der ermittelten Potenzialfläche. Im Planentwurf 2018 heißt es: „[...]; dies entspricht 0,94 % der Gesamtfläche des Landkreises (= 207.000 ha) und 1,92 % der technischen Potenzialfläche, als der Gesamtfläche des Landkreises abzüglich der harten Tabuzonen (= 103.795 ha).“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 87 -</p> <p>Im Windenergielass wird bezüglich der Ausweisung der Potenzialflächen als Vorrangfläche für die Windenergienutzung eine ganz andere Größenordnung gefordert.</p> <p>So heißt es:</p> <p>„Stellt jeder Planungsträger letztlich mindestens 7,35 % seiner jeweiligen Potenzialfläche für die Windenergienutzung bereit, würde der für die Realisierung des Landesziels insgesamt erforderliche Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche erreicht.“ (Hervorh. d. Verf.) - „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“, Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-</p> <p>Derart abweichende Ergebnisse von den Werten des Windenergielasses sprechen umso mehr dafür, dass der Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg durch das Plankonzept gerade nicht substanzial Raum verschafft wird.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Dies hätte der Plangeber erkennen und sein Plankonzept hinterfragen müssen. Dass der Plangeber Potenzial für die Ausweisung weiterer Flächen im Plangebiet gesehen hat, wird bei den folgenden Ausführungen aus dem Planentwurf 2018 deutlich:</p> <p>„Bis 2050 (Bezugsjahr der Landesausbauziele des Windenergieerlasses) verbleibt genug Zeit, um in künftigen RROP-Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 88 - Die Ausweisung weiterer Vorrangflächen wäre dabei allerdings nicht nur möglich, sondern dringend geboten gewesen, um der Windenergienutzung im Plangebiet substanzial Raum zu verschaffen. Dies hat der Plangeber verkannt und damit im Ergebnis eine erneute Überarbeitung seines Plankonzeptes fehlerhaft unterlassen. <p>Hinzu kommt, dass der Plangeber auch das sich selbst gesetzte Ziel der Ausweisung von 1 % der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung durch den derzeitigen Entwurf des RROP nicht erreicht. So heißt es im „Integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ aus dem Jahr 2013:</p> <p>„Darüber hinaus wollen wir im derzeit laufenden Aufstellungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms die Vorrangflächen für Windenergie von derzeit 0,5 % auf 1 % der Kreisfläche ausweiten.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Rotenburg (Wümme)“, Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand August 2013, S. 3 – <p>Das Plankonzept genügt damit auch dem Ergebnis nach nicht den Maßgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, mit dem der Windenergienutzung im Plangebiet substanzial Raum verschafft werden soll.</p> <p>5. Zwischenergebnis</p> <p>Das dem Planentwurf 2018 zugrundeliegende Plankonzept genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Plankonzept.</p> <p>Zum einen zeigen die vorigen Ausführungen zu II.1. und II.2., dass zahlreiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und daher die Potenzialflächen von vornherein fehlerhaft zugeschnitten wurden. Zum anderen war auch die abschließende Abwägung der widerstreitenden Belange innerhalb der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Potenzialflächen zum Teil fehlerhaft. Hätte der Plangeber damit die Tabukriterien richtig ermittelt und angewandt und auch eine fehlerfreie Abwägung vorgenommen, so würde der Windenergienutzung im Plangebiet jedenfalls mehr Raum verschafft werden. Der Windenergienutzung wird allerdings durch das gegenwärtige Plankonzept innerhalb des Plangebietes nicht substanzial Raum verschafft. Die Abwägungsmängel sind damit auch offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss, sodass sie erheblich sind. Das Planungskonzept ist damit insgesamt fehlerhaft.</p> <p>B. Ausweisung der beantragten Flächen dringend geboten Bereits aufgrund der Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzeptes des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) im aktuellen Entwurf und insbesondere der fehlerhaften Ermittlung von „harten“ und „weichen“ Tabukriterien ist die Überarbeitung des Planungskonzeptes und in diesem Zuge vor allem die Ausweisung der beiden beantragten Gebiete „Südlich Buchholz“ und „Erweiterung Südlich Buchholz“ sachlich dringend geboten:</p> <p>Die Standorte der beiden Flächen sind durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Einigung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (unter I.). Hinzu kommt, dass beide Flächen bereits erheblich vorbelastet sind und sich aus diesem Grund besonders für die Windenergienutzung eignen (unter II.). Zudem ist sowohl die Fläche „Südlich Buchholz“ als auch die Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ mit dem regionalplanerischen Konzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) vereinbar (unter III.).</p> <p>I. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung</p> <p>Sowohl die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche „Südlich Buchholz“ als auch die Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet. Der Standort „Südlich Buchholz“ weist laut Ertragsabschätzung in einer Höhe von 149 m (entspricht der Nabenhöhe der drei durch unsere Mandantschaft geplanten Windenergieanlagen) über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 7,2 m/s eine besonders hohe Windhöufigkeit auf. Vor diesem Hintergrund kann für eine der geplanten Windenergieanlage in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades ein Ertrag von etwa 8.600 MWh prognostiziert werden. Im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort resultieren hieraus weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge.</p> <p>Auch der Standort „Erweiterung Südlich Buchholz“ bietet eine vergleichbar vorherrschende Windhöufigkeit, sodass auch hier mit entsprechend überdurchschnittlichen Ertragswerten gerechnet werden kann.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>II. Zu berücksichtigende Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen</p> <p>Sowohl die Fläche „Südlich Buchholz“ als auch die Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ sind zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie darüber hinaus besonders geeignet, weil sie erheblich vorbelastet sind.</p> <p>Die Vorbelastung ergibt sich einerseits aus der Tatsache, dass unweit (d.h. in ca. 400 m Entfernung) nördlich des ersuchten Gebiets zwei Hochspannungsleitungen von Ost nach West verlaufen, die durch ihre Stahlgittermasten das Landschaftsbild und die Sichtbeziehung zwischen den Ortschaften Buchholz und Quelkhorn bereits signifikant prägen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist bereits darauf hinzuweisen, dass im RROP 2016 des Landkreises Verden das Vorranggebiet Ott_03 „Nördlich Quelkhorn“ ausgewiesen wurde. In diesem wurde bereits eine Windenergieanlage errichtet und in Betrieb genommen, so dass diese Anlage zusammen mit den sich bereits nördlich des ersuchten Gebiets „Südlich Buchholz“ vorhandenen Bestandsanlagen das Gebiet erheblich vorbelasten.</p> <p>Zwischen dem Standort „Buchholz“ und dem bereits ausgewiesenen Vorranggebiet „Nördlich Quelkhorn“ besteht auch ein räumlicher Zusammenhang, sodass die gesamtheitliche Betrachtung der Standorte dringend geboten ist.</p> <p>Auch wenn der Plangeber dies im Rahmen der Aufstellung des RROP im Planentwurf 2018 unberücksichtigt gelassen hat, so hat er dennoch im derzeit laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage am Standort „Buchholz“ deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Bestandsanlagen im Vorranggebiet „Nördlich Quelkhorn“ und dem Standort „Buchholz“ besteht. Denn der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund des räumlichen Zusammenhangs der Bestandsanlagen mit der beantragten Anlage die UVP-Pflicht für die beantragte Anlage unserer Mandantschaft fest.</p> <p>- Schreiben des Landkreis Rotenburg (Wümme) an die NWind GmbH im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb einer WEA am Standort „Buchholz“, 14.06.2018, Anlage 2 –</p> <p>Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden aus dem Jahr 2016 nach derzeitigter Kenntnis in einem Normenkontrollverfahren angegriffen werden wird, um zu erwirken, dass auch die – ebenfalls in Anlage 1 durch eine rosafarbene Umrandung markierte – Fläche</p>	

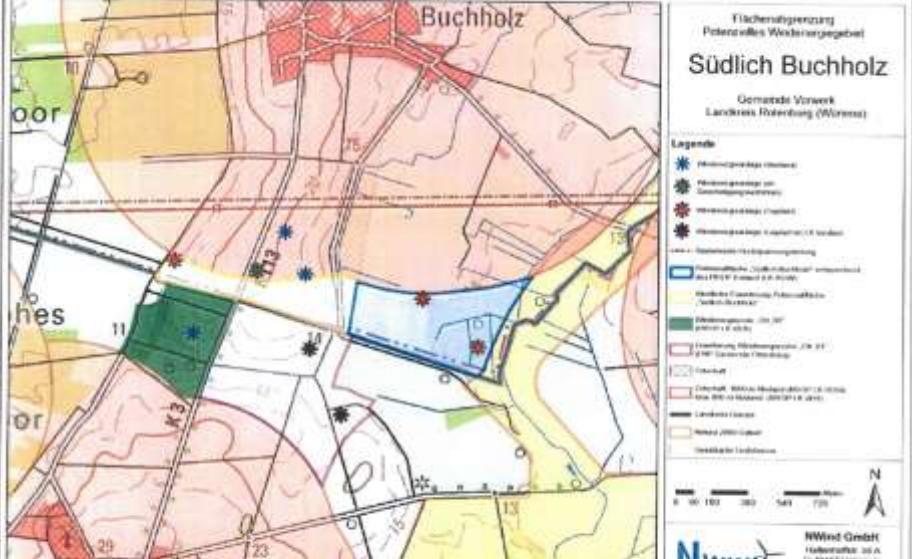
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>östlich vom Vorranggebiet „Nördlich Quelkhorn“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird. - NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Diese Fläche wurde im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens von der Gemeinde Ottersberg eingebracht, schließlich aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. In diesem Gebiet ist die Errichtung weiterer zwei Windenergieanlagen vorgesehen, so dass das Landschaftsbild durch weitere Anlagen geprägt werden würde.</p> <p>III. Vereinbarkeit der Ausweisung mit dem regionalplanerischen Konzept Die beantragte Gebietsausweisung ist auch mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar. Der Ausweisung der Fläche „Südlich Buchholz“ stehen keine regionalplanerisch berechtigten Belange entgegen, da das vom Landkreis ermittelte und angewandte „weiche“ Tabukriterium einer Mindestfläche von 50 ha fehlerhaft ist und die Fläche damit als Vorrangfläche hätte ausgewiesen werden müssen (unter 1.). Auch der Ausweisung der Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ steht kein regionalplanerisch berechtigter Belang entgegen, da auch die als „weiche“ Tabuzonen in den Gebieten der Geestkante fehlerhaft ermittelt worden ist (unter 2.).</p> <p>1. Fläche „Südlich Buchholz“ Die beantragte Fläche „Südlich Buchholz“ mit ihrer Größe von knapp 28 ha kann der Windenergienutzung durch eine Vorranggebietsausweisung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dem regionalplanerisch berechtigte Belange entgegenstünden. Zwar weist das Gebiet mit 28 ha Flächengröße 22 ha weniger als die im Planentwurf vorgesehene Mindestflächengröße von 50 ha auf. Allerdings ist das regionalplanerische Abwägungskriterium einer Mindestgröße der Vorranggebiet von 50 ha seinerseits vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung – auch in Anerkennung der grundsätzlichen Befugnis der regionalen Planungsverbände zur Heranziehung von Ausschluss- und Tabukriterien – jedenfalls in dieser Dimension sachlich nicht gerechtfertigt und führt damit zwangsläufig zur Abwägungsfehlerhaftigkeit der Vorranggebietsauswahl. Die Heranziehung dieses regionalplanerischen Kriteriums, konkret die Festlegung einer Flächenmindestgröße von 50 ha, ist offensichtlich rechtswidrig und daher in keiner Weise vertretbar.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Hierzu wird vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zur fehlerhaften Ermittlung des „weichen“ Tabukriteriums einer Mindestflächengröße im Planungskonzept des Planentwurfs 2018 verwiesen. Im Ergebnis ist zum einen eine Mindestflächengröße von 50 ha sachlich nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus entbehrt insbesondere die Tatsache, dass selbst der Verbund von Teilflächen bzw. Potenzialflächen – wie dies jedoch im Landkreis Verden und im Landkreis Harburg vorgesehen ist – ausweislich des Planentwurfs nicht möglich sein soll, einer sachlichen und nachvollziehbaren Rechtfertigung. Bei der vorliegenden Beurteilung der Mindestflächengröße lässt der Plangeber dabei insbesondere abwägungsfehlerhaft auch unberücksichtigt, dass die hier beantragte Fläche „Südlich Buchholz“ an ausgewiesene bzw. potenzielle Vorranggebiete im Landkreis Verden grenzt.</p> <p>Wie der Landkreis Verden zutreffend darlegt, ist „Ziel dieser Regelung die Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften.“</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 121 –</p> <p>Dabei kann durch konkrete Vorgaben bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen (z.B. Abstand zwischen den betreffenden Flächen) kleinere Teilflächen bzw. Potenzialflächen als Verbund angesehen werden und zu einer Potenzialfläche, die dann die Mindestflächengröße ausweist, und mithin zu einem Vorranggebiet zusammengefasst werden können. Eine solche Vorgehensweise würde dem Ziel der Konzentration von Anlagen offensichtlich dann gerecht, wenn sich die betreffenden Flächen ohnehin in einem räumlichen Zusammenhang befinden. Gerade auf Grund dieses räumlichen Zusammenhangs wäre es für einen Betrachter von außen nicht erkennbar, ob es sich um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handeln würde. Eben dies würde auch dann gelten, wenn sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem nach den derzeitigen Vorgaben des Plangebers von der Flächengröße her nicht ausreichendem Gebiet (da kleiner als 50 ha) bereits ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung befinden würde. Eben dann würden sich die Anlagen der beiden Vorranggebiete im räumlichen Zusammenhang befinden und damit ebenfalls zu einer Konzentration von Windenergieanlagen führen.</p> <p>Eine solche Situation wäre vorliegend beispielsweise mit Blick auf den Landkreis Verden und den dortigen Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2016 gegeben. Der Plan sieht nördlich von Quelkhorn das Vorranggebiet Ott_03 „Nördlich Quelkhorn“ mit einer Flächengröße von 18 ha vor.</p> <p>Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen ist insbesondere auch</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>zu berücksichtigen, dass der RROP 2016 des Landkreises Verden nach derzeitigem Stand in einem Normenkontrollverfahren angegriffen werden wird, um in einem nachfolgenden Planverfahren zu erwirken, dass auch die – ebenfalls in Anlage 1 durch eine rosafarbene Umrandung markierte – Fläche östlich vom Vorranggebiet „Nördlich Quelkhorn“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird.</p> <p>Zudem ist zu diesem Zweck eine Klage auf Zielabweichung rechtshängig.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Diese Fläche wurde im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens von der Gemeinde Ottersberg eingebracht, schließlich aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.</p> <p>Demnach würde bei abwägungsgerechter Planung auch diese Fläche noch zu einer potenziellen Gesamtfläche von dann insgesamt 88 ha (Vorranggebiet „Südlich Buchholz“, „Nördlich Quelkhorn“ und „Ost-Erweiterung Nördlich Quelkhorn“) hinzukommen und zusätzlich zu einer Konzentrationswirkung beitragen.</p> <p>Der Landkreis Rotenburg stellt sich auf den Standpunkt, dass hinsichtlich der benannten, angrenzenden Vorranggebiete und der beantragten Fläche „Südlich Buchholz“ kein räumlicher Zusammenhang besteht, der die Betrachtung der Flächen als Gesamtflächen rechtfertigen würde und zieht aus diesem Grund eine gesamtheitliche Betrachtung der Flächen gar nicht erst in Betracht. Aus angefertigten Visualisierungen, in denen sowohl die derzeitigen Bestandsanlagen im Vorranggebiet „Nördlich Quelkhorn“ als Status Quo (Bild 1) sowie die geplanten WEA in den angrenzenden Vorranggebieten bis hin zur Vollplanung mit allen geplanten Anlagen (auch die im Landkreis Rotenburg) (Bild 4) berücksichtigt werden, ist allerdings ersichtlich, dass die Anlagen den Eindruck von Geschlossenheit erwecken, sodass an dieser Stelle die Gebiete zwingend in einem Gesamtverbund betrachtet und bewertet werden müssen.</p> <p>- Visualisierungen „Südlich Buchholz“, Bild 1 bis Bild 4, beigelegt als Anlagenkonvolut 3 - Selbst wenn damit seitens des Plangebers am „weichen“ Tabukriterium der Mindestgröße von 50 ha festgehalten würde, ist der Ausschluss der Fläche aufgrund des räumlichen Zusammenhangs zu den angrenzenden Vorranggebieten im Landkreis Verden sachlich nicht gerechtfertigt. Der beantragten Gebietsausweisung steht vor diesem Hintergrund auch bei einem unterstellten Flächenumfang von knapp 28 ha dieser Abwägungsbelang keinesfalls entgegen.</p> <p>2. Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Schließlich stehen auch der Ausweisung des beantragten Gebietes „Erweiterung Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung solche als „weiche“ Tabuzonen vorgesehenen Gebiete, wie die Geestkante zum Teufelsmoor, nicht entgegen.</p> <p>Auch hierzu wird vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zur fehlerhaften Ermittlung der Gebiete der Geestkante als „weiche“ Tabuzonen verwiesen. Die Einordnung der Gebiete als weiche Tabuzonen und der Ausschluss der Windenergienutzung in diesen Gebieten ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Außerdem sei nochmals darauf hingewiesen, dass das vorliegend ersuchte Gebiet, das sich mit der Geestkante zum Teufelsmoor überschneidet, bereits erheblich vorbelastet ist, was der Plangeber bei seiner Bewertung ebenfalls zu berücksichtigen hat. In Anbetracht dessen muss der Plangeber berücksichtigen, dass das Ziel des Planentwurfs, eine Überformung der Geestkante zu vermeiden, für den hier beantragten Teilbereich gar nicht mehr erreicht werden kann, da hier mit den bestehenden Windenergieanlagen bereits mehrere hohe Bauwerke vorhanden sind. Die Zielstellung des Planentwurfs, die Geestkante von höheren Bauwerken freizuhalten, ist mithin für den hier beantragten Teilbereich obsolet geworden und die Geestkante hat insoweit durch die bereits existente hohe Bebauung ihre Schutzwürdigkeit verloren.</p> <p>Darüber hinaus ist zu vergegenwärtigen, dass eine detaillierte Analyse der Konflikte zwischen den beiden sich überschneidenden Gebieten (Vorranggebiet für Windenergienutzung und Geestkante zum Teufelsmoor) ohnehin effektiver auf der nachfolgenden Bauleitplanebene bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen kann, als auf der grobmaschigen Ebene der Regionalplanung. Denn die nachgeordneten Ebenen der Bauleitplanung und des Genehmigungsverfahrens können zum einen den gebietstypischen Besonderheiten und der im Einzelfall konkreten Schutzwürdigkeit des Gebietes besser Rücksicht tragen. Darüber hinaus hängt die Frage des Landschaftsbildes ganz entscheidend vom konkreten Windparklayout sowie den eingesetzten Windenergieanlagen – vorliegend einerseits auf Seiten des Landkreises Verden und andererseits auf Seiten des Landkreises Rotenburg – ab. Es können demnach erst auf den nachgeordneten Ebenen, insbesondere im abschließenden Zulassungsverfahren auf Grund der konkreten Anlagenkonfiguration (Anzahl, Höhe, Größe, Leistung) die konkreten Auswirkungen der Vorhaben auf die Geestkante zum Teufelsmoor festgestellt werden.</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die als „weiche“ Tabuzone vorgesehene Geestkante zum Teufelsmoor der hier beantragten Ausweisung der Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>entgegensteht.</p> <p>Dies ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass es vorliegend schon an einer aussagekräftigen regionalplanerischen Begründung dafür fehlt, dass durch potenziell im Vorranggebiet errichtete Windenergieanlagen der betroffene Bereich der Geestkante zum Teufelsmoor tatsächlich beeinträchtigt würde. Die pauschale Schlussfolgerung aus der Eigenschaft des Gebietes als Geestkante zum Teufelsmoor, dass das Gebiet grundsätzlich mit der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Windenergienutzung unvereinbar ist, ist nicht ansatzweise ausreichend. Insofern liegt bereits aufgrund der pauschalen Festlegung der „weichen“ Tabuzone eine Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzepts vor, die zur Unwirksamkeit des neuen RROP führen wird.</p> <p>D. Ergebnis</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl die Ausweisung der Fläche „Südlich Buchholz“ als auch die Ausweisung der Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ im RROP des Landkreis Rotenburg (Wümme) dringend geboten ist.</p> <p>Die Standorte weisen eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung auf und sind bereits durch Bestandsanlagen und Hochspannungsleitungen erheblich vorbelastet. Zudem sprechen keine regionalplanerisch berechtigten Belange gegen die Ausweisung der Flächen. Denn das planerische Konzept zur Steuerung der Windenergienutzung im Plangebiet, das dem RROP zugrunde liegt, weist erhebliche Mängel insbesondere bei der Ermittlung der Tabuzonen für die Windenergienutzung im Plangebiet auf.</p> <p>Sowohl die Ermittlung des „weichen“ Tabukriteriums der Mindestflächengröße von 50 ha, das der Ausweisung der Fläche „Südlich Buchholz“ entgegensteht, als auch die Ermittlung der „weichen“ Tabuzonen in den Gebieten der Geestkante, das der Ausweisung der Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ entgegensteht, sind fehlerhaft erfolgt und entbehen einer sachlichen Rechtfertigung.</p> <p>Nicht zuletzt die Notwendigkeit, der Windenergienutzung im Plangebiet substanzial Raum zu verschaffen, spricht für die Überarbeitung des gesamten Planungskonzeptes und die Ausweisung der beantragten Flächen „Südlich Buchholz“ und „Erweiterung Südlich Buchholz“.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Fehlerhaftigkeit des Plankonzepts des Planentwurfs 2018 ist eine Ausweisung der hiermit beantragten Flächen somit dringend geboten.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Anlagen</p>  <p>Anlage 1</p> <p>Flächenbegrenzung Potenzielles Weitwirksgebiekt</p> <p>Südlich Buchholz</p> <p>Gemeinde Vorwerk Landkreis Rotenburg (Wümme)</p> <p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächenbegrenzung Potenzielles Weitwirksgebiekt Flächenbegrenzung im Gemeinschaftsvermögen Flächenbegrenzung im Eigentum Flächenbegrenzung Kapital- und Betriebs- Leute - Bebauungsplanung Potenzielle Weitwirksamkeit innerhalb des PEG-Feldes in Abzug Mögliches Gewinngebiet Potenzielle Weitwirksamkeit Mögliches Gewinngebiet (nur PEG) Erweiterung Möglichen Gewinngebiet (nur PEG) PEG-Gewinngebiet (nur PEG) Ortschaft Dorfstruktur (Bauflage Maßstab 1:10.000, Baufl. 800 m Abstand, Baufl. 1000 m Abstand) Landkreis Rotenburg Heimat 2000 Gebiet Waldfläche <p>N</p> <p>NWIND GmbH Hohenstaufenstr. 10 A D-31137 Hannover Tel.: 0511/226 802-0 Fax: 0511/226 802-99 www.nwind.de</p> <p>LGLN</p> <p>16.10.2017</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p style="text-align: center;">  LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) DER LANDRAT </p> <p>Aufage 2 EINGEGANGEN 18. Juni 2018</p> <p>NWind GmbH vertr. d. Monika Hemnicz Hollenhoffstraße 50a 30167 Hannover</p> <p>Errichtung von 1 Windenergieanlage, Typ E-83, NH 74 m, GesH 105 m; Nennleistung 8100 kW § 19 BImSchG, Ziff. 1.6.2. (V) und UVEG Anl.1, Ziff. 1.6.3 (S)</p> <p>Grundstück: Vorwerk, Außenbereich/Buchholz 7 Katastodenr.: Gemarkung: Buchholz, Flur: 7, Flurstück: 317/188</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hemnicz,</p> <p>der Landkreis Verden hat mich wg. der von Ihnen bearbeiteten Errichtung von 2 Windenergieanlagen in Quelkhorn betroffen. Diese Maßnahme hat auch Auswirkungen für Ihren Antrag für die Errichtung der 3. Anlage in Buchholz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da durch die beiden Anlagen der Schwellenwert von 6 erreicht wird, ist jetzt eine Allgemeine Prüfung erforderlich. Die ohnehin fehlende Zusammenstellung entsprechend Anhang 2 UVEG wäre somit gleich entsprechend aufzustellen. • Gemäß § 12 Abs. 5 UVEG sind die Anlagen in Quelkhorn jetzt als Vorbelaistung zu berücksichtigen (das früher mal geltende Prinzip „first come – first go“ gilt nach der Novellierung des UVEG also nicht mehr). <p>PS: Sachbearbeiter für den Antrag in Buchholz ist weiterhin Herr Tietjen.</p> <p>Hochachtungsvoll im Auftrage  (Böder)</p> <p>Sachbearbeiter Rotenburg: IBAN: DE12 3506 0200 0000 0000 41 BIC: GENODEF1ROB</p> <p>Kontaktieren Sie uns: IBAN: DE44 3509 2000 0000 7000 00 BIC: GENODEF1WUE</p> <p>Rechtsanwalt Rotenburg: IBAN: DE20 3509 0000 0004 0007 9902 90 BIC: GENODEF1WUE</p> <p>Dienstgebäude: Hopfenstrasse 2 31750 Rotenburg (Wümme)</p> <p>Tel/Fax: 0521/988-0 Tel/Fax: 0521/988-7704 E-Mail: info@lk-roen.de Internet: www.lk-roen.de</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p style="text-align: right;">Aulagekonz. 3</p> <p>Übersicht Potentielle Windenergiegebiete Südlich Buchholz (LK ROW) und Quelkhorn (LK VER) Gemeinde Vorwerk, Landkreis Rotenburg (Wümme) und Flecken Osterode, Landkreis Northeim</p> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Potentielle „Dörrich Buchholz“ entsprechen dem KICP Einheit LK ROW Verdiente Energiefläche „Stadt Buchholz“ Waldfläche „OH_07“ GRDP LK VER Entwicklung Windenergiefläche „OH_07“ (Folien Osterode) Fotopunkt mit Nummer Bestehende Hochspannungsleitung Landkreis-Grenze <p>NW Wind GmbH Hausenstrasse 33-39 A D-38611 Wunstorf Tel. 0511/228 802-0 Fax 0511/228 802-99</p> <p>LOLN</p> <p>Datum: 16.10.2017 Bearbeiter: vnp</p> <p style="text-align: center;">S.W. (R1)</p> <p style="text-align: center;">S.W. (R2)</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p>Ziel 2 (a)</p>  <p>Ziel 2 (b)</p>  <p>Ziel 3 (a)</p>  <p>Ziel 3 (b)</p>  <p>Ziel 4 (a)</p>  <p>Ziel 4 (b)</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Prometheus RA GmbH / NWind GmbH, Hannover	<p>Antrag auf Ausweisung der Fläche „Hanstedt“</p> <p>In vorbezeichnetner Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der NWind GmbH Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover zu vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in Kopie als Anlage beigefügt. Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft möchten wir erneut im Rahmen des dritten Beteiligungsverfahrens für die Neuaufstellung des RROP zum Planentwurf 2018 Stellung nehmen. Wir beantragen unter Bezugnahme auf die bereits in den ersten beiden Beteiligungsverfahren eingereichten Stellungnahmen:</p> <p>Die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine blaue Umrandung gekennzeichnete Teilfläche (im Folgenden Teilfläche „Hanstedt“) nordwestlich der Ortschaft Hanstedt vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>- NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Hanstedt, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 -</p> <p>Die ersuchte Teilfläche „Hanstedt“ ist Bestandteil der im ersten Arbeitsschritt des RROP-Aufstellungsverfahrens ermittelten Potenzialfläche Nr. 9 „Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf“, so dass sich das beantragte Gebiet schon nicht über Flächen erstreckt, die vom Plangeber als „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen vorgesehen sind.</p> <p>Die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sind nach ständiger Rechtsprechung in einem zweiten Arbeitsschritt einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, d.h. zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Demnach sind die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB gerecht wird.</p> <p>- vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 (IV C 15.01); strikt folgend OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 (2 A 24.09) -</p> <p>Dem Planentwurf 2017 ist unter der Überschrift „Zweiter Arbeitsschritt: Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen“ im Rahmen der Einzelfallbewertung zur Potenzialfläche Nr. 9 auf Seite 48f. zu entnehmen, dass wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und</p>	<p>Die Stellungnahme wird als zu absolut und einseitig abgelehnt. Der Gesetzgeber hat die Privilegierung von Windenergieanlagen mit einem Planungsvorbehalt verbunden. Bei der Ausfüllung des Planungsvorbehaltes bzw. der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie hat der Landkreis Einschätzungsspielräume und Typisierungsbefugnisse. Er kann sich an pauschalen Kriterien orientieren und muss nicht jeden Quadratmeter einer Einzelfallprüfung unterziehen, wie die Rechtsanwaltskanzlei offenbar meint. Insbesondere muss keine fiktive Ausnahme- oder Befreiungsprüfung durchgespielt werden.</p> <p>Zur Kritik an der Ermittlung der harten Tabuzonen:</p> <p>Die Festlegung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbot sowie gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzonen ist nicht fehlerhaft, da es sich um Flächen handelt, die aufgrund rechtlicher Störungs- bzw. Zerstörungsverbote (§ 23 Abs. 2 BNatSchG) bzw. von Ausschlussstatbeständen hinsichtlich der Errichtung baulicher Anlagen einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und widerstreitenden Belangen von vornherein entzogen sind. Zur dabei gegebenen Befugnis zur</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche Nr. 9 als Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht verträglich sei. Darüber hinaus sei es auch nicht möglich, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen, denn der Standort sei aufgrund seiner „avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat“ sowie seiner „Lage in einem LSG-würdigen Gebiet“ insgesamt nicht geeignet.</p> <p>- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 48 -</p> <p>Vor diesem Hintergrund setzt sich unsere Mandantschaft für die Ausweisung der aus der Anlage 1 ersichtlichen Teilfläche zur Windenergienutzung „Hanstedt“ nordwestlich der Ortschaft Hanstedt nachdrücklich ein.</p> <p>Denn der gegenwärtige Planentwurf 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) verstößt gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept und ist daher in seiner jetzigen Fassung fehlerhaft (unter A.). Bereits aus diesem Grund ist die Ausweisung der beantragten Fläche dringend geboten, um der Windenergienutzung im Plangebiet substanzell Raum zu verschaffen (unter B.).</p> <p>A. Kein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept des Planentwurfs 2018</p> <p>Dem Regionalplanentwurf 2018 des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegt kein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zugrunde. Bevor hier allerdings auf die Fehlerhaftigkeit des Planungskonzeptes eingegangen wird (unter II.) sollen die von der Rechtsprechung entwickelten, grundsätzlichen Anforderungen an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept für die Windenergienutzung im Plangebiet noch einmal in gebotener Kürze dargestellt werden (unter I.).</p> <p>I. Grundsätzliche Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept</p> <p>Auch auf Regionalplanebene werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Die raumordnerische Planung muss abwägungsfehlerfrei sein und darf nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.</p> <p>Die in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB geregelte Konzentrations- bzw. Ausschlusswirkung gibt dem Plangeber die Möglichkeit, die Windenergienutzung</p>	<p>Typisierung: OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016, Az. 12 KN 64/14, Rn. 68.</p> <p>Neben schutzwürdigen Flächen müssen auch die planerischen Pufferabstände richtig in das Schema aus harten und weichen Tabukriterien eingeordnet werden. Die Rechtsprechung verlangt eine Differenzierung nach „harten“, d.h. schutzbezogenen, und „weichen“, d.h. vorsorgebezogenen, Anteilen eines planerisch einheitlichen Abstandes.</p> <p>Für den Abstand zum Schutz vor optisch bedrängenden Wirkungen hat das OVG Lüneburg in einer Vielzahl von Entscheidungen festgehalten, dass für die Bemessung von dessen hartem Anteil pauschalierend auf die zweifache Höhe der zugrunde gelegten Referenzanlage abgestellt werden kann. Weitergehende Abstände sind insoweit als weiche Tabuflächen einzuordnen.</p> <p>Zur Kritik an der Ermittlung der weichen Tabuzonen:</p> <p>Den Einwendungen zu den weichen Tabukriterien wird nicht gefolgt. Allgemein dürfen alle Bereiche als weiche Tabuzonen ausgeschlossen werden, die zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage 2013, S. 264f.). Es liegt auf der Hand, dass solche Nutzungskonflikte bestehen, soweit</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>innerhalb des Plangebietes auf bestimmte Bereiche zu beschränken und die Realisierung von Windenergieanlagen an anderer Stelle auszuschließen. Dies bedeutet, dass nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich grundsätzlich privilegierte Vorhaben nur dort zulässig sind, wo Vorranggebiete als Ziel der Raumordnung festgesetzt wurden. Im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Ein Regionalplan ist daher fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht die Belange eingestellt wurden, die hätten eingestellt werden müssen oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>- Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1 Rn. 185; BVerwG, Urteil v. 12.12.1969 (4 C 105.66); BVerwG, Urteil v. 14.02.1975 (4 C 21.74) -</p> <p>Hinsichtlich der Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung im Plangebiet werden dabei bei der Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung besondere Anforderungen an den Abwägungsvorgang nach § 7 Abs. 2 ROG gestellt. Mit Rücksicht auf die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB fordert die höchstrichterliche Rechtsprechung in diesem Zusammenhang, dass der Plangeber der gesetzlich geregelten privilegierten Zulässigkeit der Vorhaben im Außenbereich hinreichend Rechnung trägt, indem der Windenergie im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen „substanziell Raum gegeben wird“</p> <p>- Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Krautzberger (Hrsg.), BauGB Kommentar, Stand Mai 2018, § 35 Rn. 124 –</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht verlangt dafür, dass dem Regionalplan ein schlüssiges gesamtstädtisches Planungskonzept zugrunde liegt.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02) unter Verweis auf: Urteil v. 17.12.2002 (4 C 15/01); Urteil v. 21.10.2004 (4 C 2/04) –</p> <p>Es kommt für die Rechtmäßigkeit des Regionalplans in Hinblick auf das zugrundeliegende Planungskonzept somit darauf an, ob dieses nach den Maßgaben der Rechtsprechung schlüssig ist.</p> <p>Dabei muss die mit der positiven Standortausweisung verbundene Ausschlusswirkung durch besondere Gründe legitimiert sein und sich daher aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes ergeben.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Koblenz, Urteil v. 20.02.2003 (1 A 11406/01) -</p> <p>Wo dies nicht zutrifft, ist die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft und hindert</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot, FFH- und Vogelschutzgebiete, Pufferzonen zu Naturschutzgebieten, die Geestkante zum Teufelsmoor, Wohnbebauung, Waldflächen sowie der Schutz des Freiraums durch eine Mindestfläche von 50 ha betroffen sind. Der Landkreis hat die weichen Tabukriterien auch zutreffend einheitlich und ohne ortsbezogene Differenzierung angewandt. Die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse erfolgt erst auf der nächsten Stufe, wenn es darum geht, für die verbleibenden Potenzialflächen im Wege der Abwägung zu entscheiden, ob sich auf ihr die Windenergie oder eine andere Nutzung durchsetzen soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.09.2009, Az. 4 BN 25.09). Ebenso wenig war bei der Festlegung der weichen Tabuzonen eine ins Einzelne gehende Abwägung dazu durchführen, ob in den als weiche Tabuzonen bestimmten Flächen eine Windkraftnutzung zugelassen werden kann (vgl. zu alledem OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2018, Az. 2 A 2.16, Rn. 105-108).</p> <p>Zur Kritik an der Abwägung der Potenzialfläche Nr. 9:</p> <p>Die Rechtsanwaltskanzlei wendet ein, im Bereich der Potenzialfläche Nr. 9 bestehe zwischen der Windenergienutzung und artenschutzrechtlichen Belangen sowie der Einstufung der Fläche im Landschaftsrahmenplan als LSG-würdiger Bereich kein Zielkonflikt. Die Kanzlei übersieht, dass die Befugnis, avifaunistisch</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>zu Unrecht die Nutzung der Windenergie.</p> <ul style="list-style-type: none"> - BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Münster, NVwZ 2002, 1135, 1138; OVG Koblenz, Urteil v. 20.02.2003 (1 A 11406/01) - <p>Der Planungsträger darf nicht versuchen, die Windenergienutzung aus anderweitigen Erwägungen zu reglementieren oder gar gänzlich zu unterbinden. Daher ist eine auf das gesamte Planungsgebiet bezogene Standortanalyse zur Feststellung der Eignung von Windenergiestandorten und zu den Gebieten vorzunehmen, in denen Windenergieanlagen ausgeschlossen sein sollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - OVG Lüneburg, NVwZ 1999, 1358, 1359; BVerwG, 117, 287 - <p>Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich nach Auffassung der Rechtsprechung abschnittsweise.</p> <p>In einem ersten Schritt sind durch den Plangeber zunächst die Tabuzonen zu ermitteln, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Diese Zonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in harte und weiche Tabuzonen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Bei harten Tabuzonen handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um solche Flächen, die für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen und „schlechthin“ ungeeignet sind. Sie sind dabei einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und den widerstreitenden Interessen entzogen. - BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Harte Tabuzonen sind damit solche Bereiche, die sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung eignen. - OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf: BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Weiche Tabuzonen hingegen sind die Bereiche, in denen nach Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll. Der Plangeber muss dabei seine Entscheidung für die weichen Tabuzonen rechtfertigen und kenntlich machen, dass er – anders als bei den harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hatte. - BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11); Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) – Zu den weichen Tabuzonen stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass weiche Tabuzonen im Vergleich zu harten Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen seien, „die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie 	<p>wertvolle Gebiete und LSG-würdige Bereiche mit einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu überplanen, den Landkreis nicht daran hindert, dem Interesse, die Potenzialfläche von Windenergieanlagen freizuhalten, den Vorzug zu geben. Die Tatsache, dass sensible Landschaftsräume aus fachlicher Sicht für Windenergieanlagen nicht zwingend gesperrt werden müssen, bedeutet nicht, dass der Plangeber sie nicht für die Nutzung der Windenergie sperren darf. Sich im Konfliktfall zwischen der Windenergienutzung und dem Vogelschutz für den Vogelschutz bzw. zwischen der Windenergienutzung und dem Landschaftsbild für das Landschaftsbild zu entscheiden, hält sich im Rahmen des Spielraums, den das Abwägungsgebot dem Landkreis einräumt (vgl. zu alledem BVerwG, Urteil vom 20.05.2010, Az. 4 C 7.09, Rn. 23 u. 25).</p> <p>Zur Behauptung, der Windenergie würde durch den Planentwurf 2018 nicht substanzell Raum verschafft:</p> <p>Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept nicht substanzell Raum für die Windenergienutzung geschaffen, wird nicht geteilt.</p> <p>Zur beantragten Fläche:</p> <p>Bei der Fläche nordwestlich der Ortschaft Hanstedt überwiegen in der Einzelfallbetrachtung die Belange des Naturschutzes gegenüber den Belangen</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanzial Raum schafft.“ - BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) unter Verweis auf: Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07) –</p> <p>Der Plangeber hat sich somit zwingend die Unterschiede zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst zu machen und diesen auch zu dokumentieren.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) –</p> <p>Die Flächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, die sogenannten „Potenzialflächen“, sind in einem weiteren Schritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Dabei sind die öffentlichen Belange innerhalb der Potenzialfläche, die gegen die Festsetzung eines Vorranggebietes sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die der Privilegierung von Windenergievorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. - BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11) –</p> <p>In einem letzten Schritt ist sodann durch den Plangeber zu prüfen, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergienutzung damit „substanzial“ Raum verschafft. Hierzu bedarf es einer Ermittlung und Bewertung der Größenverhältnisse zwischen der Gesamtfläche der im Plan dargestellten Flächen für die Windenergienutzung und der Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen voraus.</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 17.12.2002 (4 C 15.01); Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 2/11) –</p> <p>Kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung nicht substanzial Raum verschafft wird, muss er sein Auswahlkonzept überprüfen und ändern.</p> <p>- zuletzt: OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf: BVerwG, Beschluss v. 15.09.2009 (4 BN 25.09); Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07); so auch: VGH Kassel, Urteil v. 25.03.2009 (3 C 594/08.N) –</p> <p>Bei der Aufstellung von Regionalplänen, in denen Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt sind, mit denen die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeigeführt werden sollen, sind somit höhere Anforderungen an den Abwägungsvorgang unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich zu stellen. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Aufstellung von Regionalplänen sind jedenfalls dann erheblich, § 7 Abs. 2 ROG i. V. m. § 11 Abs. 3 ROG, wenn sie offensichtlich und</p>	<p>der Windenergienutzung. Die Potenzialfläche am Löhberg bei Hanstedt gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten, weil diese Teilfläche der Potenzialfläche Nr. 9 in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich, Gänsen und Schwänen liegt (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden).</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. So stellt das Bundesverwaltungsgericht weiter fest:</p> <p>„Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und ohne Ausforschung der Entscheidungsträger über deren Planungsvorstellungen für den Rechtsanwender erkennbar ist (Urteil vom 21. August 1981 - BVerwG 4 C 57.80 - BVerwGE 64, 33 <38>). Auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist der Mangel, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne ihn die Planung anders ausgefallen wäre (Beschluss vom 9. Oktober 2003 - BVerwG 4 BN 47.03 - BauR 2004, 1130), d.h. vorliegend, dass mehr und/oder größere Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen worden wären.“</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12) -</p> <p>Der Plangeber hat sich somit bei der Aufstellung eines Regionalplans an den Vorgaben der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu orientieren und seiner Planung ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zugrunde zu legen, um sicherzustellen, dass der Windenergienutzung substanzial Raum verschafft wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund genügt der Entwurf des RROP nicht den Vorgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept:</p> <p>II. Fehlerhaftes Plankonzept des Regionalplanentwurfs 2018</p> <p>Das dem Regionalplanentwurf 2018 des Landkreises Rotenburg (Wümme) zugrundeliegende, gesamträumliche Planungskonzept ist fehlerhaft. Es liegen materiellrechtlich beachtliche Fehler im Abwägungsvorgang vor. Es wurden sowohl harte (unter 1.) als auch weiche Tabukriterien (unter 2.) fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt.</p> <p>Zudem wurde im zweiten Schritt der Aufstellung des Planungskonzeptes bei der Abwägung der konkurrierenden Nutzungen in den Potenzialflächen fehlerhaft abgewogen (unter 3.), sodass im Ergebnis der Windenergienutzung im Plangebiet durch das Planungskonzept nicht substanzial Raum verschafft wird (unter 4.).</p> <p>1. Fehlerhafte Ermittlung der harten Tabukriterien</p> <p>Der Plangeber hat bereits die harten Tabuzonen fehlerhaft ermittelt. Denn nicht jede der seitens des Plangebers im Planentwurf 2018 aufgeführten „harten“ Tabukriterien bezeichnet die Bereiche, in denen die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Die fehlerhafte Ermittlung und Anwendung von harten Tabukriterien führt bereits für sich</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>genommen zur Fehlerhaftigkeit des gesamten Plankonzeptes, da möglichen Potenzialflächen für die Windenergienutzung fehlerhaft ausgeschlossen wurden. Im Einzelnen:</p> <p>a.) Fehlerhafte Bestimmung v. Abständen zu Wohnhäusern als hartes Tabukriterium</p> <p>Die Festlegung von Abständen von 400 m zu Wohnhäusern als hartes Tabukriterium genügt nicht den Vorgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamtstädtisches Planungskonzept, da der Geltungsbereich für den Abstand von 400 m als hartes Tabukriterium nicht hinreichend dargelegt ist. Der Plangeber führt zur Begründung des „harten“ Abstandes von 400 m zu Wohnhäusern aus, dass unter Wahrung des baurechtlichen Gebots der Rücksichtnahme, konkret zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, zu beachten wäre, welche Abstände Windenergieanlagen wenigstens einhalten müssten. Unter Hinweis auf den Windenergieerlass als auch die Rechtsprechung des OVG Lüneburg wird auf die Einhaltung eines Abstandes von 2 H, also die zweifache Höhe einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 abgestellt, um eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnhäuser auszuschließen.</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 39-40 - Dabei verkennt der Plangeber allerdings, dass die Windenergienutzung unter Berücksichtigung des Gebotes der Rücksichtnahme innerhalb eines 400 m Abstandes zu Wohnhäusern nicht in jedem Fall tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist und ein Abstand von 400m um Wohnhäuser damit kein „hartes“ Tabukriterium darstellen kann. Es handelt sich auch bei der Frage, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, weiterhin um eine Einzelfallabwägung und in keinem Fall um eine pauschale Anwendung von „harten“ Abständen.“</p> <p>Das OVG Münster führt zu der Frage, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung geht und die Errichtung und der Betrieb der WEA gegen das Rücksichtnahmegericht verstößt, Folgendes aus:</p> <p>„Nach der Rechtsprechung des Senats hat sich die Einzelfallabwägung, ob Windenergieanlagen bedrängend auf die Umgebung wirken, in einem ersten Schritt an der Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich der Hälfte des Rotordurchmessers) der Anlage zu orientieren. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse in die Einzelfallbewertung einzustellen. So sind u.a. die Höhe und der Standort der Windenergieanlage, die</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Größe des Rotordurchmessers, eine Außenbereichslage des Grundstücks sowie die Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster und Terrassen zur Windkraftanlage von Bedeutung. Zu berücksichtigen ist auch, ob von dem Wohngrundstück aus eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Relevant ist im Weiteren der Blickwinkel auf die Anlage, weil es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied bedeutet, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses liegt oder sich seitwärts von dieser befindet. Auch die Hauptwindrichtung kann von Bedeutung sein. Denn von der mit der Windrichtung wechselnden Stellung des Rotors hängt es ab, wie häufig in welcher Größe die vom Rotor bestrichene Fläche von einem Wohnhaus aus wahrgenommen wird. Zu berücksichtigen ist im Weiteren die topographische Situation. So kann etwa von einer auf einem Hügel gelegenen Windkraftanlage eine andere Wirkung als von einer auf tiefer liegendem Gelände errichteten Anlage ausgehen. Auch können Waldgebiete oder Gebäude einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten.“</p> <p>- zuletzt: OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17) -</p> <p>Weiter heißt es:</p> <p>„Unter Berücksichtigung (insbesondere) der vorstehenden Kriterien lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren: [...] Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. [...] Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“ (Hervorh. d. Verf.)</p> <p>- zuletzt: OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17) unter Verweis auf: Urteil v. 09.08.2006 (8 A 3726/05), Beschlüsse v. 30.03.2017 (8 A 2915/15) u. 13.09.2017 (8 B 1373/16) -</p> <p>Das OVG Münster bringt damit auch in seiner jüngsten Rechtsprechung zum Ausdruck, dass es sich bei der Prüfung, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, in jedem Fall um eine Einzelfallabwägung handelt, für die sich nur „grobe Anhaltswerte“ prognostizieren lassen. Dies gilt, so das OVG Münster weiter, auch für moderne Typen von Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und größere Rotordurchmesser gekennzeichnet sind. Dabei betont das OVG noch einmal, dass die beschriebene Formel der 2-fachen Höhe nur Anhaltspunkte bieten kann und gerade nicht von der Betrachtung eines</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>konkreten Einzelfalls entbindet.</p> <p>- OVG Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17), juris, Rn. 86 –</p> <p>Es kann daher nicht pauschal behauptet werden, dass Windenergieanlagen in einer Entfernung von weniger als 400 m zu Wohnhäusern immer eine optisch bedrängende Wirkung haben werden. Es bedarf vielmehr in jedem Fall einer einzelfallbezogenen Prüfung, sodass die vom OVG Münster entwickelte Formel jedenfalls nicht herangezogen werden kann, um pauschale Abstände zu Wohnhäusern als „harte“ Tabukriterien zu rechtfertigen. Denn die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Abstände, gerade im Außenbereich, muss nicht in jedem Fall rechtlich ausgeschlossen sein.</p> <p>Der Plangeber hat zudem selbst erkannt, dass der pauschale „harte“ Abstand von 400 m zu Wohnhäusern auch nicht mit der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit von Wohnhäusern begründet werden kann.</p> <p>Nach der Rechtsprechung sind Siedlungsabstände aufgrund der unterschiedlichen immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit nach den Baugebietstypen zu differenzieren.</p> <p>- BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 – 4 CN 2/12; VGH München, Beschluss v. 21.01.2013 (22 CS 12.2297) -</p> <p>Dass eine solche Unterscheidung zwischen Baugebietstypen zur Einordnung der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit zudem auch erforderlich ist, zeigt nicht zuletzt die TA-Lärm selbst, die unter Pkt. 6.1 unterschiedliche Richtwerte für diese unterschiedlichen, der Wohnnutzung dienenden Gebieten vorsieht.</p> <p>Dies setzt aber voraus, dass eine Unterscheidung der Baugebietstypen erfolgt ist und die Baugebietstypen erkennbar sind: Bei den Baugebietstypen ist nach reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten oder etwa Mischgebieten zu unterscheiden.</p> <p>Eine solche Unterscheidung ist aber vorliegend nicht erfolgt und auch nicht im Ansatz erkennbar. Es wird weder eine Bezeichnung reiner oder allgemeiner Wohngebiete oder Mischgebiete getroffen, noch werden diese voneinander unterschieden.</p> <p>Stattdessen wird im Entwurf pauschal von Wohnhäusern gesprochen, ohne dass erkennbar ist, was hierunter zu verstehen ist. Somit könnte auch die Annahme einer immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit die Festlegung eines „harten“ Abstandes von 400 m zu Wohnhäusern nicht rechtfertigen, da keine konkreten Aussagen über die Betroffenheit der einzelnen Wohnhäuser von Schall oder Schatten getroffen werden kann.</p> <p>Die Festlegung eines Abstands von 400 m zu Wohnhäusern als „hartes“ Tabukriterium ist daher weder mit einer möglichen, optisch bedrängenden</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Wirkung von Windenergieanlagen auf Wohnhäuser noch mit der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit eben dieser zu rechtfertigen. Es kann nicht pauschal angenommen werden, dass Windenergieanlagen in einem Abstand von 400 m zu Wohnhäusern rechtlich unzulässig sind. Die Festlegung des Mindestabstandes als „hartes“ Tabukriterium genügt damit nicht den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei der Ermittlung von harten Taubzonen.</p> <p>b.) Fehlerhafte Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium</p> <p>Auch die Ermittlung von Naturschutzgebieten als ein hartes Tabukriterium ist fehlerhaft.</p> <p>Denn die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG als hartes Tabukriterium ist nicht gerechtfertigt:</p> <p>Entsprechend der obigen Ausführungen sind harte Tabukriterien solche Ausschlussgründe, bei denen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe eine Ausweisung der Flächen zur Windenergienutzung schlechthin und unüberwindbar entgegensteht.</p> <p>Um festzustellen, ob ein Naturschutzgebiet zum Ausschluss der Windenergienutzung führt, bedarf es einer Auseinandersetzung mit der jeweiligen Rechtsverordnung und dem spezifischen Schutzzweck des Naturschutzgebiets.</p> <p>Da vorliegend aber weder der jeweilige Schutzzweck der Naturschutzgebiete dargestellt noch geprüft wurde, ob die Schutzzwecke durch die Windenergienutzung überhaupt beeinträchtigt werden würde, ist die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium fehlerhaft.</p> <p>Zudem besteht auch bei Naturschutzgebieten gemäß § 67 BNatSchG grundsätzlich die Möglichkeit, eine Befreiung von möglichen Bauverboten in den NSG zu erteilen, sofern ein Bauverbot durch die Verordnungen festgelegt wurde.</p> <p>Vorliegend ist allerdings weder geprüft worden, welche Schutzzwecke und Ge- bzw. Verbote in den jeweiligen Naturschutzverordnungen für die NSG festgelegt wurden, noch ob die Errichtung von Windenergieanlagen dem im konkreten Einzelfall entgegenstehen würde. Damit ist die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium – insbesondere ohne Einzelfallbetrachtung der Schutzzwecke und einer objektiven Befreiungsmöglichkeit – offensichtlich fehlerhaft.</p> <p>c.) Fehlerhafte Einordnung v. Landschaftsschutzgebieten mit Bauverbot als harte Tabuzonen</p> <p>Auch die Einordnung von Landschaftsschutzgebieten mit Bauverboten als harte</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Tabuzonen ist fehlerhaft.</p> <p>Der Plangeber führt zur Begründung der Festlegung von LSG mit Bauverbot als harte Tabuzonen aus:</p> <p>„Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind z. Zt. 58 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen; in 40 Verordnungen ist ein Verbot enthalten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Diese Gebiete sind den harten Tabuzonen für Windenergie zuzurechnen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, 2013, Seite 35f.).“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 40 -</p> <p>Aus diesen Ausführung ergibt sich allerdings weder, welche Landschaftsschutzgebiete als harte Tabukriterien angesetzt wurden noch welchem Schutzzweck sie dienen. Der Plangeber hat dabei fälschlicherweise auf eine Auseinandersetzung mit den konkreten Schutzzwecken verzichtet. Allerdings hätte er prüfen müssen, ob die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen Ausnahmen von den Bauverbots vorsehen und die Errichtung von Windenergieanlagen möglicherweise, angesichts der konkreten Schutzzwecke, einen solchen Ausnahmetatbestand erfüllen würden. Der pauschale Hinweis auf die in den Schutzgebietsverordnungen enthaltenen Bauverbote ist nicht ausreichend, um zu begründen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten rechtlich oder tatsächlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist.</p> <p>Zugleich heißt es im Entwurf an einer anderen Stelle:</p> <p>„Darüber hinaus enthalten bestehende NSG-Verordnungen im Einzelfall ein Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in einer bestimmten Entfernung von der Grenze des NSG. Diese Abstände werden bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen im zweiten Arbeitsschritt beachtet.“ (Hervorh. d. Verf.)</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43-</p> <p>Es wird jedoch nicht deutlich, worin der Plangeber den Unterschied zwischen den in den NSG-Verordnungen ausgesprochenen Verboten und den Bauverboten der LSGVerordnungen, die er als harte Tabukriterien festlegt, sieht. Der Plangeber handelt somit widersprüchlich, wenn er in den Fällen der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Landschaftsschutzgebiete entsprechende Errichtungsverbote in den Verordnungen als „harte“ Tabukriterien, im Falle der Abstände zu Naturschutzgebieten diese Errichtungsverbote allerdings auf der Ebene der Einzelfallprüfung einordnet. Denn in beiden Fällen ist eine Einzelfallprüfung dringend geboten. Somit hätte der Plangeber auch bei den Landschaftsschutzgebieten mit Bauverboten eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und den Möglichkeiten des Hineinplanens in die Ausnahmelage vornehmen müssen.</p> <p>Die LSG-Verordnungen und insbesondere die darin festgelegten Schutzabstände stehen der Errichtung von Windenergieanlagen weder rechtlich noch tatsächlich zwingend entgegen. Es hätte zwingend eine Einzelfallprüfung hinsichtlich möglicher Ausnahmelagen erfolgen müssen. Ebenfalls wurde nicht geprüft, inwieweit eine objektive Befreiungslage gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für Windenergieanlagen in den jeweiligen Gebieten besteht. Die Einordnung der LSG mit Bauverbot als harte Tabukriterien ist damit fehlerhaft.</p> <p>d.) Fehlerhafte Bestimmung von gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzone</p> <p>Auch die Einordnung von gesetzlich geschützten Biotopen als harte Tabuzonen ist fehlerhaft.</p> <p>Der Plangeber begründet im Planentwurf 2018 die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen wie folgt:</p> <p>„Bestimmte Biotoptypen stehen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz. Hierzu zählen im Landkreis Rotenburg (Wümme) z.B. Moorwälder, Feucht- und Nassgrünland, Heiden und Magerrasen. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bezweckt die Sicherung des derzeitigen Zustandes vor nachteiligen Veränderungen. Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, kommen diese nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in Betracht.“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 40 –</p> <p>Es besteht allerdings auch innerhalb gesetzlich geschützter Biotope die objektive Möglichkeit von Ausnahmeerteilungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope nicht, wie von der Rechtsprechung für die Festlegung von harten Tabuzonen gefordert, tatsächlich oder rechtlich unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Der Plangeber hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob solche Ausnahmen</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>erteilt werden könnten.</p> <p>Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, ob eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Windenergieanlagen innerhalb der jeweiligen Gebiete zugelassen werden kann, ist die pauschale Einordnung geschützter Biotope als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem wurde nicht geprüft, ob eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in den jeweiligen Biotopen besteht, sodass die Einordnung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen auch aus diesem Grund fehlerhaft ist.</p> <p>Ebendies ergibt sich auch aus dem Windenergieerlass aus dem Jahr 2016. Hiernach heißt es, dass Windenergieanlagen in der Regel aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen seien. Allerdings heißt es weiter:</p> <p>„Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen.“</p> <p>- „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“, Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206-</p> <p>Auch der Windenergieerlass bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass die Windenergienutzung innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, sondern es auf eine einzelfallbezogene Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ankommt. Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen können sogar als Vorranggebiete oder Konzentrationszonen ausgewiesen werden und sind damit keinesfalls als harte Tabuzonen einzuordnen.</p> <p>Der Plangeber hat somit aufgrund seines pauschalen „harten“ Ausschlusses von gesetzlich geschützten Biotopen deren Schutzwürdigkeit ohne konkrete Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Errichtung von Windenergieanlagen im unmittelbaren Nahbereich verkannt und die gesetzlich geschützten Biotope damit fehlerhaft als „harte“ Tabukriterien ermittelt.</p> <p>e.) Zwischenergebnis</p> <p>Der Plangeber hat bereits die „harten“ Tabukriterien fehlerhaft ermittelt und angewandt.</p> <p>In vielen der vom Plangeber angeführten „harten“ Tabuzonen stehen der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Windenergienutzung weder rechtliche noch tatsächliche zwingende Gründe entgegen, sodass diese Flächen fehlerhaft als Potenzialflächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Bereits aus diesem Grund ist das gesamträumliche Planungskonzept des Planentwurfs 2018 insgesamt fehlerhaft, da nicht alle Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden konnten.</p> <p>2. Weiche Tabuzonen des Regionalplanentwurfs 2018</p> <p>Hinzu kommt, dass auch die weichen Tabukriterien seitens des Plangebers fehlerhaft ermittelt bzw. angewandt wurden. Hierbei hat der Plangeber unter anderem nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass ihm die rechtlichen Konsequenzen einer Ermittlung und Anwendung von weichen Tabukriterien in Abgrenzung zu harten Tabukriterien bewusst war. Denn:</p> <p>Nach Maßgabe der Rechtsprechung sind harte und weiche Tabukriterien voneinander zu trennen, da diese einem unterschiedlichen rechtlichen Regime unterliegen:</p> <p>„Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat.“</p> <p>- BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 1/11 und 4 CN 2/11) -</p> <p>Danach führen harte Tabukriterien unmittelbar zum Ausschluss der Potenzialfläche und entziehen die ausgeschlossenen Flächen von vornherein der Abwägung. Demgegenüber unterliegen weiche Tabukriterien der Bewertung durch den Plangeber und sind damit Gegenstand der Abwägung. Der Plangeber hat vorliegend allerdings nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass ihm bei der Festlegung der weichen Tabukriterien ein Beurteilungsspielraum zustand. Er hat die Ermittlung und Anwendung der weichen Tabukriterien nicht hinreichend begründet und damit die Gründe für seine Bewertung der jeweiligen Flächen nicht offen gelegt, sodass jedenfalls die Ausübung eines Bewertungsspielraums hinsichtlich der Anwendung der weichen Tabukriterien nicht erkennbar wird.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>a.) Fehlerhafte Bestimmung der Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>als weiche Tabuzonen</p> <p>Die Ermittlung und Anwendung der Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbote in den jeweiligen Verordnungen als weiche Tabukriterien ist fehlerhaft. Hierzu ist auf die obigen Ausführungen zu der Einordnung von Landschaftsschutzgebieten als harte Tabukriterien zu verweisen. Auch bzw. gerade in den Fällen, in denen die Gebietsverordnungen keine Bauverbote vorsehen, ist eine Einzelfallprüfung dringend geboten. Der Plangeber lässt allerdings auch an dieser Stelle eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Schutzzwecken der LSG im Verhältnis zur Windenergienutzung vermissen und rechtfertigt nicht, weshalb er auch die LSG ohne Bauverbot generell von Windenergienutzung freihalten möchte. Die LSG sind damit fehlerhaft vom Plangeber als weiche Tabukriterien eingeordnet worden. Es fehlt an einer Rechtfertigung des Plangebers für die Einordnung als weiches Tabukriterium.</p> <p>b.) Fehlerhafte Bestimmung der Natura 2000 – Gebiete als weiche Tabuzonen</p> <p>Auch die Bestimmung von Natura 2000 – Gebieten als weiches Tabukriterium ist fehlerhaft. Der Plangeber lässt bei der Festlegung der Natura 2000 – Gebieten eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken und deren mögliche Betroffenheit vermissen und sorgt im Ergebnis dafür, dass die Anwendung des „weichen“ Kriteriums der Natura 2000 – Gebiete faktisch der Anwendung eines harten Tabukriteriums gleichkommt. Im Planentwurf 2018 heißt es zur Begründung:</p> <p>„Aufstellung und Betrieb von Windenergieanlagen sind in Natura 2000 – Gebieten nicht zwingend unzulässig, sondern nur dann, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG). Unabhängig davon sieht der Landkreis die Gebiete als so wertvoll an, dass er die Flächen im Rahmen der Umweltvorsorge als weiche Tabuzonen für die Windenergienutzung einstuft. Es handelt sich um hochwertige Naturschutzflächen mit wichtigen Vernetzungs- und Lebensraumfunktionen, die naturschutzrechtlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären sind und daher von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 41-42 - Welchen Schutzzweck der Gebiete der Plangeber als so schutzwürdig ansieht,</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>dass diese pauschal von aller Windenergienutzung freizuhalten sind, ergibt sich aus der Begründung nicht. Insbesondere die Tatsache, dass der Plangeber die Natura 2000 – Gebiete im Planentwurf 2017 zuvor als „harte“ Tabukriterien eingeordnet hatte und sie nunmehr als „weiche“ Tabukriterien einordnet, dies allerdings nicht weiter begründet, lässt darauf schließen, dass er nach Änderung des Planentwurfs keine Abwägung vorgenommen hat, obwohl der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in Natura 2000 – Gebieten keine rechtlichen oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und die Flächen damit grundsätzlich einer Abwägung zugänglich wären. Dies gilt auch angesichts der Tatsache, dass Vorhaben in Natura 2000 – Gebieten gemäß § 34 BNatSchG nur dann ausgeschlossen sind, wenn sie erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke verursachen würden. Allein hieraus ergibt sich, dass es zwingend einer konkreten Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der Schutzzwecke und insbesondere eines Standortbezuges der WEA bedarf.</p> <p>Der Plangeber hat somit auch an dieser Stelle nicht plausibel gerechtfertigt, weshalb er den Ausschluss der Flächen für die Windenergienutzung für generell erforderlich hält und Natura 2000 – Gebiete damit fehlerhaft als weiches Tabukriterium eingeordnet.</p> <p>c.) Fehlerhafte Bestimmung von Schutzabständen zu NSG als weiche Tabuzone</p> <p>Auch die Festlegung von Schutzabständen zu Naturschutzgebieten als weiche Tabuzonen ist nicht gerechtfertigt und damit fehlerhaft.</p> <p>Die Festlegung eines Abstandes von 500 m zu Naturschutzgebieten wird seitens des Plangebers damit begründet, dass der Abstand „dem Ziel der Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes“ diene.</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 -</p> <p>Für die Einschätzung, ob der Abstands von 500 m gerechtfertigt ist, bedürfte es allerdings auch in diesem Fall einer Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Schutzzweck des Naturschutzgebiets unter Einbeziehung der Schutzgebietsverordnungen.</p> <p>Eine solche ist durch den Plangeber allerdings nicht vorgenommen worden. Vielmehr wurde offensichtlich pauschal unterstellt, dass sämtliche Naturschutzgebiete dem Artenschutz von Tieren und der Erhaltung des Landschaftsbildes dienen und daraus ein zusätzlicher Schutzabstand</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>geschlussfolgert.</p> <p>Daher ist die pauschale Festlegung von weichen Abständen zu Naturschutzgebieten nicht gerechtfertigt und damit fehlerhaft. Auch im Falle der Festlegung von einzuhaltenden Abständen als „weiche“ Tabukriterien bedarf es einer Auseinandersetzung mit den jeweiligen Schutzz Zielen und der gebietsspezifischen Empfindsamkeit des NSG, um zu prüfen, ob ein solcher Abstand überhaupt notwendig ist, um die jeweiligen Schutzzwecke des NSG einzuhalten. Ist ein solcher Abstand nicht erforderlich, kann er im Ergebnis auch nicht als „weiches“ Tabukriterium einer Ausweisung von Vorranggebieten entgegenstehen.</p> <p>d.) Fehlerhafte Bestimmung der Geestkante zum Teufelsmoor als weiches Tabukriterium</p> <p>Auch die Bestimmung und Anwendung der „Geestkante zum Teufelsmoor“ als weiches Tabukriterium ist fehlerhaft.</p> <p>Der Plangeber führt zur Begründung der Ermittlung der „Geestkante zum Teufelsmoor“ als weiche Tabuzonen aus:</p> <p>„Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die Geestkante nicht zu überfordern, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden. Fachliche Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Geestkante ist der Landschaftsrahmenplan [...]“</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42 - In Karte 2 des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Rotenburg (Wümme), auf den der Plangeber in der Begründung Bezug nimmt, wird die Geestkante zwar als typisches und prägendes Landschaftsbildelement ausgezeichnet. Sie verläuft allerdings zum allergrößten Teil in solchen Flächen, die der Landschaftsrahmenplan als „Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung“ ausweist.“ - Karte 2 – Süd – „Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015“, abzurufen unter: https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsrahmenplan-1163-23700.html - Gerade diese Flächen werden im RROP allerdings als weiche Tabuzonen ausgeschlossen. <p>Es ist daher nicht ersichtlich, wie der Plangeber zu dem Ergebnis kommen konnte, dass der gesamte Bereich, der nunmehr als weiche Tabuzone ausgeschlossen ist, als Landschaftsbildelement schützenswert und von</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Windenergienutzung freizuhalten ist.</p> <p>Bei der Ausweisung einer „weichen“ Tabuzone ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass dieser seine Abwägungsentscheidung nachvollziehbar begründen und dokumentieren muss. Denn „weiche“ Tabuzonen sind solche Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. In diesem Zusammenhang muss der Plangeber seine Entscheidung für die weichen Tabuzonen rechtfertigen, indem er darlegt, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet und warum bisherige gesetzliche Schutzvorschriften (z. B. BImSchG, BNatSchG) nicht ausreichen sollten. Er muss entsprechend kenntlich machen, dass er einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Hinsichtlich des RROP 2018 ist dabei mit Blick auf den Gliederungspunkt „Begründung der weichen Tabuzonen“ auf Seite 42 festzustellen, dass die beschriebene inhaltlich-sachliche Rechtfertigung vorliegend fehlt.</p> <p>Dem Plamentwurf ist auf Seite 42 zu entnehmen, dass es sich bei der Geestkante zum Teufelsmoor um einen „charakteristischen Lebensraum“ handle „der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken“ sei. Weiter heißt es: „Um die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden“.</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42 - Vorliegend ist bereits nicht erkennbar welche Qualität die Geestkante zum Teufelsmoor konkret aufweist. Der Plangeber führt nicht weiter aus, inwiefern es sich um einen charakteristischen Lebensraum handelt bzw. inwieweit die Geestkante für das Landschaftsbild prägend ist. An dieser Stelle sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass dem Landschaftsrahmenplan des LK Rotenburg zu entnehmen ist, dass das Gebiet bislang nicht unter besonderen Schutz gestellt wurde bzw., dass es als „Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung“ bewertet wird.“</p> <p>Es ist damit festzustellen, dass der Plangeber anhand seiner allgemeinen Ausführungen die Geestkante zum Teufelsmoor ausschließt, ohne eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Situation vor Ort vorzunehmen. Wie gesehen ist es aber gerade hinsichtlich der Ausweisung von</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>„weichen“ Tabuzonen entscheidend, dass die individuell gefasste Entscheidung, konkret benannte Gebiete aus der späteren Abwägungsentscheidung herauszunehmen, differenziert begründet wird.</p> <p>Der Plangeber hätte demzufolge die gebietsspezifischen Besonderheiten sowie konkreten Einwirkungsmöglichkeiten herausarbeiten müssen. Er hätte demnach einen Zusammenhang zu den konkret betroffenen Gebieten, vorliegend zur Geestkante des Teufelsmoores, herstellen und begründen müssen, warum vorliegend aus rechtlichen oder sachlichen Gründen die Geestkante zum Teufelsmoor von der weiteren Abwägung ausgeschlossen werden soll.</p> <p>Die bloße Absicht, diese Fläche per se von Bebauung freizuhalten, ist jedenfalls nach den aufgestellten Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept nicht ausreichend. Es handelt sich dabei um den klassischen leeren „Freihaltebelang“, der die Annahme rechtfertigt, dass es sich um eine Verhinderungsplanung handelt und somit zur Unwirksamkeit des gesamten Planungskonzepts führt. Soweit die maßgeblichen Gebiete tatsächlich von Windenergienutzung freizuhalten sind, müssen sie als entsprechende Gebiete unter Schutz gestellt werden und können dann im Einzelfall als „weiche“ Tabuzonen der Windenergienutzung entgegengehalten werden. Eine solche Unterschutzstellung erfolgte hinsichtlich der Geestkante zum Teufelsmoor bislang hingegen nicht. Demnach ist eine auf den Einzelfall bezogenen Rechtfertigung und insbesondere einer Abwägung mit dem besonderen öffentlichen Interesse an dem Ausbau von erneuerbaren Energien erforderlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> <p>Die Festlegung der Geestkante als weiche Tabuzone ist damit jedenfalls in dem jetzigen Ausmaß fehlerhaft, da der Plangeber nicht hinreichend begründet und dokumentiert, weshalb die Gebiete der Geestkante trotz ihrer Einordnung als „Landschaftsbilteinheit mit geringer Bedeutung“ derart schützenswert sind, dass sie für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen.</p> <p>e.) Fehlerhafte Bestimmung eines Schutzabstandes von 1.000 m zu Wohnbebauung</p> <p>Auch die Bestimmung einer Abstandszone von 400 bis 1.000 m aus Vorsorgegründen zu allen Wohnhäusern als weiche Tabuzone ist fehlerhaft, da nicht substantiiert dargelegt wird, weshalb diese Fläche für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht. Der Plangeber stützt sich bei der Festlegung der Abstandszone weder auf den Schutz der Wohnhäuser vor Immissionen noch auf einen möglichen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegerbot bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Abstandszone. So heißt es zur Abstandszone ausschließlich:</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>„Aus Vorsorgegründen wird die Abstandszone 400 – 1.000 m zu allen Wohnhäusern als weiche Tabuzone festgelegt. Der Wert wird damit auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Damit soll z.B. der besonderen Siedlungsstruktur der Findorffsiedlungen im nördlichen und nordwestlichen Teilraum Rechnung getragen werden. Der Mindestabstand von 1.000 m wurde gewählt, um ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand zu Wohnhäusern festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken. Der pauschale Abstandswert ist so gewählt, dass im Bereich des RROP einerseits noch eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich ist, andererseits der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks mit moderner, großer Anlagentechnik gewährleistet wird.</p> <p>Die zu berücksichtigenden Wohnhäuser werden in der Potenzialflächenkartierung auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) dargestellt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 42-43 - Insbesondere die pauschale Abstandszone zu Wohnhäusern im Außenbereich und damit der Ausschluss der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung ist nicht gerechtfertigt. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass gerade bei Wohnhäusern im Außenbereich bei einem Abstand von 1.000 m zu Windenergieanlagen erfahrungsgemäß davon auszugehen ist, dass diese hinsichtlich möglicher Schallimmissionen nicht einmal mehr im Einwirkbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen und die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte damit um mehr als 10 dB(A) unterschritten würden. Soweit das OVG Lüneburg annimmt, dass ein Vorsorgeabstand von 1.000 m zu im Zusammenhang bebauten Ortslagen mit überwiegender Wohnnutzung rechtlich nicht zu beanstanden sei, - OVG Lüneburg, Urteil v. 21.10.2015 (2 K 109/13), juris, Rn. 49 - ist darauf hinzuweisen, dass dies gerade nicht für Wohnhäuser im Außenbereich oder andere, weniger schutzwürdige Baugebietstypen gelten kann. Wie bereits unter Ziff. II.1.a ausgeführt, fordert die Rechtsprechung bei der Festlegung von Siedlungsabständen eine zwingende Differenzierung nach Baugebietstypen. - BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12); VGH München, Beschluss v. 21.01.2013 (22 CS 12.2297) – Die notwendige Differenzierung von Baugebietstypen bei der Festlegung von Siedlungsabständen folgt daraus, dass die der Wohnnutzung dienenden Baugebietstypen wesentlich schutzwürdiger hinsichtlich möglicher Immissionen 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>sind als eben solche, die Gewerbe und Industrie dienen oder gar der Außenbereich. Grundgedanke des § 35 BauGB ist, dass der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden soll, soweit nicht die besondere Funktion des Vorhabens seine Ausführung im Außenbereich rechtfertigt. Wohnbebauung, die im Außenbereich liegt bzw. an den Außenbereich angrenzt, ist nach dem Gedanken des Rücksichtnahmegerüsts wesentlich weniger schutzwürdig als Wohnbebauung in einem allgemeinen Wohngebiet, da im Außenbereich grundsätzlich mit der Realisierung von im Außenbereich privilegierten Vorhaben wie der Windenergienutzung gerechnet werden muss.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss der Flächen rund um freistehenden Wohnhäuser ohne Differenzierung nach Baugebietstypen und ohne Einzelfallbetrachtung ist damit nicht vertretbar und die Einordnung eines pauschalen Abstandes von 1000 m zu Wohnhäusern als weiches Taubkriterium insgesamt fehlerhaft.</p> <p>f.) Fehlerhafte Bestimmung von Wald ab 2,5 ha als weiche Tabuzonen</p> <p>Auch das weiche Tabukriterium von Wald ab einer Fläche von 2,5 ha ist durch den Plangeber fehlerhaft ermittelt und angewandt worden.</p> <p>Der Plangeber stützt sich im Rahmen seiner Begründung auf den LROP, 4.2 Ziff.04, nach dem es heißt, dass Wald nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollte.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die ständige Rechtsprechung des OVG Lüneburg zu verweisen. Der Senat hat sich seit der Veröffentlichung des LROP bereits mehrmals mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich bei der Aussage des LROP zur Beanspruchung von Wald um ein zwingendes Ziel handele oder nicht. Das OVG Lüneburg kam in seiner Entscheidung v. 03.12.2015 zu dem Ergebnis:</p> <p>„Zwar mag es Waldflächen geben, in denen der Errichtung von Windenergieanlagen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Dies gilt aber erkennbar nicht für jedweden „Wald“, so dass die generelle Einstufung als hartes Kriterium Bedenken begegnet (vgl. Urt. d. Sen. v. 23.1.2014 - 12 KN 285/12 -; Urt. v. 14.5.2014 - 12 KN 29/13 -, NuR 2014, 654; OVG NRW, Urt. v. 22.9.2015 - 10 D 82/13.NE -, ZNER 2015, 475; OVG Berlin-Bbg, Urt. v. 24.2.2011 - OVG 2 A 2.09 -, NuR 2011, 794; Thür. OVG, Urt. v. 8.4.2014 - 1 N 676/12 -, ThürVBI 2015, 111; Gatz, a. a. O., Rn. 76; a. A. Hess. VGH, Urt. v. 17.3.2011 - 4 C 883/10.N -, ZNER 2011, 351). Das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm 2012, wonach</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen für Zwecke der Windenergienutzung nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden soll, wenn weitere Flächenpotentiale außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt (vgl. Abschnitt 4.2 Ziff. 04), führt zu keinem anderen Ergebnis. Bei dieser Regelung handelt es sich nach seiner Gestaltung (kein Fettdruck) ersichtlich nicht um ein zwingendes Ziel, sondern „lediglich“ einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG im Wege der baurechtlichen Abwägung überwunden werden kann (vgl. Schrödter, ZNER 2015, 415).“</p> <p>- OVG Lüneburg, Urteil v. 03.12.2015 (12 KN 126/13), zuletzt bestätigt: OVG Lüneburg, Urteil v. 13.07.2017 (12 KN 206/15) -</p> <p>Auch bei dem Ausschluss von Wald als weiches Tabukriterium bedarf es einer hinreichenden Differenzierung zwischen schützenswerten Waldflächen und eben solchen, die bereits durch technische Einrichtungen und Bauten vorbelastet sind. Dies wurde bereits im LROP, 4.2 Ziff. 04 S. 9 festgestellt, auf den sich auch der Plangeber bei der Begründung des Ausschlusses von Waldflächen auch bezieht. Eine solche Differenzierung wurde allerdings durch den Plangeber nicht vorgenommen. Vielmehr scheint es so, als sei er bereits aufgrund der Ausführungen im LROP von der Notwendigkeit des Ausschlusses von Waldflächen ausgegangen, ohne eine eigene Abwägung vorzunehmen und sich bewusst zu machen, dass die Ausweisung von Waldflächen für ihn grundsätzlich möglich wäre. Der Plangeber hat damit das Tabukriterium des Ausschlusses von Waldflächen offensichtlich fehlerhaft als „hartes“ Tabukriterium verwendet, obwohl er es als weiches benannt hat. Dass allerdings der pauschale Ausschluss von Waldflächen als Tabuzonen für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommt, hat auch das OVG Lüneburg zuletzt noch einmal bestätigt.</p> <p>- OVG Lüneburg, Urteil v. 13.07.2017 (12 KN 206/15) -</p> <p>Die Einordnung der Waldflächen als Tabukriterium wurde daher fehlerhaft vorgenommen.</p> <p>Der Plangeber hat sich an dieser Stelle offensichtlich die Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien nicht bewusstgemacht und den Ausschluss der Waldfläche als „weiches“ Tabukriterium nicht hinreichend begründet.</p> <p>g.) Fehlerhafte Bestimmung einer Mindestfläche von 50 ha als weiches Tabukriterium</p> <p>Schließlich ist auch die Einordnung einer „Mindestfläche von 50 ha“ als weiches Tabukriterium fehlerhaft.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Grundsätzlich ist die Heranziehung einer bestimmten Mindestflächengröße als regionalplanerisches Ausschlusskriterium im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zwar nicht zu beanstanden. Der Planungsträger kann zulässigerweise eine Konzentration von Windenergieanlagen als regionalplanerisches Ziel ermöglichen. Diese Befugnis des Trägers der Regionalplanung besteht jedoch keinesfalls uneingeschränkt. Vielmehr ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Aussonderung von potenziell geeigneten Windnutzungsgebieten und die Heranziehung von Ausschlusskriterien nur dann gerechtfertigt, wenn dies durch besonders wichtige öffentliche Interessen oder aus „sachorientierten und nachvollziehbaren“ Gründen gerechtfertigt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - vgl. nur BVerwG, Urteil v. 11.4.2013 (4 CN 2.12); BVerwG, Beschluss v. 23.07.2008 (4 B 20.08) - <p>Ziel der Festlegung einer Mindestfläche soll es laut Plangeber sein, die Verspargelung der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 – <p>Als ein solcher, das Ausschlusskriterium einer Mindestgröße von 50 ha rechtfertigender Grund käme zwar allein die Konzentration von Windenergieanlagen und damit die vom Plangeber gewollte Verhinderung einer „Verspargelung der Landschaft“ in Betracht. Gerade diesbezüglich bleibt jedoch völlig unklar, weshalb eine solche Konzentration erst ab einer großen Mindestfläche von 50 ha erreicht werden. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Fragestellung ist dabei der heute gängige und in absehbarer Zukunft auch verfügbare Stand der Technik im Hinblick auf Windenergieanlagen. Unter Zugrundelegung dessen ist eine Konzentration von mehreren Windenergieanlagen schon bei einer viel kleineren Mindestfläche für einen potenziellen Windnutzungsstandort möglich.</p> <p>Der Windenergieerlass 2016 enthält zum Flächenbedarf von modernen Windenergieanlagen unter anderem die folgenden Aussagen:</p> <p>„Nach Mitteilung des DEWI zeigen aktuelle Untersuchungen, dass der Flächenbedarf für die Planung neuer Windparks derzeit in einer Größenordnung von 3,7 ha/MW oder 0,27 MW/ha liegt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“, Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 192- 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Dies bedeutet, dass der Flächenverbrauch von drei Windenergieanlagen unter Berücksichtigung von Windenergieanlagen mit 3 MW bei 33,3 ha liegt. Jedenfalls bei der Errichtung von drei Windenergieanlagen innerhalb einer Vorrangfläche ist dabei von einer hinreichenden Konzentration der Windenergienutzung auszugehen. Der Plangeber hat allerdings nicht weiter begründet, weshalb er eine Mindestfläche von 50 ha und damit den Flächenbedarf für 4-5 WEA für notwendig hält, um eine Konzentration der Windenergienutzung zu erreichen. Vielmehr argumentiert der Plangeber mit der jüngsten Rechtsprechung des OVG Lüneburg, wonach in Vorranggebieten die Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA möglich sein müsse.</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 43 unter Verweis auf: OVG Lüneburg, Urteil v. 05.03.2018 (12 KN 144/17) – Das OVG Lüneburg führt in dem Urteil zwar aus, dass als Mindestmaß der Ausweisung einer Konzentrationszone die wirtschaftlich sinnvolle Errichtung von drei Windenergieanlagen heranzuziehen ist. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es in dem Urteil des OVG Lüneburg um einen wesentlich anderen Sachverhalt ging. Das OVG Lüneburg hatte über die Rechtmäßigkeit eines FNP zu entscheiden, in welchem nur eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausgewiesen wurde. Der Senat kam dabei zu dem Schluss, dass die Ausweisung einer einzigen Fläche für die Windenergienutzung zwar möglich sei, sich innerhalb dieser Fläche als absolutes Mindestmaß allerdings mindestens drei Windenergieanlagen errichten lassen müssen.</p> <p>Dies war beim zum prüfenden FNP allerdings nicht der Fall.</p> <p>- OVG Lüneburg, Urteil v. 05.03.2018 (12 KN 144/17) – Das OVG Lüneburg hat sich somit nicht, wie der Plangeber unterstellt, dazu geäußert, dass sich innerhalb einer Potenzialfläche eines Regionalplans mindestens drei Windenergieanlagen errichten lassen müssen. Vielmehr ging es darum, dass der Windenergienutzung bei der Ausweisung einer einzigen Konzentrationszone im FNP nur dann substanzell Raum geschaffen wird, wenn sich in der (einzigen) Konzentrationszone mindestens drei Windenergieanlagen wirtschaftlich sinnvoll errichten lassen.</p> <p>Die Mindestgröße einer Potenzialfläche, die der Plangeber damit als weiches Taubkriterium ansetzt, hätte angesichts der selbst gesetzten Maßstäbe zur Vermeidung von Splitterflächen wesentlich geringer ausfallen können. Die Festlegung der Mindestfläche von 50 ha als weiches Taubkriterium ist damit willkürlich, sachlich nicht gerechtfertigt und daher insgesamt fehlerhaft.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>h.) Zwischenergebnis</p> <p>Es mangelt bei der Ermittlung der „weichen“ Tabukriterien an der hinreichenden Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien als auch an entsprechenden Begründungen. Der Plangeber hat nicht hinreichend kenntlich gemacht, dass er bei der Auswahl der weichen Tabukriterien einen Bewertungsspielraum hatte. Vor allem die Rechtfertigung einer Mindestgröße von 50 ha für eine Potenzialfläche überzeugt nicht und ist vielmehr völlig willkürlich. Die Ermittlung und Anwendung der weichen Tabukriterien ist daher insgesamt fehlerhaft und führt bereits für sich genommen zur Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzeptes.</p> <p>3. Abschließende Abwägung fehlerhaft</p> <p>Auch die auf der zweiten Ebene der Planung zu erfolgende Abwägung durch eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen Nutzung auf den – nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden – Potenzialflächen ist fehlerhaft. Das Gebot der gerechten Abwägung ist dann verletzt, d.h. ein RROP ist dann fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge eingestellt werden musste, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wurde oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>- Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1 Rn.185; BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 (IV C 21.74); BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 (IV C 105.66) -</p> <p>Exemplarisch soll die durch den Plangeber vorgenommene, fehlerhafte Abwägung auf der zweiten Planungsebene an der Potenzialfläche Nr. 9 „Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf“ verdeutlicht werden. Es ist allerdings bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Plangeber auch an anderer Stelle bei der Anwendung von Restriktionskriterien die konkurrierenden Nutzungen fehlerhaft bzw. gar nicht abgewogen hat.</p> <p>Der Plangeber führt zur Begründung des Ausschlusses der gesamten Potenzialfläche Nr. 9 an:</p> <p>„Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilstücken ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von 12 km steht einer Darstellung der gesamten Potenzialfläche entgegen.“</p> <p>Trotz der großflächigen Ausdehnung der Potenzialfläche ist es auch nicht möglich, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>zu begrenzen. Der Standort ist wegen seiner avifaunistischen Bedeutung sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet insgesamt nicht geeignet. Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist.“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 52 -</p> <p>a.) Kein Ausschluss der Fläche wegen artenschutzrechtlicher Belange</p> <p>Festzustellen ist hinsichtlich dieser Ausführungen des Plangebers zunächst, dass die zitierte Formulierung des Plangebers – „avifaunistischen Bedeutung“ – sehr allgemein gehalten ist. Es ist allein anhand der genannten Formulierung nicht hinreichend nachvollziehbar, welche Bedeutung der Plangeber der Fläche konkret beimisst.</p> <p>Der Plangeber macht weder Angaben dazu, auf welche konkreten Vogelarten er sich bezieht. Außerdem scheint er das gesamte Potenzialgebiet Nr. 9 als Nahrungshabitat für Vögel einzuordnen. Woraus sich ergeben soll, dass die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird, wird vom Plangeber an dieser Stelle nicht weiter spezifiziert.</p> <p>Jedenfalls aber beschränkt sich der Plangeber in der Begründung des Planentwurfs darauf, die avifaunistische Bedeutung der Flächen der Potenzialfläche Nr. 9 sehr allgemein zu formulieren. Zwar hat der Plangeber im Planentwurf 2018 nun konkret auf den Landschaftsrahmenplan Bezug genommen und ausgeführt:</p> <p>„Der Bereich Hanstedt-Löhberg (134 ha) am nordöstlichen Rand der Potenzialfläche gehört zu den Gebieten, für die der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA zu verzichten.</p> <p>Die Teilfläche liegt in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich, Gänsen und Schwänen (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden).“</p> <p>Allerdings ergibt sich aus den Ausführungen des Plangebers nicht, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte drohen werden, die bereits der Ausweisung einer Fläche auf Regionalplanebene entgegenstehen würden</p> <p>Denn die Vorschriften der §§ 44 ff. BNatSchG wirken sich nur mittelbar auf der Regionalplanebene aus, ohne dass aber eine vollständige Beurteilung der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat. Vielmehr müssen sich erkennbare Bedenken schon derart verdichtet haben, dass die Planung artenschutzrechtlich schon von Anfang an als undurchführbar betrachtet werden muss.</p> <p>- BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997 (4 NB 12.97); OVG Münster, Urt. v. 17.02.2011 (2 D 36/09); OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010 (2 A 32.08) -</p> <p>Dies ist allerdings vorliegend nicht der Fall, jedenfalls gibt es für eine solche Annahme keinerlei Anhaltspunkte. Auch diesbezüglich verweisen wir noch einmal auf die Ausführungen in der Stellungnahme der ehemals bevollmächtigten MASLATON Rechtsanwalts gesellschaft mbH zum Regionalplanentwurf 2017 vom 30.11.2017.</p> <p>Der ausschließliche Hinweis auf mögliche Flugkorridore von Kranichen oder Gänzen reicht hier nicht aus. Denn zum Beispiel in Hinblick auf einen möglichen Flugkorridor von Kranichen kann auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig mit Vermeidungsmaßnahmen gearbeitet werden, sodass artenschutzrechtliche Konflikte gar nicht erst drohen. Dass der Plangeber diese Möglichkeiten gar nicht in Betracht gezogen hat, zeugt davon, dass er die Fläche unter allen Umständen bereits auf Regionalplaneben ausschließen wollte, ohne eine einzelfallbezogene Prüfung überhaupt zuzulassen. Dies genügt allerdings nicht den Anforderungen an eine interessengerechte Abwägung, die auf der zweiten Planungsebene vom Plangeber unter objektiver Gewichtung aller Belange vorzunehmen ist.</p> <p>Der Ausschluss der Fläche aufgrund der „avifaunistischen Bedeutung“ ist damit ohne rechtliche Grundlage und sachliche Rechtfertigung erfolgt.</p> <p>b.) Kein Entgegenstehen des im Planentwurf vorgesehenen Vorbehaltsgebiets „Natur und Landschaft“</p> <p>Es ist zudem nicht nachvollziehbar, dass der Plangeber in seiner Einzelfallprüfung zur Potenzialfläche Nr. 9 auf Seite 49 ausführt, dass auch eine Ausweisung von Bereichen mit geringsten Auswirkungen nicht möglich sei. Zur Begründung führt der Plangeber aus, der Standort (dabei bezieht er sich wohl auf die gesamte Potenzialfläche Nr. 9) sei wegen seiner „Lage in einem LSG-würdigen Gebiet“ insgesamt nicht geeignet. Das hier beantragte Gebiet zeigt jedoch, dass es auch Teilflächen gibt, die sich nicht bzw. nicht vollständig in dem so bezeichneten LSG-würdigen Gebiet befinden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist zu vergegenwärtigen, dass vorliegend zwar entsprechend dem Landschaftsrahmenplan ein vom Plangeber so bezeichnetes LSG-würdiges Gebiet als Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ eingeordnet</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>wird. Allein aus dem Attribut eines LSG-würdigen Gebiets ist jedoch dennoch nicht bereits die Ungeeignetheit des Gebiets zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zu schlussfolgern. Denn vorliegend steht ein Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ und nicht ein Vorranggebiet in Frage. Das hat zur Konsequenz, dass das sich mit der beantragten Teilfläche zu einem kleinen Teil überschneidende Vorbehaltsgebiet ein Gebiet darstellt, in dem andere Nutzungen nicht – wie in einem Vorranggebiet – von vornherein auszuschließen sind, sondern dass – wie der Plangeber grundsätzlich selbst ausführt – in diesem Gebiet bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Dabei ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass es sich bei dem von ihm so bezeichneten „LSG-würdigen“ Gebiet jedoch noch nicht um ein Landschaftsschutzgebiet als solches handelt. Ein LSG-würdiges Gebiet zeichnet sich – wie dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen ist – allein dadurch aus, dass es die Voraussetzung zur Unterschutzstellung nach den §§ 26 und 29 BNatSchG erfüllt. Es stellt jedoch kein LSG dar, denn dieses Gebiet wurde offensichtlich bisher nicht förmlich unter Schutz gestellt. In der Konsequenz ist es auch nicht bereits wie ein LSG zu behandeln und erlangt demnach auch nicht denselben Schutzstatus, wie ein solches Gebiet.</p> <p>Die bloße Begründung, dass diese Flächen zunächst freigehalten werden sollen, um sie zu einem späteren Zeitpunkt als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, ist dabei nicht ausreichend. Es handelt sich um den klassischen leeren „Freihaltebelang“, der die Annahme rechtfertigt, dass es sich bei dem hier vorliegenden Fall, um eine Verhinderungsplanung handelt. Hierfür spricht umso mehr, als vom Amt für Naturschutz des Landkreises derzeit keine weiteren Anstrengungen unternommen werden, das – vermeintlich - LGS-würdige Gebiet tatsächlich unter Schutz zu stellen.</p> <p>Nach Aussage des Amtes für Naturschutz sei der Landkreis derzeit mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie beschäftigt und wird voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren keine Kapazitäten für die Unterschutzstellung der betreffenden Gebiete haben.</p> <p>In der Rechtsprechung ist indessen seit langem geklärt, dass lediglich abstrakte Interessen einer Gemeinde, ihr Gemeindegebiet von Bebauung freizuhalten ohne eine hinreichend konkretisierte, eigene – gegenläufige – Planung keinen beachtlichen Abwägungsbefläng darstellen.</p> <p>- vgl.: VGH München, Beschluss v. 20.09.2017 (22 CS 17.1471); OVG Koblenz, Urteil v. 26.02.2014 (8 C 10561/13.OVG); VGH Mannheim, Urteil v. 06.11.1989</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>(1 S 2842/88) -</p> <p>Nichts Anderes kann daher auf Regionalplanebene gelten, sodass das bloße Freihalteinteresse des Plangebers keinen schutzwürdigen abwägungsrelevanten Belang zur Entscheidung über die Ausweisung oder Herausnahme einer Potenzialfläche darstellen kann.</p> <p>Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Rotenburg und mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Indizwirkung der schließlich tatsächlich ausgewiesenen Anzahl an Vorranggebieten sowie deren Gesamtgröße im Vergleich zu den ursprünglichen Potenzialgebieten, ist zu vergegenwärtigen, dass der Plangeber vorliegend u.a. das gesamte Potenzialgebiet mit einer Fläche von 2.864 ha als zur Ausweisung ungeeignet eingestuft hat. Diese Fläche ist größer, als die am Ende tatsächlich ausgewiesene Gesamtfläche von Vorranggebieten mit 1.953 ha. Eine solche pauschale Herausnahme einer Gesamtfläche der genannten Größenordnung verwundert insbesondere insoweit, als der Plangeber einleitend zur Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Nr. 9 ausführt, dass lediglich „Teilflächen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung“ hätten. Entgegen dieser Ausführung auf Seite 52 des Planentwurfs 2018, geht der Plangeber dann aber ohne weitere Begründung davon aus, dass das gesamte Potenzialgebiet aufgrund seiner vermeintlichen Funktion als Nahrungshabitat sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet für die Ausweisung als Vorranggebiet insgesamt nicht geeignet sei.</p> <p>Angesichts dieser pauschalen Handhabung für das Potenzialgebiet Nr. 9 entfallen im Ergebnis zahlreiche Teilflächen der Potenzialfläche Nr. 9, die grundsätzlich einen Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten und mithin unabhängig von Größenwerten der Windenergie substantiell Raum geben könnten. Somit hat der Plangeber die – vermeintlich – LSG-würdigen Gebiete fälschlicherweise als abwägungsrelevante Belange in die Abwägung eingestellt und damit eine fehlerhafte Gewichtung der Belange vorgenommen.</p> <p>c.) Zwischenergebnis</p> <p>Vorliegend ist anhand des Planentwurfs 2018 somit schon nicht nachvollziehbar, wie die Abwägungsentscheidungen – wie vorstehend geschildert zum einen mit Blick auf artenschutzrechtliche Belange und zum anderen mit Blick auf das Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ des Plangebers – hinsichtlich der Potenzialfläche Nr. 9 konkret zustande kamen. Legt man die vorstehenden Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Belangen sowie zum Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen des Plangebers zur gesamten Potenzialfläche Nr. 9 bzw. zur</p>	

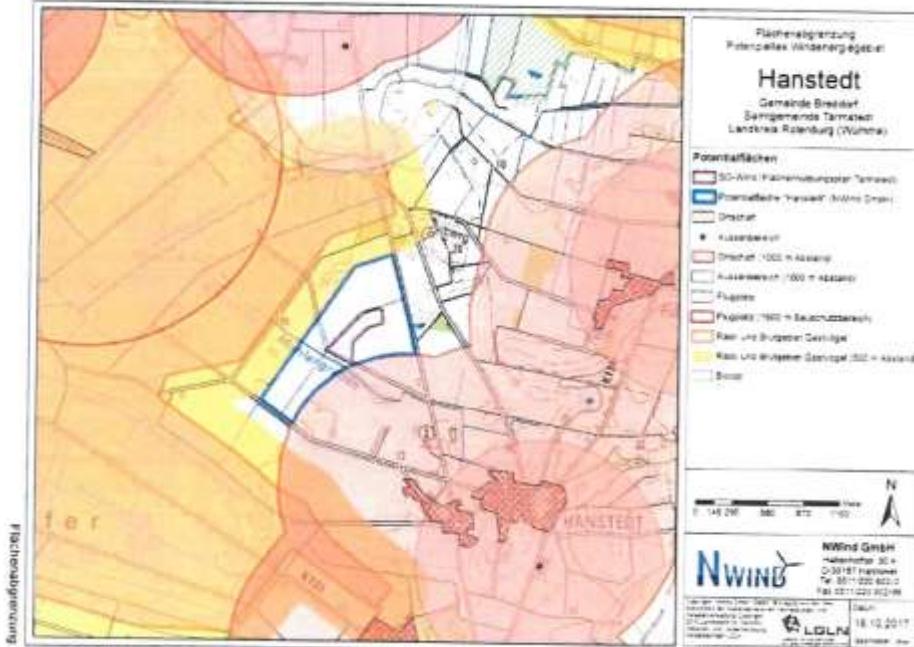
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>naturschutzfachlichen Bedeutung einzelner Teilstücken zugrunde, so ist festzuhalten, dass der Plangeber die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt hat bzw. den Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen hat, die nicht zu einem gerechten Ausgleich der berührten Belange führt. Damit ist auch die Abwägung auf der zweiten Planungsebene durch den Plangeber fehlerhaft vorgenommen worden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fehlt es auch deshalb an einem schlüssigen gesamtstädtischen Planungskonzept, da die Anforderungen, die die ständige Rechtsprechung an die zweite Planungsstufe zur Aufstellung eines RROP stellt, nicht erfüllt werden.</p> <p>4. Kein „substanziel Raum schaffen“ durch den Planentwurf 2018</p> <p>Nach den Vorgaben der Rechtsprechung über ein schlüssiges gesamtstädtisches Planungskonzept muss der Plangeber im letzten Schritt sein Auswahlkonzept daraufhin überprüfen, ob er der Windenergie substanziel Raum verschafft hat. Kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung nicht substanziel Raum verschafft wird, muss er sein Plankonzept überprüfen und ändern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - zuletzt: OVG Bautzen, Urteil v. 25.03.2014 (1 C 4/11) unter Verweis auf: BVerwG, Beschluss v. 15.09.2009 (4 BN 25.09); Urteil v. 24.01.2008 (4 CN 2.07); so auch: VGH Kassel, Urteil v. 25.03.2009 (3 C 594/08.N) – Durch den Planentwurf 2018 wird der Windenergienutzung im Plangebiet allerdings nicht substanziel Raum verschafft. <p>Der Plangeber kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtgröße der Flächen, die als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, 1.953 ha und damit 0,94 % der Gesamtfläche des Landkreises entspricht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 88 – Der Landkreis hat damit die auszuweisende Fläche gegenüber dem Planentwurf 2017 noch einmal verringert und sich damit noch einmal erheblich von dem im Windenergieerlass 2016 vorgegebenen Orientierungswert von 2,53 % für den Kreis Rotenburg entfernt. - „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“, Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 207 – Dabei wurde der Orientierungswert für den Landkreis Rotenburg bei der Erstellung des Windenergielasses bereits durch eine entsprechende Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen im Landkreis (Ermittlung von 	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Potenzialflächen usw.) ermittelt.</p> <p>Wenn nun das Gesamtergebnis des Planungskonzeptes um mehr als die Hälfte niedriger ist als der vorgegebene Orientierungswert, kann trotz einer „Unverbindlichkeit“ der Vorgabe des Windenergieerlasses nicht mehr die Rede davon sein, dass der Windenergienutzung substanzial Raum geschafft wird.</p> <p>Noch deutlicher wird dies bei der Betrachtung der prozentualen Flächenausweisung hinsichtlich der ermittelten Potenzialfläche. Im Planentwurf 2018 heißt es:</p> <p>„[...]; dies entspricht 0,94 % der Gesamtfläche des Landkreises (= 207.000 ha) und 1,92 % der technischen Potenzialfläche, als der Gesamtfläche des Landkreises abzüglich der harten Tabuzonen (= 103.795 ha).“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 87 –</p> <p>Im Windenergieerlass wird bezüglich der Ausweisung der Potenzialflächen als Vorrangfläche für die Windenergienutzung eine ganz andere Größenordnung gefordert.</p> <p>So heißt es:</p> <p>„Stellt jeder Planungsträger letztlich mindestens 7,35 % seiner jeweiligen Potenzialfläche für die Windenergienutzung bereit, würde der für die Realisierung des Landesziels insgesamt erforderliche Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche erreicht.“ (Hervorh. d. Verf.)</p> <p>- „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“, Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen, Stand 25.02.2016, S. 206</p> <p>Derart abweichende Ergebnisse von den Werten des Windenergieerlasses spricht umso mehr dafür, dass der Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg durch das Plankonzept gerade nicht substanzial Raum verschafft wird.</p> <p>Dies hätte der Plangeber erkennen und sein Plankonzept hinterfragen müssen. Dass der Plangeber Potenzial für die Ausweisung weiterer Flächen im Plangebiet gesehen hat, wird bei den folgenden Ausführungen aus dem Planentwurf 2018 deutlich:</p> <p>„Bis 2050 (Bezugsjahr der Landesausbauziele des Windenergieerlasses) verbleibt genug Zeit, um in künftigen RROP-Fortschreibungen erforderlichenfalls weitere Vorranggebiete festzulegen.“</p> <p>- „Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf Stand 15. November 2018, Beschreibende und zeichnerische</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Darstellung mit Begründung, Landkreis Rotenburg (Wümme), S. 88 – Die Ausweisung weiterer Vorrangflächen wäre dabei allerdings nicht nur möglich, sondern dringend geboten gewesen, um der Windenergienutzung im Plangebiet substanzial Raum zu verschaffen. Dies hat der Plangeber verkannt und damit im Ergebnis eine erneute Überarbeitung seines Plankonzeptes fehlerhaft unterlassen.</p> <p>Hinzu kommt, dass der Plangeber auch das sich selbst gesetzte Ziel der Ausweisung von 1 % der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung durch den derzeitigen Entwurf des RROP nicht erreicht. So heißt es im „Integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ aus dem Jahr 2013:</p> <p>„Darüber hinaus wollen wir im derzeitig laufenden Aufstellungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms die Vorrangflächen für Windenergie von derzeit 0,5 % auf 1 % der Kreisfläche ausweiten.“</p> <p>- „Integriertes Klimasschutzkonzept für den Landkreis Rotenburg (Wümme)“, Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand August 2013, S. 3 -</p> <p>Das Plankonzept genügt damit auch dem Ergebnis nach nicht den Maßgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept, mit dem der Windenergienutzung im Plangebiet substanzial Raum verschafft werden soll.</p> <p>5. Zwischenergebnis</p> <p>Das dem Planentwurf 2018 zugrundeliegende Plankonzept genügt nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges, gesamträumliches Plankonzept.</p> <p>Zum einen zeigen die vorigen Ausführungen zu II.1. und II.2., dass zahlreiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und daher die Potenzialflächen von vornherein fehlerhaft zugeschnitten wurden. Zum anderen war auch die abschließende Abwägung der widerstreitenden Belange innerhalb der Potenzialflächen zum Teil fehlerhaft. Hätte der Plangeber damit die Tabukriterien richtig ermittelt und angewandt und auch eine fehlerfreie Abwägung vorgenommen, so würde der Windenergienutzung im Plangebiet jedenfalls mehr Raum verschafft werden. Der Windenergienutzung wird allerdings durch das gegenwärtige Plankonzept innerhalb des Plangebietes nicht substanzial Raum verschafft. Die Abwägungsmängel sind damit auch offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen, sodass sie erheblich sind. Das Planungskonzept ist damit insgesamt fehlerhaft.</p> <p>B. Ausweisung der beantragten Flächen dringend geboten</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bereits aufgrund der Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzeptes des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) im aktuellen Entwurf und insbesondere der fehlerhaften Ermittlung von „harten“ und „weichen“ Tabukriterien ist die Überarbeitung des Planungskonzeptes und in diesem Zuge vor allem die Ausweisung des beantragten Gebietes „Hanstedt“ sachlich dringend geboten:</p> <p>Der Standort der Fläche ist durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Einigung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (unter I.). Zudem ist die Fläche „Hanstedt mit dem regionalplanerischen Konzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) vereinbar (unter II.), sodass keine regionalplanerisch vertretbaren Gründe gegen die Ausweisung sprechen.</p> <p>I. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung</p> <p>Die zur Gebietsausweisung beantragte Teilfläche „Hanstedt“ ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet.</p> <p>Der Standort weist laut Ertragsabschätzung in einer Höhe von 161 m (entspricht der Nabenhöhe der drei durch unsere Mandantschaft geplanten Windenergieanlagen) über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 7,3 m/s eine besonders hohe Windhöufigkeit auf. Vor diesem Hintergrund kann je geplanter Windenergieanlage in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades ein Ertrag von etwa 17.180 MWh prognostiziert werden.</p> <p>Im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort resultieren hieraus weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge.</p> <p>II. Vereinbarkeit mit dem regionalplanerischen Konzept</p> <p>Insbesondere ist die hier beantragte Gebietsausweisung mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar.</p> <p>Die beantragte Fläche „Hanstedt“ liegt innerhalb der von Plangeber als Potenzialfläche ermittelten Potenzialfläche Nr. 9 „Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf“. Wie bereits ausführlich dargelegt, hat der Plangeber bei der Anwendung der Restriktionskriterien „Artenschutz“ und „LSG-würdige Gebiete“ die Belange fehlerhaft abgewogen und die gesamte Potenzialfläche Nr. 9 aus diesem Grund nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen.</p> <p>Allerdings stehen weder die Belange des Artenschutzes noch die Belange des Landschaftsschutzes der Ausweisung der beantragten Fläche „Hanstedt“ entgegen. Hierfür spricht zum einen, dass sich das Vorbehaltsgebiet „Natur und</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>„Landschaft“, welches der Ausweisung der Fläche seitens des Plangebers entgegengehalten wird, nur zu einem kleinen Teil mit dem beantragten Vorranggebiet für Windenergienutzung überschneidet, so dass sich die zu klärende Konfliktlage ohnehin nur auf einen Teilbereich der beantragten Teilfläche „Hanstedt“ bezieht. Eine Verlagerung möglicher Konflikte in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist damit geboten. Dies gilt ebenso für mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, die der Plangeber allerdings weder hinreichend deutlich dargelegt noch das Entgegenstehen artenschutzrechtlicher Belange gegen die Ausweisung der Fläche ausreichend begründet hat.</p> <p>Zum anderen hat das zuständige Amt für Naturschutz des Landkreises Rotenburg zum Ausdruck gebracht, dass voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren keine Unterschutzstellung des – vermeintlich – LSG-würdigen Gebietes erfolgen wird, sodass auch hier die mögliche Schutzwürdigkeit des Gebietes der Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auf regionalplanerischer Ebene nicht entgegenstehen kann. Mögliche Konflikte wären allenfalls im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Standortwahl zu lösen. Der Plangeber hat damit bei der abschließenden Abwägung der wiederstreitenden Nutzungen in der Potenzialfläche Nr. 9 und damit auch in der beantragten Fläche „Hanstedt“ die Belange „Artenschutz“ und „Landschaftsschutz“ fehlerhaft bewertet und die Fläche damit abwägungsfehlerhaft nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgesehen.</p> <p>D. Ergebnis</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Ausweisung der Fläche „Hanstedt“ dringend geboten ist.</p> <p>Der Standort weist eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung auf. Zudem sprechen keine regionalplanerisch berechtigten Belange gegen die Ausweisung der Flächen. Denn das planerische Konzept zur Steuerung der Windenergienutzung im Plangebiet, das dem RROP zugrunde liegt, weist erhebliche Mängel insbesondere bei der Abwägung der Belange in den Potenzialflächen auf.</p> <p>Die Einstellung der Belange „Artenschutz“ und „Landschaftsschutz“ in die abschließende Abwägung sind fehlerhaft erfolgt und entbehren einer sachlichen Rechtfertigung.</p> <p>Weder Belange des Artenschutzes noch Belange des Landschaftsschutzes stehen der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 9 und damit der beantragten Fläche „Hanstedt“ entgegen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Nicht zuletzt die Notwendigkeit, der Windenergienutzung im Plangebiet substanzial Raum zu verschaffen, spricht für die Überarbeitung des gesamten Planungskonzeptes und die Ausweisung der beantragten Fläche „Hanstedt“. Vor dem Hintergrund der Fehlerhaftigkeit des Plankonzepts des Planentwurfs 2018 ist eine Ausweisung der hiermit beantragten Flächen somit dringend geboten.	
		Anlage 1	 <p>The map displays a cadastral plan of the town of Hanstedt with various color-coded zones indicating potential wind energy areas. A blue shaded area labeled 'Flächenelemente „Hanstedt“ (NW Wind GmbH)' is overlaid on the map. To the right of the map is a legend titled 'Plancherstellung Flächenelement Windenergielände Hanstedt' which includes:</p> <ul style="list-style-type: none"> Potential areas: <ul style="list-style-type: none"> SO-Area: Flachlandausgangspunkt Tannenweg Planfläche „Hanstedt“ (NW Wind GmbH) Draht Kiesförderung Draht - 1000 m Abstand Ausweiswert > 1000 m Abstand Fluglinie Projekte > 1000 m Bauhöhenabstand Rau- und Brüderhofer Gemarkung Rau- und Brüderhofer Gemarkung (SO -> Abstand) Bosse Scale: 0 - 1:10000 North arrow Logos for NW Wind GmbH and LGLN Date: 18.12.2018

Stand: 28. Januar 2019

RROP-Entwurf 2018; Inhaltsverzeichnis

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Beteiligter	Seite
Eheleute H., Selsingen	1
Firma Kriete, vertreten durch Versteyl Rechtsanwälte, Berlin	2
Ein Bürger aus Groß Sehlingen	6
Ein Bürger aus Heudorf	7
Ein Bürger aus Heudorf	8
Ein Bürger aus Worpswede	8
Bürgerinitiative Geestwind, Worpswede/Breddorf	8
Eine Bürgerin aus Worpswede	9
Ein Bürger aus Worpswede	9
BI Hesedorf – Kein Wind im Glind	10
Ein Bürger aus Nartum	12
Ein Bürger aus Breddorfermoor	17

Stand: 15. Januar 2019

RROP-Entwurf 2018; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Eheleute H., Selsingen		
		<p>Hiermit legen wir erneut frist- und formgerecht Widerspruch ein gegen den Entwurf vom 15. November 2018 für das regionale Raumordnungsprogramm, die unsere Eigentumsflächen in Lavenstedt und Granstedt betreffen.</p> <p>Unsere wesentlichen Argumente gegen dieses Raumordnungsprogramm haben wir in unserem Widerspruch vom 11. Mai 2016 bereits dargelegt und verweisen insofern hiermit auf dieses nochmals beigelegte Schreiben (Anlage 1, 3 Seiten).</p> <p>Darüber hinaus haben wir die Kanzlei Schoor und Poppe, 27446 Farven z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Poppe beauftragt, sich mit Ihnen in Verbindung zu setzen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf dessen Schreiben vom 27. Oktober 2017 an Frau Pünjer vom Naturschutzaamt des Landkreises Rotenburg (Wümme), ebenso nochmals beigelegt (Anlage 2, 2 Seiten).</p> <p>Unser Eindruck ist bisher, dass beide Verwaltungseinheiten nicht optimal kooperieren.</p> <p>Wir schlagen daher erneut vor, unsere Eigentumsflächen in Lavenstedt und Granstedt vor Ort und gemeinsam zu besichtigen, um zu einer fundierten Berücksichtigung und Einstufung hinsichtlich Raumordnung und Naturschutz zu kommen.</p> <p>In der Anlage 3 (1 Blatt) übersenden wir Ihnen die in Rede stehenden Flurstücke.</p>	<p>Eine Überprüfung der Flächen hat ergeben, dass ein Teil der Flurstücke im FFH-Gebiet der Oste und im bestehenden LSG Ostetal liegt. Ein anderer Teil ist im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft oder als „weiße Fläche“ dargestellt. Es besteht somit keine Veranlassung, die Festlegungen des RROP zu ändern.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Firma Kriete, vertreten durch Versteyl Rechtsanwälte, Berlin		
		<p>In oben bezeichneter Angelegenheit ist Ihnen bekannt, dass wir die Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf, auch im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme), nachfolgend: RROP-Entwurf 2018, anwaltlich vertreten.</p> <p>Des Weiteren zeigen wir an, dass wir in selber Angelegenheit auch Herrn Drewes Kriete, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf, anwaltlich vertreten.</p> <p>Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert. Auf uns lautende Vollmachten reichen wir nach.</p> <p>Zu dem RROP-Entwurf 2018 nehmen wir namens und im Auftrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Kriete Kaltrecycling GmbH, 2. des Herrn Drewes Kriete <p>im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt Stellung:</p> <p>Wie Sie wissen, ist die Kriete Kaltrecycling GmbH Vorhabenträgerin der „Deponie Haaßel“, die als Deponie der Klasse I (DK I) auf den Flurstücken xx und xx, Flur x, Gemarkung Haaßel, errichtet und betrieben werden soll.</p> <p>Herr Drewes Kriete ist Eigentümer der Flurstücke.</p> <p>Die Kriete Kaltrecycling GmbH hat die Flurstücke xx und xx, Flur x, Gemarkung Haaßel, vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Kaufvertrag vom 29.01.2010 zum Zwecke der Errichtung der Deponie erworben. Zu ihren Gunsten ist eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen.</p> <p>Die Kriete Kaltrecycling GmbH ist Inhaberin des Planfeststellungsbeschlusses des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) Lüneburg vom 28.01.2015 zur Errichtung und zum Betrieb der „Deponie Haaßel“ auf den o. g. Flurstücken.</p> <p>Alle relevanten und hier genannten Unterlagen liegen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vor; andernfalls wird höflich um Mitteilung gebeten.</p> <p>Auf die Klage eines anerkannten Naturschutzvereins hat das OVG Lüneburg mit Urteil vom 04.07.2017 - 7 KS 7/15 - den Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt und dem GAA die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Standortalternativenprüfung und zur Einholung des Einvernehmens des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu der wasserrechtlichen Erlaubnis aufgegeben.</p> <p>Nds. OVG, Urteil vom 04.07.2017, 7 KS 7/15, juris, Rn. 262.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt, indem von einer Einbeziehung der Vorhabenfläche der planfestgestellten „Deponie Haaßel“ in ein Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft abgesehen wird.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die vom Gericht festgestellten Fehler führen gemäß dem Urteil „...nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, weil die Mängel bei der Alternativenprüfung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Gesamtkonzeption der Planung nicht durchgreifend infrage stellen und deshalb in einem ergänzenden Verfahren nach § 75 Abs. 1a VwVfG mit nachfolgender erneuter Sachentscheidung, die in einer Aufhebung, Änderung oder Bestätigung des Planfeststellungsbeschlusses bestehen kann..., geheilt werden können.“ Das ergänzende Verfahren ist beim GAA anhängig.</p> <p>Gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ist der Planfeststellungsbeschluss indes bestandskräftig. Die Bestandskraft – wie auch die Wirksamkeit – eines Verwaltungsakts wie dem Planfeststellungsbeschluss tritt nicht für und gegen alle Betroffenen gemeinsam ein, sondern ist für jeden Adressaten oder Betroffenen individuell zu prüfen. Dass ein Betroffener den Verwaltungsakt angefochten hat, hindert den Eintritt der Bestandskraft gegenüber den übrigen Betroffenen grundsätzlich nicht.</p> <p>Nds. OVG, Urteil vom 19.04.2018, 4 KN 368/15, juris, Rn. 30.</p> <p>Der RROP-Entwurf 2018 sieht den Einbezug von Teilflächen der planfestgestellten DK I-Deponie „Haaßel“, namentlich der Flurstücke xx und x, Flur x, Gemarkung Haaßel, in ein Vorranggebiet Biotopverbund/Vorranggebiet Natur und Landschaft mit näheren Festlegungen vor.</p> <p>Die hierfür vorgebrachte Begründung dokumentiert gravierende Abwägungsmängel, die die Kriete Kaltrecycling GmbH und Herrn Drewes Kriete jedenfalls in ihrem jeweiligen Recht auf ordnungsgemäße Abwägung ihrer Belange verletzen. Zudem droht eine Verletzung der Kriete Kaltrecycling GmbH und des Herrn Drewes Kriete in ihren Rechten aus Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG.</p> <p>In die Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene, hier des Regionalplans, erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind.</p> <p>BVerwG, Urteil vom 24.09.1998 - 4 CN 2.98 - BVerwGE 107, 215 (219); Beschlüsse vom 09.11.1979 - 4 N 1.78 u. a. - BVerwGE 59, 87 (102 f.) und vom 14.05.2014 - 4 BN 10.14 - BRS 82 Nr. 56 Rn. 8.</p> <p>Gemessen daran erweist sich die im Entwurf vorliegende Abwägung jedenfalls in folgenden Punkten als fehlerhaft:</p> <p>Eine Einbeziehung eines Teils der Vorhabenfläche der planfestgestellten „Deponie Haaßel“ in ein Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft ist dem Landkreis als Plangeber der Regionalplanung verwehrt. Ein Ausblenden</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>der Deponie-Fachplanung für die DK I-Deponie „Haaßel“ durch eine abweichende raumordnerische Festlegung verkennt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verhältnis zwischen der Regional- und der Fachplanung für Deponievorhaben. Das Gericht wertet dieses Verhältnis als „das einer arbeitsteiligen Aufgabenstruktur mehrerer Planungsträger, deren aufgabenspezifische Kompetenzen und Gestaltungsspielräume durch rechtliche Bindungen, Abstimmungsgebote und Beteiligungsverfahren miteinander verschränkt sind“.</p> <p>BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075.04 -, juris, Rn. 69. Dies bedeutet, dass die Regionalplanung einen vorangegangenen Planfeststellungsbeschluss für eine Deponie-Fachplanung beachten muss, was übrigens (auch) aus dem allgemeinen planerischen Prioritätsprinzip folgt. Dessen Geltung für Deponie-Fachplanungen hat das OVG Lüneburg konkret für die DK I-Deponie „Haaßel“ mehrfach (!) bestätigt.</p> <p>OGV Lüneburg, Urteil vom 04.07.2017 - 7 KS 7/15 -, juris, Rn. 151; Urteil vom 19.04.2018 - 4 KN 368/15 -, juris, Rn. 75 ff.</p> <p>Die danach vorrangige Deponieplanung findet in dem RROP-Entwurf 2018 keine, jedenfalls keine angemessene Berücksichtigung.</p> <p>Des Weiteren ist (auch) im Raumordnungsrecht eine Beachtungspflicht für einen Deponiestandort geregelt. Denn gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 6, 23 Abs. 1 ROG i. V. m. § 1 Satz 1 und 3 Nr. 4 ROV ist die Errichtung einer planfeststellungsbedürftigen Deponie – wie hier der DK I-Deponie „Haaßel“ – als raumbedeutsame Planung eingestuft. Für sie kann daher eine Standortvorsorgeplanung auf Ebene der Regionalplanung gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3b ROG erfolgen. Nach dieser Regelung sollen die Raumordnungspläne insbesondere auch Festlegungen zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur enthalten, wozu die Ver- und Entsorgungsstruktur und damit Deponien gehören.</p> <p>Die Deponieplanung findet in dem RROP-Entwurf 2018 keine, jedenfalls keine angemessene Beachtung.</p> <p>Des Weiteren enthält das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) folgende Regelung mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung: „In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.“</p> <p>Folgende weitere Regelung des LROP hat die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung: „Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponiekategorie I ist dort anzunehmen, wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist...“</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Beide Regelungen dienen der Entsorgungssicherheit bei mineralischen Abfällen zur Beseitigung auf Deponien DK I. Sie setzen somit die Verpflichtung aus § 20 KrWG um, ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten (auch) für diesen Abfallstrom zu schaffen. Die Entsorgungssicherheit für DK I-Abfälle ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit nicht gewährleistet, wie in der Begründung des RROP-Entwurfs 2018, Seite 91, eingeräumt wird:</p> <p>„Ablagerungskapazitäten der Deponiekasse I stehen im Kreisgebiet derzeit nicht zur Verfügung... Eine kommunale Deponie ist nicht geplant, da sie wirtschaftlich nicht dargestellt werden kann.“</p> <p>Auf Seite 91 unten wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Deponie Helvesiek vollständig verfüllt ist und deshalb als Deponieraum nicht mehr zur Verfügung steht.</p> <p>Anstatt daraus den mit Blick auf § 20 KrWG und das LROP einzig richtigen Schluss zu ziehen, die für die „Deponie Haaßel“ vorgesehenen Flächen als Vorranggebiet für Deponien planerisch zu sichern, wird auf die „nächstgelegenen Entsorgungskapazitäten“ in anderen Landkreisen, eine „Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft“ und ein „ggf. notwendiges Standortsuchverfahren“ verwiesen. Abgesehen davon, dass jede Konkretisierung dieser angeblichen Optionen fehlt, handelt es sich nicht um tatsächlich und rechtlich tragfähige Alternativen zu der planfestgestellten „Deponie Haaßel“: Eine Beteiligung des Landkreises Rotenburg (Wümme) an Deponiestandorten in anderen Landkreisen gibt es nicht und widerspräche auch dem Näheprinzip des KrWG und des LROP. Dieses verlangt, für eine umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen möglichst nah zum Ort des Abfallaufkommens ausreichende Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen vorzuhalten bzw. zu schaffen (§§ 15 Abs. 2 und 30 KrWG i. V. m. Art. 16 Abs. 3 Abfallrahmenrichtlinie). Es bedarf keines (erneuten) Standortsuchverfahrens um festzustellen, dass die planfestgestellte „Deponie Haaßel“ diese Anforderungen für den Landkreis Rotenburg (Wümme) erfüllt.</p> <p>Das in dem RROP-Entwurf 2018 gegen die „Deponie Haaßel“ einzig vorgebrachte Argument, aufgrund „der am Standort zu erwartenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen“ werde diese Alternative verworfen (vgl. Umweltbericht, Seite 96), ist unzutreffend. Vielmehr hat das OVG Lüneburg diesen Standort in dem Urteil vom 04.07.2017 - 7 KS 7/15 - hinsichtlich aller umweltrechtlichen Anforderungen bestätigt. Die Abwägung ist auch insoweit evident fehlerhaft.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Standort Haaßel noch im Entwurf des RROP 2015, Stand 09.11.2015, als Vorranggebiet für</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Abfallentsorgungsanlagen ausgewiesen war. Der Entwurf wurde am 01.12.2015 in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung vorgestellt und erörtert.</p> <p>Wir regen zur Vermeidung eines (weiteren) Normenkontrollverfahrens dringend an, diese Planung im weiteren Verfahren wieder aufzunehmen, jedenfalls von einer Einbeziehung der Vorhabenfläche der planfestgestellten „Deponie Haaßel“ in ein Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft abzusehen.</p>	
	Ein Bürger aus Groß Sehlingen		
		<p>Ich möchte eine Stellungnahme zum Punkt Windenergie Potenzialfläche Nr 42 im RROP-Entwurf 2018 abgegeben:</p> <p>Meine Bedenken beziehen sich auf die Obliegenheit (Vorsorgeprinzip) zur Sicherung der Lebensqualität der Menschen bei einer Umfassung / Umzingelung von Ortschaften, Siedlungen und Wohngebäuden durch Windkraftanlagen.</p> <p>Die Windenergie Potenzialfläche Nr. 42 im LK ROW ist mit der bereits vorbelast. Windenergie Fläche Nr. 05 im LK Verden zusammenhängend als Windpark / Windfarm zu sehen. Diese zusammenhängende Windfarm beginnend im Südwesten von Süderwalsede erstreckt sich umlaufend (ohne Unterbrechung) bis in den Nordosten von Süderwalsede.</p> <p>Im Landkreis-Grenzbereich zu Verden überlagern sich die beiden Windenergie Potenzialflächen südöstlich von Süderwalsede.</p> <p>Durch die Visuelle Wahrnehmung wird die Ortschaft Süderwalsede mit einem Windkraftanlagen- Umfassungswinkel von ca. 140° (ohne eine Unterbrechung) umzingelt, denn die WEA's werden eine Gesamthöhe von 200 m übersteigen und somit für jeden weit sichtbar und visuell wahrnehmbar sein. Selbst die Ortschaft Rahnhorst wird mit ca. 125°, und im benachbarten Landkreis Verden werden die Ortschaften Groß Sehlingen und Klein Sehlingen immerhin noch mit ca. 115° Umfassungswinkel durch den dann zusammenhängenden Windpark / Windfarm (LK ROW Nr. 42 und LK VER Nr. 05) umzingelt, welches die Lebensqualität der Menschen durch die Visuelle Wahrnehmung sehr stark einschränkt, dieses bitte ich vorsorglich zu bedenken und zu beachten.</p> <p>Ferner möchte ich noch den Punkt der Abstandszone zu Wohnhäusern von 400-1000 m auf der Seite 42 des RROP anschneiden: Dabei sollte schon das Grundgesetz Beachtung finden, siehe GG Art 3 Abs und GG Art 2 Abs. 2.</p>	<p>Das geplante Vorranggebiet weist zweifellos eine erhebliche Längsausdehnung auf. Es ist aber zu berücksichtigen, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die Planung des Landkreises Verden direkt an der Kreisgrenze besteht (VR Kreepen). Dieses Vorranggebiet weist bereits eine Erstreckung von ca. 2,5 km auf, an die sich das VR Kirchwalsede „anlehnt“.</p> <p>Eine optische Bedrängung im Sinne einer „Umzingelung“ dürfte nicht vorliegen, denn es entsteht keine Umfassung der Ortschaft Groß Sehlingen von deutlich mehr als 120°.</p> <p>Die Planung des Landkreises Rotenburg (Wümme) legt zudem Wert darauf, dass zu jedem Wohnhaus – auch in den Nachbarlandkreisen – ein Mindestabstand von 1.000 m eingehalten wird.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die körperliche Unversehrtheit steht jedem zu, hierbei sollte man nicht zwischen Wohnnutzung im Außenbereich und anderweitig differenzieren. Ein grundsätzlicher Mindestabstand von 1000 m zur Wohnnutzung bzw Wohnhäuser sollte hier schon Beachtung finden.</p> <p>Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich vorsorglich auch zur Kenntnisnahme an das Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg senden.</p>	
	Ein Bürger aus Heudorf		
		<p>Mit großem Interesse haben wir den neuen Entwurf 2018 des RROP der Kreisverwaltung für den Landkreis Rotenburg zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir beziehen uns dabei speziell auf die im Entwurf des RROP definierten Kriterien bzw. Faktoren, die die harten und weichen Tabuzonen zur Ausweisung von geeigneten Flächen für Windkraftanlagen ausweisen.</p> <p>Durch die Nähe unseres Hauses zu nun als potentiell infrage kommenden Flächen, betrachten wir diese zu unserem näheren und direkten Lebensumfeld zugehörig und möchten daher die folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Nach dem Entwurf des RROP von 2015 ist ein Mindestabstand von 1000 Meter zur Wohnbebauung einzuhalten, jetzt im neuen Entwurf beträgt die Abstandszone im schlechtesten Fall nur noch 400 Meter.</p> <p>Dieser drastischen Verringerung der Abstandszone können wir nicht folgen und widersprechen dieser. Wenn man die Abstandsempfehlungen von Windenergiegebieten zu „allgemeinen und reinen Wohngebieten“ im Bundesvergleich betrachtet sind Anlagen nur in Bremen und Hamburg in vergleichbar geringem Abstand realisierbar. Alle anderen Bundesländer verlangen hier einen deutlich höheren Abstand zu Wohngebieten.</p> <p>Es stellt sich auch die Frage auf welcher weiteren Grundlage diese Verringerung basiert.</p> <p>Insofern möchten wir den Landkreis ausdrücklich dazu auffordern, an dem im Entwurf 2015 aufgeführten Mindestabständen festzuhalten und begrüßen sehr, dass die Einschätzung zur Potentialfläche 9 beibehalten wurde.</p>	<p>Die Kritik beruht offenbar auf einem Missverständnis.</p> <p>Die planerischen Pufferabstände müssen richtig in das Schema aus harten und weichen Tabukriterien eingeordnet werden. Die Rechtsprechung verlangt eine Differenzierung nach „harten“, d.h. schutzbezogenen, und „weichen“, d.h. vorsorgebezogenen, Anteilen eines planerisch einheitlichen Abstandes.</p> <p>Für den Abstand zum Schutz vor optisch bedrückenden Wirkungen hat das OVG Lüneburg in einer Vielzahl von Entscheidungen festgehalten, dass für die Bemessung von dessen hartem Anteil pauschalierend auf die zweifache Höhe der zugrunde gelegten Referenzanlage abgestellt werden kann. Weitergehende Abstände sind insoweit als weiche Tabuflächen einzuordnen.</p> <p>Insgesamt bleibt es beim 1.000 m Abstand zu jedem Wohnhaus.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Ein Bürger aus Heudorf		
		<p>Als direkt hinter der ROW-Landkreisgrenze wohnender Bürger verfolge ich sehr aufmerksam die Entwicklungen beim neu aufzustellenden RROP.</p> <p>So habe ich auch vor zwei Jahren eine Stellungnahme betreffend der Potenzialfläche 9 im RROP Entwurf 2015 eingereicht.</p> <p>Bei dem aktuellen Entwurf kritisiere ich die Festlegung der äußereren Grenze der harten Tabuzonen auf nur 400 Meter Abstand zur Wohnbebauung. Obwohl die weichen Tabuzonen bis 1.000 Meter reichen, ist eben nur ein Mindestabstand von 400 Metern als unantastbar und unverhandelbar garantiert.</p> <p>Mit Blick auf Regelungen in anderen Bundesländern – auch Bayern mit 10 x H, entsprechend 2.000 Metern – erscheinen mir 400 Meter als viel zu niedrig.</p>	Siehe vorstehende Bewertung.
	Ein Bürger aus Worpswede		
		<p>Es geht um den Vorschlag der Kreisverwaltung zur Ausweisung von Vorrang-Gebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in der Neugestaltung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme).</p> <p>Ich begrüße Ihre Entscheidung sehr die Potenzialfläche 9, 10 und 11 für Windkraft auszuschließen!</p> <p>Ich bin jedoch mit der Abstandsregelung NICHT einverstanden! Aufgrund der Geräuschenwicklung müsste m.E. ein Mindestabstand in der Größenordnung des 10-fachen der Anlagenhöhe gelten.</p>	Siehe vorstehende Bewertung.
	Bürgerinitiative Geestwind, Worpswede/Breddorf		
		<p>Die Bürgerinitiative Geestwind begrüßt ausdrücklich, dass der Landkreis Rotenburg aus fachlicher kompetenter Sicht im Entwurf des RROP 2018 die Potenzialfläche 9, 10, 11 als Vorranggebiet für die Windkraft als ungeeignet einstuft!</p> <p>Da in unserer Samtgemeinde Tarmstedt bereits ein Windindustriegebiet (Wilstedt) existiert, welches noch erweitert wird, ist hier sicherlich auch die Belastungsgrenze der Bürger erreicht. Allerdings sehen wir die Abstände von Windkraftanlagen zu Wohnhäusern von 400 – 1.000 Metern, wie im Entwurf des</p>	Siehe vorstehende Bewertung.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>RROP 2018 beschrieben, als kritisch an.</p> <p>Der für Anwohner viel zu geringe Abstand dieser 200 Meter hohen Windkraftanlagen schränkt die Lebensqualität der Bürger ein.</p> <p>Diesbezüglich beruft die Bundesregierung auch eine „Akzeptanz Kommission“ ein. Nach unserer Auffassung sollte hier die 10H Regelung angewendet werden.</p> <p>200 Meter hohe Windkraftanlagen bedeutet 2.000 Meter Abstand zu Wohnhäusern auch im Außenbereich.</p> <p>Für den Abstand zu Naturschutzgebieten zu Windkraftanlagen wären sicherlich 1.000 Meter erstrebenswert.</p>	
	Eine Bürgerin aus Worpswede		
		<p>Er freut mich sehr, dass der Landkreis Rotenburg aus Naturschutzfachlicher Kenntnis die Potenzialfläche 9, 10, 11 für nicht geeignet hält, um dort ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen auszuweisen!</p> <p>Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass ein Abstand wie im Entwurf RROP 2018 von Wohnhäusern zu Windkraftanlagen von 400 – 1.000 Metern für die Bevölkerung eindeutig zu niedrig ist!</p> <p>Ich bitte dieses zu berücksichtigen, damit der Landkreis Rotenburg weiterhin lebenswert bleibt!</p>	Siehe vorstehende Bewertung.
	Ein Bürger aus Worpswede		
		<p>Dass der Landkreis Rotenburg im Entwurf des RROP 2018 die Potenzialflächen 9, 10, 11 als Vorranggebiet für Windkraftanlagen als ungeeignet einstuft, erfährt meine volle Zustimmung.</p> <p>Die angegebenen Abstände von WKA zu Häusern, hier 400 – 1.000 Meter, empfinde ich aufgrund dieser riesigen Anlagen als viel zu gering.</p> <p>Hier sollte der Landkreis auf Rücksicht zur hier lebenden Bevölkerung und deren Gesundheit einen Abstand von mind. 2.000 Meter zu Windkraftanlagen zu Grunde legen!</p>	Siehe vorstehende Bewertung.

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	BI Hesedorf – Kein Wind im Glind		
		<p>Zur Vorrangfläche für Windkraft Nr. 27:</p> <p>1. Wir verweisen auf die Unterschriftenliste unserer vorigen Stellungnahme, in der sich 280 Hesedorfer Wahlberechtigte gegen einen Windpark am Glindbusch ausgesprochen haben. Das sind mehr als 50% aller Wahlberechtigten Hesedorfer. Es ist uns unverständlich, wie die Kreistagsmehrheit den politischen Willen der Hesedorfer Bürger ignoriert und sich darüber hinwegsetzt.</p> <p>Wir fordern den Kreistag auf, den politischen Willen der Hesedorfer Bürger zu respektieren und die Potentialfläche 27 nicht für Windkraft auszuweisen.</p>	<p>Zu 1.: Die Ergebnisse einer Unterschriftenliste sind keine maßgeblichen Belange für eine durch Abwägung gesteuerte Planung. Das Abwägungserfordernis ist Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz. Deshalb müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen.</p>
		<p>2. In der FFH-Richtlinie heißt es, daß der Landkreis verpflichtet ist, neben der Sammlung von Bestandsdaten und dem Ausführen von Verträglichkeitsprüfungen auch Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von FFH-Gebieten zu erstellen und umzusetzen. Zu diesem Zweck sollen Managementpläne (in der Richtlinie auch Bewirtschaftungspläne genannt) ausgearbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie), die die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung von Schutzgebieten ermöglichen. Des Weiteren kann durch die Managementplanung beurteilt werden, ob gewisse Maßnahmen positive oder negative Auswirkung haben könnten.</p> <p>Der Landkreis hat also die Aufgabe, alle FFH-Gebiete vollständig zu sichern und damit sicherzustellen, daß gefährdete Tierarten wie der Schwarzstorch sich dort wieder ansiedeln können (wie der Landkreis auf seiner Webseite selbst ausführt). Auch mit dem angenommenen Abstand von 500m zwischen den Windrädern und dem Glindbusch ist nur sichergestellt, daß sich der Schwarzstorch dort nicht wieder ansiedeln wird. Damit liegt ein Verstoß gegen EU-Recht vor.</p> <p>Ferner weisen wir daraufhin, daß es im Jahr 2016 zwei dokumentierte Sichtungen des Schwarzstorchs im Gebiet des Glindbusches gab. Diese Sichtungen wurden dem NABU gemeldet und sollten demnach auch dem NWLKN vorliegen. Daher ist die Aussage auf S.57 der Synopse zum Beteiligungsverfahren des RROP2017 nicht korrekt. Wir fordern den Landkreis auf, das tatsächliche Vorkommen des Schwarzstorchs zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu 2.: Die Kreisverwaltung hat für die Erarbeitung des RROP im März 2017 aktuelle Daten zu den Großvogel-Lebensräumen (Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Wiesenweihe) vom NLWKN angefordert. Die Daten wurden im April 2017 übermittelt. Demnach zählen die Wieste und der Glindbach nicht mehr zu den Gebieten mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Schwarzstorch-Nahrungshabitate).</p> <p>Das FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ wurde unter anderem durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindbusch“ vom 15.03.2012 unter Schutz gestellt. In der Verordnung wurde kein Mindestabstand für Windenergieanlagen zur Grenze des NSG festgelegt.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>3. Leider liegt uns keine Antwort der Landkreise auf unsere Eingabe vom August d.J. vor. Daher bringen wir unsere Argumente erneut vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den letzten Monaten waren häufig Tiefflugübungen der Bundeswehr über der Gemeinde Gyhum und auch direkt über dem Glindbusch zu beobachten. • Nach unserer Auffassung ist die Zufahrt zum geplanten Windpark ausschließlich über das Gewerbegebiet Bockel (Autobahnanschluss) durch das Naturschutzgebiet Glindbusch möglich. Andere Zufahrtsmöglichkeiten sind nach unserer Einschätzung unrealistisch. Das würde bedeuten, dass der Windparkbetreiber eine breit geteerte Straße durch den Glindbusch errichten wird mit den entsprechenden negativen Folgen für das Naturschutzgebiet Glindbusch. Hier stellt sich für uns die Frage, ob eine solche Vorgehensweise mit den bestehenden Naturschutzrichtlinien vereinbar ist. • Während der Bauzeit eines Windparks würde die heute vorhandene Brutvogelpopulation erheblich gestört, evtl. mit dauerhaften Folgen auf die heute vorhandene Population. Dem regionalen NABU sollen nach unserem Kenntnisstand hierzu umfangreiche Aufzeichnungen des heutigen Bestands vorliegen. • Bekanntermaßen hat der Schwarzstorch im Glindbusch über viele Jahre gebrütet. Auch heute noch besteht ein eingerichteter Horst, der jederzeit wieder als Nistgrundlage genutzt werden kann. Inwieweit das Nistangebot in diesem Jahr genutzt wurde, ist uns leider nicht bekannt. Sollte der Windpark errichtet werden, kann man wohl davon ausgehen, dass der Schwarzstorch auf Dauer aus dem Glindbusch vertrieben wird. • Viele Hesedorfer Bürger sind immer noch sehr besorgt über die mögliche Errichtung des Windparks. Die gesundheitlichen Belastungen von über 200 mtr. hohen Windrädern in direkter Ortsrandlage machen den Bürgern Angst. Ebenso die negativen Auswirkungen auf die heutigen Immobilienpreise und Vermögenswerte der betroffenen Bürger. Womit kann gerechtfertigt werden, dass Hesedorfer Immobilienbesitzer nennenswerte Wertverluste hinnehmen müssen zugunsten der Verpächter und Windparkbetreiber? • Besonders betroffen wären die Bürger des Neubaugebiets „Hinter der Schule“. Bis heute sind neun von insgesamt 29 Grundstücken bebaut. Der Windpark würde mit seiner Süd/West Lage sämtliche Grundstücke und damit die Lebensqualität der Anwohner nennenswert beeinträchtigen. • Hesedorfer haben keine grundsätzliche Abneigung gegen Windenergie. Windparks sollten auf Flächen errichtet werden mit möglichst niedriger Belastung für die Bevölkerung. • Die Bürger haben das Gefühl, dass die Politik bevorzugt die Interessen der 	<p>Zu 3.: Die Potenzialfläche Nr. 27 befindet sich nicht innerhalb einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Die Erschließung der Fläche würde nicht durch das Naturschutzgebiet Glindbusch erfolgen.</p> <p>Ein Schwarzstorchbrutpaar hat sich 2018 nach hiesiger Kenntnis nicht angesiedelt. Zu den möglichen gesundheitlichen Effekten von Windenergieanlagen siehe folgende Publikation des Umweltbundesamtes:</p> <p>https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/161128_uba_position_windenergiegesundheit.pdf</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Investoren und nicht die Interessen der Bürger vertritt.	
		<p>4. Unsere Stellungnahme vom 30.10.2017 wurde mit einem einzigen Satz abgelehnt. Zu keinem einzigen unserer Kritikpunkte wurde Stellung genommen. Das ist für die Hesedorfer Bürger nicht akzeptabel. Wir bitten um ausführliche Darstellung, warum unseren berechtigten Einwendungen irrelevant sein sollen.</p> <p>Abschließend drücken wir unser Befremden darüber aus, daß die Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2017 nicht mehr auf der Webseite des Landkreises einsehbar sind. Warum sind die Stellungnahmen des Windparkbefürworter aus 2016 vorhanden, aber die der Windparkgegner aus 2017 nicht?</p> <p>Sollte der Kreistag trotz aller berechtigten Gründe gegen einen Windpark am Glindbusch die Ausweisung der Windenergievorrangfläche 27 beschließen, so behalten wir uns rechtliche Schritte vor.</p>	<p>Zu 4.: Dem Landkreis ist bewusst, dass es Unzufriedenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern in Gyhum-Hesedorf gibt. In der Diskussion kommt jedoch zu kurz, was passieren würde, wenn der Landkreis keine Vorranggebiete für Windenergienutzung planen würde. Dann käme die Privilegierung von Windenergieanlagen voll zum Tragen, was ein deutlich niedrigeres Schutzniveau für die Bevölkerung bedeuten würde. Durch das Planungskonzept des Landkreises können fast 99 Prozent des Kreisgebiets von Windenergieanlagen frei gehalten werden.</p> <p>Natürlich haben moderne Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen auf ihre Umgebung. Gerade deshalb sollen die Anlagen so weit wie möglich entlang der Autobahnen und sonstiger Verkehrstrassen geplant werden.</p>
	Ein Bürger aus Nartum		
		<p>Ich möchte mit diesem Schreiben Stellung nehmen zum Entwurf RROP 2018 und auch Hinweise geben. Ich begrenze dieses auf die Potentialfläche 26 Bereich Nartum</p> <p>In der Gemeinde Gyhum sind zwei Potentialflächen für Windkraft, über die die Bevölkerung diskutiert, Hesedorf und Nartum.</p> <p>Aus Berichterstattungen erweckt es den Eindruck, daß die Einwohner von Hesedorf negativ zum Windpark eingestellt sind und die Einwohner von Nartum positiv, da es nur 2 Einwendungen gegen den RROP gab.</p> <p>Als einen Grund sehe ich die lange Geheimhaltung des Vorhabens in Nartum, während die vermeindlichen, zukünftigen Betreiber in Hesedorf mit offenen Karten gespielt haben, was zur Gründung der Bürgerinitiative geführt hat.</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da die Abwägung ergeben hat, dass die Potenzialfläche Nr. 26 in Nartum aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die beiden Stromleitungen geeignet ist.</p> <p>Die Regionalplanung hat sich bei der Standortfindung mit den Belangen des Artenschutzes auseinandergesetzt. So wurden die von der Staatlichen Vogelschutzwarte mitgeteilten</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Der Bürgermeister Lars Rosebrock hat die Nartumer Bürger auch lange dadurch beeinflußt, indem er behauptete, die Wahrscheinlichkeit eines Windparkes in Nartum sei sehr gering, obwohl zwei seiner Nachbarn federführend in der Nartumer Windparkgesellschaft sind, durch die er an Informationen gekommen sein sollte.</p> <p>Einem Neubürger hat er, vor dessen Hauskauf an der Zufahrt zur ehemaligen Raketenstellung, versichert, daß kein Windpark in Nartum entsteht.</p> <p>Daraufhin hat er das Haus gekauft und aufwendig saniert, was er nicht gemacht hätte, wenn der Bürgermeister mit offenen Karten gespielt hätte, was er mir in einem Gespräch äußerte.</p> <p>So, nun genug an allgemeinen Worten. <u>Jetzt gehe ich auf den RROP ein.</u></p> <p>Im RROP gibt es einige Punkte, die für mich nicht im Einklang stehen. Zum einen wird Nartum als ein Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung hervorgehoben, was für mich durch einen Windpark erheblich gestört wird.</p> <p>Hier zitiere ich einen Text aus dem RROP zur ablehnenden Haltung zu Wehldorf als Standort für Windkraft</p> <p>"Der Windparks hätte hier erhebliche Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes innerhalb eines ruhigen, in Teilbereichen auch für die Erholungsnutzung wertvollen Gebietes. Der angrenzende Moorkomplex (Weißes Moor/Hemelsmoor/Stellingsmoor) gehört zu den wenigen noch weitgehend erhaltenen Ruheräumen. Beeinträchtigungen im unmittelbaren Randbereich sollten unbedingt vermieden werden."</p> <p>Warum kommt dies Argumentation nicht in Nartum zum tragen?</p> <p>Jetzt kann über die Definition unmittelbarer Randbereich diskutiert werden. Der Windpark Nartum soll in einem Bereich entstehen, der 2 Kilometer vom Stellingsmoor entfernt ist und von Feuchtwiesen, die vom Stellingsmoor bis A1, dann weiter bis Horstedt/Clünder und bis Winkeldorf eingerahmt wird.</p> <p>Diese Feuchtwiesen sind Nahrungsrevier für viele Tiere, wie Störche, Kraniche und Reiher. Im letzten Sommer habe ich bis zu 20 Weißstörche auf Nahrungssuche in den "Neuen Wiesen" genannten Bereich gezählt.</p> <p>Der Schwarzstorch hat hier früher auch seine Nahrung gesucht, als er im Bereich Hainbruch (Gebiet zwischen Nartum, Winkeldorf und Horstedt) gebrütet hat. Jahrelang in einer Eiche ,die auf meiner Wiese (bis zur Flurbereinigung), steht.</p> <p>Herr Nottorf kennt den Bereich, da er das Brutpaar beobachtete.</p> <p>Vor einigen Jahren wurde im Bereich Hainbruch ein Wald brachial gerodet, in</p>	<p>avifaunistisch wertvollen Bereiche berücksichtigt (Vogelbrutgebiete und Gastvogellebensräume). Zudem wurden im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes ergänzende Übersichtskartierungen für ausgewählte Potenzialflächen der „Arbeitskarte Windenergie“ durchgeführt (u.a. Nartum).</p> <p>Die Potenzialfläche in Nartum erfüllt die Auswahlkriterien, denn sie befindet sich nicht in oder in Nähe eines avifaunistisch wertvollen Gebietes gemäß Staatlicher Vogelschutzwarte. Auch die Kartierungen im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes stehen einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergie nicht entgegen.</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich auch nicht in einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>dem hohe, ehemals genutzte und auch zukünftig nutzbare Brutbäume des Schwarzstorches gestanden haben.</p> <p>Ich habe mir die Fläche Ende Dezember einmal genauer angeschaut und da noch viele gefällte Bäume in der Fläche liegen, kommt der Grund Holznutzung für mich kaum in Frage. Eine Aufforstung hat auch noch nicht wieder stattgefunden. Wenn ich überlege, warum dann die Rodung, komme ich zu einem möglichen Grund, daß der Eigentümer, der auch Flächen im möglichen Windpark hat, hier schon mal das Ablehnungsargument "brütender Schwarzstorch" minimieren wollte.</p> <p>Aus meiner Sicht wird in Nartum von einigen Personen versucht, die den Naturschutz betreffenden Argumente zu minimieren.</p> <p>Zum Beispiel wird im Bereich der möglichen Windparkfläche und auch in Randbereichen extrem viel geschossen oder geknallt, gefühlt fast täglich. Einige Male habe ich schon beobachtet, daß nach Knallgeräuschen, oft in der Dämmerung, Kraniche und Wildgänse aus Richtung der Windparkfläche kommend Richtung Winkeldorf und Stellingsmoor flüchteten.</p> <p>Am 14. November 2018 waren als negativer Höhepunkt z.B. 8 Schüsse zwischen 11 Uhr 45 und 12 Uhr aus dem Bereich südlich der Raketenstellung, die nach meiner Überprüfung zu dem Zeitpunkt nicht genutzt wurde, zu hören. Ein weiterer Ohrenzeuge kann genannt werden.</p> <p>Laut der Jägerschaft werden im Jagdbereich Nartum die verlangten Abschusszahlen des Landkreises nicht erfüllt, was ich mir dann bei den vielen Schußgeräuschen, auch an Wochenenden, nicht erklären kann.</p> <p>Etwas fragwürdig ist auch der Rücktritt des Herrn XX und der Gründung der Windpark Nartum GmbH & Co. KGKG, Gyhum-Nartum, in der Herr XX im Vorstand ist. Dieses erfolgte zeitnah, vielleicht auch um augenscheinliche Verbindungen zu vermeiden.</p> <p>Durch die Schußgeräusche scheinen auch viele Greifvögel, die ich früher im Bereich Raketenstellung bis zur Autobahn gesehen habe, Richtung Bereich "Neue Wiesen" verdrängt worden zu sein, da ich bei Nutzung meiner Flächen in den "Neuen Wiesen" eine stark wachsende Anzahl an Bussarden, Habichten und Falken festgestellt habe.</p> <p>Die ehemalige Raketenstellung, die jetzt als Übstellung für z.B. Häuserkampf genutzt wird, sollte auch genauer für die Ausweisung des Windparkgeländes betrachtet werden.</p> <p>Durch die Windkraftanlagen kann es bei Tiefanflugübungen durch Hubschrauber</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>und Transportflugzeugen auch zu gefährlichen Situationen kommen. Laut Planung soll die erste Anlage fast direkt hinter der Stellung Richtung Autobahn aufgestellt werden. Bei einer evtl. Kollision ist die Autobahn ziemlich dicht dran genauso wie die ersten Häuser des Dorfes.</p> <p>Da die Stellung nicht täglich genutzt wird und umzäunt ist, haben sich auch viele Tierarten innerhalb und um die Stellung angesiedelt.</p> <p>Fledermäuse scheinen die ehemaligen Bunker zu nutzen, da sie in der Dämmerung dort zu sehen sind.</p> <p>Ein Falke hat sich die Stellung als Brutgebiet ausgesucht, worauf die Bundeswehr stolz war, als dort noch das Waffensystem HAWK stationiert war.</p> <p>In einem Gespräch mit einem Jäger berichtete er auch von Feldhamsterbauten in der Nähe der Stellung.</p> <p>Das Gelände um die Stellung eignet sich auch optimal für Jagdflüge von Greifvögeln, da es abschüßig ist.</p> <p>Unweit der Stellung wurde sogar der Rotmilan gesichtet.</p> <p>Ganz kurz etwas zur Beeinträchtigung der Bevölkerung durch die Windkraftanlagen.</p> <p>Laut Landkreis ist die Fläche für den Windpark geeignet, da sie vorbelastet ist.</p> <p>Diese Vorbelastung stellt aber schon eine Beeinträchtigung der Lebensqualität/Belastung der Nartumer Bevölkerung dar. Zum einen der Lärm der Autobahn, der durch den Betrieb der Anlagen verstärkt wird und im Dorf vermehrt zu hören ist, da sich die Windrichtung Süd-Ost oft einstellt.</p> <p>Dann der Elektrosmog durch die Hochspannungsleitungen, von der eine noch von 220 auf 380 KV aufgerüstet wird.</p> <p>Die Gasförderstation sollte auch mit in Betracht gezogen werden. In Nartum scheint die Krebsrate auch überdurchschnittlich hoch zu sein.</p> <p>Der jahrzehntelange Betrieb der FlaRak-Stellung mit seiner Radarstrahlung könnte dazu beigetragen haben.</p> <p>Es wurde aber noch keine Statistik erstellt.</p> <p>Durch den Windpark erhöht sich die Beeinträchtigung durch Lärm, Schattenwurf und Irritationen durch die Feuerungsanlagen.</p> <p>Nach geltendem Recht sind alle Bürger gleich, haben also auch ein Recht auf Gleichstellung bei Belastungen von außen. Somit sollten neue Planungsflächen dort entstehen, wo bisher die Vorbelastungen für die Bürger geringer sind.</p> <p>Bedenklich ist für mich auch, daß im Falle der Genehmigung des Windparks eine neue Zuwegung zum Park errichtet werden muß, um ihn mit den Baustoffen zu</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>erreichen. Diese geplante Zuwegung führt von Clünder (Gemeinde Horstedt) kommend durch Feuchtwiesen zum Windpark. Dadurch wird es zwangsläufig zu verstärktem Verkehrsaufkommen von PKW's aus Richtung Rotenburg kommen, die vorher über Bockel oder der Verbindungsstraße Milmshorn-Nartum gefahren sind.</p> <p>Für den RROP sollen ja nur Potentialflächen über 50 ha in Betracht kommen, damit keine Verspargelung der Landschaft entsteht. .</p> <p>Die Fläche von 61 ha erscheint mir in Nartum gar nicht nutzbar, da der Boden im unteren Bereich in Richtung Autobahn und die Teilfläche Richtung "Neue Wiesen", die durch Durchführung des Verbindungsweges Nartum- Milmshorn entsteht, viel zu weich bzw morastig ist.</p> <p>Für die Teilfläche Richtung "Neue Wiesen" soll die Firma, die das Bodengutachten gemacht hat, dieses schon angedeutet haben.</p> <p>So bleibt nach meiner Meinung nur eine kleinere Fläche, unter 50 ha, für den Bau von Windkraftanlagen übrig, was dann doch zu einer Verspargelung führt. Das Motto wird sein, "Groß planen", im RROP aufgenommen werden, "kleiner/weniger bauen können wir dann immer noch".</p> <p>Auf jeden Fall sollte noch einmal eine genaue, intensive Naturverträglichkeitstudie der Potentialfläche und eine Zählung der Artenvielfalt auch im Umfeld der Potentialfläche durchgeführt werden.</p> <p>Meiner Meinung nach sollten die mehr benötigten Flächen in der Erweiterung von bestehenden Windparks gesucht werden, da eine Steigerung der Beinträchtigung/Belastung der Bevölkerung geringer ist, als bei Bau eines neuen Windparks.</p> <p>Ob man auf 10 Windanlagen schaut oder auf 15, sollte nicht wesentlich mehr stören.</p> <p>Genauso sollte mehr über Re-Powering alter, bestehender Anlagen nachgedacht werden und Förderung anderer Stromerzeugungsmöglichkeiten wie z.B. Photovoltaik nachgedacht werden.</p> <p>Solar auf dem Dach ist weniger störend als Windkraftanlagen in der Natur. Es scheint aber nicht gewollt zu sein, daß viele Bürger mit Stromerzeugung Geld sparen und sogar Geld damit verdienen können. Es ist wohl für einige Entscheidungsträger von Vorteil, wenn eine Abhängigkeit des Bürgers von einigen, wenigen Stromanbietern ist.</p> <p>Die Industrie, Forschung und Regierung sollten ihre Anstrengungen wesentlich mehr auf die Speicherungsmöglichkeiten des bisher erzeugbaren Stroms legen, da oft Windanlagen oder Photovoltaikanlagen abgeschaltet werden, da gerade nicht so viel Strom gebraucht wird, wie produziert werden könnte.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Für mich sind die Speicherung und der Transport der schon jetzt produzierten Strommenge die Herausforderung und die Einsparung von Strom, sprich mehr Effizienz der Geräte und Umdenken der Bevölkerung in Sachen Verbrauch.	
	Ein Bürger aus Breddorfermoor		
		<p>In dem mir vorliegenden Entwurf des RROP 2018 weisen Sie die Potenzialfläche 9, 10, 11 als nicht geeignet für den Standort von Windkraftanlagen aus. Diese fachlich kompetente Entscheidung begrüße ich als Anwohnerr des Breddorfermoores ausdrücklich!</p> <p>Sie ist im Sinne der Brut- und Rastvögel, sowie des Landschaftsbildes Geestkante-Teufelsmoor, welches ja die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.</p> <p>Die Abstände von Windkraftanlagen zu Wohnhäusern laut Entwurf RROP 2018 von 400 – 1.000 Metern halte ich für zu gering.</p> <p>Hier sollte wie im Bundesland Bayern die 10H Regelung greifen. Das bedeutet 200 Meter hohe Windkraftanlagen = 2.000 Meter Abstand zu Wohnhäusern und dies auch im Außenbereich. Bzgl. der Abstände von WKA zu Naturschutzgebieten wären sicherlich 1.000 Meter wünschenswert.</p>	<p>Die Kritik beruht offenbar auf einem Missverständnis.</p> <p>Die planerischen Pufferabstände müssen richtig in das Schema aus harten und weichen Tabukriterien eingeordnet werden. Die Rechtsprechung verlangt eine Differenzierung nach „harten“, d.h. schutzbezogenen, und „weichen“, d.h. vorsorgebezogenen, Anteilen eines planerisch einheitlichen Abstandes.</p> <p>Für den Abstand zum Schutz vor optisch bedrängenden Wirkungen hat das OVG Lüneburg in einer Vielzahl von Entscheidungen festgehalten, dass für die Bemessung von dessen hartem Anteil pauschalierend auf die zweifache Höhe der zugrunde gelegten Referenzanlage abgestellt werden kann. Weitergehende Abstände sind insoweit als weiche Tabuflächen einzurichten.</p> <p>Insgesamt bleibt es beim 1.000 m Abstand zu jedem Wohnhaus.</p>

Stand: 15. Januar 2019



Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0661 Status: öffentlich Datum: 21.02.2019
Termin Beratungsfolge:		Abstimmungsergebnis
		Ja Nein Enthalt.
05.03.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung	
14.03.2019	Kreisausschuss	
21.03.2019	Kreistag	

Bezeichnung:

Ergänzendes Planfeststellungsverfahren Deponie Haaßel – wasserrechtliches Einvernehmen

Sachverhalt:

Am 04.03.2011 beantragte die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I in Haaßel gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. In der Deponie Haaßel sollen mineralische Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt) abgelagert werden.

Für die mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung (Einleitung von Oberflächenwasser in den Wendershusener Abzugsgraben und Versickerung in ein Versickerungsbecken) ist die Erteilung einer Erlaubnis erforderlich. Über die Erteilung entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbörde, somit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg. Die Entscheidung ist jedoch gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Mit Bescheid vom 28.01.2015 hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg einen entsprechenden Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Haaßel auf den Flurstücken 20/3, 20/1 und 13/3 der Flur 2 der Gemarkung Haaßel aufgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist mit Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 04.07.2017 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung mit einer unzureichenden Alternativenprüfung möglicher Deponieflächen sowie einem fehlenden wasserrechtlichen Einvernehmen des Landkreises. Die gegen die Entscheidung vom 04.07.2017 von beiden Parteien (GAA und Antragsteller) gerichteten Beschwerden auf Nichtzulassung der Revision wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 12.07.2018 zurückgewiesen. Somit ist das Urteil rechtskräftig.

Um den einen Verfahrensfehler zu heilen, wurde der Landkreis als untere Wasserbehörde zunächst mit Schreiben vom 24.10.2017 vom Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg aufgefordert das Einvernehmen zu erteilen. Mit Kreistagsbeschluss vom 20.12.2017 wurde eine Stellungnahme beschlossen, in der das erforderliche Einvernehmen nicht erteilt werden konnte. Diese Stellungnahme wurde dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg am 28.12.2017 übersandt.

Nach informalen, fachlichen Gesprächen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg und der Antragstellerin wurden überarbeitete Vorentwurfsunterlagen bei der Unteren Wasserbehörde vorgelegt. Diese wurden geprüft und dazu eine vorläufige wasserwirtschaftliche Einschätzung abgegeben.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg entspricht nunmehr einem Antrag der Vorhabenträgerin und führt das ergänzende Verfahren nach § 75 Abs. 1a Satz 2 Alt. 2 VwVfG auf der Grundlage des ursprünglichen Plans und dem damals eingereichten Entwässerungskonzept fort, nicht der zwischenzeitlich überarbeiteten Unterlagen. Mit Schreiben vom 13.02.2019 (eingegangen am 20.02.2019) ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Wasserbehörde erneut aufgefordert das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis herzustellen. Dieses Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg inkl. einer Anlage ist beigefügt.

Aufgrund eines vorliegenden Heranziehungsbeschlusses hat der Kreistag über das wasserrechtliche Einvernehmen zu entscheiden. Der Entwurf einer entsprechenden Stellungnahme wird zurzeit erarbeitet und nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Zu dem Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 13.02.2019 hinsichtlich des Einvernehmens zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel wird die (nachzureichende) wasserrechtliche Stellungnahme beschlossen.

Luttmann



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2 • 21339 Lüneburg



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

EL66

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Am Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

20. Feb. 2019

Bearbeiter/in
Christina Freifrau von Mirbach

E-Mail
Christina-von.Mirbach@gaa-lg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LG 000034351-197 Chm

Telefon
04131 15-1470

Datum
13.02.2019

Ergänzendes Verfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel; Antragsteller: Fa. Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf

Erneute Beteiligung gem. §§ 8, 19 Abs. 1 und 3 WHG

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann, sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 24.10.2017, aus dem ich nachstehend zitiere:

„Der Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 für die Errichtung einer Deponie der Klasse I in der Gemarkung Haaßel, Antragsteller Kriete Kaltrecycling GmbH, ist vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 4.07.2017 für teilweise rechtswidrig und daher im Ganzen für nicht vollziehbar erklärt worden. Neben der fehlenden Standortalternativenprüfung bemängelt das Gericht, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser in den Windeshusener Abzugsgraben sowie für die Versickerung in ein Versickerungsbecken ohne das gem. § 19 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde, dem Landkreis Rotenburg, erteilt wurde.“

Um den Verfahrensfehler bzgl. der wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen eines Planergänzungsverfahrens heilen zu können, bitte ich nunmehr darum, das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Einleitungsmenge von 5 l/s in den Windeshusener Abzugsgraben und die Einleitung von Niederschlagswasser zu erklären oder mir ggf. die Gründe zu benennen, die Sie an der Herstellung des Einvernehmens hindern.

Das OVG Lüneburg hat in seinen klageabweisenden Urteilen gegenüber den Gemeinden die wasserrechtliche Erlaubnis als solche inhaltlich nicht beanstandet, sondern lediglich das fehlende Einvernehmen der unteren Wasserbehörde als Verfahrensfehler festgestellt. Plangrundlage war ein Abflussbeiwert von 0,2. Sie hatten aufgrund unseres o.g. Schreibens Ihr Einvernehmen unter bestimmten Voraussetzungen in Aussicht gestellt, insbesondere einen Abflussbeiwert von 0,3 verlangt. Die Vorhabenträgerin wollte den vom Landkreis Rotenburg im Schreiben vom 28.12.2017 geäußerten Bedenken Rechnung tragen. In der Folgezeit hat es daher zwischen dem Landkreis, der Vorhabenträgerin und uns sowohl schriftliche als auch telefonische als auch persönliche Korrespondenz gegeben.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Fachlich unterstützend begleitete das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, dort die Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) die Diskussion.

Insbesondere signalisierte die Fa. Kriete Kaltrecycling GmbH Bereitschaft, durch eine Änderung des Entwässerungskonzeptes der Forderung des Landkreises zu entsprechen, den Abflussbeiwert statt auf 0,2 auf 0,3 zu setzen und ihren Plan entsprechend zu überarbeiten. Entsprechende Unterlagen liegen Ihnen vor. Entgegen seiner ursprünglichen Stellungnahme fordert der Landkreis Rotenburg allerdings nunmehr – wie sich in einer Besprechung am 11.07.2018 zwischen Vorhabenträgerin, Landkreis und uns als Planfeststellungsbehörde herausstellte – einen Abflussbeiwert von 0,4.

Die ZUS AGG hält nach wie vor einen Abflussbeiwert von 0,2 für ausreichend. Zur fachlichen Orientierung hat die ZUS AGG im Juli 2018 ein Merkblatt herausgegeben (Abfallwirtschaftsfakten- AwF 24), in dessen Anwendung sich ebenfalls der Abflussbeiwert von 0,2 ableiten lässt. Dieses Merkblatt ist mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) abgestimmt. Es ist diesem Schreiben beigefügt.

Angesichts dieser Konstellation, dass die untere Wasserbehörde seine Anforderungen in 2018 noch einmal erhöht hat, die ZUS AGG den ursprünglich von der Vorhabenträgerin kalkulierten Abflussbeiwert von im Mittel 0,2 (Böschungs- und Plateaubereich, siehe AwF 24, Nr. 6) nach wie vor für ausreichend hält und das OVG Lüneburg die Kalkulation nicht beanstandet hat, hat die Vorhabenträgerin mit anwaltlichem Schreiben vom 28.12.2018/ 07.01.2019 bei mir beantragt,

das ergänzende Verfahren nach § 75 Abs. 1 a Satz 2 Alt. 2 VwVfG auf der Grundlage des ursprünglichen Plans mit dem dort eingereichten Entwässerungskonzept und dem dort kalkulierten Abflussbeiwert von 0,2 fortzusetzen.

Diesem Antrag entspreche ich und ersuche den Landkreis Rotenburg als untere Wasserbehörde hiermit letztmalig um

Herstellung des Einvernehmens gem. §§ 8, 19 Abs. 1 und 3 WHG

zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wie im Planfeststellungsbeschluss des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg zu Errichtung und Betrieb der Deponie Haaßel, Gemeinde Selsingen, vom 28.01.2015 – Az. 4.1 LG00003451-148 – wie folgt geregelt:

- „3. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, Seite 2585) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), nach Maßgabe dieses Beschlusses zur
- Einleitung von Niederschlagswasser vom Gelände der Deponie Haaßel, in das Gewässer Haaßel-Windershuser Abzugsgraben in der Gemarkung Haaßel - Einleitungsstelle: N 53 22 55 E 9 16 14, und
 - zur Einleitung von Niederschlagswasser vom Parkplatz und den Dachflächen des Bürocontainers in das Versickerungsbecken
- erteilt.“

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Beweissicherungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen sind im Planfeststellungsbeschluss geregelt, insbesondere in den Abschnitten G. und H.4.

Für Ihre Erklärung habe ich hier Frist zum

15.03.2019

notiert.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. R. Mirbach".

Christina Freifrau von Mirbach

AbfallwirtschaftsFakten 24

Hydraulische Berechnung der Sammlung, Speicherung und Ableitung von nicht schädlich verändertem Niederschlagswasser von Deponiestandorten

Wolfgang Bräcker (ZUS AGG)

Hildesheim, Juli 2018

Die Abfallwirtschaft unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung. Um die Informationen über die Entwicklungen möglichst rasch an die mit der Abfallentsorgung befassten Stellen zu bringen, geben das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim – Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) – und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) je nach Thema in Zusammenarbeit mit weiteren Fachleuten, ein entsprechendes Informationsblatt mit dem Titel „AbfallwirtschaftsFakten“ heraus.

Dieses Papier ist dankenswerter Weise unter Mitwirkung der Betriebsstelle Stade des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) entstanden.

1. Einleitung

Die Errichtung einer Deponie kann dazu führen, dass sich im Vergleich zur ursprünglichen Geländesituation die Abflussmengen des am Standort anfallenden Oberflächenwassers maßgeblich ändern. Diese Veränderungen dürfen sich auf Oberflächengewässer hydraulisch nicht nachteilig auswirken.

Fallen bei Starkregenereignissen durch die Deponie kurzfristig deutlich höhere Wassermengen als während der ursprünglichen Situation an, müssen diese, je nach Größe des Gewässers, in das das Oberflächenwasser eingeleitet werden soll, am Standort zwischengespeichert und gedrosselt abgeleitet werden. Nachfolgend werden aus deponietechnischer und wasserwirtschaftlicher Sicht Empfehlungen zum Führen der hydraulischen Nachweise der Sammlung, Speicherung und Ableitung des Oberflächenwassers gegeben. Dabei umfasst der Begriff Oberflächenwasser in diesem Fall alle Formen des an einem Deponiestandort anfallenden **nicht schädlich veränderten** Wassers.

2. Ursprungszustand

Maßgeblichen Einfluss auf den Oberflächenwasserabfluss haben neben dem Niederschlag die Geländeneigung, die oberflächennahen Bodenarten und der Bewuchs. Der Bewuchs ergibt sich aus der Nutzung des Standortes

- als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Wiese),
- als Forst bzw. Wald oder
- zur Rohstoffgewinnung (Ton, Sand, Kies, Steine).

Soweit eine Deponie am Standort einer Rohstoffgewinnung errichtet wird, veränderte dies bereits die ursprüngliche Oberflächenentwässerung des Standortes. Eine Rohstoffgewinnung stellt lediglich einen Zwischenzustand dar.

Aus diesem Grund sollte als Ursprungszustand die Nutzung vor der Rohstoffgewinnung betrachtet werden.

Im Ursprungszustand wird das Oberflächenwasser in der Regel ungedrosselt vom Standort in den Vorfluter eingeleitet (s. Abbildung 1).

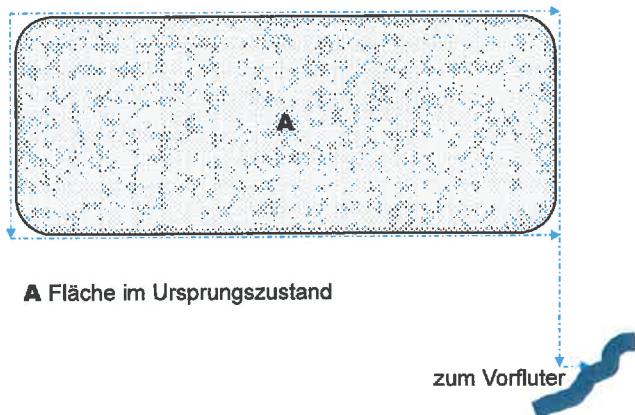


Abbildung 1: Ursprungszustand der Oberflächenentwässerung eines Deponiestandortes

3. Anfallstellen von nicht verschmutztem Oberflächenwasser

Deponiesickerwasser und anderes Abwasser, das mit Abfällen in Kontakt gekommen ist, muss gereinigt werden. Um den damit verbundenen Aufwand zu minimieren, werden Deponien in einzelnen Abschnitten – zum Teil zeitgleich – errichtet, betrieben und geschlossen. Dabei wirken sich die einzelnen Teilflächen (s. Abbildungen 2 und 3) unterschiedlich auf den Anfall an Oberflächenwasser aus.



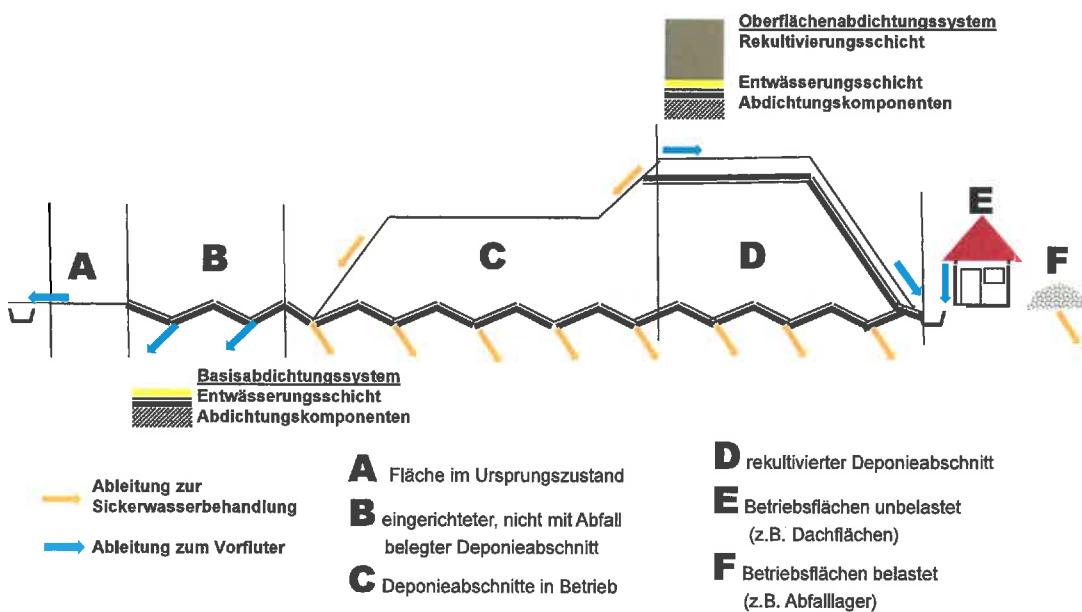
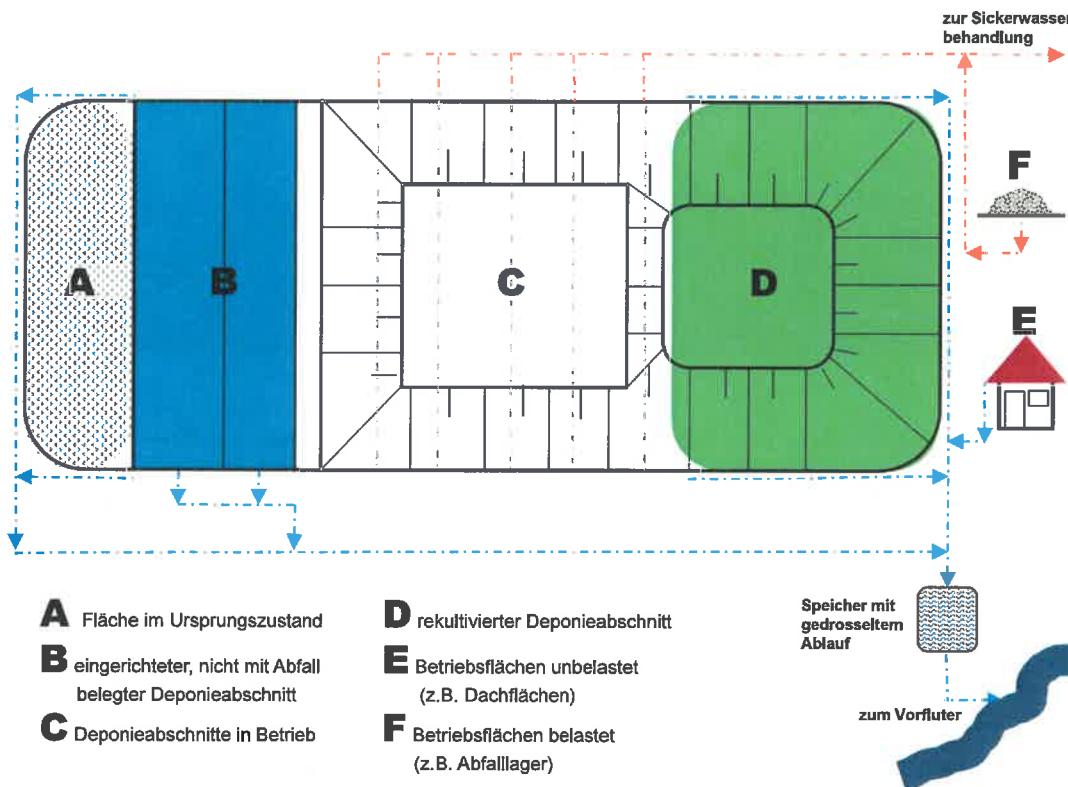


Abbildung 3: Schema der getrennten Ableitung von Sicker- und Oberflächenwasser (Betriebszustand) im Schnitt

Die dargestellten Teilflächen lassen sich in Bezug auf den Wasserabfluss wie folgt charakterisieren:

Teilfläche A

(Fläche im Ursprungszustand):

Sofern sich die Nutzung nicht geändert hat, ist der Oberflächenabfluss identisch mit dem des Ursprungszustandes.

Teilfläche B

(eingerichteter, nicht mit Abfall belegter Deponieabschnitt):

Oberhalb der Abdichtung befindet sich nur eine bis zu 50 cm dicke, sehr durchlässige Entwässerungsschicht. Eine Pufferung findet in dieser Schicht kaum statt, so dass der Niederschlag fast vollständig abflusswirksam wird.

Wenn anstelle natürlicher Baustoffe in der Entwässerungsschicht Deponieersatzbaustoffe eingebaut wurden, muss in der Regel das dort anfallende Wasser bereits dem Sickerwassersystem zugeleitet werden. Dieses Wasser müsste dann nicht mehr bei diesen hydraulischen Nachweisen berücksichtigt werden.

Teilfläche C

(Deponieabschnitte im Ablagerungsbetrieb):

Wasser, das als Oberflächenwasser oder Sickerwasser auf betriebenen Deponieabschnitten anfällt, wird dem Sickerwassersystem zugeführt. Diese Abschnitte sind für die Oberflächenentwässerung unmaßgeblich.

Teilfläche D

(rekultivierter Deponieabschnitt):

Das Oberflächenabdichtungssystem von Deponien besteht aus

- Rekultivierungsschicht,
- Entwässerungsschicht,
- Abdichtungskomponente(n) sowie
- Trag- und Ausgleichsschicht.

Gegenüber dem Ursprungszustand können sich alle drei maßgeblichen Faktoren für den Oberflächenwasserabfluss (Geländeneigung, oberflächennahe Bodenarten, und der Bewuchs) geändert haben. Im Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss können zu diesen Flächen auch die Außenseiten von Randwällen oder begrünte Betriebsflächen außerhalb des Ablagerungsbereichs hinzugerechnet werden.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Dicke und das Wasserspeichervermögen einer Rekultivierungsschicht stellt sicher, dass das Wasser zeitverzögert und vergleichmäigter der Entwässerungsschicht zusickert. Für die Rekultivierungsschicht darf nur solches Material eingesetzt werden, bei dem gewährleistet ist, dass das in der Entwässerungsschicht gefasste Wasser nach den wasserrechtlichen Vorschriften eingeleitet werden kann. Bei diesem Dränwasser handelt sich daher um unverschmutztes Wasser, das dem Oberflächenwasser zugerechnet wird.

Teilfläche E

(Betriebsflächen, auf denen unbelastetes Wasser anfällt):

Zu dieser Teilfläche zählen Dächer, Gräben, Rückhaltebecken sowie befestigte und unbefestigte Wege, soweit diese nicht durch Abfallanhaltungen an den Reifen der Fahrzeuge verschmutzt werden können. Niederschlag auf wassergefüllte Gräben und Rückhaltebecken wird vollständig, der auf Dachflächen und befestigten Flächen fast vollständig und der auf unbefestigte Wege wird in hohem Maße abflusswirksam.

Teilfläche F

(Betriebsflächen, auf denen belastetes Wasser anfällt):

Flächen, auf denen mit Abfällen umgegangen wird, z. B. Abfallzwischenlager, sowie befestigte Wege, soweit diese durch Abfallanhaltungen an den Reifen der Fahrzeuge verschmutzt werden können (z. B. Abrollstrecken) kennzeichnen diese Teilfläche. Das auf dieser Teilfläche anfallende Wasser wird dem Sickerwassersystem zugeführt. Sie ist daher für die Oberflächenentwässerung unmaßgeblich.

4. Endzustand

Im Endzustand ist die gesamte Deponie rekultiviert (s. Abbildung 4). Der Standort hat sich insbesondere in Bezug auf die Gefälleverhältnisse und die Vegetation sowie ggf. in Bezug auf die Bodenbeschaffenheit gegenüber dem Ursprungszustand verändert. Oberflächenwasser wird wie im Ursprungszustand dem Vorfluter zugeleitet. Soweit hydraulisch erforderlich, wird der Ablauf weiterhin gedrosselt. Um die Deponie aus der Nachsorge entlassen zu können, dürfen für die Ableitung des Oberflächenwassers keine Pumpen mehr erforderlich sein.

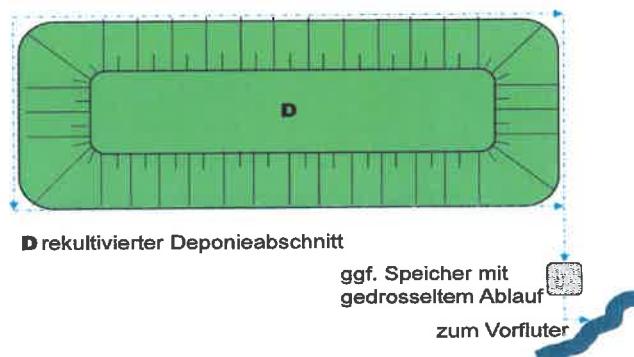


Abbildung 4: Schema der Ableitung von Oberflächenwasser und Dränwasser der Rekultivierungsschicht (Endzustand)



5. Oberflächenwasserabfluss im Ursprungs-zustand

5.1 Mittlerer Abfluss

Die mittlere Abflussmenge Q [I/s] ist das Produkt aus der mittleren Abflussspende q [I/(s·ha) oder $\text{l/(s·km}^2\text{)}$] und der dazugehörigen Einzugsgebietsgröße A_E [ha oder km^2].

Die mittlere Abflussspende wird auf der Grundlage von Daten aus langjährigen Messreihen ermittelt. Diese liegen in der Regel für die geplante Einleitstelle nicht unmittelbar vor und können aufgrund der erforderlichen Langjährigkeit der Messreihen in der Planungsphase einer Deponie auch nicht generiert werden. Daher wird man auf vorhandene Daten des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) zurückgreifen, der diese an landesweit rund 300 Pegeln ermittelt hat, die für die jeweilige Region repräsentativ sind. Datenanfragen sind an die regional zuständigen NLWKN-Betriebsstellen zu richten [www.nlwkn.de].

5.2 Spitzenabfluss

Starkniederschläge führen zu Spitzenabflüssen. Die relevante Niederschlagshöhe N [I/(s·ha)] kann für den jeweiligen Standort in Abhängigkeit von der Dauer und Wiederkehrwahrscheinlichkeit aus Daten¹ des Deutschen Wetterdienstes entnommen werden. Für den hydraulischen Nachweis der Einleitung in den Vorfluter sollte eine Wiederkehrswahrscheinlichkeit von 10 Jahren² zugrunde gelegt werden.

Die Abflussspende q [I/(s·ha)] errechnet sich aus dem Produkt von Niederschlagshöhe und dem Ablussbeiwert ψ [$/$]. Der Abflussbeiwert variiert abhängig von Geländeneigung, Bewuchs und Bodenart bzw. Versiegelungsart der Oberfläche und kann der wasserwirtschaftlichen Fachliteratur (s. Nummer 8) entnommen werden.

6. Oberflächenabfluss während der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung der Deponie

Anhand des Betriebsablaufplanes ist die Größe der jeweiligen in Nummer 3 genannten oberflächenwasserwirksamen Teilflächen der Deponie zu ermitteln.

Für die einzelnen Teilflächen werden Abflussbeiwerte in nachfolgender Größenordnung empfohlen:

- **Teilfläche A
(Fläche im Ursprungszustand):**
 ψ_A entsprechend Nummer 5.2
- **Teilfläche B
(eingerichteter, nicht mit Abfall belegter Deponieabschnitt):** $\psi_B = 0,90$
- **Teilfläche D (rekultivierter Deponieabschnitt):**

Tabelle 1: Abflussbeiwerte ψ_D rekultivierter Deponieabschnitte

Neigung	Grasvegetation	Baum- und Strauchvegetation
< 10 %	0,10 bis 0,15	0,05 bis 0,10
≥ 10 %	0,30 bis 0,40	0,20 bis 0,30

Je nach Bodenart werden jeweils bei sandigen Böden die niedrigeren und bei lehmigen Böden die höheren Werte als Abflussbeiwerte empfohlen.

- **Teilfläche E
(Betriebsflächen, auf denen unbelastetes Wasser anfällt):**
 - Wasserflächen $\psi_{EW} = 1,00$
(z.B. Rückhaltebecken und Gräben)
 - Dachflächen $\psi_{ED} = 0,95$
 - Asphaltierte Flächen $\psi_{EA} = 0,90$
 - Pflaster $\psi_{EP} = 0,50$ bis $0,75$
(je nach Fugenausbildung)
 - hydraulisch gebundene Flächen $\psi_{Ehg} = 0,60$

Zum Oberflächenwasserabfluss der Teilfläche D („rekultivierter Deponieabschnitt“) kommt noch der Abfluss aus der Entwässerungsschicht (Dränwasser) hinzu. Wegen der zeitlichen Verzögerung bei der Durchsickerung sollte hierfür aber keine Spitzenabflussspende, sondern allenfalls ein nach GDA-Empfehlung E 2 – 20 mittlerer bis hoher Wert in der Größenordnung zwischen $q_{ES} = 0,1$ und $1,2 \text{ l/(s·ha)}$ angesetzt werden.

Die Niederschlagshöhe ist identisch mit der gemäß Nummer 5.2 ermittelten.

Der Spitzenabfluss im Betriebszustand $HQ_{10\text{Betr.}}$ ist die Summe der für die einzelnen Teilflächen ermittelten Abflüsse.

Für Bauzustände sollte abgeschätzt werden, ob sich kurzfristig darüber hinausgehende Abflussmengen ergeben können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Flächen mit möglichen ungünstigeren Abflussbeiwerten auch deutlich geringere Wiederkehrwahrscheinlichkeiten mit geringeren Niederschlagshöhen anzusetzen wären. In diese Abschätzung kann auch eine Risikobetrachtung einfließen.

¹ Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung des DWD (KOSTRA-DWD)

² Abdichtungssysteme von Deponien müssen für einen Zeitraum von mindestens 100 Jahre funktionstüchtig sein. Die Entwässerungseinrichtungen auf dem rekultivierten Deponiekörper sind daher so zu bemessen oder zu gestalten, dass auch Niederschlagsereignisse mit einer Wiederkehrswahrscheinlichkeit von 10 Jahren nicht zu Schäden am Oberflächenabdichtungssystem führen.



7. Oberflächenwasserabfluss vom rekultivierten Deponiestandort

7.1 Mittlerer Abfluss

Nach der Rekultivierung einer Deponie fließen dort, wie Testfeldmessungen bestätigen, nur kurzzeitig und im Jahr insgesamt in der Größenordnung von 2 bis 5 % des Jahresniederschlages auf der Oberfläche der Rekultivierungsschicht ab. Der Rest des Niederschlagswassers verdunstet, wird von Pflanzen zurückgehalten oder in der Rekultivierungsschicht gespeichert. Insbesondere im Winterhalbjahr führt der Überschuss an Niederschlag zu einer Absickerung in die Entwässerungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems. Die daraus resultierende Abflussspende des Dränwassers ist in einer Größenordnung q_{ES} von 0,1 l/(s*ha) zu erwarten.

7.2 Spitzenabfluss

Die Spitzenabflussspende rekultivierter Deponien setzt sich aus dem Abfluss auf der Oberfläche der rekultivierten Deponie und dem Abfluss aus der Entwässerungsschicht zusammen.

Der Abfluss auf der Oberfläche der rekultivierten Deponie wird, wie unter Nummer 6 für die Teilfläche D beschrieben, ermittelt.

Berechnungen und Messungen haben gezeigt, dass hohe Dränspenden, die mindestens an 99 % aller Tage unterschritten werden, in einer Größenordnung von 10 mm/d liegen. Tagesspitzenwerte wurden in Deutschland mit 25 bis 35 mm/d gemessen (s. GDA E 2-20). Gleichwohl sollten wegen der zeitlichen Verzögerung im Abflussgeschehen nicht diese Werte, sondern auch hier allenfalls ein mittlerer bis hoher Wert in der Größenordnung zwischen $q_{ES} = 0,1$ und 1,2 l/(s*ha) angesetzt werden.

Sollen nach Abschluss der Deponie noch Gebäude oder befestigte Flächen am Standort verbleiben, muss die darauf anfallende Abflussmenge analog zu Nummer 6 für die Teilfläche E berechnet werden.

7.3 Speicherung und Ableitung

7.3.1 Einleitung in ein Gewässer

Die Einleitmenge in einen Vorfluter wird von der zuständigen Wasserbehörde unter Berücksichtigung

- der hydraulischen Belastung des Vorfluters vor der Errichtung einer Deponie,
- der hydraulischen Leistungsfähigkeit und vorhandener Leistungsreserven des Vorfluters an der Einleitstelle und in seinem weiteren Verlauf sowie
- dem Anteil der Abflussmenge vom Deponiestandort an der Abflussmenge im Vorfluter

festgesetzt. Hierbei ist immer auch zu berücksichtigen, dass die Fläche in der Regel auch vor der Errichtung der Deponie einen Oberflächenwasserabfluss in den Vorfluter aufwies.

Bei der Bemessung von Rückhalteeinrichtungen sollte das Berechnungsverfahren mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt werden.

7.3.2 Einleitung in kleine Vorfluter ohne hydraulische Reserven

Soll Oberflächenwasser in einen kleinen Vorfluter eingeleitet werden, der keine hydraulischen Reserven besitzt oder dessen Reserven nicht ermittelt wurden, darf sich die Abflussmenge vom Deponiestandort während der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Deponie gegenüber dem Abfluss im Ursprungszustand nicht erhöhen. Dies ist durch hydraulische Vergleichsbetrachtungen bei mittlerem Abfluss (Nummer 5.1 im Vergleich zu 7.1) und bei Spitzenabfluss (Nummer 5.2 im Vergleich zu 7.2) nachzuweisen.

Lässt sich dieser Nachweis nicht führen, muss das Oberflächenwasser gespeichert und gedrosselt abgeleitet oder die Abflussmenge durch Versickerung vor Ort verringert werden. Die Arbeits- und Merkblätter der DWA beschreiben hierfür die allgemein anerkannten Regeln der Technik (s. Nummer 8).

Niederschlagswasser, das auf eingerichteten, aber noch nicht mit Abfall oder Deponieersatzbaustoffen belegten Deponieabschnitten anfällt (Teilfläche B) kann, sofern das Basisabdichtungssystem mit einer Konvektionssperre (Kunststoffdichtungsbahn oder Asphalt) abgedichtet ist, auf diesen Flächen unmittelbar zwischengespeichert werden. Das Stauvolumen ist so zu ermitteln und zu begrenzen, dass ein Überlaufen in mit Abfall belegte Deponieabschnitte sicher ausgeschlossen werden kann.

7.3.3 Einleitung in kleine Vorfluter mit hydraulischen Reserven

Sollen mögliche hydraulische Reserven eines Vorfluters genutzt werden, bedarf es einer umfassenden hydraulischen Untersuchung der Leistungsfähigkeit des Vorfluters. Diese kann neben rechnerischen Betrachtungen auch Messungen der Abflussmengen im Gewässer erfordern. Der Umfang der Untersuchungen sollte vorab mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt werden.

7.3.4 Einleitung in große Flüsse

Die Abflussmenge von einem Deponiestandort in große Flüsse, wie z. B. Elbe, Weser oder Ems, ist bezogen auf die Abflussmenge des Gewässers hydraulisch unbedeutend. Eine Speicherung von Oberflächenwasser ist hier in der Regel nicht erforderlich.



8. Literatur

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

ATV-DWK-M 165

Anforderungen an Niederschlag-Abfluss-Berechnungen in der Stadtentwässerung, 01/2004

DWA-A 117

Bemessung von Regenrückhalteräumen, 12/2013

DWA-A 118

Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen, 03/2006

DWA-A 138

Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, 04/2005

DWA-A 166

Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung – Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung, 11/2013

DWA-A 531

Starkregen in Abhängigkeit von Wiederkehrzeit und Dauer, 09/2012

DWA-M 119

Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen, 11/2016

DWA-M 153

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, 08/2007

DWA-M 176

Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung, 11/2013

Deutsche Gesellschaft für Geotechnik (DGGT)

GDA E2-20

Entwässerungsschichten in Oberflächenabdichtungssystemen, 05/2015

Literatur

Lecher, Kurt, Lühr, Hans-Peter, Zanke, Ulrich C. E. (Hrsg.)
Taschenbuch der Wasserwirtschaft, 9. Auflage, Verlag Springer Vieweg, ISBN 978-3-528-12580-6

Herausgeber:

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)**
Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
Stilleweg 2, 30655 Hannover

Die „**Abfallwirtschaftsfakten**“ erscheinen unregelmäßig.
Diese Schrift darf nicht verkauft werden;
Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie



Niedersachsen



Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 8	Drucksachen-Nr.: 2016-21/0667 Status: öffentlich Datum: 21.02.2019
Termin	Beratungsfolge:
05.03.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung

Bezeichnung:

Gutachterliche Einschätzung zu den Handlungsoptionen für das Naturschutzgebiet Haaßeler Bruch

Sachverhalt:

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 17.12.2014 eine Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Haaßeler Bruch“ beschlossen. Die NSG-Verordnung sollte am 01.02.2015 in Kraft treten.

Am 19.04.2018 hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) die NSG-Verordnung „Haaßeler Bruch“ für unwirksam erklärt. Die Verordnung sei nicht ordnungsgemäß verkündet worden und leide an einem Abwägungsmangel, weil die zeitlich vorrangige Planung einer Deponie für mineralische Abfälle im Rahmen der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 20.09.2018 wurde der Landrat beauftragt, bei dem mit dem Verfahren betrauten Fachanwalt des Landkreises eine gutachterliche Einschätzung einzuholen, welche Handlungsoptionen bestehen, um zu einer rechtssicheren Verordnung über das NSG Haaßeler Bruch unter Berücksichtigung der gerichtlich festgestellten Schutzbedürftigkeit des Gebietes zu gelangen.

Die gutachterliche Stellungnahme ging am 15.02.2019 ein und ist beigefügt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass folgende Handlungsoptionen bestehen:

1. Die NSG-VO kann unter Einbeziehung der von der Deponieplanung betroffenen Teilflächen in einem erneuten Verfahren unter Schutz gestellt werden. Die neue Verordnung müsste eine Freistellung von den Verboten für die schon planfestgestellte Abfalldeponie enthalten, zumindest aber eine Ausnahmeregelung für die Deponie für den Fall eines auf diese bezogenen Planergänzungsverfahrens.
2. Die NSG-VO kann unter Ausklammerung der Teilflächen neu aufgestellt werden.

Für beide Fälle sei ein erneutes Verordnungsverfahren erforderlich.

In der Sitzung wäre zu beraten, ob unter diesen Umständen überhaupt ein neues NSG-Verfahren angestrengt werden soll bzw. wenn ja, mit welcher der o.g. Varianten.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



MOHR · RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Mohr Rechtsanwälte Postfach 500929 22709 Hamburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Frau Frauke Brummund-Gischow
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Sekretariat: Frau Kreipe
Durchwahl: 040/30 62 4-228
Telefax: 040/30 62 4-222
E-Mail: catharina.kreipe@mohrpartner.de

**Landkreis Rotenburg/Wümme ./ Kriete
Rechtliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Brummund-Gischow,

auftragsgemäß war zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Heilung der vom OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 19.04.2018 festgestellten formellen und materiellen Rechtsfehler der Verordnung über das NSG „Haaßeler Bruch“ bestehen.

A. Vorweggenommenes Ergebnis:

I. Es ist zwar möglich, die NSG-VO unter Einbeziehung der von der Deponieplanung betroffenen Teilflächen in einem erneuten Verfahren unter Schutz zu stellen. Allerdings müsste eine neue Verordnung eine Freistellung von den Verboten für die schon planfestgestellte Abfalldeponie enthalten, zumindest aber eine Ausnahmere-

Dr. Precht Fischer¹⁾
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Rüdiger Nebelsieck, LL.M.¹⁾²⁾
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Oliver Kroll¹⁾
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Jan Mittelstein, LL.M.¹⁾³⁾
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Karen Fock
Rechtsanwältin

Elena Wurster
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Theresa Kösters, lic. en droit⁴⁾
Rechtsanwältin

Carina Blust
Rechtsanwältin

Anike Zell
Rechtsanwältin

Dr. Peter C. Mohr
- bis zum 31. Dezember 2012 -

¹⁾ Partner im Sinne des PartGG
²⁾ Master in Environmental Law
³⁾ Master of Laws in European Community Law
⁴⁾ Licence en droit

Max-Brauer-Allee 81
22765 Hamburg-Altona
e-Mail: info@mohrpartner.de
www.mohrpartner.de

Partnerschaft mit
beschränkter Berufshaftung
Sitz Hamburg
AG Hamburg PR 550

Commerzbank
BLZ 200 800 00 - Kto. 502 967 300
IBAN: DE95 2008 0000 0502 9673 00
BIC: DRESDEFF200

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50 - Kto. 1268 117 171
IBAN: DE67 2005 0550 1268 1171 71
BIC: HASPDEHHXXX



gelung für die Deponie für den Fall eines auf diese bezogenen Planergänzungsverfahrens.

II. Eine Neuaufstellung der Verordnung unter Ausklammerung der Teilflächen ist ebenfalls möglich. Verfahrensmäßig ist aber auch für dieses Vorgehen dringend anzuraten, ein vollständig neues Verfahren durchzuführen.

B. Sachverhalt

- I. Das OVG Lüneburg hat die Verordnung über das NSG „Haaßeler Bruch“ im Urteil vom 19.04.2018 zum Aktenzeichen 4 KN 368/15 wegen eines formellen Verkündungsmangels insgesamt für unwirksam erklärt.
- II. Außerdem hat es festgestellt, dass eine Einbeziehung der Flurstücke in den Geltungsbereich der Verordnung, auf denen die Deponie entstehen soll, materiell-rechtlich unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten wegen der zeitlich vorrangigen Deponieplanung zu anstanden sei. Dies betrifft die Flurstücke 20/3, 20/1 und 13/3 der Flur 2 der Gemarkung Haaßel (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.04.2018, S. 2 unten; OVG Lüneburg, Urteil vom 04.07.2017, 7 KS 7/15, S. 61 unten; Katasterkarte aus den Planfeststellungsunterlagen)
- III. Das unter Schutz gestellte Gebiet sei aber schutzwürdig und schutzbedürftig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.04.2018, S. 33 unten).
- IV. Das OVG Lüneburg hatte zuvor im Urteil vom 04.07.2017 zum Aktenzeichen 7 KS 7/15 den Planfeststellungsbeschluss einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie im Verfahren des NABU gegen das GAA Lüneburg für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Die Standortalternativenprüfung sei fehlerhaft, und es liege ein formeller Fehler der wasserrechtlichen Erlaubnis vor.



V. Zeitlicher Ablauf:

- 04.03.2011: Antrag Planfeststellung Deponie
- 28.01.2015: Erlass des Planfeststellungsbeschlusses
- 31.01.2015: Bekanntmachung NSG-VO im Internet
- 01.02.2015: Inkrafttreten der NSG-VO gemäß § 8 NSG-VO
- Anfang Februar: Zustellung Planfeststellungsbeschluss an Landkreis und Kriete
- 15.06.2017: Bekanntmachung NSG-VO im Amtsblatt
- 04.07.2017: OVG erklärt PFB für rechtswidrig und nicht vollziehbar
- 19.04.2018: OVG erklärt NSG-VO für unwirksam
- 12.07.2018: BVerwG weist die wechselseitig erhobenen Nichtzulassungsbeschwerden gegen das Urteil des OVG zurück
- Ende August 2018: Kriete will die Unterlagen für ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Abs. 1a VwVfG einreichen
- Dezember 2018: LK übermittelt vorläufige wasserrechtliche Einschätzung der Kreisverwaltung, die noch vom Kreistag bestätigt werden muss

C. Heilungsmöglichkeiten

Zunächst ist eine Heilungsmöglichkeit unter Einschluss der Deponieflächen zu erörtern (dazu I.). Im Anschluss wird auf eine Heilung unter Ausklammerung der von der Deponieplanung betroffenen Teilfläche eingegangen (dazu II.).

I. Unterschutzstellung mit Deponieflächen

1. Da das OVG die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit insgesamt auch für die Teilflächen des Schutzgebiets, die von der Deponieplanung betroffen sind, bestätigt hat (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.04.2018, S. 33 unten), dürfte eine Unterschutzstellung grundsätzlich möglich sein.



2. Das OVG hat bzgl. der Deponieflächen allerdings die Rechtswidrigkeit der Verordnung wegen eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 3 BNatSchG wegen einer im Ergebnis unverhältnismäßigen Berücksichtigung dieser Flächen festgestellt. Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich nach seiner Auffassung aus einer unzureichenden Berücksichtigung der zeitlich vorrangigen Deponieplanung (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.04.2018, S. 33, 3. Absatz). Ein zeitlicher Vorsprung ist danach anzunehmen, wenn ein hinreichender Grad der Verfestigung einer Planung vorliegt. Er ist regelmäßig ab der Auslegung der Unterlagen anzunehmen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.04.2018, S. 30).
3. An dem auf dieser Grundlage vom OVG im Streitfall angenommenen zeitlichen Vorsprung der Deponieplanung dürfte sich durch das Urteil zur Deponie nichts geändert haben.
 - a. Zum einen wirkt dieses Urteil nur relativ zwischen dem klagenden NABU, dem GAA Lüneburg und dem Vorhabenträger Kriete. Dem Landkreis gegenüber dürfte der Planfeststellungsbeschluss in seiner ursprünglichen Form durch die Bekanntgabe mittels Zustellung Anfang Februar 2015 wirksam und sogar bestandskräftig geworden sein. Dann dürfte der Landkreis bei dem Erlass einer Verordnung diesen Planfeststellungsbeschluss auch uneingeschränkt zu berücksichtigen haben.
 - b. Wenn man gleichwohl die Tatsache mit einbeziehen würde, dass der Vorhabenträger den Planfeststellungsbeschluss derzeit nicht verwirklichen kann, müsste man aber gleichwohl berücksichtigen, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht aufgehoben wurde, sondern „nur“ wegen zweier Fehler für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt wurde.
 - c. An dem mithin vom OVG angenommenen zeitlichen Vorsprung der Deponieplanung dürfte sich durch ein etwaiges ergänzendes Verfahren zur Heilung dieser Fehler nichts mehr ändern. Denn der bereits in der schon erfolgten öffentlichen Auslegung der Planfeststellungsunterlagen dokumentierte Grad der Verfestigung dürfte grund-



sätzlich fortbestehen. Entscheidend ist insoweit, dass es nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG im Fall von späteren Planergänzungsverfahren für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage grundsätzlich weiterhin auf den Zeitpunkt der Ausgangsplanfeststellung angekommen soll (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 09. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, Rn. 21, juris). Anderes gilt nur für die direkt von der Planergänzung betroffenen Themenkreise, hier also eine ggf. nachzuholende erneute Alternativenprüfung und eine erneute Entscheidung über das Erteilen oder Versagen des Einverständnisses der Wasserbehörde.

4. Daher müsste auch bei einem Neuerlass der Verordnung über das NSG der nach wie vor der zeitlich vorlaufenden Deponieplanung angemessen Rechnung getragen werden.
 - a. Dem Urteil des OVG lässt sich entnehmen, dass dies aus seiner Sicht wohl eigentlich nur durch eine Regelung erfolgen kann, die sicherstellt, dass die vorrangige Deponieplanung trotz der NSG-Verordnung errichtet und betrieben werden kann (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.04.2018, S. 32, 33), also insbesondere eine Freistellungsregelung, die auch die Deponie erfasst.
 - b. Fraglich ist allerdings, ob sich aufgrund der derzeitigen Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses auch noch andere Möglichkeiten für eine angemessene Berücksichtigung der Deponieplanung ergeben.

Möglicherweise könnte es zum Beispiel reichen, dass die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme für die Deponie im Rahmen eines etwaigen Planergänzungsverfahrens normiert wird. Denn zwar hat das OVG in seinem Urteil zur Planfeststellung der Deponie unmittelbar keinen Verstoß gegen die NSG-VO beanstandet, weil es deren Verbote wegen der zeitlichen Abläufe nicht als einschlägig eingestuft hat. Insoweit könnte bei isolierter Betrachtung der Rechtskraftwirkung des Urteils für diese Rüge anzunehmen sein, dass die Frage in einer Planergänzung nicht erneut aufgeworfen werden muss.



Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass eine aktualisierte und die Maßgaben des OVG aufgreifende neue Standortalternativenprüfung eine unterstellt zwischenzeitlich in Kraft getretene NSG-VO deshalb nicht ausklammern dürfte, weil der Vergleich der Standorte die durch die Verordnung zum Ausdruck gebrachte naturschutzfachliche Wertigkeit nicht ausklammern könnte. Beide Rechtsfragen sind insoweit materiellrechtlich untrennbar miteinander verzahnt.

Eine Ausnahmeregelung in der Verordnung für ein unterstellt anlaufendes Planergänzungsverfahren könnte nach hier vertretener Rechtsauffassung der grundsätzlich vom OVG schon bestätigten Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Flächen Rechnung tragen und würde andererseits der Deponieplanung keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstellen.

II. Unterschutzstellung ohne Deponieflächen

Alternativ wäre eine Unterschutzstellung ohne Deponieflächen denkbar, wenn der Fokus auf die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der übrigen Teilflächen gerichtet wird. Denn diese Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit hat das OVG angenommen. Zugleich spricht nach dem hier bekannten Sachverhalt materiellrechtlich nichts gegen die Annahme, dass auch eine Gebietsabgrenzung ohne die von der Deponieplanung betroffenen Teilflächen rechtskonform gewählt werden kann.

Auch bei diesem Vorgehen dürfte es aber nicht ausreichen, nur den vom OVG festgestellten Verkündungsmangel durch eine neue fehlerfreie Verkündung zu heilen (vgl. dazu u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 30.10.2017, 4 KN 275/17, juris, Rn. 84 aE.; Urteil vom 02.05.2017, 4 KN 318/13, juris, Rn. 39, Urteil vom 10.03.2005, 8 KN 41/02, juris, Rn. 29) und darauf zu setzen, dass das OVG seine Beanstandung ausdrücklich auf die im Fokus stehende Teilfläche beschränkt hat. Denn selbst wenn man insoweit grundsätzlich



von einer Teilunwirksamkeit und von einer Trennbarkeit der Sachverhalte ausgehen würde (vgl. dazu Schoch/Schneider/Bier/ Panzer VwGO § 47 Rn. 110, beck-online), bedürfte es nach hier vertretener Auffassung einer erneuten Abwägung und Beschlussfassung durch den Normgeber, weil sich auch bei bloßen Gebietsverkleinerungen Verschiebungen der Abwägungsgewichte ergeben können.

Mit freundlichen Grüßen


Nebelsieck

Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0666 Status: öffentlich Datum: 21.02.2019
Termin Beratungsfolge:		Abstimmungsergebnis
		Ja Nein Enthalt.
05.03.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung	
14.03.2019	Kreisausschuss	
21.03.2019	Kreistag	

Bezeichnung:

Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Mit dieser Verordnung sollen 98 Naturdenkmäler ausgewiesen werden (siehe Anlage 1). Die Naturdenkmäler Nr. 1 bis Nr. 59 sind bereits bestehende Naturdenkmäler. Da deren Verordnungen jedoch nicht mehr zeitgemäß sind und derzeit für z. T. gleiche Naturdenkmaltypen unterschiedliche Regelungen gelten, sollen diese aufgehoben und die Naturdenkmäler neu ausgewiesen werden.

Die Naturdenkmäler Nr. 60 bis Nr. 98 sind neue Naturdenkmäler. Dabei handelt es sich vorwiegend um Einzelbäume, aber auch um kleinere Baumgruppen. Im Zuge der Neuausweisung sollen nicht mehr bestehende oder nicht mehr die gesetzlichen Kriterien erfüllende Naturdenkmäler (34) aus der Liste der Naturdenkmäler gelöscht werden. Hinzu kommen alle Hügelgräber, Großsteingräber und Hochäckerkoppeln (insgesamt 80), weil sie die Grundvoraussetzung „Schöpfung der Natur“ nicht erfüllen, sondern von Menschen geschaffen wurden. Außerdem werden die alten Verordnungen der bereits bestehenden Naturdenkmäler aufgehoben, damit es nicht zu einer Doppelausweisung kommt. Somit sollen insgesamt 172 Naturdenkmäler gelöscht werden.

Das Verfahren zur Ausweisung von Naturdenkmälern erfolgte nach § 14 Abs. 1 und 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Demnach wurden den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst betroffenen Behörden mit Schreiben vom 29.11.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (TÖB-Beteiligung). Die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Flächen, die sich innerhalb des Kronentraubereichs eines Naturdenkmals befinden, wurden ab dem 03.12.2018 angehört. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und in einer Abwägungstabelle als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgenommene Änderungen zum vorherigen Verordnungsentwurf wurden grau hinterlegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom xx.xx.xx

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG¹ i.V.m. den §§ 14, 15, 21 Abs. 1, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturdenkmäler

- (1) Dem Schutz dieser Verordnung unterliegen alle in der Anlage 1 zum Verordnungstext aufgelisteten und beschriebenen Objekte. Die räumliche Ausdehnung des jeweils geschützten Bereiches beinhaltet das Objekt selbst sowie den Kronentraubereich bei Bäumen und ggf. einen zusätzlichen Schutzstreifen, der in der Beschreibung des Objektes näher erläutert ist.
- (2) Die Objekte sind in Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt. Die genaue Lage ist jeweils auf einer Verordnungskarte im Maßstab 1 : 5.000 abgebildet. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, sowie bei den kreisangehörigen Gemeinden unentgeltlich eingesehen werden.

§ 2 Schutzzwecke

Die jeweiligen Schutzzwecke der Naturdenkmäler sind in der Anlage 1 zur Verordnung für jedes Naturdenkmal einzeln beschrieben.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. An geschützten Gehölzen (inklusive Kronentraubereich) und auf geschützten Flächen

- a) jegliches Aufschütteten, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens, sofern dies das Gehölz schädigen kann,
- b) Verlegen von Leitungen aller Art sowie das Errichten und wesentliche Verändern von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätzen,
- c) organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung durchzuführen,
- d) Geocaches an Bäumen anzubringen sowie zu vergraben,
- e) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
- f) Fahrzeuge aller Art, einschließlich Wohnwagen und andere, für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen, außerhalb vorhandener Zufahrten und Wege zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Schutzobjektes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
- h) hochwüchsige Gehölze zu pflanzen,
- i) Gehölz schädigende (z. B. giftige) Stoffe aller Art, wie z.B. Streusalz, einzusetzen oder auszubringen sowie Silagemieten anzulegen,

2. an geschützten Gehölzen zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 1,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), in der aktuellen Fassung

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), in der aktuellen Fassung

- a) Entfernen oder Beschädigen von Ästen oder Wurzeln der geschützten Gehölze,
- b) das Einritzen von Gravuren, das Bekletern der Bäume sowie das Aufhängen von Schaukeln, mit Ausnahme von ND Nr. 37, an der eine Zierschaukel mit einer den Baum schützenden Manschette aufgehängt sein darf,
- c) Veränderung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich der Gehölze,

3. auf geschützten Flächen zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 1,

eine Veränderung des Grundwasserspiegels herbeizuführen und

4. an geschützten Findlingen

- a) die Oberfläche der Findlinge zu beschädigen oder zu verändern (z. B. durch Farbe oder mechanische Einwirkungen) oder diese auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- b) die natürliche oder von der Naturschutzbehörde zugewiesene Lage der Steine zu verändern.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind alle notwendigen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Naturdenkmals dienen und von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind sowie das Ausbringen von Streusalz auf für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen.
- (2) Weitergehende Vorschriften der §§ 23, 26, 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen und Anzeigepflichten

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den Naturdenkmälern ausgehenden Gefahr dienen, sind gemäß § 21 Abs. 2 NAGBNatSchG abweichend von § 3 dieser Verordnung nicht verboten. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktagen vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- (3) Schäden an den Naturdenkmälern, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturmschäden) verursacht wurden, sind der Naturschutzbehörde innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung anzuzeigen.
- (4) Gemäß § 21 Abs. 3 NAGBNatSchG hat derjenige, der einen Findling mit mehr als zwei Metern Durchmesser oder eine Höhle entdeckt, der oder die bisher unbekannt ist und als Naturdenkmal in Betracht kommt, den Fund unverzüglich der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Ist diese bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige nicht tätig geworden, so gilt der Fund als freigegeben.
- (5) Vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art (z.B. Strom-, Wasser-, Abwasser- und sonstige Leitungen) und an öffentlichen Straßen sind der Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen. Dazu sind der Naturschutzbehörde vollständige Unterlagen über die geplanten Arbeiten vorzulegen. Erhält der Vorhabenträger vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen keine Rückmeldung, dürfen die beantragten Arbeiten wie geplant ausgeführt werden. Unvorhersehbare Arbeiten sind unverzüglich nach der Reparatur bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6 **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

(1) Zur Sicherung des Schutzzwecks gemäß § 2 kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Absatz 2 durchführen oder durchführen lassen, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten nach Ankündigung zu dulden sind. Die Kosten trägt die Naturschutzbehörde.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Abs. 1 sind insbesondere

- 1. an geschützten Einzelgehölzen und Gehölzbeständen sowie in deren Kronentraubereich**
- a) Gehölschnitte zum Zwecke der Verkehrssicherung und zum Erhalt der Vitalität der geschützten Gehölze,
 - b) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen (z. B. auch Erdanker),
 - c) Maßnahmen zum Schutz gegen Beschädigung (mechanische Beschädigungen, Verbisschäden, Bodenverdichtung),
 - d) Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Bodendüngung,
 - e) Rückschnitte von in das Naturdenkmal einwachsenden Gehölzen und die Freistellung des Kronentraubereichs von Gehölzaufwuchs.

*Alle unter den Buchstaben a) – e) aufgeführten Arbeiten sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis [derzeit nach Maßgabe der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege)] auszuführen.

(3) Über die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 hinaus haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Naturdenkmäler bzw. der betroffenen Grundstücke das Aufstellen und Anbringen von Kennzeichnungsschildern im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG zu dulden.

(4) Geringfügige Pflegemaßnahmen können im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde vom Eigentümer selbst durchgeführt werden.

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG) oder
- 2. den Verboten nach § 3 zuwiderhandelt oder seinen Anzeigepflichten gemäß § 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG).

(2) Gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € und nach Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8 **Aufhebung von Naturdenkmälern**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die in der Anlage 2 genannten Naturdenkmäler gelöscht und die entsprechenden Verordnungen aufgehoben, soweit sie ausschließlich gelöschte Naturdenkmäler betreffen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den **xx.xx.xx**

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

zu TOP 9

Idf.Nr.:	Bezeichnung:	Beschreibung:	Schutzzweck:	Standort:	Flurdaten:
1	"Kandelaberkiefer" im Forst Trochel	Dreistämmige säulenförmige Wald-Kiefer mit einer Höhe von ca. 25 m.	Diese schöne Kiefer ist aufgrund ihres eigenartigen Wuchses und ihres für Bestandkiefern hohen Alters schutzwürdig. Außerdem hat die Kiefer eine historische Bedeutung, da sie in einer alten Sage auch Riesenrutenbaum genannt wurde.	An einem Waldweg, 100 m östlich des Abknicks der Straße "Am Walde", zwischen der B 71 und K 210 östlich von Brockel	Brockel Flur 1 Flurstück 55/1
2	"Geistereiche" in der Ahe	Eichenruine mit einem vitalen Starkast.	Diese Stiel-Eiche ist aufgrund ihres Alters und ihrer durch einen Brand bedingten eigenartigen Gestalt schützenswert. Außerdem hat sie eine Bedeutung für den Naturhaushalt.	An der Straße "In der Ahe" auf der Seite zum Wald auf Höhe der Grenze zwischen Realschule und Sportplatz	Rotenburg Flur 29 Flurstück 29/6
3	Hofeiche in Worth	Ausgehöhlte Stammruine einer über 400-jährigen Stiel-Eiche mit einem lebenden Ast.	Diese Ruine einer Stiel-Eiche ist aufgrund ihres selten hohen Alters, des eigenartigen Erscheinungsbildes und ihrer Bedeutung für die Heimatkunde und den Naturhaushalt schützenswert.	Direkt neben der Scheune auf der Hofstelle in "Worth" Nr. 2 in Worth	Worth Flur 4 Flurstück 5/1
4	Gerichtslinde in Scheeßel	Sehr alte Gerichtslinde (Sommer-Linde), die aufgrund ihres aufgespaltenen Stamms so wirkt, als sei sie aus zwei Stämmen zusammengewachsen.	Die alte Gerichtslinde ist aufgrund ihrer Eigenart und Seltenheit in Bezug auf Gestalt und Alter sowie ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Ortsbild überaus schützenswert. Ihr Standort, bzw. der ihrer Vorgänger, hat eine hohe historische Bedeutung als Keimzelle der Siedlungsentwicklung Scheeßels, erste Kirchengründung und ehemaliger Sitz des Gogerichtes Scheeßel.	Auf dem südlich gelegenen Vorplatz der St. Lukas-Kirche in der Großen Straße in Scheeßel	Scheeßel Flur 15 Flurstück 46/6
5	Mühleneiche in Scheeßel	Weit über die gesamte Straßenkurve ausladende Stiel-Eiche.	Diese spektakuläre Eiche ist aufgrund ihrer Bedeutung für das Ortsbild, die Heimatkunde, den Naturhaushalt sowie aufgrund ihres stolzen Alters und ihrer Schönheit schützenswert. Es handelt sich um das letzte Überbleibsel einer Eichenreihe, die zur Befestigung des Dammes etwa 1507 angepflanzt wurde, nachdem ein Dammbruch die ehemalige Scheeßeler Mühle zerstört hatte.	In der "Mühlenstraße" gegenüber der Scheeßeler Mühle in Scheeßel	Scheeßel Flur 13 Flurstücke 3/13, 3/9 und 9/15

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

6	Zwei Wanderblöcke bei Westerwalsede	Ein Findling ist 1,05 m hoch und 1,70 x 1 m breit. Der zweite Findling liegt nach einer Dokumentation des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes - Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz- bündig im Boden.	Die Findlinge sind aufgrund ihrer Seltenheit und ihrer Bedeutung für die Wissenschaft schützenswert.	Westlich des Weges, der von der K 220 zwischen Eversen und Westerwalsede Bahnhof östlich einer Sandabbaufläche abgeht. Gute 400 m von der K 220 entfernt an der Stelle, an welcher der Waldausläufer endet und der Acker beginnt.	Westerwalsede Flur 3 Flurstück 1/3
7	Abbendorfer Eiche	Kugel- bis halbkugelförmige gleichmäßig ausgebildete Stiel-Eiche.	Diese Eiche prägt das Ortsbild von Abbendorf und ist sehr schön gleichmäßig ausgebildet, daher ist sie schützenswert.	Hinter Gedenksteinen auf einem Hofgrundstück an der Ecke "Bruchweg" "Elsdorfer Straße" in Abbendorf	Abbendorf Flur 2 Flurstück 136
8	Rosskastanie in Sottrum	Ca. 20 m hohe Gewöhnliche Roskastanie mit einem aufrecht wachsenden Starkast in 2 m Höhe.	Diese Kastanie ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Heimatkunde, als Rest des Baumpaares am Eingang zur Kirche und aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt schützenswert.	Am Straßenrand der "St. Georg-Straße" direkt westlich des geraden Weges zur St. Georg Kirche in Sottrum	Sottrum Flur 2 Flurstück 181/6
9	Historische Wachholdergruppe bei Hetzwege	Fläche von ca. 1.500 m ² , die mit Heide-Wacholderbüschchen mit einer maximalen Höhe von 8 m bedeckt ist.	Ein so großer und gut erhaltener Wachholderbestand ist im Landkreis nur noch selten zu finden. Durch seine Hanglage ist er gut sichtbar und prägt das Landschaftsbild. Außerdem ist dieser schöne Bestand aufgrund seiner Bedeutung für die Heimatkunde und den Naturhaushalt schützenswert.	Feldflur Im Eckhoff, ca. 50 m östlich der K 219, ca. 1 km südlich von Hetzwege	Hetzwege Flur 3 Flurstück 50/9
10	Drillingseiche in Mulfshorn	Dreistämmige Stiel-Eiche, deren einer Stamm etwas isolierter steht und deren Zweige z.T. bis zum Boden ragen.	Diese Stiel-Eiche weist aufgrund ihrer Gestalt eine seltene Eigenart auf, außerdem stellt sie ein besonders schönes Einzelobjekt dar, beides begründet ihre Schutzwürdigkeit.	Südwestlich der Sportanlage, ca. 20 m von der Straße "Im Mulf" und 80 m von der "Rotenburger Straße" entfernt, in Mulfshorn	Mulfshorn Flur 2 Flurstück 54/2
11	Stiel-Eiche in Mulfshorn	Hoch gewachsene, kugelförmige Stiel-Eiche mit einem Stammdurchmesser von 1,5 m.	Dieser schön gewachsene Baum prägt das Ortsbild und ist daher schützenswert.	Auf einem Gartengrundstück direkt an der Straße "Zum Glind" an der Ecke zur "Rotenburger Straße" in Mulfshorn	Mulfshorn Flur 1 Flurstück 225

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

12	Eiche an der Weiche	Eichenskelett einer Stiel-Eiche, welches nur noch im oberen Kronenbereich lebende Äste mit Blättern besitzt.	Die Stiel-Eiche ist aufgrund ihrer landeskundlichen Bedeutung als Grenze zweier Forstabteilungen, aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, ihres hohen Alters und ihrer eigentümlichen Gestalt schützenswert.	In der Grenzschniese, westlich des Weges zwischen den Abteilungen 195 und 196 im Staatsforst Rotenburg, knapp 2 km nördlich der B 71	Rotenburg Flur 3 Flurstück 4/1
13	Neun Buchen hinter dem Forsthaus Luhne	Gruppe aus neun Rot-Buchen an einem Waldrand, an dem ehemals 30 alte Rot-Buchen standen.	Diese Bäume sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und ihres hohen Alters, welches auf 300 Jahre geschätzt wird, geschützt.	Hinter der Koppel, die sich hinter der Försterei Luhne befindet, am Waldrand; beginnend, wo der Weg eine Rechtskurve macht	Rotenburg Flur 31 Flurstück 5/8
14	Massive Eiche auf der Domäne Luhne	Kugelförmige Stiel-Eiche mit tiefer Astschleppe, einem Stammdurchmesser von knapp 2 m und einem Zwiesel in 4 m Höhe.	Aufgrund ihres Alters und ihrer Gestalt stellt diese Eiche eine Seltenheit dar. Außerdem ist sie bedeutend für den Naturhaushalt und ein besonders schönes Einzelobjekt.	Auf einem Wegeseitenrand südlich der Einfahrt zur Domäne Luhne an der B 71	Rotenburg Flur 2 Flurstück 9/5
15	Friedenseiche in Fintel	Ca. 23 m hohe und 24 m breite Stiel-Eiche mit halbkugelförmigen Wuchs.	Diese Eiche wurde 1871 nach dem Ende des Krieges gegen Frankreich als "Friedenseiche" gepflanzt und hat daher eine hohe landeskundliche Bedeutung. Außerdem ist sie durch ihren schönen Wuchs ortsbildprägend.	Auf dem Eckgrundstück der Straßen "Pastorenweg" und "Schützenweg", wenige Meter südlich des "Pastorenwegs" in Fintel	Fintel Flur 11 Flurstück 172/17
16	Endmoräne "Hindenburg-Höhe"	Nördliche Geländekuppe des Endmoränenrückens Pasberg und mit 47,1 m ü NN der höchste Punkt des ehemaligen Kreisteils Bremervörde. Die Hindenburg-Höhe hat eine Größe von ca. 9.000 m ² und ist mit Laub- und Nadelmischwald bewachsen.	Die Hindenburg-Höhe ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Wissenschaft schützenswert. Außerdem hat man von dieser Anhöhe einen hervorragenden Blick auf die Fortsetzung des Endmoränenzuges.	Zwischen westlichem Siedlungsrand von Basdahl und Sportplatz, ca. 40 m nördlich der B 71	Basdahl Flur 2 Flurstück 287/42
17	Findling auf einer Hofstelle bei Basdahl	Der Findling ist aus rötlich-grauem Granit und hat eine Größe von ca. 1,20 x 0,80 x 0,50 m.	Dieser Findling ist ein wichtiges Denkmal aus vorgeschichtlicher Vorzeit und aufgrund seiner wissenschaftlichen Bedeutung schützenswert.	Neben der Hofeinfahrt zu der Hofstelle "Neues Land" 21 in Basdahl	Basdahl Flur 2 Flurstück 319/3

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

18	Femebuche bei Basdahl	Ca. 1 m hoher, komplett mit Efeu überwucherter Stammrest einer Rot-Buche.	Die Femebuche ist aufgrund ihres außergewöhnlich hohen Alters (viele hundert Jahre) und ihrer kulturhistorischen Bedeutung schützenswert. Unter ihr wurde in Zeiten des Herzogtums Bremen Gericht gehalten.	Feldflur "Das Kuehlfeld", ca. 800 m südlich des Ortskerns von Basdahl, direkt an der B 74 ("Bremer Straße")	Basdahl Flur 2 Flurstück 354/109
20	Findlinge bei Brillit	Granit- und Gneisblöcke auf dem Berg im Franzhorn, sie gehören zu den größten Eiszeitgeschieben in der Gegend. Drei Findlinge ragen aus dem Boden raus, zwei weitere liegt nach einer Dokumentation des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes - Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz- im Boden und sind kaum sichtbar.	Diese Findlinge sind wichtige Denkmale aus vorgeschichtlicher Vorzeit und sind aufgrund ihrer wissenschaftlichen Bedeutung schützenswert.	Im Waldgebiet Franzhorn, ca. 660 m östlich der B 74 und ca. 550 m südlich des "Eulenbergwegs", ca. 850 m nordöstlich von der Siedlung Franzhorn	Brillit Flur 3 Flurstück 377/126
21	Zwei Findlinge bei Brillit	Zwei stark mit Moos bewachsene Granitblöcke mit einem maximalen Durchmesser von etwa 3,50 m und 3 m, in 15 m Entfernung zueinander.	Diese Findlinge sind wichtige Denkmale aus vorgeschichtlicher Vorzeit und sind aufgrund ihrer wissenschaftlichen Bedeutung schützenswert.	Im Waldstück, Feldflur "Im Hoppenbruch", ca. 700 m östlich von Brillit mittig zwischen der Bahnstrecke und der K 104	Brillit Flur 3 Flurstück 71/1
22	Alter Stechhülsenhain in Buchholz	Bestand von mehreren Stechpalmen auf einer Länge von ca. 330 m, zusammenstehend mit mehreren Stiel-Eichen und Rot-Buchen.	Als Restbestand der größten Hülsenkolonie Deutschlands, ist der Bestand aufgrund seiner landeskundlichen Bedeutung, aber auch aufgrund seines Alters und seiner Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild schützenswert.	In Verlängerung vom "Moorweg" und nach Süden auslaufend, als Einfassung eines ehemaligen Gutshofs, nordwestlich von Buchholz	Buchholz Flur 7 Flurstück 28/10
23	Dorflinde in Sittensen	Ca. 280 Jahre alte Holländische Linde, deren Krone bereits stark zurückgenommen wurde und deren Stamm innen hohl ist.	Diese sehr alte Dorflinde ist eine seltene Art, außerdem ist sie aufgrund ihrer Bedeutung für die Heimatkunde und den Naturhaushalt schützenswert.	Auf einer Pflanzinsel am Eingang der Parkplatzfläche der St. Dionysius-Kirche am "Kirchweg" in Sittensen	Sittensen Flur 2 Flurstück 147/8

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

24	Zwei Wachholdergruppen bei Gyhum	Zwei linienhafte Heide-Wachholder-Gruppen von 55 m und 38 m Länge, bestehend jeweils aus neun Büschchen.	Die Wachholderbestände sind aufgrund ihrer Seltenheit, ihrer Bedeutung für die Heimatkunde und das Landschaftsbild schützenswert.	Die beiden Bestände befinden sich östlich entlang des "Dammersmoorwegs" gegenüber der Hausnummern 16, 18 und 26 im Süden von Gyhum	Gyhume Flur 7 Flurstück 61/1 und Flur 3 Flurstück 10/5
25	"Königseiche" bei der Walkmühle bei Bremervörde	Hoch und schlank gewachsene Eiche, deren unteren Äste abgestorben sind.	Diese Eiche ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Heimatkunde schützenswert. Sie wurde 1863 zur Erinnerung an den Besuch des Königs Georg V von Hannover in Bremervörde gepflanzt.	Hinter einem beschrifteten Stein in der Feldflur "Das Hornerholz", 350 m östlich des Pulvermühlenbachs und etwa 200 m südlich der "Walkmühlenstraße" östlich von Bremervörde	Hesedorf bei Bremervörde Flur 2 Flurstück 20
26	Großer Findling bei Kuhstedt	Granit mit einem maximalen Durchmesser von etwa 5,50 m, größtes eiszeitliches Geschiebe der Gegend.	Dieser Findling ist ein wichtiges Denkmal aus vorgeschichtlicher Vorzeit und aufgrund seiner wissenschaftlichen Bedeutung schützenswert.	Im Kuhstedter Wald, etwa 2,5 km westlich von Brillit, vom Hauptweg ausgeschildert	Kuhstedt Flur 13 Flurstück 2
27	Kopfbuche in Twistenbostel	In etwa 2,5 m vielstämmig ausgetriebene kugelförmig gewachsene Rot-Buche.	Die krakenähnliche Aufteilung des Stamms in viele Stämme machen die Eigenart des Baumes aus. Dieser Wuchs ist bedingt durch Kronenkappungen, wie sie in der Vergangenheit bei Kulturbäumen üblich waren. Außerdem ist der Baum durch sein besonderes Erscheinungsbild ortsbildprägend und hat eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt.	Südwestlich der Hofstelle "Twistenbostel" 3, direkt an dem Weg "Twistenbostel"	Sassenholz Flur 5 Flurstück 20/30
28	Eibe in Wilstedt	Sechsstämmige, buschig gewachsene Eibe, mit drei abgängigen Stämmen.	Die Eibe ist aufgrund ihres selten hohen Alters und ihrer seltenen Erscheinungsform schützenswert.	Im Vorgarten des Pfarrhauses in 5 m Entfernung zur "Molkereistraße" in Wilstedt	Wilstedt Flur 15 Flurstück 58/6
29	Zwei Eiben in Zeven	Zwei zu einem ca. 15 m hohen und 10-15 m breiten Busch zusammengewachsene mehrstämmige Eiben.	Diese beiden Büsche stellen eine seltene Erscheinungsform dar und sind daher schützenswert.	Direkt am Weg "Klostergang", ca. 20 m südöstlich des Amtsgerichtgebäudes in Zeven	Zeven Flur 2 Flurstück 334/5

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

30	Zwei Eiben in Zeven	Zwei zu einem ca. 15 m hohen Busch zusammengewachsene Eiben.	Dieses Eibenpaar ist aufgrund ihrer seltenen Erscheinungsform schützenswert.	Ca. 10 m nördlich des Christinenhauses und am westlichen Eingang zu dessen Garten in Zeven	Zeven Flur 2 Flurstück 589/28
31	Osterluzei in Zeven	Bestand der Heilpflanze Gewöhnliche Osterluzei mit einem Hauptbestand und mehreren Einzelpflanzen in der Umgebung.	Diese Pflanze ist aufgrund ihrer Seltenheit (einziges bekanntes Vorkommen im Landkreis) und ihrer Bedeutung für die Heimatkunde (wurde aufgrund der abtreibenden Wirkung häufig an Nonnenklöstern gepflanzt) schützenswert.	Auf dem Grünstreifen zwischen Klostermuseum und Parkplatz des Amtsgerichtes in Zeven	Zeven Flur 2 Flurstück 334/6
32	Leberblümchen bei Boitzen	Leberblümchenbestand in einem feuchten nährstoffreichen Eichen-Hainbuchenmischwald.	Der Leberblümchenbestand ist aufgrund seiner Seltenheit (einer von zwei Standorten im Landkreis) schützenswert.	Etwa mittig im Bosteler Holz, südöstlich von Boitzenbostel	Boitzen Flur 3 Flurstück 9/4
33	Hofeiche in Iselersheim	Hofeiche (Stiel-Eiche) mit kugelförmig gewachsener Krone.	Die Stiel-Eiche ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Heimatkunde und ihrer Schönheit schützenswert. Außerdem prägt sie das Erscheinungsbild des Gehöfts.	Mittig auf der Hofstelle "Iselerstraße" 96 in Iselersheim	Iselersheim Flur 2 Flurstück 77/1
34	Alte Hofeiche in Bevern	Massige Stiel-Eiche mit einem Stammdurchmesser von 1,90 m.	Diese Stiel-Eiche ist aufgrund ihrer außergewöhnlichen Schönheit, des selten hohen Alters und ihrer Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	Nördlich des Hauses "Hauptstraße" 8 in Bevern, auf einem Grünstreifen mit Parkplatzfläche	Bevern Flur 2 Flurstücke 390/30, 392/4 und 392/13
35	"Grevenworth" Stadtwald in Selsingen	Knapp 12.000 m ² großer geschlossener Baumbestand aus vorwiegend Stiel-Eichen und einzelnen Rot-Buchen.	Der Baumbestand ist aufgrund seiner Schönheit und Bedeutung für das Landschaftsbild schützenswert.	Der Bestand grenzt an die Grundstücke der Straßen "Alte Straße", "Haßeler Straße" und "Greven Worth", mitten in der Ortschaft Selsingen	Selsingen Flur 3 Flurstücke 39/11, 44/20 und 44/21
36	Hofeiche in Bockel	Ca. 25 m hoch gewachsene einstämmige Stiel-Eiche.	Die Stiel-Eiche ist aufgrund ihres selten hohen Alters (1557 gepflanzt) und ihrer Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	Mitten auf der Hofstelle, der "Alten Dorfstraße" 2 in Bockel	Bockel Flur 1 Flurstück 12/10
37	Roskastanie in Frankenbostel	Ca. 25 m hoch gewachsene Gewöhnliche Roskastanie mit geschlossener runder Krone.	Diese prächtige Roskastanie ist aufgrund ihres hohen Alters und ihrer Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	In der Gabelung der "Zevener Straße" und "Elsdorfer Straße" in Frankenbostel, zu dem Grundstück "Zevener Straße" 2 gehörend	Frankenbostel Flur 2 Flurstück 27/4

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

38	Mehrstämmige Buche mit Eicheneinwuchs in Hemel	Säulenförmig, ca. 25 m hoch gewachsene mehrstämmige Rot-Buche, die im Wurzelbereich um eine Eiche gewachsen ist.	Diese imposante Rot-Buche ist aufgrund ihres säulenförmigen Wuchses eine Eigenart auf und ist aufgrund ihrer Schönheit als Einzelobjekt und ihres selten hohen Alters schützenswert.	Westlich neben dem "Hemelsweg", in dem Knick, bevor der Weg auf die Hofstelle der Grundstücksnummern 4 und 6 stößt, in Hemel	Brümmerhof Flur 5 Flurstücke 8, 20/5 und 20/7
39	Breitwüchsige Eiche bei Bremervörde	Schirmförmige, ab 1 m vielstämmige Stiel-Eiche mit einem Kronendurchmesser von etwa 34 m.	Diese weit ausladende Stiel-Eiche stellt aufgrund ihres hohen Alters und der ausladenden Gestalt eine Seltenheit dar. Außerdem ist sie aufgrund ihrer Schönheit als Einzelobjekt schützenswert.	Westlich am "Moorweg", 150 m nördlich der K102 n, gute 200 m westlich Engeo	Bremervörde Flur 36 Flurstück 504
40	Ehemalige Hofeiche bei Brüttendorf	Ca. 25 m hohe und 28 m breit ausladende halbkugelförmige Stiel-Eiche.	Die Eiche ist als Hofbaum aufgrund ihrer Bedeutung für Landeskunde und aufgrund der Schönheit des Einzelobjektes schützenswert.	Auf dem ehemaligen Hollenhof 320 m westlich der B 71, am Wegrand, kurz bevor dieser einen Knick macht	Brüttendorf Flur 3 Flurstück 12/1
41	Blutbuche bei Brüttendorf	Stark aufrecht gewachsene etwa 30 m hohe Blutbuche.	Die Buche ist als ehemaliger Hofbaum aufgrund ihrer Bedeutung für die Landeskunde schützenswert.	Auf dem ehemaligen Hollenhof 380 m westlich der B 71 in einem Laubwaldbestand	Brüttendorf Flur 3 Flurstück 12/1
42	Rosskastanie bei Brüttendorf	Die einseitig entwickelte Gewöhnliche Roskastanie ist etwa 20 m hoch und breit.	Die Kastanie ist als ehemaliger Hofbaum aufgrund ihrer Bedeutung für die Landeskunde schützenswert.	Auf dem ehemaligen Hollenhof 380 m westlich der B 71 in einem Laubwaldbestand	Brüttendorf Flur 3 Flurstück 12/1
43	Winter-Linde bei Brüttendorf	In etwa 2 m in zwei Stämmlinge geteilte knapp 25 m hohe Winter-Linde.	Die Linde ist als ehemaliger Hofbaum aufgrund ihrer Bedeutung für die Landeskunde und den Naturhaushalt schützenswert.	Auf dem ehemaligen Hollenhof 380 m westlich der B 71 in einem Laubwaldbestand	Brüttendorf Flur 3 Flurstück 12/1
44	Schattenbaum im Felde bei Brümmerhof	Kugelförmige Stiel-Eiche innerhalb einer kleinen Gehölzinsel.	Die Stiel-Eiche ist aufgrund ihrer Schönheit und Bedeutung für das Landschaftsbild schützenswert.	Innerhalb einer kleinen Gehölzinsel, an einem überwachsenen Weg, der südöstlich an Brümmerhof vorbei führt, 170 m südlich der L 132	Brümmerhof Flur 1 Flurstück 21/6

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

45	Buchengruppe einer ehemaligen Schutzhecke bei Grafel	Zwei im Verfall befindliche Rot-Buchenbäume, einer der beiden Bäume war ehemals sechs-, heute zweistämmig, der andere Baum ist zweistämmig mit mehreren Blitzschäden.	Diese beiden Bäume sind als Restbestände einer etwa 1750 auf Anordnung von König Friedrich II gepflanzten Schutzhecke aufgrund ihrer heimatkundlichen Bedeutung schützenswert. Außerdem prägen diese beiden markanten Bäume das Landschaftsbild.	Vor einem Stall in der Feldflur "Hollen-Krögen", etwa 330 m südlich des "Viehwegs" und 100 m östlich einer großen Sandgrube	Grafel Flur 2 Flurstück 226/61
46	Imposante Solitärbuche bei Brillit	Die Rot-Buche gabelt sich in wenigen Metern Höhe in mehrere Stämmlinge.	Dieser Baum ist aufgrund seiner Bedeutung für das Landschaftsbild schützenswert.	Zwischen Acker und Wald in der Feldflur "Auf dem Moorstückchen" gelegen, 100 m östlich der "Oeser Straße", im Brillitmoor	Brillit Flur 2 Flurstück 261/10
47	Baumgruppe in Zeven	Die Baumgruppe besteht aus einer Blutbuche und drei Stiel-Eichen, wovon eine ab 1 m Höhe mehrstämmig ist.	Dieses schöne Baumensemble prägt das Ortsbild und ist daher schützenswert.	Auf dem Grundstück des Amtsgerichts in der Straße "Auf dem Berge" 1 in Zeven	Zeven Flur 2 Flurstück 352/3
48	Knorrige Trauer-Buche in Bremervörde	Trauerbuche von etwa 20 m Höhe und Breite mit tief hängender Astschleppe und einer knotenartigen Verdickung an der Veredlungsstelle in 2 m Höhe.	Diese Buchenart, mit diesen ausgeprägt hängenden Zweigen ist eine Seltenheit im Landkreis und aus diesem Grund unter Schutz zu stellen.	Im Garten des Grundstücks "Huddelberg" 1 in Bremervörde	Bremervörde Flur 27 Flurstück 141/8
49	Stiel-Eiche in Bremervörde	Ca. 25 m hohe und 360 Jahre alte Stiel-Eiche, deren Krone weit über die Straße ragt.	Die Eiche ist aufgrund ihrer Schönheit und ihres selten hohen Alters schützenswert.	Zwischen den Zaunelementen des Grundstücks in der "Walkmühlenstraße" 14 in Bremervörde	Bremervörde Flur 12 Flurstück 84/12
50	Buche einer ehemaligen Schutzhecke bei Grafel	Ehemals dreistämmige, heute zweistämmige Rot-Buche mit einer ausladenden Krone.	Diese Buche ist als Restbestand einer etwa 1750 auf Anordnung von König Friedrich II gepflanzten Schutzhecke aufrund ihrer heimatkundlichen Bedeutung schützenswert. Außerdem prägt diese markante Buche das Landschaftsbild.	Auf einer Kuppe eines flachen Geländerückens, gute 300 m südwestlich von Winderswohlde	Grafel Flur 4 Flurstück 30/11

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

51	Baumgruppe bei Grafel	Die Baumgruppe besteht aus einer Rot-Buche mit knorriegen Ästen und einer in ca. 100 m Entfernung stehenden Trauben-Eiche mit einem Findling im Kronentraubebereich.	Diese beiden Bäume sind aufgrund ihrer Schönheit schützenswert.	In der Feldflur "Der Achterkamp", die Eiche steht am ersten Knick der Straße, die nördlich von Winderswohlde aus dem Kreisgebiet herausführt, die Buche befindet sich ca 100 m weiter östlich in einer lockeren Baumreihe	Grafel Flur 5 Flurstücke 3/1 und 22/2
52	Buchengruppe bei Grafel	Die beiden mehrstämmigen Rot-Buchen stehen so dicht, dass sie wie aus einem Wurzelstock entsprossen wirken und eine geschlossene Einheit bilden.	Diese beiden Bäume sind als Restbestände einer ab etwa 1750 auf Anordnung von König Friedrich II gepflanzten Schutzhecke aufgrund ihrer heimatkundlichen Bedeutung schützenswert.	Ca. 700 m westlich von Winderswohlde, am Waldrand des Waldgebiets List, auf einem Wallrest östlich des Radweg	Grafel Flur 4 Flurstück 5/7
53	Sumpf-Porst-Vorkommen bei Ippensen	Ein ca. 6 m ² großer Sumpf-Porstbestand.	Der Sumpf-Porst ist aufgrund seiner Seltenheit, es ist der einzige bekannte Standort im gesamten Landkreis schützenswert. Zusätzlich hat er eine Bedeutung für die Wissenschaft, da der Standort die westliche Arealgrenze dieser Art ist.	Feldflur "Am Marschholzter Bruche", am östlichen Rand des lichten Waldes, ca. 220 m nördlich der K 134 zwischen Sellhorn und Klein Ippensen	Ippensen Flur 1 Flurstück 13/3
54	Alte Eiche in Hipstedt	Aufrecht und kugelförmig gewachsende Stiel-Eiche mit einem Stammdurchmesser von 1,80 m.	Die Eiche ist aufgrund ihres selten hohen Alters und ihrer Schönheit, die das Ortsbild prägt, schützenswert.	Vor dem Haus der "Dorfstraße" 3 in Hipstedt	Hipstedt Flur 1 Flurstück 67/1
55	Stiel-Eiche in Klein Meckelsen	Gerade und relativ schmal hochgewachsene Hofeiche (Stiel-Eiche), dessen Stamm sich in ca. 10 m Höhe in mehrere aufrechte Starkäste gabelt.	Die Stiel-Eiche ist aufgrund ihrer Schönheit schützenswert.	Westlich der Hofeinfahrt von "Klosterhörn" 3 in Klein Meckelsen	Klein Meckelsen Flur 4 Flurstück 41/1
56	Findling "Prinzenstein"	Mächtiger Findlingsblock im Großen Holz.	Dieser Findling ist ein wichtiges Denkmal aus vorgeschichtlicher Vorzeit und aufgrund seiner wissenschaftlichen Bedeutung schützenswert. Außerdem gibt es über diesen Stein viele Geschichten aus der Zeit des 30-jährigen Krieges, auf die eine Infotafel hinweist.	Ca. 20 m westlich von einem technischen Bauwerk und 55 m südlich von der L 133, Feldflur "Große Camp" im Großen Holz, auf halber Strecke zwischen Zeven und Badenstedt	Oldendorf Flur 1 Flurstück 2/7

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

57	Drillingsbuche im Scheeßeler Holz	Dreistämmige Rot-Buche deren Stämme in einer Linie angeordnet sind und die eine Höhe von etwa 30 m erreicht.	Diese Rot-Buche stellt aufgrund ihrer majestätischen Gestalt eine Seltenheit dar. Außerdem ist sie aufgrund ihrer Schönheit schützenswert.	Feldflur "Hoop" im Scheeßeler Holz, westlich des Weges, der den Wald einmal von Südost nach Nordwest durchdringt, auf Höhe des Weges, der von der L 131 von Nordosten auf den Weg stößt	Scheeßel Flur 4 Flurstücke 98/5 und 98/6
58	Luthereiche bei Alpershausen	Die Stiel-Eiche hat einen auffallend geraden Wuchs, mit einem weit in die Kronenspitze aufragenden Stamm.	Die Eiche wurde am 400. Geburtstag Martin Luthers von Johann Hinrich Wilkens gepflanzt und hat somit eine kulturhistorische Bedeutung.	Ca. 150 m westlich des Hofes Alpershausen, auf der Westseite des Alpershauser Mühlenbaches, nördlich der Straße Hamersen-Hatzte, beim Abzweig des Feldweges	Hamersen Flur 1 Flurstück 31/16
59	Findling bei Basdahl	Ca. 3 m langer und 2 m breiter Findling, der wie eine leicht schräg stehende Platte maximal 0,5 m aus dem Boden ragt.	Dieser Findling ist ein wichtiges Denkmal aus vorgeschichtlicher Vorzeit und aufgrund seiner naturkundlichen und wissenschaftlichen Bedeutung schützenswert.	In dem zweiten größeren Waldstück ca. 70-80 m nördlich von der Straße Soedenberg im Süden von Basdahl	Basdahl Flur 1 Flurstück 260
60	Napoleoneiche bei Westerholz	Schön gewachsene Traubeneiche auf dem Bullerberg.	Wunderschön gewachsener Baum, der auf dem Bullerberg stehend von weit her sichtbar ist und das Landschaftsbild prägt. Der Baum ist aufgrund seines Alters, seiner Schönheit, Eigenart (Ausbildung einer Astbrücke) und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild schützenswert.	Auf dem Bullerberg, südlich von Westerholz, 500 m östlich der K 219	Westerholz Flur 3 Flurstück 87/1
61	Stiel-Eiche auf dem Franzosenfriedhof bei Waffensen	Mit 30 m Kronendurchmesser sehr ausladende Stiel-Eiche.	Der ausladende, altersgezeichnete Baum ist zum Gedenken an die Schlacht von 1813 gepflanzt worden. Daher ist er aufgrund seiner Bedeutung für die Heimatkunde, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie seiner Schönheit und Eigenart (tiefhängende Äste) schützenswert.	Auf dem Franzosenfriedhof nordwestlich von Waffensen, 170 m südlich der B 75	Waffensen Flur 8 Flurstück 30
62	Assymetrische Rot-Buche in Gnarrenburg	Vielstämmige Rot-Buche mit oberirdischen Wurzelausläufern.	Die eigenartig gewachsene, alte Rot-Buche, die ortsbildprägend für den Ort Gnarrenburg ist, ist aus oben genannten Gründen und wegen ihres Alters und ihrer Schönheit schützenswert.	"Hindenburgstraße" 59 in Gnarrenburg, auf dem Sparkassenparkplatz	Gnarrenburg Flur 1 Flurstück 58/57

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

63	Imposante Rot-Buche bei Klein Meckelsen	Sehr alte Rot-Buche mit einem Stammdurchmesser von 2 m und einem Kronendurchmesser von 30 m.	Massive Rot-Buche, die durch ihre Erscheinung auf ihr hohes Alter von deutlich über 200 Jahren schließen lässt. Sie ist aufgrund ihrer Schönheit, des Alters und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild schützenswert.	Auf einem Acker nördlich von Klein Meckelsen, 50 m östlich der Linkskurve der "Schulstraße"	Klein Meckelsen Flur 4 Flurstück 13/2
64	Blitzbuche bei Hepstedt	Zwieselbaum, dessen einer Stamm in 5 m Höhe durch einen Blitzschaden abgebrochen ist.	Durch einen Blitzschaden gezeichnete Rot-Buche, deren zweiter Stamm trotz der Schädigung sehr vital ist. Durch die Lage am Waldrand ist er sehr auffällig und landschaftsbildprägend. Er ist aufgrund seiner Eigenart, die Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und seines Alters schützenswert.	650 m östl.von Hepstedt, 200 m nördl. der K133, am Wandrand der Feldflur "Neer'n de Wisch"	Hepstedt Flur 2 Flurstück 101/7
65	Rot-Buche in Hellwege-Stelle	Auf einem kleinen Wall am Waldrand gelegene Rot-Buche.	Der Baum bietet durch seine Höhlen und Spalten einen einzigartigen Lebensraum für viele Tiere; dies zusammen mit seinem Alter macht ihn schützenswert.	900 m südlich von Stelle, am südlichen Rand der Feldflur "Großes Holz"	Hellwege Flur 13 Flurstück 11/3 Flur 14 Flurstück 1/1
66	Rot-Buche in den Wasserfuhren in Rotenburg	Üppig entwickelte Rot-Buche innerhalb eines Waldbestandes.	Für den Standort innerhalb des Waldes sehr ausladend entwickelte und durch die Lage an einem frequentierten Wanderweg hervorragend erlebbare Rot-Buche. Die Schönheit macht diesen Baum schützenswert.	Feldflur "Wasserfuren", zwischen Rodau und Wiedau in Rotenburg	Rotenburg Flur 35 Flurstück 23
67	Kugeleiche bei Bothel	Kugelförmig entwickelte Stiel-Eiche.	Unglaublich schön kugelförmig ausgebildete, dicht beastete Krone, die von weither sichtbar ist und das Landschaftsbild prägt. Eine solch üppige Ausprägung ist selten zu finden und macht die Eiche zusammen mit o.g. Eigenschaften erhaltenswert.	Feldflur "Kronskamp", 300 m südwestlich von Bothel in der Rodauniederung	Bothel Flur 2 Flurstück 46/2

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

68	Hoflinde in Ovelgönne	Mit 35 m Kronendurchmesser sehr ausladende Winter-Linde.	Stattlicher Baum mittig eines Hofplatzes, der aufgrund seines Alters, seiner Schönheit, Eigenart und aus Gründen der Heimatkunde schützenswert ist.	Auf dem Hof in Ovelgönne, an der K 107 gelegen	Hesedorf bei Bremervörde Flur 6 Flurstück 4/1
69	Hofeiche in Farven	Weit ausladende Stiel-Eiche.	Dieser selten schön symmetrisch ausgebildeter Baum prägt das Ortsbild der alten Hofstelle. Er ist aufgrund seiner Schönheit, Seltenheit und Bedeutung für die Heimatkunde und das Ortsbild schützenswert.	Auf einem Pferdehof im "Bevetal" 3 in Farven	Farven Flur 4 Flurstück 67/2
70	Vierlingsbuche am Ostesteilufer	Vierstämmige Rot-Buche, deren Wurzeln einseitig frei liegen.	Diese Buche ist aufgrund ihres seltenen, eigenartigen Wuchses schützenswert.	Feldflur "Unter der Bockel", am Steilufer der Oste bei Granstedt	Granstedt Flur 3 Flurstück 59/2
71	Stiel-Eiche in Granstedt	Ca. 30 m hohe und 30 m weit ausladende Stiel-Eiche.	Diese weit ausladende Stiel-Eiche ist aufgrund ihrer Schönheit, die durch die Lage in dem Straßenknick besonders zur Geltung kommt schützenswert.	Auf dem Grundstück "Peehsbarg" 4 in Granstedt	Granstedt Flur 2 Flurstück 118/5
72	Flatter-Ulme mit Schuppenwurz bei Taaken	Ca. 25 m hohe Flatter-Ulme mit Schuppenwurz (<i>Lathraea squamaria</i>) am Stammfuß.	Die Ulme selbst ist aufgrund ihrer Größe und natürlichen Seltenheit schützenswert. Besondere Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt sie darüberhinaus als Wirt der Gemeinen Schuppenwurz (RL Nds/HB, Tiefland 2).	Feldflur "Dümmelheid-Wiesen", am westlichen Gehölzrand, bei Taaken	Taaken Flur 8 Flurstück 7
73	Kugelförmige Stiel-Eiche bei Stuckenborstel	Stiel-Eiche mit einer großen, dicht beasteten, kugelförmigen Krone.	Aufgrund der Lage auf einer Weide ist die groß gewachsene, selten schön ausgebildete Eiche gut sichtbar und prägt das Landschaftsbild. Sie ist außerdem aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt schützenswert.	Auf einer Weide ca. 100 m südlich der L 168 bei Stuckenborstel	Stuckenborstel Flur 2 Flurstück 103/2
74	Alte Stiel-Eiche in Zeven	Über die gesamte Straßengabelung ragende Stiel-Eiche.	Dieser weit ausladende Baum ist aufgrund seines Alters, der Schönheit und Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	In der Straßengabelung von "Scheeßeler Straße" und "Hoftohorn" in Zeven	Zeven Flur 5 Flurstück 570/257

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

75	Baumgruppe in der Wümmeniederung (Osterhude)	Baumgruppe aus überwiegend Stiel-Eichen, die größtenteils als Zwiesel gewachsen sind (>25), auf einem Hügel gelegen.	Diese auf einem Hügel gelegene Baumgruppe, die vorwiegend aus Stiel-Eichen besteht, prägt das Landschaftsbild der Wümmeniederung. Sie ist außerdem aufgrund der Schönheit, Seltenheit (viele Bäume, die als Zwiesel gewachsen sind) und seiner Bedeutung für den Naturhaushalt schützenswert.	Feldflur "Osterhude", 260 m nördlich der Wümme auf Höhe der Ahauser Mühle	Waffensen Flur 12 Flurstück 18
76	Stiel-Eiche zwischen den Bächen	Knorrige Stiel-Eiche, die von dem Rindentorso einer weiteren Eiche gesäumt wird.	Aufgrund des Standortes an einer Weggabelung konnte sich der Baum ausbreiten und stellt aufgrund seines eigenartigen Wuchses und dem eingesäumten Rindentorsos einer weiteren Eiche eine Besonderheit dar. Außerdem ist er aufgrund seiner Schönheit schützenswert.	Feldflur "Zwischen den Bächen", an der ersten Weggabelung nördlich des Ahauser Mühlengrabens	Ahausen Flur 5 Flurstück 102/12
77	Buche hinter dem Hirseacker in Haaßel	Vierstämmige Rot-Buche mit einer kugelförmigen Krone.	Diese Rot-Buche prägt das Landschaftsbild innerhalb dieses intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebietes und hat aufgrund dieses Standorts auch eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Außerdem ist sie schön gewachsen und weist aufgrund der vier Stämme eine Seltenheit auf.	Feldflur "Hinter dem Hirseacker", auf einem landwirtschaftlichen Weg 65 m südlich des "Twistenbosteler Wegs"	Haaßel Flur 3 Flurstück 193/1
78	Blitz-eiche in Badenstedt	Ca. 25 m hohe Stiel-Eiche mit Blitzschaden im Stamm.	Die Stiel-Eiche ist aufgrund ihrer selten schönen Wuchsform und der Eigenart des verwachsenen Blitzschadens am Stamm schützenswert.	130 m nördlich der L 133 an dem Brümmerhofer Weg	Badenstedt Flur 2 Flurstück 362/253
79	Verwachsenes Baumpaar bei Ostereistedt	Eine ältere Stiel-Eiche, die um einen Ast einer jüngeren Rot-Buche gewachsen ist.	Die beiden Bäume sind aufgrund der Eigenart der Stammbrücke zwischen zwei Bäumen verschiedener Art schützenswert.	An der Verlängerung des "Schohofener Wegs" in der letztmöglichen Abbiegung nach Osten, 120 m vom Hollenbeckgewässer	Ostereistedt Flur 4 Flurstück 81/1
80	Eiche an der Friedhofstraße in Rahde	Knapp 30 m hohe, halbkugelförmige Stiel-Eiche mit einem Blitzschaden (Riss ca. 3 m lang).	Dieser schöne, alte Straßenbaum ist aufgrund seiner Eigenart, die er durch den Blitzschaden und den damit verbundenen, gut verheilten Riss erhalten hat schützenswert.	An der Südseite der "Friedhofstraße" zwischen Friedhof und "Gartenstraße"	Rahde Flur 2 Flurstück 257/3

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

81	Tanz-Kastanie in Vorwerk	Ausladende Kastanie mit, in 3-4 m Höhe, waagerecht abzweigenden Garniturästen.	Diese Rosskastanie verdankt ihr eigenartiges Erscheinungsbild ihrer heimatkundlichen Bedeutung als Tanzbaum. Dafür wurden die Seitenäste heruntergezogen, so dass sie waagerecht wuchsen. Aufgrund dieses schönen und einzigartigen Erscheinungsbildes hat der Baum auch eine ortsbildprägende Bedeutung.	Vor dem Wohnhaus, neben der Einfahrt der "Langen Straße" 1 in Vorwerk	Vorwerk Flur 5 Flurstück 26/6
82	Drei Buchen am Löhberg bei Rhade	Gruppe aus zwei massigen und einer schmaleren Rot-Buche.	Diese drei Buchen sind aufgrund ihres hohen Alters und eigenartigen Wuchses eine majestätische Erscheinung, die auch eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt haben.	Am Ostrand eines naturnahen Wäldechens am "Kirchweg" bei Flötenkiel	Hanstedt Flur 9 Flurstück 23
83	Stiel-Eiche zwischen den Bächen in der Wümmeniederung	Facettenreiche Stiel-Eiche mit Blitzschaden.	Diese Stiel-Eiche weist von allen Seiten ein anderes, schönes Erscheinungsbild auf. Außerdem weist sie aufgrund des Blitzschadens eine Eigenart auf.	Feldflur "Zwischen den Bächen", an der ersten Weggabelung nördlich des Ahauser Mühlengrabens 50 m westlich des Weges	Ahausen Flur 5 Flurstück 102/12
84	Stiel-Eiche bei Westerholz	Der Stamm der Stiel-Eiche teilt sich in ca. 1 m in zwei Stämmlinge und bildet eine kugelförmige Krone aus.	Dieser schön gewachsene Baum ist aufgrund seiner Bedeutung für das Landschaftsbild schutzwürdig.	An einer Weggabelung von der Straße "Vorm Holz", gegenüber der Sportanlage in Westerholz	Westerholz Flur 3 Flurstück 244
85	Stiel-Eiche in Basdahl	Ca. 25 m hohe und breite Stiel-Eiche mit einer halbkugelförmigen Krone.	Diese schöne Eiche prägt das Ortsbild und ist daher schützenswert.	In der "Königstraße" in Basdahl ca. 30 m von der Kreuzung "Achterstraße" entfernt	Basdahl Flur 1 Flurstück 822/134
86	Blitzeiche in Eversen	Die Trauben-Eiche weist einen deutlichen Riss durch einen Blitzschaden auf, die Krone beginnt erst in ca. 7 m Höhe.	Dieser schön gewachsene Baum überragt die Dorfstraße und prägt das Ortsbild. Außerdem weist er aufgrund des Blitzschadens eine Eigenart auf.	Zwischen Haus und Straße auf dem Grundstück der "Dorfstraße" 37 in Eversen	Eversen Flur 1 Flurstück 123/2
87	Friedhofsbäume in Ahausen	Zwei etwa gleich große Bäume, eine Blutbuche und eine Rot-Eiche.	Beide Baumarten sind relativ selten und äußerst selten in einem solch hohen Alter anzutreffen. Außerdem sind sie sehr schön gewachsen und prägen das Ortsbild.	Die Blutbuche befindet sich im Süden und die Roteiche im Norden des Friedhofs in Ahausen	Ahausen Flur 7 Flurstück 88/1

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

88	Stiel-Eiche bei Brockel	Halbkugelförmig gewachsene Stiel-Eiche mit einer Höhe von knapp 30 m.	Der schön und gleichmäßig gewachsene Baum ist aufgrund seiner Bedeutung für das Landschaftsbild schützenswert.	Am nördlichen Ende vom "Großen Lohweg" nordöstlich von Brockel	Brockel Flur 4 Flurstücke 168/130, 2/1 und 18
89	Schwarz-Erle bei Elsdorf	Ca. 15 m hohe schirmförmige Schwarz-Erle.	Der Baum ist aufgrund des recht eigenartigen Wuchses für eine Schwarz-Erle, seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild schützenswert.	170 m nördlich des Abknicks des "Erlenwegs" nach Osten auf einem Grünland in Elsdorf	Elsdorf Flur 3 Flurstück 1/3
90	Stiel-Eichenpaar bei Elsdorf	Zwei Stiel-Eichen, die in einem Abstand von etwa einem Meter zueinander stehen und zusammen eine gemeinsame Krone bilden.	Diese Bäume prägen das Landschaftsbild und haben eine Bedeutung für den Naturhaushalt, da sie die einzigen, hoch gewachsenen Bäume in einem intensiv genutzten Grünland darstellen.	60 m westlich der K 132 etwa auf Höhe von Poitzendorf auf Grünland	Elsdorf Flur 3 Flurstücke 1/3 und 2/3
91	Zwei Robinien in Alpershausen	Die Gewöhnlichen Robinien sind ca. 25 m hoch und weisen Stammdurchmesser von bis zu 1,1 m auf.	Die Robinien sind aufgrund ihrer Art und des hohen Alters im Landkreis sehr selten. Außerdem haben sie eine besondere Bedeutung für die Heimatkunde, da ihr festes Holz für den Bau von Zahnrädern der Mühle genutzt wurde und sie sind ortsbildprägend.	Die Bäume befinden sich wenige Meter nördlich der K 142 auf der Hofstelle Alpershausen	Hamersen Flur 1 Flurstücke 31/16 und 13/7
92	Zeigereiche bei Volkensen	Vierstämmige Stiel-Eiche mit einer Höhe und Kronendurchmesser von ca. 25 m.	Die Eiche diente in der Vergangenheit als Zeigerbaum für die Furt, an der die Oste sicher durchquert werden konnte. Daher ist der Baum aufgrund seiner heimatkundlichen Bedeutung schutzwürdig.	Feldflur "Roew-Kamp", direkt an dem Osteufer, einen guten Kilometer südöstlich von Volkensen	Volkensen Flur 1 Flurstück 60/3
93	Drei Hofeichen in Riekenbostel	Drei sehr alte Hofbäume (Stiel-Eichen), einer mit einem Stammdurchmesser von 1,80 m.	Eine der drei Eichen ist schon sehr alt und aufgrund ihres selten hohen Alters schützenswert. Alle drei zusammen prägen das Ortsbild und sind auch aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt schützenswert.	An der Straße beim Hof Bremer in der Straße "Am Höllen" in Riekenbostel	Riekenbostel Flur 1 Flurstück 100/3
94	Stiel-Eiche in Basdahl	25 m hoch und kugelförmig gewachsene Stiel-Eiche.	Dieser Baum ist aufgrund seiner Schönheit und seiner Bedeutung für den Naturhaushalt schützenswert.	Am Fuß des Eulenbergs, 10 m östlich der B 74 auf Höhe des "Sandhöhenwegs" in Basdahl	Basdahl Flur 1 Flurstück 303/3

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

95	Stiel-Eiche bei Oldendorf	Halbkugelförmig gewachsene Stiel-Eiche am Wegesrand.	Der Baum ist aufgrund seiner schönen Ausprägung schützenswert.	Feldflur "In den Dicken" zwischen Oldendorf und der B 71	Oldendorf Flur 4 Flurstücke 311/1 und 270/1
96	Skurrile Rot-Buche in Sandbostel	Drillingsbuche mit einem skurrilen Auswuchs im Stammfußbereich.	Diese skurrile Buche ist aufgrund ihres schönen eigenartigen Wuchses schützenswert.	30 m nördlich der Gabelung "Friedhofsstraße" an der Straße "Im Sande" in Sandbostel	Sandbostel Flur 6 Flurstück 343/3
97	Stiel-Eiche bei Hemslingen	Dreistämmige Stiel-Eiche mit einer halbkugelförmigen Krone.	Eine schön ausgebildete Stammbrücke macht eine Eigenart der Eiche aus. Außerdem ist dieser wunderschöne Baum bedeutsam für das Landschaftsbild. Diese Eigenschaften machen ihn schutzwürdig.	Ecke "Nelsonweg" und "Krannenheersweg" westlich von Hemslingen	Hemslingen Flur 5 Flurstück 109
98	Kugeleiche bei Rhade	Kugelförmig gewachsene Stiel-Eiche mit einem Kronendurchmesser von etwa 30 m.	Diese schön gewachsene Eiche prägt das Landschaftsbild und ist daher schutzwürdig.	An einer Weggabelung der Verlängerung des Weges "Steindamm", 330 m östlich der K 133, südlich von Rhade	Rhade Flur 3 Flurstück 140

Anlage 2
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

zu TOP 9

Bezeichnung	Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom
3	ND ROW Einzelne Kiefer	Brockel	1	55	1	03.01.1938
4	ND ROW Düringsplatz- im Luhner Holz	Rotenburg	31	29	21	03.01.1938
5	ND ROW Einzelne Eiche "Geistereiche"	Rotenburg	29	29	6	03.01.1938
			29	33	12	
6	ND ROW Hülsenbäume	Rotenburg	21	49	1	03.01.1938
8	ND ROW Einzelne Eiche, Hofeiche Delventhal	Worth	4	5	1	03.01.1938
9	ND ROW Einzelne Linde, Gerichtslinde	Scheeßel	15	46	6	03.01.1938
10	ND ROW Einzelne Eiche, Mühleneiche	Scheeßel	13	3	13	03.01.1938
			13	3	9	
			13	9	15	
			13	9	14	
15	ND ROW Zwei Wanderblöcke	Westerwalsede	3	1	3	03.01.1938
16	ND ROW Die Lindenbäume der Mühlen- und Bahnhofsstraße in Rotenburg	Rotenburg	12	63	20	01.12.1934
17	ND ROW Vier Ulmen	Rotenburg	5	41	18	27.11.1934
18	ND ROW Douglas-Tanne (Douglasie)	Rotenburg	5	41	18	27.11.1934
21	ND ROW Einzelne Eiche, Hofeiche Trochelmann	Abbendorf	2	136		06.01.1939
			2	117	5	
22	ND ROW Quelle mit Wacholderbüschchen	Jeddingen	5	8		06.01.1939
			5	28		
24	ND ROW Wachholdergruppe	Wehnse	2	10		06.01.1939
25	ND ROW Zwei Rosskastanienbäume am Friedhof	Sottrum	2	181	6	06.01.1939
			2	301	25	
			2	195	17	
27	ND ROW Wachholdergruppe	Hetzwege	3	50	9	30.09.1940
29	ND ROW Zusammengewachsene Eiche	Mulmshorn	2	54	2	30.09.1940
30	ND ROW Einzelne Eiche bei der Mumshorner Schule	Mulmshorn	1	152		30.09.1940
			1	225		
32	ND ROW Einzelne Eiche zwischen Weichel und Eichhoop	Rotenburg	3	4	1	15.01.1948
33	ND ROW Buchengruppe (im Luhner Forst)	Rotenburg	31	5	8	15.01.1948
34	ND ROW Einzelne Eiche am Hof Luhne	Rotenburg	2	9	5	08.10.1953
35	ND ROW Vier Hügelgräber	Helviesiek	3	73	40	08.10.1953
36	ND ROW Drei Hügelgräber	Winkeldorf	2	12	2	08.10.1953
			2	12	5	
			2	12	9	
37	ND ROW Hügelgrab	Ahausen	8	410	2	08.10.1953
38	ND ROW Zwei Hügelgräber	Unterstedt	6	28	8	08.10.1953
39	ND ROW Hügelgrab	Rotenburg	38	35	2	16.09.1954
40	ND ROW Gräberfeld	Rotenburg	31	4	5	16.09.1954
			1	5	7	
			1	5	26	
41	ND ROW Hügelgräbergruppe	Rotenburg	31	15	7	16.09.1954
42	ND ROW Hügelgräbergruppe	Rotenburg	31	15	7	16.09.1954
44	ND ROW Einzelne Eiche, Friedenseiche	Fintel	11	172	17	16.09.1954
			11	319		
45	ND ROW Hindenburgshöhe	Basdahl	2	287	42	07.07.1937
46	ND ROW Findling (Granit)	Basdahl	2	21	3	07.07.1937
47	ND ROW Femebuche	Basdahl	2	345	109	07.07.1937
49	ND ROW Findling	Basdahl	1	260		07.07.1937
50	ND ROW Findlinge (Granit und Gneise)	Bevern	8	3		07.07.1937
51	ND ROW "Plietenberg" Hügelgrab und Baumgruppe	Bremervörde	4	72	2	07.07.1937
52	ND ROW Drei Findlinge	Brillit	3	377	126	07.07.1937
53	ND ROW Hügelgräber	Brillit	3	377	126	07.07.1937
			3	121	1	
54	ND ROW Zwei Findlinge	Brillit	3	71	1	07.07.1937

Anlage 2
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

55	ND ROW	Stechhülsen-Hain	Buchholz	7	28	10	07.07.1937
56	ND ROW	Einzelne Eibe	Groß Meckelsen	5	46	23	07.07.1937
57	ND ROW	Einzelne Rotbuche	Groß Meckelsen	5	59	16	07.07.1937
58	ND ROW	Dorflinde	Sittensen	2	147	8	07.07.1937
59	ND ROW	Wachholdergruppe	Gyhum	7	6	1	07.07.1937
				3	10	5	
60	ND ROW	Wachholdergruppe	Hamersen	9	35		07.07.1937
61	ND ROW	Königseiche	Hesedorf bei Bremervörde	2	20		07.07.1937
62	ND ROW	Sumpfporst	Kalbe	4	15		07.07.1937
63	ND ROW	Großer Findling	Kuhstedt	13	2		07.07.1937
65	ND ROW	"Waterloo-Eiche"	Lavenstedt	3	102	8	07.07.1937
67	ND ROW	Rotbuche	Sassenholz	5	20	30	07.07.1937
68	ND ROW	Eibe	Wilstedt	15	58	6	07.07.1937
69	ND ROW	2 Eiben	Zeven	2	334	5	07.07.1937
				2	677	3	
70	ND ROW	2 Eiben	Zeven	2	589	28	07.07.1937
71	ND ROW	Osterluzei	Zeven	2	334	6	07.07.1937
73	ND ROW	Leberblümchen	Boitzen	3	9	4	31.10.1939
74	ND ROW	Hof-Eiche	Iselersheim	2	77	1	31.10.1939
76	ND ROW	Quelle mit Gebüschumgebung	Glinde	1	47	1	31.10.1939
77	ND ROW	Einzelner Wacholder	Anderlingen	3	326	86	31.10.1939
79	ND ROW	"Hilgenborn" Quelle	Hesedorf bei Bremervörde	5	79	16	31.10.1939
81	ND ROW	"Hofbuche"	Boitzen	1	86	3	01.12.1947
82	ND ROW	Rotbuche	Hamersen	1	31	16	01.12.1947
83	ND ROW	Luthereiche	Hamersen	1	31	16	01.12.1947
84	ND ROW	Hofeiche	Bevern	2	241	11	01.12.1947
				2	390	30	
				2	392	4	
				2	390	21	
				2	390	52	
				2	392	13	
85	ND ROW	Zwei Alte Linden	Zeven	2	589	11	01.12.1947
				2	337	4	
				2	887		
				2	160	68	
86	ND ROW	Grevenworth	Selsingen	3	39	9	01.12.1947
				3	39	11	
				3	44	20	
				1	44	21	
87	ND ROW	Hofeiche	Bockel	1	12	10	29.06.1951
88	ND ROW	Sieben Linden	Oese	2	6	10	29.06.1951
89	ND ROW	"Waterloo-Eiche"	Zeven	2	337	4	29.06.1951
				2	334	2	
90	ND ROW	Alte Fichte	Zeven	2	601	2	29.06.1951
91	ND ROW	Alte Rotbuche	Zeven	2	160	68	29.06.1951
92	ND ROW	Alte Kastanie	Frankenbostel	4	27	4	29.06.1951
93	ND ROW	Einzelne Eiche	Heeslingen	4	76	23	29.06.1951
94	ND ROW	Alte Rotbuche	Brümmerhof	5	8		29.06.1951
				5	20	7	
				5	20	5	
				36	7	7	
95	ND ROW	Breitwüchsige Eiche (Schattenbaum im Felde)	Bremervörde	37	504		29.06.1951
				2	503		
96	ND ROW	Einzelne Buche	Brauel	3	48	12	29.06.1951
97	ND ROW	Alte Hofeiche	Brüttendorf	3	12	1	09.07.1953
98	ND ROW	Blutbuche	Brüttendorf	3	12	1	09.07.1953
99	ND ROW	Einzelne Buche	Brüttendorf	3	12	1	09.07.1953

Anlage 2
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

100	ND ROW	Kastanie	Brüttendorf	3	12	1	09.07.1953
101	ND ROW	Linde	Brüttendorf	1	12	1	09.07.1953
102	ND ROW	Alte Eiche (Schattenbaum im Felde)	Brümmerhof	11	21	6	09.07.1953
103	ND ROW	Findlingsblöcke	Gnarrenburg	1	32	1	09.07.1953
104	ND ROW	Alte Kiefer	Weertzen	1	104	11	09.07.1953
				2	4	7	
106	ND ROW	Buchengruppe	Grafel	2	226	61	09.07.1953
				2	60	3	
107	ND ROW	Rotbuche	Brillit	2	261	10	09.07.1953
108	ND ROW	Buche und 5 Eichen	Zeven	27	352	3	09.07.1953
109	ND ROW	Alte Rotbuche	Bremervörde	27	141	8	17.03.1955
				12	141	7	
110	ND ROW	300jährige Eiche	Bremervörde	12	84	12	17.03.1955
				16	102	7	
111	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Alfstedt	1	20		17.03.1955
113	ND ROW	Einzelne Rotbuche	Basdahl	4	822	134	17.03.1955
114	ND ROW	Hügelgrab	Basdahl	6	76	28	17.03.1955
115	ND ROW	Hügelgrab	Ebersdorf	3	86	4	17.03.1955
116	ND ROW	Hügelgrab	Ebersdorf	6	248	46	17.03.1955
117	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Farven	2	45	4	17.03.1955
118	ND ROW	Alte Eiche	Grafel	2	98	3	17.03.1955
				2	32	3	
119	ND ROW	Alte Buche	Grafel	5	30	11	17.03.1955
120	ND ROW	Baumgruppe (Alte Buche und alte Eiche)	Grafel	5	3	1	17.03.1955
				4	22	2	
121	ND ROW	Buchengruppe	Grafel	4	5	7	17.03.1955
122	ND ROW	Hügelgrab	Hipstedt	1	8	31	17.03.1955
123	ND ROW	Sumpfporst mit nächster Umgebung	Ippensen	1	13	3	17.03.1955
124	ND ROW	Hügelgräber	Kirchtimke	1	9	4	17.03.1955
125	ND ROW	Hügelgräber	Kirchtimke	2	4	5	17.03.1955
126	ND ROW	Hügelgräber	Kirchtimke	1	1		17.03.1955
127	ND ROW	Hügelgrab	Ohrel	1	33		17.03.1955
128	ND ROW	Hügelgrab	Ohrel	2	34	29	17.03.1955
129	ND ROW	Hügelgrab	Ostereistedt	3	131		17.03.1955
130	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Ostereistedt	1	46	10	17.03.1955
131	ND ROW	Hügelgrab	Ippensen	5	1	6	17.03.1955
132	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Steddorf	1	23		17.03.1955
134	ND ROW	Hügelgräber	Westertimke	8	40	3	17.03.1955
135	ND ROW	Hügelgrab	Büllstedt	6	13	1	17.03.1955
136	ND ROW	Hügelgrab	Ebersdorf	6	146	77	26.04.1957
				6	115		
				12	76		
137	ND ROW	Heide mit Hügelgräbern	Hepstedt	12	89	2	26.04.1957
138	ND ROW	Hügelgräber	Hepstedt	1	88	1	26.04.1957
139	ND ROW	Alte Eiche	Hipstedt	4	67	1	26.04.1957
140	ND ROW	Alte Eiche	Klein Meckelsen	9	41	1	26.04.1957
143	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Bevern	9	4	2	26.04.1957
144	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Bevern	9	4	1	26.04.1957
145	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Bevern	9	7		26.04.1957
146	ND ROW	Hügelgrab	Bevern	9	4	1	26.04.1957
147	ND ROW	Hügelgrab	Bevern	6	4	1	26.04.1957
148	ND ROW	Zwei Hügelgräber	Heinschenwalde	6	9	2	26.04.1957
149	ND ROW	Zwei Hügelgräber	Heinschenwalde	6	5	2	26.04.1957
150	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	6	16	6	26.04.1957
151	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	6	16	6	26.04.1957
152	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	14	16	6	26.04.1957
153	ND ROW	Hügelgrab "Hünenstein"	Heinschenwalde	14	10		26.04.1957
154	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Heinschenwalde	2	10		26.04.1957

Anlage 2
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

155	ND ROW	Hügelgrab	Farven	4	9	1	26.04.1957
156	ND ROW	Hügelgräberfriedhof	Hesedorf bei Bremervörde	6	5	5	26.04.1957
157	ND ROW	Hügelgräber	Ober Ochtenhausen	5	17	1	26.04.1957
158	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Ober Ochtenhausen	4	3	34	26.04.1957
159	ND ROW	Hügelgrab	Ober Ochtenhausen	5	4	15	26.04.1957
160	ND ROW	Hügelgrab	Ober Ochtenhausen	5	3	34	26.04.1957
161	ND ROW	Hügelgräber	Brümmerhof	2	52	3	26.04.1957
162	ND ROW	Hügelgräber "Bußberge"	Heeslingen	2	3	3	26.04.1957
163	ND ROW	Hochäckerkoppel	Heeslingen	2	1	3	26.04.1957
				5	3	3	
164	ND ROW	Hügelgräberfriedhof	Kirchtimke	5	4		26.04.1957
165	ND ROW	Großsteingrab	Ostereistedt	1	1		26.04.1957
166	ND ROW	Hochäckerkoppel	Ostereistedt	4	782	320	26.04.1957
167	ND ROW	Großsteingrab	Steinfeld	5	1		26.04.1957
168	ND ROW	Hügelgräberfriedhof	Wense	1	114	29	26.04.1957
169	ND ROW	Der "Prinzenstein", mächtiger Findlingsblock	Oldendorf	1	2	7	26.04.1957
170	ND ROW	Hügelgrab	Farven	2	2	3	16.02.1960
171	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	22	4	16.02.1960
172	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	99		16.02.1960
173	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	302	93	16.02.1960
174	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	102	1	16.02.1960
175	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	102	1	16.02.1960
176	ND ROW	Findlingsblöcke	Byhusen	3	99		16.02.1960
177	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	4	4	16.02.1960
178	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	4	4	17.02.1960
179	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	4	4	18.02.1960
180	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	4	4	19.02.1960
181	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	20.02.1960
182	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	21.02.1960
183	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	22.02.1960
184	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	23.02.1960
185	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	24.02.1960
186	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	25.02.1960
187	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	21	1	16.02.1960
188	ND ROW	Hügelgrab	Malstedt	7	26	9	16.02.1960
191	ND ROW	Hügelgrab	Oerel	3	142	1	16.02.1960
193	ND ROW	Hügelgräber	Volkmarst	2	40	1	16.02.1960
194	ND ROW	Quellbachteich und Gehölzbestand	Zeven	2	21	19	16.02.1960
195	ND ROW	Hügelgrab	Hipstedt	2	4	58	16.02.1960
196	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	2	7	12	16.02.1960
197	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	9	7	12	16.02.1960
198	ND ROW	Alte Buche	Heinschenwalde	3	22	4	16.02.1960
199	ND ROW	Findlingsblock	Malstedt	4	36	9	16.02.1960
208	ND ROW	Drillingsbuche im Scheeßeler Holz	Scheeßel	4	98	5	11.11.1992
				4	98	6	
				1	98	9	
209	ND ROW	2 Rotbuchen	Westerholz	1	141	6	11.11.1992
				1	141	8	